

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1996-1997

(96/C 347/01)

Protokoll der Sitzung vom Montag, 21. Oktober 1996

Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls	1
3. Zusammensetzung der Fraktionen	1
4. Zusammensetzung der Ausschüsse	1
5. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	1
6. Ausschlußbefassung	1
7. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	2
8. Vorlage von Dokumenten	2
9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	7
10. Petitionen	7
11. Mittelübertragungen	10
12. Arbeitsplan	11
13. Redezeit	12
14. Film- und Fernsehproduktion * (Aussprache)	12
15. Programm „Ariane“ ***II (Aussprache)	12
16. Kulturelles Erbe – Programm „Raphael“ ***II (Aussprache)	12
17. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II (Aussprache) ..	12
18. Gebrauchsmusterschutz (Aussprache)	12
19. Tagesordnung der nächsten Sitzung	13



Preis: 80 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 22. Oktober 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	15
2. Vorlage von Dokumenten	15
3. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	16
4. Beschluß über die Dringlichkeit	18
5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 52 GO)	18
6. Jahresprogramm der Kommission für 1997 (Vorlage mit anschließender Aussprache)	18
7. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Aussprache)	19

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
 - **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
 - **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
 - *** Verfahren der Zustimmung
 - ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
 - ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
 - ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung
- (Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigefügt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)
- UPE Fraktion Union für Europa
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- EDN Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsgruppe)
- NI fraktionslos



ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ***I (Schlußabstimmung)	19
9. Programm „Ariane“ ***II (Abstimmung)	19
10. Kulturelles Erbe – Programm „Raphael“ ***II (Abstimmung)	19
11. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II (Abstimmung)	20
12. Film- und Fernsehproduktion * (Abstimmung)	20
13. Gebrauchsmusterschutz (Abstimmung)	20
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
14. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)	20
15. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Fortsetzung der Aussprache)	21
16. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	21
17. Werbung ***II (Aussprache)	22
18. Gesundheitsberichterstattung ***II (Aussprache)	22
19. Wasserpolitik (Aussprache)	23
20. Lebensmittelzusatzstoffe ***II (Aussprache)	23
21. Lage in Birma (Aussprache)	23
22. Tagesordnung der nächsten Sitzung	24

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ***I A4-0022/96 Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (KOM(95)0107 – C4-0162/95 – 95/0080(COD))	25
2. Programm „Ariane“ ***II A4-0308/96 Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane) (C4-0377/96 – 94/0189(COD))	25
3. Kulturelles Erbe – Programm „Raphael“ ***II A4-0307/96 Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes – Programm „Raphael“ (C4-0378/96 – 95/0078(COD))	29
4. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II A4-0269/96 Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (C4-0381/96 – 94/0305(COD))	31
5. Film- und Fernsehproduktion * A4-0304/96 Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (KOM(95)0546 -C4-0070/96 – 95/0281(CNS)) Legislative Entschließung	33 39



6. Gebrauchsmusterschutz A4-0216/96 Entschließung zum Grünbuch der Kommission zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt (KOM(95)0370 — C4-0353/95)	40
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

(96/C 347/03)

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 23. Oktober 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	45
2. Ausschlußbefassung	45
3. Vorlage von Dokumenten	45
4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	47
5. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin (Bericht und Erklärung mit anschließender Aussprache)	48
6. Beseitigung der Armut (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	48
7. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung)	49

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Zollkodex der Gemeinschaften ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)	49
9. Süßungsmittel in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)	49
10. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)	49
11. Zusatzstoffe in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)	49
12. Extraktionslösungsmittel ***I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	49
13. Aufhebung von Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen — Kontrollen an den Binnengrenzen — Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern ***I/* (Abstimmung)	50
14. Werbung ***II (Abstimmung)	51
15. Gesundheitsberichterstattung ***II (Abstimmung)	51
16. Lebensmittelzusatzstoffe ***II (Abstimmung)	51
17. Wasserpolitik (Abstimmung)	52
18. Lage in Birma (Abstimmung)	52
19. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin (Abstimmung)	52
20. Beseitigung der Armut (Abstimmung)	53

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Europa-Abkommen mit Slowenien *** (Aussprache)	54
22. Aktionsplan für Rußland (Aussprache)	54
23. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik * (Aussprache)	54
24. Fragestunde (Anfragen an den Rat)	55
25. Schutz der finanziellen Interessen der EG * (Aussprache)	55
26. Schiffsausrüstungen **II (Aussprache)	56
27. Technische Überwachung von Kfz **II (Aussprache)	56
28. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das 4. FTE-Rahmenprogramm (Aussprache)	56
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung	56



Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Zollkodex der Gemeinschaften ***II (Artikel 66,7 GO)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (C4-0376/96 – 95/0182(COD))	57
2. Süßungsmittel in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C4-0471/96 – 95/0251(COD))	57
3. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***II (Artikel 66,7 GO)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (C4-0472/96 -94/0327(COD))	57
4. Zusatzstoffe in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel (C4-0474/96 – 95/0085(COD))	58
5. Extraktionslösungsmittel ***I (Artikel 99 GO)	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(96)0375 – C4-0428/96 – 96/0195(COD))	58
6. Aufhebung von Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen – Kontrollen an den Binnengrenzen – Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern ***I/*	
a) A4-0095/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (KOM(95)0348 – C4-0357/95 – 95/0202(COD))	58
Legislative Entschließung	59
b) A4-0219/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (KOM(95)0347 – C4-0468/95 – 95/0201(CNS))	60
Legislative Entschließung	62
c) A4-0218/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft (KOM(95)0346 – C4-0420/95 – 95/0199(CNS))	62
Legislative Entschließung	69
7. Werbung ***II	
A4-0314/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (C4-0325/96 – 00/0343(COD))	69
8. Gesundheitsberichterstattung ***II	
A4-0285/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (C4-0354/96 – 95/0238(COD))	73



9. Lebensmittelzusatzstoffe ***II	
A4-0312/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (C4-0473/96 – 95/0114(COD))	79
10. Wasserpolitik	
A4-0290/96	
Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Wasserpolitik der Europäischen Union (KOM(96)0059 – C4-0144/96)	80
11. Lage in Birma	
B4-1105, 1146, 1170, 1173, 1181, 1182 und 1203/96	
Entschließung zur politischen Lage und zu den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Birma	84
12. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin	
B4-1195/96	
Entschließung zum Europäischen Rat von Dublin I	86
13. Beseitigung der Armut	
B4-1098/96	
Entschließung zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Armut	87

(96/C 347/04)

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 24. Oktober 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Gedenken und Begrüßung	110
2. Genehmigung des Protokolls	110
3. Begrüßung	110
4. Tagesordnung	110

ABSTIMMUNGSSTUNDE

5. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung) (Abstimmung)	111
6. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Abstimmung)	111
7. Schiffsausrüstungen **II (Abstimmung)	114
8. Technische Überwachung von Kfz **II (Abstimmung)	114
9. Europa-Abkommen mit Slowenien *** (Abstimmung)	114
10. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik * (Abstimmung)	115
11. Schutz der finanziellen Interessen der EG * (Abstimmung)	115
12. Aktionsplan für Rußland (Abstimmung)	115

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

13. Tourismus * (Aussprache)	116
14. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	116

DRINGLICHKEITSDEBATTE

15. Afghanistan (Aussprache)	117
16. Kolumbien (Aussprache)	117
17. Menschenrechte (Aussprache)	117
18. Lage in Weißrußland (Aussprache)	118
19. Tretminen (Aussprache)	118



20. Afghanistan (Abstimmung)	118
21. Kolumbien (Abstimmung)	118
22. Menschenrechte (Abstimmung)	119
23. Lage in Weißrußland (Abstimmung)	120
24. Tretminen (Abstimmung)	120
ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE	
25. Tourismus * (Fortsetzung der Aussprache)	121
26. Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **I (Aussprache)	121
27. Tagesordnung der nächsten Sitzung	121

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung)	
a) B4-1213/96/end	
Beschluß über die Verlängerung des Mandats des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE	122
b) B4-1214/96	
Beschluß über die Verlängerung des Mandats des nichtständigen Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren	122
2. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997	
a) B4-1097/96	
EntschlieÙung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996	123
b) A4-0310/96	
EntschlieÙung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan III – Kommission	125
c) A4-0311/96	
EntschlieÙung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997: Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat, Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen	135
d) A4-0322/96	
EntschlieÙung zum Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 – C4-0359/96)	140
3. Schiffsausrüstungen **II	
A4-0294/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (C4-0370/96 – 95/0163(SYN))	142
4. Technische Überwachung von Kfz **II	
A4-0295/96	
Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (C4-0369/96 – 95/0226(SYN))	144
5. Europa-Abkommen mit Slowenien ***	
a) A4-0277/96	
Beschluß über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (10587/95 – KOM(95)0341 – C4-0419/96 – 95/0191(AVC))	145
b) A4-0282/96	
EntschlieÙung zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekten des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Slowenien	146



6.	Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik *	
	A4-0316/96	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik (KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS))	148
	Legislative Entschließung	149
7.	Schutz der finanziellen Interessen der EG *	
	a) A4-0288/96	
	Entwurf einer Verordnung des Rates (EG, Euratom) betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (8055/96 – C4-0358/96 – 95/0358(CNS))	149
	Legislative Entschließung	150
	b) A4-0313/96	
	Entwurf eines zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (7752/96 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS))	150
	Legislative Entschließung	154
8.	Aktionsplan für Rußland	
	B4-1099, 1100, 1101, 1102, 1103 und 1112/96	
	Entschließung zum Aktionsprogramm der Europäischen Union für Rußland	155
9.	Afghanistan	
	B4-1106, 1127, 1136, 1150, 1161, 1169 und 1202/96	
	Entschließung zu Afghanistan	156
10.	Kolumbien	
	B4-1108, 1125, 1135, 1160 und 1184/96	
	Entschließung zur Lage in Kolumbien	158
11.	Menschenrechte	
	a) B4-1111, 1131, 1164, 1167, 1171 und 1199/96	
	Entschließung zu der Ermordung eines griechischen Zyprioten in Zypern	160
	b) B4-1140, 1152, 1159 und 1200/96	
	Entschließung zur Lage der Menschenrechte im Sudan	161
	c) B4-1142, 1134, 1156, 1163 und 1179/96	
	Entschließung zu den Verletzungen der Religionsfreiheit in der Türkei	162
	d) B4-1109, 1151, 1176, 1185 und 1201/96	
	Entschließung zu Bangladesch	163
	e) B4-1133, 1141 und 1162/96	
	Entschließung zu den Bergbautätigkeiten im Bundesstaat Amazonas (Venezuela)	164
	f) B4-1128/96	
	Entschließung zur Getreideknappheit in Bulgarien	165
	g) B4-1157/96	
	Entschließung zur Lage der Flüchtlinge im Osten von Zaire	166
	h) B4-1110/96	
	Entschließung zur Lage in Kroatien	166
12.	Lage in Weißrußland	
	B4-1129, 1144, 1177, 1191 und 1197/96	
	Entschließung zur Lage in Weißrußland	168
13.	Tretminen	
	B4-1145, 1153, 1175 und 1198/96	
	Entschließung zur Konferenz von Ottawa über Tretminen	169

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 25. Oktober 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	418
2. Vorlage von Dokumenten	418
3. Ausschußbefassung	418
4. Weiterbehandlung der Initiativentschließungen	418
5. Schutz der Donau * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
6. Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
7. Belieferung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
8. Pflanzkartoffeln * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
9. Betarübensaat * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
10. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
11. Futterpflanzensaatgut * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
12. Tierseuchenrechtliche Bedingungen * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)	419
13. Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **I (Abstimmung)	420
14. Tourismus * (Abstimmung)	420
15. Schutz vor bestimmten Rechtsakten von Drittländern * (Aussprache und Abstimmung) ...	420
16. Fischerei * (Aussprache und Abstimmung)	421
17. Europäische Politik für den ländlichen Raum (Aussprache und Abstimmung)	422
18. Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen * (Aussprache und Abstimmung)	423
19. Olivenöl (Aussprache und Abstimmung)	423
20. Zusammensetzung des Parlaments	424
21. Zusammensetzung der Delegationen	424
22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	424
23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	424
24. Zeitpunkt der nächsten Tagung	424
25. Unterbrechung der Sitzungsperiode	424

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Schutz der Donau * (Artikel 99 GO) Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau im Namen der Gemeinschaft (KOM(96)0269 – C4-0440/96 – 96/0184(CNS))	425
2. Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (KOM(96)0371 – C4-0482/96 – 96/0208(CNS))	425
3. Belieferung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung (KOM(96)0408 – C4-0486/96 – 96/0206(CNS))	425
4. Pflanzkartoffeln * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0071/96 – 95/0302(CNS))	425
5. Betarübensaat * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaat (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0072/96 – 95/0303(CNS))	426



6.	Saatgut von Öl- und Faserpflanzen * (Artikel 99 GO)	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0073/96 – 95/0304(CNS))	426
7.	Futterpflanzensaatgut * (Artikel 99 GO)	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0074/96 – 95/0305(CNS))	426
8.	Tierseuchenrechtliche Bedingungen * (Artikel 99 GO)	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (KOM(96)0393 – C4-0484/96 – 96/0197(CNS))	426
9.	Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **1	
	A4-0293/96	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (KOM(95)0337 – C4-0555/95 – 95/0205(SYN))	427
	Legislative EntschlieÙung	429
10.	Tourismus *	
	a) A4-0298/96	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „PHILOXENIA“ (1997-2000) (KOM(96)0168 – C4-0356/96 – 96/0127(CNS))	430
	Legislative EntschlieÙung	441
	b) A4-0297/96	
	EntschlieÙung zu dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen (Beschluß des Rates 92/421/EWG) (KOM(96)0029 – C4-0125/96)	441
	c) A4-0299/96	
	EntschlieÙung zu dem Bericht der Kommission über die Bewertung des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-1995 -Beschluß des Rates 92/421/EWG (KOM(96)0166 – C4-0266/96)	446
11.	Schutz vor bestimmten Rechtsakten von Drittländern *	
	A4-0329/96	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 – C4-0519/96 – 96/0217(CNS))	449
	Legislative EntschlieÙung	450
12.	Fischerei *	
	a) A4-0306/96	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (KOM(96)0189 – C4-0312/96 – 96/0124(CNS))	451
	Legislative EntschlieÙung	451
	b) A4-0271/96	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1996 bis zum 17. Januar 1999 (KOM(96)0131 – C4-0268/96 – 96/0089(CNS))	452
	Legislative EntschlieÙung	453
	c) A4-0270/96	
	EntschlieÙung zur Mitteilung der Kommission über die Durchführung der technischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(95)0669 – C4-0016/96)	453
	d) B4-1115, 1116, 1206, 1209 und 1211/96	
	EntschlieÙung zur Krise im Lachssektor der Europäischen Union	455



e) A4-0305/96		
Entschließung zu dem Kontrollbericht der Kommission über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(96)0100 – C4-0213/96)		456
13. Europäische Politik für den ländlichen Raum		
A4-0301/96		
Entschließung zu einer europäischen Politik für den ländlichen Raum und zur Einführung einer Europäischen Charta für den ländlichen Raum		458
14. Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen *		
A4-0264/96		
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(96)0049 – C4-0156/96 – 96/0039(CNS))		464
Legislative Entschließung		465
15. Olivenöl		
B4-1180, 1204, 1205, 1208, 1210 und 1212/96		
Entschließung zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl		465

Montag, 21. Oktober 1996

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1996-1997

Tagung vom 21. bis 25. Oktober 1996
PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 21. OKTOBER 1996

96/C 347/01)

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 20. September 1996 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Frau Plooij-van Gorsel kommt zunächst auf ihre Wortmeldung vom Dienstag, 17. September 1996 (*Teil I Punkt 1*) zurück, erklärt, trotz der ihr gegebenen Zusicherungen sei es immer noch nicht möglich, das Fernsehprogramm RTL4 in Straßburg zu empfangen, und verlangt, dafür zu sorgen; außerdem beschwert sie sich darüber, daß sie immer noch keine Antwort auf ihre schriftliche Anfrage gemäß Artikel 42 GO vom 9. September 1996 erhalten habe (der Präsident antwortet, hinsichtlich ihrer ersten Bemerkung werde das Problem geprüft, hinsichtlich der zweiten werde er selbst das Notwendige tun, damit sie so schnell wie möglich eine Antwort erhalte).

3. Zusammensetzung der Fraktionen

Herr Iversen hat mitgeteilt, daß er sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 der PSE-Fraktion angeschlossen hat.

4. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PSE-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Verkehrsausschuß: Herr Seal
- Petitionsausschuß: Herr Hindley.

5. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Die schriftlichen Erklärungen Nr. 6 und 7/96 haben nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten haben und sind deshalb gemäß den Bestimmungen von Artikel 48,5 GO hinfällig.

6. Ausschlußbefassung

Folgende Ausschüsse werden mitberatend befaßt:

- SOZA:
 - mit der Beteiligung von Bürgern und gesellschaftlichen Akteuren am institutionellen System der Europäischen Union im Rahmen der Regierungskonferenz (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST; bereits mitberatend: REGI, KULT)

Montag, 21. Oktober 1996

- mit der Petition 789/95 zu den Auswirkungen der Erhöhung der Sozialbeiträge in den Niederlanden für belgische Grenzgänger (federführend: PETI);
- ENTW mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (KOM(95)0661 — C4-0063/96 — 95/0350(COD)) (federführend: RECH; bereits mitberatend: UMWE, LAWI, WIRT, FORS, HAUS);
- FRAU mit dem Problem der zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union zu ergreifenden Maßnahmen (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: RECH; bereits mitberatend: KULT, INNA);
- AUWI mit dem Problem der zukünftigen Finanzierung der Europäischen Union im Hinblick auf die Erweiterung (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: HAUS; bereits mitberatend: KONT, KULT, AUSW, REGI, INST);
- UMWE mit den Petitionen 69/94, 119, 586, 587/95 und 30/96 zur Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindung durch den Kanaltunnel (federführend: PETI);
- WIRT mit dem Bericht der Kommission gemäß Artikel 189 b Absatz 8 des Vertrags: Anwendungsbereich der Mitentscheidung (SEK(96)1225 — C4-0464/96) (federführend: INST).

7. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Die Konferenz der Präsidenten hat dem Institutionellen Ausschuß die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Bericht über das verfassungsmäßige Statut der europäischen Parteien erteilt.

8. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (kodifizierte Fassung) (KOM(96)0317 — C4-0516/96 — 00/0532(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: FISH

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 — C4-0519/96 — 96/0217(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: AUSW, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

ab) Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 28/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0524/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 29/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0525/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: KONT

ac) die folgenden Dokumente:

- Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 1997 — Einzelplan III — Kommission (SEK(96)1677 — C4-0515/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: betroffene Ausschüsse

b) von der Kommission:

ba) Stellungnahmen, Vorschläge und/oder Mitteilungen:

- Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (KOM(96)0444 — C4-0502/96 — 95/0124(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 129 d Abs. 1 EGV

- Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(96)0445 — C4-0503/96 — 00/0462(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

- Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (KOM(96)0450 — C4-0504/96 — 00/0470(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

Montag, 21. Oktober 1996

— Mitteilung: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa (KOM(96)0443 – C4-0507/96)

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

mitberatend: FORS, RECH, VKHR, KULT

— Entwurf einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 3418/93 vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (SEK(96)1356 – C4-0508/96)

Ausschußbefassung:

federführend: KONT

mitberatend: HAUS

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (KOM(96)0446 – C4-0510/96 – 94/0299(COD))

Ausschußbefassung:

federführend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 49 EGV, Art. 57 Abs. 1 und 2 EGV

— Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses 616/96/EG) über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (KOM(96)0453 – C4-0511/96 – 96/0034(COD))

Ausschußbefassung:

federführend: FORS

mitberatend: HAUS, WIRT, VKHR, UMWE, KULT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 1 und 2 EGV

— Mitteilung zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (KOM(96)0448 – C4-0526/96)

Ausschußbefassung:

federführend: SOZA

mitberatend: WIRT

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 30/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil A – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1657 – C4-0501/96)

Ausschußbefassung:

federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1670 – C4-0505/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 32/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil A – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1679 – C4-0506/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 36/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1732 – C4-0514/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 35/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1731 – C4-0517/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 37/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil A – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1769 – C4-0518/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 33/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1768 – C4-0520/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)1809 – C4-0527/96)

Ausschußbefassung:

federführend: HAUS, KONT

bc) die folgenden Dokumente:

— Jahresbericht des Kohäsionsfonds – 1995 (KOM(96)0388 – C4-0509/96)

Ausschußbefassung:

federführend: REGI

mitberatend: LAWI, SOZA

c) vom Rechnungshof:

— Sonderbericht Nr. 1/96 über die Mittelmeerprogramme (Bemerkungen gemäß Artikel 188 c Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags) zusammen mit den Antworten der Kommission (RAP CC 1/96S – C4-0512/96)

Ausschußbefassung:

federführend: KONT

mitberatend: AUSW, AUWI, REGI

Montag, 21. Oktober 1996

— Sonderbericht Nr. 2/96 über die Buchführung des Administrators und die Verwaltung von Mostar durch die Europäische Union (VMEU) zusammen mit den Antworten der Kommission und des Administrators von Mostar (RAP CC 2/96S — C4-0513/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: AUSW

Rechtsgrundlage: Art. 188 c Abs. 2 Unterabs. 2 EGV

d) von den Ausschüssen:

da) die folgenden Berichte/Empfehlungen:

— *** Empfehlung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (10587/95 — C4-0419/96 — 95/0191(AVC)) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatterin: Frau Iivari
(A4-0277/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugunsten der Personen mit Anspruch auf Vorruhestandsleistungen (KOM(95)0735 — C4-0108/96 — 96/0001(CNS)) — Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung

Berichterstatter: Herr Ribeiro
(A4-0278/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission „Überlegungen zu einer Strategie der Europäischen Union in ihren Beziehungen zu den transkaukasischen Republiken“ (KOM(95)0205 — C4-0242/96) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatterin: Frau Carrère d'Encausse
(A4-0279/96)

— Bericht über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Slowenien — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Posselt
(A4-0282/96)

— Bericht über die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst — Ausschuß für die Rechte der Frau

Berichterstatterin: Frau Larive
(A4-0283/96)

— Bericht über eine Entscheidung der Kommission zur Erstellung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den irischen Ziel-1-Regionen, d. h. das gesamte Staatsgebiet (94D0626 — C4-0037/96) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Gerard Collins
(A4-0284/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen („Integriertes System“) (KOM(96)0174 — C4-0313/96 — 96/0122(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Garriga Polledo
(A4-0286/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(96)0078 — C4-0189/96 — 96/0052(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Cabrol
(A4-0287/96)

— * Bericht über den Entwurf einer Verordnung des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (8055/96 — C4-0358/96 — 95/0358(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Frau Theato
(A4-0288/96)

— Bericht über das Grünbuch der Kommission über das „Bürgernetz“ — Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa (KOM(95)0601 — C4-0598/95) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Wijsenbeek
(A4-0289/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Wasserpolitik der Europäischen Union (KOM(96)0059 — C4-0144/96) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Florenz
(A4-0290/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(95)0729 — C4-0113/96 — 96/0002(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Killilea
(A4-0291/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (KOM(96)0190 — C4-0338/96 — 96/0125(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Killilea
(A4-0292/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (KOM(95)0337 — C4-0555/95 — 95/0205(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Farthofer
(A4-0293/96)

Montag, 21. Oktober 1996

– Bericht über die Mitteilung der Kommission an das Parlament über die Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerländern im Energiebereich (KOM(96)0149 – C4-0238/96) – Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie

Berichterstatter: Herr Scapagnini
(A4-0296/96)

– Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen betreffend Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen – 1994 (Beschluß des Rates 92/421/EWG) (KOM(96)0029 – C4-0125/96) – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Parodi
(A4-0297/96)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend ein Erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000) (KOM(96)0168 – C4-0356/96 – 96/0127(CNS)) – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatterin: Frau Bannasar Tous
(A4-0298/96)

– Bericht über den Bericht der Kommission betreffend die Bewertung des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-95 – Beschluß des Rates 92/421/EWG (KOM(96)0166 – C4-0266/96) – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Harrison
(A4-0299/96)

– *** I Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (KOM(95)0647 – C4-0147/96 – 96/0027(COD)) – Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Dybkjær
(A4-0300/96)

– Bericht über eine europäische Politik für den ländlichen Raum und die Einführung einer Europäischen Charta für den ländlichen Raum – Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Hyland
(A4-0301/96)

– Bericht über die Einbeziehung der EGKS in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften – Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Colom i Naval
(A4-0302/96)

– Bericht über die Änderung der Rechtsgrundlage einer Verordnung zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten (4324/95 – C4-0212/95 – 00/0450(COD)) – Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Frau Theato
(A4-0303/96)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (KOM(95)0546 – C4-0070/96 – 95/0281(CNS)) – Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatterin: Frau Guinebertière
(A4-0304/96)

– Bericht über den Bericht der Kommission über die Kontrolle über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(96)0100 – C4-0213/96) – Ausschuß für Fischerei

Berichterstatterin: Frau McKenna
(A4-0305/96)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (KOM(96)0189 – C4-0312/96 – 96/0124(CNS)) – Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Herr Kindermann
(A4-0306/96)

– Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäische Union für das Haushaltsjahr 1997, Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage Bürgerbeauftragter; Einzelplan II – Rat; Einzelplan IV – Gerichtshof; Einzelplan V – Rechnungshof; Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (KOM(96)0300 – C4-0350/96) – Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Fabra Vallés
(A4-0311/96)

– * Bericht über den Entwurf eines zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Juristische Personen) (KOM(95)0693 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS)) – Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Bontempi
(A4-0313/96)

– Bericht über den Entwurf einer Entschließung des Rates über Mindestgarantien für Asylverfahren (5585/95 – C4-0356/95) – Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau d'Ancona
(A4-0315/96)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik (KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS)) – Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung

Berichterstatter: Herr Theonas
(A4-0316/96)

– Bericht über die Mitteilung der Kommission über verbraucherpolitische Prioritäten 1996-1998 (KOM(95)0519 – C4-0501/95) – Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Whitehead
(A4-0317/96)

Montag, 21. Oktober 1996

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Darlehensgarantien für arbeitsplatzschaffende Investitionen von KMUs (KOM(96)0155 — C4-0314/96 — 96/0107(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Kuckelkorn
(A4-0318/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Handel und Umwelt (KOM(96)0054 — C4-0158/96) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Kreissl-Dörfler
(A4-0319/96)

— Bericht über den Bericht der Sachverständigengruppe über die Wettbewerbspolitik in der neuen Handelsordnung: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der internationalen Wettbewerbsregeln (KOM(95)0359 — C4-0352/95) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Kittelmann
(A4-0321/96)

— Bericht über den Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 — C4-0359/96) — Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Giansily
(A4-0322/96)

— Bericht über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Binnenmarkt 1995 (KOM(96)0051 — C4-0146/96) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Secchi
(A4-0323/96)

db) die Empfehlungen für die zweite Lesung:

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (C4-0354/96 — 95/0238(COD)) — Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Poggiolini
(A4-0285/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (C4-0370/96 — 95/0163(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Kaklamanis
(A4-0294/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwa-

chung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Kodifikation mit Änderungen) (C4-0369/96 — 95/0226(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Bellerè
(A4-0295/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes — RAPHAEL (C4-0378/96 — 95/0078(COD)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatter: Herr Sanz Fernández
(A4-0307/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen — ARIANE (C4-0377/96 — 94/0189(COD)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatterin: Frau Mouskouri
(A4-0308/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (C4-0379/96 — 95/0254(COD)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatter: Herr Escudero
(A4-0309/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Stüßungsmittel (C4-0473/96 — 95/0114(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Riis-Jørgensen
(A4-0312/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (C4-0325/96 — 00/0343(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Oomen-Ruijten
(A4-0314/96)

e) von den Abgeordneten:

ea) mündliche Anfragen (Artikel 40 GO):

— Lalumière im Namen der ARE-Fraktion an den Rat: Aktionsplan der EU für Rußland (B4-0854/96)

Montag, 21. Oktober 1996

- Lalumière im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Aktionsplan der EU für Rußland (B4-0855/96)
- Scapagnini im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie an den Rat: Aufstockung der Mittel für das vierte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (RTD) (C4-0092/96 — 96/0034(COD)) (B4-0856/96)
- Schroedter, Aelvoet und Roth im Namen der V-Fraktion an den Rat: Aktionsplan für Rußland (B4-0857/96)
- Schroedter, Aelvoet und Roth im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Aktionsplan für Rußland (B4-0970/96)
- Kjer Hansen und Cars im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission: Strategie der Europäischen Union gegenüber Rußland (B4-0972/96)
- Miranda, Carnero González, Piquet, Vinci und Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland (B4-0973/96)
- Majj-Weggen, Moorhouse und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Lage in Burma (B4-0974/96)
- Telkämper, Aelvoet, McKenna, Van Dijk und Hautala im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Lage in Burma (B4-0975/96)
- Kinnoek und Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Die Reaktion der EU auf die Lage in Birma (B4-0976/96)
- Colino Salamanca, Jacob, Fraga Estévez, Redondo Jiménez, Filippi, Campos, Cunha, Fantuzzi, Jové Peres, Arias Cañete und Rosado Fernandes im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung an die Kommission: Reform des Sektors Olivenöl (B4-0977/96)
- Dupuis im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Myanmar (B4-0978/96)
- Arias Cañete im Namen des Ausschusses für Fischerei an die Kommission: Krise im Lachssektor der Europäischen Union (B4-0979/96)
- Hoff, Krehl, Truscott, Iivari und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion an den Rat: Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland (B4-0980/96)
- Hoff, Krehl, Truscott, Iivari und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland (B4-0981/96)
- Baldi, Van Bladel und Andrews im Namen der UPE-Fraktion an die Kommission: Lage in Myanmar (Birma) (B4-0982/96)
- Lehne und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an den Rat: Beziehungen der EU zur Russischen Föderation (B4-0983/96)
- Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Beziehungen zwischen der EU und Birma (B4-0984/96)

eb) Anfragen für die Fragestunde (Artikel 41 GO) (B4-0971/96):

Lindqvist, McIntosh, Harrison, von Habsburg, Ebner, McMahon, Berthu, Gahrton, Andersson, Dury, Ewing, Gallagher, Lambraki, Cushnahan, Izquierdo Rojo, Svensson, Papakyriazis, Posselt, Wibe, Oddy, Waddington, Andrews, Gerard Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Killilea, Kjer Hansen, Kinnoek, Sjöstedt, Dybkjær, Spaak, Waidelich, Newman, Morris, McCartin, Howitt, Needle, Alavanos, Daskalaki, Dell'Alba, Gallagher, Stenmarck, Killilea, Alan J. Donnelly, Wijsenbeek, Lindqvist, Camisón Asensio, Andersson, Eriksson, Bowe, Arias Cañete, Imaz San Miguel, Morgan, Apolinário, Hardstaff, Haarder, Needle, Cassidy, Teverson, Posselt, Crampton, Lambraki, Lannoye, Ahern, Bloch von Blottnitz, Berthu, Kestelijn-Sierens, Howitt, Bonde, Sjöstedt, Vieira, Murphy, Perry, Cunningham, Schroedter, Ford, Newens, McMahon, Kirsten M. Jensen, Van Lancker, Añoveros Trias de Bes, Gahrton, Valverde López, Jackson, McIntosh, Eisma, Wibe, Cox, Cushnahan, Kjer Hansen, Izquierdo Rojo, Ferrer, Svensson, Papakyriazis, Fraga Estévez, Blak, Andrews, Fitzsimons, Gerard Collins, Crowley, Hyland, McCartin, Papayanakis, Dury, Medina Ortega, Dybkjær, Harrison, Waddington, Kinnoek, Spaak, Waidelich, Newman, Morris, Titley, Hatzidakis, Gillis, Cederschiöld, Alavanos und Iversen

9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Das Präsident gibt bekannt, daß er vom Rat beglaubigte Abschriften folgender Dokumente erhalten hat:

- Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada gemäß Artikel XXIV Absatz 6 sowie zugehöriger Briefwechsel
- Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile gemäß Artikel XXIV Absatz 6
- Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 sowie zwei Briefwechsel der Vertragsparteien über ein Abkommen für Getreide und Reis und über den Reispreis
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den im Protokoll Nr. 8 genannten AKP-Staaten über die Garantiepreise für Rohrzucker in den Lieferzeiträumen 1994/1995 und 1995/1996
- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits sowie zugehörige Schlußakte

10. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen hat, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden, eingereicht von:

Montag, 21. Oktober 1996*20. September 1996*

Muriel Nichols (400 weitere Unterschriften) (Nr. 760/96)
BUAV (15 850 weitere Unterschriften) (Nr. 761/96)
Alan Todd (Nr. 762/96)
Fareid Dananah (Nr. 763/96)
Michael Bax (Bax Standen) (Nr. 764/96)
Edward Graham (Nr. 765/96)
Donal Varian (7 weitere Unterschriften) (Nr. 766/96)
Derek Beatty (Nr. 767/96)
Patraich McCarthy (Nr. 768/96)
Anthony Merrifield (Nr. 769/96)
A.J. Hawthorn (Nr. 770/96)
R.J. Bowyer (Nr. 771/96)
Jarl Laursen (Nr. 772/96)
Susanna Bambridge Kiddy (Nr. 773/96)
Gunnar Danielsson (Nr. 774/96)
Olinda Sousa Pontes Silva Duarte (Nr. 775/96)
José Preto (Nr. 776/96)
Jacqueline Thilgen (Nr. 777/96)
Grisha Kravtchenko (Nr. 778/96)
Jocelyne Poulain (Nr. 779/96)
Gabrielle Tixier (Nr. 780/96)
Jérôme Rident (Nr. 781/96)
Abdessamad Kharkach (Nr. 782/96)
Gérard Jollet (Nr. 783/96)
Helena Fantl (Nr. 784/96)
Louis Wolfs (Nr. 785/96)
Gérard Souchet (Nr. 786/96)
Georges Donadei (Nr. 787/96)
Jean-Ricot Joseph Philiper (Nr. 788/96)
Enric Ventura Martras (Fundació Privada Pro Persones Amb Disminució Psíquica Catalònia) (Nr. 789/96)
Francisco Jose Mariscal (Nr. 790/96)
José Navarro Carrizo (Asociación de Vecinos L'Administració) (Nr. 791/96)
Kinder- und Jugendumweltbüro (86 weitere Unterschriften) (Nr. 792/96)
Volker Totzeck (Nr. 793/96)
Reinhold König (Nr. 794/96)
Jaroslav Stratil (Nr. 795/96)
Leopold Mansk (Nr. 796/96)
Ökumenischer Aktionskreis Shalom (Nr. 797/96)
Herta Töpfer (Nr. 798/96)
Herr und Frau Kraus (Nr. 799/96)

7. Oktober 1996

Gonzalo Canales Celaga (Asociación para la Defensa de los Recursos Naturales de Cantabria) (Nr. 800/96)
Lorenzo Blanco Rodriguez (Nr. 801/96)
José Rodriguez García (Nr. 802/96)

Pasquale Cacciapuoti (40 weitere Unterschriften) (Nr. 803/96)
Araldo Ramundo (Nr. 804/96)
Marcello Palumbo (10 weitere Unterschriften) (Nr. 805/96)
Claudio Rella (Nr. 806/96)
Alberto Pettirossi (3 weitere Unterschriften) (Nr. 807/96)
Romano Gamba (Associazione „Vita e Ambiente“) (Nr. 808/96)
Jean-Louis Ronzier Servin (Nr. 809/96)
Estelle Souissa (Nr. 810/96)
C. Amand (KPMG Tiberghien & Co s.a.) (Nr. 811/96)
Lyonnel Vellutini (Nr. 812/96)
Thierry Priesley (Association „Droit de Comprendre“) (32 weitere Unterschriften) (Nr. 813/96)
Charles Schwartz (Nr. 814/96)
Dominique Oberthur (Nr. 815/96)
Georgios Boumbliopoulos (Nr. 816/96)
Stylios Karagiannakis (Nr. 817/96)
Stephanos Georgantas (Nr. 818/96)
Agapi Koutalidou (Nr. 819/96)
Ioannis Tsiampas (Nr. 820/96)
Ioannis Kremetis (I. Kremetis & Cie) (Nr. 821/96)
Theodoros Papoulakos (Nr. 822/96)
Robert Palmer (Nr. 823/96)
Jeremiah Noel Murphy (Nr. 824/96)
Patricia Batley (Nr. 825/96)
B. Bennett (Nr. 826/96)
Colin Buelth (Nr. 827/96)
Henri Corderoy du Tiers (International Deaf Pilots Association – IDPA) (Nr. 828/96)
Alfred Casman (Nr. 829/96)
Thomas Egan (Boyle Town Commissioners) (9 weitere Unterschriften) (Nr. 830/96)
Pauline Saxton (Nr. 831/96)
Martin Kennelly (Nr. 832/96)
Jill Hargan und Ramesh Lele (Nr. 833/96)
Scottish Professional Footballers' Association (9 weitere Unterschriften) (Nr. 834/96)
David Thompson (Nr. 835/96)
Minir Asani (Albanisches Kulturzentrum) (Nr. 836/96)
W. Kehler (Nr. 837/96)
Edgar Renzler (Nr. 838/96)
Eino Riiali (Nr. 839/96)
Markku Mikkola (Nr. 840/96)
Anna-Lena Fahlström (Nr. 841/96)
G.Th. van Uum (Nr. 842/96)
Geeske de Haan-de Vries (Nr. 843/96)
René Fries (Nr. 844/96)

17. Oktober 1996

Wolfgang Steinmetz (Club für alte Automobile & Rallyes) (Nr. 845/96)

Montag, 21. Oktober 1996

Kaom Vibolrith (Verein in Deutschland lebender Kambodschaner) (28 weitere Unterschriften) (Nr. 846/96)

Thomas Wasilewski (Nr. 847/96)

Herr und Frau Graham (Nr. 848/96)

Mavis Roper (Pensioners Rights Campaign) (4 470 weitere Unterschriften) (Nr. 849/96)

Hussain Mahboob (14 weitere Unterschriften) (Nr. 850/96)

P.J. Hynes (Arklow Holidays Ltd.) (Nr. 851/96)

A.R. Moment (Nr. 852/96)

Pentti Edvard Leskinen (Nr. 853/96)

Svend Erik Madsen (Nr. 854/96)

Antonio Canales Alonso (Nr. 855/96)

Carmen Mauri Ferrer (Nr. 856/96)

Louis Garnier (Nr. 857/96)

Philippe Allaix (Nr. 858/96)

Alain Darthes (Nr. 859/96)

Animals Media International (Nr. 860/96)

Maurice Flamme (Nr. 861/96)

Vicenza Orfeo (Nr. 862/96)

Alberto Biccheri (Nr. 863/96)

Vicenza Ferranti (Nr. 864/96)

Ferruccio Frola (Nr. 865/96)

Giuseppe Longo (Nr. 866/96)

Agnese Michelazzo (4 weitere Unterschriften) (Nr. 867/96)

Maria José Sacadura (Liga Portuguesa dos Direitos do Animal) (Nr. 868/96)

Maria Aragão (Grupo de Intervenção para a Defesa dos Animais) (Nr. 869/96)

Filipe Rodrigues (Nr. 870/96)

Herr Freire (Nr. 871/96)

J.E. Nater (Nr. 872/96)

D. Rühnick (Nr. 873/96)

Mehmet Erdas (Nr. 874/96)

Deutscher Tierschutzbund e.V. (82 weitere Unterschriften) (Nr. 875/96)

Reinold Serventon (Laboratoires Fenioux) (Nr. 876/96)

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 158 Absatz 1 GO folgende Beschlüsse des Petitionsausschusses erhalten hat:

a) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Absätze 4 und 5 GO für unzulässig erklärt und gemäß Absatz 6 desselben Artikels abgelehnt wurden:*

— Nrn. 2, 5⁽¹⁾, 6⁽¹⁾, 7⁽¹⁾, 8, 9⁽¹⁾, 17⁽²⁾, 19, 31, 32, 33, 36⁽²⁾, 37, 38, 39, 41, 42⁽¹⁾, 44⁽¹⁾, 46, 50, 51, 52, 53, 55⁽²⁾, 56, 57, 58, 63, 67⁽¹⁾, 68⁽¹⁾, 69, 73, 74, 76, 80, 81, 82, 85, 87, 88, 89, 92, 94, 96, 102, 103, 104, 105, 107, 108⁽¹⁾, 112, 114, 118⁽¹⁾, 119, 120⁽¹⁾, 121, 122, 127, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140 und 141/96;

b) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Absätze 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen):*

— Nrn. 14, 24, 25, 27, 64, 83, 91 und 95/96: zur Information oder Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation überwiesen;

— Nrn. 12, 15, 16, 18, 26, 34, 45, 54, 98, 100, 113 und 116/96: Die Petenten haben eine Dokumentation oder anlässlich einer früheren Petition von der Kommission beschaffte Information erhalten;

— Nr. 28/96: an den Europäischen Bürgerbeauftragten überwiesen;

— Nr. 115/96: Der Ausschuß hat die Bemerkungen des Petenten zur Kenntnis genommen;

c) *Petitionen, die gemäß Artikel 156 Absätze 4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung):*

— Nrn. 1, 3, 4, 10, 11, 13, 20, 21, 22, 29, 30⁽³⁾, 40, 43, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 70, 71, 72, 75, 77, 78, 79, 84, 86, 90, 93, 97, 99, 101, 106, 109, 110, 111, 117, 123, 124, 125, 126, 128, 130, 131 und 142/96: Die Kommission wird um Informationen gebeten;

— Nr. 35/96: an Frau Banotti, Berichterstatterin des Petitionsausschusses für die Rechte der Behinderten, überwiesen;

— Nr. 261/95: Die Kommission wird um Informationen gebeten;

d) *bei der Kommission gemäß Artikel 157 Absatz 3 GO zusätzliche Informationen angefordert:*

— Nrn. 784/90, 531, 1049/93, 224, 467, 499, 1106/94, 395, 473, 580, 701, 789 und 1139/95;

— Nrn. 111, 378, 704, 845, 945, 1025/94, 472, 548, 647, 765 und 767/95;

e) *Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 157 Absatz 3 GO zur Verfügung gestellten Informationen abgeschlossen wurde:*

— Nrn. 573/90, 503/92, 426, 797/93, 262, 876, 1217/94⁽¹⁾, 156, 320, 423, 504, 695, 718, 727⁽³⁾, 806⁽³⁾, 829, 859, 910 und 1111/95⁽³⁾;

— Nrn. 595/91, 1001, 1050/93, L-18/94, 184, 249, 260, 421, 507⁽⁴⁾, 602, 788⁽³⁾, 1100, 1123 und 1242/94⁽¹⁾, 291, 459⁽³⁾, 460⁽³⁾, 486, 659, 733, 741⁽³⁾, 769⁽³⁾, 783, 807, 815⁽³⁾, 822, 889, 909, 940, 993, 1079⁽⁴⁾ und 1118/95;

⁽¹⁾ Der Petent wird gebeten, sich an seinen nationalen Bürgerbeauftragten oder Petitionsausschuß zu wenden.

⁽²⁾ Der Petent wird gebeten, sich an die nationalen Behörden oder Gerichte oder an die Europäische Menschenrechtskommission zu wenden.

⁽³⁾ Zur Information oder Weiterbehandlung auch an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation überwiesen.

⁽⁴⁾ Zur Information an den Europäischen Bürgerbeauftragten überwiesen.

Montag, 21. Oktober 1996

f) *Petitionen, deren Prüfung auf folgender Grundlage abgeschlossen wurde:*

- Nr. 224/92: Das Problem des Petenten wurde gelöst;
- Nr. 53/95: Der Petent hat auf die Bitte des Ausschusses um zusätzliche Informationen nicht reagiert;
- Nr. 1255/95: vom Petenten zurückgezogen;

g) *Beschluß über die Zulässigkeit verlagt:*

- Nr. 23/96: Der Petent wird gebeten, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

h) *Stellungnahmen anderer Ausschüsse erbeten:*

- Nr. 30/96: Stellungnahme des UMWE. Außerdem wurde der Präsident mit gesondertem Schreiben gebeten, sich mit den britischen Behörden in Verbindung zu setzen;
- Nr. 789/95: Stellungnahme des SOZA;
- Es wurde beschlossen, die Ausschüsse RECH und SOZA um Stellungnahme zu der Frage der Rechte der Behinderten zu bitten, zu der der Ausschuß PETI einen Bericht erstellen muß;

i) *weitere Beschlüsse:*

- Nrn. 49/96 und 137/96: irrtümlich registriert;
- Nr. 523/93: Prüfung wiedereröffnet: Die Kommission wird um Informationen gebeten;
- Nr. 320/95: Der Präsident wird mit gesondertem Schreiben gebeten, mit den zuständigen britischen Behörden Kontakt aufzunehmen;
- Nr. 602/94: Der Präsident wird mit gesondertem Schreiben gebeten, mit den portugiesischen Behörden Kontakt aufzunehmen.

11. Mittelübertragungen

Der Haushaltskontrollausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 26/96 (SEK(96)1394 — C4-0424/96) geprüft.

In diesem Kontext erörterte er mit den Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) eingehend die Gründe für diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung und insbesondere die Struktur des Stellenplans des WSA, der derzeit eine übermäßige Anzahl von A2- und A1-Stellen vorsieht.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle genehmigte folglich diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung und ersuchte den Haushaltsausschuß, die Umwandlungen von Stellen vorzunehmen, die sich als notwendig erweisen und dem tatsächlichen funktionellen Bedarf des WSA entsprechen.

* * *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 27/96 (SEK(96)1406 — C4-0427/96) geprüft.

Der Vorschlag bezieht sich auf die Übertragung von 60 Mio. Ecu aus Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ nach Artikel 200 „Mieten“.

Auf der Grundlage der vom Rechnungshof auf Antrag des Parlaments abgegebenen technischen Stellungnahme zu den finanziellen Verpflichtungen für die Gebäude des Gerichtshofs hat der Haushaltsausschuß festgestellt, daß

- die vorgezogene Zahlung es ermöglichen würde, entweder das Datum der letzten Zahlung für den Kauf der Gebäude vom Jahr 2007 auf das Jahr 2002 vorzuverlegen oder — die Zustimmung des Staates Luxemburg vorausgesetzt — den Betrag der Jahresgebühren (Mieten) von 16,3 Mio. Ecu auf 10,3 Mio. Ecu zu senken,
- der Gerichtshof unabhängig von der gewählten Lösung in der Lage sein sollte, mittels der durch eine vorgezogene Zahlung geschaffenen Situation mit dem Staat Luxemburg sämtliche Finanzdaten der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf die Anpassung der anzuwendenden Sätze erneut auszuhandeln.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat der Haushaltsausschuß den Vorschlag mit der Maßgabe gebilligt, daß die solcherart in Artikel 200 „Mieten“ bereitgestellten Mittel zur Zahlung der Mieten für die Erweiterungsgebäude bestimmt sind.

* * *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 28/96 (SEK(96)1520 — C4-0459/96) geprüft.

Er hat festgestellt, daß der Vorschlag für eine Mittelübertragung auf die Freigabe folgender Beträge aus Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ abzielt:

- 1.568.000 Ecu für Kapitel 11 „Personal im aktiven Dienst“;
- 181.800 Ecu für Kapitel 18 „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“;
- 60.700 Ecu für Artikel 205 „Sicherheit und Überwachung der Gebäude“ und
- 100.000 Ecu für Posten 2204 „Hardware für Büroautomation“.

Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß:

- von den 842 Planstellen, die im Haushaltsplan für 1996 bewilligt wurden, 796 zum 1. Januar 1996 besetzt waren und 815 zum 1. Juli 1996, so daß noch 27 Planstellen zu besetzen sind, von denen 9 der Sonderlaufbahn Sprachendienst zukommen;
- sich die Angaben zu den Maßnahmen, die im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Rahmen der Ausgaben für berufliche Fortbildung, der verschiedenen Ausgaben für Personaleinstellung, der Ausgaben für Gebäude sowie der Ausgaben für bewegliche Sachen und Nebenkosten getroffen werden, praktisch auf eine Auflistung von guten Vorsätzen beschränken.

Der Haushaltsausschuß sah es daher als erforderlich an, daß die Anstrengungen im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erzielung echter Einsparungen und die Maßnahmen zur Umschichtung des Personals fortgesetzt werden und der realisierte Umfang der Besetzung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen bei der Prüfung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1997 berücksichtigt wird.

Montag, 21. Oktober 1996

Er hat unter diesen Bedingungen die betreffende Mittelübertragung genehmigt.

*
* *

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den genannten Vorschlag für eine Mittelübertragung in bezug auf den in seine Zuständigkeit fallenden Teil (Aufstockung von Posten 3710 um 10.000 Ecu aus Posten 1215) geprüft.

Er hat diesen Teil der Mittelübertragung in voller Höhe genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 29/96 (SEK(96)1639 — C4-0489/96) betreffend Haushaltszeile B8-010 (Gemeinsame Aktion der Europäischen Union in Mostar) geprüft.

Nach der Prüfung und nach Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Rates hat der Haushaltsausschuß beschlossen, die Mittelübertragung aus der Reserve auf die folgende Haushaltszeile zu genehmigen:

B8-010: Gemeinsame Aktion der Euro-	VE 3.000.000 Ecu
päischen Union in Mostar	ZE 2.000.000 Ecu

12. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 166.308/PDOJ) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

Montag und Dienstag:

- Keine Änderung.

Mittwoch:

- Die ARE-Fraktion beantragt gemäß Artikel 129 GO die Rücküberweisung des Berichts Posselt über das Europa-Abkommen mit Slowenien (A4-0282/96 — Nr. 382) an den Ausschuß.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Dell'Alba, der ihn begründet, Green im Namen der PSE-Fraktion, die vorbehaltlich der Streichung einiger Passagen aus der Begründung dafür plädiert, den Bericht auf der Tagesordnung zu lassen, und der Berichterstatter, der als Antwort auf Herrn Dell'Alba Erläuterungen zum Inhalt der Begründung gibt.

Herr Dell'Alba zieht aufgrund der Wortmeldung von Frau Green seinen Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß zurück.

Donnerstag:

- Keine Änderung.

Freitag:

- 29 Abgeordnete haben der Anwendung des Verfahrens ohne Bericht gemäß Artikel 99,2 GO auf folgende Gegenstände widersprochen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (KOM(96)0341 — C4-0476/96 — 96/0185(CNS)) und
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (KOM(96)0341 — C4-0477/96 — 96/0186(CNS)).

Diese Vorschläge werden daher an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO): vom Rat auf einen Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der EG vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer (KOM(96)0420 und KOM(96)0420/2 — C4-0519/96 — 96) 0217(CNS)) (Bericht Kittelmann)

Begründung der Dringlichkeit:

Der Rat will über diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 28. Oktober 1996 entscheiden.

Das Parlament wird über diesen Dringlichkeitsantrag zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag zu befinden haben.

*
* *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Es sprechen die Abgeordneten:

- Castagnetti, der beantragt, in den Punkt „Katastrophen“ der Dringlichkeitsdebatte einen Unterpunkt zu den Überschwemmungen und dem Erdbeben in Norditalien einzufügen (der Präsident antwortet, die Themen für die Dringlichkeitsdebatte würden am folgenden Morgen bekanntgegeben);

— Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, der auf einen schweren Busunfall am Vortag in der Nähe von Thionville hinweist und den Präsidenten bittet, den Familien der Opfer das Beileid des Parlaments auszusprechen; er fragt, wann die Kommission die angekündigten Vorschläge im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit bei der Personenbeförderung mit Bussen vorlegen werde (der Präsident antwortet, er werde den Familien der Opfer das Beileid des Parlaments aussprechen, und weist den Redner darauf hin, er könne das Problem der Sicherheit bei der Personenbeförderung mit Bussen am folgenden Tag in der Aussprache im Anschluß an die Vorlage des Jahresprogramms der Kommission ansprechen);

- Crowley, der es bedauert, daß am folgenden Tag gleichzeitig mit der Fragestunde um 17.30 Uhr Ausschußsitzungen angesetzt sind (der Präsident antwortet, er habe sich seit Be-

Montag, 21. Oktober 1996

ginn seines Mandats bemüht, zu vermeiden, daß Ausschusssitzungen parallel zur Plenarsitzung stattfinden, doch sei ihm das Plenum bei diesem Versuch nicht gefolgt).

13. Redezeit

Die Redezeit für die in der Tagesordnung für die Tagung vom 21. bis 25. Oktober 1996 vorgesehenen Aussprachen wird gemäß Artikel 106 GO aufgeteilt (siehe Dokument „Tagesordnung“).

14. Film- und Fernsehproduktion * (Aussprache)

Frau Guinebertière erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (KOM(95)0546 — C4-0070/96 — 95/0281(CNS)) (A4-0304/96).

Es sprechen die Abgeordneten Tongue im Namen der PSE-Fraktion, Banotti im Namen der PPE-Fraktion, Daskalaki im Namen der UPE-Fraktion, Vaz da Silva im Namen der ELDR-Fraktion, Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, De Coene, Perry, Papayannakis, Caudron und Añoveros Trias de Bes sowie Herr Oreja, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr SCHLÜTER

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 22. Oktober 1996.*

15. Programm „Ariane“ ***II (Aussprache)

Frau Mouskouri erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen — ARIANE (C4-0377/96 — 94/0189(COD)) (A4-0308/96).

Es sprechen die Abgeordneten Morgan im Namen der PSE-Fraktion, Banotti im Namen der PPE-Fraktion, Daskalaki im Namen der UPE-Fraktion, Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Lukas, fraktionslos, Hawlicek, Larive, Kokkola und Evans sowie Herr Oreja, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 22. Oktober 1996.*

16. Kulturelles Erbe — Programm „Raphael“ ***II (Aussprache)

Herr Sanz Fernández erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes — RAPHAEL (C4-0378/96 — 95/0078(COD)) (A4-0307/96).

Es sprechen die Abgeordneten Vecchi im Namen der PSE-Fraktion, Escudero im Namen der PPE-Fraktion, Garosci im Namen der UPE-Fraktion, Vaz da Silva im Namen der ELDR-Fraktion und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der EDN-Fraktion, Lage und Vieira sowie Herr Oreja, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 22. Oktober 1996.*

17. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II (Aussprache)

Frau Fontaine erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission (C4-0381/96 — 94/0305(COD)) (A4-0269/96).

Es sprechen die Abgeordneten Gebhardt im Namen der PSE-Fraktion, Poggiolini im Namen der PPE-Fraktion und Gredler im Namen der ELDR-Fraktion sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 22. Oktober 1996.*

18. Gebrauchsmusterschutz (Aussprache)

Herr Añoveros Trias de Bes erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch der Kommission über den Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt (KOM(95)0370 — C4-0353/95) (A4-0216/96).

Es sprechen die Herren Janssen van Raay im Namen der PPE-Fraktion und Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 22. Oktober 1996.*

Montag, 21. Oktober 1996

19. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

9.00 bis 9.15 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Beschluß über die Dringlichkeit (Artikel 97)

9.15 bis 11.00 Uhr:

- Vorlage des Jahresprogramms der Kommission für 1997

11.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr:

- Gemeinsame Aussprache über einen Entschließungsantrag und drei Berichte (Brinkhorst, Fabra Vallés, Giansily) über die Ausführung des Haushaltsplans 1996, den Entwurf des Gesamthaushaltsplan 1997 und den Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde
- Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

17.30 bis 19.00 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

21.00 bis 24.00 Uhr:

- Empfehlung für die zweite Lesung Oomen-Ruijten über die Werbung ***II
- Empfehlung für die zweite Lesung Poggiolini über Gesundheitsberichterstattung ***II
- Bericht Florenz über die Wasserpolitik
- Empfehlung für die zweite Lesung Riis-Jørgensen über Lebensmittelzusatzstoffe ***II
- gemeinsame Aussprache über sechs mündliche Anfragen zu Birma

(Die Sitzung wird um 19.45 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Montag, 21. Oktober 1996

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 21. Oktober 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Ahern, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Banotti, Barros Moura, Barton, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berès, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, van Bladel, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Camisón Asensio, Campos, Candal, Capucho, Carlotti, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colajanni, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Dankert, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, De Giovanni, Dell'Alba, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Farthofer, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fitzsimons, Florio, Fontaine, Ford, Fouque, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Goerens, Görlach, Gomolka, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Herzog, Hlavac, Hoff, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilahti, Janssen van Raay, Jensen Lis, Jové Peres, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Klaß, Klironomos, Kofoed, Kokkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lange, Lannoye, Larive, Laurila, Leopardi, Leperre-Verrier, Ligabue, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linzer, Lööw, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Marinho, Martens, Martin David W., Mather, Mayer, Medina Ortega, Mégret, Meier, Mendonça, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Mulder, Murphy, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nordmann, Nußbaumer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Pailler, Panagopoulos, Papakriazis, Papayannakis, Pasty, Pelttari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Pimenta, Piquet, Plooij-van Gorsel, Plumb, Poggiolini, Poisson, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pronk, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Reding, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Rönholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Sierra González, Simpson, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spiers, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Striby, Svensson, Tajani, Tappin, Taubira-Delannon, Telkämper, Teverson, Theonas, Theorin, Thomas, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Trizza, Truscott, Väyrynen, Vallvé, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, Vinci, Viola, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiebenga, Wijsenbeek, Wilson, Wolf, Wurtz, Wynn.

Dienstag, 22. Oktober 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 22. OKTOBER 1996

(96/C 347/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Die Abgeordneten Linser und Thyssen waren am Vortag anwesend, obwohl ihre Namen nicht in der Anwesenheitsliste aufgeführt sind.

Herr Howitt weist zur Petition Nr. 727/95 darauf hin, daß die Kommission zugesagt hat, zusätzliche Informationen zu liefern, dies jedoch bisher nicht erfolgt sei; er fragt daher, wann dies geschehen werde (der Präsident weist ihn darauf hin, daß es sich hierbei nicht um eine Wortmeldung zum Protokoll handelt).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von der Kommission:

– Arbeitsprogramm für 1997: Politische Prioritäten (KOM(96)0507) – Neue Rechtsetzungsinitiativen (SEK(96)1819) – Bericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms der Kommission für das Jahr 1996 (SEK(96)1779 – C4-0555/96)

Zur Information an die Ausschüsse

b) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

– Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997, Einzelplan III – Kommission (KOM(96)0300 – C4-0350/96) – Haushaltsausschuß

Berichtersteller: Herr Brinkhorst
(A4-0310/96)

*c) von folgenden Abgeordneten:**ca) Entschließungsanträge (Artikel 45 GO):*

– Sánchez García, Costa Neves, Fernández Martín, Mendonça, Sierra González und Vieira zur Förderung der regionenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Kanaren, den Azoren und Madeira (B4-0721/96)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: LAWI, VKHR, FISH

– Miranda, Novo und Ribeiro zur Quecksilberverseuchung einer Fischart mit besonderer Bedeutung für die Ernährung und Wirtschaft in Câmara de Lobos auf Madeira (Portugal) (B4-0722/96)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: FISH

– De Vries zum einheitlichen Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (B4-0723/96)

Ausschußbefassung:
federführend: INST
mitberatend: RECH

– Fernández-Albor zur Wahl von Granada zur „Europäischen Kulturhauptstadt 1998“ (B4-0724/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT

– Vallvé, Añoveros Trias de Bes, Colom i Naval, Fabra Vallés, Ferrer, Gasòliba i Böhm, Gutiérrez Díaz, Imaz San Miguel, Jové Peres, Posselt und Terrón i Cusi zur Allgemeinen Erklärung der Sprachrechte (B4-0725/96)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

– Desama zur Schaffung eines europäischen Übereinkommens und Entschädigungsfonds zugunsten der Opfer von Verkehrsunfällen (B4-0968/96)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, UMWE

– Kristoffersen zur Offenheit und sprachlichen Durchschaubarkeit in der Europäischen Union (B4-0969/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT

– Rehder, Gröner, Sakellariou, Schmid und Zimmermann zur Einstufung des Kormorans in der Richtlinie 79/409/EWG (B4-1089/96)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

– Muscardini zu einer Politik zur Förderung des Buches (B4-1090/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT

– Robles Piquer zum Ausbau der Beratungstätigkeit von europäischen Unternehmen in der Dritten Welt (B4-1093/96)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW

Dienstag, 22. Oktober 1996

— Fernández-Albor zum „freiwilligen europäischen Personalausweis“ (B4-1094/96)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: INNA

— Dell'Alba zur Rolle der Rundfunks in der Multimediagesellschaft (B4-1095/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT

cb) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung (Artikel 163 GO):

— Dell'Alba zu Artikel 156 der Geschäftsordnung (B4-1091/96)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

— Aglietta im Namen der V-Fraktion zu Artikel 48 der Geschäftsordnung (schriftliche Erklärungen) (B4-1092/96)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

3. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Bertens, André-Léonard, Monfils und Larive im Namen der ELDR-Fraktion zu Afghanistan (B4-1106/96)

— La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion zu den jüngsten Wahlen in Armenien (B4-1107/96)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Kolumbien (B4-1108/96)

— André-Léonard, Bertens und Monfils im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Bangladesch (B4-1109/96)

— Cars und La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Kroatien (B4-1110/96)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Zypern (B4-1111/96)

— González Álvarez, Puerta, Carnero González, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Sierra González und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pneumonie-Epidemie in Alcalà de Henares (Spanien) (B4-1113/96)

— Ligabue, Parodi, Danesin, Boniperti, Florio, Garosci und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zum Absturz eines russischen Flugzeuges auf dem Flughafen von Caselle (B4-1117/96)

— Ligabue, Parodi und Danesin im Namen der UPE-Fraktion zum Seeunglück vor Genua (B4-1118/96)

— Azzolini, Garosci und Podestà im Namen der UPE-Fraktion zu den schweren Überschwemmungen in Italien (B4-1119/96)

— Morris im Namen der PSE-Fraktion zur andauernden Einzelhaft für Mordechai Vanunu (B4-1121/96)

— Morris im Namen der PSE-Fraktion zu den Zwischenfällen in der Kernforschungsanlage Dounreay (B4-1122/96)

— Kirsten M. Jensen, Blak und Sindal im Namen der PSE-Fraktion zur Verurteilung von Thomas J. Miller-El zum Tode in den USA (B4-1123/96)

— Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion zum Friedensprozeß in Guatemala (B4-1124/96)

— Howitt und Torres Marques im Namen der PSE-Fraktion zu Kolumbien (B4-1125/96)

— Speciale im Namen der PSE-Fraktion zum Unglück an Bord des Gastankers „Snam-Portovenere“ vor Genua (B4-1126/96)

— d'Ancona, Crawley und Fouque im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B4-1127/96)

— Hoff und Papakyriazis im Namen der PSE-Fraktion zur Getreideknappheit in Bulgarien (B4-1128/96)

— Hoff, Erika Mann und Botz im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Weißrußland (B4-1129/96)

— De Coene im Namen der PSE-Fraktion zu den Innu-Indianern in Kanada infolge der vorgesehenen Ausdehnung der Übungstiefflüge (B4-1130/96)

— Green und Rothe im Namen der PSE-Fraktion zu dem kaltblütigen Mord an dem fünfzigjährigen griechisch-zypriotischen Bürger, Petrus Kakoullis (B4-1131/96)

— Avgerinos, Katiforis, Klironomos, Kokkola, Kranidiotis, Panagopoulos, Papakyriazis, Roubatis und Tsatsos im Namen der PSE-Fraktion zu dem Anschlag auf die Kathedrale St. Georg des Ökumenischen Patriarchats in Istanbul (B4-1132/96)

— Pollack im Namen der PSE-Fraktion zu den Bergbautätigkeiten im Staat Amazonas (Venezuela) (B4-1133/96)

— Martens, Spencer, Christodoulou, Reding, Lambrias, Oomen-Ruijten und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion zu dem Bombenanschlag auf die Kathedrale St. Georg des Ökumenischen Patriarchats in Istanbul (B4-1134/96)

— Galeote Quecedo, Camisón Asensio und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Kolumbien (B4-1135/96)

— Majj-Weggen, Mouskouri und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Staatsstreich und zur Repression in Afghanistan (B4-1136/96)

— Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion zur Pressefreiheit in Kuba (B4-1137/96)

— Ewing und Macartney im Namen der ARE-Fraktion zum Atommüll in Dounreay (B4-1138/96)

— Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion zur Lage im Sudan (B4-1140/96)

Dienstag, 22. Oktober 1996

- Eisma, Pimenta, Bertens und Olsson im Namen der ELDR-Fraktion zu den Bergbautätigkeiten im Staat Amazonas (Venezuela) (B4-1141/96)
- La Malfa, Cars und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Bosnien (B4-1143/96)
- Boogerd-Quaak und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Weißrußland (B4-1144/96)
- Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu einem Verbot von Antipersonenminen (B4-1145/96)
- Ligabue, Pasty, Azzolini, Garosci, Leopardi, Podestà, Parodi und Viceconte im Namen der UPE-Fraktion zu den schweren Überschwemmungen in Italien (B4-1147/96)
- Malerba, Ligabue, Pasty und Leopardi im Namen der UPE-Fraktion zu europäischen Maßnahmen zur Botulismus-Therapie (B4-1148/96)
- Dell'Alba, Dupuis, Pradier und Mamère im Namen der ARE-Fraktion zur Einhaltung der Menschenrechte in Tunesien und dem Fall Kemais Chamari (B4-1149/96)
- Lalumière, Dupuis, Dell'Alba und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan (B4-1150/96)
- Leperre-Verrier und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion zu den Rechten der autochthonen Völker in Bangladesch und dem Verschwinden von Frau Kalpana Chakma (B4-1151/96)
- Macartney im Namen der ARE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen im Sudan (B4-1152/96)
- Macartney und Taubira-Delannon im Namen der ARE-Fraktion zu der Konferenz von Ottawa über Antipersonenminen (B4-1153/96)
- Pradier im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in Algerien (B4-1154/96)
- Souchet im Namen der EDN-Fraktion zur Lage im Sudan (B4-1155/96)
- Roth und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu dem Bombenanschlag auf die orthodoxe Kirche St. Georg in Istanbul (B4-1156/96)
- Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage der Flüchtlinge in Ostzair (B4-1157/96)
- Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen im Sudan (B4-1159/96)
- Kreissl-Dörfler, Aelvoet und Müller im Namen der V-Fraktion zu Kolumbien (B4-1160/96)
- Aglietta, Van Dijk, Roth, Gahrton, Schroedter, Telkämper und Ripa di Meana im Namen der V-Fraktion zu Afghanistan (B4-1161/96)
- Kreissl-Dörfler und Schroedter im Namen der V-Fraktion zu den Bergbautätigkeiten im Staat Amazonas (Venezuela) (B4-1162/96)
- Daskalaki, Kaklamanis, Ligabue und Pasty im Namen der UPE-Fraktion über das Bombenattentat auf das Ökumenische Patriarchat Konstantinopel (B4-1163/96)
- Daskalaki, Kaklamanis und Pasty im Namen der UPE-Fraktion zu der angespannten Situation auf Zypern und zur Ermordung einer dritten Zivilperson durch die Türken (B4-1164/96)
- Castagnetti, Bianco, Filippi, D'Andrea, Burtone, Carlo Casini, Pier F. Casini, Colombo Svevo, Ebner, Ferri, Graziani, Poggiolini, Secchi und Viola im Namen der PPE-Fraktion zu den Überschwemmungen in Kalabrien und anderen italienischen Regionen sowie dem Erdbeben in der Emilia-Romagna (B4-1165/96)
- Pack, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Wahlen in Serbien (B4-1166/96)
- Hatzidakis, Moorhouse und Lambrias im Namen der PPE-Fraktion zur Ermordung eines griechisch-zypriotischen Bürgers durch die türkischen Besatzungstreitkräfte (B4-1167/96)
- Moorhouse, Kristoffersen, Oomen-Ruijten und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion zur Zwangsarbeit für Kinder in Indien (B4-1168/96)
- Ligabue, Pasty, Azzolini, Garosci und Podestà im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B4-1169/96)
- Aelvoet und Orlando im Namen der V-Fraktion zur Lage auf Zypern (B4-1171/96)
- Christodoulou, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Nahrungsmittelkrise in Bulgarien (B4-1174/96)
- Oostlander und Fabra Vallés im Namen der PPE-Fraktion zur Ottawa-Konferenz über das Verbot von Landminen (B4-1175/96)
- Moorhouse und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Bevölkerung der Region Chittagong Hill in Bangladesch (B4-1176/96)
- Robles Piquer, Pronk, Oostlander, Moorhouse und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Referendum über uneingeschränkte Vollmachten für den Präsidenten von Weißrußland (B4-1177/96)
- Elmalan und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Tunesien und dem Fall Chamari (B4-1178/96)
- Alavanos, Ephremidis, Marsset Campos und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Religionsfreiheit in der Türkei (B4-1179/96)
- Gutiérrez Díaz, Sornosa Martínez, Carnero González, González Álvarez, Sierra González, Ainardi, Novo und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Amnestierung der Mörder von Carmelo Soria in Chile (B4-1183/96)
- Carnero González, González Álvarez, Novo, Alavanos, Castellina und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur politischen Lage in Kolumbien (B4-1184/96)
- Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage in Bangladesch (B4-1185/96)
- Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zur Lage in Algerien (B4-1186/96)
- Roth im Namen der V-Fraktion zur Katastrophe in einem Fußballstadion in Guatemala (B4-1187/96)

Dienstag, 22. Oktober 1996

— Roth im Namen der V-Fraktion zum Umkommen und Verschwinden von Flüchtlingen in der Straße von Gibraltar (B4-1188/96)

— Telkämper, Gahrton, Ullmann und Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zum 10. Jahrestag der Entführung und Gefangenhaltung in Einzelhaft von Mordechai Vanunu (B4-1189/96)

— Roth und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zur Verurteilung des Schriftstellers Yasar Kemal und der Verhaftung des Präsidenten des Vereins der Kriegsdienstgegner, Mural Ülke, sowie des Journalisten Sanar Yurdatapan (B4-1190/96)

— Schroedter und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zur Gefahr der Entstehung eines autoritären Regimes in Weißrußland (B4-1191/96)

— Ahern, Bloch von Blotnitz, Ripa di Meana, McKenna, Breyer und Lannoye im Namen der V-Fraktion zu den Sicherheitsproblemen der Kernforschungsanlage Dounreay (B4-1192/96)

— Breyer, Lannoye, Tamino und Ahern im Namen der V-Fraktion zu Bio- und Ernährungssicherheit (B4-1193/96)

— González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Carnero González, Jové Peres, Marset Campos, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Umweltkatastrophe an der Müllkippe von La Coruña (Spanien) (B4-1194/96)

— Castellina und Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum 10. Jahrestag der Entführung und Gefangenhaltung von Mordechai Vanunu (B4-1196/96)

— Pettinari, Svensson und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur politischen Lage in Weißrußland (B4-1197/96)

— Piquet, Manisco, Ribeiro, Gutiérrez Díaz und Sjöstedt im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Scheitern der Konferenz von Ottawa über Antipersonenminen (B4-1198/96)

— Papayannakis, Puerta, Gutiérrez Díaz, Miranda und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Ermordung von Petros Kakoulis, einem griechischen Zyprioten (B4-1199/96)

— Pettinari, Carnero González, Eriksson, Marset Campos und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen im Sudan (B4-1200/96)

— Pettinari, Eriksson und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Rechten der Minderheiten in Bangladesch und dem Verschwinden von Frau Kalpana Chakma (B4-1201/96)

— Sornosa Martínez, Elmalan, Sierra González, Sjöstedt, Ribeiro und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Afghanistan (B4-1202/96)

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 24. Oktober 1996, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

4. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über einen Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 97 GO auf folgenden Vorschlag:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 — C4-0519/96 — 96/0217(CNS)) *

Der Präsident weist darauf hin, daß ein Bericht Kittelmann über diesen Verordnungsvorschlag (Nr. 415) bereits auf der Tagesordnung für die Sitzung am Freitag, 25. Oktober, mit dem Vermerk „gegebenenfalls“ steht, den der Außenwirtschaftsausschuß an diesem Abend annehmen will.

Es spricht Herr De Clercq, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen für das Plenum wird vorbehaltlich der Annahme des Berichts im Ausschuß auf Mittwoch, 23. Oktober 1996, 12.00 Uhr festgelegt.

5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß 76 Abgeordnete schriftlich Einspruch gemäß Artikel 52,5 GO gegen die Anwendung des dort vorgesehenen Verfahrens der Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß auf den Bericht McKenna im Namen des Ausschusses für Fischerei über den Kontrollbericht der Kommission über die Gemeinsame Fischereipolitik (A4-0305/96) erhoben haben. Dieser Bericht wird daher am Freitag, 25. Oktober, gemäß dem Verfahren mit Aussprache in gemeinsamer Aussprache mit den übrigen Berichten des Fischereiausschusses (Nrn. 395, 397, 398 und 416) behandelt, wie von den Einsprechern beantragt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 23. Oktober 1996, 12.00 Uhr festgelegt.

6. Jahresprogramm der Kommission für 1997 (Vorlage mit anschließender Aussprache)

Herr Santer, Präsident der Kommission, legt das Jahresprogramm der Kommission für 1997 vor.

Es sprechen die Abgeordneten Fayot im Namen der PSE-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Garosci im Namen der UPE-Fraktion und De Vries im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr FONTANA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Piquet im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Castagnède im Namen der ARE-Fraktion, Bonde im Namen der

Dienstag, 22. Oktober 1996

EDN-Fraktion, Lukas, fraktionslos, D'Andrea, Gerard Collins, Martinez, W.G. van Velzen, Santini, Palacio Vallelersundi und Wolf sowie Herr Santer und Frau Oomen-Ruijten, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Santer beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

7. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplan 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über:

– einen Entschließungsantrag von Herrn Elles im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und Herrn Brinkhorst im Namen des Haushaltsausschusses zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (B4-1097/96),

– den Bericht von Herrn Brinkhorst im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997, Einzelplan III – Kommission (KOM(96)0300 – C4-0350/96) (A4-0310/96),

– den Bericht von Herrn Fabra Vallés im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäische Union für das Haushaltsjahr 1997, Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage Bürgerbeauftragter; Einzelplan II – Rat; Einzelplan IV – Gerichtshof; Einzelplan V – Rechnungshof; Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (KOM(96)0300 – C4-0350/96) (A4-0311/96),

– den Bericht von Herrn Giansily im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 – C4-0359/96) (A4-0322/96).

Es sprechen die Abgeordneten Brinkhorst, Generalberichterstatter für den Haushalt 1997, der den Entschließungsantrag B4-1097/96 und seinen Bericht (A4-0310/96) erläutert, Fabra Vallés, der seinen Bericht (A4-0311/96) erläutert, und Giansily, der ebenfalls seinen Bericht (A4-0322/96) erläutert.

Es sprechen die Abgeordneten McMillan-Scott, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Giansily, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Moniz, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Ghilardotti, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Sozialausschusses, McCarthy, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Regionalausschusses, Perry, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Günther, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses, Haarder, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Grundfreiheiten, Dell'Alba, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Institutionellen Ausschusses, Varela Suanzes-Carpegna, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Fischereiausschusses, Gröner, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, McNally, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, Rothley, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Elles, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltskontrollausschusses und Mitverfasser des Entschließungsantrags B4-1097/96.

Es spricht Herr Coveney, amtierender Präsident des Rates.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen. Sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 15*).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ***I (Schlußabstimmung)

Bericht Langen – A4-0022/96

(Der Vorschlag für eine Richtlinie war am 16. Juli 1996 abgelehnt und der Gegenstand damit gemäß Artikel 59,3 GO an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen worden (*Teil I Punkt 11 des Protokolls von diesem Datum*)).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es spricht Herr Metten, stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*) und bestätigt damit die Ablehnung des Vorschlags für eine Richtlinie.

9. Programm „Ariane“ ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Mouskouri – A4-0308/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0377/96 – 94/0189(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

10. Kulturelles Erbe – Programm „Raphael“ ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Sanz Fernández – A4-0307/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0378/96 – 95/0078(COD):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 4 bis 8 en bloc

Abgelehnte Änd.: 9 durch NA; 3 durch EA (305 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 9 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	316
Ja-Stimmen:	307
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	4

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 3*).

Dienstag, 22. Oktober 1996

11. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Fontaine — A4-0269/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0381/96 — 94/0305(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

12. Film- und Fernsehproduktion * (Abstimmung)

Bericht Guinebertière — A4-0304/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0546 — C4-0070/96 — 95/0281(CNS):

Der Präsident teilt mit, daß die Berichterstatterin ihn auf einen Fehler im Text von Änd. 21 hingewiesen hat; er erklärt, die zuständigen Dienste würden alle Sprachfassungen überprüfen.

Angenommene Änd.: 1, 3 bis 12, 14, 15, 17 bis 33, 35 und 36 en bloc; 16 durch NA

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 2, 13 und 34 (in Änd. 1, 12 bzw. 33 enthalten)

Wortmeldungen:

— Herr Montesano beantragt gesonderte Abstimmung über Änd. 17 (der Präsident antwortet, die Frist für solche Anträge sei abgelaufen).

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 16 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	370
Ja-Stimmen:	259
Nein-Stimmen:	107
Enthaltungen:	4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

* * *

Es sprechen die Abgeordneten Sarlis, der meint, das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über Änd. 9 zur Empfehlung Sanz Fernández zeige, daß keine Beschlußfähigkeit gegeben war (der Präsident antwortet, dem sei nicht so, die Beschlußfähigkeit sei durchaus gegeben gewesen), und Torres Marques zum Ausbleiben der portugiesischen Simultanübersetzung.

13. Gebrauchsmusterschutz (Abstimmung)

Bericht Añoveros Trias de Bes — A4-0216/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Empfehlung für die 2. Lesung Mouskouri — A4-0308/96

— *schriftlich:* Herr Lindqvist.

Empfehlung für die 2. Lesung Sanz Fernández — A4-0307/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Bonde, Lis Jensen, Krarup, Sandbæk.

Empfehlung für die 2. Lesung Fontaine — A4-0269/96

— *schriftlich:* Herr Carl Lang.

Bericht Guinebertière — A4-0304/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Montesano; Dillen; Lindqvist; Sanz Fernández.

Bericht Añoveros Trias de Bes — A4-0216/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Sjöstedt und Svensson.

* * *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Empfehlung für die 2. Lesung Sanz Fernández — A4-0307/96

Herr Caudron wollte für Änd. 9 stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

14. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO die Liste der EntschlieÙungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, bekannt.

Diese Liste umfaÙt 45 EntschlieÙungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. AFGHANISTAN

B4-1106/96 der ELDR-Fraktion

B4-1127/96 der PSE-Fraktion

B4-1136/96 der PPE-Fraktion

B4-1150/96 der ARE-Fraktion

B4-1161/96 der V-Fraktion

B4-1169/96 der UPE-Fraktion

B4-1202/96 der GUE/NGL-Fraktion

II. KOLUMBIEN

B4-1108/96 der ELDR-Fraktion

B4-1125/96 der PSE-Fraktion

B4-1135/96 der PPE-Fraktion

B4-1160/96 der V-Fraktion

B4-1184/96 der GUE/NGL-Fraktion

Dienstag, 22. Oktober 1996

III. MENSCHENRECHTE

Zypern

B4-1111/96 der ELDR-Fraktion
 B4-1131/96 der PSE-Fraktion
 B4-1164/96 der UPE-Fraktion
 B4-1167/96 der PPE-Fraktion
 B4-1171/96 der V-Fraktion
 B4-1199/96 der GUE/NGL-Fraktion

Sudan

B4-1140/96 der PPE-Fraktion
 B4-1152/96 der ARE-Fraktion
 B4-1155/96 der EDN-Fraktion
 B4-1159/96 der V-Fraktion
 B4-1200/96 der GUE/NGL-Fraktion

Anschlag auf die St. Georgs-Kathedrale in Istanbul

B4-1132/96 der PSE-Fraktion
 B4-1134/96 der PPE-Fraktion
 B4-1156/96 der V-Fraktion
 B4-1163/96 der UPE-Fraktion
 B4-1179/96 der GUE/NGL-Fraktion

Bangladesch

B4-1109/96 der ELDR-Fraktion
 B4-1151/96 der ARE-Fraktion
 B4-1176/96 der PPE-Fraktion
 B4-1185/96 der V-Fraktion
 B4-1201/96 der GUE/NGL-Fraktion

Venezuela

B4-1133/96 der PSE-Fraktion
 B4-1141/96 der ELDR-Fraktion
 B4-1162/96 der V-Fraktion

IV. LAGE IN WEISSRUSSLAND

B4-1129/96 der PSE-Fraktion
 B4-1144/96 der ELDR-Fraktion
 B4-1177/96 der PPE-Fraktion
 B4-1191/96 der V-Fraktion
 B4-1197/96 der GUE/NGL-Fraktion

V. TRETMINEN

B4-1145/96 der ELDR-Fraktion
 B4-1153/96 der ARE-Fraktion
 B4-1175/96 der PPE-Fraktion
 B4-1198/96 der GUE/NGL-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

pro Verfasser: 1 Minute
 Abgeordnete: 60 Minuten insg.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 12.30 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

15. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplan 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Wynn im Namen der PSE-Fraktion, Elles im Namen der PPE-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Porto im Namen der ELDR-Fraktion, Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Tillich, Gallagher, Cox, Sierra González, Van der Waal, Cellai, Colom i Naval, Sarlis, Florio, Mulder, Theonas, Tappin, Berichterstatter für die Fachagenturen der Europäischen Union, Sonneveld und Willockx.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Bourlanges, Dankert, McCartin, Krehl, Pronk, Bösch, Kranidiotis und Waidelich sowie die Herren Coveney, amtierender Präsident des Rates, und Liikanen.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.

(Die Sitzung wird in Erwartung der Fragestunde von 17.00 bis 17.30 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK

Vizepräsident

16. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0971/96).

Erster Teil

Anfrage 41 von Herrn Dell'Alba: Der Internationale Strafgerichtshof und die Menschenrechte

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Dell'Alba.

Anfrage 42 von Herrn Gallagher: Einheitliche Währung

Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gallagher.

Anfrage 43 von Herrn Stenmarck: Kartelle/Allianzen von Fluggesellschaften

Dienstag, 22. Oktober 1996

Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Stenmarck, Wijsenbeek und Evans.

Es spricht Herr Wijsenbeek.

Die **Anfragen 44 und 45** werden schriftlich beantwortet.

Zweiter Teil

Anfrage 46 von Herrn Wijsenbeek: Fahrverbote und Grenzabfertigung in Mittel- und Osteuropa

Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Wijsenbeek und Lindqvist.

Anfrage 47 von Herrn Lindqvist: Eisenbahnprojekte Botnia und Atlantikbahn

Herr Kinnock beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lindqvist und Wijsenbeek.

Anfrage 48 von Herrn Camisón Asensio: Anerkennung der Flugscheine von Berufspiloten

Herr Kinnock beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Camisón Asensio.

Anfrage 49 von Herrn Andersson: Gütertransport auf der Schiene

Herr Kinnock beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Andersson und Svensson.

Die **Anfragen 50 und 51** werden schriftlich beantwortet.

Anfrage 52 von Herrn Arias Cañete: Programm der italienischen Regierung zur Rationalisierung und Umstellung der Treibnetzfischerei

Anfrage 53 von Herrn Imaz San Miguel: Umstellung der Treibnetzfischerei im Mittelmeer

Frau Bonino, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Varela Suanzes-Carpegna und Imaz San Miguel.

Anfrage 54 von Frau Morgan: Sicherheit von Kindern in Freizeitzentren

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Morgan, Evans und Teverson.

Anfrage 55 von Herrn Apolinário: Von der Europäischen Kommission auf der jüngsten NAFO-Tagung in St. Petersburg vertretene Standpunkte

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Apolinário und Crampton.

Die **Anfragen 56 bis 62** werden schriftlich beantwortet.

Anfrage 63 von Frau Lambraki: Bekämpfung des Sextourismus

Herr Papoutsis, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Lambraki.

Anfrage 64 von Herrn Lannoye: Beschluß der IAEO über die für den Lufttransport von Kernmaterial verwendeten Behälter

Anfrage 65 von Frau Ahern: Verbot von Flügen zum Plutoniumtransport über das Territorium nichtnuklearer EU-Staaten

Anfrage 66 von Frau Bloch von Blottnitz: Lufttransport radioaktiver Materialien

Herr Papoutsis beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lannoye, Ahern, Bloch von Blottnitz und Newman.

Die **Anfragen 67 bis 120** werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.25 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

Vizepräsident

17. Werbung ***II (Aussprache)

Frau Oomen-Ruijten erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (C4-0325/96 – 00/0343(COD)) (A4-0314/96).

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead im Namen der PSE-Fraktion, Jackson im Namen der PPE-Fraktion, Rosado Fernandes im Namen der UPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion und Hautala im Namen der V-Fraktion, Frau Bonino, Mitglied der Kommission, sowie Frau Oomen-Ruijten und Frau Bonino.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 23. Oktober 1996.*

18. Gesundheitsberichterstattung ***II (Aussprache)

Herr Poggolini erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (C4-0354/96 – 95/0238(COD)) (A4-0285/96).

Es sprechen die Abgeordneten Aparicio Sánchez im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Antony, fraktionslos, sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Dienstag, 22. Oktober 1996

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 23. Oktober 1996.*

19. Wasserpolitik (Aussprache)

Herr Florenz erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Wasserpolitik der Europäischen Union (KOM(96)0059 — C4-0144/96) (A4-0290/96).

Es sprechen die Abgeordneten des Plazes, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, White im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion und Vieira im Namen der UPE-Fraktion.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Blokland im Namen der EDN-Fraktion, Lukas, fraktionslos, Apolinário, Jackson, Fitzsimons, Teverson, Sandbæk und Rübzig sowie Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, und Herr Florenz, der eine Frage an die Kommission stellt, die Frau Bjerregaard beantwortet.

Es spricht Herr Eisma, der beantragt, einen zusätzlichen Bildschirm im hinteren Teil des Plenarsaals aufzustellen (der Präsident antwortet, daß er seinen Antrag weiterleiten wird).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 23. Oktober 1996.*

20. Lebensmittelzusatzstoffe ***II (Aussprache)

Frau Riis-Jørgensen erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (C4-0473/96 — 95/0114(COD)) (A4-0312/96).

Es sprechen Frau Jackson im Namen der PPE-Fraktion, Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, Frau Riis-Jørgensen, die eine Frage an die Kommission stellt, die Frau Bjerregaard beantwortet, Frau Riis-Jørgensen und Frau Bjerregaard.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 23. Oktober 1996.*

21. Lage in Birma (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs mündliche Anfragen an die Kommission:

— von den Abgeordneten Majj-Weggen und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Burma (B4-0974/96)

— von den Abgeordneten Telkämper, Aelvoet, McKenna, Van Dijk und Hautala im Namen der V-Fraktion zur Lage in Burma (B4-0975/96)

— von den Abgeordneten Kinnock und Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion zur Reaktion der EU auf die Lage in Birma (B4-0976/96)

— von Herrn Dupuis im Namen der ARE-Fraktion zu Myanmar (B4-0978/96)

— von den Abgeordneten Baldi, Van Bladel und Andrews im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Birma (B4-0982/96)

— von Herrn Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Birma (B4-0984/96).

Frau Majj-Weggen erläutert die mündliche Anfrage B4-0974/96.

Frau Kinnock erläutert die mündliche Anfrage B4-0976/96.

Frau Van Bladel erläutert die mündliche Anfrage B4-0982/96.

Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Ford, d'Ancona, McGowan, Majj-Weggen, die eine Frage an die Kommission stellt, die Frau Bjerregaard beantwortet, und Kinnock zu dieser Antwort.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Bertens und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Birma und zu den Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses über Zwangsarbeit in Birma (B4-1105/96)

— Dupuis, Lalumière, Leperre-Verrier, Sainjon, Dell'Alba und Macartney im Namen der ARE-Fraktion zur politischen Lage und zu den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Birma (B4-1146/96)

— Baldi, Van Bladel und Andrews im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Birma (B4-1170/96)

— Vinci und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Aussetzung der Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems auf Birma (B4-1173/96)

— Kinnock und Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion zur politischen Lage und zu anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar (B4-1181/96)

Dienstag, 22. Oktober 1996

— Telkämper und Van Dijk im Namen der V-Fraktion zur politischen Lage und zu anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar (B4-1182/96)

— Maij-Weggen und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Birma (B4-1203/96)

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 23. Oktober 1996.*

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

9.00 bis 9.15 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

9.15 bis 12.00 Uhr

— Bericht des Europäischen Rates und Erklärung der Kommission zur Sondertagung in Dublin (mit Aussprache)

— Erklärungen des Rates und der Kommission zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Armut (mit Aussprache)

12.00 Uhr:

— Abstimmungsstunde

15.00 bis 17.30 und 21.00 bis 24.00 Uhr:

— gemeinsame Aussprache über eine Empfehlung Iivari und einen Bericht Posselt über Slowenien ***

— gemeinsame Aussprache über neun mündliche Anfragen zu Rußland

— Bericht Theonas über die Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigung *

— gemeinsame Aussprache über zwei Berichte (Theato und Bontempi) über den Schutz der finanziellen Interessen der EG *

— Empfehlung für die zweite Lesung Kklamanis über Schiffsausrüstungen **II

— Empfehlung für die zweite Lesung Belleré über die technische Überwachung von Kfz **II

— mündliche Anfrage zur Bereitstellung von Mitteln für FTE-Aktionen

17.30 bis 19.00 Uhr:

— Fragestunde (Anfragen an den Rat)

(Die Sitzung wird um 24.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Dienstag, 22. Oktober 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor *I**

A4-0022/96

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (KOM(95)0107 – C4-0162/95 – 95/0080(COD))⁽¹⁾

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0107 – 95/0080(COD)⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0162/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0022/96),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen und durch einen Vorschlag zu ersetzen, der die Umsetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Wege einer eigenen (zusätzlichen) Richtlinie vorsieht;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Der Gegenstand war am 16. Juli 1996 gemäß Artikel 59,3 GO an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen worden (Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums).

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 03.06.1995, S. 49.

2. Programm „Ariane“ *II**

A4-0308/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane) (C4-0377/96 – 94/0189(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0377/96 – 94/0189(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0356⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 01.05.1995, S. 289.

⁽²⁾ ABl. C 324 vom 22.11.1994, S. 11.

Dienstag, 22. Oktober 1996

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0374 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien für die zweite Lesung (A4-0308/96),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Titel

Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane)

Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen **vorrangig durch das Mittel der Übersetzung** (Ariane)

(Änderung 2)

Artikel 5

*(1) Die Kommission führt das Programm im Einklang mit diesem Beschluß durch.***Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird sie vom Beratenden Ausschuß für Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich (im folgenden „Ausschuß“ genannt) unterstützt, wobei das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt.***(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.***Dieser Ausschuß mit beratender Funktion**, in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, setzt sich aus je zwei **von jedem Mitgliedstaat benannten** Vertretern zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.*(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe von Maßnahmen in bezug auf*

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

- *den jährlichen Arbeitsplan;*
- *die allgemeine Ausgewogenheit aller Aktionen;*
- *die Modalitäten und Auswahlkriterien für die verschiedenen im Anhang beschriebenen Arten von Projekten (Aktionen 1, 2, 3, 4 und 6);*
- *die Projekte, die mit mehr als 10.000 Ecu gefördert werden;*
- *die Modalitäten für die Kontrolle und Bewertung des vorliegenden Programms, die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Evaluierungsberichte sowie alle sich daraus ableitenden Maßnahmen zur Anpassung des vorliegenden Programms.*

Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme zu diesem Entwurf des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 25.10.1995, S. 7.

Dienstag, 22. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen nach Unterabsatz 1 innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann

- a) die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, verschieben;*
- b) der Rat innerhalb des unter Buchstabe a genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.*

(4) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen nicht in Absatz 3 vorgesehenen Fragen anhören, die die Durchführung des vorliegenden Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme zu diesem Entwurf des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(Änderung 3)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des vorliegenden Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 7 Millionen Ecu festgesetzt.

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des vorliegenden Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf **10,5** Millionen Ecu festgelegt.

(Änderung 4)

Artikel 8 Absatz 1

Nach einjähriger Laufzeit des vorliegenden Programms unterbreitet die Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums und nach Anhörung des Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat einen detaillierten Bericht über die Evaluierung der bis dahin erzielten Ergebnisse, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge, auch hinsichtlich der Fortsetzung des Programms und der entsprechenden Modalitäten, ergänzt wird, damit das Europäische Parlament und der Rat noch vor Ende der Laufzeit über das

Nach einjähriger Laufzeit des vorliegenden Programms unterbreitet die Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums und nach Anhörung des Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat einen detaillierten Bericht über die Evaluierung der bis dahin erzielten Ergebnisse, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge, auch hinsichtlich der Fortsetzung des Programms und der entsprechenden Modalitäten, ergänzt wird, damit das Europäische Parlament und der Rat noch vor Ende der Laufzeit über das

Dienstag, 22. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

vorliegende Programm befinden können. In diesem Bericht sind insbesondere der Zugewinn — namentlich in kultureller Hinsicht — und die sozioökonomischen Auswirkungen infolge der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft darzulegen. In diesem Bericht ist sowohl unter qualitativem als auch quantitativem Aspekt zu bewerten, inwieweit die in Artikel 2 genannten Ziele mit dem Programm erreicht worden sind.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

vorliegende Programm befinden können. In diesem Bericht sind insbesondere der Zugewinn — namentlich in kultureller Hinsicht **unter Beachtung der Auswirkungen auf die Verbreitung von Literatur in weniger verbreiteten Sprachen** — und die sozioökonomischen Auswirkungen infolge der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft darzulegen. In diesem Bericht ist sowohl unter qualitativem als auch quantitativem Aspekt zu bewerten, inwieweit die in Artikel 2 genannten Ziele mit dem Programm erreicht worden sind.

(Änderung 5)

Anhang Aktion 1 Ziffer 1 Buchstabe b Nummer ii Einleitung

ii) *In einer der weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union verfaßte Werke können für eine Unterstützung der Übersetzung in Betracht kommen, wenn sie schon in eine Sprache der Europäischen Union übersetzt und in einer Sprache der Europäischen Union (nicht nur in der Originalsprache) veröffentlicht worden sind, oder wenn sie gleichzeitig zur Übersetzung in mindestens zwei Sprachen der Europäischen Union vorgeschlagen werden, obzwar sie noch nicht in eine Sprache der Europäischen Union übersetzt und in einer dieser Sprachen veröffentlicht worden sind.* Durch die Förderung soll die Übersetzung in eine weitere Sprache der Europäischen Union unterstützt werden. Diese Bestimmungen gelten ferner für Werke, die

ii) **Um den weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union **Priorität zu gewähren**, können **in diesen Sprachen verfaßte Werke** für eine Unterstützung der Übersetzung in Betracht kommen, **auch wenn sie nicht bereits in andere Sprachen der Gemeinschaft übersetzt wurden.**** Durch die Förderung soll die Übersetzung in eine weitere Sprache der Europäischen Union unterstützt werden. Diese Bestimmungen gelten ferner für Werke, die

(Änderung 6)

Anhang Aktion 1 Ziffer 1 Buchstabe ba (neu)

ba) Bewerbungen von kleinen unabhängigen Verlagen sollten Priorität erhalten.

(Änderung 7)

Anhang Aktion 1 letzter Absatz

Für diese Aktion sind etwa 50% der Gesamtmittel des vorliegenden Programms bereitzustellen. *Die genaue Aufteilung der Mittel auf die sechs Aktionen des vorliegenden Programms erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3.*

Für diese Aktion sind 50% der Gesamtmittel des vorliegenden Programms bereitzustellen.

(Änderung 8)

Anhang Aktion 2 Absatz 3 Spiegelstriche

— gegenseitige Kenntnis von Literatur und Geschichte der europäischen Völker und Zugang dazu;
— Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen, durch die der Zugang zu Daten betreffend die Verbreitung, Förderung und Übersetzung von Büchern und den Zugang des Bürgers zur Lektüre erleichtert werden *soll*;

a) gegenseitige Kenntnis von Literatur und Geschichte der europäischen Völker und Zugang dazu;
b) Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen, durch die
— der Zugang zu Daten betreffend die Verbreitung von Büchern **beispielsweise durch Schaffung einer Datenbank mit Informationen über lieferbare Bücher sowie über Verlage und ihre Spezialgebiete, um dadurch die Koproduktion und die gemeinsame Veröffentlichung von europäischen literarischen Werken zu fördern**,
— die Förderung von Büchern,

Dienstag, 22. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<ul style="list-style-type: none"> — Austausch von Erfahrung und Know-how in bezug auf Themen von gemeinsamem Interesse zwischen Fachleuten auf europäischer Ebene. 	<ul style="list-style-type: none"> — die Übersetzung von Büchern einschließlich der Möglichkeit, eine semantische Datenbank (über semantische Schwierigkeiten und Besonderheiten) für technische und literarische Übersetzer einzurichten, — der Zugang des Bürgers zur Lektüre erleichtert werden sollen. <p>c) Austausch von Erfahrung und Know-how in bezug auf Themen von gemeinsamem Interesse zwischen Fachleuten auf europäischer Ebene.</p>

3. Kulturelles Erbe — Programm „Raphael“ ***II

A4-0307/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm „Raphael“ (C4-0378/96 — 95/0078(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0378/96 — 95/0078(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0110,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(96)0333 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien für die zweite Lesung (A4-0307/96),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5

(5) Der Schutz des Kulturerbes ist aufgrund der damit verbundenen sozio-ökonomischen Auswirkungen Teil eines

(5) Der Schutz des Kulturerbes ist aufgrund der damit verbundenen sozio-ökonomischen Auswirkungen Teil eines

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 161.

⁽²⁾ ABl. C 265 vom 12.09.1996, S. 4.

Dienstag, 22. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gesellschaftspolitischen Konzepts und kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur regionalen Entwicklung sowie zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen der Bürger leisten; zeitgenössische Kreationen können dabei eine wichtige Rolle spielen.

gesellschaftspolitischen Konzepts und kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur **Förderung des Fremdenverkehrs und der** regionalen Entwicklung sowie zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen der Bürger leisten; zeitgenössische Kreationen können dabei eine wichtige Rolle spielen.

(Änderung 2)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

c) Erleichterung des Zugangs zur europäischen Dimension des Kulturerbes und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

c) Erleichterung des Zugangs zur europäischen Dimension des Kulturerbes und Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger – insbesondere von Kindern, Jugendlichen, **sozial Benachteiligten und Bevölkerungsgruppen in abgelegenen und ländlichen Gebieten der Union** – an der Erhaltung und Erschließung des europäischen Kulturerbes;

(Änderung 4)

Artikel 8

(1) Die Kommission kann den Ausschuß außer zu den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Maßnahmen auch zu allen anderen mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden Fragen hören.

entfällt

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß rechtzeitig und regelmäßig über die im Rahmen des Programms gewährten Finanzbeiträge (Betrag, Dauer, Aufschlüsselung, Empfänger).

(Änderung 5)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Der Finanzrahmen zur Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 genannten Zeitraum wird auf 30 Millionen Ecu festgesetzt.

(1) Der Finanzrahmen zur Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 genannten Zeitraum wird auf **86** Millionen Ecu festgesetzt.

(Änderung 6)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Der Finanzrahmen nach Absatz 1 unterliegt einer Überprüfung vor dem Ende des zweiten Jahres; die Überprüfung erfolgt auf Vorschlag der Kommission anhand der Haushaltslage und der in der ersten Phase des Programms erzielten Ergebnisse.

entfällt

Dienstag, 22. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Anhang Aktion I Absatz 5

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einem Projekt darf im Rahmen dieser Aktion 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts und bei unter Nummer 2 fallenden Projekten 150.000 Ecu nicht überschreiten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einem Projekt darf im Rahmen dieser Aktion 50% der Gesamtkosten des betreffenden Projekts und bei unter Nummer 2 fallenden Projekten **250.000** Ecu nicht überschreiten.

(Änderung 8)

Anhang Aktion II erster Spiegelstrich Absatz 2a (neu)

Besondere Aufmerksamkeit erhalten Netze, die den Zugang der am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zum Kulturerbe fördern.

4. Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome ***II

A4-0269/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (C4-0381/96 – 94/0305(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0381/96 – 94/0305(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0626 ⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0437 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte für die zweite Lesung (A4-0269/96),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 26.08.1996, S. 71.⁽²⁾ ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 24.⁽³⁾ ABl. C 389 vom 31.12.1994, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. C 28 vom 01.02.1996, S. 7.

Dienstag, 22. Oktober 1996

3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 7

Dieser Ausschuß sollte, wenn er die Kommission bei der Änderung der Artikel 26 und 27 unterstützt, als *Regelungsausschuß* fungieren —

Dieser Ausschuß sollte, wenn er die Kommission bei der Änderung der Artikel 26 und 27 unterstützt, als **Verwaltungsausschuß** fungieren —

(Änderung 2)

Erwägung 7a (neu)

Gemäß dem Beschluß 75/364/EWG des Rates ⁽¹⁾, aufgrund dessen er eingesetzt wurde, richtet der Beratende Ausschuß für die ärztliche Ausbildung Stellungnahmen und Empfehlungen an die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/16/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30.06.1975, S. 17.

(Änderung 3)

Erwägung 7b (neu)

Das Problem der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die Inhaber von von Drittstaaten ausgestellten Diplomen sind, stellt sich in besonders gravierender Weise im Rahmen der Durchführung der sektoralen Richtlinien. Gemäß dem Bericht der Kommission über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome müßten solche Überlegungen auch für die ärztlichen Berufe angestellt werden.

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

*Artikel 44a Absatz 3 Unterabsätze 2 bis 4
(Richtlinie 93/16/EWG)*

Die Kommission erläßt *die beabsichtigten* Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen *die beabsichtigten Maßnahmen* jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein *oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

Hat der Rat nach Ablauf von zwei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die unmittelbar gelten.** Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, **so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.**

In diesem Fall

- a) **verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate,**
- b) **kann der Rat innerhalb des unter Buchstabe a genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.**

Dienstag, 22. Oktober 1996

5. Film- und Fernsehproduktion *

A4-0304/96

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (KOM(95)0546 – C4-0070/96 – 95/0281(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 11

Eine solche *Risikobegrenzung* ist unerlässlich, um den europäischen Produktions- und Vertriebsgesellschaften Zugang zu den Krediten und Darlehen zu verschaffen, die sie zur Finanzierung ihrer Projekte *sowie zum Ausbau ihrer Produktionsanlagen* benötigen. Zusätzlicher Mittel bedarf es vorrangig zur Finanzierung von Filmproduktionen für den europäischen und internationalen Markt sowie zur finanziellen Unterstützung von Produktionsgesellschaften, die solche Filme herstellen.

Eine solche **Begrenzung der Risiken, die von den Finanzakteuren eingegangen werden**, ist unerlässlich, um den europäischen Produktions- und Vertriebsgesellschaften Zugang zu den Krediten und Darlehen zu verschaffen, die sie zur Finanzierung ihrer Projekte benötigen. Zusätzlicher Mittel bedarf es vorrangig zur Finanzierung von Filmproduktionen für den europäischen und internationalen Markt **und von Spielfilmen, die unter Einsatz neuester Methoden und neuester Technik konzipiert, produziert und vertrieben werden**, sowie zur finanziellen Unterstützung von Produktionsgesellschaften, die solche Filme herstellen, **wie Vertriebs- und Verleihgesellschaften, für ihre Investitionen und den Ankauf von Rechten und Mindesteinkommensgarantien.**

(Änderung 3)

Erwägung 11a (neu)

Der Fonds sollte zur Strukturierung des Sektors beitragen und Koproduktionen sowie die Verbreitung von Film- und Fernsehproduktionen auf europäischer und internationaler Ebene fördern.

(Änderung 4)

Erwägung 11b (neu)

Der Fonds sollte das dauerhafte Interesse der Banken an dem Sektor Film- und Fernsehproduktion und -vertrieb in Europa wecken.

(Änderung 5)

Erwägung 14a (neu)

Die Verwaltungskosten des Fonds und die Verluste durch das Eintreten des Garantiefalls müssen durch eine Vergütung des durch den Fonds garantierten Betrags sowie durch die Erträge aus Kapitalanlagen nach noch festzulegenden Bestimmungen gedeckt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 41 vom 13.02.1996, S. 8.

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Erwägung 18a (neu)

Der EIF soll im Rahmen seines Finanzverwaltungsmandats die Rolle der Partnerschaft der Finanzinstitute im Austausch gegen ihre Kapitalbeteiligung am Fonds definieren.

(Änderung 7)

Erwägung 18b (neu)

Da der Besonderheit des audiovisuellen Sektors durch die einfache Anwendung der EIF-Kriterien nicht Rechnung getragen werden kann, wird eine Ad-hoc-Struktur für die Gewährleistung der Verwaltung des Fonds in Betracht gezogen, in der externe Partner vertreten wären sowie der EIF und die Kommission, die durch eine Expertengruppe aus dem audiovisuellen Sektor und aus Bankkreisen unterstützt werden.

(Änderung 8)

Erwägung 20

Die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Marktes erfordert die Entwicklung europäischer Werke, d.h. von Werken, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellt worden sind.

Die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Marktes erfordert die Entwicklung **und den Vertrieb** europäischer Werke, d.h. von Werken, die nach Maßgabe von Artikel 6 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellt worden sind.

(Änderung 9)

Erwägung 20a (neu)

Es sind Bestimmungen für die Berücksichtigung von durch Länder mit geringer Produktion vorgestellten Projekten für solche Werke vorgesehen, die den Kriterien der professionellen und finanziellen Glaubwürdigkeit entsprechen.

(Änderung 10)

Erwägung 20b (neu)

In kleineren Sprachgebieten ist die Entwicklung der Film- und Fernsehproduktion und deren internationaler Vertrieb schwieriger. Hier kann der Fonds Hebelwirkung entfalten.

(Änderung 11)

Erwägung 25a (neu)

Angesichts der Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Funktionsautonomie des Fonds und der Kapitalbeteiligung durch externe Investoren ist es angebracht, eine Experimentierphase von fünf Jahren vorzusehen. Die Evaluierungsberichte über das finanzielle Gleichgewicht und die strukturellen Auswirkungen der Fondsinterventionen nach drei Tätigkeitsjahren und nach Ablauf dieser fünf Jahre werden es ermöglichen zu beurteilen, unter welchen Bedingungen die Tätigkeit des Fonds fortgesetzt werden kann.

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Produktion von europäischen Kino- und Fernsehfilmen für den europäischen und den internationalen Markt; | <ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Produktion und des Verleihs von europäischen Kino- und Fernsehfilmen für den europäischen und den internationalen Markt unter besonderer Berücksichtigung von Produktionen in kleineren Sprachgebieten; |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung 14)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem ersten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der innereuropäischen und internationalen Verbreitung von Kino- und Fernsehfilmen;**

(Änderung 15)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der Produktion in Ländern mit beschränkter sprachlicher und geographischer Ausdehnung und kleiner Projekte, die den notwendigen Kriterien der professionellen und finanziellen Glaubwürdigkeit entsprechen.**

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 2a (neu)

- (2a) **Der Fonds sollte neben der Garantie für einzelne Produktionsvorhaben auch die spezifischen Gegebenheiten der Fernsehproduktion berücksichtigen, in deren Fall bis zur Wiedererlangung der Rechte extrem viel Zeit vergeht, sowie globale Projekte wie die Erstellung von Programmkatalogen durch die Unterstützung der Finanzierung des Erwerbs von Rechten.**

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> — anderen Kreditinstituten, insbesondere dem Europäischen Investitionsfonds/EIF, eine Beteiligung an den Garantieoperationen des Fonds für Einzeltransaktionen wie auch für Projektpakete vorzuschlagen; | <ul style="list-style-type: none"> — anderen Kreditinstituten, insbesondere dem Europäischen Investitionsfonds/EIF, eine Beteiligung von bis zu 50 % an den Garantieoperationen des Fonds für Einzeltransaktionen wie auch für Projektpakete vorzuschlagen; |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Änderung 18)

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

- (3a) **Der Fonds muß ebenfalls einstehen für kurzfristige Kredite, bezogen auf Verträge, die die Aufstellung des Finanzierungsplans gestatten und insbesondere die KMU und die kleinen Projekte betreffen.**

(Änderung 19)

Artikel 4 Absatz 2

(2) *Generell dürfen die vom Fonds gewährten Garantien die Hälfte des jeweiligen Darlehens- oder Kreditbetrags nicht überschreiten. Bei gemeinsam mit dem EIF übernommenen Garantien verringert sich der Risikoanteil des Fonds entsprechend.*

(2) Die vom Fonds gewährten Garantien **überschreiten keinesfalls 50% der vom Finanzsektor gewährten Gesamtgarantien, ungeachtet dessen, ob es sich um nationale oder internationale Garantien handelt.**

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

(3a) Der Fonds kann auch als Rückversicherer für andere nationale Garantie- oder Versicherungsfonds fungieren, wobei ein oder mehrere Projekte garantiert werden können.

(Änderung 21)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Gemeinschaft leistet — im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel — einen Beitrag zum Kapital des Fonds. Die entsprechenden Beiträge sowie eventuelle Kapitalbeteiligungen Dritter werden auf ein beim EIF eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt.

(1) Die Gemeinschaft leistet — im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel — einen Beitrag zum Kapital des Fonds. Die entsprechenden Beiträge sowie eventuelle Kapitalbeteiligungen Dritter werden auf ein beim EIF eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt, **um das Prinzip der Parität Gemeinschaft/Dritte einzuhalten, das eine Grundlage des Fonds selbst ist.**

(Änderung 22)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Die Zinserträge dieses Sonderkontos, Einnahmen aus Prämien, Honoraren und Provisionen sowie alle sonstigen Einkünfte fließen dem Kapital des Fonds zu.

(2) **Für Investitionen Dritter, die zum Fonds hinzukommen, müssen Dividenden gezahlt werden können; aus diesem Grunde fließen Einnahmen aus Prämien, Honoraren und Provisionen sowie alle sonstigen Einkünfte bis zur Deckung eines Betrags in Höhe des Anfangskapitals dem Kapital des Fonds zu. Darüber hinaus können den Finanzpartnern nach Abzug der Verwaltungskosten und Entscheidung des Bankenkomitees Dividenden bewilligt werden.**

(Änderung 23)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Der Fonds legt die Höhe der den Garantieempfängern berechneten Prämien und Provisionen *dergestalt fest, daß die ihm hieraus erwachsenden Einnahmen seine Ausgaben decken.*

(3) Der Fonds legt die Höhe der den Garantieempfängern berechneten Prämien und Provisionen **gemäß den von der Kommission und dem Beratenden Ausschuß nach Art des Risikos und Dauer des garantierten Projekts beschlossenen Kriterien fest. Bei der Verwaltung des Fonds wird darauf geachtet, ein Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu schaffen.**

(Änderung 24)

Artikel 5 Absatz 3a (neu)

(3a) Sofort nach Inbetriebnahme des Fonds ist es unerlässlich, eine kritische Größe zu erreichen. Außerdem bleibt das Kapital für neue Beteiligungen offen.

(Änderung 25)

Artikel 5 Absatz 3b (neu)

(3b) Die Unterzeichnung des Garantievertrags erfolgt zwischen dem EIF und einer oder mehreren Banken, die sich entweder am Fondskapital beteiligt haben oder die sich bei dem Fonds zur Finanzierung eines Projekts absichern wollen.

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 5 Absatz 3c (neu)

(3c) Erbringt ein von dem Garantiefonds gedecktes Vorhaben Gewinne, so wird ein Anteil vor Steuern an den Fonds abgeführt.

(Änderung 27)

Artikel 6 Absatz -1 (neu)

(-1) Der Fonds wird für fünf Jahre eingerichtet, um eine Evaluierung seiner finanziellen Entwicklung und seiner Auswirkungen auf den europäischen audiovisuellen Sektor zu ermöglichen.

(Änderung 28)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Mit der Finanzverwaltung des Fonds wird *der EIF* beauftragt. Die Modalitäten *des Mandats* werden in einem zwischen *der Kommission und dem EIF* zu schließenden Kooperationsabkommen geregelt, *das nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu genehmigen ist.*

(1) Mit der Finanzverwaltung des Fonds wird **eine finanzielle Ad-hoc-Struktur innerhalb des EIF** beauftragt, **an der sich externe Partner beteiligen, die den Fonds unterstützen, und die bei der vorherigen Prüfung der Dossiers durch eine Gruppe von Fachleuten unterstützt wird.** Die Modalitäten dieser Finanzverwaltung werden in einem Kooperationsabkommen zwischen dem EIF, der Kommission, den Dritten und den Vertretern der Mitgliedstaaten, die im beratenden Ausschuß vertreten sind, geregelt.

(Änderung 29)

Artikel 6 Absatz 1a (neu)

(1a) Der EIF trifft jede Garantieentscheidung, nachdem er die Dossiers zwei Instanzen zur Prüfung unterbreitet hat:

- a) einer im Rahmen des EIF eingerichteten Vorauswahlgruppe, die die Kapazität der Projekte im Hinblick auf folgende Kriterien prüft und begutachtet:
- Qualität des Drehbuchs und der Verfilmung,
 - Abkommen über Vertrieb und Verleih,
 - Kapazität der inner- und außereuropäischen Verbreitung.

Sie übermittelt ihr Vorauswahlgutachten dem Projektträger, der im Anschluß daran mit seinen Banken die Vorbereitung der Garantievereinbarung aushandeln kann;

- b) einem Bankenausschuß innerhalb des EIF, der für die finanzielle und technische Prüfung der vorgeschlagenen Projekte zuständig ist und sich aus Mitgliedern des EIF sowie Vertretern der Kapitalgeber und einem Vertreter der Kommission zusammensetzt.

(Änderung 30)

Artikel 6 Absatz 1b (neu)

(1b) Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde den Text des Kooperationsabkommens sowie die Änderungen, die bei Überprüfungen dieses Abkommens möglicherweise vorgenommen werden.

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Der EIF erfüllt dieses Mandat *mit der gleichen Sorgfalt, die er bei der Abwicklung der Transaktionen aus seinem eigenen Kapital walten läßt. Die einzelnen Garantieoperationen sind entsprechend den für EIF-Transaktionen geltenden Kriterien und Verfahren zu genehmigen.*

(2) Der EIF erfüllt dieses Mandat **über die beiden in Absatz 1a genannten Instanzen.**

(Änderung 32)

Artikel 6 Absatz 5

(5) *Der EIF legt alle ihm unterbreiteten Vorschläge für Garantieübernahmen der Kommission zur Stellungnahme vor. Befürwortet diese den Vorschlag, so kann der EIF die entsprechende Garantie gewähren.*

entfällt

(Änderung 33)

Artikel 7

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus *den Vertretern der Mitgliedstaaten* zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus **je einem Vertreter pro Mitgliedstaat** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Dieser Ausschuß legt vorab die Auswahlkriterien für den Fonds fest und trägt dabei den Besonderheiten der KMU und der von den unabhängigen Produzenten vorgelegten kleinen Projekte Rechnung.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich öffentlich statt, es sei denn, daß ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird, der angemessen zu begründen und rechtzeitig bekanntzugeben ist. Der Ausschuß gibt seine Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen bekannt. Er veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen. Ferner erstellt er ein öffentlich zugängliches Register, in dem die Interessen seiner Mitglieder dargelegt werden.

(Änderung 35)

Artikel 8

Der Bankenausschuß legt dem Beratenden Ausschuß und der Kommission jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzlage vor, in dem der Stand des Garantiefonds und die bewilligten Garantiekredite präzisiert werden, um eine finanzielle Evaluierung zu ermöglichen.

Dienstag, 22. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Drei Jahre nach Inbetriebnahme *des Fonds und später alle fünf Jahre* legt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen eigenen Bewertungsbericht vor, in dem sie die erzielten Ergebnisse darstellt und erforderlichenfalls geeignete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme **und nach Ablauf von fünf Jahren** legt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen eigenen Bewertungsbericht vor, **in dem die finanzielle Entwicklung sowie der Einfluß des Fonds auf den europäischen audiovisuellen Sektor berücksichtigt**, die erzielten Ergebnisse dargestellt und erforderlichenfalls geeignete Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.

(Änderung 36)

Artikel 9

Der Finanzausschuß des EIF erstellt alljährlich einen Finanzbericht mit den Rechnungsabschlüssen des Garantiefonds für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie einer Aufstellung der Garantietransaktionen des Fonds und legt ihn spätestens zum 30. April dem Aufsichtsrat des EIF zur Genehmigung vor. Anschließend leitet die Kommission den genehmigten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Der Finanzausschuß des EIF erstellt alljährlich einen Finanzbericht mit den Rechnungsabschlüssen des Garantiefonds für das abgelaufene Haushaltsjahr, **der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht** sowie einer Aufstellung der Garantietransaktionen des Fonds, **die unter anderem Angaben zum Profil der begünstigten Unternehmen (Herkunftsland, Größe des Unternehmens) enthält**, und legt ihn spätestens zum 30. April dem Aufsichtsrat des EIF zur Genehmigung vor. Anschließend leitet die Kommission den genehmigten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (KOM(95)0546 – C4-0070/96 – 95/0281(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(95)0546 – 95/0281(CNS))⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 130 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0070/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0304/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 41 vom 13.02.1996, S. 8.

Dienstag, 22. Oktober 1996

6. Gebrauchsmusterschutz

A4-0216/96

Entschließung zum Grünbuch der Kommission zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt (KOM(95)0370 – C4-0353/95)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission „Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt“ (KOM(95)0370 – C4-0353/95),
- in Kenntnis der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Gründungsverträge, insbesondere Artikel 6 EGV,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über das europäische Patent für den gemeinsamen Markt -EPÜ- (Gemeinschaftspatentübereinkommen) (1),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0216/96),

1. fordert die Kommission auf, den in diesem Bericht enthaltenen allgemeinen Bemerkungen Rechnung zu tragen;

2. begrüßt das Grünbuch der Kommission und vertritt die Ansicht, daß Gebrauchsmuster eine angemessene Form des Schutzes darstellen, insbesondere für KMU, die sich häufig das lange und kostenträchtige Verfahren der Patentierung nicht leisten können;

3. ist der Ansicht, daß ein System vorzuziehen wäre, mit welchem das Gebrauchsmuster in bezug auf eine Struktur, eine Anordnung oder eine Gestaltung definiert wird; dies würde bedeuten, daß Verfahrenserfindungen und Stoffe vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen wären; auf diese Weise wäre eine schnelle und kostengünstige Erteilung gewährleistet, was insbesondere für die KMU von Vorteil ist;

4. vertritt die Auffassung, daß Gebrauchsmuster, die Erfindungen von geringerer wirtschaftlicher Relevanz als patentierte Erfindungen schützen, ein geringeres Hindernis für den freien Güterverkehr darstellen;

5. ist der Meinung, daß sich der Gebrauchsmusterschutz durch ein schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren auszeichnen sollte; dies ist wesentlich; gleiche und ergänzende Rechtsschutzbestimmungen wie für Patente können für die KMU und die Vermarktung ihrer Neuerfindungen eine Behinderung darstellen;

6. vertritt die Ansicht, daß die dem Gebrauchsmusterschutz innewohnende mangelnde Rechtssicherheit nicht als ein Hindernis für seine Einführung ins Gemeinschaftsrecht betrachtet werden sollte, da die Vorteile dieses Schutzes die Nachteile bei weitem überwiegen und da die Festlegung eines gemeinsamen Regelungsrahmens für die gesamte Union zu einer allmählichen Überwindung dieser relativen Unsicherheit beitragen würde;

7. ist der Ansicht, daß es angesichts der existierenden rechtlichen Regelungen des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union zur Zeit am sinnvollsten ist, eine Regelung für ein europäisches Gebrauchsmuster anzunehmen, und weist darauf hin, daß

- a) erhebliche praktische Probleme bei der Harmonisierung der bestehenden Gebrauchsmusterschutzsysteme durch eine Richtlinie auftreten können,
- b) die gegenseitige Anerkennung voraussetzt, daß ein in einem Mitgliedstaat eingetragenes Gebrauchsmuster auch außerhalb des Mitgliedstaates gelten muß und daß seine Gültigkeit auch auf die Staaten ausgedehnt werden kann, die von dem Antragsteller in seinem Antrag auf Eintragung genannt wurden; ein solches System übersteigt wahrscheinlich den Rahmen einer harmonisierenden Richtlinie und erfordert die Anerkennung und Einwilligung eines jeden Mitgliedstaats, damit auch die in einem anderen Staat erlassenen Rechtsakte auf seinem Gebiet rechtsgültig sein können,
- c) eine gemeinschaftliche Regelung in jedem Fall einen erheblichen Anstieg der Übersetzungskosten hervorrufen wird, was die Beantragung für die KMU erschwert; die Kosten werden auch mit der Schaffung einer neuen Agentur zur Erteilung der Gebrauchsmustertitel steigen; zur Senkung der Kosten erscheint es angebracht, die einzige gegenwärtig existierende Agentur, die sich bereits mit dem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterschutz, einem ergänzenden Titel zum Gebrauchsmusterschutz, befaßt, mit dem Gebrauchsmusterregister zu beauftragen;

(1) ABl. L 17 vom 26.01.1976, S. 1.

Dienstag, 22. Oktober 1996

8. ist der Ansicht, daß die Durchführung einer Prüfung vor Erteilung des Gebrauchsmusters die Erteilung nicht allzu lange verzögern sollte; das Gebrauchsmuster sollte kein das Patent ergänzendes Recht sein;
9. meint folglich, daß die nachstehenden Punkte Gegenstand einer zukünftigen Regelung des Gebrauchsmusterschutzes werden sollten:
- eine gegenüber dem Patent eingeschränkte Erfindungshöhe,
 - Beibehaltung des Raumformerfordernisses und folglich Ausschluß von Verfahrenserfindungen und Stoffen aus dem Gebrauchsmusterschutz,
 - ein sich am Stand der Technik orientierender Neuheitsbegriff im Einklang mit den Möglichkeiten der modernen Kommunikationssysteme,
 - die gewerbliche Anwendbarkeit,
 - das Anmeldeverfahren im Sinne der Artikel 78 bis 85 EPÜ; dennoch sollte eine Prüfung der möglichen negativen Folgen einer Beschränkung der Patentansprüche vorgenommen werden,
 - eine formale Überprüfung der Rechtsfähigkeit,
 - die freiwillige Recherche außerhalb des Verfahrens für die Erteilung des Gebrauchsmusterschutzes,
 - Einbeziehung der Benutzungs- und Informationsrechte; potentielle Anmelder sollten Zugang zu Informationen über in einem bestimmten Bereich in der Union bereits bestehende Gebrauchsmuster erhalten, und dies sollte durch eine europaweite Datenbank (wenn möglich unter Einschluß der EWR-Länder) erreicht werden, die ihnen eine Zusammenfassung oder kodifizierte Beschreibung des Musters bieten würde, ohne daß der Inhaber des Gebrauchsmusters gezwungen ist, für eine umfassende Übersetzung der einschlägigen Dokumente zu sorgen,
 - eine einmalige und nicht verlängerbare Schutzdauer von zehn Jahren,
 - die Voraussetzung, daß der Antragsteller dem Antrag einen Bericht zum Stand der Technik beifügt,
 - die Annahme eines kumulativen Schutzsystems bis zur Erteilung des Patents; spätere Patentanträge von Inhabern von Gebrauchsmustern sollten, falls diese solche Anträge für wünschenswert halten, durch die Angleichung der administrativen Anforderungen für ähnliche Artikel in beiden Verfahren erleichtert werden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und zur Information dem Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 22. Oktober 1996

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 22. Oktober 1996

Unterzeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Ahern, Ainaudi, Alber, Amadeo, d' Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d' Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Carlotti, Carniti, Carrère d' Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D' Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell' Alba, De Luca, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fouque, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Hänisch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hlavac, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilahti, Janssen van Raay, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jouppila, Jung, Junker, Kakkalmanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lang Jack M.E., Lange, Langen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Chevallier, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linsler, Linzer, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marsset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Meier, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Moscovicci, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo Belenguer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Pasty, Peijs, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piquet, des Places, Plooi-jan Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Viola, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Dienstag, 22. Oktober 1996

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Kulturelles Erbe – Programm "Raphael" – Bericht Sanz Fernandez A4-0307/96**Änderungsantrag 9*

(+)

ARE: González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre**EDN:** de Rose**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Haarder, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Nordmann, Porto, Rehn Elisabeth, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson**GUE/NGL:** Gutiérrez Díaz, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Piquet, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Linser**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Baudis, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gomolka, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Klab, Kristoffersen, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola**PSE:** Andersson Jan, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barton, Berès, Billingham, Botz, Bösch, Campos, Carlotti, Castricum, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hlavac, Hoff, Hughes, Iivari, Imbeni, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McGowan, McNally, Malone, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Roubatis, Ruffolo, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Arroni, Baldi, Boniperti, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Killilea, Leopardi, Malerba, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Todini, Viceconte, Vieira**V:** Ahern, Bloch von Blotnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Roth, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Voggenhuber, Wolf

(–)

EDN: Blokland, Bonde, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal

(O)

NI: Dillen, Lang Carl, Le Rachinel, Vanhecke

Dienstag, 22. Oktober 1996

*Film- und Fernsehproduktion — Bericht Guinebertiere A4-0304/96**Änderungsantrag 16*

(+)

ARE: González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Saint-Pierre**EDN:** Berthu, de Rose, Souchet**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Spaak, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Gutiérrez Díaz, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Piquet, Ribeiro, Sierra González, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas**NI:** Dillen, Féret, Lang Carl, Le Rachinel, Vanhecke**PPE:** Redondo Jiménez**PSE:** d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Campos, Carlotti, Castricum, Caudron, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lang Jack M.E., Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pteczyk, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Roubatis, Ruffolo, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, Boniperti, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Kaklamanis, Killilea, Leopardi, Malerba, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Todini, Viceconte, Vieira**V:** Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Roth, Schörling, Telkämper, Wolf

(-)

EDN: Blokland, Jensen Lis, van der Waal**NI:** Bellere', Parigi, Trizza**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bannasar Tous, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Gomolka, Graziani, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Klauf, Kristoffersen, Lambrias, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola

(O)

ELDR: Lindqvist, Teverson**PPE:** Baudis, Grossetête

Mittwoch, 23. Oktober 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 23. OKTOBER 1996

(96/C 347/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Needle, der zur Fragestunde an die Kommission (*Teil I Punkt 16*) und insbesondere zur Anfrage 51 von Herrn Bowe bemerkt, daß die Kommission nur auf einen geringen Teil der gestellten Anfragen geantwortet habe, was nach seiner Meinung auch darauf beruhe, daß zuviele Zusatzfragen zugelassen wurden; er beantragt, daß das Präsidium sich erneut mit der Fragestunde befaßt, um vor allem das Problem der Zusatzfragen zu lösen;

— Bowe, der unter Bezugnahme auf die vorangegangene Wortmeldung mitteilt, daß er inzwischen pünktlich eine schriftliche Antwort der Kommission auf seine Anfrage erhalten hat.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Herr Teverson stellt fest, daß Frau Bonino, für Fischereifragen zuständiges Mitglied der Kommission, am Vortag anwesend war, um Anfragen zum Thema Fischerei zu beantworten; seines Wissens werde sie jedoch in der Sitzung am Freitag nicht anwesend sein, für die vier Berichte und eine mündliche Anfrage zur Fischerei auf der Tagesordnung stünden; er ersucht den Präsidenten, die Kommissarin zu bitten, bei dieser Sitzung anwesend zu sein (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

2. Ausschlußbefassung

REGI wird mitberatend mit der Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067 — C4-0148/96) befaßt (federführend: FRAU; bereits mitberatend: SOZA).

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24

Meter Länge und mehr (KOM(96)0255 — C4-0255/96 — 96/0168(SYN))

Ausschlußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA, FISH

Rechtsgrundlage: Art. 75 Abs. 1 EGV

— Entwurf für eine Verordnung (Euratom/EG) des Rates betreffend die strukturelle Unternehmensstatistik (9512/96 — C4-0531/96 — 95/0076(CNS))

Ausschlußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 213 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden (KOM(96)0400 — C4-0534/96 — 96/0214(CNS)) (erneute Konsultation)

Ausschlußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: HAUS, GORD

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 Fusions-Vertrag

— Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0400 — C4-0535/96 — 96/0215(CNS))

Ausschlußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: HAUS, GORD

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (KOM(96)0313 — C4-0536/96 — 96/0224(CNS))

Ausschlußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 87 EGV, Art. 235 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(96)0318 — C4-0537/96 — 96/0170(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (KOM(96)0350 — C4-0538/96 — 96/0183(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (KOM(96)0340 — C4-0539/96 — 96/0196(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: FRAU
mitberatend: RECH, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 2 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO² und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (KOM(96)0369 — C4-0540/96 — 96/0192(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (KOM(96)0413 — C4-0541/96 — 96/0209(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung eines Verfahrens zur jährlichen Anpassung dieser Sätze (KOM(96)0451 — C4-0542/96 — 96/0232(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 24 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der

Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(96)0452 — C4-0543/96 — 96/0227(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: RECH

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (KOM(96)0455 — C4-0544/96 — 96/0231(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (KOM(96)0460 — C4-0545/96 — 96/0228(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (KOM(96)0460 — C4-0546/96 — 96/0229(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 93/383 des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (KOM(96)0464 — C4-0547/96 — 96/0234(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition, die an die Stelle der Richtlinie 84/466/Euratom tritt (KOM(96)0465 — C4-0548/96 — 96/0230(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 31 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates hinsichtlich des Abschlusses eines Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft zur internationalen Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich intelligente Fertigungssysteme zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika, Norwegen und der Schweiz (KOM(96)0468 — C4-0549/96 — 96/0235(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: FORS

Rechtsgrundlage: Art. 130 m EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 EGV

Mittwoch, 23. Oktober 1996

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (KOM(96)0470 — C4-0550/96 — 96/0240(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen vorkommen (gebietsübergreifende Bestände), und von weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(96)0472 — C4-0551/96 — 96/0238(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: AUSW, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 228 Abs. 3 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (KOM(96)0478 — C4-0552/96 — 96/0241(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 42 EGV, Art. 43 EGV

b) von der Kommission:

ba) folgende Mitteilungen:

— Mitteilung: „Die Informationsgesellschaft — von Korfu bis Dublin — Neue Prioritäten“ und Mitteilung über „Die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Politik der Europäischen Union — Vorbereitung auf die nächsten Schritte“ (KOM(96)0395 — C4-0521/96)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH, KULT

— Mitteilung: Grünbuch „Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: im Vordergrund der Mensch“ (KOM(96)0389 — C4-0522/96)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, RECH, KULT

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament betreffend „Normung und die globale Informationsgesellschaft: Der europäische Ansatz“ (KOM(96)0359 — C4-0523/96)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

— Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Lernen in der Informationsgesellschaft — Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996-98) (KOM(96)0471 — C4-0528/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT
mitberatend: WIRT, SOZA

— Mitteilung über die Kernindustrie in der Europäischen Union (KOM(96)0339 — C4-0532/96)

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: UMWE

— Mitteilung über die Durchführung der Regionalpolitik der Gemeinschaft in Österreich, Finnland und Schweden (KOM(96)0316 — C4-0533/96)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI

bb) das folgende Dokument:

— Bericht: Beschäftigung in Europa — 1996 (KOM(96)0485 — C4-0553/96)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, REGI

c) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 — C4-0519/96 — 96/0217(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichtersteller: Herr Kittelmann
(A4-0329/96)

4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

III. „Menschenrechte“

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach der Unterpunkt „Venezuela“ durch einen neuen Unterpunkt „Ernährungskrise in Bulgarien“ mit den Entschließungsanträgen B4-1128/96 der PSE-Fraktion und B4-1174/96 der PPE-Fraktion ersetzt werden soll.

Frau Oomen-Ruijten zieht im Namen der PPE-Fraktion den Einspruch zurück.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Ernährungskrise in Bulgarien“ mit den Entschließungsanträgen B4-1128/96 der PSE-Fraktion und B4-1174/96 der PPE-Fraktion eingefügt werden soll.

Der Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Lage der Flüchtlinge in Ostzaira“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-1157/96 eingefügt werden soll.

Der Einspruch wird durch EA (171 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) gebilligt.

— Einspruch der ELDR-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Kroatien“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-1110/96 eingefügt werden soll.

Der Einspruch wird durch EA (168 Ja-Stimmen, 136 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen) gebilligt.

V. „Tretminen“

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Kernforschungsanlage Dounreay“ mit den Entschließungsanträgen B4-1122/96 der PSE-Fraktion, B4-1138/96 der ARE-Fraktion und B4-1192/96 der V-Fraktion ersetzt werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (PSE) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	326
Ja-Stimmen:	161
Nein-Stimmen:	161
Enthaltungen:	4

— Einspruch der V-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Bio- und Ernährungssicherheit“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-1193/96 ersetzt werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	328
Ja-Stimmen:	154
Nein-Stimmen:	171
Enthaltungen:	3

5. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin (Bericht und Erklärung mit anschließender Aussprache)

Herr Spring, amtierender Präsident des Rates, berichtet dem Parlament über die Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin; Herr Santer, Präsident der Kommission, gibt dazu eine Erklärung ab.

Es sprechen die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion, Sjøstedt im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion und Saint-Pierre im Namen der ARE-Fraktion.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Berthu im Namen der EDN-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, De Giovanni, Brok, Teverson, Wurtz, Gahrton, Bonde, Gollnisch, Colajanni, Gil-Robles Gil-Delgado, Morán López, Nassauer, Guigou, Cushnahan, Dury, Robles Piquer und Maij-Weggen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

zur Sondertagung in Dublin:

— Berthu, Bonde und Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion zur Tagung vom 5. Oktober 1996 in Dublin (B4-01142/96)

— Morán López im Namen des Institutionellen Ausschusses zum Europäischen Rat von Dublin I (B4-1195/96)

zum Friedensprozeß im Nahen Osten:

— Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1120/96)

— Nordmann, Vallvé und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1139/96)

— Pasty, Ligabue und Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion zum Friedensprozeß im Nahen Osten (B4-1158/96)

— Gahrton, Aelvoet und Ullmann im Namen der V-Fraktion zum Friedensprozeß in Israel und Palästina (B4-1172/96).

Es spricht Herr Spring.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19.*

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

6. Beseitigung der Armut (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Die Herren De Rossa, amtierender Präsident des Rates, und Flynn, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung der Armut ab.

Es sprechen die Abgeordneten Hughes, Vorsitzender des Sozialausschusses, im Namen der PSE-Fraktion, Schiedermeier im Namen der PPE-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Vanhecke, fraktionslos, Waddington, Mezzaroma, Cox, Ghilardotti, Porto, Weiler, Papakyriazis und Fouque sowie Herr De Rossa.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 37,2 GO einen Entschließungsantrag erhalten hat:

— von Herrn Hughes im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Armut (B4-1098/96).

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20.*

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

7. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung)

Die Präsidentin gibt bekannt, daß sie von der Konferenz der Präsidenten zwei Vorschläge für Beschlüsse zur Verlängerung des Mandats der nichtständigen Untersuchungsausschüsse für BSE (B4-1213/96) und für das gemeinschaftliche Versandverfahren (B4-1214/96) erhalten hat.

Abstimmung: *Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Zollkodex der Gemeinschaften ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (C4-0376/96 — 95/0182(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0376/96 — 95/0182(COD):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 1*).

9. Süßungsmittel in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C4-0471/96 — 95/0251(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0471/96 — 95/0251(COD):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

10. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (C4-0472/96 — 94/0327(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0472/96 — 94/0327(COD):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 3*).

11. Zusatzstoffe in Lebensmitteln ***II (Artikel 66,7 GO) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel (C4-0474/96 — 95/0085(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0474/96 — 95/0085(COD):

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

12. Extraktionslösungsmittel ***I (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(96)0375 — C4-0428/96 — 96/0195(COD)).

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(96)0375 — C4-0428/96 — 96/0195(COD):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

Mittwoch, 23. Oktober 1996

13. Aufhebung von Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen — Kontrollen an den Binnengrenzen — Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern ***I/* (Abstimmung)

Berichte Lehne — A4-0095/96, Ford — A4-0219/96 und Linzer — A4-0218/96

(Die Abstimmung über diese Berichte war am 16. Juli 1996 vertagt worden.)

a) A4-0095/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0348 — C4-0357/95 — 95/0202(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2 durch EA (187 Ja-Stimmen, 160 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6 a*).

b) A4-0219/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0347 — C4-0468/95 — 95/0201(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4 durch NA; 11 durch EA (200 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 10 durch EA (236 Ja-Stimmen, 162 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 6 und 7 en bloc; 13 (1. Teil)

Abgelehnte Änd.: 9 durch EA (171 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 13 (2. Teil)

Hinfällige Änd.: 15; 12; 8

Annullierte Änd.: 5

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 13 (PSE)

1. Teil: Abs. 1
2. Teil: Abs. 2

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 4 (ELDR)

Abgegebene Stimmen:	395
Ja-Stimmen:	201
Nein-Stimmen:	172
Enthaltungen:	22

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 14

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (ELDR) an:

Abgegebene Stimmen:	441
Ja-Stimmen:	341
Nein-Stimmen:	42
Enthaltungen:	58

(*Teil II Punkt 6 b*).

c) A4-0218/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0346 — C4-0420/95 — 95/0199(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2; 21 durch EA (213 Ja-Stimmen, 193 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen); 3 durch EA (201 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 50 Enthaltungen); 23; 4; 5; 6 durch EA (262 Ja-Stimmen, 176 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 7 und 8 en bloc; 9, 10 und 11 en bloc; 12 (Titel) durch EA (248 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 12 (Abs. 2) durch EA (247 Ja-Stimmen, 187 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 12 (Abs. 3) durch EA (236 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 13 (Abs. 1 und 2); 13 (1. Teil); 13 (2. Teil); 13 (3. Teil); 14 (1. Teil) durch EA (254 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 14 (2. Teil) durch EA (238 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 14 (3. Teil) durch EA (231 Ja-Stimmen, 220 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 14 (4. Teil) durch EA (226 Ja-Stimmen, 212 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 15 und 16 en bloc durch EA (246 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 17 durch EA (277 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 18; 19 durch EA (277 Ja-Stimmen, 182 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 20

Abgelehnte Änd.: 26; 27 (Abs. 1 Unterabs. 1 und Einleitung von Unterabs. 2) durch EA (162 Ja-Stimmen, 229 Nein-Stimmen, 41 Enthaltungen); 27 (Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich) durch EA (182 Ja-Stimmen, 222 Nein-Stimmen, 42 Enthaltungen); 24 (Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich) durch EA (193 Ja-Stimmen, 210 Nein-Stimmen, 45 Enthaltungen); 25 durch EA (215 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 30 durch EA (211 Ja-Stimmen, 219 Nein-Stimmen, 39 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 29; 27 (Abs. 3)

Unzulässige Änd.: 24, 25, 27 (Teile, mit denen Textteile gestrichen werden sollen) (Artikel 125,1 c GO)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2 (PSE); Änd. 21 (PSE, UPE); Änd. 3 (PSE, UPE); Änd. 6 (PPE); Erw. 6 des Originaltexts bleibt durch EA (216 Ja-Stimmen, 201 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen) bestehen; Änd. 21 (PSE); Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich des Originaltexts durch EA abgelehnt (181 Ja-Stimmen, 240 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); Änd. 17; Änd. 18; Änd. 19; 20 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 13 (UPE)

1. Teil: Abs. 3
2. Teil: Abs. 4
3. Teil: Abs. 5

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Änd. 14 (V)

1. Teil: Abs. 1
2. Teil: Abs. 2 bis „verbleibt“
3. Teil: Rest von Abs. 2
4. Teil: Abs. 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 c*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 28; 22

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (ELDR) an:

Abgegebene Stimmen:	475
Ja-Stimmen:	352
Nein-Stimmen:	31
Enthaltungen:	92

(*Teil II Punkt 6 c*).

14. Werbung *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die 2. Lesung Oomen-Ruijten — A4-0314/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0325/96 — 00/0343(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3; 4 durch EA (408 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 6; 20; 8; 9; 12; 13 durch NA; 21; 15 durch EA (405 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 16; 17; 18; 19

Abgelehnte Änd.: 5 durch NA; 22; 23; 10 durch NA; 11 durch NA

Hinfällige Änd.: 7; 14

Gesonderte Abstimmungen: 1, 3 (UPE); 4 (ELDR); 6, 9 (UPE); 12, 15 (UPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 5 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	453
Ja-Stimmen:	163
Nein-Stimmen:	281
Enthaltungen:	9

Änd. 10 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	473
Ja-Stimmen:	200
Nein-Stimmen:	264
Enthaltungen:	9

Änd. 11 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	470
Ja-Stimmen:	256
Nein-Stimmen:	201
Enthaltungen:	13

Änd. 13 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	436
Ja-Stimmen:	407
Nein-Stimmen:	20
Enthaltungen:	9

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 7*).

15. Gesundheitsberichterstattung *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die 2. Lesung Poggiolini — A4-0285/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0354/96 — 95/0238(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 19 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 8*).

16. Lebensmittelzusatzstoffe *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die 2. Lesung Riis-Jørgensen — A4-0312/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0473/96 — 95/0114(COD):

Abgelehnte Änd.: 1 durch NA

Wortmeldungen:

— Nach der Ablehnung von Änd. 1 erklären die Abgeordneten Christodoulou und Rinsche, daß sie dagegen und nicht dafür stimmen wollten; daraufhin fordert die Berichterstatterin wegen der Verwirrung, die geherrscht habe, Wiederholung der Abstimmung (die Präsidentin antwortet, das Ergebnis stehe fest).

— Herr Barton fragt im Anschluß daran, ob eine Erklärung von Abgeordneten bezüglich der Änderung ihres Stimmverhaltens zu einer förmlichen Änderung des Abstimmungsergebnisses führen könne (die Präsidentin verneint dies).

— Herr Watts wollte dafür stimmen und ist der Auffassung, diese Fehler beruhten auf Unzuverlässigkeiten der Technik; Frau McIntosh weist darauf hin, daß die Bildschirme den Gegenstand der jeweiligen Abstimmung nicht anzeigen, was ihrer Meinung nach zu einer gewissen Konfusion führe (die Präsidentin antwortet, die Fraktionsvorsitzenden seien in jedem Fall da, um ihren Fraktionen das Stimmverhalten anzuzeigen; sie nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis).

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (ELDR)

Abgegebene Stimmen:	429
Ja-Stimmen:	311
Nein-Stimmen:	115
Enthaltungen:	3

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 9*).

Mittwoch, 23. Oktober 1996

17. Wasserpolitik (Abstimmung)

Bericht Florenz — A4-0290/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (270 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen); 2; 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 24 durch EA (271 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen);

die Erw. U und V sowie Ziff. 23 werden gesondert abgelehnt.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. M (EDN); Erw. U, V, Ziff. 23, 24 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 1 (EDN)

1. Teil: Text ohne die Worte „prioritären“ sowie „und Maßnahmen“

2. Teil: diese Worte

Ziff. 9 (EDN)

1. Teil: Text ohne die Worte „prioritären“ sowie „und Maßnahmen“

2. Teil: diese Worte

Ziff. 13 (EDN)

1. Teil: Text ohne das Wort „aktiv“

2. Teil: dieses Wort

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

18. Lage in Birma (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-1105, 1146, 1170, 1173, 1181, 1182 und 1203/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1105, 1146, 1170, 1173, 1181, 1182 und 1203/96:

— gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Kinnock und Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Baldi, Van Bladel und Andrews im Namen der UPE-Fraktion, Bertens und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci, Pettinari und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Dupuis, Lalumière, Leperre-Verrier, Dell'Alba, Sainjon und Macartney im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1; 3; 4; 5; 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11*).

19. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-1120, 1139, 1142, 1158, 1172 und 1195/96

(Der EntschlieÙungsantrag B4-1104/96 wurde annulliert.)

a) *Sondertagung vom 5. Oktober 1996 in Dublin*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1142/96:

(Herr Bonde hat den EntschlieÙungsantrag nicht unterzeichnet.)

Das Parlament lehnt den EntschlieÙungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1195/96:

Angenommene Änd.: 2 durch EA (213 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 31 Enthaltungen); 4 durch EA (203 Ja-Stimmen, 191 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen); 1

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA (210 Ja-Stimmen, 222 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 7 getrennt und durch NA, Ziff. 8 getrennt — 2. Teil durch EA (213 Ja-Stimmen, 197 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen), Ziff. 12 durch EA (267 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen)).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 9 (UPE); Ziff. 12 (INST)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 7 (UPE)

1. Teil: Text ohne die Worte in Klammern

2. Teil: Klammer „(Ausdehnung der Mitentscheidung auf die Gesetzgebungsakte)“

Ziff. 8 (GUE/NGL)

1. Teil: Text ohne die Worte „und sogar des Veto“

2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 7, 1. Teil (UPE)

Abgegebene Stimmen:	412
Ja-Stimmen:	335
Nein-Stimmen:	69
Enthaltungen:	8

Ziff. 7, 2. Teil (UPE)

Abgegebene Stimmen:	430
Ja-Stimmen:	331
Nein-Stimmen:	90
Enthaltungen:	9

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	445
Ja-Stimmen:	328
Nein-Stimmen:	34
Enthaltungen:	83

(*Teil II Punkt 12*).

Mittwoch, 23. Oktober 1996

b) Friedensprozeß im Nahen Osten

(Die ELDR-Fraktion hat ihren Entschließungsantrag B4-1139/96 zurückgezogen.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1120 und 1172/96:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Gahrton im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (GUE/NGL, UPE) ab:

Abgegebene Stimmen:	433
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	362
Enthaltungen:	13

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1120/96:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1158/96:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (UPE) ab:

Abgegebene Stimmen:	427
Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	365
Enthaltungen:	9

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1172/96:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

20. Beseitigung der Armut (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1098/96:

Angenommene Änd.: 4; 12; 7 durch EA (264 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 8; 13; 10; 1

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA (152 Ja-Stimmen, 285 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 2 durch EA (176 Ja-Stimmen, 248 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Zurückgezogene Änd.: 5; 6; 9; 11

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 13*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Extraktionslösungsmittel — C4-0428/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen; Blak; Sindal.

Bericht Lehne — A4-0095/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal; Bonde, Gahrton, Holm, Lis Jensen, Krarup, Lindqvist, Sandbæk; Schörling, Sjöstedt, Svensson.

Bericht Ford — A4-0219/96

— *mündlich:* Herr Ford,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe, Theorin; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal; Andersson, Lööw, Waidelich; Bonde, Gahrton; Holm, Lis Jensen, Krarup, Lindqvist, Sandbæk, Schörling, Sjöstedt, Svensson.

Bericht Linzer — A4-0218/96

— *mündlich:* Herr Berthu,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe, Theorin; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal; Andersson, Lööw, Waidelich; Bonde, Gahrton; Holm, Lis Jensen, Krarup, Lindqvist, Sandbæk, Schörling, Sjöstedt, Svensson.

Empfehlung für die 2. Lesung Oomen-Ruijten — A4-0314/96

— *schriftlich:* Frau Díez de Rivera Icaza.

Empfehlung für die 2. Lesung Poggiolini — A4-0285/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza; Fitzsimons; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal.

Empfehlung für die 2. Lesung Riis-Jørgensen — A4-0312/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal.

Bericht Florenz — A4-0290/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza; Holm; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal.

Dublin

— *mündlich:* die Abgeordneten Gahrton, Berthu, Antony, Le Gallou,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Lindqvist.

Armut

— *mündlich:* die Abgeordneten Malone und Ephremidis,

— *schriftlich:* Herr Wolf.

* * *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Bericht Ford — A4-0219/96

Änd. 4:

Herr Fabre-Aubrespy wollte dagegen stimmen,

Frau Dybkjær wollte sich enthalten und nicht dafür stimmen, die Abgeordneten Lindeperg und Carlotti wollten dagegen stimmen.

Bericht Linzer — A4-0218/96

Schlußabstimmung:

Der Abgeordnete Barton wollte sich enthalten.

Der Abgeordnete Nicholson wollte sich enthalten.

Empfehlung für die 2. Lesung Riis-Jørgensen — A4-0312/96

Änd. 1:

Die Abgeordneten McIntosh, Provan, Berthu, Crawley, Kristoffersen, Peijs und Fabre-Aubrespy (dieser statt dagegen) wollten dafür stimmen;

Die Abgeordneten Christodoulou, Rinsche, Secchi, Garosci und Friedrich wollten dagegen stimmen.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Dublin

Änd. 4:

Frau Erika Mann wollte dagegen stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.20 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

21. Europa-Abkommen mit Slowenien *** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über eine Empfehlung und einen Bericht.

Frau Iivari erläutert die Empfehlung im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (10587/95 – C4-0419/96 – 95/0191(AVC)) (A4-0277/96).

Herr Posselt erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Slowenien (A4-0282/96).

Es sprechen die Abgeordneten Manzella im Namen der PSE-Fraktion, Ebner im Namen der PPE-Fraktion, Caligaris im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Tamino im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion, Jung, fraktionslos, Konečný, Linzer, Malerba, Moretti, Parigi, Titley, Graziani und Rack sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

22. Aktionsplan für Rußland (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neun mündliche Anfragen von den Abgeordneten:

– Lalumière im Namen der ARE-Fraktion an den Rat (B4-0854/96) und an die Kommission (B4-0855/96) zum Aktionsplan der EU für Rußland

– Schroedter, Aelvoet und Roth im Namen der V-Fraktion an den Rat (B4-0857/96) und an die Kommission (B4-0970/96) zum Aktionsplan für Rußland

– Kjer Hansen und Cars im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission zur Strategie der Europäischen Union gegenüber Rußland (B4-0972/96)

– Miranda, Carnero González, Piquet, Vinci und Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission zum Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland (B4-0973/96)

– Hoff, Krehl, Truscott, Iivari und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion an den Rat (B4-0980/96) und an die Kommission (B4-0981/96) zum Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland

– Lehne und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an den Rat zu den Beziehungen der EU zur Russischen Föderation (B4-0983/96).

Frau Lalumière erläutert die mündlichen Anfragen B4-0854/96 und B4-0855/96.

Frau Schroedter erläutert die mündlichen Anfragen B4-0857/96 und B4-0970/96.

Herr Cars erläutert die mündliche Anfrage B4-0972/96.

Frau Hoff erläutert die mündlichen Anfragen B4-0980/96 und B4-0981/96.

Herr Lehne erläutert die mündliche Anfrage B4-0983/96.

Herr Mitchell, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die an diesen gerichteten Anfragen.

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, beantwortet die an diese gerichteten Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Krehl im Namen der PSE-Fraktion, Carrère d'Encausse im Namen der UPE-Fraktion, Antony, fraktionslos, und Truscott.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 40,5 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Kjer Hansen, Cars und De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zur Strategie der Europäischen Union gegenüber Rußland und zur Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Baltischen Staaten (B4-1099/96)

– Hoff, Krehl, Truscott, Iivari und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion zum Aktionsprogramm der Europäischen Union für Rußland (B4-1100/96)

– Miranda, Piquet, Carnero González, Pettinari und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Beziehungen zwischen der EU und Rußland (B4-1101/96)

– Lalumière im Namen der ARE-Fraktion zu dem Aktionsplan der Europäischen Union für Rußland (B4-1102/96)

– Roth, Schroedter, Aelvoet und Wolf im Namen der V-Fraktion zu den künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Russischen Föderation (B4-1103/96)

– Lehne und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation (B4-1112/96)

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

23. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik * (Aussprache)

Herr Theonas erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

Mittwoch, 23. Oktober 1996

tik (KOM(96)0134 — C4-0396/96 — 96/0097(CNS)) (A4-0316/96).

Es sprechen die Abgeordneten Andersson im Namen der PSE-Fraktion, Menrad im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Carl Lang, fraktionslos, Van Lancker, Pronk, Lindqvist, Thomas Mann und Peter sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK

Vizepräsident

24. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B4-0971/96).

Frau Hardstaff weist darauf hin, daß sie am 19. September 1996 eine Anfrage an den Rat eingereicht hat, die nicht in die Liste für diese Fragestunde aufgenommen wurde; sie fragt, warum dies nicht geschehen sei (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis).

Anfrage 1 von Herrn Lindqvist: Übernahme des Schengener Abkommens in EU-Recht

Herr Mitchell, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lindqvist, Sjöstedt und Andersson.

Anfrage 2 von Frau McIntosh: Maßnahmen gegen Kinderpornographie

Anfrage 3 von Herrn Harrison: Auswirkungen des Binnenmarktes auf Kinder und Jugendliche

Herr Mitchell beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten McIntosh, Harrison, Waddington und Dury.

Anfrage 4 von Herrn von Habsburg: Politische Lage der Staaten Fürstentum Monaco, Principat de Andorra und Republik San Marino

Herr Mitchell beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Posselt, der den Verfasser vertritt, Evans und McMahon.

Anfrage 5 von Herrn Ebner: Aktionsprogramm für Minderheitensprachen

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ebner, Ewing, Posselt und Killilea.

Anfrage 6 von Herrn McMahon: Zulassung der Arzneimittel Smoltine und Azamethipos

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McMahon.

Anfrage 7 von Herrn Berthu: Aufhebung von Artikel 235 des Vertrags

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Berthu.

Anfrage 8 von Herrn Gahrton: Umwandlung der EU durch die WWU in einen „Staat“

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gahrton.

Anfrage 9 von Herrn Andersson: Bekämpfung synthetischer Drogen

Anfrage 10 von Frau Dury: Verbot von Rohypnol

Herr Mitchell beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Andersson und Dury.

Anfrage 11 von Frau Ewing: Einheitliche Währung und Ausgabe von Banknoten

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage.

Es spricht Frau Ewing.

Anfrage 12 von Herrn Gallagher: Steigende Preise und einheitliche Währung

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Gallagher.

Anfrage 13 von Frau Lambraki: Maßnahmen zur Entspannung der Lage in Diyarbakir

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Lambraki.

Anfrage 14 von Herrn Cushnahan: Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Cushnahan und Crowley.

Anfrage 15 von Frau Izquierdo Rojo: Andalusien und die GMO für Olivenöl

Herr Mitchell beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Der Präsident teilt mit, daß die Anfragen, die aus Zeitmangel nicht geprüft werden konnten, schriftlich beantwortet werden.

Er erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.10 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

25. Schutz der finanziellen Interessen der EG *

(Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Frau Theato erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Entwurf einer Verordnung des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen

Mittwoch, 23. Oktober 1996

der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (8055/96 – C4-0358/96 – 95/0358(CNS) – erneute Konsultation) (A4-0288/96).

Herr Bontempi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf eines zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (7752/96 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS)) (A4-0313/96).

Es sprechen die Abgeordneten Theato, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltskontrollausschusses, Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Chanterie im Namen der PPE-Fraktion, De Luca im Namen der UPE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Tomlinson und Rosado Fernandes, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, sowie Frau Theato, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Kinnock beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

26. Schiffsausrüstungen **II (Aussprache)

Herr Kaklamanis erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (C4-0370/96 – 95/0163(SYN)) (A4-0294/96).

Es sprechen die Abgeordneten Sindal im Namen der PSE-Fraktion, Watts, Sarlis im Namen der PPE-Fraktion, dieser zunächst zur falschen Schreibweise der griechischen Sprache an der griechischen Dolmetscherkabine (der Präsident antwortet, der Fehler werde berichtigt), anschließend in der Aussprache, und Jarzembowski sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

27. Technische Überwachung von Kfz **II (Aussprache)

Herr Bellerè erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (C4-0369/96 – 95/0226(SYN)) (A4-0295/96).

Es sprechen die Abgeordneten Simpson im Namen der PSE-Fraktion, Ferber im Namen der PPE-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion, Schlechter und McIntosh sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 24. Oktober 1996.*

28. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das 4. FTE-Rahmenprogramm (Aussprache)

Herr Scapagnini erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie an den Rat zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das 4. Rahmenprogramm für FTE-Aktionen (1994-1998) (C4-0092/96 960034(COD)) eingereicht hat (B4-0856/96).

Herr Rabitte, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten Desama im Namen der PSE-Fraktion, Quisthoudt-Rowohl im Namen der PPE-Fraktion, Holm im Namen der V-Fraktion und Linkohr sowie die Herren Kinnock, Mitglied der Kommission, Rabitte, Desama zur Wortmeldung von Herrn Rabitte und Scapagnini, Vorsitzender des Forschungsausschusses, der Fragen an Kommission und Rat richtet, die die Herren Kinnock und Rabitte beantworten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

10.00 bis 13.00 Uhr:

– Abstimmungsstunde

15.00 bis 18.00 Uhr:

– Dringlichkeitsdebatte

18.00 bis 20.00 Uhr:

– Gemeinsame Aussprache über drei Berichte (Bennasar Tous, Parodi, Harrison) über Fremdenverkehr *

– Bericht Farthofer über Eisenbahnunternehmen **I

(Die Sitzung wird um 23.25 Uhr geschlossen.)

Mittwoch, 23. Oktober 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte**1. Zollkodex der Gemeinschaften ***II (Artikel 66,7 GO)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (C4-0376/96 – 95/0182(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem Gemeinsamen Standpunkt endgültig und unverzüglich zu erlassen.

2. Süßungsmittel in Lebensmitteln *II (Artikel 66,7 GO)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C4-0471/96 – 95/0251(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem Gemeinsamen Standpunkt endgültig und unverzüglich zu erlassen.

3. Lebensmittel für eine besondere Ernährung *II (Artikel 66,7 GO)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (C4-0472/96 – 94/0327(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem Gemeinsamen Standpunkt endgültig und unverzüglich zu erlassen.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

4. Zusatzstoffe in Lebensmitteln *II (Artikel 66,7 GO)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates in Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel (C4-0474/96 – 95/0085(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem Gemeinsamen Standpunkt endgültig und unverzüglich zu erlassen.

5. Extraktionslösungsmittel *I (Artikel 99 GO)**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(96)0375 – C4-0428/96 – 96/0195(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Der Vorschlag wird gebilligt.

6. Aufhebung von Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen – Kontrollen an den Binnengrenzen – Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern *I/***

a) A4-0095/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (KOM(95)0348 – C4-0357/95 – 95/0202(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 3 Absatz 3 (Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG)

3. *In Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:* **entfällt**

„(3) *Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die in Artikel 1 genannten Personen einen gültigen Personalaus-*

⁽¹⁾ ABl. C 307 vom 18.11.1995, S. 18.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

weis oder Reisepaß und gegebenenfalls ein Visum mit sich führen, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.“

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 3 Absatz 3a (neu) (Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG)

3a. In Artikel 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind so auszulegen, daß sie den Familienangehörigen, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige der Union oder Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die gleichen Rechte zuerkennen.“

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (KOM(95)0348 – C4-0357/95 – 95/0202(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0348 – 95/0202(COD) (1),
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und die Artikel 49, 54 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission ihm den Vorschlag unterbreitet hat (C4-0357/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0095/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahren;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 307 vom 18.11.1995, S. 18.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

b) A4-0219/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (KOM(95)0347 – C4-0468/95 – 95/0201(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

In Artikel 3 des Vertrags ist ein Binnenmarkt vorgesehen, der unter anderem durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und durch Maßnahmen bezüglich der Einreise in den Binnenmarkt und des Personenverkehrs im Binnenmarkt gekennzeichnet ist.

(Änderung 2)

Erwägung 1

Nach Artikel 7 a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

Nach Artikel 7 a des Vertrags **war bis zum 31. Dezember 1992** der Binnenmarkt **zu schaffen, der** einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

(Änderung 3)

Erwägung 3

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben beschlossen, Maßnahmen zu treffen, die sie für wesentlich erachten, um die Gründe für Grenzkontrollen und -formalitäten nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beseitigen.

entfällt

(Änderung 4)

Erwägung 4

Die Durchführung der wesentlichen Begleitmaßnahmen erfolgt in befriedigender Weise.

Der freie Personenverkehr ist vertraglich verankert und kann somit nicht von Begleitmaßnahmen abhängig gemacht werden.

(Änderung 11)

Erwägung 7a (neu)

Zwischen den Personen, die ein Recht auf freien Personenverkehr haben, darf nicht danach unterschieden bzw. diskriminiert werden, ob sie Unionsbürger sind oder sich rechtmäßig in der Union aufhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 31.10.1995, S. 16.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Ein Mitgliedstaat kann im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen wieder Kontrollen an seinen Grenzen im Gebiet der Gemeinschaft einführen. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt ihnen alle zweckdienlichen Angaben.

(1) Ein Mitgliedstaat kann im Falle einer **konkreten** ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen wieder Kontrollen an seinen Grenzen im Gebiet der Gemeinschaft einführen. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission, **das Europäische Parlament** und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt ihnen alle zweckdienlichen Angaben.

(Änderung 6)

Artikel 3 Nummern 2 und 3

2. „Innergemeinschaftlicher Flug“:

ein Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen ohne Zwischenlandung, der weder in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen seinen Ausgang genommen hat noch in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen endet;

2. „Innergemeinschaftlicher Flug“:

ein Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen ohne Zwischenlandung **außerhalb der Gemeinschaft**, der weder in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen seinen Ausgang genommen hat noch in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen endet;

3. „Innergemeinschaftliche Seereise“:

die Fahrt eines eine regelmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehr bestimmten Gemeinschaftshäfen sicherstellenden Wasserfahrzeugs zwischen zwei Gemeinschaftshäfen ohne Zwischenanlaufen eines Hafens;

3. „Innergemeinschaftliche Seereise“:

die Fahrt eines eine regelmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehr bestimmten Gemeinschaftshäfen sicherstellenden Wasserfahrzeugs zwischen zwei Gemeinschaftshäfen ohne Zwischenanlaufen eines Hafens **außerhalb der Gemeinschaft**;

(Änderung 7)

Artikel 4

Spätestens *zwei Jahre* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle *drei Jahre* erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen vor.

Spätestens **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle **zwei Jahre** erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen vor.

(Änderung 13)

Artikel 5 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr außerdem eine Übersicht, aus der die Übereinstimmung der einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, die entweder vor dieser Richtlinie oder im Hinblick auf ihre Umsetzung erlassen wurden, mit den Bestimmungen dieser Richtlinie hervorgeht.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Artikel 3 und 7 a des Vertrags erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **möglichst bald nach der innerstaatlichen Verabschiedung der Rechtsvorschriften, jedoch** spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr außerdem eine Übersicht, aus der die Übereinstimmung der einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, die entweder vor dieser Richtlinie oder im Hinblick auf ihre Umsetzung erlassen wurden, mit den Bestimmungen dieser Richtlinie hervorgeht.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (KOM(95)0347 – C4-0468/95 – 95/0201(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission KOM(95)0347 – 95/0201(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0468/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0219/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 31.10.1995, S. 16.

c) A4-0218/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft (KOM(95)0346 – C4-0420/95 – 95/0199(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Nach Artikel 3 des Vertrags ist ein Binnenmarkt vorgesehen, der unter anderem durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und durch Maßnahmen hinsichtlich der Einreise in den Binnenmarkt und des Personenverkehrs im Binnenmarkt gekennzeichnet ist.

(Änderung 2)

Erwägung 1

Artikel 7 a des Vertrags *sieht* die Verwirklichung des Binnenmarkts vor, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

Artikel 7 a des Vertrags **sah** die Verwirklichung des Binnenmarkts **bis zum 31. Dezember 1992** vor, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

⁽¹⁾ ABl. C 306 vom 17.11.1995, S. 5.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Erwägung 1a (neu)

Aus Artikel 7 a ergibt sich auch, daß neben der Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen eine Reihe gemeinschaftlicher Maßnahmen ergriffen werden muß, wie das auch bei drei weiteren Freiheiten der Fall war, um den freien Personenverkehr tatsächlich zu verwirklichen.

(Änderung 3)

Erwägung 1b (neu)

Der freie Personenverkehr ist vertraglich verankert und kann somit nicht von Begleitmaßnahmen abhängig gemacht werden.

(Änderung 23)

Erwägung 1c (neu)

Die vorliegende Richtlinie muß so rasch wie möglich durchgeführt werden, während alle Initiativen im Rahmen von Titel VI des Vertrags, die die Reisefreiheit derselben Personenkategorien regeln wie die Richtlinie, sowohl im Hinblick auf bereits getroffene Maßnahmen als auch auf Verhandlungen über weitere Maßnahmen abzubrechen sind.

(Änderung 4)

Erwägung 2

Zur Verwirklichung dieses Ziels haben die Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, das Recht zuzuerkennen, sich für einen Kurzaufenthalt in das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zu begeben; würde diese Reisefreiheit nicht gewährt, so wären die Mitgliedstaaten mit *der Präsenz von Personen in* anderen Mitgliedstaaten konfrontiert, die nicht das Recht hätten, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen, *was eine Beibehaltung der Kontrollen an den Binnengrenzen rechtfertigen könnte.*

Zur Verwirklichung dieses Ziels haben die Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, das Recht zuzuerkennen, sich für einen Kurzaufenthalt in das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zu begeben; würde diese Reisefreiheit nicht gewährt, so wären die Mitgliedstaaten mit Personen, die nicht das Recht hätten, **aus einem** anderen Mitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet einzureisen, konfrontiert, **und von einem Binnenmarkt ohne Binnengrenzen könnte nicht die Rede sein.**

(Änderung 5)

Erwägung 3a (neu)

Bei der Registrierung von Staatsangehörigen von Drittländern, die von der Reisefreiheit Gebrauch machen, dürfen keine strengeren Auflagen als die in vergleichbaren Situationen für Unionsbürger geltenden gemacht werden.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Erwägung 3b (neu)

Bei der Festsetzung der Zeitdauer im Hinblick auf die Definition der Begriffe „Kurzaufenthalt“ oder „Durchreise“ sind dieselben zeitlichen Grenzen zu handhaben, wie sie für Unionsbürger gelten.

(Änderung 7)

Erwägung 4

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen Staatsangehörigen eines Drittlands durch einen Mitgliedstaat, die diesen Staatsangehörigen ermächtigt, seinen Wohnsitz in diesem Staat zu nehmen, ist ein mit ausreichenden Garantien versehener Akt, aufgrund dessen die anderen Mitgliedstaaten diese Person nicht mehr dem Erfordernis zu unterwerfen brauchen, vor der Einreise ein von ihren eigenen Behörden ausgestelltes Visum zu erhalten, und infolgedessen sie ihm somit die Reisefreiheit gewähren; jeder Mitgliedstaat kann die betroffene Person in den Mitgliedstaat ausweisen, der den Aufenthaltstitel ausgestellt und zur Wiederezulassung der Person verpflichtet ist, wenn diese sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, wenn sie die Voraussetzungen für die Reisefreiheit nicht erfüllt oder eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit *oder der internationalen Beziehungen dieses Staates* darstellt.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen Staatsangehörigen eines Drittlands durch einen Mitgliedstaat, die diesen Staatsangehörigen ermächtigt, seinen Wohnsitz in diesem Staat zu nehmen, ist ein mit ausreichenden Garantien versehener Akt, aufgrund dessen die anderen Mitgliedstaaten diese Person nicht mehr dem Erfordernis zu unterwerfen brauchen, vor der Einreise ein von ihren eigenen Behörden ausgestelltes Visum zu erhalten, und infolgedessen sie ihm somit die Reisefreiheit gewähren; jeder Mitgliedstaat kann die betroffene Person in den Mitgliedstaat ausweisen, der den Aufenthaltstitel ausgestellt und zur Wiederezulassung der Person verpflichtet ist, wenn diese sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, wenn sie die Voraussetzungen für die Reisefreiheit nicht erfüllt oder eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt.

(Änderung 8)

Erwägung 5

Verfügt ein Staatsangehöriger eines Drittlands ohne Wohnsitz in der Gemeinschaft über ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Visum, das ihm erlaubt, die Außengrenzen aller Mitgliedstaaten zu überschreiten, weil es in der gesamten Gemeinschaft gültig und von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck gegenseitig anerkannt ist, so verfügt jeder Mitgliedstaat über ausreichende Sicherheiten, um der betreffenden Person die Reisefreiheit zu gewähren; dasselbe Recht ist a fortiori den Staatsangehörigen von Drittländern zu gewähren, die die Außengrenzen überschreiten können, ohne der Visumpflicht unterworfen zu sein; in jedem Fall hat der Mitgliedstaat das Recht, einen Staatsangehörigen eines Drittlands auszuweisen, wenn dieser sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, wenn er die Bedingungen für die Wahrnehmung der Reisefreiheit nicht erfüllt oder eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit *oder der internationalen Beziehungen dieses Staates* darstellt.

Verfügt ein Staatsangehöriger eines Drittlands ohne Wohnsitz in der Gemeinschaft über ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Visum, das ihm erlaubt, die Außengrenzen aller Mitgliedstaaten zu überschreiten, weil es in der gesamten Gemeinschaft gültig und von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck gegenseitig anerkannt ist, so verfügt jeder Mitgliedstaat über ausreichende Sicherheiten, um der betreffenden Person die Reisefreiheit zu gewähren; dasselbe Recht ist a fortiori den Staatsangehörigen von Drittländern zu gewähren, die die Außengrenzen überschreiten können, ohne der Visumpflicht unterworfen zu sein; in jedem Fall hat der Mitgliedstaat das Recht, einen Staatsangehörigen eines Drittlands auszuweisen, wenn dieser sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, wenn er die Bedingungen für die Wahrnehmung der Reisefreiheit nicht erfüllt oder eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt.

(Änderung 9)

*Artikel 1***Einleitende Bestimmung**

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, unter den durch diese Richtlinie festgesetzten Bedingungen das Recht, im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte,
— die das Gemeinschaftsrecht den Staatsangehörigen von Drittländern, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, zuerkennt;

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, unter den durch diese Richtlinie festgesetzten Bedingungen das Recht, im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte,
— die das Gemeinschaftsrecht den Staatsangehörigen von Drittländern, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, zuerkennt;

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- die – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – den Staatsangehörigen von Drittländern und ihren Familienangehörigen gewährt werden, die aufgrund von Verträgen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesen Ländern im Hinblick auf Einreise und Aufenthalt in die einzelnen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte besitzen wie die Unionsbürger.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für

- anderen Aufenthalt als Kurzaufenthalt,
- den Zugang zur Beschäftigung *und* zu selbständigen Tätigkeiten,

die für die Staatsangehörigen von Drittländern gelten.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- die – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – den Staatsangehörigen von Drittländern und ihren Familienangehörigen gewährt werden, die aufgrund von Verträgen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesen Ländern im Hinblick auf Einreise und Aufenthalt in die einzelnen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte besitzen wie die Unionsbürger.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für

- anderen Aufenthalt als Kurzaufenthalt,
- den Zugang zur Beschäftigung, zu selbständigen Tätigkeiten **und anderen gewinnbringenden bzw. nichtgewinnbringenden Tätigkeiten**,

die für die Staatsangehörigen von Drittländern gelten.

(Änderung 10)

Artikel 2 Einleitung und Nummern 1 bis 3

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

1. „Reisefreiheit“

das Recht, die Binnengrenzen der Gemeinschaft zu überschreiten und für einen kurzen Zeitraum durch das Gebiet eines Mitgliedstaates zu reisen oder sich dort aufzuhalten, ohne daß der Begünstigte ein Visum des oder der Mitgliedstaaten benötigt, in deren Gebiet dieses Recht in Anspruch genommen wird;

2. „Aufenthaltstitel“

jeder von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte *und auf der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Liste stehende* Titel oder jede Genehmigung, die einer Person erlaubt, sich in seinem Gebiet aufzuhalten.

3. „Visum im Sinne von Artikel 2 Nummer 3“

das Visum, *das in der gesamten Gemeinschaft gilt und für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt ist*;

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

1. „Reisefreiheit“

das Recht, die Binnengrenzen der Gemeinschaft zu überschreiten und für einen kurzen Zeitraum durch das Gebiet eines Mitgliedstaates zu reisen oder sich dort aufzuhalten, ohne daß der Begünstigte ein Visum des oder der Mitgliedstaaten benötigt, in deren Gebiet dieses Recht in Anspruch genommen wird;

2. „Aufenthaltstitel“

jeder von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Titel oder jede Genehmigung, die einer Person erlaubt, sich **während einer Zeit von über sechs Monaten** in seinem Gebiet aufzuhalten.

3. „Visum“

das Visum **gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1683/95⁽¹⁾ und Nr. 2317/95⁽²⁾**.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 14.07.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 03.10.1995, S. 1.

(Änderung 11)

Artikel 2 Nummer 4a (neu)

4a. „Kurzaufenthalt“

ein Aufenthalt von höchstens sechs Monaten.

(Änderung 12 und gesonderte Abstimmung)

Artikel 3 Absätze 1 bis 3

Reisefreiheit für Inhaber von Aufenthaltstiteln

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitels sind, die Reisefreiheit.

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitels sind, die Reisefreiheit.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Diese Personen können während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens drei Monaten im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten reisen, sofern sie ihren gültigen Aufenthaltstitel und ein gültiges Reisedokument mit sich führen.

- Sie müssen ihren gültigen Aufenthaltstitel und ein gültiges Reisedokument mit sich führen;
- sie müssen über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen, sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts oder der geplanten Durchreise als auch für die Rückkehr in den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, oder für die Reise in ein Drittland, in dem ihre Einreise garantiert wird;

(2) Die Mitgliedstaaten lassen jede Person, der sie einen Aufenthaltstitel erteilt haben und die sich unrechtmäßig im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach den im Anhang stehenden Bedingungen und Modalitäten wieder zu, auch wenn die Gültigkeitsdauer des genannten Titels verstrichen ist.

(3) Ein Staatsangehöriger eines Drittlandes, der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels ist und die Reisefreiheit ausübt, kann ausgewiesen werden, wenn er die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die internationalen Beziehungen des Mitgliedstaats darstellt, in dem er diese Reisefreiheit in Anspruch nimmt.

(Änderung 13)

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern die Reisefreiheit, die Inhaber eines Visums im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 sind.

Diese Personen können während des durch dieses Visum genehmigten Zeitraums im Gebiet der Mitgliedstaaten reisen, sofern sie ein Reisedokument mit dem gültigen Visum mit sich führen und die in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Voraussetzung erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die von allen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit sind, die Reisefreiheit.

Diese Personen dürfen während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten im Verlauf eines Sechsmonats-Zeitraums ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten im Gebiet der Mitgliedstaaten reisen, sofern sie ein gültiges Reisedokument mit sich führen und die in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Voraussetzung erfüllen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Staatsangehörigen von Drittländern, die der Visumpflicht von seiten einiger Mitgliedstaaten unterliegen.

Deren Reisefreiheit beschränkt sich allerdings auf die Gebiete der Mitgliedstaaten, die die Staatsangehörigen der betreffenden Drittländer von der Visumpflicht befreit haben, außer wenn diese Inhaber eines Visums im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 sind.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Personen können während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens drei Monaten im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten reisen, sofern sie die **nachstehenden Voraussetzungen erfüllen**:

entfällt

(3) Ein Staatsangehöriger eines Drittlandes, der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels ist und die Reisefreiheit ausübt, kann ausgewiesen werden, wenn er die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er diese Reisefreiheit in Anspruch nimmt.

Reisefreiheit für Visuminhaber und von der Visumpflicht befreite Personen

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern die Reisefreiheit, die Inhaber eines Visums im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 sind.

Diese Personen können während des durch dieses Visum genehmigten Zeitraums im Gebiet der Mitgliedstaaten reisen, sofern sie ein Reisedokument mit dem gültigen Visum mit sich führen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen von Drittländern, die von allen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit sind, die Reisefreiheit.

Diese Personen dürfen während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten im Verlauf eines Sechsmonats-Zeitraums ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten im Gebiet der Mitgliedstaaten reisen, sofern sie ein gültiges Reisedokument mit sich führen.

entfällt

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Im letztgenannten Fall beschränkt sich der Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten, in denen die Visumpflicht gilt, auf den durch das Visum genehmigten Zeitraum.

(4) Dieser Artikel läßt das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt, den Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines Drittlands in seinem Hoheitsgebiet über drei Monate hinaus zu erlauben.

(5) Ein zu einem Kurzaufenthalt in der Gemeinschaft zugelassener Staatsangehöriger eines Drittlands, der die Reisefreiheit in Anspruch nimmt, kann ausgewiesen werden, wenn er die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen — je nachdem, ob er der Visumpflicht unterliegt oder nicht — nicht erfüllt oder wenn er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit *oder die internationalen Beziehungen* des Mitgliedstaats darstellt, in dem er diese Reisefreiheit in Anspruch nimmt.

(4) Dieser Artikel läßt das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt, den Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines Drittlands in seinem Hoheitsgebiet über drei Monate hinaus zu erlauben.

(5) Ein zu einem Kurzaufenthalt in der Gemeinschaft zugelassener Staatsangehöriger eines Drittlands, der die Reisefreiheit in Anspruch nimmt, kann ausgewiesen werden, wenn er die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen — je nachdem, ob er der Visumpflicht unterliegt oder nicht — nicht erfüllt oder wenn er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er diese Reisefreiheit in Anspruch nimmt.

(Änderung 14)

Artikel 5

Anmeldung

Die Mitgliedstaaten können den Personen, die die Reisefreiheit in Anspruch nehmen, auferlegen, ihre Anwesenheit in ihrem Gebiet zu melden.

(1) Die Mitgliedstaaten können den Personen, die die Reisefreiheit in Anspruch nehmen, auferlegen, ihre Anwesenheit in ihrem Gebiet zu melden.

(2) **In keinem Fall kann der Berechtigte verpflichtet werden, sich zu melden, wenn er für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat in dem betreffenden Mitgliedstaat verbleibt und während dieses Monats keine feste Adresse hat.**

(3) **Allerdings kann der Mitgliedstaat den Berechtigten verpflichten, sich beim Inhaber seiner Unterkunft einzutragen, wenn dieser auf gewerblicher Grundlage für die gleichzeitige Unterbringung mehrerer Personen sorgt.**

(Änderung 15)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Beendigung des Aufenthalts

(1) **Die Personen, die sich auf der Grundlage der in dieser Richtlinie gewährten Reisefreiheit in einem Mitgliedstaat befinden, müssen unverzüglich das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates verlassen, wenn die geltenden Voraussetzungen nicht länger erfüllt werden.**

(2) **Ist der Fall, daß die geltenden Voraussetzungen nicht länger erfüllt werden, vorhersehbar, müssen diese Personen vor Ablauf der Frist den Mitgliedstaat verlassen.**

(Änderung 16)

Artikel 5b (neu)

Artikel 5b

Wiederzulassung

(1) **Unbeschadet der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten den unrechtmäßigen Aufenthalt eines Staatsangehörigen**

Mittwoch, 23. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gen eines Drittlandes, der das Reiserecht in Anspruch genommen hat, unter Strafe stellen, lassen die Mitgliedstaaten nach einem im Anhang erwähnten Verfahren die Personen wieder zu, denen sie

- a) den letzten bekannten Aufenthaltstitel gewährt haben;
- b) das letzte gültige Visum erteilt haben.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Personen können gegen ihren Willen und auf ihre Kosten nach dem im Anhang erwähnten Verfahren ausgewiesen werden.

(Änderung 17)

Anhang Titel

Bedingungen und Modalitäten für die Wiedenzulassung durch die Mitgliedstaaten von Staatsangehörigen von Drittländern, die im Besitz eines von ihnen erteilten Aufenthaltstitels sind und sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie)

Modalitäten **gemäß Artikel 5b der Richtlinie** für die Wiedenzulassung durch die Mitgliedstaaten von Staatsangehörigen von Drittländern, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten

(Änderung 18)

Anhang Ziffer -1 (neu)

-1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genau einzuhalten und keine Personen in einen anderen Mitgliedstaat auszuweisen, die aufgrund dieser Konvention in ihrem Staat Anspruch auf Schutz haben.

(Änderung 19)

Anhang Ziffer 3 Absätze 2 bis 4

Ist die betreffende Person im Besitz eines *gültigen* Aufenthaltstitels *für* einen anderen Mitgliedstaat, so ist der Mitgliedstaat, der diesen Aufenthaltstitel erteilt hat, zur Wiedenzulassung der betreffenden Person verpflichtet.

Darüber hinaus lassen die Mitgliedstaaten einen Staatsangehörigen eines Drittlands gemäß **Artikel 3 Absatz 2** binnen eines Zeitraums von bis zu zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels wieder zu.

Voraussetzung für die Pflicht zur Wiedenzulassung ist, daß die Behörden, die die unrechtmäßige Anwesenheit der betreffenden Person in dem Mitgliedstaat festgestellt haben, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Wiedenzulassung stellen.

Ist die betreffende Person im Besitz eines **von** einem anderen Mitgliedstaat **erteilten** Aufenthaltstitels, so ist der Mitgliedstaat, der diesen Aufenthaltstitel erteilt hat, zur Wiedenzulassung der betreffenden Person verpflichtet.

Darüber hinaus lassen die Mitgliedstaaten einen Staatsangehörigen eines Drittlands gemäß **Artikel 5b** binnen eines Zeitraums von bis zu zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels wieder zu.

Voraussetzung für die Pflicht zur Wiedenzulassung ist, daß die Behörden, die die unrechtmäßige Anwesenheit der betreffenden Person in dem Mitgliedstaat festgestellt haben, innerhalb eines Monats **nach dieser Feststellung** einen Antrag auf Wiedenzulassung stellen.

Änderung 20)

Anhang Ziffer 5a (neu)

5a. Das obengenannte Verfahren gilt unter gleichen Bedingungen auch in den Fällen, in denen ein Visum abgelaufen ist.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft (KOM(95)0346 – C4-0420/95 – 95/0199(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags des Rates KOM(95)0346 – 95/0199(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0420/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0218/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 306 vom 17.11.1995, S. 5.

7. Werbung *II**

A4-0314/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (C4-0325/96 – 00/0343(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0325/96 – 00/0343(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(91)0147 ⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(94)0151 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0314/96),

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 27.07.1996, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 137.

⁽³⁾ ABl. C 180 vom 11.07.1991, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. C 136 vom 19.05.1994, S. 4.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Erwägung 2

(2) Mit der Vollendung des Binnenmarktes wird das Angebot immer vielfältiger. Da die Verbraucher aus dem Binnenmarkt größtmöglichen Vorteil ziehen können und sollen und die Werbung ein sehr wichtiges Instrument ist, mit dem überall in der *Gemeinschaft* wirksam Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen erschlossen werden können, sollten die wesentlichen Vorschriften für Form und Inhalt der Werbung einheitlich sein und die Bedingungen für vergleichende Werbung in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Dies wird dazu beitragen, die Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse herauszustellen. Vergleichende Werbung kann ferner den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher fördern.

(2) Mit der Vollendung des Binnenmarktes wird das Angebot immer vielfältiger. Da die Verbraucher aus dem Binnenmarkt größtmöglichen Vorteil ziehen können und sollen und die Werbung ein sehr wichtiges Instrument ist, mit dem überall in der **Europäischen Union** wirksam Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen erschlossen werden können, sollten die wesentlichen Vorschriften für Form und Inhalt der Werbung einheitlich sein und die Bedingungen für vergleichende Werbung in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. **Unter diesen Voraussetzungen** wird dies dazu beitragen, die Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse **objektiv** herauszustellen. Vergleichende Werbung kann ferner den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher fördern.

(Änderung 2)

Erwägung 5

(5) Nummer 3 Buchstabe d des Anhangs der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher zählt das Recht auf Unterrichtung zu den fundamentalen Rechten des Verbrauchers. Dieses Recht wird in der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 über ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher bekräftigt, in dessen Anhang unter Nummer 40 ausdrücklich von der Information der Verbraucher die Rede ist. Vergleichende Werbung *stellt*, wenn sie *relevante*, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile *dar*.

(5) Nummer 3 Buchstabe d des Anhangs der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher zählt das Recht auf Unterrichtung zu den fundamentalen Rechten des Verbrauchers. Dieses Recht wird in der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 über ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher bekräftigt, in dessen Anhang unter Nummer 40 ausdrücklich von der Information der Verbraucher die Rede ist. Vergleichende Werbung **kann**, wenn sie **wesentliche**, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile **darstellen**.

(Änderung 3)

Erwägung 9a (neu)

(9a) Für vergleichende Werbung können von einem anerkannten neutralen Institut durchgeführte vergleichende Tests eine brauchbare Grundlage bieten. Sofern diese Ergebnisse in zulässiger Weise genutzt werden, müssen die Werbenden selbst die Verantwortung für diese Nutzung tragen.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 10

(10) Die Bedingungen für vergleichende Werbung sollten **entfällt** kumulativ sein und uneingeschränkt eingehalten werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten die Umsetzung der einzelnen Bedingungen näher regeln, um eine geeignete Lösung für jeden einzelnen Fall zu finden.

(Änderung 6)

Erwägung 15

(15) Es sollte dafür gesorgt werden, daß dieselben gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe wie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 84/450/EWG zur Verfügung stehen, um die vergleichende Werbung zu kontrollieren, die die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllt. Entsprechend gilt Artikel 6 auch für unzulässige vergleichende Werbung.

(15) Es sollte dafür gesorgt werden, daß dieselben gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe wie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 84/450/EWG zur Verfügung stehen, um die vergleichende Werbung zu kontrollieren, die die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht erfüllt. **Bereits in der Erwägung 16 der vorgenannten Richtlinie wurde erklärt, daß freiwillige Kontrollen, die durch Einrichtungen der Selbstverwaltung zur Unterbindung irreführender Werbung durchgeführt werden, die Einleitung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens entbehrlich machen können und deshalb gefördert werden sollten. Dies ist jetzt in die Praxis umzusetzen.** Entsprechend gilt Artikel 6 auch für unzulässige vergleichende Werbung.

(Änderung 20)

Erwägung 20

(20) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, vergleichende Werbung für Waren oder Dienstleistungen zuzulassen, für die sie Verbote — einschließlich von Verboten betreffend Marketingmethoden oder Werbung, die auf schutzbedürftige Verbrauchergruppen abzielt — aufrechterhalten oder einführen.

(20) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, vergleichende Werbung für Waren oder Dienstleistungen zuzulassen, für die sie **unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags** Verbote — einschließlich von Verboten betreffend Marketingmethoden oder Werbung, die auf schutzbedürftige Verbrauchergruppen abzielt, **sowie von Verboten, die auf deontologischen Regeln beruhen, die von bestimmten Berufen im Rahmen der von der allgemeinen Rechtsordnung vorgesehenen Selbstverwaltungsbefugnis festgelegt werden** — aufrechterhalten oder einführen.

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 84/450/EWG)

- c) sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, *relevante*, nachprüfbare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann;
- c) sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, nachprüfbare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann;

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e (Richtlinie 84/450/EWG)

- e) durch sie werden weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren oder die Dienstleistungen eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft;
- e) durch sie werden weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren, die Dienstleistungen, **die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse** eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft;

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe ga (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)

- ga) dem Werbenden liegen vor Beginn der Werbemaßnahmen die Rechtfertigung und der Nachweis für das vergleichende Material vor, so daß diese Rechtfertigung und dieser Nachweis der zuständigen Stelle innerhalb von 48 Stunden vorgelegt werden können;

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe gb (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)

- gb) sie stellt nicht eine Ware oder eine Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung mit eingetragener Marke oder eingetragenen Warenzeichen dar;

(Änderung 21)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe gc (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)

- gc) bei professionellen Dienstleistungen verstößt sie nicht gegen deontologische Regeln, die unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags im Rahmen der von der allgemeinen Rechtsordnung vorgesehenen Selbstverwaltungsbefugnis festgelegt werden;

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 3a Absatz 2a (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)

- (2a) Hinweise auf die Ergebnisse vergleichender Tests von Waren oder Dienstleistungen, die von Dritten durchgeführt werden, oder Vervielfältigung dieser Ergebnisse dürfen nur dann für Werbezwecke verwendet werden, wenn derjenige, der die Tests durchgeführt hat, seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt. In solchen Fällen übernimmt der Werbende die Verantwortung für den Test in der Weise, als ob der Test von ihm selbst oder unter seiner Leitung durchgeführt worden wäre.

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Richtlinie 84/450/EWG)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Mitbewerber und der Allgemeinheit für geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung der irreführenden Werbung und zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen über vergleichende Werbung.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)

Jedem Mitgliedstaat bleibt es vorbehalten zu entscheiden, welche dieser Möglichkeiten angewandt werden soll und ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ermächtigt werden soll, vorab die Durchführung eines Verfahrens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung von Beschwerden, einschließlich der in Artikel 5 genannten Einrichtungen, zu verlangen.

(Änderung 18)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 5 (Richtlinie 84/450/EWG)

Diese Richtlinie schließt die freiwillige Kontrolle irreführender oder vergleichender Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch die in Artikel 4 genannten Personen oder Organisationen nicht aus, wenn entsprechende Verfahren vor solchen Einrichtungen zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinie schließt die freiwillige Kontrolle irreführender oder vergleichender Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch die in Artikel 4 genannten Personen oder Organisationen nicht aus, **sondern fördert gerade ihre Anwendung**, wenn entsprechende Verfahren vor solchen Einrichtungen zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen.

(Änderung 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 7a (neu)

*Artikel 5a (neu) (Richtlinie 84/450/EWG)***7a. Folgender Artikel wird eingefügt:****„Artikel 5a**

Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die freiwillige Kontrolle irreführender oder vergleichender Werbung gegebenenfalls von den nationalen Einrichtungen der Selbstverwaltung durchgeführt. Ein europäischer Dachverband der Selbstverwaltungseinrichtungen wird dabei eine koordinierende Funktion übernehmen und grenzüberschreitende Klagen entgegennehmen.“

8. Gesundheitsberichterstattung *II**

A4-0285/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (C4-0354/96 – 95/0238(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0354/96 – 95/0238(COD) (1),

(1) ABl. C 220 vom 29.07.1996, S. 36.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat KOM(95)0449 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(96)0222 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0285/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

(3a) Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat sich die Kommission verpflichtet, den Gedanken einer Europäischen Gesundheitsbeobachtungsstelle zu prüfen.

(Änderung 2)

Erwägung 12

(12) Damit die Anforderungen und Erwartungen in diesem Bereich voll und ganz erfüllt werden, ist ein gemeinschaftliches Gesundheitsberichterstattungssystem zu entwickeln, *das auch* die Festlegung von Gesundheitsindikatoren *und* die Sammlung von Gesundheitsdaten, *ein Netz* für die Übermittlung und Weitergabe von Gesundheitsdaten und -indikatoren sowie Kapazitäten für die Analyse und Verbreitung der Gesundheitsinformationen *umfaßt*.

(12) Damit die Anforderungen und Erwartungen in diesem Bereich voll und ganz erfüllt werden, ist **es notwendig**, ein gemeinschaftliches Gesundheitsberichterstattungssystem zu entwickeln; **hierzu zählt** die Festlegung von Gesundheitsindikatoren **auf der Grundlage** der Sammlung **vergleichbarer** Gesundheitsdaten, **die Schaffung eines Netzes** für Übermittlung und Weitergabe von Gesundheitsdaten und -indikatoren sowie der **Aufbau** von Kapazitäten für die Analyse und Verbreitung der Gesundheitsinformationen.

(Änderung 3)

Erwägung 15

(15) Die Datenerfassung *wird* in den *einzelnen* Mitgliedstaaten *unterschiedlich* gehandhabt.

(15) In den Mitgliedstaaten **herrscht eine sehr unterschiedliche Ausgangslage** für die Datenerfassung; **eine Unterstützung der Gemeinschaft für die Schaffung bzw. Verbesserung der Datenbanken in den Mitgliedstaaten ist erforderlich**.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 13. 05.1996, S. 94.

⁽²⁾ ABl. C 338 vom 16. 12.1995, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 214 vom 24. 07.1996, S. 6.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 19

(19) *Im Rahmen der Aktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit sollte ein mehrjähriges Programm aufgelegt werden, das die Entwicklung eines gemeinschaftlichen Gesundheitsberichterstattungssystems und geeigneter Mechanismen für dessen Evaluierung ermöglicht.*

entfällt

(Änderung 5)

Erwägung 22

(22) Die *in diesem Bereich bestehende* Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie mit Drittländern sollte ausgebaut werden.

(22) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, **insbesondere der WHO und der OECD, mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe, mit den in dem unter dieses Programm fallenden Bereich tätigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen** sowie mit Drittländern sollte ausgebaut werden.

(Änderung 6)

Erwägung 26

(26) Die Daten sind derzeit nicht hinreichend vergleichbar. *Unnötige Doppelarbeit sollte vermieden werden durch die gemeinsame Entwicklung von Verfahren und von Vergleichs- und Konvertierungskriterien und -methoden, die Verbesserung der Werkzeuge für die Datensammlung, wie Erhebungen, Fragebogen oder Teile hiervon, sowie Spezifikationen zum Inhalt der Gesundheitsinformationen, die insbesondere mittels eines Telematiknetzes weitergegeben werden sollen.*

(26) Die Daten sind derzeit nicht hinreichend vergleichbar. **Es müssen gemeinsame Definitionen, Verfahren und Vergleichs- und Konvertierungsmethoden entwickelt werden durch die Bereitstellung** der Werkzeuge für die Datensammlung, wie Erhebungen, Fragebogen oder Teile hiervon, sowie von **gemeinsamen** Spezifikationen zum Inhalt der Gesundheitsinformationen, die insbesondere mittels eines Telematiknetzes weitergegeben werden sollen.

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 2 Einleitung

(2) Ziel dieses Programms ist es, *einen Beitrag zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Gesundheitsberichterstattungssystems zu leisten*, das es ermöglicht,

(2) Ziel dieses Programms ist es, ein gemeinschaftliches Gesundheitsberichterstattungssystem **einzurichten**, das es ermöglicht,

(Änderung 8)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der Finanzrahmen für die Ausführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf **13** Millionen Ecu festgelegt.

(1) Der Finanzrahmen für die Ausführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf **20** Millionen Ecu festgelegt.

(Änderung 9)

Artikel 4

Die Kommission sorgt *unter Beteiligung der Mitgliedstaaten* für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen mit den anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen,

Die Kommission sorgt für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen mit den anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen, sowohl mit denjenigen, die innerhalb des

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

sowohl mit denjenigen, die innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden, als auch insbesondere mit dem Rahmenprogramm für statistische Informationen, den Projekten im Bereich des telematikgestützten Datenaustauschs zwischen Verwaltungen und dem Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung, vor allem dessen Telematikanwendungen.

Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden, als auch insbesondere mit dem Rahmenprogramm für statistische Informationen, den Projekten im Bereich des telematikgestützten Datenaustauschs zwischen Verwaltungen und dem Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung, vor allem dessen Telematikanwendungen.

(Änderung 10)

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus je *zwei Vertretern der Mitgliedstaaten* zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Die Kommission wird von einem **beratenden Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt)** unterstützt, der sich aus **einem Vertreter pro Mitgliedstaat** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die **insbesondere** folgendes betreffen:

- a) die Geschäftsordnung des Ausschusses;
- b) ein Jahresarbeitsprogramm mit den für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Prioritäten;
- c) die Modalitäten, die Kriterien und die Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Vorhaben im Rahmen dieses Programms, einschließlich der Vorhaben, die eine Zusammenarbeit mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen und die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder beinhalten;
- d) das Evaluierungsverfahren;
- e) *die Modalitäten für die Verbreitung und die Weitergabe der Ergebnisse;*
- f) *die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Organisationen;*
- g) *die im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels dieses Programms anzuwendenden Vorschriften für die Mitteilung von Daten sowie ihre Konvertierung und für die übrigen Methoden, um die Daten vergleichbar zu machen;*
- h) die Vorkehrungen für die Definition und Auswahl der Indikatoren;
- i) die Vorkehrungen für die inhaltlichen Spezifikationen, die für Einrichtung und Betrieb der entsprechenden Netze erforderlich sind.

- a) die Geschäftsordnung des Ausschusses;
- b) ein Jahresarbeitsprogramm mit den für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Prioritäten;
- c) die Modalitäten, die Kriterien und die Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Vorhaben im Rahmen dieses Programms, einschließlich der Vorhaben, die eine Zusammenarbeit mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen und die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder beinhalten;
- d) das Evaluierungsverfahren;

entfällt**entfällt**

- g) die Vorschriften für die Mitteilung, Konvertierung **und Harmonisierung** der Daten;
- h) die Vorkehrungen für die Definition und Auswahl der Indikatoren;
- i) die Vorkehrungen für die inhaltlichen Spezifikationen, die für Einrichtung und Betrieb der entsprechenden Netze erforderlich sind.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet,
- der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung des Programms betreffen, *einschließlich der Einzelheiten der Koordinierung mit den übrigen Programmen und Initiativen nach Artikel 4.*

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedsstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über

- die im Rahmen dieses Programms bewilligte finanzielle Beteiligung (Betrag, Dauer, Aufschlüsselung und Empfänger);
- die Vorschläge der Kommission oder Initiativen der Gemeinschaft sowie über die Durchführung von Programmen im Rahmen anderer Bereiche, die für die Erreichung der Ziele dieses Programms *unmittelbar relevant* sind, damit Kohärenz und Komplementarität nach Artikel 4 gewährleistet sind.

(Änderung 11)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Im Rahmen der Durchführung dieses Programms wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen — vor allem der Weltgesundheitsorganisation —, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß dem Verfahren des Artikels 5 *gefördert* und durchgeführt.

(Änderung 12)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat *nach der ersten Hälfte der Laufzeit dieses Programms*

(3) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung des Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedsstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über

- die im Rahmen dieses Programms bewilligte finanzielle Beteiligung (Betrag, Dauer, Aufschlüsselung und Empfänger);
- die Vorschläge der Kommission oder Initiativen der Gemeinschaft sowie über die Durchführung von Programmen im Rahmen anderer Bereiche, die für die Erreichung der Ziele dieses Programms **von Bedeutung** sind, damit Kohärenz und Komplementarität nach Artikel 4 gewährleistet sind.

(1) Im Rahmen der Durchführung dieses Programms wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen — vor allem der Weltgesundheitsorganisation —, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Internationalen Arbeitsorganisation **sowie mit im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen** gemäß dem Verfahren des Artikels 5 **ausgebaut** und durchgeführt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **vor dem 30. Juni 1999** einen Zwischenbericht und

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

einen Zwischenbericht *und am Ende der Laufzeit* einen Abschlußbericht vor. Diese Berichte enthalten Informationen über den Finanzbeitrag der Gemeinschaft in den einzelnen Aktionsbereichen und über die Komplementarität mit den übrigen Programmen und Initiativen gemäß Artikel 4 sowie das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1. Die Kommission übermittelt diese Berichte ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen.

vor dem 30. Juni 2002 einen Abschlußbericht vor. Diese Berichte enthalten Informationen über den Finanzbeitrag der Gemeinschaft in den einzelnen Aktionsbereichen und über die Komplementarität mit den übrigen Programmen und Initiativen gemäß Artikel 4 sowie das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1. Die Kommission übermittelt diese Berichte ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen.

(Änderung 13)

Anhang I Teil A Einleitung

Festlegung gemeinschaftlicher Gesundheitsindikatoren im Wege einer kritischen Überprüfung der vorliegenden Gesundheitsdaten und -indikatoren sowie entsprechend dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziel Entwicklung geeigneter Verfahren, *um Gesundheitsdaten zu sammeln und sie vergleichbar zu machen.*

Festlegung gemeinschaftlicher Gesundheitsindikatoren im Wege einer kritischen Überprüfung der vorliegenden Gesundheitsdaten und -indikatoren sowie entsprechend dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziel Entwicklung geeigneter Verfahren **für die Sammlung vergleichbarer und schrittweise harmonisierter Gesundheitsdaten.**

(Änderung 14)

Anhang I Teil A Ziffer 3

3. *Im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels: Einführung der systematischen Sammlung von Daten und von Verfahren, anhand deren die Gesundheitsdaten vergleichbar gemacht werden sollen, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung von Daten-Lexika und der Entwicklung geeigneter Konvertierungsverfahren und -vorschriften.*

3. Einführung der systematischen Sammlung **vergleichbar gemachter** Daten **durch die** Ausarbeitung von Daten-Lexika und **die** Entwicklung geeigneter Konvertierungsverfahren und -vorschriften **sowie die Harmonisierung der Definitionen und Erfassungsmethoden der einzelstaatlichen Gesundheitsdaten.**

(Änderung 15)

Anhang I Teil A Ziffer 4a (neu)

4a. Finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung oder Verbesserung ihres Systems zur Sammlung von Gesundheitsdaten.

(Änderung 16)

Anhang I Teil A Ziffer 6

6. *Anreize zur und Unterstützung bei der Evaluierung der Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit der Entwicklung standardisierter Statistiken über die Ressourcen des Gesundheitswesens mit dem Ziel, diese in ein künftiges gemeinschaftliches Gesundheitsberichterstattungssystem einzubeziehen.*

6. Evaluierung der Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit der Entwicklung standardisierter Statistiken über die Ressourcen des Gesundheitswesens mit dem Ziel, diese in **das** gemeinschaftliche Gesundheitsberichterstattungssystem einzubeziehen.

(Änderung 17)

Anhang I Teil A Ziffer 6a (neu)

6a. Anfertigung von Durchführbarkeitsstudien für die Schaffung einer festen Struktur (Europäisches Gesundheitsbeobachtungssystem) zur Beobachtung und Auswertung der Gesundheitsdaten und -indikatoren in der Gemeinschaft.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Anhang I Teil C Ziffer 10

10. Unterstützung bei der *Vorbereitung, Erstellung und Verbreitung* von Berichten und sonstigem *Informationsmaterial* über den Gesundheitszustand, Gesundheitstrends und -determinanten sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der übrigen Politiken.

10. Unterstützung bei der **Ausarbeitung** von Berichten und sonstigen **Analysen** über den Gesundheitszustand, **die Gesundheitssysteme in der Europäischen Union und ihr Kosten/Nutzenverhältnis**, die Gesundheitstrends und -determinanten sowie die gesundheitlichen Auswirkungen anderer Politiken.

(Änderung 19)

Anhang I Teil C Ziffer 10a (neu)

10a. Unterstützung für die Verbreitung der Berichte und Informationen in den Mitgliedstaaten, bei den internationalen Organisationen, den Angehörigen der Gesundheitsberufe und -verbände und in der Bevölkerung.

9. Lebensmittelzusatzstoffe ***II

A4-0312/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (C4-0473/96 – 95/0114(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0473/96 – 95/0114(COD)),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0177 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(96)0212 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0312/96),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 22.04.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 163 vom 29.06.1995, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 208 vom 19.07.1996, S. 15.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeit zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Wasserpolitik

A4-0290/96

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Wasserpolitik der Europäischen Union (KOM(96)0059 – C4-0144/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und des Europäischen Parlament (KOM(96)0059 – C4-0144/96),
- in Kenntnis der Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf der Gipfelkonferenz vom 19. und 20. Oktober 1972 in Paris,
- in Kenntnis der Dubliner Erklärung über Wasser und nachhaltige Entwicklung (The Dublin Statement on Water and Sustainable Development, ICWE) von 1992 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Kapitels 18 der Agenda 21 der Erklärung von Rio im Juni 1992,
- in Kenntnis der Erwägungen der Richtlinie 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG vom 28.12.1991 ⁽³⁾,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Anhörung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, die am 20. Juni 1995 in Brüssel abgehalten wurde,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Umwelträte vom 23. Juni 1995 in Luxemburg und 18. Dezember 1995 in Brüssel,
- in Kenntnis der Konvention von Barcelona, der Schlußfolgerungen der Nordseeschutzkonferenzen, des Berner Abkommens, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der PARCOM-, Helsinki-, UN-ECE-, Rhein-, Elbe-, Oder-, Donau- und MARPOL-Abkommen,
- in Kenntnis der Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1973 über ein 1. Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des 5. Umweltaktionsprogramms (KOM(92)0023) und der Entschließung des Rates ⁽⁵⁾ hierzu,
- in Kenntnis des Übereinkommens über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (RAMSAR), das alle Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet haben,
- in Kenntnis der Bedeutung des Wassers für die Erhaltung besonderer Schutzgebiete und des Natura 2000-Netzes im Rahmen der gemeinschaftlichen Lebensraumrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie,
- in Kenntnis des Berichts über die europäischen Flüsse und Seen, Monographie 1 der Europäischen Umweltagentur,

⁽¹⁾ Europe's Environment, S. 556.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 18.05.1976, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. C 112 vom 20.12.1973, S.1.

⁽⁵⁾ ABl. C 138 vom 17.05.1983, S.1.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

- in Kenntnis der Berichte der Europäischen Umweltagentur „Europas Umwelt. Die Bewertung von Dobris“ und „Zustand der Umwelt in Europa“ von 1995,
 - in Kenntnis der „Water Pollution Research Reports“ der DG XII aus den Jahren 1988-1993,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0290/96),
- A. in der Erwägung, daß eine nachhaltige Entwicklung aufgrund der langsamen Regenerierfähigkeit der Gewässer und der grenzüberschreitenden Belastungen einen vorsorgenden europaweiten Gewässerschutz erfordert,
- B. unter Hinweis darauf, daß unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3 b Absatz 2 EGV) die Ziele und Maßnahmen einer Wasserpolitik festgelegt werden müssen, die besser auf Gemeinschaftsebene als auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können,
- C. in der Erwägung, daß die einschlägigen Richtlinien und vorliegenden Richtlinienvorschläge Stückwerk sind und aus unterschiedlichen, teilweise inkonsistenten oder sogar widersprüchlichen Teilregelungen bestehen,
- D. in der Erwägung, daß sowohl die Grundsätze von Rio für eine nachhaltige Entwicklung als auch die im EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie das Verursacher- und Ursprungsprinzip im Rahmen der Revision der Wassergesetzgebung konkretisiert werden müssen,
- E. in der Erwägung, daß die Verwirklichung der vertraglich verankerten Grundsätze der Vorsorge sowie der Vorbeugung und der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen durch eine Kombination aus Emissionsstandards und Qualitätszielen erreicht werden kann,
- F. in der Erwägung, daß Emissionsstandards als technologische Anforderungen an die Belastungsquellen dem vertraglich verankerten Verursacherprinzip entsprechen,
- G. in der Erwägung, daß die Verwendung gemeinschaftsweiter Emissionsstandards und Qualitätsziele ein hohes Umweltschutzniveau gestatten wird,
- H. in der Erwägung, daß strenge und einheitliche Emissionsstandards wesentlich leichter durch- und umsetzbar sind als gewässer- und immissionsbezogene Qualitätsziele und damit sowohl aus umwelt- wie auch aus wettbewerbspolitischer Sicht als vorrangig geeignetes Instrument zu betrachten sind,
- I. in der Erwägung, daß die Festlegung gewässer- und immissionsbezogener Qualitätsziele als zusätzliches Instrument zur Festlegung von Emissionsstandards zu betrachten ist, wenn es gilt, bestimmte Gewässer aufgrund ihrer besonders hohen Belastung oder ihrer spezifischen ökologischen Befindlichkeit, in besonderem Maße zu schützen,
- J. in der Erwägung, daß im Lichte der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen mit der Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG in der künftigen Wassergesetzgebung ein gegenseitiges Auspielen der Anwendung von Emissionsstandards und Qualitätszielen zu vermeiden ist, da der in dieser Richtlinie festgeschriebene „parallele“ Ansatz zu einer Aufweichung der Emissionsregelungen geführt hatte,
- K. in der Erwägung, daß die Leitlinien einer europäischen Wasserpolitik sowie die prioritären Ziele und Maßnahmen zwar auf Gemeinschaftsebene festzulegen sind, im Rahmen ihrer Umsetzung und Durchführung jedoch durchaus regionale und lokale Unterschiede berücksichtigt werden können,
- L. in der Erwägung, daß Wasserquellen und insbesondere Feuchtgebiete für die Erhaltung der wildlebenden Tiere in ihren Lebensräumen von entscheidender Bedeutung sind,
- M. in der Erwägung, daß vorrangiges Ziel eines stimmigen Gesamtkonzepts sein muß, sowohl die bestehende inhaltliche Zersplitterung, die Disharmonien und Widersprüche der einschlägigen Richtlinien und Richtlinienvorschläge aufzuheben als auch alle anderen für den Gewässerschutzbereich relevanten Richtlinien mit diesem kompatibel zu machen,
- N. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft ihren im Rahmen internationaler Gewässerschutzkonventionen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Umsetzung in Gemeinschaftsrecht bis heute nicht nachgekommen ist,
- O. in der Erwägung, daß eine zukünftige Gewässerschutzpolitik die in einigen Mitgliedstaaten bereits heute bestehenden Wassermangel- und Hochwasserprobleme entsprechend zu berücksichtigen hat,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

- P. in der Erwägung, daß die Mitteilung der Kommission ihr vorrangiges Ziel, ein stimmiges Gesamtkonzept vorzustellen, in eklatanter Weise verfehlt und sich darauf beschränkt, längst anerkannte umweltpolitische Prinzipien und Grundsätze zu wiederholen, ohne die zu deren Umsetzung notwendigen Ziele und Maßnahmen vorzustellen,
- Q. in der Erwägung, daß die Mitteilung weder in überzeugender Weise das Problem der inhaltlichen Zersplitterung und teilweisen Widersprüchlichkeit der einschlägigen Wassergesetzgebung aufgreift, noch diese in den breiteren Bezugsrahmen der einschlägigen Umweltgesetzgebung setzt,
- R. in der Erwägung, daß es keine Argumente für einen Kurswechsel sowie dafür gibt, daß die Festsetzung von Qualitätszielen und nationalen Aktionsprogrammen Emissionsstandards ersetzen kann,
- S. in der Erwägung, daß die Mitteilung nicht auf einer fundierten Analyse der in der Vergangenheit bei Umsetzung und Durchführung der einschlägigen Wassergesetzgebung aufgetretenen Probleme aufbaut,
- T. in der Erwägung, daß die Mitteilung keinen inhaltlichen Bezug zum 5. Aktionsprogramm und dessen Fortschreibung herstellt,
- U. in der Erwägung, daß sich der Ansatz des Vorschlags für eine Richtlinie zur ökologischen Qualität von Gewässern⁽¹⁾ weitgehend darin erschöpft, Programm- und Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten festzuschreiben ohne einheitliche materielle Beurteilungsmaßstäbe für eine gute Gewässerqualität als Grundlage für diesen Pflichtkatalog mitzuliefern,
1. stellt fest, daß unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3 b Absatz 2 EGV) die prioritären Ziele und Maßnahmen einer gemeinschaftlichen Wasserpolitik besser auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können;
 2. stellt fest, daß das Streben nach einer guten ökologischen Wasserqualität das wichtigste Ziel der Wasserpolitik sein muß, da sie die Grundlage für alle sonstigen Funktionen des Wassers ist;
 3. fordert als eine Voraussetzung für die Umsetzung der Grundsätze von Rio und der im EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie des Verursacher- und Ursprungsprinzips im Rahmen der Revision der Wassergesetzgebung die Einführung eines Minimierungs- und Reinhaltgebots und eines flächendeckenden Gewässerschutzes;
 4. fordert eine Konzentration, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Wassergesetzgebung auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts, das eine eindeutige und systematische Regelung des Verhältnisses der Ansätze Emissionsbegrenzungen und gewässer- oder immissionsbezogenen Qualitätsziele beinhaltet;
 5. betont, daß es von großer Wichtigkeit ist, zu einer praktisch gut durchführbaren Wasserpolitik zu gelangen, da die mangelhafte Durchführung der Wasserrichtlinien in der Vergangenheit zu den größten Problemen gehörte;
 6. unterstreicht nachdrücklich, daß die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Wassergesetzgebung weder zu einer Senkung der bestehenden Standards und des bereits erreichten Gewässerschutzes noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen darf;
 7. fordert als zwingende Mindestanforderung die Festlegung von strengen und einheitlichen Emissionsstandards;
 8. fordert im Sinne eines kombinierten Ansatzes die Ausgestaltung und Festlegung von gewässer- und immissionsbezogenen Qualitätszielen als zusätzliches, den Ansatz der Emissionsbegrenzungen ergänzendes Instrument, das die Vermeidung übermäßiger Schadstoffbelastungen und die Erfolgskontrolle von Gewässerschutzmaßnahmen gewährleisten soll;
 9. fordert nachdrücklich die Einführung von gewässer- und umweltbezogenen Quantitätszielen sowie die Festlegung von Grenzen für die Wassermengen, die aus bestimmten Quellen entnommen werden dürfen, damit ihr ökologischer Wert erhalten bleibt;
 10. hebt hervor, daß unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und in Anerkennung natürlicher Unterschiede die prioritären Ziele und Maßnahmen zwar auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, die Art ihrer Umsetzung und Anpassung an die Gegebenheiten jedoch den Mitgliedstaaten obliegt;

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 10.08.1994, S. 6.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

11. fordert, die Ausarbeitung eines stimmigen Gesamtkonzepts vorrangig an der Aufhebung der inhaltlichen Zersplitterung, der Disharmonien und Widersprüche der einschlägigen Richtlinien und Richtlinienvorschläge sowie der Abstimmung mit allen anderen für den Gewässerschutz relevanten Richtlinien auszurichten;
12. fordert, daß die Kommission die Belange des nachhaltigen Wasserschutzes in anderen Bereichen ihrer Politik berücksichtigt und insbesondere zur Vermeidung der Gefährdung der Gewässer beiträgt;
13. fordert, daß Ökosysteme in ihrer gesamten Vielfalt geschützt werden und daß dies in das Gesamtkonzept einfließt;
14. fordert, daß die gemeinschaftliche Landwirtschaftspolitik aktiv zur Vermeidung von Belastungen der Gewässer durch Nitrat und Pestizide beiträgt und die Wasserentnahme nachhaltig gestaltet, und daß dies in das Gesamtkonzept einfließt;
15. Maßnahmen und Aktionen zur Entschärfung der negativen Auswirkungen der Industrie- und Energiepolitik (Beeinträchtigung der Wasserqualität, Aufheizung und große Staudämme) sollen in das Gesamtkonzept einfließen;
16. Maßnahmen und Aktionen zur Entschärfung der Auswirkungen der Verkehrspolitik (Zerstörung wertvoller Ökosysteme durch Kanalisierung) sollen in das Gesamtkonzept einfließen;
17. stellt befriedigt fest, daß in der Mitteilung der Kommission von Flußeinzugsgebieten ausgegangen wird und angesichts ihres grenzüberschreitenden Charakters ein europäischer Ansatz erforderlich ist;
18. fordert nachdrücklich, daß die Ziele und Maßnahmen einer europäischen Wasserpolitik in andere relevante gemeinschaftliche Politikbereiche, wie Landwirtschaft, Industrie und Verkehr, integriert werden;
19. fordert, daß die Gemeinschaft ihren im Rahmen internationaler Gewässerschutzabkommen eingegangenen völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen durch eine kohärente Umsetzung in Gemeinschaftsrecht nachkommt;
20. fordert nachdrücklich, daß die Erhaltung der Lebensvielfalt eine spezifische Hauptzielsetzung der europäischen Wasserpolitik ist, um so den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt nachzukommen;
21. fordert, bei der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts die in einigen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Wassermangel- und Hochwasserprobleme in besonderem Maße zu berücksichtigen;
22. vertritt die Auffassung, daß ein Hauptziel der europäischen Wasserpolitik der Schutz und die Wiederherstellung der Feuchtgebiete sein muß, da sie eine wesentliche Rolle bei der Regenerierung des Grundwassers, der Wasserspeicherung und der Senkung der Umweltbelastung spielen;
23. stellt fest, daß die Mitteilung der Kommission kein stimmiges Gesamtkonzept vorstellt;
24. fordert, daß ein Gesamtkonzept, in dem die vorrangigen Ziele und Maßnahmen einer europäischen Wasserpolitik auf der Grundlage des systematisch definierten Verhältnisses von Emissionsstandards und Qualitätszielen niedezulegen sind, in einer Rahmenrichtlinie vom Rat und dem Europäische Parlament festzulegen ist;
25. stellt fest, daß der oben erwähnte Vorschlag für eine Richtlinie zur ökologischen Qualität der Gewässer aufgrund seines begrenzten und einseitigen Ansatzes keine geeignete Grundlage darstellt, auf der eine Wasserrahmenrichtlinie aufgebaut werden könnte;
26. fordert, daß in dieser Wasserrahmenrichtlinie durch die Zusammenführung gemeinschaftlicher Regelungsinhalte wie Definitionen, Begriffsbestimmungen, Industrielisten, Stofflisten, Berichtspflichten, Überwachungs- und Meßverfahren sowie durch die Regelung des Zusammenspiels der verschiedenen Instrumente und deren kombinierten Ansatz die Vielzahl der bestehenden Wasserrichtlinien wesentlich gestrafft und vereinfacht wird, und fordert die Überprüfung der Auswirkung der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des Umweltschutzniveaus und der Wettbewerbssituation durch die Kommission;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

11. Lage in Birma

B4-1105, 1146, 1170, 1173, 1181, 1182 und 1203/96

Entschließung zur politischen Lage und zu den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Birma

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Rates vom 5. Juli 1996 zur politischen Lage in Birma, in der vor allem der Staatsrat für die Wiederherstellung von Recht und Ordnung (SLORC) aufgefordert wird, die Grundrechte des birmanischen Volkes zu achten,
- A. zutiefst besorgt über die Verweigerung der elementaren Menschenrechte in Birma durch den SLORC sowie unter Hinweis darauf, daß Birma von der UNO den am wenigsten entwickelten Ländern zugerechnet wird,
- B. unter erneutem Hinweis auf seine tiefe Besorgnis über die Begleitumstände des Todes von James Leander Nichols am 22. Juni 1996,
- C. in der Erwägung, daß der SLORC seit dem 26. September 1996 über 800 der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) angehörende Mitglieder des nicht einberufenen Parlaments inhaftiert hat,
- D. unter Hinweis darauf, daß seit Ende März 1996 über 80.000 Menschen von der birmanischen Armee gezwungen wurden, ihre Häuser und Dörfer in den Gebieten der Shan und Karen zu verlassen,
- E. unter Hinweis darauf, daß die Friedensnobel- und Sacharow-Preisträgerin Aung San Suu Kyi, die demokratisch gewählte Führerin des birmanischen Volkes, kürzlich ihr Angebot zur Aufnahme eines Dialogs mit dem SLORC erneuert hat, sowie voller Bedauern darüber, daß dieses Angebot vom SLORC zurückgewiesen wurde,
- F. unter erneutem Hinweis darauf, daß Aung San Suu Kyi an die Völkergemeinschaft appelliert hat, Wirtschaftssanktionen gegen den SLORC zu verhängen,
- G. ferner unter Hinweis darauf, daß der amerikanische Kongreß am 17. September 1996 das Cohen-Feinstein-Amendment verabschiedet hat und daß der amerikanische Präsident aufgrund dieser Rechtsvorschrift neuen Unternehmen Investitionen in Birma untersagen wird, wenn der SLORC Aung San Suu Kyi erneut inhaftieren oder großangelegte Unterdrückungsmaßnahmen in Birma durchführen sollte, sowie ferner unter Hinweis darauf, daß der amerikanische Präsident Clinton am 3. Oktober 1996 eine Erklärung unterzeichnet hat, in der es allen Mitgliedern des SLORC oder ihren Familien untersagt wird, in die Vereinigten Staaten einzureisen,
- H. unter Hinweis darauf, daß die Kommission ihre Reaktion auf die Ergebnisse einer Untersuchung über Zwangsarbeit in Birma vorbereitet, sowie in Kenntnis der Tatsache, daß im Rahmen anderer maßgeblicher Schätzungen ermittelt wurde, daß im Zeitraum 1994 bis 1995 ein beträchtlicher Teil des BIP in Birma durch Zwangsarbeit erwirtschaftet wurde,
- I. in der Erwägung, daß der Rat Allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union am 28. und 29. Oktober 1996 zusammentreten wird und die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen den SLORC prüfen soll,
- J. in der Erwägung, daß alle ausländischen Direktinvestitionen in Birma, einschließlich Investitionen durch europäische Unternehmen, durch Joint-venture-Gesellschaften bzw. Finanzinstitute getätigt werden müssen, die sich gänzlich im Besitz des Militärs in Birma befinden,
- K. in der Erwägung, daß nach Auffassung der EU die Förderung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte integraler Bestandteil ihrer Beziehungen zu Drittländern sind,
- L. in der Erwägung, daß der Rat gemäß Artikel J.2 des EU-Vertrags einen Gemeinsamen Standpunkt zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung festlegen kann,
- M. in der Erwägung, daß Sung Hngel, aktive Gegnerin des SLORC, am 7. August 1996 von den indischen Behörden verhaftet wurde, die ihr die illegale Einreise in das Land vorwarfen,
- N. unter Hinweis darauf, daß Sung Hngel, falls sie vom Gericht in Indien, das am 22. November 1996 die dritte Verhandlung in ihrem Prozeß durchführen wird, zur illegalen Einwanderin erklärt würde, nach Birma abgeschoben würde, wo sie von der birmanischen Armee hingerichtet werden könnte,
- 1. erinnert an sein unumstößliches Festhalten an der Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte und an seine Überzeugung, daß zwischen der Entwicklung der Demokratie und des Rechtsstaats und der wirtschaftlichen Entwicklung eine Wechselbeziehung besteht;

Mittwoch, 23. Oktober 1996

2. verurteilt nachdrücklich die gegen das birmanische Volk gerichteten Verstöße gegen die Menschenrechte und die Grundfreiheiten;
3. ist besonders besorgt über das Schicksal der über 80.000 Menschen, die von der Armee gezwungen wurden, ihre Häuser in den Gebieten der Shan und Karen Ende März 1996 zu verlassen, wobei es zu schweren Menschenrechtsverletzungen und auch zu Inhaftierungen kam;
4. ist ferner besorgt über Berichte, daß das UNHCR-Programm zur Repatriierung von 250.000 Rohingya-Flüchtlingen von Bangladesch nach Birma dadurch gefährdet werden könnte, daß sich die Menschenrechtslage im Arakan-Gebiet, aus dem die moslemische Rohingya-Minorität stammt, seit ihrer Flucht im Jahre 1991 weiter verschlechtert hat und daß die Zwangsarbeit in vielen Gegenden auf durchschnittlich 20 Tage pro Monat angestiegen ist;
5. fordert den SLORC erneut auf, eine vollständige und zufriedenstellende Erklärung über die Begleitumstände des Todes von James Leander Nichols in der Haft abzugeben;
6. bekräftigt seine Haltung, daß der SLORC sich als zur Teilnahme an irgendeiner Form des kritischen Dialogs mit der Völkergemeinschaft unfähig erwiesen hat, durch den ein Übergang zu Demokratie und Wahrung der Menschenrechte erreicht werden könnte, und ruft die Völkergemeinschaft auf, über die UNO Schritte zur politischen wie auch wirtschaftlichen Isolierung des SLORC zu unternehmen;
7. bekräftigt seinen Standpunkt, daß ausländische Direktinvestitionen in Birma eine wichtige finanzielle Hilfe für den SLORC darstellen, während sie nicht einmal indirekten Nutzen für die birmanische Bevölkerung bedeuten, und begrüßt daher die jüngsten Beschlüsse von mittlerweile bereits 15 internationale Unternehmen zur Einstellung aller Investitionen in Birma;
8. nimmt mit Besorgnis Berichte darüber zur Kenntnis, daß Investitionen von UNOCAL und Total in Birma erhebliche Menschenrechtsverletzungen verursacht und indirekt sowohl zu Zwangsumsiedlungen als auch zu Zwangsarbeit geführt haben;
9. unterstützt diejenigen Mitglieder der ASEAN, die angekündigt haben, daß sie gegen eine Vollmitgliedschaft Birmas in ihrer Organisation sind, und fordert die Mitglieder der ASEAN auf, den Beitrittsantrag Birmas solange abzulehnen, bis der SLORC die Macht abgegeben hat und die Demokratie wiederhergestellt ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Vollmitgliedschaft Birmas den Beziehungen zwischen der EU und der ASEAN schaden würde;
10. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, daß sie im Rahmen humanitärer Hilfe für Birma nur diejenigen Hilfsorganisationen einschaltet, deren Aktionen eindeutig unabhängig vom SLORC sind;
11. begrüßt die Entschlossenheit der dänischen Regierung, im Anschluß an den Tod von James Leander Nichols strikte Maßnahmen durch die EU gegen den SLORC anzustreben;
12. äußert sich besorgt darüber, daß sich die Untersuchung der Kommission, die zur Streichung der APS führen muß, so lange hinzieht, und fordert die Kommission auf, die Schlußfolgerungen ihrer Untersuchung über den Einsatz von Zwangsarbeit vorzulegen und sie dem Rat und dem Parlament unverzüglich zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Streichung des APS Birma mehrere Zehnmillionen US-Dollar pro Jahr kosten würde und daß eine derartige Sanktionsmaßnahme der einzige direkte Schritt wäre, um wirksamen Druck auf den SLORC auszuüben;
13. fordert den Rat auf, auf das Ersuchen von Aung San Suu Kyi zu reagieren, die EU möge Wirtschaftssanktionen gegen den SLORC verhängen, indem sie alle Verbindungen zwischen der Europäischen Union und Birma auf der Grundlage von Handel, Fremdenverkehr und Investitionen in Birma durch europäische Unternehmen beendet, wenn der Rat am 28. bis 29. Oktober 1996 zusammentritt;
14. drückt seine Besorgnis über die Verhaftung von Sung Hngel aus und fordert die indischen Behörden auf, die gerichtlichen Verfahren einzustellen und sie als Flüchtling anzuerkennen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem SLORC, der NLD, der indischen Regierung, dem UN-Generalsekretär und den Verwaltungsräten aller in Birma investierenden europäischen Unternehmen zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

12. Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober 1996 in Dublin

B4-1195/96

Entschließung zum Europäischen Rat von Dublin I

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Florenz,
 - unter Bezugnahme auf den informellen Europäischen Rat von Dublin,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 – Verwirklichung und Entwicklung der Union ⁽¹⁾ und vom 13. März 1996 (i) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz ⁽²⁾,
- A. in Anbetracht der Erwartungen der europäischen Bürger im gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kontext,
- B. in Anbetracht der für die Europäische Union bestehenden Notwendigkeit, den Erwartungen und Anliegen ihrer Bürger und der beitrittswilligen Länder angemessen entsprechen zu können,
- C. in der Erwägung, daß die Einhaltung des vom Europäischen Rat von Florenz festgelegten und in Dublin I bestätigten Zeitplans nicht von dem Abschluß einer ehrgeizigen Reform des Vertrags getrennt werden darf,
- D. unter Hinweis auf die von ihm in bezug auf die Regierungskonferenz eingenommenen Positionen, wie sie in den obengenannten Entschlüssen dargelegt sind,
1. ist der Ansicht, daß die Konferenz im derzeitigen Stadium durch entgegengesetzte Optionen festgefahren zu sein scheint, und äußert insbesondere seine Sorge angesichts des Fehlens von Fortschritten bei den institutionellen Fragen;
 2. äußert die Besorgnis, daß eine etwaige begrenzte Reform der Institutionen es allein dem Prozeß zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, die auf jeden Fall entstehen wird, überlassen könnte, das neue institutionelle Gleichgewicht festzulegen;
 3. stellt fest, daß das Ziel des informellen Europäischen Rates von Dublin darin bestand, der Regierungskonferenz einen politischen Impuls zu geben;
 4. wünscht, daß die irische Präsidentschaft für den Europäischen Rat von Dublin II den Entwurf eines Vertrags vorbereitet, der die Fähigkeit der Union zeigt, sich mit angemessenen Instrumenten auszustatten, um die wichtigen Fragen, die sie bis zum Ende des Jahrhunderts erwarten, anzugehen, wobei die Einhaltung des Zeitplans jedoch nicht als Vorwand für unzureichende Verhandlungen dienen darf;
 5. weist darauf hin, daß der Inhalt dieses Vertrages den Forderungen der Bürger der Europäischen Union, die vom Europäischen Parlament in seinen Entschlüssen dargelegt sind, entsprechen muß;
 6. betont daher, daß die wahre Tragweite des Europäischen Rates Dublin I nicht nur an seinen Auswirkungen auf den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz und insbesondere an einer Beschleunigung dieser Arbeiten, die eine Beschlußfassung in Dublin II ermöglicht, gemessen werden darf;
 7. bekräftigt, daß es keine Erweiterung ohne eine echte institutionelle Reform der Union geben kann, und lehnt daher kategorisch jeden Versuch ab, die wirklichen Herausforderungen der Regierungskonferenz auf eine spätere Reform zu vertagen;
 8. ist überzeugt, daß Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit vorgesehen werden müssen, die bestimmten Staaten die Möglichkeit geben, auf dem Weg zur Union noch weiter zu schreiten und die Gefahr einer Lähmung zu umgehen; ist der Ansicht, daß eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der verschiedenen „Pfeiler“ unter Wahrung des institutionellen Rahmens, der Errungenschaften der Gemeinschaft und der Ziele der Union erfolgen und allen Mitgliedstaaten jederzeit offenstehen muß;

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

⁽²⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

9. stellt mit Besorgnis das Fehlen echter Fortschritte bei den Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz des Beschlußfassungsverfahrens fest; bekräftigt, daß kein Voranschreiten in anderen Bereichen eine ehrgeizige Reform des Vertrags sicherstellen kann, ohne daß bedeutende Fortschritte bei der Verbesserung der Effizienz des Beschlußfassungsverfahrens erzielt werden, und zwar: mehr Transparenz gegenüber den Bürgern, Verbesserung ihrer Beteiligung, Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat auf alle Gesetzgebungsakte, Demokratisierung des Gesetzgebungsverfahrens (Ausdehnung der Mitentscheidung auf die Gesetzgebungsakte);

10. ist der Ansicht, daß der neue Vertrag institutionelle Bestimmungen hinsichtlich der Beschlußfassungsverfahren enthalten muß, durch die Gefahren der Blockierung und sogar des Veto umgangen werden können, um beim Aufbau Europas mit allen Garantien für die Wahrung des institutionellen Rahmens, des gemeinschaftlichen Besitzstands und der Ziele der Union voranzuschreiten;

11. fordert die Regierungskonferenz auf, in den Vertrag Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung eines echten europäischen Raums der inneren Sicherheit und Freiheit aufzunehmen, der eine erfolgreiche Bekämpfung der internationalen Kriminalität, insbesondere durch die Übertragung der Asyl-, Einwanderungs- und Visapolitik, der Politik zur Bekämpfung des Terrorismus, des organisierten Verbrechens, der Drogen, der Betrügereien, der Korruption und des Frauen- und Kinderhandels auf die Ebene der Union ermöglicht;

12. begrüßt, daß die dringenden Probleme im Zusammenhang mit der Beschäftigung eine oberste Priorität der Regierungskonferenz geworden sind, und bekräftigt seine Unterstützung für die Aufnahme eines neuen, die Beschäftigung betreffenden Titels — nach Titel VI — in den Vertrag; bekräftigt seine Überzeugung, daß über eine einfache Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten hinausgegangen und der Union die notwendigen Mittel für die Durchführung gemeinsamer Politiken in diesem Bereich zuerkannt werden müssen;

13. weist darauf hin, daß es unerläßlich ist, Fortschritte in den GASP-Kapiteln, auf der Ebene der Sicherheit und Verteidigung, entsprechend den Bestrebungen der Union und den Problemen, mit denen sie konfrontiert ist, zu erzielen; weist in diesem Zusammenhang auf die Mängel bei der Intervention der Union im Nahen Osten sowie zuvor in Ruanda/Burundi und Bosnien hin und stellt fest, daß diese Haltung für die europäischen Bürger unverständlich und oft enttäuschend ist; wünscht daher, daß entschieden die notwendigen Maßnahmen in Richtung auf eine bessere Koordinierung, eine bessere Darstellung der GASP der Union in einem gemeinschaftlicheren Geist ergriffen werden;

14. nimmt die Erläuterungen der Ratspräsidentschaft zu den Entwicklungen im Nahen Osten zur Kenntnis und fordert Rat und Kommission auf, ihm auf der ersten November-Tagung ausführlich Bericht über den Friedensprozeß im Nahen Osten zu erstatten;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

13. Beseitigung der Armut

B4-1098/96

EntschlieÙung zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Armut

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 zur Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zur Europäischen Solidargemeinschaft — Den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung intensivieren, die Eingliederung fördern“ (KOM(92)0542),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Strategie der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern (KOM(93)0518),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 27. Juli 1994 über „Die europäische Sozialpolitik — Ein zukunftsweisender Weg für die Union“ (KOM(94)0333),

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 26.08.1992, S. 49.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

- in Kenntnis des mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission 1995-1997 (KOM(95)0134) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 16. Januar 1996 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über „Die Zukunft des Sozialschutzes — Ein Rahmen für eine europäische Debatte“ (KOM(95)0466),
 - unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung und das am 4. Juni 1993 angenommene Aktionsprogramm,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 28. Oktober 1993 zur sozialen Ausgrenzung ⁽²⁾, vom 27. Oktober 1994 zu einem mittelfristigen Programm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität: ein neues Programm zur Unterstützung und Anregung der Innovation (1994 bis 1999) ⁽³⁾ und vom 23. Mai 1996 zum Schlußbericht der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen „Armut 3“ (1989-1994) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rates der Weisen „Für ein Europa der bürgerlichen und sozialen Rechte“ vom Februar 1996,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der 1996 als Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut und der 17. Oktober 1996 als Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut proklamiert wird, sowie auf die Resolution Nr. 49/179 vom 23. Dezember 1994, die erneut betont, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen,
- A. in der Erwägung, daß nach Angaben der Kommission rund 52 Millionen Menschen in der Europäischen Union unterhalb der Armutsgrenze von 50 % der entsprechenden durchschnittlichen Staatsausgaben leben und sich aufgrund dessen an den Rand der Gesellschaft gedrängt sehen oder aus ihr ausgegrenzt sind,
- B. in der Erwägung, daß sich sämtliche internationale Organisationen auf offizieller wie auf NRO-Ebene in ihren jüngsten Berichten über den wachsenden Anteil der Frauen an der Armut besorgt zeigen,
- C. in der Erwägung, daß Personen als arm bezeichnet werden sollten, die nicht über die materiellen, kulturellen und sozialen Mittel verfügen, welche ihnen ein Leben in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den dort hinnehmbaren Mindeststandards ermöglichen,
- D. in der Erwägung, daß soziale Ausgrenzung und Armut von strukturellen Veränderungen herrühren, die unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen erschüttern und mit der Arbeitslosigkeit, dem Bildungsstand, dem Gesundheitszustand, der Wohnungssituation und der Chancengleichheit unmittelbar verknüpft sind,
- E. in der Erwägung, daß das Phänomen extremer Armut ernsthafte Auswirkungen auf die Menschenrechte insgesamt sowie auf die Grundfreiheiten hat und daß ihre Beseitigung unter den politischen Maßnahmen der EU oberste Priorität genießen sollte,
- F. in der Erwägung, daß im Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik weitergehende Maßnahmen für die Wiedereingliederung der vom Arbeitsmarkt Ausgeschlossenen, die Verabschiedung des Programms „Armut 4“ und die Fortführung des Dialogs mit dem Ziel einer feierlichen öffentlichen Erklärung gegen die Ausgrenzung gefordert wurden,
- G. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Hoffnung auf eine bessere Zukunft auf der Grundlage des Genusses der Grundrechte durch alle Unionsbürger und legalen Gebietsansässigen sowie einer nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung nähren muß,
- H. in der Erwägung, daß soziale Ausgrenzung und Armut innerhalb und außerhalb der Europäischen Union eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen und in Zukunft den Bestand unserer Demokratie und die weltweite Stabilität gefährden können; in der Erwägung, daß Armut deshalb durch eine Politik zur Förderung von Beschäftigung und gesellschaftlicher Entwicklung bekämpft werden muß,
- I. in der Erwägung, daß weltweit ein Fünftel der Bevölkerung, d.h. 1,5 Milliarden Menschen, weniger als einen Dollar pro Tag zum Leben haben und nach den Kriterien der Weltbank als „extrem arm“ angesehen werden müssen; in der Erwägung, daß die Anzahl der extrem Armen um 25 Millionen pro Jahr ansteigt,

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 05.02.1996, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 315 vom 22.11.1993, S. 242.

⁽³⁾ ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 188.

⁽⁴⁾ ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 191.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

1. fordert die Gemeinschaftsorgane auf, ein deutliches Zeichen ihrer politischen Entschlossenheit zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung zu setzen;
2. fordert die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfeltreffen für Soziale Entwicklung in Kopenhagen teilgenommen haben, auf, alle in der dort angenommenen Entschließung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und der Umsetzung der Verpflichtungen 2, 3 und 5 besonderen Vorrang einzuräumen;
3. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Sorge dafür zu tragen, daß das neue Programm zur Bekämpfung der Armut sämtliche Aktionen einschließlich positiver Maßnahmen zugunsten der Frauen fördert, die geeignet sind, der Verlagerung der Armut auf die Frauen entgegenzutreten;
4. würdigt den Mut der Personen, Familien und Bevölkerungsgruppen, die sich an der Basis in einem täglichen Kampf gegen die Armut engagieren, unter der sie selbst und andere leiden, und begehrt feierlich gemeinsam mit ihnen den 17. Oktober als einen Tag der Solidarität mit allen, die kämpfen und bestrebt sind, das Elend zu überwinden;
5. ist entsetzt über das Vorgehen einiger Mitgliedstaaten, das zur Aussetzung der Zahlung von 12 Mio. Ecu zugunsten sozial ausgegrenzter, alter und in Armut lebender Menschen geführt hat;
6. ist zutiefst besorgt darüber, daß so viele Menschen weltweit unterhalb der Armutsgrenze leben, und ist besonders beunruhigt über die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich in der industrialisierten Europäischen Union sowie darüber, daß neue Formen sozialer Ausgrenzung auftauchen;
7. fordert die Kommission auf, alljährlich Daten zusammenzutragen und die Zahl der Personen zu veröffentlichen, die in der Europäischen Union unterhalb der Armutsgrenze leben, und ersucht deshalb die Mitgliedstaaten, sich zur Aufstellung verschiedener gemeinsamer Indikatoren zu verpflichten;
8. betrachtet die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung als vorrangige Aufgabe zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten; fordert deshalb die Mobilisierung des privaten und des öffentlichen Sektors sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die Wiedereingliederung sozial Ausgegrenzter in den Arbeitsmarkt;
9. vertritt die Ansicht, daß die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung Teil aller Gemeinschaftsinitiativen sein sollte;
10. ersucht die Kommission, die betroffenen Gruppen an der Entwicklung von Maßnahmen zum Kampf gegen die Armut zu beteiligen;
11. fordert die Kommission auf, die Aufnahme der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Text des Vertrags als Leitprinzip für die Aktionen der Mitgliedstaaten und der Union vorzuschlagen;
12. unterstreicht die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Programms zur Bekämpfung der Armut im Lichte der in der Union gemachten Erfahrungen und hofft, daß dieses Programm den Austausch bewährter Praktiken verbessern, geeignetere Politiken fördern und zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen auf lokaler oder nationaler Ebene anregen sowie Maßnahmen vorsehen wird, die auf europäischer Ebene wirksamer als auf nationaler Ebene durchgeführt werden können;
13. weist darauf hin, daß eine der besten Möglichkeiten zur Beseitigung der Armut und sozialen Ausgrenzung darin besteht, denjenigen, die arbeiten und damit ein ausreichendes Einkommen erzielen können und wollen, auch Arbeit zu verschaffen;
14. stellt fest, daß die Umsetzung der fünf Essener Punkte für die Beschäftigung, insbesondere der fünfte Politikbereich, der auf die am stärksten von Arbeitslosigkeit Betroffenen gerichtet ist, eine Grundlage für die Entwicklung nationaler Programme bilden könnte, die speziell auf die Bedürfnisse marginalisierter oder aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzter Menschen zugeschnitten sind; fordert den Rat auf, näher zu erörtern, wie dies zu erreichen ist;
15. fordert die Kommission auf, zur Förderung von Aktionen mit dem Ziel der Eingliederung sozial Ausgegrenzter besseren Gebrauch von den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und sonstiger Gemeinschaftsprogramme zu machen und dafür zu sorgen, daß die Auswirkungen aller Gemeinschaftsbeschlüsse und -maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des sozialen Zusammenhalts bewertet werden;
16. ersucht die Kommission, eine Mitteilung zu erarbeiten und darzulegen, wie sie den Bericht des Rates der Weisen weiterzubehandeln gedenkt, und den Bericht über alle einschlägigen Gemeinschaftsaktionen im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung zu erstellen, der in ihrem mittelfristigen sozialen Aktionsprogramm angekündigt wurde;

Mittwoch, 23. Oktober 1996

17. fordert die Kommission auf, eine aus allen einschlägigen Abteilungen der Kommission zusammengestellte interne „Task Force“ einzusetzen, die das gemeinsame Ziel haben soll, integrierte Strategien zu entwickeln und die Gemeinschaftsressourcen zu koordinieren, um die soziale Ausgrenzung in der Europäischen Union zu bekämpfen;

18. ersucht den Rat, einen Informationsaustausch und eine Debatte über die Umsetzung der im März 1995 in Kopenhagen von allen Regierungen unterzeichneten Erklärung insbesondere hinsichtlich der Festlegung einer Strategie zur Bekämpfung der Armut durchzuführen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und SozialausschuÙ, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den an der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beteiligten NRO zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 23. Oktober 1996

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Ahern, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Carlotti, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fouque, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhms, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Goldsmith, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hlavac, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilahti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jouppila, Jung, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijin-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Korkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marsset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Meier, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morgan, Morris, Moscovici, Mosiak-Urbahn, Mouskouri, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo Belenguer, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pelttari, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Ruffolo, Rusanen, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbis, Stockmann, Striby, Svensson, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Viola, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Mittwoch, 23. Oktober 1996

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (–) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Dringlichkeiten (Einsprüche)

Punkt V Tretminen: ersetzen durch "Dounreay"

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Saint-Pierre

GUE/NGL: Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sjöstedt, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Jung, Lukas

PPE: Argyros, Banotti

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Candal, Carlotti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Crampton, Crawley, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hlavac, Hoff, Howitt, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Roubatis, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: Fontana

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Cunha, de Vries, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mulder, Plooijs-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Watson, Wijsenbeek

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, de Brémond d'Ars, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Cunningham

UPE: Azzolini, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Guinebertière, Hyland, Leopardi, Ligabue, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini

Mittwoch, 23. Oktober 1996

(O)

ELDR: Dybkjær**NI:** Dillen, Martinez**UPE:** Daskalaki*Dringlichkeiten (Einsprüche)**Punkt V Tretminen: ersetzen durch "Bio- und Ernährungssicherheit"*

(+))

ARE: Ewing, Pradier**EDN:** Blokland**GUE/NGL:** Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sjöstedt, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz**NI:** Dillen**PSE:** d'Ancona, Aparicio Sánchez, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Candal, Carlotti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Crampton, Crawley, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Fantuzzi, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hlavac, Hoff, Howitt, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Roubatis, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Walter, Watts, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann**V:** Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Dell'Alba, Lalumière, Macartney, Saint-Pierre**EDN:** Fabre-Aubrespy**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Watson, Wijsenbeek**NI:** Linser**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, de Brémond d'Ars, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Majj-Wegen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Sarlis, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau**PSE:** Cunningham, Falconer

Mittwoch, 23. Oktober 1996

UPE: Azzolini, Baggioni, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Fontana, Gallagher, Guinebertière, Hyland, Leopardi, Ligabue, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini

(O)

EDN: Berthu

PPE: D'Andrea, Schiedermeier

Kontrollen an den Binnengrenzen — Bericht Ford A4-0219/96

Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Novo Belenguer, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Fassa, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Bowe, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crepaz, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Harrison, Haug, Hindley, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morris, Myller, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn

UPE: Baldini

V: Ahern, Cohn-Bendit, van Dijk, Kreissl-Dörfler, Roth, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Berthu, Blokland, des Places, Striby, van der Waal

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Sjöstedt, Svensson

NI: Amadeo, Bellere', Dillen, Féret, Jung, Lang Carl, Linsler, Rauti, Vanhecke

PPE: Alber, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Bernardini, Cot, Darras, Fouque, Tappin, Theorin, Wibe

UPE: Azzolini, Bazin, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Crowley, Gallagher, Guinebertière, Hyland, Pasty, Rosado Fernandes, Schaffner, Vieira

V: Gahrton, Holm, Schörling

(O)

EDN: Jensen Lis

PSE: Crawley, Cunningham, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Kerr, Kinnock, McNally, Murphy, Simpson, Skinner, Spiers, Thomas, Titley, Truscott, Waddington

UPE: Baldi, Danesin, Giansily, Hermange, Malerba

Kontrollen an den Binnengrenzen – Bericht Ford A4-0219/96

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+)

ARE: Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Peltari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Bellere'

PPE: Alber, Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Bontempi, Bowe, Bösch, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crepez, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Haug, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morris, Myller, Newman, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Tomlinson,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Danesin, Giansily, Ligabue, Malerba, Marin, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Todini

V: Ahern, Bloch von Blotnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, des Places, Poisson, Striby, van der Waal

GUE/NGL: Sjöstedt, Svensson

NI: Amadeo, Antony, Dillen, Féret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Rauti, Vanhecke

PPE: Campoy Zueco, Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Kellett-Bowman, Perry, Plumb, Spencer, Stewart-Clark

UPE: Bazin, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Daskalaki, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

(O)

EDN: Sandbæk

ELDR: Dybkjær

NI: Cellai, Parigi

PSE: Adam, Billingham, Blak, Carlotti, Cot, Crawley, Cunningham, Darras, Elliott, Evans, Falconer, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Howitt, Jensen Kirsten, Kerr, Kinnock, Lindeperg, Lomas, McCarthy, McNally, Megahy, Murphy, Needle, Newens, Oddy, Pollack, Read, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Truscott, Waddington, Watts, West, Whitehead, Wibe, Wynn

UPE: Crowley, Gallagher, Hyland

V: Gahrton, Holm, Schörling

Reisefreiheiten Staatsangehöriger von Drittländern — Bericht Linzer A4-0218/96

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, JärviLahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Moretti, Mulder, Olsson, Peltari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterier, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Poettering, Poggiolini,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübige, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Bontempi, Bösch, Carniti, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crepaz, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Haug, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Myller, Paakinen, Papakyrizias, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Danesin, Florio, Fontana, Garosci, Kakkamanis, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Todini

(—)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Féret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Musumeci, Parigi, Rauti, Vanhecke

UPE: Andrews, Bazin, Carrère d'Encausse, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

(O)

EDN: Blokland, Bonde, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Dybkjær

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Kellett-Bowman, Lulling, Moorhouse, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stewart-Clark

PSE: Adam, Billingham, Blak, Bowe, Carlotti, Cot, Crawley, Cunningham, David, Elliott, Evans, Falconer, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Howitt, Jensen Kirsten, Kerr, Kinnock, Lindeperg, Lomas, McCarthy, McMahon, McNally, Megahy, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Read, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Theorin, Thomas, Tittley, Trautmann, Truscott, Waddington, Watts, West, Whitehead, Wibe, Wynn

UPE: Crowley, Daskalaki, Gallagher, Hyland, Killilea

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Werbung — Bericht Oomen-Ruijten A4-0314/96

Änderungsantrag 5

(+)

EDN: Blokland, van der Waal

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepaz, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hardstaff, Harrison, Haug, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, Lüttge,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Murphy, Myller, Needle, News, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Watts, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Saint-Pierre

EDN: Fabre-Aubrespy, Poisson, Striby

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Järvilähti, Kestelijin-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Peltari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Wurtz

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Féret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Carlotti, Caudron, Darras, Fouque, Hlavac, Kokkola, Konecny, Lindeperg, Rocard, Schlechter, Trautmann, Walter

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, Baldini, Bazin, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, des Places, Sandbæk

ELDR: Moretti

PSE: Fantuzzi, Ghilardotti, Hallam

UPE: Caccavale

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Werbung — Bericht Oomen-Ruijten A4-0314/96

Änderungsantrag 10

(+)

EDN: Blokland, van der Waal**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Haarder, JärviLahti, Kjer Hansen, Larive, Moretti, Mulder, Olsson, Pelttari, PlooiJ-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyriänen, Teverson, Väyrynen, Watson, Wiebenga**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morgan, Myller, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie**EDN:** Fabre-Aubrespy, Poisson, Striby**ELDR:** Capucho, Costa Neves, Cunha, De Clercq, Fassa, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Pimenta, Porto, Spaak, Vaz Da Silva**GUE/NGL:** Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz**NI:** Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Cederschiöld, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübige, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

Mittwoch, 23. Oktober 1996

PSE: Bösch, Carlotti, Caudron, Cot, Darras, Fouque, Hindley, Hlavac, Konecny, Lindeperg, Oddy, Rocard, Schlechter, Trautmann, Walter

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Bazin, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

(O)

EDN: Berthu, Bonde, Jensen Lis, des Places, Sandbæk

ELDR: Vajlvé

PSE: Fantuzzi, Ghilardotti, Hallam

Werbung – Bericht Oomen-Ruijten A4-0314/96

Änderungsantrag 11

(+)

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Haarder, Järvilahti, Kjer Hansen, Larive, Moretti, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wiebenga

NI: Amadeo, Angelilli, Bellere', Cellai, Musumeci, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Chanterier, Christodoulou, Cornelissen, Cushnahan, Deprez, Ferber, Fontaine, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Günther, Herman, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Sarlis, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Sonneveld, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, van Velzen W.G.

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Striby

ELDR: Capucho, Costa Neves, Cunha, De Clercq, Fassa, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Mendonça, Monfils, Pimenta, Spaak, Vaz Da Silva

Mittwoch, 23. Oktober 1996

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Antony, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Argyros, Arias Cañete, Bernard-Reymond, de Brémond d'Ars, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gomolka, Graziani, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Langen, Lulling, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Méndez de Vigo, Moorhouse, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Reding, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schröder, Sisó Cruellas, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Bösch, Carlotti, Caudron, Cot, Crepaz, Darras, Fouque, Hlavac, Konecny, Lindeperg, Rocard, Schlechter, Trautmann, Walter

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Bazin, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

PPE: Bourlanges, Cederschiöld, Goepel, Linzer, Lucas Pires, Nicholson, Soulier

PSE: Fantuzzi, Ghilardotti, Hallam

Werbung — Bericht Oomen-Ruijten A4-0314/96

Änderungsantrag 13

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, Poisson, Striby, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasõliba i Böhm, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Peltari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri,

Mittwoch, 23. Oktober 1996

Nassauer, Nicholson, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Rovsing, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Blak, Bowe, Bösch, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepez, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McGowan, McMahon, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morán López, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Bazin, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Florio, Fontana, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

(—)

PPE: Konrad, Schlüter, Stevens

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Berthu, Jensen Lis, des Places, Sandbæk**PSE:** Andersson Jan, Lööw, Theorin, Waidelich, Wibe

Lebensmittelzusatzstoffe – Bericht Riis-Jørgensen A4-0312/96

Änderungsantrag 1

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Berthu, Jensen Lis, des Places, Poisson, Sandbæk, Striby

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Banotti, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Christodoulou, Fourçans, Graziani, Grosse-tête, Lulling, Rinsche, Rovsing, Schlüter, Secchi, Soulier, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola

Mittwoch, 23. Oktober 1996

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Blak, Bowe, Bösch, Carlotti, Carniti, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pieczyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kakkamanis, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Fabre-Aubrespy

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Argyros, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, von Wogau

(O)

PPE: Janssen van Raay, Oomen-Ruijten**UPE:** Daskalaki

Sondertagung des Europäischen Rates in Dublin — Bericht B4-1195/96

Ziffer 7 Teil 1

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Vallvé, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Maset Campos, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Wurtz

Mittwoch, 23. Oktober 1996

NI: Cellai

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garcia-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kappelhoff-Wiechert, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Lehne, Lenz, Linzer, Lucas Pires, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barzanti, Bernardini, Bontempi, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepez, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Harrison, Haug, Hlavac, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McMahon, Malone, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Meier, Metten, Miranda de Lage, Montesano, Myller, Newens, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Smith, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, De luca, Gallagher, Garosci, Kaklamanis, Malerba, Marin, Parodi, Podestà, Todini, Viceconte

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Telkämper, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Sandbæk, Striby

GUE/NGL: Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan

PSE: Barton, Bowe, Crawley, Cunningham, Elliott, Evans, Falconer, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Howitt, Kerr, Kinnock, Lomas, McGowan, McNally, Martin David W., Megahy, Miller, Morgan, Murphy, Needle, Newman, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Tappin, Thomas, Titley, Truscott, Waddington, Watts, Wynn

UPE: Bazin, Carrère d'Encausse, Fitzsimons, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

(O)

ELDR: Järvilahti, Väyrynen

GUE/NGL: Herzog

PPE: Spencer

PSE: Theorin, Wibe

V: Gahrton, Voggenhuber

Mittwoch, 23. Oktober 1996

*Sondertagung des Europäischen Rates in Dublin – Bericht B4-1195/96**Ziffer 7 Teil 2*

(+)

ARE: Dupuis, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänän, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Maset Campos, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Cellai, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübzig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barzanti, Bernardini, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepaz, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Harrison, Haug, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Meier, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Myller, Paakinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Wiersma, Willockx, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Danesin, De luca, Garosci, Malerba, Parodi, Podestà, Viceconte

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Berthu, des Places, Poisson, Sandbæk

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Pailler, Ribeiro, Sjöstedt, Svensson, Theonas, Wurtz

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Stirbois, Vanhecke

PPE: Camisón Asensio, Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Lulling, McIntosh, Nicholson, Perry, Provan, Spencer, Stewart-Clark

Mittwoch, 23. Oktober 1996

PSE: Barton, Bowe, Crawley, Cunningham, Elliott, Evans, Falconer, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Kerr, Lomas, McMahon, McNally, Martin David W., Megahy, Miller, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Rocard, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Theorin, Thomas, Tittley, Truscott, Waddington, Watts, West, Wibe, Wynn

UPE: Bazin, Carrère d'Encausse, Crowley, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

(O)

ELDR: Costa Neves, Järvilahti, Väyrynen

GUE/NGL: Herzog

PSE: Whitehead

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Gahrton, Holm

Sondertagung des Europäischen Rates in Dublin – Bericht B4-1195/96

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Rynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Marsset Campos, Papayannakis, Puerta, Sornosa Martínez

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübigen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barzanti, Bernardini, Billingham, Bontempi, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepez, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Harrison, Haug, Hlavac, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Korkkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Löw, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Myller, Paakinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Speciale, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Danesin, De Luca, Garosci, Giansily, Malerba, Marin, Parodi, Podestà, Todini, Viceconte, Vieira

Mittwoch, 23. Oktober 1996

V: Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Tamino

(—)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Sandbæk, Striby, van der Waal

ELDR: Capucho, Costa Neves, Järvilahti, Mendonça

GUE/NGL: Miranda, Ribeiro, Sjöstedt, Svensson, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PSE: Falconer, Hendrick, Lomas

UPE: Crowley, Gallagher, Killilea

(O)

ELDR: Lindqvist, Vaz Da Silva, Väyrynen

GUE/NGL: Elmalan, Ephremidis, Herzog, Mohamed Ali, Pailler, Sierra González, Stenius-Kaukonen, Vinci, Wurtz

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Kellett-Bowman, Lulling, McIntosh, Nicholson, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Stewart-Clark

PSE: Barton, Bowe, Crawley, Cunningham, David, Hallam, Hardstaff, Hindley, Howitt, Kerr, Kinnock, McMahon, McNally, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Truscott, Waddington, Watts, West, Whitehead, Wibe, Wynn

UPE: Bazin, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Fitzsimons, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Pasty, Pompidou, Schaffner

V: Ahern, Breyer, Gahrton, Holm, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

Friedensprozess im Nahen Osten – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+))

ARE: Mamère

EDN: Poisson, Sandbæk

GUE/NGL: Ainaridi, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

PPE: Konrad

PSE: Montesano, Thomas

UPE: Baldi, Carrère d'Encausse, De luca, Giansily, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Farassino, Gasòliba i Böhm, Järvilahti, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Pelttari, Rehn Elisabeth, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

Mittwoch, 23. Oktober 1996

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterier, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübigen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Bontempi, Bowe, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldini, Caligaris, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Garosci, Killilea, Malerba, Marin, Parodi, Podestà, Todini, Viceconte

(O)

EDN: Berthu, des Places, Striby

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Eisma, Fassa, Olsson, Rynnänen

PPE: Provan

PSE: Dury, Metten

UPE: Gallagher

Friedensprozess im Nahen Osten – B4-1158/96

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Striby

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Herzog, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Paillet, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Bellere', Cellai, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Musumeci, Parigi, Rauti, Stirbois

Mittwoch, 23. Oktober 1996

UPE: Baldi, Baldini, Carrère d'Encausse, Crowley, De luca, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Killilea, Pasty, Pompidou, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Gahrton, Roth

(—)

ARE: Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, Eisma, Farassino, Fassa, Gasòliba i Böhm, Järvilahti, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Wijsenbeek

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Böge, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Bontempi, Bowe, Bösch, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Fouque, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Montesano, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Caligaris, Colli Comelli, Danesin, Malerba, Parodi, Todini, Viceconte

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Sandbæk

ELDR: André-Léonard

GUE/NGL: Ephremidis, González Álvarez

PPE: Fourçans, Soulier

UPE: Marin, Podestà

V: Cohn-Bendit

Donnerstag, 24. Oktober 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 24. OKTOBER 1996

(96/C 347/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 10.05 Uhr eröffnet.)***1. Gedenken und Begrüßung**

Die Präsidentin erinnert an den Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes in Ungarn vor 40 Jahren.

Das Parlament legt im Andenken an die Opfer des Ungarn-Aufstands 1956 eine Schweigeminute ein.

Anschließend begrüßt sie im Namen des Parlaments die Mitglieder des Ausschusses für europäische Angelegenheiten der Ungarischen Nationalversammlung unter der Leitung des Vorsitzenden, Herrn Viktor Orbán, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

2. Genehmigung des Protokolls

Herr Spencer hat mitgeteilt, daß er bei der Abstimmung über Ziff. 7 (1. Teil) des Entschließungsantrags zum Europäischen Rat von Dublin (*Teil I Punkt 19*) dagegen stimmen wollte, anstatt sich zu enthalten.

Es sprechen die Abgeordneten:

— De Vries, der bezüglich der Abstimmung über die Empfehlung für die zweite Lesung über Lebensmittelzusatzstoffe (Berichterstatterin: Frau Riis-Jørgensen) (*Teil I Punkt 16*) darauf hinweist, daß Änd. 1 nur um zwei Stimmen die erforderliche absolute Mehrheit verfehle; er erinnert daran, daß im Anschluß mehrere Abgeordnete unter Hinweis auf ein Mißverständnis aufgrund der Art der Darstellung auf dem Anzeiger ihr Stimmverhalten berichtigt haben und für statt gegen diesen Änd. stimmen wollten (*siehe Teil I nach Punkt 20*), und betont, daher müsse nun entschieden werden, ob der Änd. tatsächlich mit der erforderlichen Mehrheit angenommen (wie er meint) oder abgelehnt sei; demzufolge beantragt er, daß der Präsident diese Frage dem Geschäftsausschuß unterbreite (die Präsidentin antwortet, die Abstimmung könne auf keinen Fall wiederholt werden; sie werde jedoch wie beantragt das Problem dem Geschäftsausschuß vorlegen);

— Needle, der unter Verweis auf die am Vortag angenommene Entschließung zur Lage in Birma (*Teil II Punkt 11*) mitteilt, erfahren zu haben, daß Frau Aung San Suu Kyi und andere

Demokraten erneut unter Hausarrest gestellt worden seien; er beantragt, daß der Präsident dringend bei Kommission und Rat vorstellig wird, damit diese Wirtschaftssanktionen gegen Birma verhängen (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Barton, der zu der obigen Wortmeldung von Herrn De Vries ausführt, die Frage, zu der sich der Geschäftsausschuß äußern solle, sei, ob das Plenum souverän diesen Änd. annehmen wolle; bis zu einer Entscheidung des Ausschusses müsse seiner Meinung nach der Beschluß, der im Protokoll wiedergegeben sei, in der Schwebe bleiben; wenn der Geschäftsausschuß jedoch beschließen sollte, daß das Plenum den Änd. mit qualifizierter Mehrheit annehmen wolle, so müsse dieser auch als per Beschluß des Parlaments angenommen gelten, ohne daß eine neue Abstimmung erforderlich sei (die Präsidentin wiederholt ihre Antwort an Herrn De Vries).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Herr Fabre-Aubrespy weist auf verschiedene Presseartikel, Rundfunk- und Fernsehsendungen in der jüngsten Zeit hin, in denen die Kostenerstattungsregelungen für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments problematisiert wurden, was dem Ansehen des Parlaments erheblich schade; er beantragt daher gemäß Artikel 5 GO, das Präsidium mit dieser Problematik zu befassen, um dafür zu sorgen, daß erstens die Anwesenheitsliste die tatsächliche Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen und nicht nur ein Vorbeigehen verzeichnet, daß zweitens Flugreisen während der Tagungen nur gegen Vorlage der Bordkarte — statt mit dem Ticket als einzigem Beleg — erstattet werden und daß drittens Kilometergeld nur für tatsächlich durchgeführte Reisen gezahlt wird (die Präsidentin antwortet, das Präsidium sei bereits mit der Problematik befaßt, für die eine vernünftige Lösung gefunden werden müsse).

3. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments den Dalai Lama, Friedensnobelpreisträger 1989, willkommen, der auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

4. Tagesordnung

Die Präsidentin teilt mit, daß, falls die beginnende Abstimmungsstunde vor 13.00 Uhr zu Ende sein werde, die für 18.00 Uhr vorgesehene gemeinsame Aussprache über drei Berichte des Verkehrsausschusses noch am Vormittag anfangen werde.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

5. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung) (Abstimmung)

Vorschläge für Beschlüsse B4-1213/96/end und B4-1214/96/end

a) BSE

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS B4-1213/96/end:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 1 a*).

b) *Gemeinschaftliches Versandverfahren*

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS B4-1214/96/end:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 1 b*).

6. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 — Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 — Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (Abstimmung) ⁽¹⁾

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— die Abänderungsentwürfe und die Änderungsvorschläge zum Einzelplan III — Kommission — des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997;

— die Abänderungsentwürfe zu den Einzelplänen I, II, IV, V und VI des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 — Europäisches Parlament, Rat, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen;

— den Entschließungsantrag von Herrn Elles im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und Herrn Brinkhorst im Namen des Haushaltsausschusses zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (B4-1097/96)

— den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Brinkhorst im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelplan III — Kommission (KOM(96)0300 — C4-0350/96) (A4-0310/96);

— den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Fabra Vallés im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 — Einzelplan I — Europäisches Parlament — Anlage Bürgerbeauftragter — Einzelplan II — Rat — Einzelplan IV — Gerichtshof — Einzelplan V — Rechnungshof — Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (KOM(96)0300 — C4-0350/96) (A4-0311/96);

— den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Giansily im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 — C4-0359/96) (A4-0322/96).

Es sprechen die Abgeordneten:

— Thyssen zur Zulässigkeit von Änd. 635 (die Präsidentin antwortet, diese Frage sei geprüft und es sei festgestellt worden, daß der Änd. zulässig sei; er werde gesondert zur Abstimmung gestellt);

— Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, der dem Sitzungsdienst und dem Generalsekretariat des Parlaments für die geleistete Arbeit dankt, die es ermöglicht habe, daß die Abstimmungsdokumente in allen Sprachen vorliegen;

— McCarthy, die bezüglich der bevorstehenden Abstimmung über den Block „Umweltfreundlichkeit“ feststellt, die eingereichten Änd. stünden im Widerspruch zu den Bestimmungen für die Strukturfonds, und beantragt, vor der zweiten Lesung die notwendigen Anpassungen vorzunehmen;

— Brinkhorst, Generalberichterstatter, und Samland zu dieser Wortmeldung; letzterer meint, es handele sich um eine rein technische Frage.

Die Präsidentin erläutert das Abstimmungsverfahren, das dem im Haushaltsausschuß angewandten Verfahren entspricht.

Sie läßt eine Kontrollabstimmung zur Feststellung der Anwesenheit im Plenarsaal durchführen und stellt fest, daß sich 449 Abgeordnete beteiligen.

a) *Gesamthaushaltsplan 1997*

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Angenommene AE/ÄV: 1001, 1006 durch NA; 159, 692 bis 710, 1002, 711, 1007, 714 bis 726, 728 bis 732 en bloc; 1008; 733; 734; 266, 547 en bloc; 735; 736; 270, 737 en bloc; 738; 626; 207, 739 bis 741, 210, 742, 743 en bloc; 744; 745 bis 747 en bloc; 748; 749 bis 754, 1009 en bloc; 756, 757 en bloc; 1010; 759; 760, 404, 761 en bloc; 762; 763; 764; 765; 766, 411, 412 en bloc; 767, 455 bis 458, 768 bis 772, 1011, 773 bis 777, 1012, 779, 780, 1013, 1014, 783 bis 787, 358, 788 bis 795 en bloc; 796; 797 bis 799 en bloc; 800 (mündlich geändert); 801; 88, 802 bis 806, 853, 854, 967, 855 bis 861, 287 en bloc; 974 (mündlich geändert) durch NA; 981, 937, 862, 1015, 863, 976 en bloc; 1016 Getrennte Abstimmungen; 89, 1017, 864, 936, 277, 865, 278, 940, 506, 1018, 1019 en bloc; 90, 982 bis 993 en bloc; 994; 995 bis 999, 866, 1000, 867, 109, 868 bis 871, 298, 115, 116, 872, 873, 1020, 875, 305, 1021, 1022 en bloc; 583 (ÄV); 307, 878 (ÄV) en bloc; 1023 durch NA; 1024, 880, 1025 en bloc; 877; 882; 883, 1026, 884 bis 886, 1027 bis 1029, 890, 891, 1030, 893, 1031 en bloc; 320 durch NA; 895; 896; 979; 897, 898, 1032 en bloc; 900; 331; 1033; 332 getrennt (1. Teil mündlich geändert); 901; 902; 906; 13, 903, 904 en bloc; 905; 931, 907, 908, 1034, 933 en bloc; 807; 513, 935, 808, 809, 966, 810, 811, 929, 969, 812, 980, 813, 514, 814 bis 823, 418, 824 bis 832, 851, 833, 852, 834, 957 en bloc; 909, 910 en bloc; 1035, 912 bis 917, 938, 918, 919, 941 en bloc; 920 bis 923, 928, 924 bis 927, 835 en bloc; 1036, 605, 837 bis 846, 962, 963, 847 bis 849 en bloc; 934; 850, 964, 970, 965, 971, 968, 978, 972, 973 en bloc

Abgelehnte AE/ÄV: 256 (ÄV) bis 261 (ÄV), 259 (ÄV), 255 (ÄV) en bloc; 575 bis 577 en bloc; 164 bis 174, 176, 175, 177 bis 189, 191, 192, 194 bis 197, 200, 198, 201 bis 203 en bloc durch NA; 262; 263; 264; 265; 268; 269; 271; 204; 206; 388

⁽¹⁾ Erklärung der Abkürzungen: AE: Abänderungsentwürfe, ÄV: Änderungsvorschläge. Falls nicht anders angegeben, beziehen sich die Nummern auf AE. Die angenommenen AE und ÄV finden sich in der Anlage zu diesem Protokoll. Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind am Schluß der jeweiligen Abstimmungen zu den verschiedenen Einzelplänen des Haushalts wiedergegeben.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

getrennte (1. Teil durch NA); 389 getrennt; 393 durch NA; 399 getrennt; 402 durch NA; 403 durch NA; 406 durch NA; 408; 409 getrennt (1. Teil durch NA); 413 durch NA; 83; 522, 524 bis 526 en bloc; 69; 119; 120; 308 (Erläuterung) durch NA; 208; 272; 75; 416 durch NA; 77; 12; 22; 417 getrennt; 421; 477; 553; 431; 104 durch NA; 441

Hinfällige AE/ÄV: 211

Zurückgezogene AE/ÄV: 534; 322; 324; 329

Nicht zur Abstimmung gestellt AE/ÄV: 9

Wortmeldungen zu Einzelplan III:

— Frau Müller spricht im Namen der V-Fraktion zu Block 2 ((ÄV) 256, 257 bis 261, 259 und 255).

— Herr Wynn bittet nach der Abstimmung über AE 264 die Präsidentin, für jede Abstimmung die Seite auf der den Abgeordneten ausgehändigten Abstimmungsliste anzugeben.

— Herr Samland weist auf einen Fehler in bestimmten Sprachfassungen der Erläuterung von AE 782 (der in AE 1014 einbezogen wurde) hin und erklärt, es sei das Englische zugrunde zu legen; der Berichterstatter schlägt eine mündliche Änd. zu AE 800 vor, um am Ende des Titels die Worte „im Rahmen des Euratom-Vertrags“ anzufügen. Die Präsidentin stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änd. gibt.

— Der Berichterstatter schlägt als Kompromiß vor, den in AE 974 vorgesehenen Betrag zu ändern und 4 Mio. Ecu einzusetzen. Die Präsidentin stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änd. gibt.

— Frau Müller zieht den von ihrer Fraktion eingereichten AE 534 zurück.

— Herr McMillan-Scott zieht AE 322, 324 und 329 des auswärtigen Ausschusses zurück.

— Der Berichterstatter schlägt als Kompromiß vor, die in AE 332 vorgesehenen Beträge durch „p.m.“ zu ersetzen. Die Präsidentin stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änd. gibt.

Getrennte Abstimmungen bei Einzelplan III:

AE 388 (KULT)

1. Teil: Betrag
2. Teil: Erläuterung

AE 389 (KULT)

1. Teil: Titel
2. Teil: Betrag
3. Teil: Erläuterung

AE 399 (KULT)

1. Teil: Betrag
2. Teil: Erläuterung

AE 409 (KULT)

1. Teil: Betrag
2. Teil: Erläuterung

AE 1016 (ARE)

1. Teil: Betrag
2. Teil: Erläuterung

AE 332 (AUSW)

1. Teil: Betrag
2. Teil: Erläuterung

AE 417 (KULT)

1. Teil: Abs. 2 der Erläuterung
2. Teil: Abs. 5 der Erläuterung
3. Teil: Abs. 6, 2., 4., 5., 6., 7., 9. und 12. Spiegelstrich der Erläuterung
4. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bei Einzelplan III:

Block 1 (AE 1001 und 1006) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	446
Ja-Stimmen:	428
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	11

Block „REGI“ (AE 164 bis 203) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	457
Ja-Stimmen:	232
Nein-Stimmen:	215
Enthaltungen:	10

AE 388 (1. Teil) (KULT)

Abgegebene Stimmen:	453
Ja-Stimmen:	50
Nein-Stimmen:	397
Enthaltungen:	6

AE 393 (KULT)

Abgegebene Stimmen:	436
Ja-Stimmen:	60
Nein-Stimmen:	345
Enthaltungen:	31

AE 402 (KULT)

Abgegebene Stimmen:	448
Ja-Stimmen:	105
Nein-Stimmen:	324
Enthaltungen:	19

AE 403 (KULT)

Abgegebene Stimmen:	452
Ja-Stimmen:	56
Nein-Stimmen:	382
Enthaltungen:	14

AE 406 (KULT)

Abgegebene Stimmen:	444
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	370
Enthaltungen:	9

AE 409 (1. Teil) (KULT)

Abgegebene Stimmen:	456
Ja-Stimmen:	119
Nein-Stimmen:	330
Enthaltungen:	7

Donnerstag, 24. Oktober 1996

AE 413 (KULT)	
Abgegebene Stimmen:	456
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	383
Enthaltungen:	12
AE 974 (PPE)	
Abgegebene Stimmen:	446
Ja-Stimmen:	421
Nein-Stimmen:	19
Enthaltungen:	6
AE 1023 (PSE)	
Abgegebene Stimmen:	456
Ja-Stimmen:	426
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	7
AE 308 (Erläuterung) (GUE/NGL)	
Abgegebene Stimmen:	445
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	390
Enthaltungen:	4
AE 320 (PPE)	
Abgegebene Stimmen:	422
Ja-Stimmen:	360
Nein-Stimmen:	54
Enthaltungen:	8
AE 416 (KULT)	
Abgegebene Stimmen:	439
Ja-Stimmen:	71
Nein-Stimmen:	354
Enthaltungen:	14
AE 104 (UPE)	
Abgegebene Stimmen:	418
Ja-Stimmen:	67
Nein-Stimmen:	343
Enthaltungen:	8
EINZELPLAN I – PARLAMENT, ANLAGE „BÜRGERBE- AUFTRAGTER“	
<i>Angenommene AE/ÄV:</i> 631, 632, 1003, 1004, 633, 634 en bloc durch NA; 636 bis 639, 654, 640, 608, 641 bis 652, 156, 653 en bloc; 1005; 655 bis 662 en bloc	
<i>Abgelehnte AE/ÄV:</i> 635	
Wortmeldungen zu Einzelplan I:	
– Frau Müller spricht zu Beginn zur Abstimmungsreihenfol- ge, dazu spricht Herr Samland.	
– Der Berichterstatter erläutert den Gehalt von AE 635; Frau Müller kommt auf die Abstimmungsreihenfolge zurück.	
– Herr Fabre-Aubrespy bestreitet die Zulässigkeit von AE 1005 (die Präsidentin antwortet, dieser sei sehr wohl zulässig).	

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bei Einzelplan I:

Block 30 (AE 631 bis 634) (PSE)	
Abgegebene Stimmen:	429
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	9
AE 635 (ARE)	
Abgegebene Stimmen:	443
Ja-Stimmen:	219
Nein-Stimmen:	184
Enthaltungen:	40

EINZELPLAN IV – RICHTSHOF

Angenommene AE/ÄV: 663 bis 674 en blocEINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUS-
SCHUSS UND AUSSCHUSS DER REGIONEN*Angenommene AE/ÄV:* 675 bis 691 en bloc

RESERVE B0-230

Angenommene ÄV: 101

EINNAHMEN R-6226N

Angenommene ÄV: 103*b) Entschließungsantrag B4-1097/96*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1097/96:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2 a*).*c) Bericht Brinkhorst – A4-0310/96:*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 4; 1 (1. Teil); 3; 2*Abgelehnte Änd.:* 1 (2. Teil); 7 durch EA (202 Ja-Stimmen, 210
Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 8/rev*Zurückgezogene Änd.:* 5; 6Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen
(Ziff. 2 durch EA (250 Ja-Stimmen, 146 Nein-Stimmen, 10
Enthaltungen); Ziff. 17 durch EA (274 Ja-Stimmen, 143
Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); Ziff. 33 durch EA (263
Ja-Stimmen, 131 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)).

Wortmeldungen:

– Herr Dell'Alba zieht Änd. 5.

*Gesonderte Abstimmungen:*Erw. B (V); Ziff. 2 (PPE); Ziff. 17 (PPE); Ziff. 33 (PPE); Ziff.
40, 41 (V)*Getrennte Abstimmungen:*

Ziff. 1 (V)

1. Teil: Text bis „fördert“
2. Teil: Rest

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Ziff. 5 (V)

1. Teil: Text ohne die Worte „die transeuropäischen Netze sowie Forschung und Entwicklung“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 14 (V)

1. Teil: Text ohne den Satzteil „verweist darauf,... von Vorhaben geben“
2. Teil: dieser Satzteil

Änd. 1 (PSE, V)

1. Teil: Text ohne den Satzteil „und billigt die vom Rat in erster Lesung für die Strukturfonds veranschlagten Mittel“
2. Teil: dieser Satzteil

Ziff. 50 (V)

1. Teil: Text bis „vor Beginn der WWU“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (UPE) an:

Abgegebene Stimmen:	433
Ja-Stimmen:	386
Nein-Stimmen:	35
Enthaltungen:	12

(Teil II Punkt 2 b).

d) Bericht Fabra Vallés – A4-0311/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Es sprechen die Abgeordneten Ford, der unter Hinweis auf Anlage I Artikel 1 GO erklärt, ein unmittelbares finanzielles Interesse zu haben und daher an der Abstimmung über den EntschlieÙungsantrag nicht teilzunehmen, Müller und De Vries zu dieser Wortmeldung.

Angenommene Änd.: 2 (1. Teil); 3; 4

Abgelehnte Änd.: 5 durch NA; 6 durch NA; 1 durch NA; 2 (2. Teil) durch EA (139 Ja-Stimmen, 257 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

– Der Berichterstatter erläutert die getrennte Abstimmung über Änd. 2.

– Frau Oomen-Ruijten spricht dazu, daß Änd. 7 nicht zur Abstimmung gestellt wurde.

Gesonderte Abstimmungen:

Ziff. 2 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (ARE, PSE)

1. Teil: Text bis „veröffentlicht wird“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 5 (EDN)

Abgegebene Stimmen:	424
Ja-Stimmen:	85
Nein-Stimmen:	328
Enthaltungen:	11

Änd. 6 (EDN)

Abgegebene Stimmen:	370
Ja-Stimmen:	159
Nein-Stimmen:	210
Enthaltungen:	1

Änd. 1 (V)

Abgegebene Stimmen:	428
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	364
Enthaltungen:	13

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2 c).

e) Bericht Giansily – A4-0322/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2 d).

7. Schiffsaurüstungen **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Kaklamanis – A4-0294/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0370/96 – 95/0163(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 3).

8. Technische Überwachung von Kfz **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Bellerè – A4-0295/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0369/96 – 95/0226(SYN):

Angenommene Änd.: 2; 8; 9

Abgelehnte Änd.: 1; 3 bis 5 en bloc; 6; 7; 10

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 6 (PPE)

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 4).

9. Europa-Abkommen mit Slowenien *** (Abstimmung)

Empfehlung Iivari – A4-0277/96, Bericht Posselt – A4-0282/96

a) A4-0277/96

ENTWURF EINES BESCHLUSSES (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt den Beschluß an und gibt damit seine Zustimmung (Teil II Punkt 5 a).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

b) A4-0282/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2; 3; 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 5 b).

10. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik *

(Abstimmung)

Bericht Theonas A4-0316/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6).

11. Schutz der finanziellen Interessen der EG *

(Abstimmung)

Berichte Theato – A4-0288/96, Bontempi – A4-0313/96

a) A4-0288/96

ENTWURF EINER VERORDNUNG 8055/96 – C4-0358/96 – 95/0358(CNS):

Zurückgezogene Änd.: 1

Wortmeldungen:

– Die Berichterstatterin weist vor der Abstimmung darauf hin, daß Änd. 1 aufgrund der Erklärung der Kommission am Vortag in der Aussprache zurückgezogen wurde.

Das Parlament billigt den Entwurf des Rates (Teil II Punkt 7 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 7 a).

b) A4-0313/96

ENTWURF EINES ZWEITEN PROTOKOLLS 7752/96 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (1. Teil); 1 (2. Teil); 2; 4 bis 19 en bloc

Annullierte Änd.: 3

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (PPE)

1. Teil: Text ohne die Worte „sowie Geldwäsche“

2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (Teil II Punkt 7 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 7 b).

12. Aktionsplan für Rußland (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1099, 1100, 1101, 1102, 1103 und 1112/96:

– gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Hoff, Krehl, Truscott, Iivari und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion, Lehne und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Carrère d'Encausse im Namen der UPE-Fraktion, Cars im Namen der ELDR-Fraktion, Miranda, Piquet, Carnero González, Pettinari und Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter, Aelvoet, Roth und Wolf im Namen der V-Fraktion sowie Lalumière im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Gesonderte Abstimmung: Ziff. 7, 1. Spiegelstrich (ELDR)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8).

*
* * *

Herr Wijsenbeek wirft die Frage auf, ob es sinnvoll ist, unmittelbar nach den Stimmerklärungen mit der gemeinsamen Aussprache über die Berichte des Verkehrsausschusses zu beginnen, die Gefahr laufe, unterbrochen und erst am Abend fortgesetzt zu werden (der Präsident erinnert daran, daß die Sitzung ganz normal bis 13.00 Uhr dauert und daß bereits zu Sitzungsbeginn beschlossen wurde, mit dieser gemeinsamen Aussprache anzufangen, wenn Zeit dafür ist).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Entwurf des Gesamthaushaltsplans

– mündlich: die Abgeordneten Fabre-Aubrespy und Berthu,
– schriftlich: die Abgeordneten Willockx; Needle; Thyssen; Pery; Gahrton; Cot.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Bericht Brinkhorst — A4-0310/96

— *mündlich*: die Abgeordneten Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Martine, Antony, Lulling, Nicholson, Alavanos,

— *schriftlich*: die Abgeordneten Vanhecke; Di Prima; Lindqvist; Waidelich, Ahlqvist, Andersson, Löow; Pery.

Bericht Fabra Vallés — A4-0311/96

— *schriftlich*: die Abgeordneten Telkämper im Namen der V-Fraktion; Wibe; Löow, Andersson, Waidelich, Ahlqvist.

Empfehlung Iivari — A4-0277/96

— *mündlich*: Herr Antony.

Bericht Posselt — A4-0282/96

— *mündlich*: Herr Dell'Alba.

Bericht Theonas — A4-0316/96

— *schriftlich*: die Abgeordneten Carlotti; Schörling, Holm, Gahrton.

Bericht Theato — A4-0288/96

— *schriftlich*: Herr Lindqvist.

* * *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997

Block 1 (AE 1001 und 1006):

Herr Fitzsimons wollte dafür stimmen.

AE 1023:

Herr Fabre-Aubrespy wollte dagegen statt dafür stimmen.

AE 320:

Die Abgeordneten Larive und Haarder wollten dafür statt dagegen stimmen; Herr Bertens und Frau Guinebertière wollten dafür stimmen.

AE 393:

Herr Bourlanges wollte dafür statt dagegen stimmen.

AE 402:

Herr Stasi wollte dafür stimmen.

AE 406:

Herr Bourlanges wollte sich enthalten statt dagegen zu stimmen.

Bericht Brinkhorst — A4-0310/96

Schlußabstimmung: Die Abgeordneten Di Prima und Torres Couto wollten dafür stimmen.

Bericht Fabra Vallés — A4-0311/96

Änd. 5:

Herr Evans wollte dafür statt dagegen stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

13. Tourismus * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte.

Frau Bennasar Tous erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend ein Erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000) (KOM(96)0168 — C4-0356/96 — 96/0127(CNS)) (A4-0298/96).

Herr Parodi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen betreffend Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen — 1994 (Beschluß des Rates 92/421/EWG) (KOM(96)0029 — C4-0125/96) (A4-0297/96).

Herr Harrison erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Bericht der Kommission betreffend die Bewertung des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-95 — Beschluß des Rates 92/421/EWG (KOM(96)0166 — C4-0266/96) (A4-0299/96); er spricht auch als Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses zum Bericht A4-0297/96.

Es sprechen die Abgeordneten Chesa, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Regionalausschusses, Vallvé, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Baldarelli im Namen der PSE-Fraktion, Sisó Cruellas im Namen der PPE-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion und Novo Belenguer im Namen der ARE-Fraktion.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 18.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 25*).

(*Die Sitzung wird von 13.10 bis 15.00 Uhr unterbrochen.*)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

14. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Die Präsidentin teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß sie gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates zur Fortführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 geschaffenen besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten (C4-0529/96 — 96/0028(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW

mitberatend: LAWI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

Donnerstag, 24. Oktober 1996

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der Ihnen angebotenen Erzeugnisse (C4-0530/96 — 95/0148(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 129 a Abs. 2 EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Freitag, dem 25. Oktober 1996.

Da die Januartagung jedoch vor allem für die Neuwahl der Organe des Parlaments vorgesehen ist, möchte das Parlament einen Monat mehr für die Prüfung dieser Gemeinsamen Standpunkte zur Verfügung haben. Ein entsprechendes Schreiben geht an den amtierenden Präsidenten des Rates.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 22. Oktober 1996*).

15. Afghanistan (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-1106, 1127, 1136, 1150, 1161, 1169 und 1202/96).

Die Abgeordneten André-Léonard, d'Ancona, Dell'Alba, Van Dijk, Baldi und Carnero González erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Crawley im Namen der PSE-Fraktion, Mouskouri im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, und Vecchi sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20.*

16. Kolumbien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B4-1108, 1125, 1135, 1160 und 1184/96).

Die Abgeordneten Bertens, Howitt, Camisón Asensio, Kreissl-Dörfler und González Álvarez erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Lenz im Namen der PPE-Fraktion und Novo Belenguer im Namen der ARE-Fraktion, Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, und Herr Kreissl-Dörfler zur Wortmeldung von Frau Lenz.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 21.*

17. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 28 Entschließungsanträge (B4-1111, 1131, 1164, 1167, 1171, 1199, 1140, 1152, 1155, 1159, 1200, 1132, 1134, 1156, 1163, 1179, 1109, 1151, 1176, 1185, 1201, 1133, 1141, 1162, 1128, 1174, 1157 und 1110/96).

Zypern

Die Abgeordneten Bertens, Kranidiotis, Daskalaki, Hatzidakis, Orlando und Papayannakis erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Rothe im Namen der PSE-Fraktion, Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Vanhecke.

Sudan

Die Abgeordneten Schiedermeier, Macartney, Van der Waal, Van Dijk und Pettinari erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner im Namen der PSE-Fraktion und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion.

Anschlag auf die St. Georgs-Kathedrale in Istanbul

Die Abgeordneten Klironomos, Kellett-Bowman, Ullmann, Daskalaki und Alavanos erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Goerens im Namen der ELDR-Fraktion.

Bangladesch

Die Abgeordneten André-Léonard und Pettinari erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Ford im Namen der PSE-Fraktion.

Es spricht Herr Moorhouse, der einen Entschließungsantrag erläutert.

Es spricht Herr Carnero González.

Venezuela

Die Abgeordneten Newens, Eisma und Kreissl-Dörfler erläutern die Entschließungsanträge.

Bulgarien

Die Abgeordneten Papakyriazis und Oostlander erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Goerens im Namen der ELDR-Fraktion.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Zaire

Frau Van Dijk erläutern den Entschließungsantrag.

Es sprechen die Abgeordneten Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Baldi im Namen der UPE-Fraktion, André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Kroatien

Herr Bertens erläutert den Entschließungsantrag.

Es sprechen Herr Oostlander im Namen der PPE-Fraktion und Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

* *
* *

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Abstimmung: *Teil I Punkt 22.*

18. Lage in Weißrußland (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B4-1129, 1144, 1177, 1191 und 1197/96).

Die Abgeordneten Erika Mann und Bertens erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Die Abgeordneten Lenz, Schroedter und Marsset Campos erläutern weitere Entschließungsanträge.

Es sprechen die Herren Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion und de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Abstimmung: *Teil I Punkt 23.*

19. Tretminen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Entschließungsanträge (B4-1145, 1153, 1175 und 1198/96).

Die Abgeordneten Bertens, Macartney, Fabra Vallés und Pettinari erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Herren Vecchi im Namen der PSE-Fraktion und de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Abstimmung: *Teil I Punkt 24.*

ABSTIMMUNG

20. Afghanistan (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-1106, 1127, 1136, 1150, 1161, 1169 und 1202/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1106, 1127, 1136, 1150, 1161, 1169 und 1202/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten d'Ancona, Crawley und Fouque im Namen der PSE-Fraktion, Majj-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Podestà, Caccavale und Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens, André-Léonard, Monfils, Larive und Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Sornosa Martínez, Elmalan, Sierra González, Sjöstedt, Ribeiro und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion sowie Lumière, Dupuis, Dell'Alba und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Der Präsident weist darauf hin, daß die PPE-Fraktion getrennte Abstimmung über Erw. M und Ziff. 6 beantragt hat.

Bis Erw. L: angenommen

Erw. M:

1. Teil: Text ohne die Worte „und vor allem Pakistans und die Vereinigten Staaten“: angenommen
2. Teil: diese Worte: durch EA angenommen (110 Ja-Stimmen, 58 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Erw. N und Ziff. 1 bis 5: angenommen.

Ziff. 6:

1. Teil: Text ohne die Worte „die Regierung Pakistans sowie die Vereinigten Staaten und“: angenommen
2. Teil: diese Worte: angenommen.

Ziff. 7 bis 12: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

21. Kolumbien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-1108, 1125, 1135, 1160 und 1184/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1108, 1125, 1135, 1160 und 1184/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Howitt im Namen der PSE-Fraktion, Galeote Quecedo, Camisón Asensio, Lenz und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Carnero González, González Álvarez, Novo, Alavanos, Castellina und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion sowie González Triviño im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Die PPE-Fraktion hat getrennte Abstimmung über Erw. J und Erw. M beantragt.

Bis Erw. E: angenommen

(Änd. 1 zurückgezogen)

Erw. F bis I: angenommen

Erw. J:

1. Teil: Text ohne die Worte „wegen der von den kolumbianischen Behörden verursachten Behinderungen“: angenommen
2. Teil: diese Worte: durch EA angenommen (126 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Erw. K und L: angenommen

Erw. M:

1. Teil: Text bis „ermordet wurden“: angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Erw. N und Ziff. 1: angenommen

Ziff. 2: angenommen (gesondert auf Antrag der PPE-Fraktion)

Ziff. 3 bis 10: angenommen

Nach Ziff. 10

Änd. 2: angenommen

Änd. 3: angenommen

Ziff. 11 bis 13: angenommen

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch EA (127 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) an (*Teil II Punkt 10*).

22. Menschenrechte (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-1111, 1131, 1164, 1167, 1171, 1199, 1140, 1152, 1155, 1159, 1200, 1132, 1134, 1156, 1163, 1179, 1109, 1151, 1176, 1185, 1201, 1133, 1141, 1162, 1128, 1174, 1157 und 1110/96

Zypern

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1111, 1131, 1164, 1167, 1171 und 1199/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Green, Rothe und Kranidiotis im Namen der PSE-Fraktion, Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion, Daskalaki, Kaklamanis und Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Papayannakis, Puerta, Gutiérrez Díaz, Miranda und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Roth im Namen der V-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 a*).

Sudan

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1140, 1152, 1159 und 1200/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Kouchner und d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari, Carnero González, Eriksson, Marset Campos und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Macartney im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 b*).

(Der EntschlieÙungsantrag B4-1155/96 ist hinfällig).

Anschlag auf die St. Georgs-Kathedrale in Istanbul

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1132, 1134, 1156, 1163 und 1179/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Kranidiotis und Roubatis im Namen der PSE-Fraktion, Martens, Christodoulou und Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion, Daskalaki, Kaklamanis und Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Alavanos, Ephremidis, Marset Campos und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Roth im Namen der V-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 c*).

Bangladesch

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1109, 1151, 1176, 1185 und 1201/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, André-Léonard, Bertens und Monfils im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari, Eriksson und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion,

Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Leperre-Verrier und Dupuis im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 d*).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Venezuela

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1133, 1141 und 1162/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Pollack und d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Eisma, Pimenta, Bertens und Olsson im Namen der ELDR-Fraktion, Novo, González Álvarez und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Herr Carnero González informiert das Plenum über eine Tragödie, die sich am Vortag in einem Gefängnis in Venezuela ereignet hat und bei der mehrere Häftlinge, darunter ein Spanier, gewaltsam umkamen (der Präsident antwortet, daß er diese Information an den Präsidenten des Parlaments weiterleiten werde).

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 11 e*).

Bulgarien

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1128/96:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (113 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) (*Teil II Punkt 11 f*).

(Der Entschließungsantrag B4-1174/96 ist hinfällig.)

Zaire

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1157/96:

Herr Tindemans weist darauf hin, daß er im Namen der PPE-Fraktion mit den Abgeordneten Rocard im Namen der PSE-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion, Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Lalumière im Namen der ARE-Fraktion einen mündlichen Änderungsantrag vorschlagen möchten, wonach ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden soll:

„2a. fordert, daß ein letzter Versuch präventiver Diplomatie unternommen wird, und ruft die Völkergemeinschaft gegebenenfalls auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Anwesenheit von Militär auf dem Kivu-Gebiet untersagt wird; bis zu einer Lösung des Flüchtlingsproblems sollte dieses Gebiet den Vereinten Nationen unterstellt werden;“

Der Präsident stellt fest, daß kein Einspruch dagegen erhoben wird, daß dieser mündliche Änd. zur Abstimmung gestellt wird.

Das Parlament nimmt die so geänderte Entschließung an (*Teil II Punkt 11 g*).

Kroatien

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-1110/96:

Bis Erw. C: angenommen

nach Erw. C:

Änd. 1: angenommen

Erw. D und E: angenommen

nach Erw. E:

Änd. 2: angenommen

Ziff. 1 bis 3: angenommen

nach Ziff. 3:

Änd. 3: angenommen

Ziff. 4: durch NA abgelehnt (PPE) (gesonderte Abstimmung auf Antrag der PSE-, PPE- und ARE-Fraktion)

Abgegebene Stimmen: 189

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 167

Enthaltungen: 2

Ziff. 5 und 6: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 11 h*).

23. Lage in Weißrußland (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-1129, 1144, 1177, 1191 und 1197/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1129, 1144, 1177, 1191 und 1197/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Hoff und Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Carrère d'Encausse im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari, Svensson und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion sowie Lalumière im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Es spricht Frau Schroedter.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 12*).

24. Tretminen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-1145, 1153, 1175 und 1198/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1145, 1153, 1175 und 1198/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Vecchi und d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander und Fabra Vallés im Namen der PPE-Fraktion, Caligaris im Namen der UPE-Fraktion, Bertens und Cunha im Namen der ELDR-Fraktion, Piquet, Manisco, Ribeiro, Gutiérrez Díaz und Sjøstedt im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Macartney, Taubira-Delannon und Pradier im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	184
Ja-Stimmen:	184
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 13).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

25. Tourismus * (Fortsetzung der Aussprache)

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Abgeordneten Lukas, fraktionslos, Díez de Rivera Icaza, Linzer, Vieira, Teverson, Theonas, Amadeo, Apolinário, Provan, Mendonça, Correia, Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, und Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion sowie Herr Papoutsis, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 25. Oktober 1996.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

26. Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **I (Aussprache)

Herr Farthofer erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (KOM(95)0337 — C4-0555/95 — 95/0205(SYN)) (A4-0293/96).

Es sprechen die Abgeordneten Waidelich im Namen der PSE-Fraktion, Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Ainardi im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion und Baldarelli sowie Herr Papoutsis, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 25. Oktober 1996.

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr

- Verfahren ohne Bericht
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist
- Bericht Kittelmann über den Schutz der außenwirtschaftlichen Interessen der EG * ⁽¹⁾
- Gemeinsame Aussprache über vier Berichte (Kindermann, d'Aboville, Gallagher, McKenna) und eine mündliche Anfrage zur Fischerei und Aquakultur * ⁽¹⁾
- Bericht Hyland über eine europäische Politik für den ländlichen Raum ⁽¹⁾
- Bericht Gillis über Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen * ⁽¹⁾
- Mündliche Anfrage zur Reform im Olivenölsektor⁽¹⁾

(Die Sitzung wird um 19.40 Uhr geschlossen.)

⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß der Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Donnerstag, 24. Oktober 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte**1. Untersuchungsausschüsse (Mandatsverlängerung)****a) B4-1213/96/end****Beschluß über die Verlängerung des Mandats des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 138 c,
 - gestützt auf den Beschluß des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 18. Juli 1996 über die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des begründeten Antrags dieses Untersuchungsausschusses auf Verlängerung seines Mandats um drei Monate,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 17. Oktober 1996 zu diesem Antrag,
- A. in der Erwägung, daß die im Verlauf der bisherigen Anhörungen von Kommission, Rat, Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen Sachverständigen erhaltenen Unterlagen und Informationen derart umfangreich sind, daß eine gewissenhafte Prüfung und Bewertung im Rahmen der dem Ausschuß bislang zur Verfügung stehenden Zeit nicht gewährleistet werden kann,
- B. in der Erwägung, daß die bisherigen Anhörungen der obenerwähnten Institutionen und Persönlichkeiten zu weiteren Beweisanträgen geführt haben, die eine zweite Runde von Anhörungen von etwa 12 bis 15 Personen erforderlich machen und daß diese Anhörungen nicht bis zum 17. November 1996, dem Ablauf des Mandats des Untersuchungsausschusses, durchgeführt werden können, jedoch für die Vertiefung und Überprüfung der dem Ausschuß übermittelten Informationen erforderlich sind,
- C. in der Erwägung, daß mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses unmittelbar zu Beginn der Sommerpause diesem effektiv nur rund zwei Monate zur Verfügung gestanden haben,
1. beschließt, das Mandat des Untersuchungsausschusses für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.05.1995, S. 2.

⁽²⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

b) B4-1214/96/end**Beschluß über die Verlängerung des Mandats des nichtständigen Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere Artikel 138 c,
- gestützt auf den Beschluß des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.05.1995, S. 2.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 13. Dezember 1995 über die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen das gemeinschaftliche Versandverfahren und Mißstände bei dessen Anwendung ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des begründeten Antrags dieses Untersuchungsausschusses vom 18. September 1996 auf Verlängerung seines Mandats um drei Monate,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 17. Oktober 1996 zu diesem Antrag,
- A. in der Erwägung, daß die große Anzahl von Themen, die der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Abschluß seiner Arbeiten noch prüfen muß, und der Zeiteinsatz, der für die Prüfung seines Abschlußberichts erforderlich ist, bevor dieser dem Parlament unterbreitet werden kann, eine Verlängerung der bewilligten Frist von zwölf Monaten erfordern,
1. beschließt, das Mandat des Untersuchungsausschusses für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern.

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 47.

2. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1996 – Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1997 – Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997

a) B4-1097/96

Entschließung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die in dem Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union mit Stand vom 31. Mai 1996 enthaltenden Zahlen (SEK(96)1226) sowie auf die Zahlen über die Ausführung aller Gesamthaushaltslinien mit Stand vom 31. August 1996,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission als Antwort auf den Fragebogen des Ausschusses für Haushaltskontrolle zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom
 - 5. April 1995 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1996, Einzelplan III (Kommission) ⁽¹⁾,
 - 26. Oktober 1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 – Einzelplan III (Kommission) ⁽²⁾,
 - 14. Dezember 1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 – Einzelplan III (Kommission) wie vom Rat abgeändert ⁽³⁾,
1. nimmt den Stand der Ausführung des Haushaltsplans dieses Jahres insgesamt, das eine Verbesserung gegenüber dem vergangenen Jahr darstellt, zur Kenntnis;
2. verweist jedoch auf die Stagnation bei der Verwendung der Mittel der Rubriken 3 und 4 der Finanziellen Vorausschau, was weitgehend auf die fehlenden Rechtsgrundlagen für eine Reihe wichtiger Haushaltsposten zurückzuführen ist;

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 01.05.1995, S. 46.

⁽²⁾ ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 116.

⁽³⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 155.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

3. bedauert erneut, daß die Kommission — insbesondere wegen der Uneinigkeit der beiden Teile der Haushaltsbehörde in dieser Frage — keine einheitliche Haltung im Hinblick auf die generelle Festlegung von Rechtsgrundlagen als Vorbedingung für die Ausführung des Haushaltsplans einnimmt;
4. wiederholt seine Aufforderung an seine eigenen Ausschüsse, die Ausführung der Teile des Gesamthaushaltsplans, die unter ihre Zuständigkeit fallen, sorgfältig zu überwachen;
5. wiederholt seine Kritik an der Fehleinschätzung der Agrarausgaben, wie sie aus der Ausführung der Rubrik 1 in diesem Jahr deutlich wird, wo sich bei den meisten der wichtigen Bereiche (Milch, Wein, Feldfrüchte, Obst und Gemüse, Zucker, flankierende Maßnahmen) eine beträchtliche Unterschreitung der vorgesehenen Ausgaben feststellen läßt;
6. fordert die Kommission angesichts der schwerwiegenden Probleme bei der Verlässlichkeit der Produktionsangaben für Olivenöl auf, dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungsermächtigungen, die für die Arbeit der Olivenölagenturen im Kontrolljahr 1996/1997 vorgesehen sind (Artikel B2-511, Kontrollen in der Landwirtschaft) zu wirksamen und effektiven Kontrollen führen;
7. nimmt Kenntnis von der höheren Verwendungsrate bei Rubrik 2 (Strukturfonds); verweist jedoch hinsichtlich der Ziel-6-Regionen mit Besorgnis auf die Verwendungsrate von 0% bei den Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für Posten B2-1102 (Finanzinstrumente für die Ausrichtung der Fischerei) und B2-1305 (Europäischer Sozialfonds) sowie auf die Nichtverwendung der Verpflichtungsermächtigungen und die Verlangsamung des Abflusses der Zahlungsermächtigungen bei Posten B2-1203 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung); fordert die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zur Unterstützung der Mitgliedstaaten einzuleiten, damit sie die für diese Regionen verfügbaren Ressourcen nutzen;
8. bedauert es, daß die für die Gemeinschaftsinitiative „ADAPT“ (Posten B2-1424) vorgesehenen Mittel kaum verwendet wurden und die Inanspruchnahme der Mittel für „NOW“ (Posten B2-1420) nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau liegt, was im scharfen Gegensatz zu der Mehrzahl der Gemeinschaftsinitiativen steht, bei denen im Vergleich zum vergangenen Jahr eine beträchtliche Verbesserung festzustellen war; erinnert die Kommission in diesem Zusammenhang an seine Auffassung, daß die Gemeinschaftsinitiativen sich in ausgewogener Weise entwickeln sollten;
9. wendet sich gegen die ausdrückliche und bewußte Weigerung der Kommission, die Artikel B2-600 (Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit) und B2-601 (Unternehmens- und Innovationszentren) auszuführen, was im Gegensatz zu dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der Haushaltsbehörde steht, angeblich, weil ähnliche Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds finanziert werden könnten; fordert die Kommission auf, die entsprechenden Schritte einzuleiten, um eine vollständige Verwendung der für diese Artikel vorgesehenen Mittel sicherzustellen und sie für die Zwecke zu verwenden, für die sie in den Haushalt eingesetzt wurden;
10. ist besorgt darüber, daß die Zahlungsermächtigungen für Posten B2-5100 (Programme zur Tilgung und Überwachung von Seuchen) zum Ende des dritten Quartals des laufenden Haushaltsjahres kaum in Anspruch genommen wurden trotz der Tatsache, daß die entsprechenden Verpflichtungen in den vergangenen zweieinhalb Monaten des Vorjahres eingegangen wurden; fordert die Kommission auf, die Gründe für diese Situation zu prüfen und die Verauslagung der entsprechenden Mittel zu beschleunigen;
11. äußert sich besorgt über die Verlangsamung der Ausführung von Artikel B7-420 (Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO); drängt die Kommission angesichts der Situation in der Region dazu, eine optimale Verwendung der entsprechenden Mittel bis zum Ende des Jahres sicherzustellen;
12. fordert die Kommission auf, ihm umgehend Aufschluß über die geplante Verwendung der Mittel aus dem Essential AID Programm sowie der Haushaltszeile B7-542 „Sonderhilfe für die Flüchtlinge in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken“ zu geben unter Angabe der spezifischen Rolle, Arbeitsweise und Effektivität der Agenturen Italtrend und Euro PA;
13. fordert die Kommission angesichts der Notwendigkeit zum sofortigen Handeln auf, eine rasche und wirksame Verteilung der zur Beseitigung von Tretminen vorgesehenen Mittel (Artikel B7-615) im früheren Jugoslawien und gegebenenfalls in anderen Teilen der Welt sicherzustellen;
14. stellt fest, daß die Verwendungsrate der Verpflichtungsermächtigungen bei bestimmten Posten, die die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen betreffen (B7-6005 in Kambodscha, B7-6006 in Kuba und der neue Posten B7-6008 — tibetische Flüchtlinge), bei 0% liegt; fordert die Kommission auf, diese Ressourcen bis zum Ende des Jahres entsprechend dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der Haushaltsbehörde zu nutzen;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

15. mißt einer optimalen Ausführung der Interessenerklärung vom September 1995 für neue Projekte, die von der Kommission und der Regierung Südafrikas unterzeichnet wurde, große Bedeutung bei (Artikel B7-320);
16. fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Koordinierung zwischen Maßnahmen, die aus Artikel B7-502 finanziert werden (grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich), und den Maßnahmen im Rahmen von INTERREG II (Posten B2-1410) sicherzustellen;
17. fordert die Kommission auf, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Kontrolldienste in den Sektoren Obst und Gemüse und Wein – und gegebenenfalls in allen übrigen Sektoren – und die Koordinierungsdienste für die nationalen Kontrollen der im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie finanzierten Operationen in das Referat zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung einzubeziehen, um so ein besseres Zusammenspiel von Kontrolleuren und Ermittlern zu gewährleisten;
18. bittet die Kommission, durch Umbesetzungen Personal für Überprüfungen und Überwachung der Gemeinschaftsausgaben in allen Bereichen der direkten Finanzierung (Phare, Tacis, Echo etc.) bereitzustellen sowie die Ausbildung der damit befaßten nationalen Beamten zu intensivieren;
19. betont seine Entschlossenheit, das wirksame Funktionieren des Übersetzungszentrums entsprechend den gefaßten Beschlüssen und insbesondere unter Berücksichtigung seiner Koordinierungsaufgabe für die EU-Institutionen sicherzustellen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A4-0310/96**Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 – Einzelplan III – Kommission***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 203 des EG-Vertrags, Artikel 177 des Euratom-Vertrags und Artikel 78 des EGKS-Vertrags,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 29. April 1996, in dem sie das Parlament davon unterrichtet, daß die maximale Steigerungsrate für die nichtobligatorischen Ausgaben für den Haushaltsplan 1997 gemäß Artikel 203 Absatz 9 des EG-Vertrags 4,3% beträgt,
- unter Hinweis auf die Obergrenze der Eigenmittel der EU, wie sie vom Europäischen Rat in Edinburgh im Dezember 1992 festgelegt wurde,
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Haushaltsplans (KOM(96)0300),
- in Kenntnis des vom Rat am 25. Juli 1996 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans (C4-0350/96),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 – Einzelplan III – Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zu dem Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die „Verwendung der Reserve für Gemeinschaftsinitiativen bis Ende 1999“ betreffend die Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen (EMPLOYMENT -INCLUSION) sowie die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 1996 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABL C 117 vom 22.04.1996, S. 64.

⁽²⁾ ABL C 117 vom 22.04.1996, S. 75.

⁽³⁾ ABL C 141 vom 13.05.1996, S. 175.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- unter Hinweis auf die derzeitige Finanzielle Vorausschau, die im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juli 1996 zu dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens – Anhang II betreffend die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich – vorgesehenen Ad-hoc-Verfahren für den Haushaltsplan 1997 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen der übrigen betroffenen Ausschüsse (A4-0310/96),
- A. in der Erwägung, daß der vom Rat am 25. Juli 1996 aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans Mittel in Höhe von 1,160% des BSP umfaßt und somit erheblich unter der Obergrenze von 1,204% des Vorentwurfs und weit unter der mit dem Eigenmittelbeschluß festgelegten Obergrenze von 1,24% bleibt und im Haushaltsentwurf des Rates entsprechend der der Interinstitutionellen Vereinbarung beigefügten Finanziellen Vorausschau Mittel für die Struktur- und den Kohäsionsfonds eingesetzt wurden, die – bei den Verpflichtungsermächtigungen – um 8,05% über dem Haushaltsplan 1996 liegen,
- B. in der Erwägung, daß 1997 ein entscheidendes Jahr im Hinblick auf die im Vertrag über die Europäische Union vereinbarte Förderung der europäischen Integration durch die Währungsunion ist,
- C. in der Erwägung, daß ein Haushaltsplan verabschiedet werden sollte, der die Erwartungen der Bürger der Europäischen Union erfüllt, den Verpflichtungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 gerecht wird und der gegenwärtigen Wirtschaftslage Rechnung trägt,
- D. in der Erwägung, daß das Florieren der europäischen Wirtschaft nur durch hohe Beschäftigungszahlen, niedrige Inflationsraten und konkurrenzfähige wirtschaftliche Wachstumsraten sichergestellt werden kann,
- E. in der Erwägung, daß der Haushaltsplan der Europäischen Union ein Instrument ist, das durch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Beschäftigungsniveaus beitragen soll,
- F. in der Erwägung, daß die Organe der Europäischen Union noch größere Anstrengungen unternehmen müssen, um im Interesse der Bürger eine effiziente Verwendung der vorhandenen Mittel und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherzustellen,
- G. in der Erwägung, daß die EU den Eindruck vermitteln muß, effizienter, demokratischer und transparenter zu arbeiten,

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. bekräftigt seine Entschlossenheit, für 1997 einen Haushaltsplan anzunehmen, der dem Willen der Bürger besser entspricht, Arbeitsplätze schafft, die Gesellschaft fördert und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützt, die im Vertrag über die Europäische Union für die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegten Konvergenzkriterien zu erfüllen;
2. beobachtet, daß es sich bei der vom Rat vorgenommenen Kürzung um 1 Mrd. Ecu bei den Zahlungsermächtigungen für die Strukturfonds nicht um Einsparungen handelt, sondern lediglich um eine buchhalterische Vorwegnahme erwarteter Ausfälle bei Zahlungsverpflichtungen der Gemeinschaft;
3. stellt fest, daß es bei seinen Beschlüssen im Rahmen der ersten Lesung des Haushaltsplans 1997 den in seiner obengenannten Entschließung vom 28. März 1996 festgelegten Leitlinien und Prioritäten gefolgt ist:
 - Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzschaffung und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts mittels Investitionen in Infrastruktur und Forschung, Unterstützung der KMU und Entwicklung der Humanressourcen, insbesondere durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der anhaltenden sozialen Ausgrenzung sowie Maßnahmen für Flüchtlinge;
 - Verstärkung der Fähigkeit der EU zur Verbesserung der Wirksamkeit ihrer Außenpolitik, indem insbesondere der Tätigkeit der Union im ehemaligen Jugoslawien stärkeres Profil verliehen wird;
 - größere Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Durchführung der Politiken der EU gemäß Artikel 130 r des EG-Vertrags;
 - Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen wichtigen Politikbereichen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

4. verweist auf die Ergebnisse des Trilogs vom 16. April 1996, in denen u.a. festgestellt wird, daß auf dem Gebiet der Flüchtlingspolitik eine Initiative unter Berücksichtigung der internen und externen Aspekte vorgeschlagen werden sollte; begrüßt die Reaktion der Kommission auf die Aufforderung zu einer solchen Initiative auf der Grundlage des Gedankens einer geteilten Verantwortung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
5. ist der Auffassung, daß im Rahmen der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau keine angemessenen Mittel für die neuen Politikbereiche vorhanden sind, die seit der letzten Revision der Finanziellen Vorausschau vom Rat beschlossen wurden, insbesondere für Nordirland, die transeuropäischen Netze sowie Forschung und Entwicklung, und vertritt die Ansicht, daß sich diese Situation 1998 und 1999 noch verschärfen wird, es sei denn, der Rat stimmt, wie von der Kommission vorgeschlagen und vom Parlament unterstützt, einer Revision der Finanziellen Vorausschau zu;
6. stellt fest, daß die Kommission gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung ein Berichtigungsschreiben 1/97⁽¹⁾ vorgelegt, der Rat allerdings nicht gemäß Artikel 14 entschieden hat, und beschließt, dieses Berichtigungsschreiben in seiner ersten Lesung nicht zu berücksichtigen;
7. vertritt die Auffassung, daß der Gegenstand des Berichtigungsschreibens nicht unter die ganz außergewöhnlichen Umstände gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Haushaltsordnung einzuordnen ist;
8. bekräftigt seinen Standpunkt, daß das Ad-hoc-Verfahren für den gesamten HVE -sei es in Form eines Berichtigungsschreibens oder eines Vorentwurfs eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans – gilt, und behält sich das Recht vor, die Einleitung eines Ad-hoc-Verfahrens zu beantragen, wenn es mit einem solchen Akt befaßt wird;
9. hat bei der Entscheidung über die Abänderungen in der ersten Lesung die Ausführung des diesjährigen Haushaltsplans geprüft; stellt fest, daß aus dieser Analyse Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Verstärkung der Kontrolle der Mittelverwendung gezogen wurden; hat Mittel in die Reserve eingesetzt und Bedingungen für deren Freigabe festgelegt, um die Reaktionsfähigkeit und die Verwaltung der Kommission zu verbessern und eine umfassendere Koordinierung zwischen den Generaldirektionen zu fördern;
10. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, ihre Befugnisse zur Verweigerung von Mitteln zu nutzen, wenn eindeutig ein eklatanter Mißbrauch von Mitteln in einem bestimmten Politikbereich vorliegt, und zwar unter Anwendung der für die Verwirklichung der Haushaltsdisziplin vereinbarten neuen Verfahren gemäß Artikel 13 der Entscheidung des Rates 94/729/EG⁽²⁾;
11. stellt fest, daß der Rat in seinem Entwurf des Haushaltsplans wie in der Vergangenheit die nichtobligatorischen Ausgaben über die in Artikel 203 des EG-Vertrags festgelegte maximale Steigerungsrate hinaus festgesetzt hat und daß es grundsätzlich weiterhin bereit ist, auf der Grundlage dieser Vorgehensweise Lösungen für den Haushaltsplan zu finden;
12. bedauert in diesem Zusammenhang die fehlende Bereitschaft des Rates, mit dem Parlament einen ernsthaften Dialog über Prioritäten nicht nur des Parlaments und der Kommission, sondern auch des Rates und weitere strittige Fragen zu führen, und fordert den Rat auf, politische Verantwortung und mehr Offenheit zu zeigen, um eine harmonischere Beziehung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde – auch im Hinblick auf die Regierungskonferenz – zu schaffen;

ERGEBNISSE DER HAUSHALTSKONZERTIERUNG VOM 25. JULI 1996

13. verweist auf die positiven und offenen politischen Gespräche im Rahmen der Konzertierung vom 25. Juli 1996, insbesondere die Vereinbarung, eine Reserve in Höhe von 62 Mio. Ecu aus Rubrik 1 einzurichten, was ein Eingeständnis der Tatsache darstellt, daß die Kommission die obligatorischen Ausgaben unter dieser Rubrik regelmäßig zu hoch veranschlagt; fordert den Rat nachdrücklich auf, den politischen Dialog mit dem Parlament auszuweiten, um künftige Blockaden und Mißverständnisse zu vermeiden;

PRIORITÄTEN DER UNION

14. bedauert, daß der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister auf seiner Tagung vom 14. Oktober 1996 den Vorschlag der Kommission für eine Revision der Finanziellen Vorausschau abgelehnt hat und damit die Finanzierung der von Kommission, Parlament und mehreren Tagungen des Europäischen Rates unterstützten Prioritäten (Friedensprozeß in Irland, Forschung und Netze) verhindert; verweist darauf, daß die zusätzlichen Finanzmittel – insbesondere im Falle der Netze – den ausschlaggebenden Impuls für die Durchführung von Vorhaben geben; verweist darauf, daß die Durchführung dieser Vorhaben zur Schaffung einer großen Zahl von Arbeitsplätzen in sämtlichen Ländern der Union führen wird; beschließt deshalb, eine Reserve für Prioritäten (B0-411) zur Durchführung der genannten Aktivitäten zu schaffen;

⁽¹⁾ 10358/96 – C4-0515/96.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

15. bekräftigt ferner seine Unterstützung des Sonderprogramms für Regionen in beiden Teilen Irlands; erinnert den Rat daran, daß es wiederholt durch Beschlüsse des Plenums und seiner Ausschüsse gefordert hat, daß die zusätzlichen 100 Mio. Ecu für dieses Programm durch die Revision der Finanziellen Vorausschau bereitgestellt werden; hat aus diesem Grund ausreichende Mittel für die Reserve bereitgestellt, um sicherzustellen, daß das Parlament in zweiter Lesung 100 Mio. Ecu für die Fortsetzung des Programms in der vorgesehenen Form verabschiedet; fordert den Rat deshalb auf, vor seiner zweiten Lesung am 19. November 1996 eine Vereinbarung mit dem Parlament zu erzielen;

16. stellt bei diesem Programm die niedrige Ausführungsrate 1996 fest; fordert den Rat, die Kommission und seine Ausschüsse auf, die Dauer dieses Programms und seine Finanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten;

RECHTSGRUNDLAGEN

17. ist der Auffassung, daß die Rechtmäßigkeit des Haushaltsplans nach seiner Verabschiedung nicht mehr durch einseitige Maßnahmen eines Mitgliedstaats in Zweifel gezogen werden kann, mit denen dieser das Recht und die Pflicht der Kommission anfecht, einzelne Haushaltslinien auszuführen; ist ferner der Auffassung, daß Maßnahmen zur Verweigerung von Beiträgen eines Mitgliedstaates zu Aktionen und spezifischen Programmen einen ernststen Anschlag auf den dem Gemeinschaftshaushalt zugrundeliegenden Grundsatz der finanziellen Solidarität darstellen;

18. bestätigt den Standpunkt, den es in seiner Entschließung vom 12. Dezember 1995 zu der Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde zu den Rechtsgrundlagen und Höchstbeträgen ⁽¹⁾ vertreten hat, und seinen Haushaltsbeschluß, daß jede wichtige Aktion — mit Ausnahme der unter die Verwaltungsaautonomie der Organe fallenden Maßnahmen — eine Rechtsgrundlage haben muß; Pilotprojekte oder vorbereitende Maßnahmen mit einem Mittelumfang über 10 Mio. Ecu sollten über einen ausreichend langen Zeitraum ausgeführt werden, um die Annahme einer Rechtsgrundlage zu ermöglichen;

19. billigt die Anwendung dieser strengen Grundsätze in Erwartung einer Einigung mit dem Rat;

KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABEN

20. bekräftigt seinen Standpunkt betreffend die Klassifizierung der Ausgaben; bedauert seit vielen Jahren die negative Haltung des Rates zur Klassifizierung der Ausgaben; diesbezüglich hat sich trotz dem Urteil des Gerichtshofs vom 7. Dezember 1995 und der vom Rat am 20. Dezember 1995 eingegangenen Verpflichtung nichts geändert; ist weiter überzeugt davon, daß das Unvermögen, dieses Problem zu lösen, die demokratische Kontrolle der Ausgaben auf nationaler und europäischer Ebene ernsthaft gefährdet;

21. verweist auf Anlage I seiner oben genannten Entschließung vom 18. Juli 1996 mit der Übersicht über die Bezeichnungen des Haushaltsplans gemäß dem Eingliederungsplan 1997; stellt fest, daß der Rat nicht ernsthaft auf das Ersuchen reagiert hat, diese Anlage zu erörtern;

GREENING

22. billigt den Beschluß, das „Greening“ des Haushaltsplans fortzusetzen, und fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags einen Umweltverträglichkeitsvermerk für alle Projekte eines bestimmten Umfangs vorzulegen, die über die durch die Abänderungen erfaßten Posten finanziert werden; die Kommission wird ersucht, ein Referat „Umweltverträglichkeitskontrolle“ (CLIEN), einschließlich einer Umwelt-Gesamtrechnung, einzusetzen, das in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichten soll; fordert, daß vor der ersten Lesung des Haushaltsplans 1998 im Parlament eine Übersicht der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen vorgelegt wird;

CHANGENGLEICHHEIT AUF ALLEN GEBIETEN

23. verweist auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 ⁽³⁾, die Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067) und den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991 ⁽⁴⁾; beschließt, daß gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 die Maßnahmen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die wichtigen Unionspolitiken sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen müssen (Mainstreaming);

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.07.1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 31.07.1993, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

STUDIEN

24. begrüßt die Initiative, einen Teil der Mittel zur Finanzierung bestimmter Unterstützungsausgaben für die Politiken aus spezifischen Haushaltslinien in eine allgemeine Haushaltslinie einzusetzen; ersucht die Kommission, die Verwendung der Unterstützungsausgaben zu bewerten und diese Fazilität selektiver zu nutzen; beauftragt seinen Haushaltsausschuß, die Effizienz der Maßnahme im Hinblick auf das Haushaltsverfahren 1998 zu bewerten;

RUBRIK 1

25. nimmt den Abschluß des Ad-hoc-Verfahrens zur Rubrik 1 (Agrarausgaben) zur Kenntnis; stellt fest, daß die Ziele, wie sie in der Ziffer 10 seiner Entschließung vom 26. Oktober 1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996: Einzelplan III — Kommission ⁽¹⁾ festgelegt wurden, nicht vollständig erreicht wurden; begrüßt jedoch, daß das Prinzip der Bildung einer Reserve in der Rubrik 1 anerkannt wurde;

26. bedauert, daß es im Rahmen des Ad-hoc-Verfahrens nicht möglich war, Änderungen in den einzelnen Haushaltszeilen in der Rubrik 1 vorzunehmen, und ihm somit die Möglichkeit genommen wurde, Schwerpunkte auch beim EAGFL — Abteilung Garantie zu setzen; fordert, daß bei den nächsten Haushaltsgesprächen im Rahmen des Ad-hoc-Verfahrens eine detaillierte Behandlung der einzelnen Haushaltszeilen in der Rubrik 1 vorgenommen wird;

27. stellt fest, daß die Finanzierung der Ausgaben im Rindfleischsektor momentan wegen der derzeit nicht kalkulierbaren Ausgaben im Zusammenhang mit der BSE-Seuche nicht endgültig geklärt werden kann; vertritt die Auffassung, daß die Haushaltsansätze für den Rindfleischsektor den Auswirkungen der BSE-Krise nicht ausreichend Rechnung tragen;

28. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Haushaltskonzertierung vom 25. Juli 1996 betreffend Agrarausgaben und billigt den Beschluß, das Ad-hoc-Verfahren abzuschließen; stellt dennoch fest, daß noch Fortschritte gemacht werden müssen, solange der Rat in diesem Punkt keinen wirklichen Dialog auf der Grundlage der Marktentwicklungen akzeptiert;

29. weist darauf hin, daß die Kommission bei der Vorlage eines Berichtigungsschreibens die Bestimmungen von Artikel 14 der Haushaltsordnung beachten und den neuen Daten des Gesetzgebers Rechnung tragen muß, um — gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Ad-hoc-Verfahrens — tatsächliche Verhandlungen zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde zu ermöglichen;

RUBRIK 2

30. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Maßnahmen der Strukturfonds zur Absicherung der Wirtschaftsentwicklung in den ärmeren europäischen Regionen, den Regionen mit den höchsten Arbeitslosenraten und den Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung; unterstreicht erneut sein Festhalten an den Verhandlungsergebnissen des Europäischen Rates von Edinburgh betreffend die Ausstattung der Struktur- und des Kohäsionsfonds sowie der Gemeinschaftsinitiativen und an den entsprechenden Rechtsgrundlagen; verweist aber auch auf seine anhaltende Sorge bezüglich der unzureichenden Verteilungsregelungen in einigen Mitgliedstaaten; bedauert die geringe Ausführung dieser Mittel seitens der Mitgliedstaaten mit einem höheren Pro-Kopf-Einkommen; fordert die Kommission daher auf, sich weiterhin um eine Verbesserung der Transparenz bei der Ausführung der Strukturfonds und eine eingehendere Verfolgung der ökologischen Ziele zu bemühen; ersucht seine zuständigen Ausschüsse, dies zu prüfen und eine Regelung vorzuschlagen, die dieses Problem der niedrigen Ausführungsraten ausräumt;

31. fordert die Kommission auf, im Falle einer Kürzung der von ihr im Haushaltsvorentwurf für die Strukturfonds vorgeschlagenen Zahlungsermächtigungen bei der Ausführung des Haushalts 1997 geeignete Vorkehrungen zu ergreifen, damit eine solche Kürzung die Erreichung der Zielsetzungen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nicht beeinträchtigt und insbesondere die Erfordernisse der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die mit der Durchführung ihrer Strukturprogramme beschäftigt sind;

32. stimmt, wie in seiner obengenannten Entschließung vom 28. März 1996 angegeben, dem Beschluß zu, die Mittel für die Gemeinschaftsinitiativen RETEX und RECHAR zu erhöhen, und beachtet so die Vereinbarung mit dem Rat über eine begrenzte Revision der Finanziellen Vorausschau vom November 1994;

⁽¹⁾ ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 116.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Vorbereitungen für die Erweiterung

33. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer künftigen Mitteilungen zur Erweiterung Vorschläge für ein Programm von Infrastrukturmaßnahmen in Staaten zu prüfen, mit denen die Union Beitrittsverhandlungen aufnehmen soll, wobei die entsprechenden Mittel von den Mitgliedstaaten und den beitrittswilligen Ländern aufgebracht werden sollen;

RUBRIK 3

34. äußert seine Genugtuung darüber, daß die Abänderungen zur Rubrik 3 in diesem Jahr eine Konzentration der Mittel auf die vom Parlament aufgezeigten Prioritäten — mit Hilfe einer wirklichen Umschichtung der Mittel — gestatten;

Forschung und technologische Entwicklung

35. ist sehr daran interessiert, daß die Forschungsanstrengungen der Union im Zuge der Vorbereitungen für das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung nicht unterbrochen werden; ist der Auffassung, daß sich der Rat nicht an den Grundsatz der Mitentscheidung bei der Aufstellung des Vierten Rahmenprogramms gehalten hat, da er den ihm jetzt vorliegenden Vorschlag für ergänzende Mittel nicht weiterbehandelt hat; weist darauf hin, daß die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in den Vorschlägen der Kommission und des Parlaments zur Revision der Finanziellen Vorausschau als Priorität bezeichnet wurde, und erwartet einen positiven Abschluß des Verfahrens der Mitentscheidung;

36. billigt den Beschluß, größere Transparenz bei der Verwaltung des Forschungspersonals zu gewährleisten; fordert die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auf, die darauf abzielen, eine Verdoppelung mit anderen Dienststellen der Kommission zu vermeiden, um wieder zu einer Situation zurückzukehren, die den Grundsätzen der Haushaltsordnung entspricht;

Sozialpolitik

37. widersetzt sich entschieden dem Beschluß des Rates, die Sozialausgaben zu kürzen und — in einigen Fällen — zu blockieren; gibt warnend zu bedenken, daß diese Haltung nur das Mißtrauen der Öffentlichkeit steigern und die Enttäuschung über die EU vergrößern wird; glaubt, daß die von Vereinigungen und NRO auf sozialem Gebiet geleistete und aus dem EU-Haushalt kofinanzierte Arbeit zur Entwicklung einer fairen und gerechten europäischen Gesellschaft beiträgt;

38. bekräftigt seine Unterstützung für Maßnahmen, die bei den Schwachstellen der europäischen Wirtschaft durch Förderung europaweiter Lösungen auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung ansetzen; begrüßt den Beschluß, 25 Mio. Ecu für Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen — durch Unterstützung bei der Vergabe von zinsverbilligten Darlehen an kleine Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen — und 10 Mio. Ecu für eine Initiative zur Erforschung und zum Ausbau des Beschäftigungspotentials des „dritten Systems“ — bereitzustellen; bedauert, daß sich einzelne Mitglieder des Rates in der Auseinandersetzung über die Rechtsgrundlagen mit Nachdruck gegen europäische Maßnahmen zugunsten der am meisten benachteiligten und sozial ausgegrenzten Gruppen gewehrt haben;

39. begrüßt die Initiative für besondere Vorkehrungen zur europaweiten Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die auf die Vorbeugung von und den Schutz vor allen Formen von Gewalt, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Mißbrauch abzielen;

Netze

40. bekräftigt sein uneingeschränktes Engagement für die nachhaltige Verwirklichung der großen grenzüberschreitenden Netze, die einen weiteren Fortschritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes und eines stärker integrierten Europas darstellen werden;

41. stellt fest, daß die Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitenden Netze mittlerweile zwar verabschiedet worden sind, daß jedoch die entsprechenden Vorkehrungen ohne Kofinanzierung aus den nationalen Haushalten unvollständig bleiben; ist weiterhin besorgt angesichts der Feststellung, daß die Mitgliedstaaten weder zur Revision der Finanziellen Vorausschau noch zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den nationalen Haushalten bereit sind, um auf diese Weise die Verwirklichung wirklicher grenzübergreifender Netze zu ermöglichen;

Energie

42. hat mittlerweile die Geduld mit der unverantwortlichen Haltung verloren, die der Rat in erster Lesung im Zusammenhang mit der Rubrik 3 an den Tag gelegt hat; hat deshalb beschlossen, etwa 30% der Mittel für die Posten unter dieser Rubrik in die Reserve einzustellen, bis die Frage der Rechtsgrundlagen gelöst ist; erwartet die Schlußfolgerungen der Regierungskonferenz zur Klärung der einschlägigen Zuständigkeiten der Union;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

43. bestätigt sein Interesse an der intensivierten Nutzung erneuerbarer Energien;

Binnenmarkt

44. vertritt die Auffassung, daß der neue Eingliederungsplan für Titel B5-3 „Binnenmarkt“ den Erfordernissen einer besseren Lesbarkeit bei dieser vorrangigen Aufgabe der Union gerecht wird; stellt fest, daß die verschiedenen Haushaltslinien unter vier großen Kapiteln neu gruppiert worden sind, wodurch sowohl der Titel als auch die einzelnen Haushaltslinien eine Aufwertung erfahren und gleichzeitig jede Haushaltslinie innerhalb eines neuen Kapitels besser identifiziert werden kann;

Fachagenturen

45. begrüßt den Bericht der Kommission über die Harmonisierung der Finanzvorschriften der Agenturen und fordert die Kommission auf, unverzüglich die notwendigen Initiativen für eine Änderung der Haushaltsbestimmungen der betreffenden Agenturen zu ergreifen und darin auch ein harmonisiertes System der Finanzkontrolle und individuelle Entlastungsverfahren einzubeziehen; beauftragt seinen Haushaltsausschuß, die Auswirkungen der von den Fachagenturen verfolgten Gebäudepolitik und ihres steuerlichen Status auf den Haushalt zu prüfen;

46. unterstreicht seine Überzeugung, daß es sich bei den Einnahmen der Institutionen und Fachagenturen ungeachtet ihrer Wiederverwendung um Eigenmittel der Union handelt; erinnert die Kommission an ihre im Januar 1995 gegebene Zusage, der Haushaltsbehörde einen Bericht über die haushaltsmäßige Erfassung solcher Einnahmen im Jahre 1996 vorzulegen;

Kleine und mittlere Unternehmen

47. unterstreicht sein Engagement für eine aktive Politik zugunsten der KMU, die Arbeitsplätze schaffen; weist darauf hin, daß ihre wirksame Einbeziehung in die Politiken und Aktivitäten der Gemeinschaft eine geeignete Koordinierung voraussetzt, um die Entwicklung von Synergien zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen sicherzustellen; hält es deshalb für erforderlich, unter Einhaltung der Kriterien der Kostenwirksamkeit und insbesondere auf der Grundlage des Bewertungsberichts über die GD XXIII die administrativen Umstrukturierungsmaßnahmen fortzuführen;

Information

48. begrüßt die Bemühungen, die Informationspolitik der Europäischen Union zu rationalisieren und in sich schlüssiger zu gestalten, die Entwicklung eines interinstitutionellen Systems zu ermutigen und dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Jahre 2000 das Haus Europa in jedem Mitgliedstaat Realität wird; erkennt an, daß immer noch beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Arbeit verschiedener Dienststellen, die mit der Aufbereitung, der Präsentation und der Verbreitung von Informationen in den wichtigsten Medien befaßt sind, stärker aufeinander abzustimmen;

49. fordert die Kommission nichtsdestoweniger auf, sich der dringenden Notwendigkeit einer Umstrukturierung bewußt zu werden, damit ein Dialog zwischen den europäischen Organen und den Bürgern eingerichtet werden kann; stellt deshalb 50% der für die allgemeine Informationspolitik bestimmten Mittel in die Reserve ein und weist darauf hin, daß die Mittel freigegeben werden, sobald die Kommission spezifische Vorschläge zur Anpassung der Strukturen zwecks Gewährleistung einer kurz- und mittelfristig besseren Effizienz des Mitteleinsatzes vorgelegt hat und diese Maßnahmen von der interinstitutionellen beratenden Arbeitsgruppe zur Informationspolitik gebilligt worden sind;

50. macht auf seinen Beschluß aufmerksam, die drei wichtigen Informationskampagnen – „Euro“, „Citizens First“ und „Building Europe together“ – besonders herauszustellen; verweist auf die Fortschritte, die bei den erstgenannten beiden Kampagnen erzielt worden sind, und auf die besondere Wirkung der Euro-Kampagne drei Jahre vor Beginn der WWU; billigt den Beschluß, in Verbindung mit der Kampagne „Citizens First“ Finanzmittel zur Sensibilisierung für die Rechte der Verbraucher im Binnenmarkt bereitzustellen; ist besorgt über den Mangel an konkreten Vorschlägen für die Kampagne „Building Europe Together“ und setzt in Erwartung weiterer konkreter Vorschläge, die der interinstitutionellen beratenden Arbeitsgruppe zur Informationspolitik vorgelegt werden sollen, 15 Mio. Ecu in eine Reserve für allgemeine Informationskampagnen ein;

Euronews

51. nimmt den Beschluß zur Kenntnis, ungeachtet der früher abgegebenen Verpflichtung, die Finanzierung auf den Zeitraum 1994 bis 1996 einschließlich zu beschränken, die Finanzmittel für Euronews 1997 in die Reserve einzustellen; fordert, daß der Haushaltsbehörde vor der zweiten Lesung ein Bericht über die Aktivitäten von Euronews sowie die anfallenden Kosten und die erzielte Wirkung vorgelegt wird, damit auf dieser Grundlage Beschlüsse über die Übertragung von Mitteln zur Finanzierung von Euronews im Laufe des Jahres 1997 gefaßt werden können;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

RUBRIK 4

52. erinnert an seinen Beschluß gemäß der Entschließung vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei ⁽¹⁾, dem zufolge bei der Umsetzung des MEDA-Programms in den teilnehmenden Staaten die Achtung der Menschenrechte gewährleistet und weitere demokratische Voraussetzungen erfüllt sein müssen;

53. nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, was Vorhaben zur Unterstützung der Türkei im Rahmen des MEDA-Programms betrifft; erinnert an seinen Beschluß, die Finanzierung von Vorhaben in der Türkei nur dann zu unterstützen, wenn sie humanitären Zwecken und der Förderung der Zivilgesellschaft dienen; besteht darauf, daß die Kommission ihm die von ihr geplanten Programme vor der Durchführung zur Zustimmung vorlegt;

54. begrüßt die im Rahmen des BNH 1/96 und im Haushaltsentwurf für 1997 ergriffenen Vorkehrungen, die ermöglichen sollen, daß wichtige regionale Programme wie PHARE, TACIS und MEDA einer direkteren Kontrolle unterliegen und eine effizientere Ausführung von europäischen öffentlichen Mitteln sichergestellt werden kann; fordert die Kommission auf, während des Haushaltsverfahrens für 1998 eine Bewertung dieser neuen Strukturen vorzulegen;

55. begrüßt den Beschluß, zweckgebundene Mittel für tibetische Flüchtlinge, für die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte in Tibet einsetzen, und für die Förderung der Information der Tibeter auszuweisen;

56. fordert mit Nachdruck, daß für die GASP an einem gesonderten Kapitel festgehalten wird und daß sich der Rat an die Vorschriften des EU-Vertrags hält, was die Finanzierung der gemeinsamen Aktionen betrifft; wiederholt seine Forderung nach einer Interinstitutionellen Vereinbarung für die GASP auf der Grundlage einer vollen Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen an die Kommission; bekräftigt seinen Beschluß, die in der Reserve für die GASP veranschlagten Finanzmittel zu kürzen;

57. bekräftigt sein Eintreten für eine europäische Entwicklungspolitik, die ihren Wert im Laufe der Zeit unter Beweis gestellt hat und für die es wichtige Impulse gegeben hat, was die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan sowie die Einführung und Bewertung einer solchen Politik betrifft;

58. billigt die Beschlüsse, daß die für Kapitel B7-3 „Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens“ bereitgestellten Finanzmittel dem Interesse entsprechen sollten, das mit der Mitteilung über die neuen Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas sowie mit der Mitteilung „Europäische Union – Lateinamerika: Die Partnerschaft heute und die Perspektiven für ihren Ausbau 1996-2000“ geweckt worden ist; weist darauf hin, daß in den beiden Mitteilungen eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den beiden Regionen vorgesehen ist, und erinnert zum anderen erneut an die vom Europäischen Rat in Edinburgh zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, die externen Aktionen der Gemeinschaft in ein Gleichgewicht zu bringen;

59. fordert die Kommission auf, innerhalb der gegenwärtigen Haushaltsstruktur geeignete Möglichkeiten zu finden, um einen Beitrag zu den Wiederaufbaumühnungen in Tschetschenien zu leisten;

Ehemaliges Jugoslawien

60. unterstreicht sein Engagement für die Bereitstellung eines beträchtlichen finanziellen Beitrags zum Wiederaufbau und zur Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens im Laufe des Jahres 1997 und in den nachfolgenden Jahren;

61. führt für die Finanzierung solcher Maßnahmen eine geänderte haushaltsmäßige Struktur ein, die sich an seinen im Zuge des Haushaltsverfahrens 1996 ergriffenen Initiativen orientiert und den gestiegenen finanziellen Beitrag der EU – einschließlich der finanziellen Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof zum ehemaligen Jugoslawien in Den Haag – eindeutiger herausstellt; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Mittel flexibler und in sich schlüssiger auszuführen, um die Wirksamkeit ihrer Aktivitäten zu verbessern;

Tretminen

62. fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde bis zum 31. Mai 1997 einen Bericht über die Durchführung des Programms zur Räumung von Tretminen vorzulegen;

Fischerei

63. stellt mit Genugtuung fest, daß die Unterstützungsmaßnahmen für die Fischerei (B7-800) durch Untergliederung transparenter werden, und begrüßt, daß der Rat mit der neuen Struktur der Posten für die internationalen Abkommen, die Finanzprotokolle und die Beiträge zu Fischereiorganisationen einverstanden ist;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

64. verpflichtet sich, etwaige — von der Kommission im Rahmen der globalen Mittelübertragung zum Jahresende (Notenboom-Verfahren) vorgelegte — Vorschläge zu unterstützen, für den Fall, daß die unter der Haushaltszeile (B7-800) veranschlagten Mittel nicht ausreichen, zusätzliche Mittel zur Deckung der Ausgaben zu übertragen, die sich aus den Fischereiabkommen und den dazugehörigen Protokollen ergeben, die von der Europäischen Union mit Drittländern abgeschlossen worden sind, unter der Voraussetzung, daß die Kommission die Vorschriften des Verhaltenskodex über die Verbesserung der haushaltsspezifischen Unterrichtung über internationale Fischereiabkommen entsprechend seinem Vorschlag eingehalten und es seine formelle Stellungnahme zu diesen Abkommen und Protokollen abgegeben hat;

RUBRIK 5 — Maßnahmen zur Verbesserung von Verwaltung und Durchführung

65. weist darauf hin, daß es mit seinem Beschluß die Leitlinien für den Haushaltsplan respektiert, denen zufolge — abgesehen von den zur Deckung des Bedarfs aus der Erweiterung bewilligten Stellen — keine neuen Planstellen geschaffen werden dürfen; hält es für äußerst wichtig, den Erfordernissen der Umstrukturierung der GD X und der GD XXIII Rechnung zu tragen; fordert — mit Blick auf die Vorbereitung der Erweiterung — eine Verstärkung der GD XI (CLIEN), der GD XIX (CONTREX), der UCLAF für die Arbeiten im Zusammenhang mit den Programmen PHARE und TACIS und der Task Force für den dritten Pfeiler; weist darauf hin, daß sich die Umwandlung von Mitteln in Stellen, die Zuweisung von Stellen zur Deckung des Bedarfs aus der Erweiterung, die Zu- und Abgänge sowie die interne Umorganisation an den vorstehend genannten Punkten orientieren sollten;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

66. erkennt die Notwendigkeit an, daß jeder europäische Bürger unabhängig von seinem Standort mit Hilfe fortgeschrittener Kommunikationstechniken erschöpfend und „online“ über die Zielvorgaben der Europäischen Union, die laufenden und geplanten Politiken sowie über die Institutionen unterrichtet werden sollte; billigt den Beschluß zur Schaffung des entsprechenden Haushaltspostens: Artikel 431 „Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme“; ist allerdings der Ansicht, daß die Initiative im Zusammenwirken von Europäischem Parlament und Kommission weiterentwickelt werden sollte; wünscht deshalb, diese Aktivität in Kooperation mit der Kommission im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auszubauen, und ersucht die Kommission, der Haushaltsbehörde bis zum 31. März 1997 einen Bericht über die Modalitäten der Umsetzung zusammen mit einem umfassenden Finanzbogen vorzulegen;

Ruhegehälter

67. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Versorgungsbeiträge der Gemeinschaftsbeamten in der Vergangenheit nicht in einen Fonds geflossen sind, sondern zur Finanzierung laufender Verwaltungsausgaben verwendet werden; schafft im Haushaltsplan die erforderliche Struktur für einen funktionsfähigen Pensionsfonds für die Beamten der Union, um den Belangen der ehemaligen, der derzeitigen und der künftigen Beamten besser Rechnung zu tragen und die bei Beibehaltung des Systems der Umlagefinanzierung zu erwartende Belastung künftiger Unionshaushalte durch die Ruhegehälter zu verringern;

Zuschüsse der Gemeinschaft

68. billigt den Beschluß, einen Teil der Gehälter der Kommissionsmitglieder (A-100) in die Reserve einzustellen mit der Auflage, daß die Haushaltsbehörde vor der zweiten Lesung des Haushaltsplans 1997 über die Vorkehrungen zur Neugliederung bestimmter Dienststellen der Kommission unterrichtet wird;

69. billigt den Beschluß, eine Tranche von 150 „Umwandlungen von Mitteln in Planstellen“ (TCE) zu genehmigen, um die Abhängigkeit verschiedener Generaldirektionen von externem Personal entsprechend den Zielvorgaben, die im Jahre 1992 anlässlich des „Screening“ festgelegt wurden, zu verringern; fordert eine Neubewertung der Zielvorgaben und der Erfordernisse für die kommenden Jahre, damit eine Personalpolitik entwickelt werden kann, die geeignet ist, die Glaubwürdigkeit und die Rolle der Kommission im Rahmen einer flexiblen Struktur zu stärken; fordert die Kommission auf, bis zum 31. Mai 1997 einen Bericht darüber vorzulegen, wie auf regelmäßiger Grundlage eine jährliche Bewertung ihres tatsächlichen Personalbedarfs vorgenommen werden kann;

70. unterstreicht, daß die 1996 eingeleitete Umstrukturierung des Eingliederungsplans von Kapitel A-30 mit Hilfe einer größeren Transparenz der bestehenden Posten und der darin veranschlagten Zahlungen fortgeführt werden sollte; nimmt den zusätzlichen Bedarf an Finanzmitteln zur Vorbereitung der Teilnahme der Europäischen Union an der Weltausstellung in Lissabon im Jahre 1998 zur Kenntnis; beauftragt seinen Haushaltsausschuß, den Eingliederungsplan des betreffenden Kapitels und bestimmter Haushaltslinien bei den operationellen Ausgaben einschließlich der jeweiligen Erläuterungen weiterhin zu prüfen und bis zum 31. Mai 1997 einen Bericht vorzulegen;

71. begrüßt die ersten Schritte hin zu einer Umstrukturierung, die darauf gerichtet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft effizienter und flexibler und ihre Gebäudepolitik in sich schlüssiger zu machen; wird weiterhin Vorkehrungen treffen, um diese Entwicklung zu fördern;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Komitologie

72. nimmt die im Anschluß an seine Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission abgegebenen Zusagen der Kommission zur Komitologie zur Kenntnis; verweist darauf, daß — über die bereits vereinbarten Punkte hinaus — folgende Regelungen vorgesehen sind:

- a) um es über die Arbeit der Durchführungsausschüsse auf dem laufenden zu halten, übermittelt die Kommission ihm rechtzeitig vor den Beratungen im Ausschuß die mit Anmerkungen versehenen Tagesordnungen jeder Sitzung von Verwaltungs- und Regelungsausschüssen;
- b) die Kommission übermittelt ihm die Ergebnisse der Abstimmungen in den Verwaltungs- und Regelungsausschüssen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen);
- c) die Kommission fordert von sämtlichen Mitgliedern von Verwaltungs- und Regelungsausschüssen, die keine öffentlichen Bediensteten sind, bei ihrer Ernennung die Unterzeichnung einer Erklärung, daß kein Konflikt zwischen ihrer Ausschußmitgliedschaft und ihren persönlichen Interessen besteht; sollte sich im Zuge der Arbeit des Ausschusses ein solcher Konflikt ergeben, unterrichten sie den Ausschußvorsitzenden darüber und nehmen nicht an der Debatte über das betreffende Thema teil; der Ausschußvorsitzende wird daran erinnern, daß diese Verpflichtung für sämtliche Mitglieder gilt;
- d) wollen das Parlament oder ein Ausschuß des Parlaments an der Debatte über bestimmte Punkte, die auf der Tagesordnung eines Ausschusses stehen, teilnehmen, unterbreitet der Vorsitzende den Antrag dem Ausschuß, der einen Beschluß fassen kann; gibt der Ausschuß dem Antrag nicht statt, muß der Vorsitzende Gründe für den Beschluß angeben; das Parlament kann beantragen, daß solche Gründe öffentlich bekanntgegeben werden;

73. beauftragt seine Ausschüsse, dieser neuen Vereinbarung Rechnung zu tragen, damit sie die Aktivitäten der Durchführungsausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufmerksam verfolgen können; beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, die Frage zu prüfen, ob sich diese neue Vereinbarung in irgendeiner Weise auf die Geschäftsordnung auswirken könnte;

74. beschließt, nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Regierungskonferenz zum Problemfeld Transparenz und Offenheit noch einmal auf diese Angelegenheit zurückzukommen, und wird in der Zwischenzeit den Rat darauf ansprechen;

Delegationen

75. fordert eine intensivere Überwachung der in Drittländern investierten Mittel, nicht zuletzt durch Überprüfung der Verwaltung der Delegationen der Union; stellt 15 Mio. Ecu in die Reserve für die externen Delegationen ein und wird einer Freigabe der Mittel zustimmen, sobald eine weitere Umschichtung dergestalt stattgefunden hat, daß weltweit ein Maximum von 120 Delegationen erreicht wird, die Humanressourcen weiter auf die Regionen konzentriert werden, auf die sich das politische und finanzielle Engagement der EU konzentriert, und die Bemühungen um die Schaffung eines in sich schlüssigen auswärtigen Dienstes fortgesetzt werden, bei dem die Einstellung auf die tatsächlichen Erfordernisse der betreffenden Arbeit abgestimmt wird, die Ernennung in die Delegationen entsprechend den Erfordernissen der Union erfolgt und die Mobilität zwischen den Zentralen und den Delegationen über einen Zeitraum von neun Jahren sichergestellt wird;

SONSTIGES

Wiederverwendung

76. ermahnt die Kommission, die Möglichkeiten der Erhebung von eigenen Einnahmen und der Wiederverwendung in einem breiteren Umfang zu nutzen; verweist auf die große Zahl von Aktivitäten, für die die Kommission von den Begünstigten bzw. Empfängern Finanzbeiträge verlangen könnte;

77. beauftragt seinen Haushaltsausschuß, unter Berücksichtigung der Abstimmung in erster Lesung die Haushaltslinien anzugeben, zu denen die Kommission in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage vorlegen sollte;

*
* *
*

78. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

c) A4-0311/96

Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997: Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat, Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 203 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997, Einzelplan I – Europäisches Parlament – Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat, Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 1996 zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments und des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 1997 ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (KOM(96)0300),
- in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (C4-0350/96),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A4-0311/96),

I. Allgemeiner Rahmen

1. verweist darauf, daß in der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ der geltenden Finanziellen Vorausschau für das Haushaltsjahr 1997 ein Betrag in Höhe von 4,352 Mrd. Ecu vorgesehen ist, was einer Aufstockung um 3,84% gegenüber dem Haushaltsjahr 1996 entspricht;
2. ist der Ansicht, daß der Gemeinschaftshaushalt einschließlich der darin ausgewiesenen Verwaltungsausgaben nicht von den Sparanstrengungen ausgenommen werden kann, die sämtliche Mitgliedstaaten mit Blick auf die WWU unternehmen müssen;
3. stellt allerdings fest, daß die Sparbemühungen und die haushaltspolitischen Sachzwänge die notwendigen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Institutionen nicht beeinträchtigen dürfen;
4. bekräftigt sein Eintreten für die Schlußfolgerungen des Trilogs vom 16. April 1996, insbesondere was die für die Institutionen bestehende zweifache Notwendigkeit betrifft, die aus dem Haushalt der Union finanzierten Aktivitäten einer systematischen Bewertung zu unterziehen, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern, und die Schaffung neuer Stellen auf die aufgrund der Erweiterung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu begrenzen;
5. unterstreicht, daß im Haushaltsvorentwurf 1997 innerhalb von Rubrik 5 keine Marge gelassen und der Höchstbetrag dieser Rubrik sogar um 14,55 Mio. Ecu überschritten wurde; weist darauf hin, daß dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, daß die Anhebungssätze bei den Voranschlägen der Institutionen sehr viel höher waren als der für die Rubrik 5 vorgesehene Anhebungssatz;
6. stellt fest, daß der Rat bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für die Verwaltungsausgaben (4.244,65 Mio. Ecu) eine Anhebung um 1,28% genehmigt hat, was unter der durchschnittlichen Inflationsrate in der Union liegt; stellt weiter fest, daß bei dieser Anhebung innerhalb des Höchstbetrags der Rubrik 5 dennoch eine Marge von 107,35 Mio. Ecu verbleibt;
7. stellt fest, daß der Rat bei der Festlegung der Mittelansätze des Titels 1 und insbesondere des Kapitels 11 „Personal im aktiven Dienst“ für die Gehälter von einem geschätzten Anpassungssatz von 1,8% zum 1. Juli 1996 und von 2,2% zum 1. Juli 1997 ausging;
8. stellt im übrigen klar, daß der Rat – vom Haushalt der Kommission abgesehen – die Schaffung von 14 LA-Stellen für den Rechnungshof und den WSA-AdR zur Deckung des Bedarfs aus der Erweiterung sowie von 3 Planstellen auf Zeit für den Bürgerbeauftragten beschlossen hat;

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 117 vom 22.04.1996, S. 61.

⁽³⁾ ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 184.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

II. Einzelplan I – Europäisches Parlament

9. nimmt die verschiedenen Berichte zur Kenntnis, die ihm auf seinen Antrag hin anlässlich der Annahme des Voranschlags für 1997 von seinem Generalsekretär vorgelegt wurden, sowie die anschließenden Beratungen innerhalb der betroffenen Gremien;

10. mißt der Öffentlichkeit der parlamentarischen Arbeit und der Zugänglichkeit der Sitzungsberichte große Bedeutung bei; besteht deshalb darauf, daß gemäß Artikel 134 seiner Geschäftsordnung auch 1997 von jeder Sitzung ein ausführlicher Sitzungsbericht in den Amtssprachen verfaßt und der ausführliche Sitzungsbericht auch weiterhin als Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird;

11. bekräftigt bezüglich des Stellenplans die Gesamtheit der im Rahmen der Annahme des Haushaltsvoranschlags für 1997 gefaßten Beschlüsse; stellt allerdings fest, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Teile der Organisations- und Personalübersicht auf der Grundlage der aktualisierten Daten zu präzisieren; verweist ferner auf die Notwendigkeit, auf die Mittel des Kapitels 100 „Personal im aktiven Dienst“ die jeweils neuesten Parameter für die Schätzung der Anpassungssätze für die Gehälter anzuwenden;

12. hat im Wege von Abänderungen die Streichung einer A2-Stelle auf Zeit, die Anpassung der Fußnoten im Stellenplan mit den Erläuterungen zum Status bestimmter, in der Organisations- und Personalübersicht ausgewiesener Stellen, die Umwandlung von 2 A7-Dauerplanstellen in A7-Stellen auf Zeit in der Direktion Informatik sowie die Beibehaltung einer A3-Stelle auf Zeit und einer B3-Stelle auf Zeit (von unbegrenzter Dauer) in der GD III – Information und einer A5-Stelle auf Zeit beschlossen;

13. bekräftigt sein Engagement für die Fortführung einer Politik der entschiedenen Mobilität sowohl innerhalb und zwischen einzelnen Generaldirektionen, wobei insbesondere eine Rotation mit den externen Informationsbüros nicht ausgeschlossen sein darf; vertritt die Auffassung, daß diese zeitlich gestaffelte Aktion zu einer optimalen Zuteilung der Humanressourcen führen und den objektiven Erfordernissen der Funktionsfähigkeit der Institution entsprechen müßte;

14. vertritt die Auffassung, daß das Volumen der im Haushaltsvoranschlag für 1997 veranschlagten Mittel insgesamt ausreichend ist, um die Funktionsfähigkeit der Institution zu gewährleisten; falls unter Berücksichtigung des Stands der Ausführung des Haushaltsplans 1996 – einschließlich des BNH 1/96 und gleichfalls des Haushaltsplans für 1995 – neue begründete Erfordernisse auftreten, muß dieser Bedarf vorrangig durch Umschichtung der Mittel mit Hilfe von Mittelübertragungen in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften gedeckt werden;

15. verweist auf den großen Umfang seines Immobilienprogramms und insbesondere den Bezug und die Aufgabe von Gebäuden vor allem in Brüssel; weist darauf hin, daß diese Aufgabe von Gebäuden in Brüssel das Interesse anderer Institutionen im Hinblick auf ihre künftige Nutzung weckt; ersucht deshalb seine zuständigen Instanzen, eine geeignete Struktur zu schaffen, um eine einschlägige interinstitutionelle Koordinierung sicherzustellen;

16. verweist darauf, daß 1998 in Lissabon die Weltausstellung stattfinden wird und daß die Gemeinschaftsinstitutionen in einem Geist der interinstitutionellen Zusammenarbeit und vor allem im Zusammenspiel zwischen Europäischem Parlament und Kommission an dieser Veranstaltung teilnehmen sollten; hat zu diesem Zweck im Wege der Abänderung für Posten 2721 „Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen“ vorläufige Mittel in Höhe von 300.000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt; fordert die betroffenen Institutionen auf, bis zum 31. März 1997 gemeinsam einen Bericht über die Modalitäten ihrer Teilnahme an der Weltausstellung vorzulegen;

17. erkennt die Notwendigkeit an, daß jeder Bürger unabhängig von seinem Standort mit Hilfe fortgeschrittener Kommunikationstechniken ausführlich und „on line“ über die Ziele der Europäischen Union, die laufenden und geplanten Politiken sowie die Institutionen unterrichtet wird; hat zu diesem Zweck im Haushalt eine entsprechende Struktur – Artikel 284 „Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme“ – geschaffen; ist allerdings der Ansicht, daß diese Aktivität im Zusammenwirken von Europäischem Parlament und Kommission weiterentwickelt werden müßte; wünscht daher, daß in Zusammenarbeit mit der Kommission diese Initiative im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ausgebaut wird und die Kommission der Haushaltsbehörde bis zum 31. März 1997 einen Bericht über die Modalitäten der Umsetzung zusammen mit einem vollständigen Finanzbogen vorlegt;

18. verweist auf sein kontinuierliches Eintreten für Behinderte und insbesondere ihre Gleichbehandlung gegenüber anderen Bürgern; hält es deshalb für erforderlich, ihnen geeignete Instrumente an die Hand zu geben, was ihre Unterrichtung über die Tätigkeit des Parlaments sowie den Zugang zu seinen Gebäuden betrifft;

19. verweist auf den in der Vereinbarung über die administrative Zusammenarbeit, die am 22. September 1995 mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossen worden ist, enthaltenen Passus, demzufolge der Bürgerbeauftragte für die ihm von den verschiedenen Dienststellen des Parlaments – vor allem in den Bereichen Telekommunikation, Post, Sicherheit, Forschung und Dokumentation, soziale Angelegenheiten, Finanzdienste, Gebäude, Übersetzung, Veröffentlichung – erbrachten Dienste entsprechende Zahlungen leistet; hat im Wege von Abänderungen beschlossen, die Erläuterungen und erforderlichenfalls die Mittelansätze der betreffenden Haushaltslinien in Anwendung der Vorschriften von Artikel 27 der Haushaltsordnung anzupassen;

20. hat in Kapitel 101 „Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben“ Mittel in Höhe von 4.182.587 Ecu eingesetzt;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Anlage Bürgerbeauftragter

21. unterstreicht, daß der Europäische Bürgerbeauftragte zum erstenmal selbst seinen eigenen Haushaltsplan vorbereiten konnte und das Haushaltsjahr 1997 dementsprechend ein normales Haushaltsjahr sein wird; stellt allerdings im Sinne der Schlußfolgerungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit fest, daß die genehmigten Planstellen auf Zeit in der Eingangsbesoldungsgruppe jeder Laufbahn zugewiesen werden;

22. hat im Wege von Abänderungen die Umwandlung der folgenden Planstellen auf Zeit beschlossen: 1 A4 in A5, 1 A6 in A7, 1 B3 in B5, 1 C4 in C5, 1 D2 in D3; hat ferner die Anwendung der für die Schätzung der Anpassungssätze bei den Gehältern beschlossenen Parameter auf die Mittel des Kapitels 100 „Personal im aktiven Dienst“ sowie die Anpassung der Mittelsätze für die übrigen Verwaltungsausgaben auf der Grundlage der aktualisierten Daten beschlossen;

III. Einzelplan IV – Gerichtshof

23. hebt hervor, daß der Gerichtshof in seinem Voranschlag die Schaffung von 14 Stellen und die Höherstufung/Umwandlung von 52 Stellen beantragt hatte; weist darauf hin, daß diese Forderung nach Schaffung von Stellen im Widerspruch zu den Schlußfolgerungen des Trilogs vom 16. April 1996 und der effektiven Besetzung seines Stellenplans steht, der einen Saldo von 27 nicht besetzten Dauerplanstellen (davon 9 im Sprachendienst) aufweist;

24. hat im Wege der Abänderung und gestützt auf die vom Gerichtshof zur durchschnittlichen Verweildauer der beförderungsfähigen Beamten innerhalb ihrer Laufbahngruppe gelieferten Angaben die Höherstufung der folgenden Dauerplanstellen beschlossen: 1 A5 in A4, 6 LA5 in LA4, 2 B2 in B1, 1 B3 in B2, 1 B4 in B3, 1 B5 in B4, 4 C2 in C1 und 2 C3 in C2;

25. verweist darauf, daß dem Gerichtshof im Rahmen des Haushaltsplans 1996 eine Aufstockung der Mittel für die vorgezogene Zahlung der Mieten für seine Nebengebäude um 50 Mio. Ecu genehmigt wurde⁽¹⁾, was es ihm ermöglicht, den Termin für die letzte Zahlung für den Erwerb seiner Gebäude vom Jahr 2007 auf das Jahr 2002 vorzuziehen, so daß sich die finanzielle Belastung der Union dementsprechend verringert;

26. bedauert, daß der Rat nicht positiv auf die Vorlage des Vorentwurfs des BNH Nr. 2/96 reagiert hat; denn dieser hätte eine weitere Verringerung der finanziellen Belastungen ermöglicht;

27. stellt fest, daß der Gerichtshof den Eigentümer des Palais-Gebäudes ersucht hat, den bestehenden Mietvertrag auslaufen zu lassen und in gemeinsamem Einvernehmen einen neuen Mietvertrag auszuarbeiten; weist darauf hin, daß dieser Antrag im wesentlichen damit zu begründen ist, daß das Gebäude generell in einem baufälligen Zustand ist und wegen der Asbestbelastung nicht saniert werden kann; hat dementsprechend im Wege der Abänderung in das Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ die Mittel für die Miete des Gebäudes für einen Zeitraum eingesetzt, der notwendig ist, um das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragen zu klären;

28. hat im Wege von Abänderungen die Aufstockung der folgenden Haushaltslinien beschlossen: Artikel 203 „Reinigung und Wartung“ (+ 357.500 Ecu), Artikel 220 „Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation“ (+ 264.000 Ecu), Artikel 225 „Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek“ (+ 65.200 Ecu), Posten 2710 „Allgemeine Veröffentlichungen“ (+ 240.000 Ecu);

IV. Einzelplan V – Rechnungshof

29. nimmt zur Kenntnis, daß seit der Erweiterung der Union nach den Auskünften des Rechnungshofes wegen der Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bei den Kontrollen vor Ort, der Zunahme des Arbeitsumfangs im Anschluß an die Kontrollen und der Jahresberichte, die für jede Agentur der Europäischen Union zu erstellen sind, aber auch wegen des Ausmaßes der Kontrollen in Verbindung mit der Garantieerklärung ein Mangel an Rechnungsprüfern besteht;

30. hebt diesbezüglich hervor, daß der Rechnungshof in seinem Voranschlag die Verstärkung des bei Kontrollen eingesetzten Personals mittels Schaffung von 26 Planstellen in der Laufbahngruppe A und 2 Stellen in der Laufbahngruppe C, Verstärkung des Übersetzungsdienstes durch 2 Stellen in der Laufbahngruppe LA und 2 Stellen in der Laufbahngruppe C sowie Höherstufung von 14 Stellen gefordert hatte;

31. bekräftigt die Beschlüsse des Rates bezüglich der Schaffung von 2 LA-Stellen, die zur Deckung des Bedarfs aufgrund der Erweiterung bestimmt sind;

32. ist allerdings der Ansicht, daß die Forderung nach Schaffung von 26 Stellen für Rechnungsprüfer zu einer Ausweitung der Dauerplanstellen in der Laufbahngruppe A um 16,9% führen würde; weist darauf hin, daß bei dieser vorrangigen Forderung nicht auszuschließen ist, daß auf der Ebene der organisatorischen Gestaltung der Arbeiten des Generalsekretariats weitere Forderungen nach Aufstockung des Personalbestands laut werden und es zwangsläufig zu einem Anstieg der übrigen Verwaltungsausgaben insbesondere bei den Immobilien kommt;

⁽¹⁾ Mittelübertragung 27/96 – SEK(96)1406 – C4-0427/96.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

33. fordert deshalb den Rechnungshof zwecks Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüfern zur Bewältigung der Gesamtheit seiner zunehmenden Kontrollaufgaben auf, einen Vorschlag vorzulegen, in dem die Gesamtheit der einschlägigen Parameter quantifiziert wird und die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen sowie ihre Überschneidung mit den bestehenden Strukturen erläutert werden; unterstreicht, daß dieser Gesamtvorschlag — im Anschluß an eine eingehende und zielgerichtete Prüfung — ab einem der nächsten Haushaltsverfahren in jährlichen Tranchen berücksichtigt werden müßte;

34. weist jedoch darauf hin, daß die Anhebung der Mittel des Postens 1110 „Hilfskräfte“ im Vergleich zu den im Haushalt 1996 beschlossenen Mitteln 36,5% beträgt; weist insbesondere darauf hin, daß diese mit Hilfe von Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vorgenommene Aufstockung zu Lasten der Mittel geht, die für den in der Organisations- und Personalübersicht ausgewiesenen Personalbestand genehmigt werden; beauftragt deshalb seinen zuständigen Ausschuß, die Ausführung des Haushalts im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu prüfen;

V. Einzelplan VI

a) Wirtschafts- und Sozialausschuß

35. weist darauf hin, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seinem Voranschlag die Höherstufung von 12 Stellen beantragt hatte;

36. verweist auf sein Bestreben, das Generalsekretariat des WSA mit einem funktionsfähigen und auf der Grundlage objektiver Kriterien erstellten Stellenplan auszustatten; weist darauf hin, daß sein zuständiger Ausschuß bei der Genehmigung der Mittelübertragung 26/96 ⁽¹⁾ die Überzahl von A2- und A1-Stellen bei insgesamt 135 Planstellen sowie die Notwendigkeit unterstrichen hat, die einschlägigen Umwandlungen vorzunehmen;

37. hat im Wege der Abänderung die Umwandlung einer A1-Dauerplanstelle in eine A7-Dauerplanstelle sowie die Höherstufung der nachstehend aufgeführten, dem Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen zugeordneten Stellen auf Zeit beschlossen: 1 A5 in A4, 1 B3 in B2, 1 C3 in C2;

38. verweist darauf, daß der WSA zur Deckung seines Bedarfs an Dolmetschern systematisch auf die Dienste der Kommission zurückgreift; weist darauf hin, daß bei den Abrechnungen, die im wesentlichen auf dem Preis pro Einsatztag/Dolmetscher basieren, eine Anhebung um 5,44% festzustellen ist; macht darauf aufmerksam, daß der Rat bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1997 den ständigen Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro Einsatztag/Dolmetscher sowie die anhaltende Kluft zwischen den Voranschlägen und den tatsächlich in Rechnung gestellten Beträgen hervorgehoben hat; fordert deshalb den WSA auf, einen Bericht über seine beratende Tätigkeit vorzulegen, in dem unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs an Einsatztagen/Dolmetscher der organisatorische Ablauf der Tagungen, der Sitzungen der Sektionen, der Sitzungen der Arbeitsgruppen und aller anderen Sitzungen seiner Organe, bei denen Dolmetscher zum Einsatz kommen, veranschaulicht wird;

39. unterstreicht, daß der WSA dem gemeinschaftlichen Beschlußfassungsprozeß eine große Bedeutung beimißt, daß seine kontinuierliche Verzahnung im institutionellen Gefüge der Gemeinschaft eine ständige Aktualisierung seines Systems für die Planung der beratenden Tätigkeiten bedingt und daß diese Aufgabe auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen in einem Klima der Sparsamkeit und der rationellen Mittelbewirtschaftung bewältigt werden muß;

40. stellt außerdem fest, daß der WSA für die Durchführung seiner beratenden Arbeiten auf die Gemeinsame Organisationsstruktur zurückgreift, die ebenfalls den Bedarf des Ausschusses der Regionen deckt;

41. fordert den WSA unter diesen Umständen auf, einen Plan für die organisatorische Neugestaltung seiner beratenden Arbeiten vorzulegen, wobei mit Hilfe dieses Plans — der nicht zu unerwünschten Effekten führen darf, die die Ausübung des von seinen Mitgliedern wahrgenommenen Mandats beeinträchtigen könnten — wirkliche Einsparungen erzielt und im Falle der Gemeinsamen Organisationsstruktur mittels der erzielten Synergiewirkung Einsparungen aufgrund der größeren Dimensionen erreicht werden sollten;

b) Ausschuß der Regionen

42. weist darauf hin, daß der Ausschuß der Regionen in seinem Voranschlag die Schaffung von 19 Stellen, die Höherstufung von 3 weiteren Stellen sowie eine Anhebung der Mittel des Postens B-1113 „Sonderberater“ um 154,71% gefordert hatte;

43. stellt fest, daß die Forderung nach Schaffung von neuen Stellen im Widerspruch zu den Schlußfolgerungen des Trilogs vom 16. April 1996 steht und die innerhalb der Organisations- und Personalübersicht des AdR unbesetzten Stellen, die Finanzvorschriften über eine sparsame Wirtschaftsführung sowie das erforderliche Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Einsatz der Mittel unberücksichtigt läßt;

⁽¹⁾ SEK(96)1394 — C4-0424/96.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

44. verweist darauf, daß der Rückgriff auf Artikel 82 des Statuts und insbesondere der Abschluß endgültiger Verträge über die Entlohnung von Sonderberatern Gegenstand eines Meinungsaustauschs mit der Haushaltsbehörde ist; hat dementsprechend mittels Abänderungen einen Betrag von 30.000 Ecu in Kapitel B-100 eingesetzt und macht die Freigabe dieser Mittel von der Vorlage eines Berichts abhängig, der detaillierte Angaben zu den im Rahmen des genannten Artikels abgeschlossenen Verträgen enthält;

c) Gemeinsame Organisationsstruktur

45. bekräftigt die Beschlüsse des Rates über die Schaffung von 12 neuen Stellen (6 LA5 und 6 LA7), präzisiert allerdings, daß diese Stellen für den Bedarf der neuen Sprachabteilungen (finnische und schwedische Abteilung) bestimmt sind;

46. hat im Wege von Abänderungen die Höherstufung von 5 LA5-Dauerplanstellen nach LA4 und 1 LA6-Dauerplanstelle nach LA5 beschlossen; bestätigt die Zuerkennung einer A2-Stelle ad personam für den Inhaber einer LA3-Stelle auf der Grundlage des vorgelegten Vorschlags und der vom WSA-AdR festgelegten Kriterien ⁽¹⁾;

47. macht darauf aufmerksam, daß der Posten C-1110 „Hilfskräfte“ zum 30. September 1996 einen Mittelanstieg um 78,94% im Verhältnis zu den im Haushaltsplan 1996 ausgewiesenen Mitteln aufweist und daß diese mit Hilfe von Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vorgenommene Aufstockung auf der Grundlage der für Posten C-1100 „Grundgehälter“ bewilligten Mittel erfolgt ist; fordert den WSA und den AdR, die gemeinsam die Verantwortung für die Verwaltung des Personals der Gemeinsamen Organisationsstruktur tragen, unter den vorstehend genannten Bedingungen auf, einen Bericht vorzulegen, aus dem die Besetzung der Dauerplanstellen zum 30. September 1996 hervorgeht und der die erforderlichen Angaben zur Dauer der Verträge sowie den Aufgaben enthält, die den eingestellten Hilfskräften zugewiesen wurden;

48. macht darauf aufmerksam, daß gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung und insbesondere ihres Artikels 22 Absatz 5 bei der GOS eine analytische Buchführung der Ausgaben aufgestellt wird, die auf der Grundlage der Ausführung die Feststellung des Anteils der vom WSA für den AdR erbrachten Dienste ermöglicht; macht dementsprechend die Freigabe eines Gesamtmittelbetrags von 79.000 Ecu, der in die Reserve C-100 für die Haushaltszeilen C-2255 „Abonnements für Datenbanken“, C-230 „Papier und Bürobedarf“ und C-240 „Postgebühren und Zustellungskosten“ eingesetzt wurde, von der Anwendung der genannten Finanzvorschrift abhängig;

49. nimmt das Memorandum zur künftigen Unterbringung des WSA und des AdR ⁽²⁾ zur Kenntnis, insbesondere die Absicht, nach dem Auszug des Parlaments in das Van-Maerlant-Gebäude einzuziehen; ist allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Auffassung, daß sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, um die Gesamtheit der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen bewerten zu können;

VI. Alle Institutionen

50. stellt fest, daß jede Institution zusätzlich zu ihrem Haushaltsvoranschlag einen analytischen Haushalt aufgestellt hat, in dem die Mittel nach Tätigkeitsbereichen zusammengefaßt werden; stellt allerdings fest, daß sich einige Institutionen damit begnügt haben, diesen analytischen Haushalt in Form einer Tabelle ohne nähere Erläuterungen vorzulegen; fordert die Institutionen deshalb auf, anläßlich der Vorlage ihrer Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 1998 ihre gegenseitigen Erfahrungen zu nutzen und die Bemühungen um eine Harmonisierung der Vorlage ihrer analytischen Haushalte fortzusetzen;

51. stellt fest, daß der Haushaltsentwurf im Teil „Verwaltungsausgaben“ (sämtliche Institutionen) in seiner abgeänderten Fassung einen Spielraum von 15 Mio. Ecu innerhalb von Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ aufweist; vertritt die Auffassung, daß die Zuteilung dieser Marge — sofern sie sich im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans 1997 als notwendig erweisen sollte — zur Begleichung von Verpflichtungen dergestalt dienen müßte, daß die finanzielle Belastung in den nachfolgenden Haushaltsjahren verringert wird;

*
* *
*

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den betroffenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft zu übermitteln.

⁽¹⁾ Beamter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höchstmöglichen Besoldungsgruppe seiner Laufbahn eingestuft ist.

⁽²⁾ Mitteilung Nr. 26/96.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

d) A4-0322/96

EntschlieÙung zum Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 – C4-0359/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission aufgestellten Entwurfs des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 (SEK(96)0981 – C4-0359/96),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (C4-0350/96),
 - in Kenntnis des Memorandums des Beratenden Ausschusses der EGKS vom 28. Juni 1995 zu den verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 (Dok. EGKS 5262/4/95),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Juli 1996 zur Wiederankurbelung des Umstrukturierungsprozesses in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigungspolitik (A4-0322/96),
- A. in der Erwägung, daß der Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans von der Kommission auf Ersuchen des Parlaments vorzeitig vorgelegt wird, um seine Prüfung parallel zur ersten Lesung des Gesamthaushaltsplans zu ermöglichen,
- B. in der Erwägung, daß der Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans vor dem Hintergrund des absehbaren Auslaufens des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 vorgelegt wird,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission demnächst eine Mitteilung über die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Auslaufen dieses Vertrags, insbesondere über die wahrscheinliche Höhe der Rücklagen im Jahre 2002 annehmen dürfte,
- D. in der Erwägung, daß das Auslaufen des EGKS-Vertrags nicht automatisch dazu führt, daß für die verschiedenen Aktivitäten gemäß dem EGKS-Vertrag keine Notwendigkeit mehr besteht und daher parallel zum „Phasing-out“ globale Überlegungen und konkrete Vorschläge zum „Phasing-in“ der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan erforderlich sind,
- E. in der Erwägung, daß der Steinkohlebergbau und die Eisen- und Stahlindustrie weiterhin von der zyklischen Entwicklung der Märkte abhängen, die ihrerseits weitgehend den europäischen und weltweiten Konjunkturschwankungen unterliegen, und folglich nicht auszuschließen ist, daß sie weitere schwierige Konjunkturlagen zu bewältigen haben werden,
- F. in der Erwägung, daß es größtenteils den Finanz- und Haushaltsbestimmungen des EGKS-Vertrags zu verdanken war, daß die dramatischen sozialen Auswirkungen der tiefgreifenden Umstrukturierungen dieser beiden Industriesektoren abgemildert werden konnten,
- G. in der Erwägung, daß ungeachtet der verhältnismäßig optimistischen Prognosen der Kommission für eine allgemeine wirtschaftliche Erholung
- sich die EGKS-Tätigkeiten vor dem Hintergrund eines realen BIP-Zuwachses in der Gemeinschaft von 2,4% (gegenüber 1,5% im Jahre 1996) vollziehen dürften;
 - die Stahlerzeugung nach einem 1995 zu verzeichnenden Anstieg um 2,6% gegenüber 1994 im Jahre 1996 gegenüber 1995 um 1,7% sinken und 1997 ungefähr den Stand von 1995 erreichen dürfte, mit einem wahrscheinlichen Abbau von 9.000 Arbeitsplätzen;
 - sich bei der Kohleproduktion der Abwärtstrend fortsetzen und Schätzungen zufolge eine 5%ige Verringerung zu verzeichnen sein dürfte, insbesondere aufgrund der Einfuhren, die 1995 mit 139 Mio. t erstmals die Gemeinschaftsproduktion (137,5 Mio. t) überstiegen; sie von 128,4 Mio. t auf 122 Mio. t zurückgehen und den Verlust von etwa 7.000 Arbeitsplätzen zu verzeichnen haben dürfte, der den weiteren Einsatz der im EGKS-Vertrag vorgesehenen Instrumente notwendig macht,
1. stellt fest, daß die Kommission für 1997 einen EGKS-Funktionshaushaltsplan mit einem Volumen von 265,5 Mio. Ecu, d.h. 24,5 Mio. Ecu mehr als beim Haushaltsplan 1996, vorschlägt, was im Widerspruch zur Verringerung der Aktivitäten im Hinblick auf das Phasing-out steht;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

2. stellt fest, daß der tatsächliche Finanzbedarf mit 172 Mio. Ecu und nicht mit 265,5 Mio. Ecu veranschlagt wird und die Kommission deshalb den Einnahmenüberschuß von 93,5 Mio. Ecu einem Rückstellungsposten zuweist, der damit nahezu der Höhe der 95,4 Mio. Ecu betragenden Einnahmen aus der Umlage entspricht;
3. vermerkt, daß alle Finanzbedarfsposten gekürzt werden, während sich die Einnahmenposten parallel dazu erhöhen, insbesondere der Posten „Aufhebung von Mittelbindungen“, der sich auf 53,5 Mio. Ecu gegenüber 39 Mio. Ecu im Jahre 1996 bezieht, sowie der Posten „Nicht verwendete Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres“, der sich zusammen mit dem Nettosaldo für 1996 auf über 110 Mio. Ecu beläuft, d.h. den aus dem Umlageaufkommen 1997 bestehenden Haupteinnahmeposten übersteigt;
4. ist der Auffassung, daß sich die Kommission verpflichten sollte, die Programme, die in der Vergangenheit von ihr in Gang gesetzt wurden und sich als nützlich erwiesen haben, 1997 und bis zum Jahr 2002 fortzuschreiben, und nicht unter Berufung auf die Tatsache, daß inzwischen eine Reihe von Maßnahmen abgeschlossen sind, eine Minderveranschlagung des Finanzbedarfs vornehmen sollte;
5. stellt fest, daß die Kommission bei allen Ausgabenposten Kürzungen vorschlägt, außer beim Posten „Forschungsbeihilfen“, in dessen Rahmen die Mittel für die Stahlforschung am stärksten aufgestockt werden, während die Mittel für die Kohleforschung leicht erhöht werden und für die Forschung im sozialen Bereich die Einsetzung eines p.m.-Vermerks vorgeschlagen wird;
6. ist der Auffassung, daß ein solcher Haushaltsentwurf den wiederholten Forderungen des Parlaments, namentlich im Hinblick auf die EGKS-Anpassungs- und Umstellungsbeihilfen, nicht Rechnung trägt, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen die Kommission ausgeht, eine Fortsetzung der Ausgaben in diesen Bereichen rechtfertigen würden;
7. ist andererseits der Ansicht, daß bei dem von der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf ein Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Finanzbedarf besteht und die Rückstellung für die künftige Finanzierung gegen den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts verstößt, wobei die Kommission bisher nicht in der Lage war, konkrete Vorschläge für das Phasing-in zu machen;
8. billigt die dieser Entschließung beigefügte Tabelle, die folgende Vorschläge beinhaltet:
 - a) Annahme des von der Kommission auf 0,17% festgesetzten Umlagesatzes entsprechend seiner früheren Entscheidung, den Vorschlag der Kommission zur schrittweisen Herabsetzung des Umlagesatzes anzunehmen;
 - b) eine Änderung der Ausgabenverteilung in der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Weise;
 - c) die Schaffung einer neuen Zeile auf der Ausgabenseite, gespeist aus den Mitteln für die Rückstellungen, zur Errichtung einer Nachfolgeeinrichtung, die nach dem Jahre 2002 die Tätigkeiten für den Forschungsbereich verwalten wird; dazu ist es sinnvoll, bereits jetzt die Nachfolgeeinrichtung zu schaffen, damit ein Phasing-in überhaupt möglich wird;
 - d) die Aufbewahrung des Restbetrags der Rückstellung für die Bildung eines Startfonds zur Schaffung einer der politischen und haushaltsmäßigen Kontrolle der Gemeinschaftsorgane unterliegenden Einrichtung, die im Jahre 2002 noch verbleibende Guthaben der EGKS übernimmt;
9. erinnert daran, daß sich die Kommission in einer Erklärung vor dem Parlament verpflichtet hat, die Verbindlichkeit der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zum Funktionshaushaltsplan, insbesondere zur Umlage, anzuerkennen;
10. fordert die Kommission daher auf, die vorstehenden Vorschläge im Hinblick darauf zu übernehmen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie seine Beschlüsse zur Festsetzung des Umlagesatzes und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1997 der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ENTWURF DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS 1997

Vorschläge des Parlaments

(in Mio. Ecu)

FINANZBEDARF			DECKUNGSMITTEL		
Aus Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)	Schätzungen der Kommission	Vorschläge des Parlaments	Einnahmen des Haushaltsjahres	Schätzungen der Kommission	Vorschläge des Parlaments
1. Verwaltungsausgaben	5,0	5,0	1. Laufende Einnahmen		
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	56,0	60,0	1.1 Umlageaufkommen zum Satz von 0,17%	95,4	95,4
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	82,0	91,0	1.2 Nettosaldo	96,0	96,0
3.1 Stahl	54,0	55,0	1.3 Geldbußen und Verzugszinsen	p.m.	p.m.
3.2 Kohle	28,0	31,0	1.4 Sonstige Einnahmen	6,0	6,0
3.3 Soziales	p.m.	5,0	2. Aufhebung von Mittelbindungen, die voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden	53,5	53,5
4. Umstellungsbeihilfen (Artikel 56)	7,0	11,0	3. Nicht verwendete Einnahmen des Vorjahres	14,6	14,6
5. Sozialmaßnahmen Stahl (Artikel 56)	p.m.	p.m.	4. Inanspruchnahme Rückst. HHRisiken	p.m.	p.m.
6. Sozialmaßnahmen Kohle (Artikel 56)	22,0	26,0	5. Außerordentliche Einnahmen	p.m.	p.m.
FINANZBEDARF INSGESAMT	172,0	193,0	EINNAHMEN INSGESAMT	265,5	265,5
7. Vorbereitung Nachfolgeeinrichtung		5,0			
8. Rückstellung für Nachfolgeeinrichtung	93,5	67,5			
HAUSHALTSPLAN INSGESAMT	265,5	265,5	HAUSHALTSPLAN INSGESAMT	265,5	265,5
Aus Darlehen (keine Anleihemittel) finanzierte Maßnahmen Sozialwohnungen	13,0	13,0	Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel) Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	13,0	13,0

3. Schiffsausrüstungen **II

A4-0294/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (C4-0370/96 – 95/0163(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0370/96 – 95/0163(SYN)) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(95)0269 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 26.08.1996, S. 10.⁽²⁾ ABl. C 339 vom 18.12.1995, S 21.⁽³⁾ ABl. C 218 vom 23.08.1995, S. 9.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0294/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Unbeschadet der Tatsache, daß die in Absatz 1 genannte Ausrüstung auch unter andere Richtlinien zur Gewährleistung des freien Verkehrs, insbesondere unter die Richtlinien 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen, fallen kann, gilt für sie für diesen Zweck ausschließlich diese Richtlinie. *Dieser Absatz gilt nicht für Funkausrüstung.*

(3) Unbeschadet der Tatsache, daß die in Absatz 1 genannte Ausrüstung auch unter andere Richtlinien zur Gewährleistung des freien Verkehrs, insbesondere unter die Richtlinien 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen, fallen kann, gilt für sie für diesen Zweck ausschließlich diese Richtlinie.

(Änderung 2)

Artikel 9 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die von ihnen benannten Stellen alle Garantien bezüglich ihrer (wirtschaftlichen, administrativen oder sonstigen) Unabhängigkeit gegenüber den Herstellern oder Lieferanten der von ihnen bewerteten Ausrüstungen bieten.

(Änderung 3)

Artikel 18 Absätze 1 und 2

(1) Die Kommission wird *nach dem Verfahren dieses Artikels* von dem Ausschuß unterstützt, der mit Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern⁽¹⁾, eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel*

(1) Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, **der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.**

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage **gegebenenfalls im Wege der Abstimmung** festsetzen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2a) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüberhinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2b) Der Ausschuß tagt öffentlich. Er veröffentlicht seine Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen. Er veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen. Er legt ein öffentliches Register der Interessenerklärungen seiner Mitglieder an.

4. Technische Überwachung von Kfz **II

A4-0295/96

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (C4-0369/96 – 95/0226(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0369/96 – 95/0226(SYN))⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(95)0415⁽³⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0295/94),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 26.08.1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. C 78 vom 18.03.1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 193 vom 04.07.1996, S. 5.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 19

(19) Die Mitgliedstaaten können die Überprüfung der Bremsausrüstung strenger gestalten oder die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen verkürzen.

(19) Die Mitgliedstaaten können die Überprüfungen strenger gestalten **oder deren Periodizität erhöhen.**

(Änderung 8)

Anhang I Ziffer 5

Fahrzeuggruppen	Zeitabstände der Untersuchungen
5. Kraftfahrzeuge, die normalerweise der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr dienen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mindestens vier Rädern, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen	Vier Jahre nach der ersten Benutzung, dann <i>alle zwei Jahre</i>

Fahrzeuggruppen	Zeitabstände der Untersuchungen
5. Kraftfahrzeuge, die normalerweise der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr oder dem öffentlichen Personenverkehr dienen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mindestens vier Rädern mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen	Drei Jahre nach der ersten Benutzung, dann jährlich

(Änderung 9)

Anhang II Einleitung Absatz 3a (neu)

Die Mitgliedstaaten haben jedoch darauf zu achten, daß Fahrzeuge, die nicht den Mindestanforderungen an Bremssysteme und Emissionen entsprechen, nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen.

5. Europa-Abkommen mit Slowenien ***

a) A4-0277/96

Beschluß über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (10587/95 – KOM(95)0341 – C4-0419/96 – 95/0191(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission (KOM(95)0341 – 95/0191(AVC)),
- vom Rat gemäß Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags (C4-0419/96) um Zustimmung ersucht,
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0277/96),

Donnerstag, 24. Oktober 1996

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Europa-Abkommens mit Slowenien;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Republik Slowenien zu übermitteln.

b) A4-0282/96

Entscheidung zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekten des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Slowenien

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0282/96),
- A. im Bewußtsein der jahrhundertelangen Zugehörigkeit des slowenischen Volkes zum europäischen und mitteleuropäischen Wirtschaftsraum,
 - B. in Anbetracht der Tatsache, daß die Slowenen im Verlaufe ihrer Geschichte wichtige Beiträge zur wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technologischen, kulturellen und politischen Entwicklung in Europa geleistet haben,
 - C. in Kenntnis der energischen Bemühungen Sloweniens seit der Unabhängigkeitserklärung 1990, durch marktwirtschaftliche und demokratische Reformen die Annäherung an die Europäische Union bis hin zur Vollmitgliedschaft möglichst rasch voranzutreiben und dabei in voller Gleichberechtigung alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,
 - D. in Anerkennung der Tatsache, daß Slowenien sich bereit erklärt hat, in die das Land betreffenden und von der jugoslawischen Föderation eingegangenen internationalen Verpflichtungen, wie das Osimo-Abkommen mit Italien, einzutreten, seinen Anteil an den jugoslawischen Schulden übernommen hat und vorbildlich seinen Schuldendienst leistet,
 - E. im Bewußtsein der wichtigen Position Sloweniens für die innereuropäischen Handelsströme, die seiner zentralen Lage entspricht, und in Kenntnis der Tatsache, daß der Ausbau der slowenischen Infrastruktur auch im Interesse der europäischen Union liegt,
 - F. in Kenntnis des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Slowenien, das am 10. Juni 1996 unterzeichnet wurde und nun zur Ratifikation ansteht,
1. begrüßt die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Slowenien am 10. Juni 1996;
 2. stellt fest, daß Slowenien das höchste Bruttoinlandsprodukt pro Kopf unter den ehemals planwirtschaftlich regierten Staaten aufweist und der makroökonomische Trend des Landes sehr günstig ist;
 3. begrüßt, daß Slowenien mit seinem ausgeglichenen Budget und öffentlichen Schulden von derzeit nur etwa 30% des Bruttoinlandsproduktes außerdem anstrebt, schon im Jahr 2000 alle fünf Maastricht-Kriterien zu erfüllen und die beiden fiskalischen Kriterien bereits erreicht hat;
 4. begrüßt, daß Slowenien gegen regionale Unterschiede vorgehen, weiterhin eine konsequente Politik des Polyzentrismus betreiben und die Arbeitslosigkeit weiter reduzieren will, die 13,8% (nach der international üblichen statistischen Methode der ILO gar nur 7%) mit sinkender Tendenz beträgt;
 5. appelliert an die slowenische Regierung, den Privatisierungsprozeß und den Reprivatisierungsprozeß gerecht und umfassend weiter voranzutreiben und dafür zu sorgen, daß die in den letzten fünf Jahrzehnten von Staatsbetrieben und sogenanntem gesellschaftlichen Eigentum geprägte Wirtschaft nicht nur juristisch, sondern auch tatsächlich in private Hände übergeht, fordert dazu die Kommission auf, der slowenischen Regierung, wenn diese das wünscht, Sachverständige aus dem Bereich des EU-Gesellschafts- und Unternehmensrechts zur Verfügung zu stellen, damit der Privatisierungsprozeß im Einklang mit den Normen der EU, der Slowenien demnächst beitreten soll, erfolgen kann;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

6. schlägt vor, die Wettbewerbsfähigkeit Sloweniens dadurch zu stärken, daß der ökonomische Reformprozeß genutzt wird, um eine breite Vermögensbildung und einen lebensfähigen Mittelstand zu schaffen;
 7. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank auf, die großen Infrastrukturprojekte zur Anbindung Sloweniens an die Europäische Union, was die Autobahn-Achse Ljubljana-Venedig über Gorizia oder Triest, die Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindung Ljubljana-Triest-Venedig, die Nord-Süd-Eisenbahn- und Autobahnverbindungen und die die Grenzgebiete betreffenden intermodalen Verkehrsinfrastrukturen betrifft, nachhaltig zu fördern;
 8. nimmt erfreut die Anstrengungen Sloweniens zur Kenntnis, mit allen seinen Nachbarn, die der EU angehören, aber auch mit Ungarn und Kroatien, zu einer noch engeren wirtschaftlichen und politischen Kooperation zu gelangen und sich dabei an grenzüberschreitenden Programmen wie PHARE, INTERREG etc. zu beteiligen, die die EU erhalten und weiterentwickeln muß;
 9. fordert die Kommission auf, in den Grenzregionen zwischen Slowenien und der EU die durch das Verschwinden grenzlandtypischer Aktivitäten (Zollwesen, Import-Export) erforderlichen Umstellungsprojekte, sowie die Projekte zur Sanierung und Aufwertung der Umwelt, die durch die künftige gemeinsame Planung des Isonzo-Beckens ermöglicht werden, finanziell zu unterstützen und dabei auch die modellhafte wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Grenz- und Schwesterstädten Gorizia (Italien) und Nova Gorica (Slowenien) sowie Bad Radkersburg (Österreich) und Gornja Radgona (Slowenien) zu fördern, wobei insbesondere auch dem Umweltschutz Rechnung getragen werden soll;
 10. begrüßt, daß Slowenien sich als Gründungsmitglied der WTO, als Mitglied der CEFTA, das auch ein Freihandelsabkommen mit der EFTA abgeschlossen hat, eindeutig zum freien Welthandel bekennt;
 11. begrüßt, daß die sich rasch entwickelnde soziale Marktwirtschaft in Slowenien positive Rahmenbedingungen vorfindet, was Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Minderheitenschutz betrifft;
 12. würdigt das vom Europarat als vorbildlich bezeichnete Nationalitätenrecht, insbesondere hinsichtlich des speziellen Status der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen, und lädt Slowenien ein, den Minderheitenschutz und die Minderheitenförderung für alle seine dort traditionell ansässigen Minderheiten auch weiterhin zu vertiefen;
 13. begrüßt den Kompromiß zwischen Italien und Slowenien, der auf einen Vorschlag der spanischen EU-Ratspräsidentschaft zurückgeht, und ermutigt beide Seiten, diesen bald und vollständig umzusetzen und außerdem wie angekündigt ein bilaterales Minderheitenschutzabkommen abzuschließen;
 14. fordert die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, den Assoziierungsvertrag umgehend zu ratifizieren;
 15. begrüßt das Assoziierungsabkommen sowie die Tatsache, daß Slowenien am 10. Juni 1996 einen Beitrittsantrag zur EU gestellt hat, mit dem es zur ersten Reihe der Aufnahmekandidaten gehören wird;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Parlament der Republik Slowenien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 1996

6. Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik *

A4-0316/96

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik (KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION ⁽¹⁾	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Erwägung 3</i>	
Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt im Rahmen der im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ vorgesehenen kontinuierlichen Beobachtung und Berichterstattung.	Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt im Rahmen der im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ vorgesehenen kontinuierlichen Beobachtung und Berichterstattung mit dem Ziel, zur Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Beschäftigungsstrategie beizutragen.
(Änderung 2)	
<i>Artikel 1 Absatz 2</i>	
(2) Der Ausschuß <i>ist insbesondere dafür zuständig,</i>	(2) Der Ausschuß trägt zur Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Beschäftigungsstrategie bei und hat insbesondere die Aufgabe:
– die Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinschaft zu verfolgen,	– die Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinschaft unter Anwendung bestimmter gemeinsamer Indikatoren zu verfolgen,
– die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen,	– die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen,
– den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission in diesen Bereichen <i>sicherzustellen,</i>	– die Koordinierung der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten zu verbessern,
– einschlägige Berichte und Empfehlungen abzufassen.	– den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission in diesen Bereichen zu fördern,
	– einschlägige Berichte und Empfehlungen abzufassen, und zwar insbesondere an den vorbereitenden Tätigkeiten für den Jahresbericht über die Beschäftigungslage und dem gemeinsamen Bericht an den Europäischen Rat, bei dem der Schwerpunkt auf die vergleichende Analyse der Daten und Politiken der Mitgliedstaaten gelegt wird, teilzunehmen,
	– in regelmäßigen Abständen die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu konsultieren.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 18.07.1996, S. 11.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Der Rat oder die Kommission können den Ausschuß um eine Stellungnahme zu bestimmten Themen ersuchen. Außerdem kann der Ausschuß in seinem Zuständigkeitsbereich auch aus eigener Initiative tätig werden.

(3) Der Rat oder die Kommission können den Ausschuß um eine Stellungnahme zu bestimmten Themen ersuchen. Außerdem kann der Ausschuß in seinem Zuständigkeitsbereich auch aus eigener Initiative tätig werden. **Die vom Ausschuß abgefaßten Berichte und Empfehlungen werden dem Europäischen Parlament übermittelt.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik (KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0134 – C4-0396/96 – 96/0097(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0396/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0316/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 18.07.1996, S. 11.

7. Schutz der finanziellen Interessen der EG *

a) A4-0288/96

Entwurf einer Verordnung des Rates (EG, Euratom) betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (8055/96 – C4-0358/96 – 95/0358(CNS))

Der Entwurf wird gebilligt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates (EG, Euratom) betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (8055/96 – C4-0358/96 – 95/0358(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (8055/96),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0690 – 95/0358(CNS) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 22. Mai 1996 ⁽²⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags erneut konsultiert (C4-0358/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0288/96),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.03.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 102.

b) A4-0313/96

Entwurf eines zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (7752/96 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Titel

Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften **betreffend die Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie Geldwäsche**

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung (neu)

Ein eigenes Instrument wird die Modalitäten der Amts- und Rechtshilfe regeln wie auch die vorrangige Zuständigkeit der und die Koordinierung durch die Kommission bei grenzüberschreitenden Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

(Änderung 4)

Artikel 1 Buchstabe d

d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme der Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme der Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, **sowie jedes wirtschaftlich tätige Unternehmen, das mit eigenständigen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in diesem zweiten Protokoll festgelegten Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht auf diejenigen Unternehmensteile (mit eigenem Vermögen) angewendet werden, deren Inhaber im Rechtsverkehr dem Anschein nach oder faktisch als unabhängige Subjekte auftreten.

(Änderung 5)

Titel II Überschrift

Juristische Personen

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(Änderung 6)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß juristische Personen für den Betrug [und die Bestechung], der [die] in ihrem Auftrag von einer Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen innerhalb der juristischen Person begangen wurde, *sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zum Betrug oder den Versuch eines solchen Betrugs [oder einer solchen Bestechung]* verantwortlich gemacht werden können.

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß juristische Personen für den Betrug und die Bestechung, der **oder** die in ihrem Auftrag **oder auf ihre Rechnung und Gefahr** von einer **faktisch oder rechtlich** mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen innerhalb der juristischen Person **ausgestatteten** Person begangen wurde, **straf- oder verwaltungsrechtlich** verantwortlich gemacht werden können. **Dem Betrug oder der Bestechung stehen die Beihilfe, die Anstiftung und der Versuch dazu gleich.**

(Änderung 7)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Neben den in Absatz 1 *bereits* vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Organisation, Überwachung *und* Kontrolle seitens einer in Absatz 1 bezeichneten Person die Begehung eines Betrugs [oder einer Bestechungshandlung] durch eine dieser unterstellten Person im Auftrag der juristischen Person ermöglicht hat.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine juristische Person **straf- oder verwaltungsrechtlich** verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Organisation, Überwachung **oder** Kontrolle seitens einer in Absatz 1 bezeichneten Person die Begehung eines Betrugs oder einer Bestechung durch eine dieser unterstellten Person im Auftrag der juristischen Person **oder auf deren Rechnung** ermöglicht hat.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 3

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt eine Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Mittäter *in dem Betrugs- [oder Bestechungs-]fall* nicht aus.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt eine Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Mittäter nicht aus.

(Änderung 9)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen eine nach Artikel 2 Absatz 1 für verantwortlich erklärte juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, insbesondere folgende:

- a) Geldstrafen
- b) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen
- c) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit
- d) richterliche Aufsicht
- e) richterlich angeordnete Auflösung.

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen eine nach Artikel 2 **Absätze 1 und 2** für verantwortlich erklärte juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, **unter anderem** folgende:

- a) Geldstrafen **oder Geldbußen**
- b) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen **oder von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen**
- c) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit
- d) richterliche Aufsicht)
- e) richterlich angeordnete Auflösung, **wenn der Zweck oder die wesentliche Tätigkeit der juristischen Person in betrügerischen Aktivitäten oder in Bestechungshandlungen liegt.**

(Änderung 10)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen eine nach Artikel 2 Absatz 2 für verantwortlich erklärte juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden.

entfällt

(Änderung 11)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel [X] Absatz 2 erklären, daß er eine oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben c, d und e bezeichneten Sanktionen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendet.

entfällt

(Änderung 12)

Titel III Überschrift

Einziehung und Geldwäsche

Einziehung, **Entzug oder Beschlagnahme rechtswidriger Gewinne** und Geldwäsche

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er Tatinstrumente und Erträge aus dem Betrug oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einziehen kann.

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er Tatinstrumente und Erträge aus dem Betrug **oder aus der Bestechung** oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einziehen **und ganz oder teilweise an den Haus-halt der Europäischen Gemeinschaften abführen** kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Einziehung nach Absatz 1 gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Dazu zählen insbesondere:

- a) das Einfrieren von Konten
- b) die Beschlagnahme von Gegenständen)
- c) das Erlassen von Veräußerungs- oder Belastungsverboten für Immobilien.

(Änderung 14)

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit zumindest in schweren Betrugsfällen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens das Waschen von Erträgen aus dem Betrug im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einen Straftatbestand begründet.

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit zumindest in schweren Betrugsfällen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens **sowie in damit vergleichbar schweren Bestechungsfällen** das Waschen von Erträgen aus dem Betrug **oder aus der Bestechung** im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche einen Straftatbestand begründet.

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die juristischen Personen als verantwortlich für das Waschen von Erträgen aus dem Betrug erklärt werden können. In diesem Fall sind die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen anwendbar. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person schließt nicht die Strafverfolgung der natürlichen Personen aus, die in deren Auftrag Geldwäscheaktionen getätigt haben.

(Änderung 15)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei allen Strafverfahren wegen Betrugs *gemäß Artikel 6 des Übereinkommens*.

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei allen Verfahren wegen Betrugs, **Bestechung oder Geldwäsche sowie bei der Durchsetzung hieraus resultierender Sanktionen**.

(Änderung 16)

Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Bereich der Betrugsbekämpfung untereinander und mit der Kommission zusammen.

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Bereich der Betrugs-, **Bestechungs- oder Geldwäschebekämpfung** untereinander und mit der Kommission zusammen.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Informationen mit der Kommission austauschen, um die Feststellung des Tatbestandes zu erleichtern und eine effektive Bekämpfung *betrügerischer Praktiken* sicherzustellen. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen in jedem einzelnen Fall den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses Rechnung.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Informationen mit der Kommission austauschen, um die Feststellung des Tatbestandes zu erleichtern und eine effektive Bekämpfung **von Betrug, Bestechung oder Geldwäsche** sicherzustellen. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen in jedem einzelnen Fall den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses Rechnung.

(Änderung 18)

Artikel Z Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) [Die Ersuchen um Rechtshilfe in Betrugssachen können unmittelbar an die *Justiz*behörden gerichtet und auf dem gleichen Wege beantwortet werden.

(1) Die Ersuchen um Rechtshilfe in Betrugs-, **Bestechungs- und Geldwäschesachen** können unmittelbar an die **zuständigen** Behörden gerichtet und auf dem gleichen Wege beantwortet werden. **Die angeforderte Rechtshilfe ist unverzüglich zu leisten.**

(Änderung 19)

Artikel Z Absatz 2

(2) [Gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Ziel und im Hinblick auf die Wirksamkeit und Kohärenz der Ermittlungen stimmen sich die zuständigen Behörden bei *diesen* Ermittlungen jedesmal ab, wenn ein Betrugsfall mehrere Mitgliedstaaten betrifft oder wenn Betrugsfälle, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, miteinander in Zusammenhang stehen.]

(2) Im Hinblick auf die Wirksamkeit und Kohärenz der Ermittlungen stimmen sich die zuständigen Behörden bei **den** Ermittlungen jedesmal ab, wenn ein Betrugs-, **Bestechungs- oder Geldwäschefall** mehrere Mitgliedstaaten betrifft oder wenn Betrugs-, **Bestechungs- oder Geldwäschefälle**, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, miteinander in Zusammenhang stehen.

Die UCLAF sorgt diesbezüglich für die Koordinierung dieser gegenseitigen Abstimmung. Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt das zuständige Mitglied der Kommission.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (7752/96 – C4-0137/96 – 95/0360(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (7752/96 – 95/0360(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0137/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0313/96),

Donnerstag, 24. Oktober 1996

1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Aktionsplan für Rußland

B4-1099, 1100, 1101, 1102, 1103 und 1112/96

Entschließung zum Aktionsprogramm der Europäischen Union für Rußland

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in der Russischen Föderation,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation,
 - unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Europäischen Union für Rußland, wie es vom Rat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1996 angenommen und vom Europäischen Rat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1996 in Florenz bestätigt wurde,
- A. in Erwartung der Debatte über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Russischen Föderation, die auf der Grundlage eines Berichts seines zuständigen Ausschusses stattfinden wird,
 - B. in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Europäischen Union, eine starke Partnerschaft mit Rußland zu errichten, um den demokratischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in der Russischen Föderation zu fördern,
 - C. in der Erwägung, daß eine solche starke Partnerschaft von größter Bedeutung für die Sicherheit und die Stabilität auf dem gesamten europäischen Kontinent ist,
 - D. in der Erwägung, daß die Strategie der EU gegenüber Rußland mit Blick auf die nächste Erweiterung der Union um die Länder Mittel- und Osteuropas neu festgelegt werden muß,
 - E. in der Erwägung, daß der Errichtung einer wahren demokratischen und bürgerlichen Gesellschaft, die die Rechtsstaatlichkeit und die grundlegenden Menschen- und Minderheitenrechte voll respektiert, im Rahmen der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte,
 - F. in der Erwägung, daß die Europäische Union einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Reformprozeß in der Russischen Föderation leisten muß, um eine soziale Marktwirtschaft in dem Land zu errichten,
 - G. zutiefst beunruhigt über die sozialen Auswirkungen der erforderlichen Wirtschaftsreformen in Rußland, die zu einer bedrohlichen Zunahme der sozialen Ausgrenzung und der organisierten Kriminalität geführt haben,
 - H. unter Hinweis auf das große Ausmaß der Umweltzerstörung in der Russischen Föderation,
1. begrüßt die Bemühungen des Rates, eine starke Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation zu schaffen, und vertritt die Auffassung, daß das Aktionsprogramm für Rußland einen notwendigen Beitrag zur Bildung einer solchen Partnerschaft darstellt;
 2. ist der Ansicht, daß das Aktionsprogramm der EU für Rußland ungeachtet der positiv zu wertenden Initiative des Rates der Bedeutung der besonderen Beziehungen nicht gerecht wird, die die Union mit diesem großen Partner anstreben sollte; es sollte deshalb ergänzt und genauer gestaltet werden;
 3. fordert den Rat auf, die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Partnerschaft EU-Rußland auf diesem Wege zu prüfen und über das Aktionsprogramm, das eine solide Grundlage für die langfristigen Beziehungen zwischen der EU und Rußland darstellt, hinauszugehen;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

4. ist der Ansicht, daß die Errichtung einer wahrhaft demokratischen und bürgerlichen Gesellschaft in der Russischen Föderation, die die Rechtsstaatlichkeit sowie die grundlegenden Menschen- und Minderheitenrechte voll respektiert, ein grundlegender Bestandteil des europäischen Aktionsprogramms für Rußland sein sollte, und fordert die Kommission auf, Rußland dazu zu bewegen, die Todesstrafe abzuschaffen;
5. vertritt die Auffassung, daß angesichts dieses Aktionsprogramms das bestehende Instrumentarium für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Rußland, wie z.B. das TACIS-Programm und die mögliche Ausweitung von Teilen der Programme MEDIA, SOKRATES und TEMPUS auf die Russische Föderation, im Hinblick auf seine Eignung als Beitrag zum wirtschaftlichen und demokratischen Reformprozeß in der Russischen Föderation überprüft werden sollte;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, insbesondere so zum Übergangsprozeß und zu den wirtschaftlichen Reformen beizutragen, daß der Lebensstandard der russischen Bevölkerung verbessert und die Armut wirksam bekämpft wird;
7. ist der Ansicht, daß das TACIS-Programm in den kommenden Jahren auf die folgenden vorrangigen Ziele ausgerichtet werden sollte:
 - Durchführung von Vorhaben, die das Alltagsleben der Bevölkerung spürbar verbessern können; dabei müssen insbesondere mehr Mittel für die Bereiche bereitgestellt werden, die bei der derzeitigen Reform am stärksten vernachlässigt werden, wie Gesundheit, Bildung und Sicherheit;
 - Aufbau eines rechtsstaatlichen Rahmens, der mehr rechtliche und gerichtliche Sicherheit bietet, um ausländische Investitionen, den Handel und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu fördern und auch eine Steuerreform zu ermöglichen;
8. betont, daß der freie Zugang zur Umweltinformation gesetzlich als ein Grundrecht in allen Ländern anerkannt werden muß, insbesondere in Verbindung mit der durch nukleare Abfälle verursachten Strahlungsgefahr;
9. fordert den Rat auf, die Möglichkeit zu prüfen, EU-Unterstützung für die Bevölkerung von Tschetschenien bereitzustellen, nachdem die Verhandlungen es jetzt ermöglicht haben, mit den Wiederaufbaumaßnahmen zu beginnen;
10. besteht darauf, daß es eng in die Anstrengungen zur Durchführung dieses Aktionsprogramms und in die Bemühungen der Union insgesamt zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation einbezogen wird;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung der Russischen Föderation zu übermitteln.

9. Afghanistan

B4-1106, 1127, 1136, 1150, 1161, 1169 und 1202/96

Entschließung zu Afghanistan

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan und insbesondere die vom 18. Januar 1996 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung der Kommission vom 9. Oktober 1996 zur Lage der Frauen in Afghanistan, insbesondere ihrer Aufforderung an die zuständigen internationalen Institutionen, alle ihnen zu Gebote stehenden legitimen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen in Afghanistan zu erreichen,
- A. angesichts der Ausweitung des Bürgerkriegs in Afghanistan,
- B. in der Erwägung, daß Ende September 1996, als die Taliban-Milizen Kabul eroberten und die Regierung zum Verlassen der Stadt zwangen, der Leidenschronik der afghanischen Bevölkerung ein weiteres Kapitel hinzugefügt wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 05.02.1996, S. 99.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- C. in der Erwägung, daß die Taliban nach der Eroberung von Kabul Greuelthaten in der Stadt begingen, Gegner auf öffentlichen Plätzen folterten und erhängten und ihre Leichen schändeten,
- D. in der Erwägung, daß die Taliban Mitarbeiter humanitärer Organisationen wie den Delegierten des Komitees vom Internationalen Roten Kreuz angriffen, der von den Taliban geschlagen und inhaftiert wurde,
- E. in der Erwägung, daß die Taliban eine extremistische Auslegung der Scharia in den von ihnen kontrollierten Provinzen verfügt haben, die unmenschliche Strafen wie die Amputation von Gliedmaßen bei Diebstahl, Enthauptung bei Mord und Steinigung der Frauen bei Ehebruch vorsieht, wobei die Aburteilung in nur wenigen Minuten erfolgt,
- F. in der Erwägung, daß ausländische Filme und Bücher verbrannt wurden,
- G. in der Erwägung, daß die Taliban-Milizen ein absolut frauenfeindliches System errichtet haben, daß den Frauen Arbeit und Ausbildung sowie Sprechen in der Öffentlichkeit untersagt sind und ihre Bewegungsfreiheit durch die Vorschrift, daß sie sich vollständig verhüllen und auch die Augen verschleiern müssen, auf ein Mindestmaß beschränkt wird,
- H. in der Erwägung, daß die große Mehrheit der Frauen in Kabul, die jetzt nicht mehr arbeiten dürfen, für das eigene Überleben auf ihr Einkommen angewiesen waren,
- I. entsetzt über die Hinrichtung des ehemaligen Präsidenten Muhammed Nadschibullah und seines Bruders und das widerrechtliche Eindringen in die UNO-Vertretung in Kabul, die nach dem Völkerrecht exterritoriales Gebiet darstellt,
- J. unter Hinweis darauf, daß die internationale Gebergemeinschaft im Dezember 1996 die Frage der künftigen Hilfe für Afghanistan prüfen wird,
- K. bestürzt über Meldungen, wonach Taliban-Milizen in Kabul nach Hausdurchsuchungen bis zu 1.000 Menschen gefangen genommen haben, obwohl für Anhänger der Regierung eine Amnestie zugesagt worden war,
- L. beunruhigt über die neue afghanische Flüchtlingswelle, die die Instabilität in einer bereits von Krieg und Gewalt heimgesuchten Region noch verstärkt,
- M. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle, die das Ausland und vor allem Pakistan und die Vereinigten Staaten, bei der Unterstützung der Taliban-Offensive gespielt haben,
- N. in Anbetracht des in Almaty abgehaltenen Gipfeltreffens zur Lage in Afghanistan, an dem Usbekistan, Tadschikistan, Kasachstan, Kirgistan sowie Rußland teilnahmen,
1. fordert alle Konfliktparteien auf, Friedensverhandlungen aufzunehmen, das internationale Völkerrecht zu achten, eine Waffenruhe zu vereinbaren, den Vorschlag, Kabul in eine entmilitarisierte Zone umzuwandeln, ernsthaft zu prüfen und nach einer Lösung des Konflikts zu suchen;
 2. verurteilt entschieden die systematische Diskriminierung der afghanischen Frauen, die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen sowie die gewaltsame Indoktrination des afghanischen Volkes im Anschluß an die Eroberung Kabuls durch die Taliban und erinnert daran, daß die Taliban in den letzten Jahren derartige Verstöße begangen haben;
 3. stellt fest, daß die Unterdrückung der Frauen gegen das internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie gegen das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1966 über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte verstößt, die beide von Afghanistan ratifiziert wurden;
 4. äußert seine Bestürzung angesichts der brutalen Hinrichtung des ehemaligen Präsidenten Nadschibullah und verurteilt das widerrechtliche Eindringen in die UNO-Vertretung;
 5. ruft alle internationalen Geber einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, von neuen Hilfsmaßnahmen bzw. Kooperationsprogrammen mit Ausnahme der Soforthilfe abzusehen, solange die Menschenrechte der Männer und Frauen von der Regierung mißachtet werden;
 6. fordert die Regierung Pakistans sowie die Vereinigten Staaten und andere Länder der Region auf, jedwede Unterstützung der Taliban und anderer kriegsführender Milizen zu verhindern;
 7. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, keine diplomatischen Beziehungen zu der gegenwärtigen Führung in Kabul aufzunehmen;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

8. unterstützt alle politischen und diplomatischen Initiativen, insbesondere die der Länder Zentralasiens und der anderen Länder der Region, damit eine friedliche Lösung der verschiedenen Probleme in der Region auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Beendigung des Fundamentalismus in Afghanistan erreicht wird;
9. bekräftigt seine Forderung nach einem Waffenembargo, ist jedoch der Ansicht, daß angesichts der im Lande befindlichen großen Mengen von Waffen die einzig wirksame Maßnahme zur Beendigung des Krieges ein zusätzliches Embargo für alle nachgeordneten Ausrüstungen wäre;
10. erachtet es für völlig unerlässlich, daß die Europäische Union in entschiedener und eindeutiger Weise einstimmig zugunsten der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte in Afghanistan Stellung bezieht;
11. befürwortet und unterstützt die Auffassung der Kommission, daß insbesondere die den afghanischen Frauen zuteil werdende Behandlung zu verurteilen ist;
12. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, weiterhin sowohl den afghanischen Flüchtlingen in Pakistan und Iran als auch den Vertriebenen in Afghanistan und insbesondere der Zivilbevölkerung, die Zuflucht in den nördlichen Provinzen des Landes sucht, Unterstützung zu gewähren und diese zu verstärken, da die Notwendigkeit dafür vor allem angesichts des nahenden Winters besonders akut ist;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem UN-Generalsekretär sowie den Regierungen Pakistans, Usbekistans, Irans, Indiens, Tadschikistans, Rußlands, der Vereinigten Staaten, dem afghanischen Vertreter bei den Vereinten Nationen und den Taliban zu übermitteln.

10. Kolumbien

B4-1108, 1125, 1135, 1160 und 1184/96

EntschlieÙung zur Lage in Kolumbien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Kolumbien,
 - unter Hinweis auf die UN-Menschenrechtserklärung,
 - unter Hinweis auf den Besuch der Delegation des Europäischen Parlaments in Kolumbien vom 24. bis 26. September 1996,
 - unter Hinweis auf den von Amnesty International im September 1996 veröffentlichten Bericht über Kolumbien,
- A. alarmiert über die Eskalation der Gewalt in Kolumbien seit August 1996 und die größte Offensive in den letzten dreißig Jahren, durch die die Gefahr eines offenen Bürgerkriegs heraufbeschworen wird,
 - B. in der Erwägung, daß sich die Menschenrechtssituation trotz der Versprechungen von Präsident Ernesto Samper Pisano bei seinem Amtsantritt im August 1994, gegen Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien anzugehen, weiterhin verschlechtert,
 - C. in der Erwägung, daß Guerilla-Einheiten in Kolumbien für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind einschließlich der Geiselnahme und der gezielten und willkürlichen Ermordung von Zivilpersonen,
 - D. in der Erwägung, daß die kolumbianischen Sicherheitskräfte eine Gegenstrategie angewandt haben, die geprägt ist vom Einsatz paramilitärischer Gruppen, Hinrichtungen ohne Prozeß, Verschleppung von Personen, Folter, politischen Morden und anderen Formen der Menschenrechtsverletzungen,
 - E. erschüttert über die Nachricht von der Ermordung von Josué Giraldo, Präsident des Menschenrechtskomitees des Bezirks Meta, der auf einer im Europäischen Parlament abgehaltenen Konferenz über Menschenrechte ausgesagt hatte, am 13. Oktober 1996,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- F. besorgt über die Versuche, die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft dadurch zu beschneiden, daß ihr die Strafermittlungsfunktionen entzogen und diese der Militärgerichtsbarkeit übertragen werden,
- G. in der Erwägung, daß die kolumbianische Regierung vorhat, in der laufenden Sitzungsperiode dem kolumbianischen Kongreß ein Gesetz zur Reformierung des Militärstrafgesetzbuchs vorzulegen,
- H. unter Hinweis auf die Absichten der Exekutive, die Pressefreiheit in Kolumbien einzuschränken, und auf andere Maßnahmen im Sinne einer „konstitutionellen Gegenreform“,
- I. in der Erwägung, daß das Büro des Hochkommissariats der Vereinten Nationen in Kolumbien, das von der EU finanziert wird, wegen der von den kolumbianischen Behörden verursachten Behinderungen noch nicht eröffnet werden konnte,
- J. mit der Feststellung, daß der kolumbianische Vizepräsident Humberto de la Calle am 5. September 1996 zurückgetreten ist mit der Begründung, daß er absolut überzeugt sei, daß die Wahlkampagne des Präsidenten Ernesto Samper Pisano mit Hilfe von Drogengeldern finanziert wurde, und Samper aufgefordert hat, ebenfalls zurückzutreten,
- K. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Lage der Campesinos und Indio-Gemeinschaften, die unschuldige Opfer der Gewalt und des Drogenhandels sind, jedoch mehr und mehr gegen ihren Willen in diese Verbrechen verwickelt werden,
- L. bestürzt über die Nachricht, daß am 28. September 1996 in Kolumbien Eliseo und Eder Narvaez, Mitglieder einer Bauernfamilie, die im Streit mit der Hacienda Bellacruz wegen Grundbesitzangelegenheiten liegt, ermordet wurden, womit im Rahmen dieses Konfliktes von paramilitärischen Gruppen bereits acht Personen umgebracht und fünf verschleppt wurden,
- M. unter Hinweis auf den Standpunkt, den die Europäische Union hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Andenländern und insbesondere Kolumbien vertritt, was die Bekämpfung des Drogenhandels angeht, der auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung der Verbraucher- und Erzeugerländer beruht, wie in der Erklärung von Cochabamba eindeutig festgehalten wurde, und der in den verschiedenen Aktionen der Zusammenarbeit und im System Allgemeiner Präferenzen zum Ausdruck kommt, das vor allem den Andenländern und insbesondere Kolumbien zugute kommt,
1. verurteilt vorbehaltlos alle Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien, gleichgültig ob diese von den Sicherheitskräften, den paramilitärischen Gruppen oder den Guerilla-Einheiten begangen wurden;
 2. fordert die kolumbianische Regierung auf, zu unterbinden, daß die Armee ohne Gerichtsverfahren und willkürlich Menschen umbringt, foltert und sonstige Menschenrechtsverletzungen begeht;
 3. ersucht die Regierung, den Kongreß, die übrigen öffentlichen Institutionen, die politischen Parteien und die Zivilgesellschaft dringend, weiterhin Sorge zu tragen für die Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Kolumbien;
 4. fordert die Verantwortlichen der Guerilla mit Nachdruck auf, ihren Druck auf die Bevölkerung einzustellen;
 5. begrüßt die Bemühungen der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft, Mitglieder des Militärs und paramilitärischer Einheiten, die an Morden beteiligt waren, trotz der fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der Armee und der Regierungsbehörden zu verhaften;
 6. fordert die Regierung Kolumbiens auf, die Rolle des Generalstaatsanwalts nicht einzuschränken und zu verhindern, daß von Mitgliedern der Sicherheitskräfte begangene Menschenrechtsverletzungen unter die Militärgerichtsbarkeit fallen;
 7. unterstützt die Tatsache, daß als Reaktion auf den Appell seiner Delegation ein Dialog zwischen der kolumbianischen Regierung und den aus Bellacruz vertriebenen besitzlosen Campesinos eingeleitet wurde, und bekräftigt seine dringende Bitte, daß ihnen Land unter vollen Sicherheitsgarantieren zur Verfügung gestellt wird, damit sie wieder ein normales Leben führen können;
 8. fordert die UNO und die kolumbianische Regierung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte in Bogota seine Tätigkeit unverzüglich aufnehmen kann;
 9. fordert, daß die uneingeschränkte Pressefreiheit in Kolumbien gewährt wird;
 10. fordert nachhaltige Bemühungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Kolumbien in Anerkennung der Tatsache, daß nur ein energisches und geschlossenes internationales Vorgehen gegen den Drogenhandel in allen seinen Stadien Aussichten auf Erfolg hat;
 11. fordert den kolumbianischen Präsidenten auf, den Bericht seiner eigenen Menschenrechtskommission über die Aktivitäten von British Petroleum in Casanare vollständig zu veröffentlichen; fordert ferner alle europäischen Erdölgesellschaften auf, insbesondere in Anbetracht der Krisenverhältnisse, in denen sie tätig sind, hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte und des Schutzes der Umwelt höchste Normen einzuhalten;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

12. fordert, daß ein neuer Dialog zwischen den Ölgesellschaften und der Bevölkerung in Casanare aufgenommen wird, um Unterstützung für einen neuen sozialen und umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklungsplan für diese Region zu gewinnen, wenn möglich unter Beteiligung von Menschenrechtsbeobachtern europäischer NRO;
13. stellt ferner fest, daß bei einer Strategie, die nur auf die Zerstörung der Coca-Pflanzungen gerichtet ist, die Gefahr besteht, daß das Problem verlagert und massive Umweltschäden angerichtet werden, und unterstützt daher Programme zur Förderung eines alternativen Anbaus;
14. fordert die Kommission und den Rat auf, die Zusammenarbeit mit Kolumbien in geeigneter Weise fortzusetzen, um dem Land zu helfen, die Herausforderungen zu meistern, die es im Kampf gegen den Drogenhandel und die allgegenwärtige Gewalt und bei seinen Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Entwicklung bewältigen muß;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Regierung von Kolumbien zu übermitteln.

11. Menschenrechte

a) B4-1111, 1131, 1164, 1167, 1171 und 1199/96

Entschließung zu der Ermordung eines griechischen Zyprioten in Zypern

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Zypern und insbesondere die vom 12. Juli 1995 zum Antrag Zyperns auf Beitritt zur Europäischen Union ⁽¹⁾ und vom 19. September 1996 zur Lage auf Zypern ⁽²⁾,
- A. erschüttert über den neuerlichen kaltblütigen Mord an einem weiteren griechischen Zyprioten, Petros Kakoulis, in Zypern durch die türkischen Besatzungstreitkräfte auf Zypern,
- B. in der Erwägung, daß dieser völlig ungerechtfertigte Akt in der Nähe der früheren Polizeistation von Achna, einem der Kontrolle der britischen Militärbasis in Dhekelia unterstellten Gebiet, geschah, und den Polizeikräften der Basis sowie den Verantwortlichen der UN-Friedenstruppen der Zugang zu der Stelle, an der sich der Vorfall ereignete, verwehrt wurde,
- C. unter Hinweis darauf, daß das Opfer der vierte unbewaffnete griechisch-zypriotische Bürger ist, der grundlos in den vergangenen Monaten von der türkischen Besatzungsarmee oder türkischen paramilitärischen Einheiten ermordet wurde, was auf Absichten extremistischer Kreise hindeuten könnte, die den Eindruck erwecken wollen, daß die beiden Gemeinschaften auf der Insel Zypern nicht friedlich koexistieren können,
- D. in der Erwägung, daß sich die Besatzungsbehörden geweigert haben, den wiederholt geäußerten Anliegen seines Unterausschusses Menschenrechte zu entsprechen, der die griechischen Zyprioten besuchen wollte, die im besetzten Teil Zyperns unter Bedingungen inhaftiert sind, die nicht den internationalen Übereinkünften entsprechen, wie dies auch aus dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat hervorgeht,
- E. angesichts der fortgesetzten Verletzung der elementaren Menschenrechte und Grundfreiheiten der in der Eklave im türkisch-besetzten Teil Zyperns lebenden griechischen Zyprioten und Maroniten — einschließlich des Rechts auf Ausbildung, das verletzt wird durch die Weigerung der Besatzungsmacht, die Genehmigung dafür zu erteilen, daß einer der griechisch-zypriotischen Lehrerinnen, die sich in Karpassia befindet und deren Dienst jetzt endet, ersetzt wird,
 1. verurteilt nachdrücklich die Ermordung von Petros Kakoulis durch die türkischen Besatzungstruppen und spricht der Familie des Opfers sein tief empfundenes Beileid aus; ersucht die Kommission und den Rat, den türkischen Besatzungstruppen die große Empörung der Europäischen Union über den Vorfall zur Kenntnis zu bringen;
 2. fordert eine gründliche Untersuchung dieses Vorfalls, damit die Täter ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden;

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 74.

⁽²⁾ Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

3. ist der Überzeugung, daß die Bevölkerung Zyperns, die griechischen Zyprioten ebenso wie die türkischen Zyprioten, ein Ende des Blutvergießens und der Teilung der Insel wünscht, und daß der Beitritt Zyperns zur EU bei den Gemeinschaften Nutzen bringen und zu einer Lösung des Zypernproblems beitragen wird;
4. erinnert die türkische Regierung daran, daß die künftigen Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union zum Teil von der Politik der türkischen Regierung gegenüber Zypern abhängen, und bekräftigt seinen Beschluß, die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei wie auch das Programm MEDA in bezug auf die Türkei einzufrieren, mit Ausnahme der Aspekte, die die Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der bürgerlichen Gesellschaft betreffen;
5. fordert die Türkei auf, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten der in der Enklave lebenden griechischen Zyprioten und Maroniten zu achten, allen Praktiken — oder Unterlassungen — ein Ende zu setzen, die eine Verletzung dieser Rechte und Grundfreiheiten darstellen, und die Bestimmungen des Dritten Wiener Abkommens von 1975, insbesondere gegenüber den Gefangenen aller Konfessionen und jeglicher Herkunft, die im besetzten Teil Zyperns inhaftiert sind, strikt einzuhalten;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit der weiteren Ausübung starken Drucks auf die Türkei zu reagieren, um zu erreichen, daß sämtliche türkischen Truppen von der Insel abgezogen werden, die Freizügigkeit aller Bürger gewährleistet wird und auf eine gerechte und friedliche Lösung des Zypernproblems im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates hingearbeitet wird;
7. bekräftigt erneut, daß es den Vorschlag der zypriotischen Regierung zur Demilitarisierung der Insel befürwortet, und fordert die Türkei auf, ihre Besatzungstruppen abzuziehen und die Resolutionen der UNO zu Zypern einzuhalten;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten Zyperns und der Türkei sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

b) B4-1140, 1152, 1159 und 1200/96**Entschließung zur Lage der Menschenrechte im Sudan***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage im Sudan,
 - unter Hinweis auf die von der Paritätischen Versammlung AKP-EU am 26. September 1996 in Luxemburg angenommene Entschließung zum Sudan, der es sich anschließt,
- A. tief besorgt darüber, daß die anhaltende Bürgerkriegssituation, vor allem im Süden des Sudan, nach wie vor großes menschliches Leid, Hunger, wachsende Flüchtlingsströme und den vollständigen Zusammenbruch der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen zur Folge hat,
 - B. erfreut über die einstimmige Annahme der Resolutionen 1055 und 1070 durch den UN-Sicherheitsrat (August 1996) als Ergänzung zur Resolution 1044 (Januar 1996), in der die sudanesishe Regierung aufgefordert wird, die Ausbildungslager für internationale Terroristen zu schließen, die Destabilisierung der angrenzenden Staaten einzustellen und alle ausländischen Terroristen aus dem Sudan auszuweisen,
 - C. mit der Feststellung, daß die UN-Menschenrechtskommission in Genf das Regime der NIF (Nationale Islamische Front) wegen seiner staatlich gesteuerten Menschenrechtsverletzungen und seiner besonders gegen die nichtmoslemischen Sudanesen gerichteten institutionalisierten Sklaverei bereits seit vier Jahren kontinuierlich verurteilt,
 - D. ferner in Sorge darüber, daß die neugegründete „International Feminist Islamic Association“ mit Sitz in Khartum die Zwangsbekehrungen zum Islam und die Destabilisierungspolitik des Sudan gegenüber seinen Nachbarstaaten noch verstärken könnte,
1. verurteilt die Regierung des Sudan und alle kriegführenden Guerillagruppen wegen des anhaltenden Bürgerkriegs und der Massaker, der Folter, Versklavung und anderen Menschenrechtsverletzungen, die sie der sudanesischen Bevölkerung zufügen;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

2. fordert alle Parteien im Sudankonflikt auf, sämtliche Greuelthaten einzustellen, die Kampfhandlungen zu beenden und die grundlegenden Menschenrechte aller Sudanesen zu respektieren und zugleich ein Friedensabkommen auszuhandeln, das dem Elend der sudanesischen Bevölkerung ein Ende macht;
3. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Sanktionen gegen die sudanesishe Regierung aufrechtzuerhalten, und ruft die EU auf, die Entwicklungszusammenarbeit erst wieder aufzunehmen, wenn die sudanesishe Regierung ihre Greuelthaten gegen die sudanesishe Bevölkerung sowie den Ausschluß nichtmoslemischer Gemeinschaften von humanitären und anderen lebenswichtigen Hilfeleistungen beendet;
4. besteht darauf, daß die sudanesishe Regierung ihre Bemühungen aufgibt, das ethnisch und religiös heterogene Land gewaltsam und gegen den Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in einen islamischen Staat arabischer Prägung umzuwandeln;
5. hofft, daß sich bei allen Beteiligten endlich die Einsicht durchsetzt, daß ein gerechter Friedensvertrag für den Sudan die einzige Chance ist, die Zukunft für alle Bevölkerungsgruppen erfolgreich zu gestalten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten der AKP und der EU, den Generalsekretären der UN und der OAE sowie der Regierung des Sudan zu übermitteln.

c) **B4-1142, 1134, 1156, 1163 und 1179/96**

Entschließung zu den Verletzungen der Religionsfreiheit in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. betroffen über den Bombenanschlag vom 30. September 1996 auf die Kathedrale St. Georg in Istanbul, der auf das Konto der rechtsextremistischen Organisation „Die islamischen Angreifer des großen Ostens“ (IBDAC) geht,
 - B. in Anbetracht der Bedeutung des Patriarchs von Konstantinopel für Millionen orthodoxer Christen in der ganzen Welt,
 - C. beunruhigt über das Klima, das durch die jüngsten offiziellen Erklärungen des Präsidialamts des Ministerpräsidenten der türkischen Regierung geschaffen wurde, der die Hagia Sophia in eine Moschee umwandeln will, und unter Hinweis darauf, daß diese Äußerungen starke Reaktionen der religiösen, kulturellen und politischen Organisationen in der Türkei und in der Welt ausgelöst haben,
 - D. in der Erwägung, daß religiöse Monumente und christliche Friedhöfe in der Türkei sehr häufig zur Zielscheibe von Vandalismus werden,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die Auswanderung von Angehörigen der religiösen Minderheiten aus der Türkei als Folge dieser Unsicherheit seit Jahrzehnten anhält,
 - F. in dem Bewußtsein, daß sich die türkische Regierung verpflichtet hat, für den uneingeschränkten Schutz des Ökumenischen Patriarchats Sorge zu tragen, und daß sie dieser Verpflichtung in beispielhafter Weise nachgekommen ist, indem sie weitere Mitglieder der Organisation „Islamische Angreifer des großen Ostens“ wegen eines früheren Anschlags auf das Ökumenische Patriarchat zu Gefängnisstrafen verurteilt hat, die gegenwärtig verbüßt werden,
 - G. voller Bedauern darüber, daß die türkische Regierung diese Kirchenschändung noch nicht verurteilt hat,
 - H. in der Überzeugung, daß Europa durch gegenseitige Achtung der religiösen und kulturellen Traditionen seiner Völker am ehesten geeint und bereichert werden kann,
 - I. in der Erwägung, daß die Stadt Istanbul zu einer der wichtigsten Stätten des europäischen Kulturerbes gehört und mit ihrer religiösen und kulturellen Vielfalt und ihren historischen Schätzen besonders geschützt werden muß,
 - J. im Bewußtsein der gegenseitigen Verpflichtungen, die aus der Zollunion zwischen der Europäischen Union und der türkischen Republik erwachsen,
1. bedauert zutiefst den Anschlag auf das Ökumenische Patriarchat vom 30. September 1996, der eine Herabsetzung der Werte des Islam und des Christentums darstellt;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

2. fordert die türkische Regierung auf, sich eindeutig von den Erklärungen zur Umwandlung der Hagia Sophia in eine Moschee zu distanzieren und jedweden Angriff auf die Religionsfreiheit entschieden zu verurteilen;
3. fordert, daß in Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung Vorkehrungen zur sofortigen Wiederinstandsetzung der Kathedrale St. Georg getroffen werden;
4. ersucht die türkische Regierung, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gebäude des Ökumenischen Patriarchats und anderer religiöser Stätten zu treffen;
5. fordert die sofortige Wiedereröffnung der Theologischen Schule Chalki, die unmittelbar mit dem Patriarchat verbunden ist;
6. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung die Vertreter der konfessionellen Organisationen und die Unesco bei den Initiativen zur Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der religiösen Denkmäler zu unterstützen und Vorschläge für Programme zur Restaurierung und Unterhaltung dieser Denkmäler vorzulegen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der türkischen Regierung und dem Ökumenischen Patriarchat zu übermitteln.

d) **B4-1109, 1151, 1176, 1185 und 1201/96**

EntschlieÙung zu Bangladesch

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zu Bangladesch,
- A. zutiefst besorgt über die Menschenrechtslage in den „Chittagong Hill Tracts“ in Bangladesch, wo die autochthonen Völker von den Streitkräften von Bangladesch einer unerbittlichen Kontrolle unterworfen werden,
 - B. in der Erwägung, daß die Grundfreiheiten, wie die Freizügigkeit und das Recht auf freie Meinungsäußerung im politischen und kulturellen Bereich, bei den autochthonen Bevölkerungsgruppen der „Chittagong Hill Tracts“ nicht gewährleistet sind,
 - C. in höchstem Maße beunruhigt angesichts der Tatsache, daß Kalpana Chakma, Generalsekretärin der „Hill Women's Federation“, die stets für die Anerkennung der Grundrechte der Chakma-Bevölkerung und der übrigen in den „Chittagong Hill Tracts“ lebenden ethnischen Gruppen gekämpft hat, am 12. Juni 1996 in dem Dorf Lalyaghona im Bezirk Rangamati verschollen ist,
 - D. beunruhigt über die Nachricht, daß Angehörige der Streitkräfte von Bangladesch an der Entführung von Kalpana Chakma unmittelbar beteiligt gewesen sein sollen,
 - E. in der Erwägung, daß es die Regierung von Bangladesch in den vergangenen Jahren abgelehnt hat, den Autonomiebestrebungen der ethnischen Gemeinschaften der „Chittagong Hill Tracts“ stattzugeben,
 - F. in der Hoffnung, daß sich die neue Regierung bemühen wird, eine friedliche Lösung für die Autonomiebestrebungen der ethnischen Gemeinschaften der „Chittagong Hill Tracts“ zu finden,
 - G. besorgt über die Lage tausender Bewohner der „Char“-Inseln im Brahmaputra, welche im Anschluß an den Bau einer Brücke, die von der Weltbank finanziert wurde, vom diesjährigen Monsun für immer zerstört wurden,
1. fordert die sofortige Freilassung von Kalpana Chakma;
 2. fordert die Einsetzung eines unabhängigen Untersuchungsausschusses zur Ermittlung sämtlicher an der Entführung von Kalpana Chakma Schuldigen und insbesondere der Rolle, welche die Angehörigen der Streitkräfte bei ihrem Verschwinden gespielt haben;
 3. verurteilt jede Politik zur Unterdrückung der autochthonen Bevölkerungsgruppen der „Chittagong Hill Tracts“ und ist der Ansicht, daß es Sache der Regierung von Dhaka ist, für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Region zu sorgen;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

4. fordert die Regierung von Bangladesch auf, direkte politische Gespräche mit sämtlichen Betroffenen in den „Chittagong Hill Tracts“ aufzunehmen, um für die verschiedenen Forderungen der einheimischen Bevölkerung auf dem Verhandlungswege eine politische Lösung zu finden;
5. hält es für vordringlich, jeder Politik zur Kolonisierung und Militarisierung der „Chittagong Hill Tracts“ entgegenzutreten, um der anzustrebenden Lösung des Konflikts den Weg zu ebnen;
6. ersucht die Regierung von Bangladesch, den Besuch von Delegationen humanitärer Organisationen und von Organisationen zur Förderung der Menschenrechte in der Region der „Chittagong Hill Tracts“ uneingeschränkt zuzulassen und die volle Freizügigkeit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten;
7. fordert die Regierung auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie die Entwicklungsvorhaben zugunsten der Bevölkerung der „Chittagong Hill Tracts“ nicht länger zu behindern;
8. unterstützt die Bewohner der „Char“-Inseln in ihren Bemühungen, bei der Inspektionsgruppe der Weltbank Schadenersatzansprüche geltend zu machen, und fordert die Regierung von Bangladesch auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bewohnern der „Char“-Inseln zu ihrem Recht zu verhelfen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie dem Parlament und der Regierung von Bangladesch zu übermitteln.

e) **B4-1133, 1141 und 1162/96**

EntschlieÙung zu den Bergbautätigkeiten im Bundesstaat Amazonas (Venezuela)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Regenwald im Amazonasgebiet,
- A. unter Hinweis darauf, daß die Regierung Venezuelas beabsichtigt, zwei Verordnungen — 269 und 2552 —, durch die Bergbau und Holzfällerei im Staat Amazonas untersagt werden, aufzuheben,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Kommission gegenwärtig ein Projekt mit 6,4 Mio. Ecu Umfang in diesem Staat finanziert, das gemeinsam mit der Regierung Venezuelas durchgeführt wird und in dem ein Bewirtschaftungsplan für die Erhaltung und die nachhaltige Erschließung des Biosphäre-Reservats Oberer Orinoco Casiquaire, zur Zeit das größte geschützte Regenwaldgebiet in den Tropen, entwickelt und durchgeführt wird,
- C. in der Erwägung, daß die vorzeitige Freigabe von Bergbau und Holzfällerei im Staat Amazonas erhebliche Umweltprobleme verursacht,
- D. zutiefst besorgt darüber, daß diese unrechtmäßige Bergbautätigkeit die Rechte der autochthonen Bevölkerung verletzt und voraussichtlich erhebliche Gesundheitsprobleme hervorrufen wird, die eine hohe Sterberate und bedenkliche Epidemien bei den Yanomami und anderen autochthonen Bevölkerungen in dem Biosphäre-Reservat und im weiteren Umkreis zur Folge haben werden,
- E. unter Hinweis darauf, daß die illegale Bergbautätigkeit durch venezolanische Bergleute und brasilianische Diamantensucher („Garimpeiros“) schon heute eine erhebliche Gefahr für das Biosphäre-Reservat und die Umweltqualität in dem Staat allgemein darstellt, und daß die örtlichen Institutionen diese Gefahr offenbar nicht in den Griff bekommen,
- F. unter Hinweis darauf, daß unrechtmäßige Abholzung und grenzübergreifender Holzhandel schon heute am mittleren Orinoco ein Problem sind und sich offenbar dem Einfluß örtlicher Institutionen entziehen,
- G. unter Hinweis darauf, daß der bestehende gesetzliche Rahmen in Venezuela mehreren konkurrierenden staatlichen Behörden die Möglichkeit gibt, Schürfkonzessionen zu gewähren, und daß als Folge dessen in dem angrenzenden Bundesstaat Bolivar Genehmigungen für Gebiete mit Bergbauverbot erteilt wurden, was bedenkliche Streitigkeiten hervorgerufen und die venezolanische Generalstaatsanwaltschaft zum Eingreifen gezwungen hat,
- H. in der Erwägung, daß deswegen eine verfrühte Freigabe von Bergbau und Holzfällerei im Staat Amazonas voraussichtlich eine Eskalation bewirken wird, über die der Staat keine Kontrolle mehr hat, die für die Bürger Venezuelas erhebliche Gesundheits- und Umweltprobleme mit sich bringt und den Erfolg des Biosphäre-Reservats gefährdet,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

1. fordert die Regierung Venezuelas dringend auf, die genannten Verordnungen nicht aufzuheben und vielmehr ihre gegenwärtige behutsame Politik des Naturschutzes und der kommunalen Entwicklung im Bundesstaat Amazonas, die allgemein befürwortet wird, beizubehalten;
2. appelliert an die Regierung Venezuelas, ihre Politik gegenüber den autochthonen Bevölkerungen in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung 3235 vom 3. August 1983, der den autochthonen Bevölkerungen den Anspruch auf den von ihnen traditionell besiedelten Boden garantiert, umzugestalten;
3. fordert die Kommission auf, diese Angelegenheiten gegenüber der Regierung Venezuelas zur Sprache zu bringen, weil der Fortbestand eines umfassenden, von der EU finanzierten Projekts in diesem Raum auf dem Spiel steht;
4. ersucht die Weltbank, diese Angelegenheiten gegenüber der Regierung Venezuelas anlässlich des bevorstehenden Besuchs dieses Landes, der am 23. Oktober 1996 begonnen hat, zur Sprache zu bringen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung Venezuelas und der Weltbank zu übermitteln.

f) **B4-1128/96**

Entschließung zur Getreideknappheit in Bulgarien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Bulgarien,
 - A. mit der Feststellung, daß sich Bulgarien in einer schweren Wirtschaftskrise befindet, deren Merkmale eine hohe Inflation, eine zunehmende Arbeitslosigkeit, ein steiler Anstieg der Lebenshaltungskosten sowie eine schwere Krise des Bankensystems sind,
 - B. unter Hinweis darauf, daß Bulgarien wegen einer außergewöhnlich schlechten Getreideernte, vor allem aufgrund der widrigen Wetterverhältnisse 1995-1996, vorübergehend eine kritische Getreideknappheit droht und in diesem Winter große Mengen Getreide eingeführt werden müssen, um die Bevölkerung mit Nahrung zu versorgen,
 - C. unter Hinweis darauf, daß die Preise für Grundnahrungsmittel in Bulgarien stark gestiegen sind und insbesondere die sozial Schwachen in der bulgarischen Bevölkerung, darunter die Rentner und Arbeitslosen, von ernststen Versorgungsproblemen in diesem Winter bedroht sind,
 - D. unter Hinweis darauf, daß eine direkte Soforthilfe der Europäischen Union dazu beitragen kann, die größten Probleme zu bewältigen und weitere Fortschritte auf dem Wege zu wirtschaftlichen Reformen und wirtschaftlicher Gesundung zu machen,
 1. unterstreicht, daß das Assoziierungsabkommen für die Europäische Union eine moralische Verpflichtung ist, der bulgarischen Bevölkerung in dieser wirtschaftlichen Krise zu helfen;
 2. fordert Kommission und Rat nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für ein Soforthilfeprogramm einzuleiten und Bulgarien die notwendigen Grundnahrungsmittel zu liefern, damit eine ernste Nahrungsmittelkrise verhindert werden kann, die die Ärmsten in der bulgarischen Bevölkerung treffen würde;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten zur Ausweitung der bilateralen Finanzierungs- und Kreditfazilitäten oder sonstiger nationaler Regelungen für Getreidelieferungen an Bulgarien zu prüfen;
 4. fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um der bulgarischen Regierung bei der Bewältigung der ernststen Wirtschaftskrise, in der das Land ist, zu helfen und alle auf den wirtschaftlichen Übergang zur sozialen Marktwirtschaft gerichteten Maßnahmen zu fördern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der bulgarischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

g) **B4-1157/96**

Entschließung zur Lage der Flüchtlinge im Osten von Zaire

Das Europäische Parlament,

- A. alarmiert über die Konfrontation zwischen der zairischen Armee und den Banyamuleng-Milizen, die als Tutsis ruandischer Abstammung seit Generationen in Zaire leben, sowie darüber, daß diese Konfrontation zu einer massiven Auswanderung von etwa 200.000 Flüchtlingen geführt hat, die sich in der Region Uvira im Osten Zaires niedergelassen haben,
- B. unter Hinweis darauf, daß in Zaire bereits nahezu 1 Million Hutus aus Ruanda und Burundi leben, die aufgrund des Völkermords in Ruanda im Jahre 1994 und aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs in Burundi ausgewandert sind,
- C. zutiefst besorgt über die instabile Lage im Gebiet der großen Seen im allgemeinen und über die Tragödie, die mehr als 1 Million Flüchtlinge aus Ruanda und Burundi im Osten Zaires erleben müssen,
- D. mit der Feststellung, daß aufgrund der Lage in Burundi und Ruanda keines der Programme zur freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge in ihr jeweiliges Heimatland die erwünschten Ergebnisse gebracht hat,
- E. in der Erwägung, daß die Lage im Gebiet der großen Seen nach wie vor explosiv ist und die Gefahr eines allgemeinen Krieges weiter steigt, wie dies durch die jüngsten Kämpfe zwischen den Armeen von Zaire und Ruanda Ende September 1996 belegt wird,
- F. besorgt über den Umstand, daß die Mitarbeiter der internationalen Hilfsorganisationen und der Vereinten Nationen das Gebiet Uvira aus Sicherheitsgründen verlassen haben, wodurch die Verteilung von Hilfsgütern an Flüchtlinge in Not erschwert wird,
 1. verurteilt die Kämpfe, bei denen sich die Armee von Zaire und die bewaffneten Banyamuleng-Banden gegenüberstehen, und fordert die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen;
 2. ist der Auffassung, daß die Regierung von Zaire die Pflicht und die Aufgabe hat, die Flüchtlinge, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, zu schützen, und fordert sie daher auf, dieser Pflicht nachzukommen;
 3. fordert, daß ein letzter Versuch präventiver Diplomatie unternommen wird, und ruft die Völkergemeinschaft gegebenenfalls auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Anwesenheit von Militär auf dem Kivu-Gebiet untersagt wird; bis zu einer Lösung des Flüchtlingsproblems sollte dieses Gebiet den Vereinten Nationen unterstellt werden;
 4. fordert die Kommission auf, mit den Ländern der Region alle Möglichkeiten zur Einrichtung von Korridoren zur Heranführung von Hilfsgütern für Flüchtlinge, die die Lager von Uvira verlassen haben, zu prüfen;
 5. ist der Auffassung, daß das Schicksal der Flüchtlinge aus Ruanda und Burundi eng mit einer allgemeinen Lösung der Probleme zusammenhängt, mit denen die Länder im Gebiet der großen Seen im allgemeinen sowie Ruanda und Burundi im besonderen zu kämpfen haben;
 6. appelliert an die Staatsechefs der Länder im Gebiet der großen Seen und an die verantwortlichen Politiker, direkte Gespräche aufzunehmen, um unter der Führung von Julius Nyerere das Gebiet der großen Seen zu befrieden und friedliche Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge herbeizuführen;
 7. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Friedensbemühungen von Julius Nyerere und der Staatsechefs der Region zu unterstützen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung von Zaire, den Regierungen im Gebiet der großen Seen und der OAE zu übermitteln.

h) **B4-1110/96**

Entschließung zur Lage in Kroatien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kroatien und zum ehemaligen Jugoslawien,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- A. unter Hinweis darauf, daß von verschiedener Seite — unter anderem vom UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und der Organisation „Human Rights Watch/Helsinki“ — zahlreiche Fälle von Plünderung, Brandstiftung, Mord und Verfolgung gemeldet worden sind und es sich bei den Opfern überwiegend um kroatische Serben handelt, die in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd in der Krajina ansässig sind,
- B. unter Hinweis darauf, daß die kroatische Regierung bei den Ermittlungen zur Aufklärung der begangenen Verbrechen weder einen übermäßigen Eifer an den Tag gelegt noch der örtlichen Polizei klare Anweisungen erteilt hat, die Sicherheit der Bewohner in dem Gebiet zu verbessern,
- C. unter Hinweis darauf, daß die kroatische Regierung vom UNHCR und vom Roten Kreuz kritisiert worden ist, weil sie geflüchteten kroatischen Serben, die aus Lagern in Serbien nach Kroatien zurückkehren wollen, bürokratische Hindernisse in den Weg legt,
- D. im Bewußtsein der Empörung in der kroatischen Bevölkerung aufgrund der Entdeckung mehrerer Massengräber in der Gegend von Vukovar, die ein erneuter Beweis für die von der JNA und den mit ihr verbündeten Milizen begangenen schweren Verbrechen sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß am 2. Oktober 1996 ein neues Informationsgesetz in Kraft getreten ist, daß jedoch die positiven Aspekte dieses Gesetzes durch andere Vorkehrungen, die auf eine Beschränkung der Medienfreiheit hinauslaufen, zunichte gemacht werden; insbesondere unter Hinweis auf das neue Verleumdungsgesetz, das den Präsidenten und vier weitere hohe Repräsentanten des Staates vor öffentlicher Kritik schützt, sowie die zahlreichen Verfahren, die die Regierung gegen unabhängige Presseorgane angestrengt hat und die das wirtschaftliche Überleben der betroffenen Zeitungen bedrohen,
- F. unter Hinweis darauf, daß eine der wenigen unabhängigen Radiostationen im Land — Radio 101 in Zagreb — Gefahr läuft, ihre Sendelizenz zu verlieren, die im November 1996 ausläuft und trotz mehrerer Anträge nicht erneuert worden ist,
- G. unter Hinweis auf die Kontakte zwischen Regierungskreisen in Zagreb und der Führung der bosnischen Kroaten in Mostar sowie den destabilisierenden Einfluß der bosnisch-kroatischen Führung auf die Republik Bosnien-Herzegowina,
1. fordert die kroatische Regierung auf, umfassende Ermittlungen im Zusammenhang mit den in der Krajina begangenen Verbrechen zu gewährleisten und weitere angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Bewohner der Region zu treffen;
 2. begrüßt die von der kroatischen Regierung unternommenen positiven Schritte, darunter das am 5. Oktober 1996 verabschiedete neue Gesetz über die Gewährung einer Generalamnestie, und fordert die kroatische Regierung auf, alle weiteren Hindernisse zu beseitigen, die einer Rückkehr der Flüchtlinge im Wege stehen, und dem Abkommen von Dayton in allen übrigen Punkten nachzukommen;
 3. fordert die kroatische Regierung auf, die von ihr am kroatischen Strafbuch vorgenommenen Änderungen rückgängig zu machen, damit hohe Repräsentanten des Staates nicht von öffentlicher Kritik ausgenommen werden;
 4. fordert die kroatische Regierung auf, auf überzeugendere Weise als bisher zur Wiederherstellung der Republik Bosnien-Herzegowina als Rechtsstaat und zur Gewährleistung der Rechte aller Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft in Übereinstimmung mit dem Dayton-Abkommen beizutragen;
 5. erwartet vom Europarat, daß er die Lage in Kroatien aufmerksam verfolgt und alles in seinen Kräften Stehende unternimmt, um sein neues Mitglied dazu anzuhalten, eine Politik zu verfolgen, die uneingeschränkt mit der Achtung der Menschenrechte im Einklang steht;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat, dem Präsidenten Kroatiens und dem kroatischen Parlament zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 1996

12. Lage in Weißrußland

B4-1129, 1144, 1177, 1191 und 1197/96

Entschließung zur Lage in Weißrußland

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und Weißrußland,
 - in Kenntnis der Berichte der Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments zur Beobachtung der Parlamentswahlen in Weißrußland,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Weißrußland,
- A. mit der Feststellung, daß Weißrußland gegenwärtig mit einer schwerwiegenden Verfassungskrise konfrontiert ist,
 - B. in der Erwägung, daß Einigung darüber erzielt wurde, am 24. November 1996 gemeinsam ein Referendum über die Verfassung zu organisieren,
 - C. in der Erwägung, daß Alexander Lukaschenka seit seiner Wahl schrittweise eine autoritäre Regierungsform eingeführt hat, indem er in die Parlamentswahlen eingegriffen, die Pressefreiheit beschnitten, die Tätigkeit der Gewerkschaften verboten und die Meinungsfreiheit eingegrenzt hat, wie dies zum Beispiel bei den Demonstrationen anläßlich des 10. Jahrestages des Reaktorunfalls von Tschernobyl der Fall war,
 - D. beunruhigt über die im Vorfeld des Referendums über die Verfassung erfolgte Schließung unabhängiger Radio- und Fernsehsender durch die weißrussischen Behörden,
 - E. schockiert über die Inhaftierung von dreiundzwanzig Mitgliedern des neuen demokratischen Gewerkschaftsbunds von Weißrußland in der Region Soligorsk,
 - F. mit der Feststellung, daß Weißrußland mit einer schweren Wirtschaftskrise konfrontiert ist und daß bisher nur sehr wenig unternommen wurde, um den Prozeß der Wirtschaftsreform und des Übergangs in Weißrußland voranzubringen,
 - G. in der Erwägung, daß sich in Weißrußland immer noch 16 Atomraketen befinden, obwohl zugesagt worden war, sie bis Ende des Jahres zur Demontage an Rußland zu übergeben,
1. appelliert nachdrücklich an den Präsidenten und das Parlament Weißrußlands, ihre Haltung der politischen Konfrontation aufzugeben und gemeinsam die notwendigen demokratischen und wirtschaftlichen Reformen des Landes in Angriff zu nehmen;
 2. begrüßt die zwischen dem Präsidenten und dem Parlament von Weißrußland erzielte Einigung, das Referendum vom 24. November 1996 gemeinsam zu organisieren, als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Deeskalierung der Konfrontationspolitik zwischen dem Präsidenten und dem Parlament;
 3. fordert den Präsidenten und die Regierung Weißrußlands nachdrücklich auf, für die Existenz eines unabhängigen Gerichtswesens zu sorgen, auf ihren autoritären Regierungsstil zu verzichten und eine wirklich demokratische und bürgerliche Gesellschaft zu etablieren, in der die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt respektiert und die Einhaltung grundlegender Menschenrechte und demokratischer Rechte wie der Pressefreiheit und des Vereinigungsrechts und der freie Zugang aller politischen Kräfte zu den Massenmedien garantiert werden;
 4. fordert die weißrussischen Behörden nachdrücklich auf, die Menschen- und Gewerkschaftsrechte, insbesondere das in den IAO-Normen garantierte und von Weißrußland ratifizierte Koalitionsrecht, einzuhalten;
 5. beschließt, von jedem weiteren Schritt auf dem Weg zur Ratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und Weißrußland bzw. zur weiteren Durchführung des Interimsabkommens abzusehen, bis die weißrussischen Behörden deutliche Zeichen ihres Willens, die grundlegenden demokratischen Rechte und Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, setzen;
 6. betont die Bedeutung erfolgreicher freier und demokratischer Wahlen zur Besetzung der noch freien Sitze im weißrussischen Parlament und der uneingeschränkten Einhaltung der demokratischen Verfahren während des Referendums über die Verfassung und ist deshalb der Ansicht, daß eine Ad-hoc-Delegation zur Beobachtung der Wahlen und des Referendums entsandt werden sollte;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

7. ruft den Präsidenten, die Regierung und das Parlament Weißrußlands auf, endlich eine Politik der Wirtschaftsreformen mit dem Ziel der Einführung einer sozialen Marktwirtschaft auszuarbeiten und durchzuführen;
8. fordert Präsident Lukaschenka auf, den Prozeß des Abtransports der sich noch in Weißrußland befindenden Atomraketen im Hinblick auf deren Demontage zu beschleunigen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Weißrußlands zu übermitteln.

13. Tretminen

B4-1145, 1153, 1175 und 1198/96**Entschließung zur Konferenz von Ottawa über Tretminen***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Antipersonenminen,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Aktion des Rates gegen Antipersonenminen vom 27. September 1996,
 - angesichts der Konferenz von Ottawa (vom 3. bis 5. Oktober 1996) über Tretminen,
- A. unter Hinweis darauf, daß nationale und regionale Verbote von Tretminen eine nützliche Etappe auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot darstellen können,
 - B. in Kenntnis der Verwüstungen, die Minen in der Welt anrichten, und der Tatsache, daß die Hauptopfer dieser Waffen unschuldige Zivilisten sind,
 - C. unter Hinweis auf das Scheitern der verschiedenen internationalen Konferenzen über die Revision des „Protokolls über bestimmte konventionelle Waffen“, die bislang zu keinem Abkommen über das Verbot aller Tretminen geführt haben,
 - D. unter Hinweis darauf, daß die Öffentlichkeit weitgehend für ein vollständiges Verbot der Produktion, des Exports und des Einsatzes von Tretminen ist,
 - E. in der Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten Verbote oder Moratorien betreffend den Export von Tretminen angeordnet haben,
1. bedauert, daß es auf der Konferenz von Ottawa nicht gelungen ist, nennenswerte Fortschritte zu erzielen, auch wenn 50 Länder den Willen zum Ausdruck gebracht haben, Tretminen bis zum Jahr 2000 vollständig zu verbieten;
 2. unterstreicht die Verantwortung von Ländern wie Rußland und China, die nicht einmal die Schlußerklärung unterzeichnet und verhindert haben, daß ein internationaler Konsens über das Verbot des Einsatzes von Tretminen erreicht wurde, für das Scheitern der Konferenz von Ottawa;
 3. bekräftigt seine Forderung nach einem vollständigen Verbot von Tretminen einschließlich Herstellung, Lagerung, Transfer, Verkauf, Export und Einsatz dieser Waffen;
 4. nimmt mit Genugtuung die am 1. Oktober 1996 verabschiedete neue „gemeinsame Aktion“ der Europäischen Union zur Kenntnis, die sich den möglichst umgehenden Abschluß eines Abkommens über ein vollständiges Verbot der Minen zum Ziel setzt und das Verbot des Exports von Minen aller Art in Drittländer auf die Mitgliedstaaten ausweitet;
 5. ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, einseitig die Produktion und den Einsatz aller Tretminen zu verbieten und bestehende Bestände zu vernichten, während man weiterhin auf internationaler Ebene auf ein rechtlich verbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Tretminen hinarbeitet;
 6. ruft die Mitgliedstaaten und die Europäische Union erneut auf, ihren Finanzbeitrag zum internationalen Minenräumeeinsatz und zur Hilfe für die Opfer zu erhöhen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 24. Oktober 1996

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bébéar, Belleré, Bannasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Carlotti, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepaz, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hlavac, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Järvilähti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jöns, Jouppila, Jové Peres, Jung, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Kläß, Klironomos, Kofoed, Kokkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marsset Campos, Martens, Martin David W., Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Meier, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Montesano, Moorhouse, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Myller, Nassauer, Needle, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pelttari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Rusanen, Ryyänänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafrañca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Ullmann, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Viola, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Gesamthaushaltsplan für 1997**Block 1*

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Poisson, Sandbæk

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Amadeo, Bellere', Cellai, Paisley, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kläß, Koch, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübige, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lindeperg, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Röthley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldini, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Fitzsimons, Gallagher,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Killilea, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, van der Waal

PPE: Lulling

V: Schroedter

(O)

ELDR: Costa Neves, Mendonça, Pimenta

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Martinez, Vanhecke

UPE: Kaklamanis

V: Telkämper

Gesamthaushaltsplan für 1997

Block Regionalausschuß

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Costa Neves, Cunha, Gasôliba i Böhm, Mendonça, Monfils, Pimenta, Porto, Spaak, Teverson, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Cellai

PPE: Banotti, Bébéar, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Castagnetti, Colombo Svevo, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, Dimitrakopoulos, Ferrer, Filippi, Fraga Estevez, Graziani, Grossetête, Imaz San Miguel, Lucas Pires, Poggiolini, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Stasi, Verwaerde, Viola

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Katiforis, Kerr, Kinnoek, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kranidiotis, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Löw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Pollack, Pons Grau, Read, Rehder, Rocard, Roubatis, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Tappin, Terrón i Cusi, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, West, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Goerens, Haarder, Kofoed, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Wiebenga, Wijsenbeek

Donnerstag, 24. Oktober 1996

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PPE: Alber, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Gomolka, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: d'Ancona, Castricum, Dankert, Gebhardt, Glante, Haug, Jöns, Junker, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Lüttge, Mann Erika, Megahy, Metten, Peter, Piecyk, van Putten, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Tannert, Weiler, Wemheuer, White

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, Baldini, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

(O)

EDN: Sandbæk

GUE/NGL: Sjöstedt

PPE: Christodoulou, Grosch, Hatzidakis, Schiedermeier, Trakatellis

PSE: Görlach, Gröner, Stockmann

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 388

(+))

ELDR: André-Léonard, Cunha, Goerens, Monfils, Nordmann, Porto, Ryyänen, Spaak, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

PPE: Bébéar, Berend, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Pack, Peijs, Perry, Rack, Toivonen, Trakatellis

PSE: Baldarelli, Barzanti, De Coene, Elliott, Evans, Graenitz, Happart, Kerr, Lindeperg, Manzella, Morgan, Vecchi, Wilson

(-)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjöstedt

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Cellai, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zucco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübüg, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, Baldini, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, De luca, Di Prima, Donnay, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Giansily, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Poisson

PPE: D'Andrea, Kristoffersen, Mayer

PSE: Dührkop Dührkop, Moniz

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 393

(+)

ARE: Dary, Leperre-Verrier

ELDR: André-Léonard, Nordmann, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Manisco, Pettinari, Stenius-Kaukonen

PPE: Berend, Colombo Svevo, D'Andrea, Fontaine, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Schwaiger

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Apolinário, Baldarelli, Barton, Barzanti, Bernardini, Bontempi, Carlotti, Caudron, Cot, Crampton, Darras, De Coene, Evans, Fantuzzi, Gröner, Imbeni, Kerr, Kokkola, Lindeperg, Morgan, Newens, Pery, Sanz Fernández, Terrón i Cusí, Tongue, Trautmann, Vecchi, Waddington, Wilson

V: Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, Hautala, Lannoye, Tamino

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(—)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjöstedt

NI: Blot, Cellai, Dillen, Féret, Parigi, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zucco, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barros-Moura, Billingham, Botz, Bowe, Bösch, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crawley, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Hallam, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Hughes, Hume, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, Baldini, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, De luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Todini, Vieira

V: Ahern, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Müller, Roth, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Poisson

ELDR: Fassa, Monfils

GUE/NGL: Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Wurtz

NI: Amadeo

PPE: Ferrer, Imaz San Miguel, Schiedermeier, Schröder, Stasi

PSE: Barón Crespo, Crepaz, Dührkop Dührkop, Graenitz, Happart, Hardstaff, Lomas, Moniz

UPE: Daskalaki, Guinebertière, Kaklamanis

Donnerstag, 24. Oktober 1996

*Gesamthaushaltsplan für 1997**Abänderungsentwurf 402*

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Cunha, Gasòliba i Böhm, Goerens, Monfils, Nordmann, Porto, Ryyänen, Spaak, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Amadeo, Bellere', Cellai

PPE: Banotti, Bébéar, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Decourrière, Dimitrakopoulos, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Grosch, Grossetête, Günther, Heinisch, Kristoffersen, Mouskouri, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Schwaiger, Soulier, Valdivielso de Cué, Verwaerde

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Barzanti, Bernardini, Bontempi, Carlotti, Darras, De Coene, De Giovanni, Gröner, Happart, Hawlicek, Imbeni, Kerr, Kokkola, Lambraki, Lindeperg, Morgan, Pery, Rocard, Sanz Fernández, Schulz, Tongue, Trautmann, Vecchi

V: Ahern, Cohn-Bendit, Gahrton, Kreissl-Dörfler, Roth, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Blokland, des Places, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjöstedt

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, De luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: van Dijk, Hautala, Holm, Müller

(O)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Poisson

ELDR: Fassa

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PPE: D'Andrea

PSE: Evans, Roubatis

UPE: Caccavale, Guinebertière

V: Schroedter, Schörling

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 403

(+)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places

ELDR: André-Léonard, Goerens, Monfils, Nordmann, Rynänen, Spaak

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

PPE: Banotti, Fontaine, Gomolka, Günther, Heinisch, Kristoffersen, Oostlander, Pack, Pex, Rovsing

PSE: Barzanti, Bernardini, Carlotti, Caudron, De Giovanni, Happart, Hawlicek, Kerr, Kokkola, Lindeperg, Morgan, Rocard, Roubatis, Sanz Fernández, Skinner, Tongue, Trautmann

UPE: Guinebertière

(-)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Blokland, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjøstedt

NI: Amadeo, Bellere', Cellai, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

Donnerstag, 24. Oktober 1996

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, De luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Poisson

ELDR: Fassa, Vallvé

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PSE: Evans, Manzella, Moniz

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 406

(+)

ARE: Leperre-Verrier

ELDR: André-Léonard, Gasóliba i Böhm, Goerens, Monfils, Nordmann, Porto, Ryyänen, Spaak, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

PPE: Bébéar, Decourrière, Dimitrakopoulos, Ferrer, Fontaine, Gomolka, Grosch, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, McCartin, Mosiek-Urbahn, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Quisthoudt-Rowohl, Stasi, Tindemans, Verwaerde

PSE: Barzanti, Carlotti, Elliott, Evans, Kerr, Lindeperg, Morgan, Rocard, Tongue, Torres Marques, Trautmann

UPE: Todini

V: Breyer, Tamino

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjøstedt

Donnerstag, 24. Oktober 1996

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Cellai, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Parigi, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepez, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, De luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroeder, Schörling, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: González Triviño

EDN: Poisson

ELDR: Fassa

PSE: Dührkop Dührkop, Manzella, Roubatis, Sanz Fernández

UPE: Guinebertière, Kaklamanis

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 409

(+)

ARE: Leperre-Verrier, Mamère

EDN: Poisson

ELDR: André-Léonard, Mendonça, Monfils, Nordmann, Rynänen, Spaak, Vallvé

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Theonas, Wurtz

Donnerstag, 24. Oktober 1996

PPE: Alber, Banotti, Bébéar, Castagnetti, Deprez, Fontaine, Galeote Quecedo, Glase, Gomolka, Grosch, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Linzer, Lucas Pires, Malangré, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Redondo Jiménez, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Thyssen, Tindemans, Valdivielso de Cué, Verwaerde

PSE: d'Ancona, Apolinário, Barzanti, Billingham, Evans, Happart, Hawlicek, Kerr, Kokkola, McCarthy, Manzella, Morgan, Needle, Smith, Thomas, Vecchi

UPE: Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, De Luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Kreissl-Dörfler, Ripa di Meana, Roth, Telkämper, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasõliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelij-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mulder, Pimenta, Plooi-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjöstedt, Stenius-Kaukonen

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Cellai, Dillen, Féret, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Goepel, Graziani, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Joupila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poetering, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Rack, Reding, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Bernardini, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piccyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tonguc, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Watts, Weiler, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Gahrton, Hautala, Holm, Lannoye, Müller, Schörling, Ullmann, Voggenhuber

(O)

EDN: des Places

ELDR: Fassa

PSE: Walter

Donnerstag, 24. Oktober 1996

UPE: Caccavale, Daskalaki, Kaklamanis**V:** Schroedter*Gesamthaushaltsplan für 1997**Abänderungsentwurf 413*

(+)

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cunha, Fassa, Goerens, Monfils, Nordmann, Porto, Ryyänänen, Spaak**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Castellina, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz**PPE:** Banotti, Fontaine, Günther, Heinisch, Janssen van Raay, Mayer, Mouskouri, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex**PSE:** Baldarelli, Barzanti, Bontempi, Darras, De Coene, Desama, Dury, Elliott, Kerr, Kokkola, Morgan, Newens, Tongue, Van Lancker, Willockx, Wilson**UPE:** Todini**V:** Ahern, Cohn-Bendit, Schroedter, Tamino

(-)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Sandbæk, van der Waal**ELDR:** Bertens, Brinkhorst, Capucho, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Teverson, Vallvé, Wiebenga**GUE/NGL:** Sjöstedt**NI:** Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Cellai, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Bernardini, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Elchlepp, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, West, White, Wibe, Wiersma, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Danesin, De luca, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Vieira

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schörling, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

PPE: Hoppenstedt

PSE: Dührkop Dührkop, Gröner, Manzella, Moniz, Needle, Roubatis, Sanz Fernández, Thomas

UPE: Daskalaki, Kaklamanis, Podestà

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 974

(+)

ARE: Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Monfils, Mulder, Nordmann, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Rynänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Cellai, Féret, Martinez, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Joupila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Arroni, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Todini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Mendonça

GUE/NGL: Sjöstedt

NI: Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Le Gallou, Parigi

PPE: Chanterie

PSE: Bösch, Desama, Weiler

V: Holm

(O)

ELDR: Haarder, Lindqvist

PPE: Kristoffersen

PSE: Haug

UPE: Parodi

V: Schörling

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 1023

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Bonde, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marsset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sjöstedt, Stenius-Kaukonen, Theonás, Wurtz

NI: Amadeo, Bellere'

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz

Donnerstag, 24. Oktober 1996

San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Blokland, van der Waal

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PPE: Castagnetti, D'Andrea, Graziani, Konrad, Kristoffersen, Liese, Rusanen, Schröder, Schwaiger, Secchi, Tillich, Viola

PSE: Konecny

(O)

EDN: Sandbæk

PPE: Filippi, Lulling, McMillan-Scott, Posselt, Rübzig, Toivonen

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 308

(+)

EDN: Bonde

ELDR: Porto

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Maset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sjöstedt, Stenius-Kaukonen, Theonas, Wurtz

NI: Amadeo, Bellere', Parigi

Donnerstag, 24. Oktober 1996

PPE: McMillan-Scott, Schröder, Viola**PSE:** Avgerinos, Konecny, Martin David W.**UPE:** Daskalaki, Kaklamanis**V:** Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre**EDN:** Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, van der Waal**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Lindqvist, Monfils, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooj-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Joupila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Piecyk, Pollack, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tittley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Schaffner, Vieira

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(O)

EDN: Sandbæk

PPE: Lulling, Rübzig

PSE: Baldarelli

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 320

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Mamère, Pradier, Sainjon

EDN: Fabre-Aubrespy, des Places, Seillier, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Nordmann, Porto, Wijsenbeek

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García-Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnoch, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rehder, Rothley, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Di Prima, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Scapagnini, Vieira

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

(-)

ARE: Castagnède, Dary, Leperre-Verrier, Saint-Pierre

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Stenius-Kaukonen, Theonas

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PPE: D'Andrea

PSE: Kokkola, Rapkay, Samland, Schlechter

(O)

ARE: Lalumière, Macartney, Novo Belenguer

EDN: Sandbæk

ELDR: Costa Neves, Vallvé

GUE/NGL: Sjöstedt

UPE: Kaklamanis

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 416

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Sandbæk

ELDR: André-Léonard, Fassa, Goerens, Lindqvist, Monfils, Olsson, Rynnänen

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas

NI: Blot

PPE: Fontaine, Heinisch, Imaz San Miguel, Kristoffersen, Oostlander, Pack, Peijs, Pex

PSE: Barzanti, Bontempi, Caudron, Kouchner, Morgan, Papakyriazis

UPE: Guinebertière

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson

NI: Amadeo, Dillen, Parigi, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterier, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Laurila, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tittley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Di Prima, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Vieira

(O)

EDN: Poisson

ELDR: Cunha, Porto

NI: Féret, Le Gallou, Martinez

PPE: Hoppenstedt, Perry, Schiedermeier

PSE: Elliott, Graenitz, Moniz

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

Gesamthaushaltsplan für 1997

Abänderungsentwurf 104

(+)

ARE: Dell'Alba

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Seillier

ELDR: André-Léonard, Monfils

NI: Amadeo, Bellere', Cellai, Féret, Muscardini, Parigi

PPE: Bébéar, Casini Carlo, Castagnetti, Colombo Svevo, D'Andrea, Filippi, Fontaine, Graziani, Heinisch, Janssen van Raay, Posselt, Redondo Jiménez, Sarlis, Schiedermeier, Secchi, Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Augias, Barzanti, Bontempi, Colajanni, Fantuzzi, Imbeni

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Di Prima, Donnay, Florio, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Vieira

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Sainjon

EDN: Blokland, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Marsset Campos, Miranda, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fourçans, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lenz, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nicholson, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schleicher, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W.G.

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakinen, Pérez Royo, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Vogenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Papayannakis

PPE: Bernard-Reymond, Liese, Oomen-Ruijten, Pronk, Tillich

PSE: Baldarelli

UPE: Caccavale

Gesamthaushaltsplan für 1997

Block 30

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Poisson, Seillier, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Mendonça, Monfils, Moretti, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Stenius-Kaukonen, Theonas

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Lambrias, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Coates, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Donnay, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Wolf

(—)

GUE/NGL: Sjöstedt

NI: Amadeo, Bellere', Muscardini, Parigi

PPE: Deprez, Kristoffersen

V: Holm

(O)

EDN: Sandbæk

ELDR: Lindqvist

PSE: De Coene, Van Lancker, Willockx

Donnerstag, 24. Oktober 1996

UPE: Florio**V:** Gahrton, Schörling, Voggenhuber*Gesamthaushaltsplan für 1997**Abänderungsentwurf 635*

(+)

ELDR: André-Léonard, Brinkhorst, Kjer Hansen, Vallvé, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas**NI:** Bellere', Féret, Muscardini, Parigi**PPE:** Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Castagnetti, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Fontaine, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Jackson, Lenz, Lucas Pires, Lulling, Rusanen, Soulier, Stasi, Theato, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Coates, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Wibe, Wynn, Zimmermann**UPE:** Girão Pereira**V:** Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Novo Belenguier, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre**EDN:** Blokland, Poisson, Sandbæk, Seillier, van der Waal**ELDR:** Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Wiebenga**NI:** Amadeo, Dillen, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bébéar, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Dimitrakopoulos, Ebner, Ferber, Fernández-Albor, Florenz, Funk, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Liese, Linzer, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola

Donnerstag, 24. Oktober 1996

PSE: Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Barros-Moura, Castricum, Correia, Darras, De Coene, Hallam, Katiforis, Klironomos, Kranidiotis, Lambraki, Marinho, Metten, Papakyriazis, Roubatis, Van Lancker, van Velzen Wim, Willockx

UPE: Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Chesa, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes, Schaffner, Vieira

(O)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places

ELDR: Haarder

NI: Antony, Blot, Le Gallou, Martinez

PPE: Bennasar Tous, Berend, Corrie, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Ferrer, Filippi, Fourçans, Fraga Estevez, Goepel, Hoppenstedt, Klaß, McMillan-Scott, Provan, Roving, Rübig, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Tillich

PSE: Bontempi, Crepaz, Dankert, Jensen Kirsten, Schulz

UPE: d'Aboville, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Garosci, Guinebertière, Pampidou, Scapagnini

Gesamthaushaltsplan 1997 — Bericht Brinkhorst A4-0310/96

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kjer Hansen, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos

NI: Amadeo, Bellere', Muscardini, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Lambrias, Laurila, Lenz, Liese, Lucas Pires, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Desama, Diez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Vieira

V: Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, van der Waal

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Carnero González, Castellina, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Theonas

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke

PPE: Linzer, Lulling

UPE: Kaklamanis

V: Voggenhuber

(O)

ARE: Sainjon

EDN: Poisson

GUE/NGL: Papayannakis

PPE: Kellett-Bowman, Nicholson, Palacio Vallelersundi

PSE: Seal, Smith

UPE: Daskalaki

V: Gahrton, Holm, Schörling

Gesamthaushaltsplan 1997 – Bericht Fabra Valles A4-0311/96

Änderungsantrag 5

(+))

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, des Places, Sandbæk, Seillier, van der Waal

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Larive, Lindqvist, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Wiebenga

GUE/NGL: Sjöstedt, Stenius-Kaukonen

NI: Antony, Bellere', Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PPE: Cassidy, Deprez, Funk, Imaz San Miguel, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Kristoffersen, Liese, Lulling, Rovsing, Thyssen

PSE: Blak, De Coene, Hallam, Hindley, Jensen Kirsten, Kinnock, McNally, Murphy, Needle, Oddy, Read, Sindal, Spiers, Thomas, Van Lancker, Wibe

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier

ELDR: André-Léonard, Capucho, Costa Neves, Cunha, Gasòliba i Böhm, Mendonça, Monfils, Pimenta, Porto, Vallvé, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Koch, Lambrias, Laurila, Lenz, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Darras, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McCarthy, McGowan, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Meier, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Morris, Newens, Newman, Paakkinen, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner

(O)

EDN: Poisson

ELDR: Bertens, Mulder, Spaak

PPE: Corrie

PSE: Castricum, Dankert, Malone, Metten, Miller, Titley

Gesamthaushaltsplan 1997 — Bericht Fabra Valles A4-0311/96

Änderungsantrag 6

(+)

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, des Places, Sandbæk, Seillier, van der Waal

ELDR: Lindqvist, Teverson

Donnerstag, 24. Oktober 1996

GUE/NGL: Sjöstedt, Stenius-Kaukonen**NI:** Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Parigi, Vanhecke

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berès, Bernardini, Blak, Botz, Carlotti, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Crampton, Darras, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Farthofer, Fayot, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Konecny, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Lindeperg, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakinen, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rothe, Rothley, Rönholm, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Wibe, Willockx, Zimmermann

V: Gahrton, Holm, Schörling, Ullmann

(—)

ARE: Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, de Vries, Dybkjær, Gasòliba i Böhm, Kestelijin-Sierens, Larive, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Spaak, Vallvé, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Theonas**NI:** Muscardini

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourcans, Fraga Estevez, Friedrich, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellelt-Bowman, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Lenz, Linzer, McCartin, McMillan-Scott, Majj-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mosiek-Urbahn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rusanen, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Bontempi, Bösch, Cot, Crawley, Falconer, Marinho, Schäfer, Wiersma**UPE:** d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini**V:** Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(O)

PSE: Dührkop Dührkop

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gesamthaushaltsplan 1997 — Bericht Fabra Valles A4-0311/96

Änderungsantrag 1

(+)

ARE: Hory

EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, Sandbæk, Seillier, van der Waal

ELDR: Boogerd-Quaak, Lindqvist

GUE/NGL: Sjöstedt, Stenius-Kaukonen

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: Deprez, Imaz San Miguel, Liese, Mouskouri, Thyssen

PSE: Colino Salamanca, Cunningham, De Coene, Hallam, Needle, Oddy, Read, Sindal, Thomas, Van Lancker, Wibe, Wiersma, Willockx

V: Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon

EDN: Berthu, des Places, Poisson

ELDR: André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Eisma, Gasóliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Mendonça, Monfils, Mulder, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Rynänen, Spaak, Vallvé, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Marse Campos, Miranda, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Antony, Bellere', Blot, Féret, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Muscardini, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bébéar, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kelleit-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klauf, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Laurila, Lenz, Linzer, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berès, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bösch, Carlotti, Castricum, Caudron, Coates, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Dankert, Darras, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hume, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Morgan, Morris, Myller, Newens, Newman, Paakkinen, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer,

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Kaklamanis, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner, Vieira

(O)

ELDR: Dybkjær, Kjer Hansen, Olsson, Teverson

PSE: Crepaz, Evans, Graenitz, Jensen Kirsten, Kinnock, Malone, Miller, Murphy, Spiers

Lage in Kroatien – B4-1110/96

Ziffer 4

(+)

ELDR: Bertens, Cox, Eisma, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

V: Breyer, van Dijk, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Orlando, Schroedter, Ullmann

(–)

ARE: Macartney, Novo Belenguer, Pradier

EDN: Blokland, Sandbæk, van der Waal

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, González Álvarez, Pettinari, Puerta, Sjöstedt, Theonas

NI: Amadeo

PPE: Alber, Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Cassidy, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Garriga Polledo, Glase, Graziani, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Lambrias, Lenz, Liese, Linzer, Majj-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Provan, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Sturdy, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Coates, Collins Kenneth D., Correia, Crampton, Crepaz, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Iivari, Izquierdo Collado, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lindeperg, Lüttge, McGowan, McMahon, Mann Erika, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Morris, Needle, Newens, Newman, Oddy, Peter, Pons Grau, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Skinner, Stockmann, Tannert, Thomas, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waidelich, Walter, Wemheuer, White, Whitehead, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baldi, van Bladel, Daskalaki, Malerba, Pasty, Vieira

(O)

NI: Dillen, Vanhecke

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Tretminen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Macartney, Novo Belenguer, Pradier

EDN: Blokland, Sandbæk, van der Waal

ELDR: Bertens, Cox, Eisma, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Teverson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, González Álvarez, Manisco, Pettinari, Puerta, Sjöstedt, Theonas

NI: Amadeo, Dillen, Linser, Lukas, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Cassidy, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, De Esteban Martin, Deprez, Fernández-Albor, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, Garriga Polledo, Glase, Graziani, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Lambrias, Lenz, Liese, Linzer, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Provan, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Sturdy, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Coates, Collins Kenneth D., Correia, Crompton, Crepaz, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hoff, Hughes, Izquierdo Collado, Katiforis, Kerr, Kindermann, Klironomos, Konecny, Kouchner, Kranidiotis, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lindeperg, Lüttge, McGowan, McMahon, Mann Erika, Medina Ortega, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Morris, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Peter, Pons Grau, Rothe, Roubatis, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schmidbauer, Skinner, Stockmann, Tannert, Thomas, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waidelich, Walter, Wemheuer, White, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baldi, van Bladel, Malerba, Vieira

V: Kreissl-Dörfler, Orlando, Schroedter, Ullmann

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ANLAGE II

**Änderungsvorschläge und Abänderungen des Parlaments
zu dem vom Rat aufgestellten
ENTWURF DES GESAMTHAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1997**

(Abänderung 1001)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B	Operationelle Mittel (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende einleitenden Erläuterungen zu Teil B (Operationelle Mittel) einzufügen:

Die für die Haushaltslinien bewilligten Mittel werden nach folgenden allgemeinen Grundsätzen ausgeführt:

1. Die Ausführung der Haushaltsmittel für jede größere Gemeinschaftsaktion erfordert die vorherige Verabschiedung einer Rechtsgrundlage.
2. Die Rechtsgrundlage besteht in einem Akt der gesetzgebenden Instanz (Verordnung, Entscheidung/Beschluß, Richtlinie).
3. Jede Abweichung vom unter 1 genannten Grundsatz, welche Mittel im Umfang von mehr als 10 Mio. Ecu betrifft, ist von der Kommission von Fall zu Fall damit angemessen zu begründen, daß sie sich auf Aktionen bezieht, die
 - nur auf ein begrenztes Ziel (Pilotvorhaben, vorbereitende Aktion, ggf. Einzelaktion oder mindestens isolierte Maßnahme, Dringlichkeitshilfen) ausgerichtet und auf höchstens zwei bzw. drei Jahre befristet sind, wenn die Kommission bis spätestens zum ersten Halbjahr des dritten Jahres tatsächlich eine Rechtsgrundlage vorgeschlagen hat; nach Verstreichen dieser Frist muß entweder eine Rechtsgrundlage verabschiedet worden sein oder die Aktion wird eingestellt;
 - der Verwaltungsautonomie der Institutionen unterliegen.

Die Kommission ist aufgefordert, bei der Ausarbeitung ihres Haushaltsvorentwurfs alle Aktionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

4. Alle Aktionen sind insbesondere im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens regelmäßigen Bewertungen (über einen ausreichenden Zeitraum hinweg) zu unterziehen.
5. Für neue Haushaltslinien, die größere Aktionen betreffen, findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - Wurde die entsprechende Haushaltslinie von der Kommission in ihrem Haushaltsvorentwurf vorgeschlagen, muß bis spätestens Ende Januar des betreffenden Haushaltsjahres eine Rechtsgrundlage vorgeschlagen werden;
 - wurde die Haushaltslinie von der Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens geschaffen, sollte die Kommission innerhalb derselben Frist wie oben angeben, ob sie eine Rechtsgrundlage vorzuschlagen gedenkt; falls dem so ist, sollte der Vorschlag spätestens im Laufe des ersten Halbjahrs des betreffenden Haushaltsjahres gemacht werden;
 - haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Veranschlagung von Mitteln für eine größere Aktion vorgesehen, kann die Kommission in angemessen begründeten Fällen die Mittel noch vor Verabschiedung der Rechtsgrundlage und nach Unterrichtung des Parlaments und des Rates im Rahmen der im ersten Spiegelstrich von Absatz 3 vorgesehenen Grenzen und Bedingungen ausführen;
 - wird die Rechtsgrundlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einrichtung der entsprechenden Haushaltslinie verabschiedet, so werden für diese Linie keine Mittel mehr veranschlagt.
6. Räumt die Haushaltsbehörde bestimmten Aktionen im Laufe des Haushaltsverfahrens besondere Priorität ein, so prüft die gesetzgebende Instanz den von der Kommission vorzulegenden entsprechenden Legislativvorschlag unter Berücksichtigung der diesem von der Haushaltsbehörde beigemessenen Bedeutung.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

7. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses für vergangene Zeiträume muß sich die Abrechnung, die sich auf die Gesamtheit der operationellen Mittel erstrecken muß, in erster Linie auf mit mehr als 10 Mio. Ecu ausgestattete Haushaltslinien konzentrieren. Dabei muß die Prüfung eine Bewertung darüber erlauben, ob für die betreffenden Haushaltslinien eine Rechtsgrundlage vorgesehen oder ob sie gestrichen werden sollen.

(Abänderung 1006)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
BO-411N	Reserve für Prioritäten der Union (ngm-noa)	Verpflichtungen	300,000	ne	ne
		Zahlungen	300,000	ne	ne
B5-701N	Zusätzliche finanzielle Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen (gm)	Verpflichtungen	pm	ne	ne
		Zahlungen	pm	ne	ne
B6-750N	Ergänzende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit dem Vierten Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (gm)	Verpflichtungen	pm	ne	ne
		Zahlungen	pm	ne	ne
B8-050N	Zusätzliche Finanzmittel für das Programm für Frieden und Wiederaussöhnung in Nordirland (gm)	Verpflichtungen	pm	ne	ne
		Zahlungen	pm	ne	ne
B2-1412	Sonderprogramm für die Regionen in beiden Teilen Irlands (gm)	Verpflichtungen	59,900	159,900	159,900
		Zahlungen	23,900	93,900	104,400
B2-1430	RECHAR II (Wirtschaftliche Umstellung der Kohlereviere) (gm)	Verpflichtungen	143,000	93,000	93,000
		Zahlungen	123,200	88,200	98,100
B2-1433	RETEX (Diversifizierung der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen) (gm)	Verpflichtungen	223,000	173,000	173,000
		Zahlungen	155,800	120,800	134,300
BO-450N	Negativreserve für Prioritäten der Union (ngm-noa)	Verpflichtungen	-73,200	ne	ne
		Zahlungen	-73,200	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es sind folgende neue Haushaltslinien zu schaffen:

B9-411N: Reserve für Prioritäten der Union

B5-701N: Zusätzliche finanzielle Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen

B6-750N: Ergänzende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit dem Vierten Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

B8-050N: Zusätzliche Finanzmittel für das Programm für Frieden und Wiederaussöhnung in Nordirland

B0-450N: Negativreserve für Prioritäten der Union

Die folgenden Haushaltslinien bleiben unverändert:

B2-1412: Sonderprogramm für die Regionen in beiden Teilen Irlands

B2-1430: RECHAR II (Wirtschaftliche Umstellung der Kohlereviere)

B2-1433: RETEX (Diversifizierung der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen)

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

Erläuterungen

B0-411N: Reserve für Prioritäten der Union

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. L 240 vom 7.10.1995, S. 12), insbesondere Artikel 14 und 26.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 331 vom 7.12.1993, S. 1), insbesondere die Artikel 11 bis 14 und 19.

Die Mittel in diesem Kapitel haben vorläufigen Charakter und können nur verwendet werden, nachdem sie gemäß den in der Haushaltsordnung festgelegten Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind. Bei der Verwendung der Mittel ist die folgende Reihenfolge zu beachten:

- Maßnahmen zur Durchführung des Programms für Frieden und Wiederaussöhnung in Nordirland;
- Maßnahmen zur Ergänzung des Vierten Rahmenprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration im Anschluß an die Verabschiedung des diesbezüglichen Vorschlags für einen Beschluß des Parlaments und des Rates (ABl. C... vom...); Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehen zur ordnungsgemäßen Ausführung zusätzlicher Mittel aufgrund eines Beschlusses über die Neufinanzierung des Vierten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sichergestellt werden soll. Dieser Betrag wird entsprechend dem Beschluß der Haushaltsbehörde auf die spezifischen FTD-Programme aufgeteilt; dabei wird die im Rahmen der Mitentscheidung zum Vierten FTD-Rahmenprogramm festgelegte indikative Aufschlüsselung berücksichtigt. Ein Betrag von 15 Mio. Ecu ist für das spezifische FTD-Programm zu den nichtnuklearen Energieträgern bestimmt (Vorhaben in den Bereichen Demonstration, Verbreitung der Ergebnisse etc., die von der GD XVII abgewickelt werden).

In Ermangelung eines Beschlusses über die Revision des Vierten Rahmenprogramms kann die Reserve entsprechend den Erfordernissen der Durchführung des Vierten FTD-Rahmenprogramms in Anspruch genommen werden; dabei ist der für das Vierte Rahmenprogramm verfügbare maximale Gesamtbetrag zu berücksichtigen.

- Maßnahmen zur Ausweitung der transeuropäischen Netze im Bereich des Verkehrs, der Telekommunikation und der Energie;
- sonstige vorrangige Aktionen, die vom Parlament in den Bereichen Schaffung von Arbeitsplätzen und Außenbeziehungen festgelegt werden;

Erläuterungen B5-701N: Zusätzliche finanzielle Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 129 b bis 129 d.

Am 7. Juni 1995 von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. C 302 vom 14.11.1995, S. 23).

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 12/95 des Rates vom 29. Juni 1995 im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. C 216 vom 21.8.1995, S. 31).

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/95 des Rates vom 29. Juni 1995 im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Rates betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. C 216 vom 21.8.1995, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 22/95 des Rates vom 28. September 1995 im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. C 331 vom 8.12.1995, S. 1).

Beschluß Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 28.11.1995, S. 16).

Die Schaffung transeuropäischer Netze ist damit ein Beitrag zu einem wirksamen und harmonischen Funktionieren des Binnenmarktes, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur industriellen Erneuerung sowie zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Erläuterungen

B6-750N: Ergänzende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit dem Vierten Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 130i.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), insbesondere Artikel 1 Absatz 3.

Beschluß Nr. 616/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl..... 4.9.1996, S.....).

Diese zusätzlichen Mittel dienen zur Finanzierung von Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses über die Neufinanzierung des Vierten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration.

Erläuterungen

B8-050N: Zusätzliche Finanzmittel für das Programm für Frieden und Wiederaussöhnung in Nordirland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 zur Zuteilung der Reserve für Gemeinschaftsinitiativen.

Das ergänzende Sonderprogramm ist zur Unterstützung des Programms für Frieden und Wiederaussöhnung in Nordirland bestimmt und stellt eine Ergänzung des Sonderprogramms für Regionen in beiden Teilen Irlands (B2-1412) dar. Die Aktivitäten dieses Programms ergänzen und unterstützen ebenfalls Maßnahmen im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland (Artikel B2-604).

Erläuterungen

B2-1412: Sonderprogramm für die Regionen in beiden Teilen Irlands

B2-1430: RECHAR II (Wirtschaftliche Umstellung der Kohlereviere)

B2-1433: RETEX (Diversifizierung der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen)

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Erläuterungen

B0-450N: Negativreserve für Prioritäten der Union

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. L 240 vom 7.10.1995, S. 12), insbesondere Artikel 14 und 26.

Diese Negativreserve stellt einen Mechanismus zum Ausgleich des Haushaltsplans dar, mit dessen Hilfe Maßnahmen, für die keine Mitteldeckung vorhanden ist, finanziert werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 159)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1	Strukturfonds (gm) Verpflichtungen Zahlungen			

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen der oben genannten Posten sind wie folgt zu ergänzen:

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 1993 über die Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung der Haushaltsverfahren (ABl. C 331/93 S. 1) und insbesondere Artikel 21

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1997 (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. L 240 vom 7.10.1995, S. 12).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 692)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1000	Ziel-1-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	2438,800	2438,800	2438,800
	Zahlungen	2368,800	2368,800	2368,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 693)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B2-1001	Ziel 5a (ohne 1- und 5b-Gebiete) (gm)	Verpflichtungen	512,000	512,000	512,000
		Zahlungen	393,900	393,900	438,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 694)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B2-1002	Ziel 5a (in 5b-Gebieten) (gm)	Verpflichtungen	484,000	484,000	484,000
		Zahlungen	330,900	330,900	368,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 695)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1003	Ziel 5b (gm)			
	Verpflichtungen	540,000	540,000	540,000
	Zahlungen	433,400	433,400	482,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 696)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1004	Ziel-6-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	51,300	51,300	51,300
	Zahlungen	53,000	53,000	53,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 697)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1100	Ziel-1-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	324,950	324,950	324,950
	Zahlungen	250,000	250,000	250,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 698)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1101	Ziel 5a (gm)			
	Verpflichtungen	164,000	164,000	164,000
	Zahlungen	116,900	116,900	130,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 699)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1102	Ziel-6-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	1,700	1,700	1,700
	Zahlungen	1,000	1,000	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 700)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-111	Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der obligatorischen Stilllegung von Schiffen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 701)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1200	Ziel-1-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	9930,700	9930,700	9930,700
	Zahlungen	8789,700	8789,700	8789,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 702)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1201	Ziel 2 (gm)			
	Verpflichtungen	2334,000	2334,000	2334,000
	Zahlungen	1809,400	1809,400	2012,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 703)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1202	Ziel 5b (gm)			
	Verpflichtungen	665,000	665,000	665,000
	Zahlungen	468,500	468,500	521,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekte verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 704)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1203	Ziel-6-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	60,000	60,000	60,000
	Zahlungen	55,000	55,000	55,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 705)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1300	Ziel-1-Regionen (gm)	Verpflichtungen	3933,100	3933,100
		Zahlungen	3347,100	3347,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 706)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1301	Ziel 2 (gm)	Verpflichtungen	635,900	635,900
		Zahlungen	516,200	516,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 707)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1302	Ziel 3 (gm)			
	Verpflichtungen	2267,600	2267,600	2267,600
	Zahlungen	1742,800	1742,800	1938,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 708)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1303	Ziel 4 (gm)			
	Verpflichtungen	558,400	558,400	558,400
	Zahlungen	342,200	342,200	380,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 709)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1304	Ziel 5b (gm)			
	Verpflichtungen	208,900	208,900	208,900
	Zahlungen	165,300	165,300	183,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 710)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1305	Ziel-6-Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	35,200	35,200	35,200
	Zahlungen	29,800	29,800	29,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1002)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-14	Gemeinschaftsinitiativen (gm)			
	Verpflichtungen			
	Zahlungen			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über die Mittelübertragungen innerhalb dieses Kapitels (Artikel 26 Absatz 3 der Haushaltsordnung).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 711)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-140	Pesca (Umstrukturierung des Fischereisektors) (gm)			
	Verpflichtungen	71,000	71,000	71,000
	Zahlungen	40,500	40,500	45,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1007)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1410	INTERREG II (Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze) (gm)			
	Verpflichtungen	759,000	759,000	759,000
	Zahlungen	535,700	535,700	595,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

5 Mio. Ecu dienen zur Deckung von Ausgaben im Rahmen des Kooperationsorgans „Atlantischer Bogen“.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Entwicklung von Grenzregionen, der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und ausgewählten Energienetze (INTERREG II). Außerdem sollen damit Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der transnationalen Zusammenarbeit bei der Raumordnung und die transnationale Zusammenarbeit im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Verhütung von Überschwemmungen und Dürrebekämpfung) finanziert werden. Die für den Abschnitt C von INTERREG II veranschlagten Mittel müssen zwischen dessen beiden Interventionsbereichen aufgeteilt werden, wobei ein Drittel auf die Raumordnung und zwei Drittel auf die Wasserwirtschaft entfallen. Die Kommission nimmt in ihren vierteljährlichen Berichten auf die Ausführung der Mittel in diesen beiden Bereichen Bezug.

Der Teil des Programms, der in Drittländern verwirklicht wird, wird aus entsprechenden Haushaltslinien der Rubrik 4 finanziert.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 714)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1420	NOW (gm)			
	Verpflichtungen	123,600	123,600	123,600
	Zahlungen	72,300	72,300	80,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 715)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1421	HORIZON (gm)			
		Verpflichtungen	86,300	86,300
	Zahlungen	52,600	52,600	58,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 716)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1422	INTEGRA (gm)			
		Verpflichtungen	121,500	121,500
	Zahlungen	54,600	54,600	60,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 717)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1423	YOUTHSTART (gm)			
	Verpflichtungen	94,200	94,200	94,200
	Zahlungen	71,100	71,100	79,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 718)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1424	ADAPT (gm)			
	Verpflichtungen	349,400	349,400	349,400
	Zahlungen	214,000	214,000	238,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 719)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1430	RECHAR II (Wirtschaftliche Umstellung der Kohlereviere) (gm)			
	Verpflichtungen	93,000	93,000	93,000
	Zahlungen	88,200	88,200	98,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 720)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1431	RESIDER II (Wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren) (gm)			
	Verpflichtungen	170,000	170,000	170,000
	Zahlungen	119,000	119,000	132,400

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetz einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 721)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1432	KONVER (Rüstungs- und Standortkonversion) (gm)			
	Verpflichtungen	91,000	91,000	91,000
	Zahlungen	109,300	109,300	121,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 722)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-1433	RETEX (Diversifizierung der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen) (gm)			
	Verpflichtungen	173,000	173,000	173,000
	Zahlungen	120,800	120,800	134,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 723)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-144	REGIS II (Regionen in äußerster Randlage) (gm)			
	Verpflichtungen	196,000	196,000	196,000
	Zahlungen	115,500	115,500	128,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 724)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-145	URBAN (Städtische Gebiete) (gm)			
	Verpflichtungen	126,000	126,000	126,000
	Zahlungen	96,900	96,900	107,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Mitteilung an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (AbI. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Angesichts der auffällig hohen Arbeitslosenquote, des besorgniserregenden Mangels an wirtschaftlichen Chancen und der drastischen Verschlechterung der Lebensräume in städtischen Gebieten sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und von ökologisch gesehen vernünftigen Stadtanierungsprogrammen vorrangig.

Folgende Erläuterung ist hinzuzufügen (zwischen dem dritten und vierten Absatz):

Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen in diesem Haushaltsjahr 1997 sollten die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Baugewerbe und im Wohnungswesen anregen und den Zugang von Frauen zu Tätigkeiten oder Berufen z.B. auf dem Gebiet Architektur, Bauingenieurwesen, Baugewerbe und Stadtplanung fördern.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 725)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-146	LEADER II (Ländliche Entwicklung) (gm)			
		Verpflichtungen	333,500	333,500
	Zahlungen	217,600	217,600	242,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Es ist darauf zu achten, daß die administrative Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative im Rahmen regionaler Förderpläne die innovativen Kräfte von Bottom-up-Projekten mobilisiert und nicht behindert. Neben dem Netzwerk der LEADER-Projekte sollten zusätzliche Förderinstrumente zur Unterstützung von unabhängigen lokalen Projekten bzw. Netzwerken geschaffen werden, die im Einklang mit den Kriterien der Local Agenda 21 vor allem nachhaltige Entwicklungskonzepte im ländlichen Raum verfolgen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 726)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-147	INITIATIVE FÜR KMU (Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt) (gm)			
		Verpflichtungen	226,000	226,000
	Zahlungen	159,300	159,300	177,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Da eine Verbesserung der Berufsqualifikation der Arbeitnehmer *und ein stärkerer Zusammenhang zwischen neuen produktiven Investitionen und dem Prinzip der umweltverträglichen Entwicklung* in kleinen und mittleren Unternehmen dringend erforderlich sind, sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen *und einer umsichtigen und umweltverträglichen Verwendung der natürlichen Ressourcen* vorrangig.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1008)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B2-1600N	Ausführung, Begleitung und Bewertung gemeinschaftlicher Förderkonzepte und der einzigen Dokumente für die Programmplanung für die Programme und Projekte der Strukturfonds, der Gemeinschaftsinitiativen und des Kohäsionsfonds (gm)	Verpflichtungen	3,000	ne	ne
		Zahlungen	3,000	ne	ne
B2-1000	Ziel-1-Regionen (gm)	Verpflichtungen	2437,800	2438,800	2438,800
		Zahlungen	2367,800	2368,800	2368,800
B2-1200	Ziel-1-Regionen (gm)	Verpflichtungen	9929,700	9930,700	9930,700
		Zahlungen	8788,700	8789,700	8789,700
B2-1300	Ziel-1-Regionen (gm)	Verpflichtungen	3932,100	3933,100	3933,100
		Zahlungen	3346,100	3347,100	3347,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es sind folgende neue Haushaltslinien zu schaffen:

B2-16: Ausführung, Begleitung und Bewertung von Programmen und Projekten

B2-160: Ausführungs-, Begleitungs- und Bewertungsmaßnahmen

B2-1600: Ausführung, Begleitung und Bewertung gemeinschaftlicher Förderkonzepte und der einzigen Dokumente für die Programmplanung für die Programme und Projekte der Strukturfonds, der Gemeinschaftsinitiativen und des Kohäsionsfonds

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 130r.

Diese Tätigkeit ist für die Ausführung, Begleitung, Bewertung und die Berichterstattung über die Umweltdimension der Programme und Projekte vorgesehen, die aus den Haushaltskapiteln B2-10, B2-11, B2-12, B2-13, B2-14, B2-18, B2-30 und B2-40 finanziert werden. Dabei wird insbesondere gewährleistet, daß die unter die vorgenannten Haushaltslinien fallenden Politikbereiche quantitativ und qualitativ zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die im gemeinschaftlichen Aktionsprogramm für die Umwelt und eine umweltgerechte Entwicklung dargelegt sind.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Der Haushaltsbehörde wird ein konsolidierter Bericht zur Prüfung im Rahmen des Entlastungsverfahrens vorgelegt.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Studien, Analysen, organisatorischen Maßnahmen, Sitzungen zur Verbreitung von Informationen und zum Erfahrungsaustausch und zur Prüfung der besten Arten und Methoden der Ausführung, Begleitung und Kontrolle durch die Kommission und die Mitgliedstaaten hinsichtlich der ökologischen Aspekte der vorgenannten Haushaltslinien. Diese Mittel sollen gewährleisten, daß der Umweltschutz durch Anwendung des Grundsatzes der umweltgerechten Entwicklung Eingang in alle Gemeinschaftspolitiken findet, so daß die Auswirkungen von Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt berücksichtigt werden, bevor irgendwelche Mittel bewilligt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 728)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-180	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (gm)			
	Verpflichtungen	31,000	31,000	31,000
	Zahlungen	34,500	34,500	38,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Effizienz der Agrarstruktur werden ab 1997 insbesondere auf den Aufbau regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und die Anwendung energie- und rohstoffsparender Technologien ausgerichtet. Zu den Durchführungsbestimmungen legt die Kommission einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vor.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 729)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-181	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (gm)			
	Verpflichtungen	21,000	21,000	21,000
	Zahlungen	18,000	18,000	20,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 730)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-182	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (gm)			
	Verpflichtungen	171,700	171,700	171,700
	Zahlungen	149,300	149,300	166,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Diese Mittel dienen außerdem folgendem Zweck:

- der Finanzierung von Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Kontakte zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Gemeinschaft. Tätigkeiten dieser Art werden von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den interregionalen Verbänden wie dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas und der Versammlung der Regionen Europas eingeleitet.*

Ein zusätzliches Ziel ist die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur dauerhaften Entwicklung in den betreffenden Regionen. Diese Mittel decken auch die Finanzierung der Arbeit der Gemeindebehörden in der Gemeinschaft sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen denselben Organisationen.

Das PACTE-Programm gewährleistet die direkte Beteiligung kleiner lokaler Unternehmen an Netzverbindungen in der Europäischen Union;

- der Kofinanzierung der Fördermaßnahmen, der Organisation und des Starts der von öffentlichen und privaten Einrichtungen in den genannten Gebieten getragenen Unternehmens- und Innovationszentren,*

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- der Kofinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Methoden und Arbeitsabläufe der Zentren,
 - der Kofinanzierung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Wagniskapital für die Zentren und der finanziellen Unterstützung des europäischen Netzes von „Seed“-Kapitalfonds,
 - der finanziellen Unterstützung des europäischen Netzes, das zwischen den Zentren den Austausch von Erfahrungen und Methoden in bezug auf Begleitmaßnahmen für die Unternehmens- und Innovationszentren gewährleisten soll;
3. der Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der Raumordnung und der Untersuchungen, die für eine eingehende Analyse der regionalen Probleme auf Gemeinschaftsebene sowie ihrer Lösungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, die den Grundsatz einer dauerhaften Entwicklung einschließt, erforderlich sind.

Sie sollen es der Kommission auch ermöglichen, in Abstimmung mit den Regionen beiderseits der Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft die grenzübergreifende Koordinierung der Regionalentwicklung zu fördern, indem sie sich an der Finanzierung von Untersuchungen und Pilotaktionen beteiligt, die für die Vorbereitung von grenzübergreifenden Programmen erforderlich sind. Die Förderung soll Projekte in allen Bereichen erfassen, die bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für die Bürger, Institutionen und Wirtschaft in den Grenzregionen sowie bezüglich des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung sind.

Des Weiteren wird in diesem Artikel die Beteiligung der Sozial- und Umweltpartner an der Durchführung der Regionalpolitik der Gemeinschaft durch die Unterstützung von Informationsmaßnahmen, Studien und Forschungsarbeiten verbucht.

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind die Mitgliedstaaten, die nationalen Behörden, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Vertreter von Berufsverbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, Nichtregierungsorganisationen sowie Universitäten und Forschungsinstitute.

Die Kommission wird in ihren Vierteljahresberichten Bezug auf die Ausführung dieser drei Bereiche nehmen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 731)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-183	Europäischer Sozialfonds (gm)			
	Verpflichtungen	76,600	76,600	76,600
	Zahlungen	74,000	74,000	82,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93; Verordnung (EWG) Nr. 2084/93; Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 732)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-300	Kohäsionsfonds (gm)			
	Verpflichtungen	2748,700	2748,700	2748,700
	Zahlungen	2325,700	2325,700	2325,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5); Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39); Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96)0067); Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1991, ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Die regionalen Auswirkungen der durch den Kohäsionsfonds finanzierten Verkehrsinfrastrukturen müssen vorab beurteilt werden, um sicherzustellen, daß die Vorhaben unter Mißachtung des Grundsatzes des regionalen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts nicht zu einer noch stärkeren Ausgrenzung von armen und peripheren Regionen führen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, der Gemeinschaftspolitik zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechen.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags und gibt für die Vorhaben über 50 Mio Ecu eine Umweltschutzklausel vor. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Liste der Vorhaben, die kontrolliert wurden, wird der Haushaltsbehörde übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 733)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-5102	Interventionen im Pflanzenschutzbereich (gm)			
	Verpflichtungen	1,035	1,100	1,100
	Zahlungen	0,935	1,000	1,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 65.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... *verwendet werden* (Rest Unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 734)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-5104	Büro für Veterinär- und Pflanzenschutzinspektion (gm)			
	Verpflichtungen	pm	2,435	2,435
	Zahlungen	pm	2,200	2,200
	Verpfl./Reserve	2,000		
	Zahlg./Reserve	2,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 266)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-5121	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (gm)			
	Verpflichtungen	7,500	4,000	7,500
	Zahlungen	7,000	4,000	7,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 547)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-5122	Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gemeinsame Agrarpolitik (gm)			
	Verpflichtungen	5,500	pm	2,000
	Zahlungen	5,500	pm	2,000

BEZEICHNUNG:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Die veranschlagten Mittel sollen den Dialog zwischen Landwirten und der europäischen Öffentlichkeit über Ziele und Reformvorhaben der GAP fördern, um ein besseres Verständnis für die Probleme der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zu erreichen. Finanziert werden Aktionen zur Information, Kommunikation und Ausbildung im ländlichen Raum sowie Maßnahmen zur gegenseitigen Sensibilisierung für unterschiedliche Erwartungen und Forderungen an die GAP, wie sie von Verbraucherorganisationen, Umweltverbänden und landwirtschaftlichen Organisationen vorgetragen werden.

Die veranschlagten Mittel gliedern sich auf wie folgt:

– Europäische Vereinigung der berufsständischen Landjugendverbände (CEJA) und Programme für den Austausch junger Landwirte (PEJA)	1.000.000
– Landfrauenverbände	400.000
– Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft (COPA)	300.000
– Europäisches Zentrum zur Förderung der Ausbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR), ICA, REFAR und CEDIA	800.000
– Europäische Vereinigung zur landwirtschaftlichen und ländlichen Ausbildung (AEFPR)	300.000
– Unterrichtung und Ausbildung der Arbeitnehmer, insbesondere Beteiligungen an Aktionen der Europäischen Föderation der agrarischen Gewerkschaften in der Gemeinschaft (EFA)	650.000
– Finanzierung eines Informationsdienstes (ländlicher Beratungsdienst). Diese Zuweisung soll auch den Hilfsdienst für den landwirtschaftlichen Berufsstand ("SOS ländlicher Raum") abdecken	1.500.000
– andere Organisationen, die die dargestellten Ziele mit besonderer Betonung der benachteiligten Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten sowie der Staaten Mittel- und Osteuropas verfolgen	100.000
– Sonstige Maßnahmen zur Information und Kommunikation	450.000
	<hr/> 5.500.000

Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Verwendung der Mittel und die angewandten Kriterien auf dem laufenden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 735)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-515	Wälder (gm)			
	Verpflichtungen	21,000	18,000	21,000
	Zahlungen	17,000	15,000	17,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Im sechsten Absatz ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

- Finanzierung des Kuratoriums Historische Bäume Europas.

Im sechsten Absatz ist der vierte Spiegelstrich wie folgt zu ergänzen:

- der Brandverhütungsmaßnahmen, *gestützt auf Mittel zur Brandbekämpfung, insbesondere in den als stark gefährdet eingestuften Regionen.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 736)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-517	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	1,915	2,000	2,500
	Verpfl./Reserve		2,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 85.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest Unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 270)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-518N	Forschungsprogramm zur Förderung des Einsatzes von Wolle in der Europäischen Union (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist eine neue Haushaltslinie mit folgender Bezeichnung zu schaffen:

B2-518N: (GM) Forschungsprogramm zur Förderung des Einsatzes von Wolle in der Europäischen Union

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 1996 zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Erzeuger und Verarbeiter von europäischer Wolle (ABl. C 141 vom 13.5.1996, S. 250)

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 737)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-522N	Spezifische Aktion „Handwerkliche Fischerei“ (gm)			
	Verpflichtungen	4,000	ne	ne
	Zahlungen	2,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B2-522N: Spezifische Aktion „Handwerkliche Fischerei“

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel sind zur Finanzierung von Pilotprojekten bestimmt, die das Überleben des Sektors der handwerklichen Fischerei gewährleisten. Bis zum Ende des zweiten Jahres nach Einleitung dieser Aktion sollte die Kommission die Möglichkeit evaluieren, einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage zu unterbreiten.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 738)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-600	Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit (gm) Verpflichtungen Zahlungen	pm 4,900	pm 4,900	pm 4,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung von Aktionen bestimmt, die von Verbänden durchgeführt werden, die von lokalen Gebietskörperschaften gefördert werden und die Bekämpfung von Krisen in bestimmten Industrie-sektoren und die wirtschaftliche Diversifizierung in Gebieten mit starker Abhängigkeit von einer einzigen Wirtschaftstätigkeit (wie ACTE und RECEVIN) zum Ziel haben. Solchen Verbänden müssen Mitglieder aus mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 626)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-601	Unternehmens- und Innovationszentren (gm) Verpflichtungen Zahlungen	pm 7,100	pm 7,100	pm 7,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

- die auch in den neuen Mitgliedstaaten genutzt werden sollen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 207)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-602	Maßnahmen und Untersuchungen mit regionalem Charakter (gm) Verpflichtungen Zahlungen	2,000 1,900	pm 1,900	pm 1,900

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 739)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-702	Besondere Beteiligungen, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit (gm)			
	Verpflichtungen	8,075	4,000	8,500
	Zahlungen	7,075	5,500	7,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 425.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest Unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 740)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-704	Einführung und Weiterentwicklung einer auf Dauer tragbaren gemeinsamen Verkehrspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	7,520	6,500	6,500
	Zahlungen	7,020	7,500	7,500

Donnerstag, 24. Oktober 1996

BEZEICHNUNG:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

11. Spiegelstrich

- uneingeschränkte Teilnahme von behinderten Bürgern am öffentlichen Verkehr,

Nach dem 13. Spiegelstrich sind folgende neue Spiegelstriche aufzunehmen:

- Unterstützung von Maßnahmen zugunsten der Fahrradfahrer und Fußgänger sowie Priorität für umweltfreundlichere Verkehrsträger (Schiene und Wasserwege) sowie für den öffentlichen/kollektiven Verkehr,
- punktuelle Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf sektoraler wie auf nationaler Ebene für jede Rechtsvorschrift, die für einzelne Verkehrssegmente vorgeschlagen wird,
- Einführung von Anreizen für die Stilllegung von Fahrzeugen; der Fahrzeugbestand in einer ganzen Reihe von Mitgliedstaaten ist überaltert, was sowohl die Sicherheit als auch den Umweltschutz beeinträchtigt,
- Hilfe bei der Bekämpfung von Betrügereien im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Aufwertung des städtischen Personennahverkehrs auf dem Wasserwege im Hinblick auf die Herbeiführung eines Aufschwungs der technologischen Forschungstätigkeit im Bereich neuer Fahrgastboote oder neuer Antriebsarten, die den Umweltbelangen in stärkerem Maße Rechnung tragen. (Ziffer 76 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juni 1996 zum Aktionsprogramm 1995-2000 im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik (ABl. C 181 vom 24. Juni 1996, S. 6)).

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

Ein Höchstbetrag von 400.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest Unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die wiederzuverwendenden Mittel werden auf 80.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 741)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-706	Pilotmaßnahmen im kombinierten Verkehr (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	pm	6,000
	Zahlungen	5,400	5,400	5,400
	Verpfl./Reserve		5,000	

BEZEICHNUNG:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Für jedes größere, über diese Haushaltlinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltlinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 210)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-901	Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern bestimmter Mitgliedstaaten (gm)			
	Verpflichtungen	39,500	33,000	39,500
	Zahlungen	32,000	27,000	32,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 742)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B2-902	Kontrolle und Überwachung in den internationalen Meeresgewässern (gm)			
	Verpflichtungen	6,450	6,500	6,500
	Zahlungen	3,950	4,000	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 50.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest Unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 743)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1000	Vorbereitende Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung (gm)			
	Verpflichtungen	3,200	pm	2,000
	Zahlungen	4,600	3,700	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Allgemeine Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz der Erläuterungen ist folgendes hinzuzufügen:

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung von verschiedenen Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Bildung und Jugendpolitik als Ergänzung zu den Maßnahmen im Rahmen des Programms „SOKRATES“ und „Jugend für Europa“.

Durch diese Maßnahmen erhalten Pilotprojekte, Kolloquien und Studien, die Einrichtung und Betreibung von Informations- und Dokumentationsnetzen sowie die Durchführung, Koordinierung und Bewertung der Tätigkeiten auf dem Gebiet allgemeine Bildung und Jugendpolitik Gemeinschaftsunterstützung.

Ferner decken sie die Finanzierung von Maßnahmen ab, die die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen bei der allgemeinen Bildung fördern, sowie den Zugang zu dieser Bildung (Behinderte, Analphabeten, Personen ohne Schulabschluß) und Aktionsprogramme für Kinder in der Europäischen Union.

Ferner wird unter diesem Posten die Förderung des Zugangs Jugendlicher zu wissenschaftlichen und technischen Berufen verbucht.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Informationsaustausch über das Funktionieren der Volkshochschulen und der Kurse für Erwachsenenbildung, um den Zugang der Jugendlichen zu diesen Bildungsstrukturen zu erleichtern.

Ein Betrag in Höhe von 100.000 Ecu wird für das Europäische Jugendparlament mit Sitz in Oxford zur Verfügung gestellt, damit es politische Bildungsmaßnahmen für die europäischen Schüler durchführen kann.

Ein Betrag in Höhe von 50.000 Ecu wird für das Europäische Parlament von Den Haag zur Verfügung gestellt, damit es politische Bildungsmaßnahmen für die Europäischen Bürger durchführen kann.

100.000 Ecu werden zur Unterstützung der Einbeziehung der Eltern in die Ausbildung auf europäischer Ebene zur Verfügung gestellt.

Von diesen Mitteln sind 100.000 Ecu für die Europäischen Jugendparlamente in verschiedenen Städten bestimmt, damit sie politische Bildungsmaßnahmen für Schüler in Europa durchführen können. Die Mittel sollten nicht wie bisher auf zwei Projekte beschränkt sein.

Ferner wird unter diesem Posten die Finanzierung von Pilotprojekten für künstlerische Ausbildung verbucht.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Ein Betrag von höchstens 400.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen ... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan.

(Abänderung 744)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1001	SOKRATES (gm)			
	Verpflichtungen	171,450	173,000	173,000
	Zahlungen	177,050	178,600	178,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die Anmerkungen sind wie folgt zu ergänzen:

Innerhalb des Betrages für 1997 werden 7 Mio. Ecu für die europäische Dimension in der Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellt.

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz ist folgendes einzufügen:

Ein Betrag in Höhe von 5 Mio. Ecu wird für die Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie von Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Zigeunern und für interkulturelle Erziehung bereitgestellt (Kapitel II Aktion 2 des SOKRATES-Programms).

Ein Höchstbetrag von 1.550.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen ... verwendet werden ... (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 745)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1006	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen (gm)			
	Verpflichtungen	3,675	pm	4,000
	Zahlungen	2,675	2,000	3,000
	Verpfl./Reserve		2,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: *Ein Höchstbetrag von 325.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden...* (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 746)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1007	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (gm)			
	Verpflichtungen	2,500	pm	2,500
	Zahlungen	2,400	1,600	2,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Nach dem ersten Absatz sind folgende neue Absätze einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 1994 zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 428).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. September 1994 über die Koordinierung der Programme für die allgemeine und berufliche Bildung in den Entwicklungsländern zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten [KOM(94)399 endg.].

Die für 1996 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2.500.000 Ecu.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 747)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1010	Jugend für Europa (gm)			
	Verpflichtungen	24,500	24,500	24,500
	Zahlungen	22,100	22,100	22,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 600.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 748)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1011	Europäischer freiwilliger Dienst (gm)			
	Verpflichtungen	9,400	pm	15,000
	Zahlungen	8,700	5,000	14,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Am Schluß ist folgendes hinzuzufügen:

Das Europäische Jugendforum und die Zentralorganisation der freiwilligen Dienste (AVSO) sind aktiv an der Beurteilung und dem Bericht über das Pilotprogramm und an der Planung und Ausarbeitung jeglichen künftigen Aktionsplans zu beteiligen.

Der Betrag von 6000.000 Ecu, der den zu dieser Haushaltslinie eingereichten Abänderungsentwürfen entspricht, kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Vor Ablauf des zweiten Jahres ab der Einleitung dieser Aktion sollte die Kommission prüfen, ob sie einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage vorlegt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 749)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1020	Sozialer Dialog und vorbereitende Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung (gm)			
	Verpflichtungen	1,350	pm	2,000
	Zahlungen	2,650	2,700	3,300

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Betrag von maximal 650.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 750)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1021	LEONARDO DA VINCI (gm)			
	Verpflichtungen	150,000	135,200	135,200
	Zahlungen	138,000	124,900	124,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 2.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 751)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-1026	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung – Kosten für die Verlegung des Sitzes (gm)			
	Verpflichtungen	0,280	2,000	2,000
	Zahlungen	0,280	2,000	2,000
	Verpfl./Reserve	1,720		
	Zahlg./Reserve	1,720		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 752)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2000	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes – RAPHAEL (gm)			
	Verpflichtungen	10,600	10,000	10,800
	Zahlungen	8,600	8,000	8,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Nach dem zweiten Absatz ist folgender Absatz einzufügen:

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom... Oktober 1996 im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Raphaël) (ABl... vom..., S....)

Zwischen dem vierten und fünften Absatz ist folgendes einzufügen:

Die Kommission sorgt dafür, daß bei der Zuteilung der Mittel das geographische Gleichgewicht der Gemeinschaft gewahrt bleibt.

- Interventionen zugunsten des „bedeutenden“ und/oder außergewöhnlichen Erbes, einschließlich der bereits laufenden Aktionen (Akropolis, Athos, Chiado, Coimbra, Spanischer Jakobsweg, Kathedrale von Burgos),
- *Maßnahmen zur Erhaltung und Konservierung von Stadtkernen, die von der UNESCO als Weltkulturerbe eingestuft worden sind,*

Am Ende ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

Es wird eine Studie ausgearbeitet, um festzustellen, ob die oben erwähnten Aktionen zur Valorisierung des europäischen kulturellen Erbes im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion zweckmäßigerweise durch die Gewähr von Darlehen zu niedrigen Zinssätzen („soft loans“) für konkrete Vorhaben gefördert werden sollten.

Ein Höchstbetrag von 400.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 753)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2001	Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension – KALEIDOSKOP (gm)			
	Verpflichtungen	8,550	8,800	8,800
	Zahlungen	7,850	8,100	8,100

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 250.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 754)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2002	Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen -- ARIANE (gm)			
	Verpflichtungen	2,775	pm	2,900
	Zahlungen	2,575	pm	2,700
	Verpfl./Reserve		2,500	
	Zahlg./Reserve		2,300	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung bzw. Änderung der Erläuterungen aus dem HVE

Ein Höchstbetrag von 125.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1009)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2003	Andere in der Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit Drittländern durchgeführte kulturelle Maßnahmen (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	pm	pm
	Zahlungen	5,400	1,700	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 3 und Maßnahmen im Anschluß an die Konferenz von Bologna.

Durch diese Mittel soll die Gemeinschaftsfinanzierung der Aktionen der Zusammenarbeit mit Drittländern ergänzend zu den Maßnahmen abgedeckt werden, die in den Programmen Kaleidoskop und Raphael vorgesehen sind, ohne daß diese Aktionen unter diese Programme fallen. Man zielt darauf ab, kulturelle Initiativen und Veranstaltungen sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Erhaltung, des Schutzes und der Restaurierung von kulturellem Erbe (Immobilien und Mobilien) zu unterstützen.

Diese Aktion soll folgendes umfassen:

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung, um den Zugang der Bürger zur Kultur und zum kulturellen Erbe zu erleichtern, und von Maßnahmen zur Einrichtung von Netzen und Partnerschaften in den Mitgliedstaaten,
- die Unterstützung für Maßnahmen im Bereich des bedeutenden und/oder außergewöhnlichen kulturellen Erbes,
- die Unterstützung von Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit (einschließlich Kulturerbe) unter Einbeziehung von kulturellen Organisationen, insbesondere Europarat und UNESCO,

Ferner sollen durch diese Mittel finanziert werden:

- die Unterstützung der Arbeit der Yehudi-Menuhin-Stiftung (325.000 Ecu),
- die Unterstützung der Tätigkeiten des Kammerorchesters der Europäischen Gemeinschaft (110.000 Ecu),
- die Unterstützung von europäischen Künstlernetzen (Europäischer Künstlerat) (110.000 Ecu),
- die Unterstützung der europäischen kulturellen Schirmorganisation „Europäisches Forum der Künste und des Kulturerbes“ (EFAH) (100.000 Ecu),
- die Unterstützung der Europäischen Stiftung der Jugendoper (350.000 Ecu) und des Europäischen Opernzentrums (400.000 Ecu),
- Unterstützung des Europäischen Instituts der Künste (ELIA) (30.000 Ecu),
- Unterstützung des Informellen Europäischen Theatertreffens (IETM) (50.000 Ecu).
- Unterstützung von „Europa Nostra“ (80.000 Ecu),
- Unterstützung des Europäischen Schriftstellerkongresses (50.000 Ecu),
- Unterstützung des Internationalen Kurses Manuel de Falla (Granada) (30.000 Ecu)

Ferner dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- Projekte im Anschluß an die Konferenz von Bologna/EUROMED-Partnerschaft/ Zusammenarbeit mit den MOEL/Lateinamerika
- Unterstützung der kulturellen Förderung der bosnischen Bürger und von damit zusammenhängenden Aktionen mit Symbolcharakter (300.000 Ecu)
- Unterstützung für die Mozart-Stiftung in Prag (400.000 Ecu)
- Unterstützung von „War Child“ (50.000 Ecu)
- Unterstützung des „Network Dance Web“ (50.000 Ecu)

Die Haushaltsbehörde wird eine Zusammenfassung der Berichte von den unter finanziellem Gesichtspunkt wichtigsten Begünstigten dieser Aktion über die Tätigkeiten erhalten, zu deren Finanzierung beigetragen wurde.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 756)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2010	MEDIA (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) (gm)			
	Verpflichtungen	58,250	58,700	58,700
	Zahlungen	49,550	45,000	50,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 450.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 757)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2011	Europäische Dimension im audiovisuellen Bereich (gm)			
	Verpflichtungen	2,000	pm	pm
	Zahlungen	2,000	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Europäische Dimension *in der Filmindustrie und* im audiovisuellen Bereich

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Beteiligung der Europäischen Union an Maßnahmen zur Förderung der europäischen Filmindustrie (durch die Unterstützung europäischer Filmfestivals) in den Mitgliedstaaten der Union

sowie

- der Gemeinschaftsbeiträge zu Eureka für den audiovisuellen Bereich und zur Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien,
- eines Beitrags zur Europäischen Filmakademie für Projekte, die auf die Förderung und Ausbildung junger Talente in der europäischen Filmindustrie abzielen,
- der Maßnahmen zur Untertitelung und zur Verwendung einer Gestensprache für Taube.“

Der Schluß ist wie folgt zu ergänzen:

Die Organisation „Public Broadcasting for a Multicultural Europe“ (Öffentlicher Rundfunk für ein multikulturelles Europa), die Mittel aus dem Haushaltsplan 1996 erhalten hat, sollte im Rahmen des Haushaltsplans 1997 weiterhin mindestens in der derzeitigen Höhe unterstützt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1010)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2012	Mehrsprachige europäische Hörfunk- und Fernsehsender (gm)			
	Verpflichtungen	3,150	pm	pm
	Zahlungen	2,150	2,100	2,100
	Verpfl./Reserve	3,250		
	Zahlg./Reserve	3,250		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern:

Dieser Posten umfaßt:

- 3.250.000 Ecu an Verpflichtungsermächtigungen zur Unterstützung von Euronews (europäischer Fernsehnachrichtenkanal, der in ganz Europa und dem Mittelmeerraum in fünf Sprachen gleichzeitig sendet),
- 750.000 Ecu an Verpflichtungsermächtigungen für innovative Initiativen im Bereich des Hörfunks wie der Einführung eines digitalen Hörfunksystems und der Schaffung mehrsprachiger europäischer Hörfunknetze wie das Europäische Digitale Radio, das Internationale Europäische Radio und Euroradio (internationale europäische Nachrichten- und Unterhaltungs-Hörfunknetze),
- andere Initiativen im Zusammenhang mit mehrsprachigen europäischen Fernsehkanälen, die für kulturelle Zwecke oder für die Information der Öffentlichkeit genutzt werden:
- Mondial (500.000 Ecu)
- Epidel oder Europavision (900.000 Ecu)
- andere

Der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern:

„ein Bericht über die bestehenden Sender sowie über die mehrsprachigen europäischen... (Rest unverändert)“.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 759)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2013	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen – Produktion von Programmen im Format 16:9 und Umformatierung herkömmlicher Programme (gm)			
	Verpflichtungen	pm	10,000	11,000
	Zahlungen	8,650	18,000	23,900
	Verpfl./Reserve	9,650		
	Zahlg./Reserve	9,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der einleitende Satz des dritten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

„Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Produktion von Programmen im Format 16:9 sowie zur entsprechenden Umformatierung von wiederzuverwendenden Programmen (long stock programmes) mit Ausnahme der grundsätzlich zur einmaligen Ausstrahlung bestimmten Programme wie Nachrichten, Sportsendungen oder Serien und in diesem Rahmen zur Finanzierung von (Rest unverändert)“.

Am Ende ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

„Es wird eine Studie erstellt, um zu prüfen, ob im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion zweckmäßigerweise die Produktion und die Umformatierung von Programmen im Format 16:9 durch die Gewähr von Darlehen zu niedrigen Zinssätzen („soft loans“) gefördert werden sollte.“

Ein Höchstbetrag von 350.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 760)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2014	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen — Ausstrahlung von Programmen im Format 16:9 (gm)			
	Verpflichtungen	pm	9,000	10,000
	Zahlungen	8,690	17,000	18,750
	Verpfl./Reserve	8,690		
	Zahlg./Reserve	8,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 310.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 404)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-2015	Garantiefonds (gm)			
	Verpflichtungen	pm	—	6,000
	Zahlungen	pm	—	6,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

Garantiefonds

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen der Haushaltslinie B3-2015 des HVE sind zu übernehmen und wie folgt zu ändern:

Der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern:

Diese Mittel werden von einer Ad-hoc-Finanzstruktur innerhalb des Europäischen Investitionsfonds verwaltet, in der die europäischen Institutionen, die externen Partner und die auf Risikooperationen spezialisierten Wirtschaftskreise vertreten sind. Diese Struktur wird bei der Analyse der Anträge von Sachverständigen des audiovisuellen Bereichs unterstützt.

Am Schluß ist folgendes hinzuzufügen:

Erbringt ein vom Fonds gedecktes Projekt Gewinne, so wird ein Anteil von 5% vor Steuern an den Fonds abgeführt.

Das haushaltmäßige Engagement ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt; im Anschluß daran erfolgt eine Bewertung bzw. Revision.

Es wird eine Studie erstellt, die verschiedene Regelungen zur Unterstützung der Kino- und Fernsehproduktion innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft und insbesondere die Effizienz der Systeme, die die Produktionsunterstützung, und derjenigen, die die Verleihunterstützung privilegieren, vergleicht.“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 761)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-300	Allgemeine Informationsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Europäische Union (gm)			
	Verpflichtungen	22,200	20,000	44,700
	Zahlungen	21,350	33,000	43,000
	Verpfl./Reserve	22,350	10,000	
	Zahlg./Reserve	21,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 150.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 762)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-301	Informationsrelais (gm)			
	Verpflichtungen	7.700	pm	7.800
	Zahlungen	6.900	3.700	7.000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Der erste Gedankenstrich wird durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:

- der Internationalen Föderation der Europahäuser (FIME) (1.700.000 Ecu)

Am Ende ist folgender Text hinzuzufügen:

„Eine Mitteilung der Kommission über die Berichte der (in finanzieller Hinsicht) Hauptbegünstigten dieser Aktion über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Information und Sensibilisierung der Bürger in bezug auf europäische Fragen wird der Haushaltsbehörde vorgelegt“.

Ein Höchstbetrag von 100.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 763)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-302	Informationsprogramme für Drittländer (gm)			
	Verpflichtungen	7.400	pm	7.500
	Zahlungen	6.900	3.000	7.000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Nach dem ersten Absatz ist folgender Passus einzufügen:

„Zu den Zielgruppen, an die sich die Förderung der Gemeinschaft wendet, gehören Universitäten und Schulen, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften und berufsständische Organisationen sowie Innungen der mit der Europäischen Union assoziierten Länder“.

Erster Absatz, zweiter Satz: *„Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Förderung des Images der Gemeinschaft geplant, die sich an spezifische Zielgruppen und strategische Multiplikatoren – insbesondere Frauen – wenden.“*

Ein Höchstbetrag von 100.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 764)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-304	Aktion „Jean-Monnet“ – Die europäische Integration in den Hochschulen (gm)			
	Verpflichtungen	3,150	pm	3,200
	Zahlungen	2,550	1,500	2,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 100.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 765)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-305	Sport in Europa (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	pm	pm
	Zahlungen	3,000	2,000	2,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Vor dem ersten Absatz ist folgender Text einzufügen:

„Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere der Artikel 126“

Nach dem ersten Absatz ist folgender Text einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1994 zu „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ (ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 486)

Der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern:

„Dieser Artikel dient der Finanzierung modellhafter Werbe- und Informationsmaßnahmen im Sport, die sich vor allem auf die soziale und erzieherische Dimension sowie die integrative Funktion des Sports konzentrieren, insbesondere:

- Informationsmaßnahmen von Behörden und Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Sports tätig sind;
- außerdem Austauschprogrammen für Teilnehmer am Breitensport, Wettbewerben im Bereich des Schulsports, Maßnahmen zur Förderung des Behindertensports sowie der Sammlung von Erkenntnissen über den Sport und seine sozialen Effekte;

Ein Betrag von 1 Mio. Ecu ist für Pilotvorhaben und Sportveranstaltungen bestimmt, die der Integration von Behinderten und der Weiterentwicklung des Behindertensports dienen.

Am Schluß ist folgender Text hinzuzufügen:

„Der Haushaltsbehörde wird ein jährlicher Bericht über die Auswirkungen dieser Aktion vorgelegt, zusammen mit einer Studie über die Ausarbeitung eines wirklichen gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für den Sport, das vor allem dessen soziale und erzieherische Dimension sowie dessen Integrationsfunktion abdeckt und insbesondere Ziffer 110 des Urteils des Gerichtshofs vom 15.12.1995 in der Rechtssache C-415/93 berücksichtigt“.

Es ist ein neuer zweiter Absatz einzufügen:

Ein Teil dieser Mittel sollte genutzt werden, um die Ausbildung junger Menschen in allen Sparten des Sports zu fördern. Die Finanzierung wird hauptsächlich für Jugendarbeit der einzelnen Vereine unter der Voraussetzung einer transparenten Finanzpolitik verwendet werden.

Der letzte Absatz der Erläuterungen des HVE ist zu streichen:

*„Diese Mittel decken außerdem...“***FÄLLIGKEITSPLAN:**

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 766)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-306	PRINCE – Programm zur Information des Europäischen Bürgers – Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken (gm)			
	Verpflichtungen	30,000	pm	43,000
	Zahlungen	30,000	24,000	43,000
	Verpfl./Reserve	15,000	18,000	
	Zahlg./Reserve	15,000		

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der erste Satz des zweiten Absatzes ist wie folgt zu ändern: „Diese Maßnahmen sind *nicht als Propagandaaktionen, sondern als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert*“.

Dritter Absatz:

„Die vorrangigen Informationsmaßnahmen sollen den nationalen und regionalen Besonderheiten in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten *und den strategischen Zielgruppen, wie z.B. den Frauen*, Rechnung tragen.“

Nach dem fünften Absatz ist folgender Absatz einzufügen:

Das aus dieser interinstitutionellen Zusammenarbeit hervorgehende Aktionsprogramm sowie dessen Bilanz werden der Haushaltsbehörde nach Prüfung der Arbeitsgruppe Informationskampagnen bis 30. Juni 1997 vorgelegt“.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Technischer Fälligkeitplan

(Abänderung 411)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-307	Teilnahme an der Weltausstellung in Lissabon „World Expo 98“ (gm)			
	Verpflichtungen	—	1,300	1,300
	Zahlungen	—	1,300	1,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die folgende Haushaltslinie ist zu streichen:

Teilnahme an der Weltausstellung in Lissabon „World Expo 98“

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 412)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-308N	Feierlichkeiten der EU zur Jahrtausendwende (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

Feierlichkeiten der EU zur Jahrtausendwende

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben zur Vorbereitung der Feierlichkeiten der Europäischen Union zur Jahrtausendwende.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 767)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4000	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	4,000	6,000
	Zahlungen	5,500	4,500	6,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Rechtsgrundlagen:

Absatz 2
streichen

Erläuterungen:

Absatz 1

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Zuschüssen und finanziellen Beihilfen [*12 Worte gestrichen*] zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 118b des Vertrags [*Rest gestrichen*].

Absatz 2

Mit den Mitteln werden *folglich* Konsultationen, *Treffen*, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der obengenannten Ziele [*Rest gestrichen*] *finanziert*.

Absatz 3:

streichen

Ein Höchstbetrag von 1.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden... (Rest unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 455)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4001	Europäisches Gewerkschaftsinstitut (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	pm	3,100
	Zahlungen	3,090	0,250	3,190

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Im Monat September eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des aus dieser Haushaltslinie finanzierten Instituts vor. Dieser Bericht enthält die für die Haushaltsbehörde notwendigen Informationen, um mit der gebotenen Sachkenntnis die Mittel für das nachfolgende Haushaltsjahr festzulegen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 456)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4002	Zusammenkünfte der Arbeitnehmerorganisationen (gm)			
	Verpflichtungen	7,500	pm	4,500
	Zahlungen	8,500	3,300	5,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Rechtsgrundlage:

Erster und zweiter Gedankenstrich: streichen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialen Dimension des Binnenmarktes ergeben, einschließlich der Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner aus den mittel- und osteuropäischen Ländern an den betreffenden Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere vom Europäischen Arbeitnehmerzentrum und von der Europäischen Gewerkschaftsakademie durchgeführt werden.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Im Monat September eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des aus dieser Haushaltslinie finanzierten Instituts vor. Dieser Bericht enthält die für die Haushaltsbehörde notwendigen Informationen, um sachkundig die Mittel für das nachfolgende Haushaltsjahr festzulegen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 457)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4003	Information und Konsultation der Unternehmensvertreter (gm)			
	Verpflichtungen	10,000	pm	1,000
	Zahlungen	10,000	0,800	1,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Mitteilung der Kommission über die Information und die Konsultation der Arbeitnehmer (KOM(95)0547).

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Es sind Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information und Konsultation in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. *Diese Kooperation soll gewährleisten, daß die Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ordnungsgemäß von den Firmenleitungen informiert und konsultiert werden bei sie betreffenden Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem getroffen werden, in dem sie arbeiten.*

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ein Betrag von maximal 500.000 Ecu ist für die Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner aus den Ländern Mittel- und Osteuropas bestimmt.

Die betrieblichen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter beantragen die Zuschüsse für ihre Unternehmen unmittelbar bei den zuständigen Dienststellen der Kommission.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 458)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4004	Transnationale Zusammenkünfte von Vertretern von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	7,200	7,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPAN:

Unverändert

(Abänderung 768)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4005	Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	1,600
	Zahlungen	pm	pm	1,600
	Verpfl./Reserve	1,600		
	Zahlg./Reserve	1,600		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Vor Ablauf des zweiten Jahres nach Einleitung der Aktion sollte die Kommission prüfen, ob die Vorlage eines Vorschlags für eine Rechtsgrundlage zweckmäßig ist.

FÄLLIGKEITSPAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 769)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4010	Arbeitsmarkt und Beschäftigung (Essen) (gm)			
	Verpflichtungen	6,050	pm	9,800
	Zahlungen	6,750	9,000	10,500
	Verpfl./Reserve		8,500	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B3-4010: Arbeitsmarkt und Beschäftigung

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Rechtsgrundlagen:

Siebter Absatz:

streichen

Erster Absatz:

„... im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Rates von Essen (Dezember 1994) und Madrid (Dezember 1995) für eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Europäischen Union *und zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern* sind diese Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:“

Zweiter Spiegelstrich:

– laufende Verfolgung der Arbeitsmarkttendenzen *unter Aufschlüsselung der statistischen Angaben nach Geschlechtern* und der beschäftigungswirksamen Politiken der Mitgliedstaaten sowie der internationalen Situation als Grundlage für periodische Berichte an den Rat in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Gemeinschaftsorganen,“

Ein Höchstbetrag von 2.250.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden. (Rest unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 770)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4010N	Drittes System und Beschäftigung (gm)			
	Verpflichtungen	10,000	ne	ne
	Zahlungen	10,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4010a N: Drittes System und Beschäftigung

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Weißbuch vom 5. Dezember 1993 über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“ (KOM(93)700)

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Mitteilung der Kommission über eine europäische Strategie zur Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen (KOM(95)273)

Entschießung des Parlaments vom 5. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über eine europäische Strategie zur Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen (Dok. A4-0291/96).

Mit diesen Mitteln soll das Beschäftigungspotential des „Dritten Systems“ sondiert werden, wobei unter diesen Begriff diverse gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck fallen.

Mit den Maßnahmen gemäß dieser Haushaltlinie sollen innovative Pilotprojekte im Bereich der sozialen Dienstleistungen und der Nachbarschaftsdienste, des Umweltschutzes und der Erhaltung der Kultur finanziert und ihre Ergebnisse auf dem gesamten Gebiet der Union verbreitet werden.

Vor Ablauf des zweiten Jahres nach Einleitung der Aktion sollte die Kommission prüfen, ob die Vorlage eines Vorschlags für eine Rechtsgrundlage zweckmäßig ist.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 771)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4011	EURES (European Employment Services) (gm)			
	Verpflichtungen	10,500	pm	10,000
	Zahlungen	10,500	6,000	10,000
	Verpfl./Reserve		7,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 5, letzter Spiegelstrich:

- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92); *hierfür wird ein Betrag von mindestens 6 Mio. Ecu vorgemerkt.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 772)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4012	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen (gm)			
	Verpflichtungen	8,250	6,000	10,000
	Zahlungen	6,550	6,800	8,300

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 1.750.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1011)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4100N	Maßnahmen zugunsten der Familien (gm)			
	Verpflichtungen	2,500	ne	ne
	Zahlungen	2,500	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Linie einzusetzen:

B3-4100N: Maßnahmen zugunsten der Familien

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für soziale Angelegenheiten vom 29. September 1989 über die Familienpolitik (ABl. C 277 vom 31.10.1989, S. 2)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes (ABl. C 241 vom 21.9.1992, S. 67)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994 zum Schutz der Familie und der familienähnlichen Formen des Zusammenlebens zum Abschluß des Internationalen Jahres der Familie (ABl. C 18 vom 23.1.1995, S. 96)

Bericht der Kommission über die demographische Lage in der Europäischen Union (KOM(96)0060)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom... über den Bericht der Kommission über die demographische Lage in der Europäischen Union (Dok. A4-.../96)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von:

- Analysen und Untersuchungen zum Thema Familie und Familienpolitik (beispielsweise vergleichende Studien zur Familienpolitik in den Mitgliedstaaten, Untersuchungen über neue Formen der Lebensgestaltung und neue soziale Trends, die sich auf die Familie auswirken);
- Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Mitgliedern im Bereich der Familienpolitik;
- Analyse und Forschung, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- Maßnahmen zum Schutz der Kinder.

Die oben erwähnten Maßnahmen gelten für alle Formen des familiären Zusammenlebens.

Darüber hinaus soll mit diesen Mitteln folgendes finanziert werden:

- Ausarbeitung eines demographischen Berichts;
- Analysen und Untersuchungen im Bereich Demographie;

Donnerstag, 24. Oktober 1996

- Forschungsarbeiten zur Bewertung der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft;
- methodologische Arbeiten zur Definition eines Systems sozialer Indikatoren im gesellschaftlichen Bereich festzulegen.

Die finanziellen Mittel sind außerdem für die Unterstützung von Organisationen vorgesehen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Opfern von sexuellem Mißbrauch und deren Angehörigen eine medizinische, pädagogische und soziologische Betreuung zukommen zu lassen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 773)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4100P	Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	ne	ne
	Zahlungen	3,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4100N: Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

Artikel 2 und 128 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Grundsatzerklärung des Rates der Europäischen Union und der im Rat tagenden Sozialminister vom 6. Dezember 1993 zum Abschluß des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen (1993)(ABl. C 243 vom 21.12.1993, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.10.1991 zu den Problemen von Kindern in der Gemeinschaft (ABl. C 13 vom 20.01.1992, S. 534).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 08.07.1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes (ABl. C 241 vom 21.09.1992, S. 67).

Die Mittel decken die Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von und zur Vorbeugung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen;
- Förderung der Einrichtung eines „Kinder-Notrufs“ auf vergleichbarer Grundlage in allen Mitgliedstaaten;
- besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung – welcher Art auch immer – geltend zu machen;
- Vorbeugung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Mißbrauch;
- Maßnahmen zur Zerschlagung der internationalen Pädophilenringe;
- Pilotvorhaben und Zuschüsse an NRO bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die vorgenannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen – vor allem vor sexuellem Mißbrauch – einsetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 774)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4101	Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden (gm)			
	Verpflichtungen	4,000	—	4,000
	Zahlungen	2,000	—	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltlinie zu schaffen:

B3-4101N: Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden sowie mit den Nichtregierungsorganisationen und Verbänden für die Belange älterer Menschen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Erklärung Nr. 23 zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden — Protokoll Nr. 17 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind außerdem zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Träger sozialer Einrichtungen und Dienste bestimmt (Erklärung Nr. 23 der Schlußakte des Vertrages über die Europäische Union). Mit diesen Mitteln sollen Nichtregierungsorganisationen und für ältere Menschen tätige Verbände oder Selbsthilfeorganisationen älterer Menschen unterstützt werden, die im Bereich der Unterstützung älterer Menschen tätig sind.

Diese Mittel werden verwendet, um den Austausch und die Verbreitung guter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern, Innovationen zu fördern und Aktivitäten im Bereich der Reintegration der älteren Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen.

In dem Mittelbetrag sind Zahlungen für das Europäische Netzwerk zur Bekämpfung der Armut und für FEANTSA eingeschlossen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 775)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4102	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit zugunsten der Chancengleichheit von Behinderten (gm)			
	Verpflichtungen	5,800	pm	6,000
	Zahlungen	5,800	6,000	6,000
	Verpfl./Reserve		6,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind durch folgenden Text zu ersetzen:

Rechtsgrundlagen:

Empfehlung 86/379/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von behinderten Menschen in der Gemeinschaft

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Mitteilung der Kommission über die Chancengleichheit für Behinderte als Vorlage für den Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten, für die Chancengleichheit für behinderte Menschen zuständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (KOM(..)....)

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in der 48. Sitzung am 20. Dezember 1993 verabschiedet wurden (Resolution 48/96)

Mit diesen Mitteln sollen folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Zusammenarbeit mit und zwischen den Mitgliedstaaten und Behinderten,
- Anwendungen und Potential der Informationsgesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Behinderte und zur Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- Pilotprojekte zur Förderung der Chancengleichheit von Behinderten
- Sondierung von Möglichkeiten zur Einbeziehung aller Aspekte der Informationsgesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Behinderte;
- Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Revision von Handynet;
- Pilotprojekte auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zur vollen gesellschaftlichen Integration und zur Herstellung der Chancengleichheit. An den Projekten sollen sich mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen; diese sollen sich mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen befassen, die in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen zur Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen festgelegt wurden. Eine möglichst weitgehende Beteiligung Behinderter an der Verwaltung und der Durchführung dieser Maßnahmen ist Bedingung. Deshalb müssen mindestens 75% der Koordinatoren und 50% der Teilnehmer Behinderte sein;
- bessere Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich:
 - der Veranstaltung eines Europäischen Tags der Behinderten, der vom Europäischen Behindertenforum veranstaltet werden soll. Für die Organisation dieses Tages, Sensibilisierungskampagnen, Veröffentlichungen von Unterlagen über dieses Ereignis durch NRO, einschließlich eines Berichtes über die Menschenrechte Behinderter und anderen einschlägigen Materials, wird die volle finanzielle Unterstützung zugesagt.
 - der ständigen Nutzung von Veröffentlichungen wie HELIOSSCOPE, und Newsletter für diese Zielgruppe und
 - der Förderung des Zugangs Behinderter zu Informationen und zur Zeichensprache sowie des Erfahrungsaustausches durch „nationale Informationstage“.

Für alle oben genannten Aktivitäten einschließlich der Evaluierung der Pilotprojekte muß die umfassende Einbeziehung und Beteiligung von behinderten Menschen gewährleistet werden.

Die Komplementarität mit Projekten, die aus der Gemeinschaftsinitiative HORIZON finanziert werden, wird dadurch sichergestellt, daß die aus dieser Linie finanzierten Projekte alle Aspekte und Faktoren der Behinderung umfassen und nicht nur diejenigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt.

Ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (s. Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

Bis September des laufenden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten vor, die aus dieser Haushaltslinie finanziert wurden.

Ein Höchstbetrag von 200.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 776)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4102N	Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und Behindertenverbänden und Unterstützung ihrer Tätigkeit (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	ne	ne
	Zahlungen	6,000	ne	ne

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4102a N: Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und Behindertenverbänden und Unterstützung ihrer Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Mitteilung der Kommission über die Chancengleichheit für Behinderte als Vorlage für den Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten, für die Chancengleichheit für Behinderte zuständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (KOM(..)....)

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in der 48. Sitzung am 20. Dezember 1993 verabschiedet wurden (Resolution 48/96).

Mit diesen Mitteln sollen NRO unterstützt werden, die im Bereich der Behindertenarbeit tätig sind, einschließlich der vollen Finanzierung des Europäischen Behindertenforums und 15 NRO, die in diesem Sektor für die Koordinierung und die Verbreitung von Informationen zuständig sind.

Diese Mittel werden von den NRO verwendet, um den Austausch und die Verbreitung guter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern, Innovationen zu fördern, Ideen für Politikvorschläge und Aktivitäten zur Förderung der vollen Eingliederung und der Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte in die Wege zu leiten. Die volle Beteiligung Behinderter und ihrer Vertreter an der Planung der oben genannten Aktionen ist zu gewährleisten. Deshalb muß ein Teil der Ausgaben an Organisationen fließen, deren Mitglieder mehrheitlich behinderte Menschen oder Eltern von rechtsunfähigen Behinderten sind.

Ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

Bis September des laufenden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten vor, die aus dieser Haushaltslinie finanziert wurden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 777)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4103	Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	5,000
	Zahlungen	4,000	5,000	9,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Rechtsgrundlagen:

Absatz 1
streichen

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Erläuterungen:

Absatz 1

Aus dieser Linie sollen die Mittel zur Finanzierung des neuen Aktionsprogramms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität bereitgestellt werden

Absatz 2 und 3:

streichen

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Feminisierung der Armut, insbesondere von Projekten zur Unterstützung von Frauen, die in großer Armut leben.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan ist wie folgt zu ändern:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1996	1997	1998	1999	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1996 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	—	—	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 1995	p.m.					
Mittel 1996						
Mittel 1997						
Insgesamt						

(Abänderung 1012)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4104	Maßnahmen zugunsten älterer Menschen und von Familien (gm)			
	Verpflichtungen	2,500	pm	5,000
	Zahlungen	4,000	3,000	5,000
	Verfl./Reserve		3,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B4-4104: Maßnahmen zugunsten älterer Menschen (Rest gestrichen)

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Von der Kommission mit Blick auf die Regierungskonferenz ausgearbeiteter Bericht „Stärkung der politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“ (KOM(96)0090)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1996 zur Einberufung der Regierungskonferenz (Dok. A4-0068/96), insbesondere Ziffer 7.4.

Absatz 1

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Modellvorhaben im Hinblick auf die Verabschiedung des Programms zur Unterstützung von Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, das die Kommission dem Rat vorgelegt und das Parlament verabschiedet hat. Diese Vorhaben sollen eines der folgenden Ziele anstreben:

[Spiegelstriche unverändert]

An jedem einzelnen Projekt müssen sich Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Absätze 3, 4, 5 und 7:
streichen

In der Erwartung, daß in den Vertrag eine eindeutige Verpflichtung der Union aufgenommen wird, eine Politik im Bereich der sozialen Ausgrenzung und der Armut zu entwickeln, sollen mit diesen Mitteln Pilotprojekte finanziert werden, mit deren Hilfe für die Ermittlung, die Verbreitung, die Anpassung und den Transfer optimaler Praktiken gesorgt werden soll, und bei denen festgestellt werden kann, daß sie als Gemeinschaftsintervention einen Mehrwert im Vergleich zu den entsprechenden nationalen Projekten hervorbringen. An diesen Projekten müssen sich daher Organisationen von mindestens zwei Mitgliedstaaten und die betroffenen Bevölkerungsgruppen beteiligen.

Die Komplementarität mit Projekten, die aus der Gemeinschaftsinitiative INTEGRA finanziert werden, wird dadurch sichergestellt, daß die aus dieser Linie finanzierten Projekte alle Aspekte und Faktoren von Ausgrenzung und Armut umfassen und nicht nur diejenigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt.

Bis September des laufenden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten vor, die aus dieser Haushaltslinie finanziert wurden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 779)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4105N	Zusammenarbeit im Bereich der Armut und der sozialen Ausgrenzung (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4105N: Zusammenarbeit im Bereich der Armut und der sozialen Ausgrenzung

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Von der Kommission mit Blick auf die Regierungskonferenz ausgearbeiteter Bericht „Stärkung der politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“ (KOM(96)0090)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1996 zur Einberufung der Regierungskonferenz (Dok. A4-0068/96), insbesondere Ziffer 7.4.

In der Erwartung, daß in den Vertrag eine eindeutige Verpflichtung der Union aufgenommen wird, eine Politik im Bereich der sozialen Ausgrenzung und der Armut zu entwickeln, sollen mit diesen Mitteln Pilotprojekte finanziert werden, mit deren Hilfe für die Ermittlung, die Verbreitung, die Anpassung und den Transfer optimaler Praktiken gesorgt werden soll, und bei denen festgestellt werden kann, daß sie als Gemeinschaftsintervention einen Mehrwert im Vergleich zu den entsprechenden nationalen Projekten hervorbringen. An diesen Projekten müssen sich daher Organisationen von mindestens zwei Mitgliedstaaten und die betroffenen Bevölkerungsgruppen beteiligen.

Die Komplementarität mit Projekten, die aus der Gemeinschaftsinitiative INTEGRA finanziert werden, wird dadurch sichergestellt, daß die aus dieser Linie finanzierten Projekte alle Aspekte und Faktoren von Ausgrenzung und Armut umfassen und nicht nur diejenigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt.

Bis September des laufenden Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten vor, die aus dieser Haushaltslinie finanziert wurden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 780)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4110	Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Maßnahmen zugunsten der Zuwanderer einschließlich Zuwanderern aus Drittländern (gm)			
	Verpflichtungen	10,115	4,000	9,000
	Zahlungen	9,965	5,000	9,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Außerdem werden Mittel für Maßnahmen und Projekte für die Versorgung und Eingliederung von Zuwanderern aus Drittländern und Umsiedlern veranschlagt. Diese Maßnahmen und Projekte werden überwiegend von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt.

Die Mittel sind außerdem gedacht für Maßnahmen zur Information über die Rechte der Wanderarbeitnehmer und für Maßnahmen zur Unterrichtung über die Ziele und die Art und Weise der Bewerbung; diese Maßnahmen sind hauptsächlich auszurichten auf Vereinigungen zur Vertretung von Wanderarbeitnehmern aus der EU oder aus Drittstaaten sowie auf weitere nichtstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit hauptsächlich den Wanderarbeitnehmern gilt.

Ein Höchstbetrag von 190.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1013)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4113	Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm
	Verpfl./Reserve	10,000		
	Zahlg./Reserve	10,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B3-4113: Integrationsprogramm für die Flüchtlinge

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind durch folgenden Text zu ersetzen:

Dieser Posten soll die Integrationsprogramme zugunsten von Flüchtlingen decken; die Programme sollen den Betroffenen zur Unabhängigkeit verhelfen und gleichzeitig sozialer Ausgrenzung vorbeugen....

Dieser Posten soll die Finanzierung von Pilotmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen decken, möglichst unter Berücksichtigung der zahlenmäßig sehr unterschiedlichen Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Mitgliedstaaten.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Die Pilotaktionen sehen Programme in den folgenden Bereichen vor:

- Beschäftigung und Berufsausbildung durch eine Analyse der derzeitigen Politiken und guten Praxis und nachfolgende Verbreitung, Anpassung und Übermittlung des durch die bestehenden nationalen Initiativen in den Mitgliedstaaten erworbenen Wissens an die betreffenden Regierungs- oder Nichtregierungsparteien,
- Sprachkurse,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und dem Zugang zu sozialen Einrichtungen,
- Steigerung des öffentlichen Bewußtseins und Verständnisses,
- Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und guter Praxis,
- Unterstützung von NRO-Tätigkeiten im Bereich der Information, der Strategiekonzeption, der Ausbildung und der NRO-Kapazitätsgestaltung auf nationaler und europäischer Ebene.

Dringend notwendig sind umfassende Informationen über die Lage der Flüchtlinge in ganz Europa sowie die Asylpolitik der Mitgliedstaaten. Unerläßlich ist außerdem eine eingehende Bewertung der Situation der Flüchtlinge und der Asylpolitik.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1014)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4114	Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (gm)			
	Verpflichtungen	8,000	pm	4,700
	Zahlungen	8,000	6,000	6,000
	Verpfl./Reserve		4,700	

EINGLIEDERUNGSPPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel decken außerdem die Kosten für:

- die Förderung der „Aktion gegen das Vergessen“,
- die Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Forschungszentrums zu Rassismus und Antisemitismus (CERA) (400.000 Ecu),
- die Erarbeitung einer europäischen Ausbildungsstrategie für Polizei- und Justizbeamte zum Umgang mit Diskriminierung,
- die Förderung innovativer Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen, die zum Abbau von Rassismus beitragen,
- die Unterstützung lokaler Aktionen sowie der transeuropäischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- „Migration Newsheet“ (englische Ausgabe) und „Migrations Europe“ (französische Ausgabe) (50.000 Ecu).

Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich angefügt:

- *Verbreitung von Kenntnissen über europäische ethnische Minderheiten wie Roma und Sinti*

Der Posten ist auch für einen finanziellen Beitrag für die „Starting Line“-Gruppe bestimmt.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Technischer Fälligkeitssplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 783)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-420	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (gm)			
	Verpflichtungen	13,600	13,800	13,800
	Zahlungen	13,600	13,800	13,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 784)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4300	Öffentliches Gesundheitswesen, Förderung der Volksgesundheit, Information im Gesundheitsbereich, Gesundheitserziehung und Bildung im Gesundheitswesen (gm)			
	Verpflichtungen	5,900	6,400	6,400
	Zahlungen	7,500	8,000	8,000
	Verpfl./Reserve	3,100		
	Zahlg./Reserve	3,100		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. März 1997 einen Bericht über die 1996 eingeleiteten Tätigkeiten. Das Parlament beschließt aufgrund dieses Berichts über die Freigabe der in der Reserve eingesetzten Mittel.

Die Mittel sind bestimmt...; zur Unterstützung der „European Public Health Alliance.

„Diese Mittel werden freigegeben, nachdem die EPHA dem Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments ein ausführliches Tätigkeitsprogramm vorgelegt hat und dieses vom Ausschuß gebilligt wurde“.

Ein Höchstbetrag von 500.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 785)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4301	Krebsbekämpfung (gm)			
	Verpflichtungen	11,250	11,800	11,800
	Zahlungen	9,450	10,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der vierte Absatz der Erläuterungen ist um den folgenden Passus zu ergänzen:

Ein Betrag bleibt der Förderung der Verbreitung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Schmerzlinderung bei Krebspatienten im Endstadium der Krankheit vorbehalten.

Ein Höchstbetrag von 550.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 786)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4302	Gesundheitliche Aspekte des Drogenmißbrauchs (gm)			
	Verpflichtungen	4,850	pm	5,400
	Zahlungen	4,950	2,500	5,500
	Verpfl./Reserve		5,400	
	Zahlg./Reserve		3,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Ein Höchstbetrag von 550.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).*

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 787)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4303	Bekämpfung von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (gm)			
	Verpflichtungen	9,010	9,700	9,700
	Zahlungen	7,310	8,000	8,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN: Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 890.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 358)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4307N	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität derjenigen, die an degenerativen Nervenkrankheiten wie der Alzheimer-Krankheit und ähnlichen Erkrankungen leiden, sowie derjenigen, die sie ehrenamtlich unterstützen (gm)			
	Verpflichtungen	2,500	ne	ne
	Zahlungen	1,200	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4307N: Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität derjenigen, die an degenerativen Nervenkrankheiten wie der Alzheimer-Krankheit und ähnlichen Erkrankungen leiden, sowie derjenigen, die sie ehrenamtlich unterstützen

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Pilotprojekten, an denen wenigstens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind. Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung transnationaler Tätigkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität derjenigen, die an der Alzheimer-Krankheit leiden, sowie ihrer (ehrenamtlichen) Pfleger.

Gleichzeitig sollte die Kommission mit diesen Mitteln ein Netz für den Austausch von Informationen zwischen den Instituten und Einrichtungen schaffen, die sich mit der Alzheimer-Krankheit befassen, um so die Verbreitung von Informationen und Kenntnissen zu optimieren.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 788)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4310	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich des Zuschusses an das Europäische Technikbüro der Gemeinschaft (gm)			
	Verpflichtungen	4,500	4,000	4,900
	Zahlungen	3,600	3,000	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 400.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 789)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4311	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	5,000	5,000
	Zahlungen	2,500	4,000	4,000
	Verpfl./Reserve	1,000		
	Zahlg./Reserve	0,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 790)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-4313	SAFE – Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Europa (gm)			
	Verpflichtungen	8,800	3,000	9,800
	Zahlungen	4,400	3,000	5,400

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Von dem bereitgestellten Betrag kann ein Teil für Aktions- und Informationsprogramme im Bereich Umweltschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verwendet werden.

Ein Höchstbetrag von 1.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 791)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-440	Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (gm)			
	Verpflichtungen	1,685	2,000	2,000
	Zahlungen	1,485	1,800	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ferner werden aus den Mitteln dieses Artikels vergleichende Studien über die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtsvorschriften auf die Bekämpfung der Drogensucht finanziert.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 315.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 792)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B3-441	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	6,800	6,800
	Zahlungen	5,000	6,800	6,800
B3-440	Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (gm)	Verpfl./Reserve	0,800	
		Zahlg./Reserve	0,800	
		Verpflichtungen	1,500	2,000
	Zahlungen	1,300	1,800	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 793)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1000	THERMIE II (Gemeinschaftsprogramm zur finanziellen Unterstützung der Förderung der Energietechnologie in Europa) (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

Absatz 8 ist zu streichen:

Die Mittel decken auch Ausgaben... (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 794)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1001N	Pilotprojekte für die Nutzung erneuerbarer Energien (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	ne	ne
	Zahlungen	3,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B4-1001N: Pilotprojekte für die Nutzung erneuerbarer Energien

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 r Absatz 1 vierter Spiegelstrich, Artikel 130 s Absatz 1 und Artikel 235.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 1996 „zu einem gemeinschaftlichen Aktionsplan für erneuerbare Energiequellen“ (Protokoll der Sitzung vom 4. Juli 1996, PE 251.039, Punkt 5).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Pilotprojekten, deren Ziel es ist, das Eindringen innovativer Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien in den Markt zu fördern und ihre wirtschaftliche Rentabilität unter Beweis zu stellen.

Folgender neuer (dritter) Spiegelstrich ist hinzuzufügen:

- Demonstrationsvorhaben im Bereich der wirtschaftlichen Rentabilität innovativer sauberer Kohletechnologien und Unterstützung bei der Eroberung von Drittlandsmärkten durch industrielle Zusammenarbeit

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 795)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1030	ALTENER (Erneuerbare Energiequellen) (gm)			
	Verpflichtungen	5,200	4,500	5,000
	Zahlungen	9,200	8,000	10,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ein Höchstbetrag von 800.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 796)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1031	SAVE II (Förderung der Energieeffizienz) (gm)			
	Verpflichtungen	12,900	7,500	23,500
	Zahlungen	14,000	6,200	11,000
	Verpfl./Reserve	5,100		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen des HVE sind wieder einzusetzen. Am Ende des vierten Spiegelstrichs von Absatz 4 ist folgendes zu ergänzen:

... und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung von Informationsnetzen zwischen Städten, Regionen und Inseln; ein Betrag von 2 Mio. Ecu ist für Maßnahmen in diesem Bereich bestimmt und ist nach Maßgabe der im Rahmen des interinstitutionellen beratenden Ausschusses gefaßten Beschlüsse einzusetzen.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 797)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1040	Europäisches Energieobservatorium (gm)			
	Verpflichtungen	2,000	1,900	2,000
	Zahlungen	1,700	1,600	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 798)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-1041	SYNERGY (Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor) (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	9,500
	Zahlungen	7,400	6,900	10,000
	Verpfl./Reserve	6,900		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Betrag von höchstens 2,6 Mio. Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 799)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-2000	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren (gm)			
	Verpflichtungen	4,687	4,800	4,800
	Zahlungen	4,687	4,800	4,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 13.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Folgendes ist hinzuzufügen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. L 240 vom 7.10.1995, S. 12) werden ungefähr 100.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 800)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-2001	Ausbildung von Sachverständigen und Einführung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Spaltstoffe in den MOEL und den Neuen unabhängigen Staaten (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	1,000	1,000
	Zahlungen	0,000	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgende Haushaltslinie ist zu streichen:

B4-2001: Ausbildung von Sachverständigen und Einführung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Spaltstoffe in den MOEL und den Neuen Unabhängigen Staaten

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 801)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-2020	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport (gm)			
	Verpflichtungen	3,900	3,320	3,900
	Zahlungen	4,500	2,820	4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 10 ist zu *streichen*:

Unter diesen Posten fallen auch die Ausgaben..... (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 88)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-2021	Besondere Kontrolle von Großanlagen für die Plutoniumverarbeitung (gm)			
	Verpflichtungen	7,200	7,200	7,200
	Zahlungen	7,700	7,700	7,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem achten Absatz ist folgendes zu ergänzen:

Die Kommission muß eine Untersuchung einleiten, um sicherzustellen, daß nicht unter Verstoß gegen Artikel 84 des Euratom-Vertrags über die Vorschrift des Artikels 79 dieses Vertrags hinausgegangen wird.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 802)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-304	Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik (gm)			
	Verpflichtungen	13,619	13,500	15,000
	Zahlungen	10,619	11,000	15,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

— *IMPEL*

Es werden Mittel für IMPEL verwendet, das sich unter der Schirmherrschaft der Kommission mit der Überwachung der Ausführung und mit der Bewertung der Umweltgesetzgebung in den Mitgliedstaaten befassen wird.

— *Normung*

Es werden Mittel zur Verbesserung der Vertretung der im Umweltbereich tätigen NRO durch das Europäische Umweltbüro und sein Europäisches Technisches Büro im Rahmen des Normungsprozesses von CEN und anderen Normungsorganisationen verwendet.

Ein Höchstbetrag von 4.331.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 150.000 Ecu veranschlagt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 803)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-306	Sensibilisierung und Zuschüsse (gm)			
	Verpflichtungen	8,650	pm	7,600
	Zahlungen	7,650	4,300	6,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ein Teil der Mittel ist auch für die Europäische Akademie für Städtische Umwelt in Berlin bestimmt.

Ein Betrag von maximal 350.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 804)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-3101	Zuschüsse an die Europäische Umweltagentur (gm)			
	Verpflichtungen	16,500	14,500	14,500
	Zahlungen	17,500	16,000	16,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 805)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-3200	LIFE II (Umweltfinanzierungsinstrument) – Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft – Abschnitt I: Naturschutz (gm)			
	Verpflichtungen	45,000	45,000	45,000
	Zahlungen	30,000	30,000	30,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 7 ist zu streichen

„Außerdem werden aus diesem Haushaltsposten finanziert... (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 806)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B4-3201	LIFE II (Umweltfinanzierungsinstrument) – Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft – Abschnitt II: Umweltschutz (gm)			
	Verpflichtungen	45,000	45,000	45,000
	Zahlungen	30,000	30,000	30,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 7 ist zu streichen:

„Außerdem werden aus diesem Haushaltsposten finanziert... (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1995

(Abänderung 853)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-100	Verbraucherorientierte Maßnahmen bei Waren und Dienstleistungen (gm)			
	Verpflichtungen	11,525	7,000	10,100
	Zahlungen	12,525	8,000	11,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Es werden Mittel für Untersuchungen und Informationen über einen umweltgerechten Verbrauch sowie für die Beteiligung von Vertretern von Verbraucherorganisationen über ANEC an Normungs- und Standardisierungsgesprächen im Rahmen von CEN und gegebenenfalls anderer Normungs- und Standardisierungsorganisationen verwendet.

Es sollten ebenfalls Mittel zur Förderung der Vertretung von Verbraucherinteressen auf europäischer Ebene bereit gestellt werden.

Absatz 24 zweiter Gedankenstrich soll wie folgt lauten:

- Technische Überwachung, z.B. Informationssysteme über Gefahrenquellen und Regelverstöße, Gutachten, Forschungsarbeit, Unfallstatistik, Evaluierung der Arbeit der Gewerbeaufsicht, Entwicklung besserer Prüf- und Evaluierungsverfahren für Konformitätskontrollen (Waren und Dienstleistungen), Unfallverhütung, Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen den mit der praktischen Durchführung befaßten Mitarbeitern in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Schaffung von Netzen, die mit den geeigneten technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind, notwendige Evaluierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen,

Ein Höchstbetrag von 475.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 854)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-102	Information der Verbraucher (gm)			
	Verpflichtungen	7,550	pm	8,000
	Zahlungen	11,750	6,000	12,200
	Verpfl./Reserve		5,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel werden unter anderem für die Verbraucher-Informationsstelle, für die vergleichenden Tests und für eine Informationskampagne, in deren Rahmen die Verbraucher auf die Vorteile des Binnenmarkts hingewiesen werden, verwendet. Diese Kampagne wird nach den Entscheidungen der Interinstitutionellen Beratungsgruppe von Kommission und Parlament zur Informationskampagne „Citizen first“ durchgeführt. Die Kommission übermittelt dem genannten Ausschuß bis zum 1. April 1997 diese Grundzüge.

Donnerstag, 24. Oktober 1995

Ein Höchstbetrag von 450.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 967)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-3	BINNENMARKT (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-30	STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-300	Strategieprogramm für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	26,500	41,200	41,200
	Zahlungen	21,500	34,000	34,000
B5-3051	MATTHAEUS und MATTHAEUS-TAX (Berufliche Fortbildung der Zollbeamten und der Beamten der Steuerbehörden) (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	3,600	3,600
	Zahlungen	0,000	3,500	3,500
B5-301N	MATTHAEUS und MATTHAEUS-TAX (Berufliche ortbildung der Zollbeamten und der Beamten der Steuerbehörden) (gm)			
	Verpflichtungen	3,600	ne	ne
	Zahlungen	3,500	ne	ne
B5-401	Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	6,000	8,400
	Zahlungen	0,000	6,000	8,900
B5-302N	Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	ne	ne
	Zahlungen	6,000	ne	ne
B5-7212	EDV-Einführung im gemeinschaftlichen Zollwesen (ZOLL 2000) (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	3,000	3,000
	Zahlungen	0,000	1,800	1,800
B5-303N	EDV-Einführung im gemeinschaftlichen Zollwesen (ZOLL 2000) (gm)			
	Verpflichtungen	5,300	ne	ne
	Zahlungen	4,300	ne	ne
B5-304	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (gm)			
	Verpflichtungen	49,500	49,500	52,000
	Zahlungen	48,000	48,000	52,000
B5-31	AKTIONEN ZUR NORMUNG UND BEURTEILUNG (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-301	Beitritt zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Europarat) (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	—	—
	Zahlungen	0,000	pm	pm

Donnerstag, 24. Oktober 1995

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-310N	Beitritt zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Europarat) (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-302	Zuschuß an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	12,500	12,500
	Zahlungen	0,000	12,000	12,000
B5-311N	Zuschuß an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	12,500	ne	ne
	Zahlungen	12,000	ne	ne
B5-306	Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	12,000	12,000
	Zahlungen	0,000	12,000	12,000
B5-312N	Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (gm)			
	Verpflichtungen	12,000	ne	ne
	Zahlungen	12,000	ne	ne
B5-4020	Normung in der Informations- und Telekommunikationstechnologie (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	14,000	14,000
	Zahlungen	0,000	15,000	19,500
B5-313N	Normung in der Informations- und Telekommunikationstechnologie (gm)			
	Verpflichtungen	14,000	ne	ne
	Zahlungen	15,000	ne	ne
B5-300	Strategieprogramm für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	41,200	41,200	41,200
	Zahlungen	34,000	34,000	34,000
B5-314N	Normung des Strategieprogramms für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	12,400	ne	ne
	Zahlungen	10,000	ne	ne
B5-32	FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: Aktionen zugunsten der Unternehmen (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-320	Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm)			
	Verpflichtungen	31,400	31,400	34,000
	Zahlungen	26,000	26,000	27,000
B5-321	Sozialwirtschaft (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	2,500
	Zahlungen	1,300	1,300	2,500
B5-322	Beschäftigungsinitiative der Gemeinschaft (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm
B5-323	Wachstum und Umwelt (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	5,000
	Zahlungen	4,000	4,000	9,000
B5-331	Förderung der Entwicklung grenzübergreifender Maßnahmen zur Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	0,550	0,550
	Zahlungen	0,000	0,550	0,550
B5-324N	Förderung der Entwicklung grenzübergreifender Maßnahmen zur Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen (gm)			
	Verpflichtungen	0,550	ne	ne
	Zahlungen	0,550	ne	ne

Donnerstag, 24. Oktober 1995

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-325	Gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	4,000
	Zahlungen	3,000	3,000	5,000
B5-411	Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	4,950	6,500
	Zahlungen	0,000	3,550	4,000
B5-326N	Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union (gm)			
	Verpflichtungen	4,950	ne	ne
	Zahlungen	3,550	ne	ne
B5-33	FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: Aktionen zugunsten der Bürger (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	ne	ne	ne
B5-723	INFO 2000 (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	13,000	20,000
	Zahlungen	0,000	10,000	13,000
B5-330N	INFO 2000 (gm)			
	Verpflichtungen	13,000	ne	ne
	Zahlungen	10,000	ne	ne
B5-722	Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	pm	10,000
	Zahlungen	0,000	2,000	10,600
B5-331N	Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	2,000	ne	ne
B5-500	IMPACT (Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste) (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	—	—
	Zahlungen	0,000	4,000	4,000
B5-332N	IMPACT (Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste) (gm)			
	Verpflichtungen	—	ne	ne
	Zahlungen	4,000	ne	ne
B5-724	Sichere europäische Dienste (Trusted Services) für die öffentlichen Informationsdienste (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	pm	4,500
	Zahlungen	0,000	1,000	3,250
	Verpfl./Reserve		2,000	
B5-333N	Sichere europäische Dienste (Trusted Services) für die öffentlichen Informationsdienste (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	ne	ne
	Zahlungen	1,000	ne	ne
	Verpfl./Reserve	2,000		
B5-403	Förderung der mehrsprachigen europäischen Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	pm	5,000
	Zahlungen	0,000	2,400	4,000
B5-334N	Förderung der mehrsprachigen europäischen Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	2,400	ne	ne
B5-4023	TEDIS (Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke) (gm)			
	Verpflichtungen	0,000	—	—
	Zahlungen	0,000	pm	pm
B5-335N	TEDIS (elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke) (gm)			
	Verpflichtungen	ne	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

Donnerstag, 24. Oktober 1995

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Das Kapitel/die Artikel/die Posten sind zu ersetzen und/oder die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern (s. Tabelle):

Die Posten/Artikel des HE werden wie in der Abänderung angegeben geändert. Die Bezeichnung bleibt unverändert, sofern nichts anderes angegeben ist (durch Unterstreichung gekennzeichnet). Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Änd.	HE 97	Bezeichnung
B5-3		BINNENMARKT
B5-30		<i>STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG</i>
B5-300	B5-300 (teilweise)	Strategieprogramm für den Binnenmarkt
B5-301N	B5-3051 (*)	MATTHAEUS und MATTHAEUS-TAX (Berufliche Fortbildung der Zollbeamten und der Beamten der Steuerbehörden)
B5-302N	B5-401 (*)	Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik
B5-303N	B5-7212 (*) + B5-300 (teilweise)	EDV-Einführung im gemeinschaftlichen Zollwesen (ZOLL 2000)
B5-304	B5-304	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge
B5-31		<i>AKTIONEN ZUR NORMUNG UND BEURTEILUNG</i>
B5-310N	B5-301 (*)	Beitritt zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Europarat)
B5-311N	B5-302 (*)	Zuschuß an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
B5-312N	B5-306 (*)	Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln
B5-313N	B5-4020 (*)	Normung in der Informations- und Telekommunikationstechnologie
B5-314N	B5-300 (*) (teilweise)	<i>Normung des Strategieprogramms für den Binnenmarkt</i>
B5-32		<i>FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: Aktionen zugunsten der Unternehmen</i>
B5-320	B5-320	Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen)
B5-321	B5-321	Sozialwirtschaft
B5-322	B5-322	Beschäftigungsinitiative der Gemeinschaft
B5-323	B5-323	Wachstum und Umwelt
B5-324N	B5-331 (*)	Förderung der Entwicklung grenzübergreifender Maßnahmen zur Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen
B5-325	B5-325	Gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik
B5-326N	B5-411 (*)	Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union
B5-33		<i>FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: Aktionen zugunsten der Bürger</i>
B5-330N	B5-723 (*)	INFO 2000
B5-331N	B5-722 (*)	Informationsgesellschaft
B5-332N	B5-500 (*)	IMPACT (Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste)
B5-333N	B5-724 (*)	Sichere europäische Dienste (Trusted Services) für die öffentlichen Informationsdienste
B5-334N	B5-403 (*)	Förderung der mehrsprachigen europäischen Informationsgesellschaft
B5-335N	B5-4023 (*)	TEDIS (elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke)

(*) Linie zu streichen und durch die neue Linie der Spalte „Änd.“ zu ersetzen

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert, außer für die Linie B5-314:

Übernahme der Rechtsgrundlage von Artikel B5-300. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Aspekte der Normung und Harmonisierung im Zusammenhang mit dem Strategieprogramm für den Binnenmarkt bestimmt.

Donnerstag, 24. Oktober 1995

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 855)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-300	Strategieprogramm für den Binnenmarkt (gm)			
	Verpflichtungen	36,000	41,200	41,200
	Zahlungen	28,800	34,000	34,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 1.650.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 856)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-304	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (gm)			
	Verpflichtungen	49,400	49,500	52,000
	Zahlungen	47,900	48,000	52,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 3.100.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1995

(Abänderung 857)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-3051	MATTHAEUS und MATTHAEUS-TAX (Berufliche Fortbildung der Zollbeamten und der Beamten der Steuerbehörden) (gm)			
	Verpflichtungen	3,945	3,600	3,600
	Zahlungen	3,845	3,500	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 55.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 858)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-306	Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (gm)			
	Verpflichtungen	14,000	12,000	12,000
	Zahlungen	14,000	12,000	12,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1995

(Abänderung 859)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-320	Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm)			
	Verpflichtungen	—	31,400	34,000
B5-3201N	Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm)			
	Verpflichtungen	18,900	ne	ne
B5-3202N	Anreize für Unternehmen (besondere Unterstützung für das Handwerk und die Kleinstunternehmen) (gm)			
	Verpflichtungen	10,821	ne	ne
	Zahlungen	7,421	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es sind folgende neue Haushaltslinien zu schaffen:

B5-3201N: Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen)

B5-3202N: Anreize für Unternehmen (besondere Unterstützung für das Handwerk und die Kleinstunternehmen)

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

B5-3201N

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Beteiligung der KMU am Prozeß der Normung.

Die Mittel werden vorrangig an weibliche Unternehmer und mitarbeitende Ehefrauen vergeben.

Ein Höchstbetrag von 1.119.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert)

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

B5-3202N

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen *und insbesondere der Kleinstunternehmen und des Handwerks*, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potentials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Mittel werden vorrangig an weibliche Unternehmer und mitarbeitende Ehefrauen vergeben.

Ein Höchstbetrag von 560.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert)

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 860)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-321	Sozialwirtschaft (gm)			
	Verpflichtungen	2,500	pm	2,500
	Zahlungen	2,500	1,300	2,500

Donnerstag, 24. Oktober 1995

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. Februar 1994, über ein mehrjähriges Arbeitsprogramm (1994-1996) der Gemeinschaft zugunsten von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinen und Stiftungen in der Gemeinschaft (ABl. C 87 vom 24.3.1994, S. 6), geändert am 8. Juni 1995 (KOM(95) 253).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung der Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen bestimmt.

Sie dienen ebenfalls zur Finanzierung von:

- Forschungsarbeiten, um das Potential der Unternehmen der Sozialwirtschaft hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen besser zu ermitteln (insbesondere eine Beobachtungsstelle für diesen Sektor),
- Informationsmaßnahmen zur Förderung von Euro-Infozentren im Bereich der Sozialwirtschaft,
- Ausbildungsmaßnahmen zur Entwicklung eines europäischen Managements der Sozialwirtschaft,
- Maßnahmen zur Entwicklung von Verbindungen mit dem sozialwirtschaftlichen Sektor (insbesondere dem Beratenden Ausschuß für den sozialwirtschaftlichen Sektor),
- Tätigkeiten zur Verbreitung und Weiterbehandlung aufgrund des Weißbuchs für Freiwilligenorganisationen und Stiftungen. Dies beinhaltet die Vorbereitungen für ein Europäisches Jahr der Freiwilligenorganisationen und der Europäischen Bürgerschaft sowie einen Sonderfonds zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Aktion dienen, deren integraler Bestandteil sie sind; ausgenommen sind Ausgaben, die in dem Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 861)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-322	Beschäftigungsinitiative der Gemeinschaft (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm
	Verpfl./Reserve	25,000		
	Zahlg./Reserve	25,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Vorrang erhält die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für weibliche Unternehmer.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1995

(Abänderung 287)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-323	Wachstum und Umwelt (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	pm	5,000
	Zahlungen	9,000	4,000	9,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

unter besonderer Berücksichtigung aller Initiativen zur Förderung der Umwelttechnologien in der EU.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 974)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-325	Gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	4,000	pm	4,000
	Zahlungen	4,750	3,000	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 981)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-331	Förderung der Entwicklung grenzübergreifender Maßnahmen zur Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen (gm)			
	Verpflichtungen	—	0,550	0,550
	Zahlungen	0,224	0,550	0,550

Donnerstag, 24. Oktober 1995

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die folgende Haushaltlinie ist zu streichen: B5-331

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 937)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-401	Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (gm)			
	Verpflichtungen	pm	6,000	8,400
	Zahlungen	5,000	6,000	8,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 862)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-4020	Normung in der Informations- und Telekommunikationstechnologie (gm)			
	Verpflichtungen	13,000	14,000	14,000
	Zahlungen	14,000	15,000	19,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Zusammenarbeit mit den MOEL wird aus Artikel B7-500 über Rubrik 4 der finanziellen Vorausschau finanziert.

Ein Höchstbetrag von 1.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Donnerstag, 24. Oktober 1995

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1015)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-403	Förderung der mehrsprachigen europäischen Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	4,000	pm	5,000
	Zahlungen	3,000	2,400	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Es sind die wie folgt geänderten Erläuterungen der Haushaltslinie B5-403 aus dem Haushaltsentwurf zu übernehmen:

Vor dem ersten Absatz ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

„Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 128 und 130“.

Die Reihenfolge der Gedankenstriche des zweiten Absatzes ist dahingehend zu ändern, daß der vierte Gedankenstrich der erste wird.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 863)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-411	Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union (gm)			
	Verpflichtungen	5,155	4,950	6,500
	Zahlungen	2,655	3,550	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Unter dem Satz „Mit diesen Mitteln soll der Kommission die Möglichkeit gegeben werden,...“ ist als letzter Spiegelstrich anzufügen:

– die Tätigkeiten der Vereinigungen von Meeresregionen, Kohlegebieten und Textilindustriegebieten zu unterstützen.

Ein Teil der Mittel ist für die Beobachtungsstelle „Textil und Bekleidung“ vorgemerkt und kann nur unter der Bedingung freigegeben werden, daß die paritätische Verwaltung diese Beobachtungsstelle (durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) gewährleistet ist.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Ein Höchstbetrag von 1.245.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert)

Dieser Betrag kann nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 350.000 Ecu veranschlagt.

Am Schluß des vorletzten Absatzes ist ein neuer Spiegelstrich wie folgt einzufügen:

- die Tätigkeiten der Vereinigungen von Küstenregionen, Kohlerevierern und Regionen mit Textilindustrie – wie EURACOM und ACTE – zu unterstützen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 976)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-600	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten (gm)			
	Verpflichtungen	18,425	22,600	24,200
	Zahlungen	19,425	23,000	24,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 1.575.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1016)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-700	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (gm)			
	Verpflichtungen	352,000	352,000	352,000
	Zahlungen	225,000	225,000	235,000

BEZEICHNUNG:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der dritte Bezugsvermerk erhält folgende Fassung:

„Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. Nr. L 228 vom 09.09.1996, S.1).“

Am Schluß der Erläuterungen ist folgendes hinzuzufügen:

„Die Mittel aus diesem Artikel dürfen nur so verwandt werden, daß die Investitionsstruktur folgende Anteile aufweist:

Schiene — mindestens 40%

Straße — maximal 25%

kombinierter Verkehr — mindestens 15%.

Variable Restgrößen sollen für Wasserstraßen, Seehäfen, Flughäfen, Binnenhäfen und Telematik genutzt werden.

Die besonderen Interessen der Kohäsionsländer sind zu berücksichtigen.

Für die prioritären Vorhaben des Anhanges III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG dürfen nur bis zu 50% der Mittel für Verpflichtungen aus diesem Artikel eingesetzt werden.

Ebenfalls prioritär sollen die Mittel verwandt werden für die weiteren Verkehrsvorhaben gemäß den Abschnitten I und II der Änderung 128 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1995 betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. Nr. C 17 vom 22.01.1996 S. 58).“

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte größere Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 89)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-710	Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur (gm)			
	Verpflichtungen	25,000	23,000	25,000
	Zahlungen	15,500	15,000	15,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1017)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-720	Transeuropäische Telekommunikationsnetze (gm)			
	Verpflichtungen	25,950	27,000	32,000
	Zahlungen	20,550	21,600	24,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem HVE, wie sie für die Haushaltslinie B5-724 vorgesehen waren

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

... generische Dienste (elektronische Post, sichere Dienste (trusted services), Zugang zu Datenbanken, interaktive Videodienste)

Die Mittel dieser Linie sind auch für sichere europäische Dienste (trusted services) bei den öffentlichen Informationsdiensten bestimmt, die unter die Ziele der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Bereich generische Dienste eingegliedert werden können.

Ein Höchstbetrag von 1.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 250.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 864)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-7210	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (gm)			
	Verpflichtungen	26,244	30,000	39,500
	Zahlungen	23,244	30,000	35,000
	Verpfl./Reserve	13,000		
	Zahlg./Reserve	11,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 250.000 Ecu veranschlagt.

Ein Höchstbetrag von 206.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 936)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-7212	EDV-Einführung im gemeinschaftlichen Zollwesen (ZOLL 2000) (gm)			
	Verpflichtungen	2,875	3,000	3,000
	Zahlungen	1,675	1,800	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 125.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 277)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-722	Informationsgesellschaft (gm)			
	Verpflichtungen	10,000	pm	10,000
	Zahlungen	10,600	2,000	10,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem HVE

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 865)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-723	INFO 2000 (gm)			
	Verpflichtungen	19,900	13,000	20,000
	Zahlungen	12,900	10,000	13,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

*Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100.000 Ecu veranschlagt.***FÄLLIGKEITSPLAN:**

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 278)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-724	Sichere europäische Dienste (Trusted Services) für die öffentlichen Informationsdienste (gm)			
	Verpflichtungen	—	pm	4,500
	Zahlungen	—	1,000	3,250
	Verpfl./Reserve		2,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die folgende Haushaltslinie ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan der Haushaltslinie B5-720

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 940)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-800	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	3,598	3,598	3,598
	Verpfl./Reserve	9,300	9,300	9,300
	Zahlg./Reserve	3,902	3,902	3,902

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Mit diesen Mitteln sollen unter anderem Aktionen im Bereich der Rechtshilfe und Unterstützung finanziert werden. Diese Maßnahmen würden der EU eine aktivere Beteiligung an der Schaffung eines wirksam — einschließlich mit Personal — ausgestatteten gemeinsamen Bereichs ermöglichen, um Korruption, Betrug und Geldwäsche zu bekämpfen. Diese Maßnahmen würden ferner eine Politik zur Bekämpfung der organisierten Großkriminalität begünstigen und einen verstärkten Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gewährleisten. Der Vorrang war dem Austausch von Richtern und allen sonstigen Maßnahmen im Bereich der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten eingeräumt.

Punkt 9

9. Polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels, *des Menschenhandels* und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol).

Vorletzter Absatz

„Falls ein Beschluß des Rates nach Artikel K.8 des Vertrags ergeht, wird die Kommission die Übertragung der erforderlichen Mittel aus Kapitel B0-40 auf diesen Artikel vorschlagen.“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 506)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-803Q	Maßnahmen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne
	Verpfl./Reserve	3,750		
	Zahlg./Reserve	3,750		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen: Maßnahmen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel dienen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen eines Mehrjahresprogramms zugunsten von Asylträgern und Flüchtlingen bezüglich bestimmter Aspekte der Politik der Zuwanderung. Diese Initiative im Bereich der Flüchtlingspolitik, die aus EU-Mitteln zu finanzieren ist, nimmt zunehmend dringlichen Charakter an. Gemäß Artikel K1 Absatz 1 ist eine Asylpolitik als Frage des gemeinsamen Interesses der Mitgliedstaaten zu betrachten. Diese Initiative konzentriert sich vor allem auf die Vorstellung der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten. Wie in Artikel K3 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen, sollte die Kommission ein Modellvorhaben auf Mehrjahresgrundlage im Bereich der Flüchtlingspolitik ausarbeiten. Die Mittel wären freizugeben, sobald die Programme von der Kommission ausgearbeitet sind. Diese Programme sollten sich hauptsächlich auf die Zugangsmöglichkeiten im allgemeinen konzentrieren und der Vorstellung der gemeinsamen Verantwortung von Mitgliedstaaten und Europäischer Union Rechnung tragen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitplan

(Abänderung 1018)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-910	Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	2,500	2,500
	Zahlungen	5,000	2,800	2,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Vor dem 15. November 1996 erstattet die Koordinierungsstelle einen Bericht über ihren Aktionsplan und insbesondere über die Anzahl und die Art der für das Haushaltsjahr 1996 geplanten und durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen. Für das Haushaltsjahr 1997 müssen diese Informationen bis zum 15. September 1997 geliefert werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1019)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B5-950N	Ausgaben zur Unterstützung der internen Politikbereiche (gm)			
	Verpflichtungen	15,000	ne	ne
	Zahlungen	15,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B5-950N: Ausgaben zur Unterstützung der internen Politikbereiche

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben zur Unterstützung der internen Politikbereiche, von Studien, Expertensitzungen, Konferenzen und Kongressen sowie von Informations- und Publikationsausgaben, die direkt mit der Verwirklichung der Ziele der Aktion zusammenhängen, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, mit Ausnahme der Ausgaben, die bei der Abwicklung dieser Aktionen bzw. der allgemeinen Verwaltungsarbeiten anfallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1996).

Diese Mittel können nur für diejenigen Aktionen verwendet werden, für die eine Inanspruchnahme der Unterstützungsausgaben ausdrücklich festgelegt ist, und auch erst nach Ausschöpfung aller in den Erläuterungen erwähnten Mittel.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über die Aufteilung der in dieser Haushaltslinie im Verhältnis zu den operationellen Linien veranschlagten Mittel.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 90)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-432N	FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S. 12), insbesondere Artikel 96 Absatz 1.

Beschluß 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. Nr. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Entschließung des Rates vom 29. April 1992 über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (ABl. Nr. C 118 vom 9.5.1992, S. 8).

Dieser Artikel dient der Aufnahme der Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben, die die GFS außerhalb des 4. FTE-Rahmenprogramms gemäß den Gemeinschaftspolitiken ausführt. Gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden für diesen Artikel zusätzliche Mittel zur Deckung der spezifischen Ausgaben für die einzelnen Verträge mit den Gemeinschaftsdienststellen bis zur Höhe der bei Posten 6226 zu verbuchenden Einnahmen bereitgestellt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 982)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7111	Telematikanwendungen von gemeinsamem Interesse (gm)			
	Verpflichtungen	231,978	241,978	241,978
	Zahlungen	194,218	187,357	197,218

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 155 Bedienstete (82A, 24B und 49C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 983)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7112	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien und -dienste (gm)			
	Verpflichtungen	180,676	180,676	180,676
	Zahlungen	134,587	127,858	134,587

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 984)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7113	Informationstechnologien (gm)			
	Verpflichtungen	584,622	605,022	605,022
	Zahlungen	395,200	395,200	416,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Im Hinblick auf eine größere Interdisziplinarität in der Nano-Technologie wird der Abstimmung mit den spezifischen FTE-Programmen für Biotechnologie und Industrie- und Werkstofftechnologien Vorrang eingeräumt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 985)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7121	Industrie- und Werkstofftechnologien (gm)			
	Verpflichtungen	497,000	497,000	497,000
	Zahlungen	330,220	330,220	347,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Im Hinblick auf eine größere Interdisziplinarität in der Nano-Technologie wird der Abstimmung mit den spezifischen FTE-Programmen für Biotechnologie und Informationstechnologien Vorrang eingeräumt.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 123 Bedienstete (66A, 23B und 34C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 986)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7122	Normung, Meß- und Prüfverfahren (gm)			
	Verpflichtungen	44,000	44,000	44,000
	Zahlungen	33,820	33,820	35,600

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 987)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7131	Umwelt und Klima (gm)			
	Verpflichtungen	134,000	134,000	134,000
	Zahlungen	105,900	100,605	105,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 60 Bedienstete (34A, 4B und 22C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes über diese Haushaltslinie finanzierte größere Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 988)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7132	Meereswissenschaften und -technologien (gm)			
	Verpflichtungen	54,000	54,000	54,000
	Zahlungen	39,330	39,330	41,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 21 Bedienstete (13A, 2B und 6C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte größere Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 – Einzelplan III – Kommission (ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 64) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 989)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7141	Biotechnologie (gm)			
	Verpflichtungen	135,000	132,000	132,000
	Zahlungen	120,000	117,990	124,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der vierte Spiegelstrich im zweiten Absatz soll wie folgt lauten:

Zellkommunikation in der Neurologie, einschließlich der Prionenforschung (BSE)

Der fünfte Spiegelstrich im zweiten Absatz soll wie folgt lauten:

Immunologie und generische Vakzinologie, insbesondere in bezug auf Viruskrankheiten

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Folgender Satz ist zu ergänzen:

Im Hinblick auf eine größere Interdisziplinarität in der Nano-Technologie wird der Abstimmung mit den spezifischen FTE-Programmen für Industrie- und Werkstofftechnologien sowie Informationstechnologien Vorrang eingeräumt.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 65 Bedienstete (31A, 14B und 20C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 990)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7142	Biomedizin und Gesundheitswesen (gm)			
	Verpflichtungen	94,000	90,000	90,000
	Zahlungen	90,000	81,510	85,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

In Absatz vier soll der sechste Spiegelstrich wie folgt lauten: Forschung über Aids, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten, insbesondere BSE.

Am Ende von Absatz vier ist folgendes zu ergänzen: Ein Betrag von 100.000 Ecu ist für die Koordinierung der FTE-Programme und den Austausch von Informationen über Schmerzlinderung und Sterbebetreuung bestimmt.

Ein Betrag von 5 Mio. Ecu ist für die Präventivforschung von Herz- und Gefäßkrankheiten vorzusehen.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 31 Bedienstete (15A, 5B und 11C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

In Absatz vier soll der sechste Spiegelstrich wie folgt lauten:

Forschung über Aids, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten, insbesondere BSE.

Am Ende von Absatz vier ist folgendes zu ergänzen:

Ein Betrag von 100.000 Ecu ist für die Koordinierung der FTE-Programme und den Austausch von Informationen über Schmerzlinderung und Sterbebetreuung bestimmt.

Ein Betrag von 5 Mio. Ecu ist für die Präventivforschung von Herz- und Gefäßkrankheiten vorzusehen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 991)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7143	Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums) (gm)			
	Verpflichtungen	152,200	162,000	162,000
	Zahlungen	108,965	108,965	114,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 64 Bedienstete (30A, 15B und 19C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 – Einzelplan III – Kommission (ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 64) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 992)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7151	Technologien für eine umweltfreundlichere und effizientere Energiegewinnung und -nutzung (gm)			
	Verpflichtungen	258,000	258,000	258,000
	Zahlungen	177,080	177,080	186,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 — Einzelplan III — Kommission (ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 64) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 79 Bedienstete (40A, 17 und 22C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 993)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7161	Verkehr (gm)			
	Verpflichtungen	75,000	75,000	75,000
	Zahlungen	65,930	65,930	69,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 36 Bedienstete (22A, 4B und 10C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 — Einzelplan III — Kommission (ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 64) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 994)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7171	Sozioökonomische Schwerpunktforschung (gm)			
	Verpflichtungen	40,000	40,000	40,000
	Zahlungen	26,600	26,600	28,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 995)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7211	Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (gm)			
	Verpflichtungen	176,000	176,000	176,000
	Zahlungen	119,415	119,415	125,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 996)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7311	Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (gm)			
	Verpflichtungen	88,632	90,632	90,632
	Zahlungen	61,044	61,044	64,257

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 35 Bedienstete (18A, 6B und 11C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 – Einzelplan III – Kommission (ABl. C 117 vom 22.4.1996, S. 64) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 997)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-7411	Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (gm)			
	Verpflichtungen	173,101	182,901	182,901
	Zahlungen	135,470	135,470	142,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personalausgaben für 56 Bedienstete (26A, 9B und 21C) unter Einhaltung von Artikel 19 und 93 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 998)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-8111	Nukleare Sicherheit und Sicherheitsüberwachung (gm)			
	Verpflichtungen	13,000	13,000	13,000
	Zahlungen	27,100	25,745	27,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 999)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B6-8121	Kontrollierte Kernfusion (gm)			
	Verpflichtungen	187,000	192,000	192,000
	Zahlungen	173,374	164,705	173,374

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Kommission wird bis Oktober 1996 eine unabhängige Bewertung der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion vorlegen.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für jedes größere, über diese Haushaltslinie finanzierte bedeutende Projekt verfaßt die Kommission einen Umweltverträglichkeitsvermerk auf der Grundlage von Artikel 130 r des Vertrags.

Eine Bilanz der mit den Mitteln dieser Haushaltslinie finanzierten Umweltschutzmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Haushaltsverfahrens vorgelegt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (Ziffer 28) setzt die Kommission eine Task-Force für grüne Technologie ein, die in engem Kontakt mit den nationalen Verwaltungen ein europäisches Umweltnetzwerk einrichtet. Die Haushaltsbehörde wird vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe unterrichtet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 866)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7--	AUSSENPOLITISCHE MASSNAHMEN (gm)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Alle unter die operationellen Mittel fallenden Verträge für externes Personal sind von einem zentralen Referat unter der Verantwortung des für Haushaltsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds zu kontrollieren und zu harmonisieren.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1000)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B7-101	Strukturanpassung (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-102	STABEX (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-103	SYSMIN (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-104	Risikokapital (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-105	Zinsvergütungen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-106	Soforthilfen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	10,000
		Zahlungen	pm	—	10,000
B7-107	Flüchtlingshilfen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-110	Programmierbare Hilfe (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-111	Strukturanpassung (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-112	STABEX (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-113	SYSMIN (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-114	Risikokapital (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-115	Zinsvergütungen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-116	Soforthilfen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—
B7-117	Flüchtlingshilfen (gm)	Verpflichtungen	pm	—	—
		Zahlungen	pm	—	—

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen des Haushaltsplans 1996, die dahingehend zu aktualisieren sind, daß auf die Vereinbarung vom 4. November 1995 zur Änderung des Lomé IV-Abkommens, insbesondere seines Finanzprotokolls (8. EEF), verwiesen wird.

x 000 Ecu

Linie	Mittel 1997		Mittel 1996		Ausführung 1995	
	Verpfl.	Zahlg.	Verpfl.	Zahlg.	Verpfl.	Zahlg.
B7-10 Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern						
B7-100	845.000	1.172.000	1.050.000	720.000	805.320	687.210
B7-101	170.000	100.000	85.000	200.000	145.500	232.640
B7-102	540.000	250.000	80.000	127.000	126.910	301.180
B7-103	150.000	110.000	83.000	100.000	84.490	19.120
B7-104	125.000	127.000	129.000	170.000	256.450	121.050
B7-105	30.000	30.000	60.000	50.000	35.960	24.240
B7-106	30.000	—	—	—	32.680	107.210
B7-107	—	—	6.000	15.000	4.310	12.180
Insg. B7-10	1.890.000	1.789.000	1.493.000	1.382.000	1.491.620	1.504.830
B7-11 Zusammenarbeit mit den ÜLG						
B7-110	30.000	18.000	54.000	50.000	19.840	18.220
B7-111	—	—	—	—	—	—
B7-112	—	—	—	2.000	4.180	2.080
B7-113	—	—	2.000	—	—	10
B7-114	3.000	3.000	1.000	—	370	2.820
B7-115	—	—	—	—	430	960
B7-116	—	—	—	—	1.010	90
B7-117	—	—	—	—	100	90
Insg. B7-11	33.000	21.000	57.000	52.000	25.070	24.270
Insg. B7-1	1.923.000	1.810.000	1.550.000	1.434.000	1.516.690	1.529.100

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 867)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-200	Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse (gm)			
	Verpflichtungen	150,750	151,000	151,000
	Zahlungen	115,250	115,500	125,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 250.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 109)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-201	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse und Ablösungsmaßnahmen (gm)			
	Verpflichtungen	178,500	165,000	178,500
	Zahlungen	150,000	138,500	150,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 868)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-202	Transport, Verteilung, Lagerung und Unterstützungsmaßnahmen (gm)			
	Verpflichtungen	200,500	185,500	201,500
	Zahlungen	144,000	134,000	145,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 1.000.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 869)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-210	Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern (gm)			
	Verpflichtungen	148,100	138,000	148,000
	Zahlungen	146,100	138,500	150,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Vierter Absatz:

[Der letzte Satz: „Ferner können Maßnahmen... finanziert werden“ ist zu streichen.]

Siebter Absatz: wie folgt ändern:

Diese Mittel decken außerdem:

- Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich;
- Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen im Rahmen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich;
- Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die letztere vertreten;
- Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen;
- die zur *Vorbereitung* der humanitären Projekte *sowie zu ihrer* Durchführung erforderliche technische Hilfe;
- die Finanzierung der TH-Verträge, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;

(letzten Spiegelstrich streichen)

Neunter Absatz: wie folgt ändern: *Ein Höchstbetrag von 3.900.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).**Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.***FÄLLIGKEITSPLAN:**

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 870)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-212	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) in den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens (gm)			
	Verpflichtungen	59,350	60,000	60,000
	Zahlungen	59,350	55,500	60,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Ein Höchstbetrag von 650.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 871)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-214	Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der Länder in Mittel- und Osteuropa (gm)			
	Verpflichtungen	98,000	92,000	98,000
	Zahlungen	98,000	90,500	98,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Insbesondere soll mit diesen Mitteln auch die Rückkehr und Wiedereingliederung der bosnischen Flüchtlinge finanziert werden, die seit mehreren Jahren in verschiedenen Ländern der EU, insbesondere in Deutschland, Aufnahme gefunden haben.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 298)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-215	Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei (gm)			
	Verpflichtungen	45,000	40,000	43,000
	Zahlungen	40,000	37,000	40,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Dritter Absatz: „... oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen – insbesondere in Tschetschenien – geworden sind, und zwar so lange...“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 115)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-217	Aktionen zugunsten von Flüchtlingen, Vertriebenen und Rückkehrern (gm)			
	Verpflichtungen	17,000	16,000	17,000
	Zahlungen	15,000	14,000	15,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 116)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-219	Operationelle Unterstützung und Verhütung von Katastrophen (gm)			
	Verpflichtungen	7,000	5,500	6,000
	Zahlungen	4,500	4,000	4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem HVE

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 872)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-300	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien (gm)			
	Verpflichtungen	318,750	301,500	323,000
	Zahlungen	165,750	160,000	170,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, daß Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Strategien der Kommission und zur Unterstützung von Programmen, die die Verbesserung der medizinischen Grundversorgung gestatten, werden Mittel auch für die Durchführung eines Programms zur Verhütung von rheumatischem Fieber bereitgestellt.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und Fachagenturen zur Unterstützung der wachsenden Zahl von Straßenkindern.

Die Mittel dienen auch zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieser Haushaltlinie finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

5. Absatz:

Ein Höchstbetrag von 4.250.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 873)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-301	Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien (gm)			
	Verpflichtungen	82,400	75,000	105,500
	Zahlungen	44,900	30,000	46,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, daß Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Ein Teil der Gesamthilfe für Bangladesch dient der Rückführung bengalischer Siedler der Chittagong Hill Tracts (CHT) in die Ebenen.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Pilotaktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Diese Mittel decken auch Maßnahmen zugunsten der Förderung der Demokratie in Asien und insbesondere in der Volksrepublik China sowie in Hongkong und Macao.

Länder bzw. Organisationen, die Zwangsabtreibung bzw. -sterilisierung oder Kindstötung als Mittel zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums befürworten oder erlauben, erhalten keine Gemeinschaftshilfe.

3. Absatz:

Ein Höchstbetrag von 1.100.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1020)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-310	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (gm)			
	Verpflichtungen	190,900	190,000	200,400
	Zahlungen	125,900	125,000	135,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zweiter Absatz: „Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau...“

Die Mittel dienen auch zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieser Haushaltslinie finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Der Friedensprozeß in Guatemala muß durch Bereitstellung eines Betrages in Höhe von 2.000.000 Ecu unterstützt werden.

Ein Höchstbetrag von 4.100.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 875)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-311	Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (gm)			
	Verpflichtungen	64,250	50,000	65,500
	Zahlungen	36,750	30,000	38,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Pilotaktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Ein Höchstbetrag von 1.250.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 305)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-312	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen für in Kuba tätige Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm)			
	Verpflichtungen	0,500	—	0,500
	Zahlungen	0,300	—	0,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1021)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B7-320	Zusammenarbeit mit Südafrika (gm)	Verpflichtungen	127,500	120,000	125,000
		Zahlungen	82,500	75,000	80,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Pilotaktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1022)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B7-321	Rehabilitationsprogramme im südlichen Afrika (gm)	Verpflichtungen	15,000	15,000	15,000
		Zahlungen	12,000	12,000	12,000
		Verpfl./Reserve	2,500		
		Zahlg./Reserve	2,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Mittel sollten auch zur Erleichterung der wirtschaftlichen Integration in der Region bereitgestellt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Änderungsvorschlag 583)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-4032	Sonderhilfe für die Türkei (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	3,500	3,500
	Zahlg./Reserve	3,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel sind in die Reserve einzusetzen, solange die Türkei die Menschenrechtsverletzungen fortsetzt und die völkerrechtlichen Bestimmungen nicht respektiert.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 307)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-4034	Finanzielle Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (gm)			
	Verpflichtungen	pm	53,000	53,000
	Zahlungen	pm	42,000	42,000
	Verpfl./Reserve	53,000		
	Zahlg./Reserve	42,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

„Diese Mittel werden nur verwendet, wenn die Türkei die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Prinzipien des Rechtsstaates und des Völkerrechts achtet, und wenn die Äußerungen der neuen türkischen Regierung zur Zollunion mit der Europäischen Union klargestellt werden. Darüber hinaus bedarf es signifikanter Fortschritte bei der politischen Lösung des Zypern-Problems und der Kurdenfrage. All dies entspricht zahlreichen Entschlüssen des Europäischen Parlaments, insbesondere der Entschluß vom 19. September 1996.“

Die gesamten Mittel des Postens über die finanzielle Zusammenarbeit zugunsten der Türkei sind in die Reserve einzusetzen, bis die Türkei ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt, die Menschenrechte achtet und die Rechte der kurdischen Bevölkerung anerkennt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 878)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-4051	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum (gm)			
	Verpflichtungen	8,000	8,000	8,000
	Zahlungen	193,000	193,000	193,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:*Vorletzten Absatz der Erläuterungen streichen:*

„Die Mittel decken außerdem...“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 1023)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-410	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) (gm)			
	Verpflichtungen	836,700	842,000	842,000
	Zahlungen	314,700	270,000	320,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zweiter Spiegelstrich

- ein besseres sozio-ökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozeß, zum Erziehungswesen und Kulturaustausch, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zum Umweltschutz und zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben);

Nach den Spiegelstrichen ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996).

Sind Mittel für Programme in der Türkei bestimmt, werden diese Programme von der Kommission dem Europäischen Parlament vorgelegt, das der Freigabe der Mittel zustimmen muß.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Bei diesem Artikel ebenfalls eingesetzt werden können, soweit dies in den Finanzvereinbarungen oder ähnlichen Dokumenten vorgesehen ist, die Ausgaben für die von der Kommission für die Dauer der Programme geschlossenen Verträge zur Bereitstellung technischer Unterstützung und zur Deckung administrativer Ausgaben sowohl für die Kommission als auch für die Partnerländer. Die Verträge werden für die Laufzeit der Programme mit Sachverständigen, die mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Projekte, der Bewertung der Angebote, dem Monitoring und der Rechnungsprüfung für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit einer Verlängerung betraut werden, geschlossen. Die Kommission übermittelt auf begründeten Antrag der einzelnen Teile der Haushaltsbehörde sämtliche zweckdienlichen Informationen einschließlich der Ergebnisse der Arbeiten der Sachverständigen über die Durchführung der Programme. Hierfür können höchstens 3% der für das MEDA-Programm genehmigten Mittel bei den in der Linie angesetzten Mitteln gebunden werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Pilotaktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Die Mittel dienen auch zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieser Haushaltslinie finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Ein Höchstbetrag von 5.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongressen sowie für Informationen und Publikationen verwendet werden.

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 300.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1024)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-500	Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas (gm)			
	Verpflichtungen	1065,300	1076,300	1076,300
	Zahlungen	993,000	944,000	1004,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Der vierte Spiegelstrich von Absatz 10 ist wie folgt zu ändern:

- Umstrukturierung und Reform der Landwirtschaft sowie Förderung des ländlichen Raums
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, insbesondere hinsichtlich des gleichen Arbeitsentgelts und des gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt
- Unterstützung des kombinierten Verkehrs durch Pilotprojekte sowie im Rahmen der Pilotaktionen der Mitgliedstaaten für den kombinierten Verkehr (PACT).

Absatz 10 ist wie folgt zu ergänzen:

Die vorgesehenen Mittel sind für Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums der Länder Mittel- und Osteuropas einzusetzen. Besonderes Gewicht ist auf Programme zu legen, die durch eine nachhaltige Nutzung der regionalen Ressourcen die Wertschöpfung in der Region erhöhen. Die Förderung einer eigenständigen Wirtschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Anschubfinanzierung.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Diese Mittel sind auch für Umweltvorhaben und insbesondere für die Stilllegung von RBMK-Reaktoren zu verwenden.

Ferner dienen sie der Unterstützung von Ausbildung, Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der europäischen Integration und der Zusammenarbeit mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die in diesen Ländern vom Internationalen Zentrum für Europäische Ausbildung durchgeführt werden.

1 Million Ecu wird für die Ausbildung von Sachverständigen und die Einführung eines Rechnungsführungs- und Kontrollsystems für Nuklearmaterial in den mittel- und osteuropäischen Ländern im Rahmen des Euratom-Vertrags veranschlagt.

Mittel in Höhe von 2 Mio. Ecu bleiben der Zusammenarbeit zwischen den MOEL und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Informationsgesellschaft vorbehalten. Der Anteil der Gemeinschaft an dieser Maßnahme wird über die Haushaltslinie B5-4020 der Rubrik 3 ausgeführt.

Absatz 14 ist wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 10.500.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Absatz 15 ist wie folgt zu ändern:

Bei diesem Artikel ebenfalls eingesetzt werden können, soweit dies in den Finanzvereinbarungen oder ähnlichen Dokumenten vorgesehen ist, die Ausgaben für die von der Kommission für die Dauer der Programme geschlossenen Verträge zur Bereitstellung technischer Unterstützung und zur Deckung administrativer Ausgaben sowohl für die Kommission als auch für die Partnerländer. Die Verträge werden für die Laufzeit der Programme mit Sachverständigen, die mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Projekte, der Bewertung der Angebote, dem Monitoring und der Rechnungsprüfung für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit einer Verlängerung betraut werden, geschlossen. Die Kommission übermittelt auf begründeten Antrag der einzelnen Teile der Haushaltsbehörde sämtliche zweckdienlichen Informationen einschließlich der Ergebnisse der Arbeiten der Sachverständigen über die Durchführung der Programme. Hierfür können höchstens 2% der für das PHARE-Programm genehmigten Mittel bei den in der Linie angesetzten Mitteln gebunden werden.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 500.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

Mindestens 100 Mio. Ecu sind für Umweltvorhaben und insbesondere die Stilllegung von RBMK-Reaktoren zu verwenden. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament über die Verwendung dieser Mittel.

200.000 Ecu sind veranschlagt für die Unterstützung von Ausbildung, Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der europäischen Integration und der Zusammenarbeit mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die in diesen Ländern vom Internationalen Zentrum für Europäische Ausbildung durchgeführt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 880)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-501	Europäische Stiftung für die Förderung der Berufsbildung (gm)			
	Verpflichtungen	15,400	16,700	16,700
	Zahlungen	15,400	16,700	16,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Kommission muß dafür sorgen, daß der Stiftung ein Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem TEMPUS-Programm zu bestreiten ist.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1025)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-502	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich (gm)			
	Verpflichtungen	179,900	180,000	180,000
	Zahlungen	129,900	130,000	143,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der sechste Absatz „Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse,...“ ist zu streichen.

Folgendes ist einzufügen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 100.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplan aus dem HVE

(Abänderung 877)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-520	Unterstützung der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft in den Neuen Unabhängigen Staaten und in der Mongolei (gm)			
	Verpflichtungen	510,500	510,700	510,700
	Zahlungen	479,800	435,000	480,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die Bereiche Ausbildung in öffentlicher und privater Betriebsführung, Energie, nukleare Sicherheit, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Vertrieb von Nahrungsmitteln, Umweltschutz, *Sozialwesen*, *Bildung* und Gesundheitswesen mit dem Ziel, die Einführung der Demokratie und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in diesen Staaten zu unterstützen.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

Bei diesem Artikel ebenfalls eingesetzt werden können, soweit dies in den Finanzvereinbarungen oder ähnlichen Dokumenten vorgesehen ist, die Ausgaben für die von der Kommission für die Dauer der Programme geschlossenen Verträge zur Bereitstellung technischer Unterstützung und zur Deckung administrativer Ausgaben sowohl für die Kommission als auch für die Partnerländer. Die Verträge werden für die Laufzeit der Programme mit Sachverständigen, die mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Projekte, der Bewertung der Angebote, dem Monitoring und der Rechnungsprüfung für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit einer Verlängerung betraut werden, geschlossen. Die Kommission übermittelt auf begründeten Antrag der einzelnen Teile der Haushaltsbehörde sämtliche zweckdienlichen Informationen einschließlich der Ergebnisse der Arbeiten der Sachverständigen über die Durchführung der Programme. Hierfür können höchstens 3,5% der für das TACIS-Programm genehmigten Mittel bei den in der Linie angesetzten Mitteln gebunden werden.

Folgende Erläuterungen hinzufügen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 200.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

Diese Mittel dienen ebenfalls der Ausbildung von Sachverständigen und der Einführung eines Rechnungsführungs- und Kontrollsystems für Nuklearmaterial in den mittel- und osteuropäischen Ländern im Rahmen des Euratom-Vertrags.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 882)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-521	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich (gm)			
	Verpflichtungen	30,000	30,000	30,000
	Zahlungen	10,000	10,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 4: „Die Mittel decken außerdem die Ausgaben...“ ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1026)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-54	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AUS DEM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN HERVORGEGANGENEN REPUBLIKEN (gm)			
B7-541	Maßnahmen für den Wiederaufbau der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm)			
	Verpflichtungen	88,000	43,000	43,000
	Zahlungen	65,000	35,000	35,000

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-542	Sonderhilfe für die Flüchtlinge in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm)			
	Verpflichtungen	—	15,000	15,000
	Zahlungen	—	15,000	15,000
B7-545	Europa für Sarajewo (gm)			
	Verpflichtungen	30,000	30,000	30,000
	Zahlungen	15,000	15,000	15,000
B7-543N	Maßnahmen für die Wiederherstellung der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm)			
	Verpflichtungen	120,000	ne	ne
	Zahlungen	125,000	ne	ne
B7-544N	Hilfsmissionen für Bosnien-Herzegowina im Zollbereich (gm)			
	Verpflichtungen	4,100	ne	ne
	Zahlungen	4,000	ne	ne
B7-500	Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas (gm)			
	Verpflichtungen	922,200	1076,300	1076,300
	Zahlungen	800,000	944,000	1004,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Das Kapitel/die Artikel/die Posten sind zu ersetzen und/oder die Bezeichnungen sind wie folgt zu ändern (s. Tabelle unten):

Die Artikel und/oder Posten des Haushaltsentwurfs werden wie in der Abänderung angegeben geändert. Die Bezeichnungen und die Erläuterungen bleiben unverändert, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die Haushaltslinie B7-542 ist zu streichen.

Haushaltsentwurf 97	Abänderung	Bezeichnung
B7-5		ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS
B7-54		Zusammenarbeit mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken
B7-540		Finanzprotokolle mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken
B7-541	B7-541	Maßnahmen für den Wiederaufbau der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken
B7-542	B7-543N	Maßnahmen für die Wiederherstellung der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken
	B7-544N	Hilfsmissionen für Bosnien-Herzegowina im Zollbereich
B7-545		Europa für Sarajewo

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

- B7-541: die Erläuterungen von B7-542 sind hinzuzufügen

Ferner könnte damit auch ein Beitrag zu gemeinsamen Aktionen von Polizeikräften zur Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität in Bosnien und zur Sicherstellung des Schutzes und der Sicherheit der Zivilbevölkerung geleistet werden.

- B7-543N: Folgende Erläuterungen der Haushaltslinie B7-500 sind in die Erläuterungen der Haushaltslinie B7-543N zu übertragen:

Verordnung (EG) Nr. 1366/95 des Rates vom 12. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien (ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung (EG) Nr.... des Rates vom... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina (ABl. C... vom..., S....).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Folgendes ist zu ergänzen:

Im Rahmen der Demokratisierung und des Übergangs zur Marktwirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas sind diese Mittel bestimmt für die Finanzierung von Programmen, die insbesondere auf folgendes abzielen:

- Umstrukturierung der staatlichen Unternehmen und ihre Privatisierung,
 - Entwicklung der Privatwirtschaft,
 - Modernisierung des Finanzsektors,
 - Umstrukturierung und Reform der Landwirtschaft,
 - öffentliche Verwaltung und Reform der Institutionen,
 - Reform der sozialen Dienste und Arbeitsvermittlungsdienste,
 - Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen,
 - Bildung und Ausbildung,
 - Gesundheitswesen,
 - kulturelle Zusammenarbeit,
 - Infrastrukturen, insbesondere Umstrukturierung des Energie-, Telekommunikations- und Verkehrssektors,
 - Umweltschutz.
- B7-544N: Folgende Erläuterungen der Haushaltslinie B7-500 sind in die Erläuterungen der Haushaltslinie B7-544N zu übernehmen:
Veranschlagt sind auch Mittel in Höhe von 4.100.000 Ecu für die Finanzierung von Missionen im Rahmen der Hilfe im Zollbereich für Bosnien-Herzegowina. Im Jahr 1996 wurden diese Aktionen aus Mitteln des Postens B7-7002 finanziert.
- B7-545: Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 884)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6000	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer (gm)			
	Verpflichtungen	160,000	150,000	162,000
	Zahlungen	150,050	130,000	141,250
	Verpfl./Reserve	36,000		
	Zahlg./Reserve	15,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 1995 zu Tibet (ABl. C 151 vom 19.6.1995, S. 278)

Vor dem letzten Absatz ist folgender Text einzufügen:

Über diesen Posten wird auch die Unterstützung der Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen finanziert, die sich für den Verbraucherschutz engagieren.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Über diesen Haushaltsposten können auch bis zu 100% Vorhaben finanziert werden, die direkt auf die Förderung der reproduktiven Gesundheit und die Verringerung der Mütter- und Kindersterblichkeitsrate insbesondere in den am wenigsten begünstigten Entwicklungsländern abzielen.

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

- gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen realisierte Mitfinanzierung *nachhaltiger* Entwicklungsmaßnahmen auf *sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet*,
- gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen realisierte Mitfinanzierung... Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer, *vor allem zugunsten der zunehmenden Zahl von Straßenkindern*, und Durchführung dieser Mitfinanzierung unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 14. Mai 1992 festgelegten Prioritäten im Bereich der Entwicklung.
- Mitfinanzierung von von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen betreffend umweltgerechte Entwicklung.

Die Mittel decken ferner die Finanzierung von Maßnahmen, die von Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Wiedereingliederung, ländliche und soziale Entwicklung, Ausbildung, Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung und Entwicklung der Landwirtschaft durchgeführt werden. Begünstigte Länder sind Südafrika, Birma, Kambodscha (1,6 Mio Ecu), Chile (3,5 Mio Ecu), Kuba (2 Mio Ecu) und Vietnam (2 Mio Ecu).

Veranschlagt sind ferner Mittel für die Kofinanzierung – mit NRO – von Infrastruktur- und Wiederaufbauprojekten für die kurdische Bevölkerung (3 Mio Ecu) entsprechend den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Veranschlagt sind darüber hinaus Mittel für die Kofinanzierung – mit NRO – von Infrastruktur- und Wiederaufbauprojekten zugunsten der tibetischen Bevölkerung (2,6 Mio Ecu) sowie die Unterstützung – insbesondere die medizinische Betreuung der Bevölkerung der Westsahara.

Vor Mai 1997 wird die Kommission einen Auswertungsbericht über die Beteiligung der Gemeinschaft vorlegen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 885)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6008Q	Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen, die in der Europäischen Union vorläufige Zuflucht gefunden haben (gm)			
	Verpflichtungen	10,000	ne	ne
	Zahlungen	10,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-6008N: Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen, die in der Europäischen Union vorläufige Zuflucht gefunden haben

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel sind zur Finanzierung von Pilotprojekten zur Erleichterung der freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen bestimmt, die vorläufige Zuflucht in der Europäischen Union gefunden haben.

Die Aktion zielt vor allem auf die folgenden Bereiche ab:

- Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge unter 18
- Berufsausbildung
- Information über die wirtschaftlichen und administrativen Strukturen der Herkunftsländer mit dem Hauptziel einer verbesserten Reintegration in diese Länder

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 886)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-610	Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich (gm)			
	Verpflichtungen	4,500	pm	4,500
	Zahlungen	3,800	2,000	3,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B7-610: Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich *einschließlich Ausbildungsaufenthalten in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Erläuterungen sollten die Erläuterungen der ehemaligen Haushaltslinie B7-612 umfassen (Haushaltsplan 1996).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1027)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-611N	Rolle der Frau in der Entwicklung (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	ne	ne
	Zahlungen	5,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

Rolle der Frau in der Entwicklung

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem Haushaltsplan 1996:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Ferner soll die Umsetzung der Entschließung des Rates vom Dezember 1995 (Entschließung des Rates zur Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungszusammenarbeit – 20.12.1995) gefördert und unterstützt werden.

Die Erläuterungen sollten die Erläuterungen der ehemaligen Haushaltslinie B7-633 umfassen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung niedriger Darlehen und Kredite für Frauen in Entwicklungsländern, die im Rahmen der formlosen Kreditvergabe bereitgestellt werden (entsprechend den Grundsätzen der Grameen Bank oder vergleichbarer Initiativen), mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen gefördert werden (ehemals Haushaltslinie B7-633).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1028)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6200	Umwelt in den Entwicklungsländern (gm)			
		Verpflichtungen	15,000	12,000
	Zahlungen	13,000	10,000	15,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Der erste Absatz von 2 soll wie folgt lauten:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung einer dauerhaften Entwicklung durch Einbeziehung des Umweltfaktors in den Entwicklungsprozeß *in den Ländern, in denen kein anderes Gemeinschaftsprogramm durchgeführt wird.*

Absatz 3 soll wie folgt lauten: Mit diesen Mitteln sollen auch Projekte zur Erhaltung gefährdeter Arten finanziert werden. Über diesen Posten wird auch die Unterstützung der Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen finanziert, die sich für den Schutz der Verbraucherinteressen einsetzen.

Der vierte Absatz – „Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien...“ – ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1029)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6201	Tropische Wälder (gm)			
		Verpflichtungen	50,000	40,000
	Zahlungen	35,000	28,000	35,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 3 ist zu streichen:

„Sie decken ferner die Ausgaben... (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992)“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 890)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6210	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit (gm)			
	Verpflichtungen	8,900	10,000	10,000
	Zahlungen	8,200	9,300	9,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 1.000.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 100.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 891)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-631	Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (gm)			
	Verpflichtungen	8,000	5,000	8,000
	Zahlungen	6,500	3,500	6,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Dritter Absatz

Diese Mittel sollen es ferner Frauenorganisationen und Frauenverbänden ermöglichen, ihre Schlußfolgerungen aus der Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Frauenkonferenz von Peking zu ziehen, die Ergebnisse dieser beiden Konferenzen zu analysieren und etwaige Folgemaßnahmen zu planen.

Folgende neue Erläuterung ist einzufügen:

Diese Mittel sind außerdem für die generative Gesundheit und die Familienplanung bestimmt.

Die Erläuterungen des HE zu Artikel B7-321 sind wieder einzusetzen, und folgender Satz ist anzufügen:

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Studien und Pilotaktionen mit innovativem Charakter im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind, einschließlich der Gesundheitsfürsorge im Bereich der Fortpflanzung.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1030)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-641	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern (gm)			
	Verpflichtungen	62,500	57,500	57,500
	Zahlungen	55,000	30,000	50,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem HVE

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 893)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-651	Koordinierung der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung und Kontrolle (gm)			
	Verpflichtungen	2,000	pm	8,300
	Zahlungen	2,000	3,000	7,250
	Verpfl./Reserve	2,000	3,000	
	Zahlg./Reserve	2,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Koordinierung der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1031)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-660	Externe Kooperationsmaßnahmen (gm)			
	Verpflichtungen	pm	15,000	15,000
	Zahlungen	pm	15,000	15,000
	Verpfl./Reserve	10,000		
	Zahlg./Reserve	10,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beteiligung der Europäischen Union am KEDO-Projekt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 320)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-6601Q	Sonstige Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-6601N: Sonstige Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 1996.

Die Mittel dieses Postens sollen zu gegebener Zeit für die Kofinanzierung von Maßnahmen mit der Republik China eingesetzt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 895)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-661	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen bezüglich antipersonenmitten (gm)			
	Verpflichtungen	7,000	7,000	7,000
	Zahlungen	6,000	6,000	6,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Kommission muß für eine bessere Koordinierung zwischen den für die Verwaltung zuständigen Generaldirektionen Sorge tragen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 896)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-7000	Programm für die Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas (gm)			
	Verpflichtungen	10,000	10,000	11,000
	Zahlungen	8,000	8,000	9,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zweiter Absatz

Mit diesen Mitteln können unter möglichst großer Beteiligung von regional ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen *und unter besonderer Berücksichtigung von Frauenverbänden* die Aktionen von Vereinen oder Verbänden unterstützt werden, die sich aktiv für die Wiederherstellung der Demokratie in der Gesellschaft der Staaten Mittel- und Osteuropas einsetzen.

Folgendes ist hinzuzufügen:

Ein Teil dieser Mittel ist für die Unterstützung von Organisationen zu verwenden, die sich für die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern an der Beschlußfassung einsetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 979)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-7001	Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Demokratie und des Friedensprozesses in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm)			
	Verpflichtungen	5,000	5,000	5,000
	Zahlungen	5,000	4,000	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der fünfte Absatz über den Gerichtshof „Die hier eingesetzten Mittel... verwendet werden“ ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 897)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-702	Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern (gm)			
	Verpflichtungen	17,000	17,000	19,000
	Zahlungen	12,700	12,700	15,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung der Achtung der Menschenrechte, insbesondere in Hongkong und Macao, und der Förderung der Presse- und Rundfunkfreiheit. Außerdem decken sie die Unterstützung der Tätigkeit der NRO, die für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Tibet kämpfen (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 1995 zu Tibet – ABI. C 151 vom 19.6.1995, S. 278).

Die Mittel decken ferner die Förderung der Unterrichtung – insbesondere über Rundfunk – der im Exil lebenden wie auch der ortsansässigen Tibetaner über alle gewaltfreien Maßnahmen zugunsten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie der Demokratie und der Freiheit in Tibet, ferner über einschlägige Maßnahmen seitens der Europäischen Union und die Finanzierung des Forschungsprogramms des Internationalen Friedensforschungsinstitutes (PRIO) über den Sonderfall Tibet.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 898)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-703	Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika (gm)			
	Verpflichtungen	12,625	13,000	14,000
	Zahlungen	10,625	11,000	13,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 375.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1032)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-7040	Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Organisationen, die sich für die Förderung der Menschenrechte einsetzen (gm)			
	Verpflichtungen	7,000	7,000	7,000
	Zahlungen	6,800	6,200	6,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Nach dem vierten Spiegelstrich ist folgendes hinzuzufügen:

- Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Frauenrechte,

Neuer Gedankenstrich 6 im zweiten Absatz:

- verstärkte Achtung ethnischer Minderheiten wie Roma und Sinti.

Neuer Gedankenstrich 7 im zweiten Absatz:

- Verstärkung der Achtung der Menschenrechte der eingeborenen Bevölkerung in allen Ländern.

Dritter Absatz: Priorität erhalten die Vorhaben, die konkrete und direkte Hilfe gewähren. Forschungsprojekte und akademische Seminare von besonderem Wert werden im Rahmen des Möglichen – unter Gewährleistung der Transparenz bei der Verwendung der Mittel und der Chancengleichheit für alle Organisationen, die Projektanträge einreichen, sowie unter Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen den einzelnen Organisationen der Mitgliedstaaten – berücksichtigt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Folgende Absätze sind hinzuzufügen:

Der Zuschuß für die Europäische Stiftung für die Freiheit der Meinungsäußerung wird ebenfalls aus diesem Posten bestritten.

Mit diesen Mitteln soll außerdem die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden, die sich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Tibet einsetzen.

Aus diesen Mitteln sollen ferner diejenigen Vereinigungen und Organisationen finanziell unterstützt werden, die sich für den Frieden, die Wiederaussöhnung oder den Dialog in den Gebieten der Europäischen Union einsetzen, die von Gewaltakten betroffen sind.

200.000 Ecu sind für die Europäische Stiftung für die Freiheit der Meinungsäußerung bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 900)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-705	MEDA-Programm für Demokratie (gm)			
	Verpflichtungen	8,000	8,000	9,000
	Zahlungen	5,000	5,000	6,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zweiter Absatz: „Es dient ferner der Errichtung neuer interparlamentarischer Beziehungen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum im Sinne der Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Union mit Blick auf die Konferenz in Barcelona (ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 121) und vom 14. Dezember 1995 zur Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona (ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 198)“.

Vierter Absatz (neu): Die Projekte werden von den für die euro-mediterrane Politik zuständigen Dienststellen der Kommission ausgewählt und dann von diesen Dienststellen unmittelbar betreut.

Berücksichtigt wird ferner Ziffer 5 der Entschlüsse des EP vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (PV der Sitzung vom genannten Datum, Teil II, Ziffer 6).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 331)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-707	Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und von Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe gewähren (gm)			
	Verpflichtungen	6,000	6,000	6,000
	Zahlungen	5,800	5,100	5,100

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1033)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-708Q	Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	ne	ne
	Zahlungen	3,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-708N: Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

Diese Mittel sind zur Verbesserung der Betriebsfähigkeit des internationalen Gerichtshofs der UNO für das ehemalige Jugoslawien und des internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bestimmt.

Es sollen damit operationelle Ausgaben zur Ermittlung von Beweisen (Missionen, Untersuchungen, Zeugenladungen, Exhumierungen usw.) finanziert werden.

Außerdem sollen damit die vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung eines ständigen internationalen Gerichtshofs finanziert werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 332)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-709N	Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren (gm)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-709N: Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die folgenden Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Wahlverfahren in den Ländern, die sich auf dem Weg zur Demokratie befinden. Sie können zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, technischer Hilfe, Wahlüberwachung und postelektoralen Maßnahmen verwendet werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 901)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
B7-800	Internationale Fischereiabkommen (gm)	Verpflichtungen	246,300	246,300	253,000
		Zahlungen	216,300	216,300	223,000
		Verpfl./Reserve	30,000	30,000	27,000
		Zahlg./Reserve	30,000	30,000	27,000
B7-801	Beiträge zu internationalen Organisationen (gm)	Verpflichtungen	3,700	3,700	ne
		Zahlungen	3,700	3,700	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

B7-800: Unverändert

B7-801: Änderung der Bezeichnung betrifft nicht die deutsche Fassung

ERLÄUTERUNGEN:

B7-800: Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Änderung der drei ersten Absätze:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen *und deren Protokolle, die die Europäische Union mit Drittländern genehmigt und abgeschlossen hat.*

Geltende Abkommen:

Vorschriften für *die* im Bereich Fischerei *genehmigten Abkommen und/oder Protokolle zwischen der Europäischen Union und den Regierungen folgender Länder:*

Streichung des zweiten Spiegelstrichs im vierten Absatz.

B7-801: Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Diese Mittel sind zur Deckung der Beiträge zu internationalen Organisationen bestimmt (Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung).

Sie decken die Ausgaben infolge der Beiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Organisationen (einschließlich freiwillige Mittel), des Beitritts der Europäischen Union zur FAO, Bereich Fischerei, der Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung, der Verpflichtungen der Europäischen Union aus ihrer Teilnahme an den Tätigkeiten internationaler Organisationen im Bereich der Fischerei, einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit Partnern, die Mitglied dieser Organisationen sind, mit denen sie im Bereich Fischerei Beziehungen unterhält.

Aus diesem Artikel können auch die Kosten für die Teilnahme von Vertretern der Drittstaaten an Verhandlungen und Sitzungen in internationalen Gremien und Organen gedeckt werden, wenn die Interessen der Gemeinschaft deren Anwesenheit erfordern.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 902)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-811	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen (gm)			
	Verpflichtungen	4,851	5,200	5,200
	Zahlungen	4,351	4,700	4,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Globale Umweltfragen

Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 9.11.1991, Seite 1)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Tellerreisen vom 14.12.1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22.01.1996, S. 167)

Mit dieser Aktion werden folgende Ziele verfolgt:

(...)

– *Unterstützung von Ureinwohnern, die bislang Tellerreisen verwendet haben, bei der Einführung von humanen Fallenarten.*

Ein Höchstbetrag von 349.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 906)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-812	Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	3,500
	Zahlungen	pm	pm	3,500
	Verpfl./Reserve	3,500		
	Zahlg./Reserve	3,500		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 13)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-840	Externe Aspekte der Verkehrspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	1,500	—	—
	Zahlungen	1,250	0,600	0,600

BEZEICHNUNG:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 903)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-850	Außenhandelsbeziehungen und Welthandelsorganisation (gm)			
	Verpflichtungen	1,861	2,300	2,300
	Zahlungen	1,861	2,300	2,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Mit den Mitteln sollen auch Ausgaben von Nichtregierungsorganisationen finanziert werden, die die Tätigkeit der WTO (Welthandelsorganisation) überwachen. Derartige Aktivitäten sollten die Information der Öffentlichkeit über Zusammensetzung und Mandat der WTO, Studien über die künftigen Kapitel der neuen Handelsagenda der WTO und ihrer Arbeitsgruppen, die Überwachung der Folgemaßnahmen von Singapur, die Analyse der Verbindungen zwischen multilateralen, regionalen und bilateralen Handelsverträgen und Forschungsarbeiten über die Auswirkungen des neuen Handelssystems, insbesondere für die Länder des Südens und betreffend die Landwirtschaft sowohl im Norden als auch im Süden beinhalten.

Ein Höchstbetrag von 439.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 904)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-851	Förderung der Exporte der Europäischen Union nach Japan (gm)			
	Verpflichtungen	12,725	7,000	13,000
	Zahlungen	12,225	9,000	12,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 175.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung werden ungefähr 100.000 Ecu an Einnahmen wiederverwendet werden können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 905)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-852	Zugang zu Drittlandsmärkten (gm)			
	Verpflichtungen	3,000	pm	6,500
	Zahlungen	3,000	2,000	6,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 931)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-860	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe ZOLL 2000 (gm)			
	Verpflichtungen	2,755	3,000	3,000
	Zahlungen	2,255	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 200.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 907)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-870	Abkommen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit Drittländern (gm)			
	Verpflichtungen	1,775	pm	1,450
	Zahlungen	7,775	6,000	7,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 908)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-872	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, dem Mittelmeerraum und Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit (gm)			
	Verpflichtungen	50,500	42,000	52,000
	Zahlungen	48,500	37,000	50,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Ein Höchstbetrag von 1.500.000 Ecu kann zur Finanzierung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen... verwendet werden (Rest unverändert).

Dieser Betrag darf nur nach den in Artikel 15 oder 26 der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren erhöht werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 1034)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B7-950N	Ausgaben zur Unterstützung externer Politikbereiche (gm)			
	Verpflichtungen	15,000	ne	ne
	Zahlungen	15,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-950N: Ausgaben zur Unterstützung externer Politikbereiche

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben zur Unterstützung externer Politikbereiche und decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Aktion dienen, deren Bestandteil sie sind; ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

Diese Mittel können nur für solche Aktionen verwendet werden, bei denen Ausgaben zur Unterstützung ausdrücklich vorgesehen sind, und nur dann, wenn alle in den Erläuterungen erwähnten Mittel aufgebraucht sind.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über die Aufteilung der Mittel dieses Artikels auf die operationellen Haushaltslinien.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 933)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
B8-013	Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (gm)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	1,000	1,000	1,000
	Verpfl./Reserve	30,000	50,000	50,000
	Zahlg./Reserve	29,000	39,000	39,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

„Diese Mittel sind vorgesehen für Aktionen, über die noch verhandelt wird, oder andere unvorhergesehene Aktionen, die möglicherweise im Verlauf des Haushaltsjahres beschlossen werden, *einschließlich der Durchführbarkeitsstudie über den Einsatz eines zivilen Europäischen Friedenskorps*“.

Während des Haushaltsjahres 1997 ist ein Teil der verfügbaren Mittel für gemeinsame Maßnahmen zugunsten der Drittländer des Mittelmeerraums zu verwenden.

Die Mittel zur Finanzierung der künftigen gemeinsamen Aktionen der EU im Rahmen der GASP bleiben in der Reserve, bis das Parlament die Gewähr hat, daß es ordnungsgemäß zur GASP konsultiert wird.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 807)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1000	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,831	3,831	3,861
	Zahlungen	2,831	3,831	3,861
	Verpfl./Reserve	1,000		
	Zahlg./Reserve	1,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 513)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-103N	Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche an die Union (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

A-103a(N): *Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche an die Union*

ERLÄUTERUNGEN:

Die in diesen Posten eingestellten Mittel sind zur Abdeckung des versicherungsmathematisch zu berechnenden Kapitalwertes zukünftiger Rentenzahlungen an Unionsbeamte, der innerhalb des Haushaltsjahres (zusätzlich zu den aus früheren Haushaltsjahren bestehenden) erwächst, bestimmt. Mit diesen Mitteln wird ein auf Kapitaldeckungsbasis beruhender Rentenfonds gespeist.

FÄLLIGKEITSPLAN:

p.m.

(Abänderung 935)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Im Stellenplan sind 150 Stellen auszuweisen, die wie folgt aufzuschlüsseln sind:

Dauerplanstellen: 146 (68 A, 38 B, 40 C)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Folgende Stellen sind in den Stellenplan aufzunehmen:

80 Umwandlungen von Planstellen auf Zeit in Dauerplanstellen (45 A, 10 LA und 25 B)

25 Umwandlungen von Planstellen im Rahmen der Politik für Führungspersonal (20 A4 in A3 und 5 LA4 in LA3)

10 Umwandlungen von Planstellen im Rahmen der Laufbahnpolitik (10 LA 5 in LA 4 und 35 D2 in D1)

5 technische Transfers von Planstellen vom Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Kommission (3 C3 und 2 D2)

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 808)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Folgende Stellen sind in den Stellenplan aufzunehmen:

70 Umwandlungen von Planstellen auf Zeit in Dauerplanstellen (45 A und 25 B)

25 Umwandlungen von Planstellen im Rahmen der Politik für Führungspersonal (20 A4 in A3 und 5 LA4 in LA3)

10 Umwandlungen von Planstellen im Rahmen der Laufbahnpolitik (10 LA 5 in LA 4 und 35 D2 in D1)

5 technische Transfers von Planstellen vom Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Kommission (3 C3 und 2 D2)

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 809)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1110	Hilfskräfte (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	30,000	30,390	30,390
	Zahlungen	30,000	30,390	30,390

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 966)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-1112	Örtliche Bedienstete (ngm-noa)	Verpflichtungen	6,200	6,500	6,500
		Zahlungen	6,200	6,500	6,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 810)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,083	0,111	0,111
		Zahlungen	0,083	0,111	0,111

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 811)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-1143	Pauschale Amtszulagen (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,140	0,160	0,186
		Zahlungen	0,140	0,160	0,186

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 929)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1178	Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	39,163	45,163	45,163
	Zahlungen	39,163	45,163	45,163
	Verpfl./Reserve	5,000		
	Zahlg./Reserve	5,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die zur Wiederverwendung verfügbaren Einnahmen werden auf 1.000.000 Ecu geschätzt

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 969)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-130	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	38,700	37,700	39,108
	Zahlungen	38,700	37,700	39,108

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2.000.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 812)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1410	Ärztlicher Dienst (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,306	3,406	3,722
	Zahlungen	3,306	3,406	3,722

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

*Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100.000 Ecu veranschlagt.***FÄLLIGKEITSPLAN:**

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 980)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1521	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte der Kommission (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,375	0,750	0,750
	Zahlungen	0,375	0,750	0,750
	Verpfl./Reserve Zahlg./Reserve	0,375 0,375		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Änderungsvorschlag 813)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-1901	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (ngm-oa)			
	Verpflichtungen	95,514	99,514	100,556
	Zahlungen	95,514	99,514	100,556
	Verpfl./Reserve Zahlg./Reserve	4,000 4,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 514)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-190N	Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche an die Union (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

A-190a(N): Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche an die Union

ERLÄUTERUNGEN:

Die in diesen Posten eingestellten Mittel sind zur Abdeckung des versicherungsmathematisch zu berechnenden Kapitalwertes zukünftiger Rentenzahlungen an Unionsbeamte, der innerhalb des Haushaltsjahres (zusätzlich zu den aus früheren Haushaltsjahren bestehenden) erwächst, bestimmt. Mit diesen Mitteln wird ein auf Kapitaldeckungsbasis beruhender Rentenfonds gespeist.

FÄLLIGKEITSPLAN:

p.m.

(Abänderung 814)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-202	Wasser, Gas, Strom und Heizung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	13,800	13,500	14,428
	Zahlungen	13,800	13,500	14,428

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPAN:

Unverändert

(Abänderung 815)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2030	Reinigung und Instandhaltung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	29,000	28,000	30,835
	Zahlungen	29,000	28,000	30,835

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPAN:

Unverändert

(Abänderung 816)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2031	Verwertung von Abfällen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,900	0,800	0,928
	Zahlungen	0,900	0,800	0,928

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 817)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-204	Herrichtung der Diensträume (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	5,390	5,240	5,645
	Zahlungen	5,390	5,240	5,645

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 818)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2050	Sicherheit und Überwachung der Gebäude (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	24,000	21,000	24,000
	Zahlungen	24,000	21,000	24,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 819)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2051	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,050	0,950	1,138
	Zahlungen	1,050	0,950	1,138

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 820)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2200	Beschaffung von Material und technischen Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,100	1,000	1,221
	Zahlungen	1,100	1,000	1,221

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 821)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2202	Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,600	0,400	0,701
	Zahlungen	0,600	0,400	0,701

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 822)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2210	Beschaffung von Mobiliar (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	4,100	3,950	4,683
	Zahlungen	4,100	3,950	4,683

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 823)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2232	Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,466	2,000	2,466
	Zahlungen	2,466	2,000	2,466

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 418)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,720	0,600	0,720
	Zahlungen	0,720	0,600	0,720

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 824)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,675	1,700	1,870
	Zahlungen	1,675	1,700	1,870

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 825)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-230	Papier- und Bürobedarf (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,710	7,700	8,268
	Zahlungen	7,710	7,700	8,268

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 250.000 Ecu veranschlagt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 826)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2350	Verschiedene Versicherungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,215	0,200	0,218
	Zahlungen	0,215	0,200	0,218

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 827)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2351	Arbeitsmittel (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,500	0,548	0,548
	Zahlungen	0,500	0,548	0,548

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 828)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2359	Andere Sachausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,035	pm	0,043
	Zahlungen	0,035	pm	0,043

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 829)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-240	Postgebühren und Zustellungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	13,000	12,000	14,045
	Zahlungen	13,000	12,000	14,045

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 830)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2410	Abonnements und Fernmeldegebühren (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	15,500	15,500	16,441
	Zahlungen	15,500	15,500	16,441

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2.500.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 831)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2411	Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und -geräten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	11,500	10,800	11,651
	Zahlungen	11,500	10,800	11,651

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 832)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-250	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	19,400	18,500	19,500
	Zahlungen	19,400	18,500	19,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 851)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2520	Beratender Ausschuß der EGKS (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,645	0,650	0,687
	Zahlungen	0,645	0,650	0,687

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 833)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,900	0,935	0,935
	Zahlungen	0,900	0,935	0,935

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 852)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-254	Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—	1,500	2,000
	Zahlungen	—	1,500	2,000
A-3024N	Europäisches Jugendforum (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,000	ne	ne
	Zahlungen	2,000	ne	ne

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die folgende Haushaltslinie ist zu streichen: *Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften*

Die folgende Haushaltslinie ist einzuführen:

A-3024: *Europäisches Jugendforum*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus der Haushaltslinie A-254 sind einzusetzen und wie folgt zu ändern:

Nach dem dritten Gedankenstrich ist folgender Gedankenstrich einzufügen:

– *Kosten in Verbindung mit den Maßnahmen zur Unterstützung der Neuorganisation des Europäischen Jugendforums*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 834)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,550	2,450	2,685
	Zahlungen	2,550	2,450	2,685

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf *36.000 Ecu* veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 957)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,600	0,500	0,625
	Zahlungen	0,600	0,500	0,625

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 909)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3012	Europäische Rechtsakademie (Trier) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,200	1,000	1,000
	Zahlungen	1,200	1,000	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 910)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3013	Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,500	0,450	0,475
	Zahlungen	0,500	0,450	0,475

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1035)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3020	Zuschüsse für Organisationen von europäischem Interesse und transeuropäische Strukturen, insbesondere Dachorganisationen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,150	0,650	2,500
	Zahlungen	3,150	0,650	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zu Programmen oder Projekten, die von internationalen Kulturnetzwerken vorgelegt werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 912)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3021	Städtepartnerschaften in der Gemeinschaft (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,500	2,000	5,000
	Zahlungen	7,500	2,000	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Streichung des Absatzes: Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Aktion dienen, deren Bestandteil sie sind.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 913)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-3022	Studien- und Forschungszentren (ngm-noa)	Verpflichtungen	2,000	1,000	1,800
		Zahlungen	2,000	1,000	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Streichung des Absatzes:

- Zuschüsse für Organisationen, die umfassende Forschungsarbeiten oder Studien über die europäische Integration und die Arbeitsweise der Gemeinschaftsorgane betreiben;

Hinzufügung des folgenden Absatzes:

- die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen von Lehrkräften, deren Ziel eine Annäherung der Lehrerschaft in der Europäischen Union ist;

Änderung des Absatzes wie folgt:

- ein Beitrag zum Zentrum für Europäische Studien (Rest unverändert).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 914)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-3030	Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse (ngm-noa)	Verpflichtungen	1,350	0,900	1,200
		Zahlungen	1,350	0,900	1,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 915)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3031	Journalisten in Europa (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,255	pm	0,255
	Zahlungen	0,255	pm	0,255

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 916)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3032	Europäisches Zentrum für politische Studien (ngm--noa)			
	Verpflichtungen	0,250	pm	0,250
	Zahlungen	0,250	pm	0,250

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 917)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3033	Internationales Zentrum für europäische Bildung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,750	pm	0,750
	Zahlungen	0,750	pm	0,750

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 938)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3034P	Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,000	ne	ne
	Zahlungen	1,000	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltlinie zu schaffen:

A-3034N: Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union

ERLÄUTERUNGEN:

Die folgenden Erläuterungen sind anzufügen:

Diese Mittel dienen der Schaffung eines Analyse- und Bewertungszentrums der EU, das die Beschlußfassung im Rahmen der GASP vorbereiten soll, und zwar gemäß der Entschließung des EP vom 14. Juni 1995 (ABl. C 166 vom 3.7.1995, Bericht Rocard).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 918)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3040	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,300	0,850	1,300
	Zahlungen	1,300	0,850	1,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 919)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3041	Unterstützung der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs einsetzen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,300	0,200	0,300
	Zahlungen	0,300	0,200	0,300

EINGLIEDERUNGSPPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

(Abänderung 941)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3042N	Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,350	ne	ne
	Zahlungen	0,350	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

A-3042: Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel sind als europäischer Beitrag für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) bestimmt. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 920)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3050	Europäisches Institut für Südasiens- und Südostasien -Forschung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,175	pm	0,375
	Zahlungen	0,175	pm	0,375
	Verpfl./Reserve	0,200		
	Zahlg./Reserve	0,200		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 921)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3051	Europäisch-Lateinamerikanisches Institut (IRELA) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,900	1,500	1,900
	Zahlungen	1,900	1,500	1,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 922)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3052	Europäisches Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,500	pm	0,500
	Zahlungen	0,500	pm	0,500

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 923)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3053	Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,250	0,100	0,250
	Zahlungen	0,250	0,100	0,250

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 928)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3055	Internationale Begegnungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,400	pm	1,000
	Zahlungen	2,400	pm	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel dienen teilweise zur Finanzierung der Teilnahme der Union an der Weltausstellung 1998 in Lissabon, insbesondere zur Deckung der operationellen Ausgaben, der Ausgaben für das Anmieten von Informationsständen und Ausstellungsflächen sowie der Ausgaben für europabezogene Ausstellungen und Veranstaltungen (1.300.000 Ecu).

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 924)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3056	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,250	0,050	0,200
	Zahlungen	0,250	0,050	0,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 925)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3057	Europäische Frauenlobby (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,600	0,100	0,600
	Zahlungen	0,600	0,100	0,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Frauenforum

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des *Frauenforums*.Wie das Jugendforum ist auch das *Frauenforum* ein unerlässliches Instrument (Rest unverändert).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 926)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3058	Sonstige allgemeine Zuschüsse (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	0,570	0,200
	Zahlungen	0,570	0,200	0,321

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 927)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-3059	Europäisches Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens (ngm-noa)				
		Verpflichtungen	0,200	0,050	0,250
		Zahlungen	0,200	0,050	0,250
		Verpfl./Reserve	0,050		
	Zahlg./Reserve	0,050			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 835)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3060	Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ) (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	pm	1,500
	Zahlungen	pm	1,500	2,050

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 1036)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3200	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,500	3,000	3,500
	Zahlungen	3,500	3,000	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Kommission gewährleistet, daß die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung zu gewährleisten ist.

(Abänderung 605)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3201	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Ländern Mittel- und Osteuropas (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,500	0,250	0,500
	Zahlungen	0,500	0,250	0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Beitrags zur Ausbildung von jungen Diplomaten aus den mittel- und osteuropäischen Ländern auf dem Gebiet der Osteuropa-Politik; daran beteiligen sich Ausbildungsinstitute, die bereits in der Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 837)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-340	Amtsblatt (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	37,000	40,000	41,900
	Zahlungen	37,000	40,000	41,900
	Verpfl./Reserve	3,000		
	Zahlg./Reserve	3,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung (in Papierform oder computergestützt *einschließlich der Verbreitung über das Internet*) des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 838)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3410	Allgemeine Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	4,900	4,945	4,945
	Zahlungen	4,900	4,945	4,945

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 839)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-342	Amt für amtliche Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	54,355	55,135	56,078
	Zahlungen	54,355	55,135	56,078

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 15.000.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 840)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3500	Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,960	3,000	3,200
	Zahlungen	2,960	3,000	3,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 841)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-3531	Kontrollen, Studien, Analysen im Rahmen der Betrugsbekämpfung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,980	4,000	4,065
	Zahlungen	3,980	4,000	4,065

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 842)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-354N	Referat Verwaltung und Überwachung der externen Verträge im externen Sektor (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,200	ne	ne
	Zahlungen	0,200	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

A-354N: Referat Verwaltung und Überwachung der externen Verträge im externen Sektor

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben eines Referats Verwaltung und Überwachung der externen Verfahren bestimmt, das die Kommission unter der Verantwortung des für den Haushalt zuständigen Kommissionsmitglieds einsetzen sollte, um die Verträge „externes Personal“ zu zentralisieren und harmonisieren, ein Personal, das in den unter die operationellen Mittel fallenden Bereichen tätig ist und von den GD eingestellt wurde.

FÄLLIGKEITSPPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan(NGM)

(Abänderung 843)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-357N	Koordinierungsstelle für Umweltfolgen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,200	ne	ne
	Zahlungen	0,200	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

A-357N: *Koordinierungsstelle für Umweltfolgen*

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben einer Koordinierungsstelle, die im Rahmen der jetzigen Personalübersicht der Kommission entsprechend den für dieses Kapitel vorgesehenen Stellenplan... auf der Ebene der von den Gemeinschaftspolitiken finanzierten Programme mit der Überwachung der vier Hauptetappen der Integration der Umweltdimension betraut ist, nämlich:

- Aufstellung von Kriterien für die Förderungswürdigkeit von Projekten und Programmen der Strukturfonds, der Verkehrspolitik und der Energiepolitik;
- Verfolgung und Umsetzung der Beschlüsse;
- quantitative und qualitative Analyse der Maßnahmen mit Umweltfolgen, Bewertung der durch die Vernachlässigung der Umweltdimension angerichteten Schäden („grüne Buchführung“) für die Gemeinschaftspolitiken (Strukturfonds, Verkehr, Energie).

Ein Bericht über die qualitative und quantitative Beurteilung wird der Haushaltsbehörde jedes Jahr übermittelt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 844)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-4004	Sonstige Unterstützungsleistungen (ngm-noa)	Verpflichtungen	8,251	8,251	8,251
		Zahlungen	8,251	8,251	8,251

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

- Kosten für die Einstellung von *unter das Privatrecht in Luxemburg fallendem* Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Warenverkaufsstellen, *Werkstätten und Lager*
- Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und *Krankenpfleger(innen)* geschlossen werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 845)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-402	Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren) (ngm-noa)	Verpflichtungen	4,300	3,800	4,558
		Zahlungen	4,300	3,800	4,558

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 846)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4030	Sprachkurse (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,725	3,725	3,725
	Zahlungen	2,725	3,725	3,725
	Verpfl./Reserve	1,000		
	Zahlg./Reserve	1,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 962)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4100	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen dem Personal und sonstige Sozialaufwendungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,650	0,550	0,736
	Zahlungen	0,650	0,550	0,736

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 55.000 Ecu veranschlagt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 963)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4103	Beihilfe für Behinderte (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	0,645	0,480
	Zahlungen	0,645	0,480	0,648

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 847)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4104	Außerordentliche Schulzulagen (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	0,150	0,110
	Zahlungen	0,150	0,110	0,150

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem HVE

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 848)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4110	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen und die Beschaffung von Material (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,227	1,247	1,253
	Zahlungen	1,227	1,247	1,253

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 22.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 849)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-4200	Mieten und verbundene Kosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	9,175	9,000	9,247
	Zahlungen	9,175	9,000	9,247

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 75.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 934)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-421	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,900	1,800	2,100
	Zahlungen	1,900	1,800	2,100
	Verpfl./Reserve	1,250		
	Zahlg./Reserve	1,250		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern:

Diese Mittel sind *in Höhe von 2,8 Mio. Ecu* zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlicher Geräte. *Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.*

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 150.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 850)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-43N	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK (ngm-noa)	Verpflichtungen	ne	ne
		Zahlungen	ne	ne
A-430N	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (ngm-noa)	Verpflichtungen	2,000	ne
		Zahlungen	2,000	ne
		Verpfl./Reserve	0,500	
		Zahlg./Reserve	0,500	
A-5010	DV-Systeme in den Dienststellen (ngm-noa)	Verpflichtungen	32,120	34,620
		Zahlungen	32,120	34,620

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgendes neue Kapitel zu schaffen:

A-43N: Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Es ist eine neue Linie einzusetzen:

A-430N: Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu formulieren:

Die Mittel sind für die Finanzierung von Tätigkeiten zum Ausbau der für die Organe interessanten Programme bestimmt. Bei jeder neuen Entwicklung sollte die Kommission, sofern sie die federführende Rolle übernimmt, den Nachweis erbringen, daß sie die notwendigen Schritte eingeleitet hat, um die anderen Organe ab der Phase der Konzipierung des Projekts zu beteiligen.

Die Höhe der möglicherweise zur Wiederverwendung vorgeschienen Einnahmen wird auf... veranschlagt.

Die Mittel decken die folgenden Tätigkeiten ab:

- die neuen Gehälter
- den Druck der Haushaltsdokumente
- Druck und Vertrieb der Pressenotizen
- Verfahren der Auswahlverfahren
- die Verwaltung der Freelance-Übersetzer
- die Verwaltung der Terminologie
- computergestützte Übersetzungshilfe
- Herstellung und Übermittlung der Texte im Rahmen des interinstitutionellen Legislativverfahrens
- Benutzung des Servers Europa
- Ausbau der Bestandsaufnahmeinstrumente
- Verwaltung des Informatikbestandes
- neue Initiativen

Die Mittel sind für den Ausbau der europaspezifischen Information im Intranet bestimmt, das von sämtlichen Institutionen genutzt wird. Das Ziel besteht darin, jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage zu versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union in Kontakt zu treten.

Der Betrag der für eine Wiederverwendung in Frage kommenden Einnahmen wird mit 30.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 964)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-5000	Rechenzentrum (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	16,400	16,000	16,844
	Zahlungen	16,400	16,000	16,844

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 970)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-5004	Gebühren für Datenübertragung (ngm-noa)	Verpflichtungen	2,700	2,800	2,944
		Zahlungen	2,700	2,800	2,944

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN: Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 965)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
A-5005	Datenübertragungsgeräte (ngm-noa)	Verpflichtungen	6,500	6,000	6,850
		Zahlungen	6,500	6,000	6,850

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 971)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-5011	Software-Entwicklung für spezifische Bereiche (ngm—noa)			
	Verpflichtungen	16,830	16,930	17,820
	Zahlungen	16,830	16,930	17,820

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 350.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 968)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-6000	Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	73,150	75,650	78,060
	Zahlungen	73,150	75,650	78,060
A-6001	Bezüge der sonstigen Bediensteten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	32,200	33,200	34,551
	Zahlungen	32,200	33,200	34,551
A-6002	Kosten für sonstiges Personal sowie für verschiedene Dienstleistungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,500	4,000	5,921
	Zahlungen	3,500	4,000	5,921
A-6010	Miete von Gebäuden und Nebenkosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	37,000	38,000	42,691
	Zahlungen	37,000	38,000	42,691
A-650	Allgemeine Rückstellung für die Delegationen (ngm—noa)			
	Verpflichtungen	pm	pm	pm
	Zahlungen	pm	pm	pm
	Verpfl./Reserve	15,300		
	Zahlg./Reserve	15,300		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 978)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-6005	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,500	2,821	2,821
	Zahlungen	2,500	2,821	2,821

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 972)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-6010	Miete von Gebäuden und Nebenkosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	37,850	38,000	42,691
	Zahlungen	37,850	38,000	42,691

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 550.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 973)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
A-6018	Post- und Fernmeldegebühren, Diplomatenpost (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,750	7,800	7,862
	Zahlungen	7,750	7,800	7,862

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf *120.000 Ecu* veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

(Abänderung 631)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S1-12	Vergütungen und sonstige Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (ngm-noa)			
S1-13	Dienstreisen und -fahrten (ngm-noa)			
S1-15	Praktika und Austausch von Beamten (ngm-noa)			
S1-16	Sozialer Dienst (ngm-noa)			
S1-18	Interinstitutionelle Zusammenarbeit (ngm-noa)			
S1-20	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten (ngm-noa)			
S1-22	Bewegliche Sachen und Nebenkosten (ngm-noa)			
S1-23	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (ngm-noa)			
S1-27	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

S1-11 – Personal im aktiven Dienst

S1-12 – Vergütungen und sonstige Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

S1-13 – Dienstreisen und -fahrten

S1-15 – Praktika und Austausch von Beamten

S1-16 – Sozialer Dienst

S1-18 – Interinstitutionelle Zusammenarbeit

S1-20 – Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten

S1-22 – Bewegliche Sachen und Nebenkosten

S1-23 – Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb

S1-27 – Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

ERLÄUTERUNGEN:

Bei diesen Haushaltskapiteln ist der folgende einleitende Satz zu streichen: Die Mittel dieses Kapitels decken auch die Ausgaben für den Bürgerbeauftragten.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 632)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S1-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	217,713	219,423	219,423
	Zahlungen	217,713	219,423	219,423
	Verpfl./Reserve	0,512	0,142	0,142
	Zahlg./Reserve	0,512	0,142	0,142
S1-1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	19,505	19,658	19,658
	Zahlungen	19,505	19,658	19,658
	Verpfl./Reserve	0,046	0,013	0,013
	Zahlg./Reserve	0,046	0,013	0,013
S1-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	30,652	30,893	30,893
	Zahlungen	30,652	30,893	30,893
	Verpfl./Reserve	0,072	0,020	0,020
	Zahlg./Reserve	0,072	0,020	0,020
S1-1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,359	2,378	2,378
	Zahlungen	2,359	2,378	2,378
S1-1130	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,555	7,614	7,614
	Zahlungen	7,555	7,614	7,614
	Verpfl./Reserve	0,018	0,005	0,005
	Zahlg./Reserve	0,018	0,005	0,005
S1-1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,802	1,814	1,814
	Zahlungen	1,802	1,814	1,814
	Verpfl./Reserve	0,004	0,001	0,001
	Zahlg./Reserve	0,004	0,001	0,001
S1-1132	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,243	0,245	0,245
	Zahlungen	0,243	0,245	0,245
S1-1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,214	3,534	3,534
	Zahlungen	3,214	3,534	3,534
	Verpfl./Reserve	0,008	0,002	0,002
	Zahlg./Reserve	0,008	0,002	0,002
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	4,540	2,500	2,500
	Zahlungen	4,540	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1003)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S1-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	219,644	219,423	219,423
	Zahlungen	219,644	219,423	219,423
	Verpfl./Reserve	0,142	0,142	0,142
	Zahlg./Reserve	0,142	0,142	0,142
S1-1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	19,678	19,658	19,658
	Zahlungen	19,678	19,658	19,658
	Verpfl./Reserve	0,013	0,013	0,013
	Zahlg./Reserve	0,013	0,013	0,013
S1-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	30,924	30,893	30,893
	Zahlungen	30,924	30,893	30,893
	Verpfl./Reserve	0,020	0,020	0,020
	Zahlg./Reserve	0,020	0,020	0,020
S1-1130	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,622	7,614	7,614
	Zahlungen	7,622	7,614	7,614
	Verpfl./Reserve	0,005	0,005	0,005
	Zahlg./Reserve	0,005	0,005	0,005
S1-1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,816	1,814	1,814
	Zahlungen	1,816	1,814	1,814
	Verpfl./Reserve	0,001	0,001	0,001
	Zahlg./Reserve	0,001	0,001	0,001
S1-1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,537	3,534	3,534
	Zahlungen	3,537	3,534	3,534
	Verpfl./Reserve	0,002	0,002	0,002
	Zahlg./Reserve	0,002	0,002	0,002
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,216	2,500	2,500
	Zahlungen	2,216	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 1004)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 633)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-1100	Grundgehälter (ngm-noa)	Verpflichtungen	219,053	219,423	219,423
		Zahlungen	219,053	219,423	219,423
		Verpfl./Reserve	0,512	0,142	0,142
		Zahlg./Reserve	0,512	0,142	0,142

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf *640.000 Ecu* geschätzt.

(Abänderung 634)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-1820	Berufliche Fortbildung (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,975	0,975	0,975
		Zahlungen	0,975	0,975	0,975

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Sie sind außerdem zur Deckung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen bestimmt, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 636)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-2000	Mieten (ngm-noa)	Verpflichtungen	136,916	137,040	137,040
		Zahlungen	136,916	137,040	137,040
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm-noa)	Verpflichtungen	2,625	2,500	2,500
		Zahlungen	2,625	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der Betrag im zweiten Gedankenstrich des Unterpostens 2000/2 „IPE 0, IPE I und IPE II“ ist wie folgt zu ändern: *8.561.000 Ecu*; der Betrag im dritten Gedankenstrich des Unterpostens 2000/3 „Gebäude Eastman“ soll wie folgt lauten: *343.975 Ecu*.

(Abänderung 637)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-202	Wasser, Gas, Strom und Heizung (ngm-noa)	Verpflichtungen	7,712	7,712	7,712
		Zahlungen	7,712	7,712	7,712

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf *19.500 Ecu* veranschlagt.

(Abänderung 638)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-203	Reinigung und Unterhaltung (ngm-noa)	Verpflichtungen	15,231	15,231	15,231
		Zahlungen	15,231	15,231	15,231
		Verpfl./Reserve	4,500	4,500	4,500
		Zahlg./Reserve	4,500	4,500	4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 55.500 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 639)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-205	Sicherheit und Bewachung der Gebäude (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	11,014	11,014	11,014
	Zahlungen	11,014	11,014	11,014
	Verpfl./Reserve	4,500	4,500	4,500
	Zahlg./Reserve	4,500	4,500	4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 115.000 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 654)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-207	Bau von Gebäuden (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,125	pm	pm
		Zahlungen	0,125	pm	pm
S1-209	Sonstige Sachausgaben (ngm-noa)	Verpflichtungen	3,664	3,652	3,652
		Zahlungen	3,664	3,652	3,652
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm-noa)	Verpflichtungen	2,363	2,500	2,500
		Zahlungen	2,363	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Absatz ist wie folgt zu ergänzen: Sie finanzieren ferner die Architektenhonorare (60%): 12.000 Ecu

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 640)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-209	Sonstige Sachausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,652	3,652	3,652
	Zahlungen	3,652	3,652	3,652

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

*300.000 Ecu sind dazu bestimmt, Behinderten den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments zu ermöglichen.***FÄLLIGKEITSPLAN:**

Unverändert

(Abänderung 608)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2101	Aufgeteilte Informatikeinrichtungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	5,670	5,670	5,670
	Zahlungen	5,670	5,670	5,670

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

– Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Terminalnetzen, Mikrocomputern, Minicomputern und die dazugehörige Software für EDV-Einrichtungen auf Abteilungsebene	4.870.000
– Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software in den Fraktionen	800.000
Insgesamt	5.670.000

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 641)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2101	Aufgeteilte Informatikeinrichtungen (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	5,670	5,670
	Zahlungen	5,670	5,670	5,670

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können, belaufen sich schätzungsweise auf 39.000 Ecu.

(Abänderung 642)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2102	Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung von EDV-Systemen (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	7,703	7,703
	Zahlungen	7,703	7,703	7,703

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die Höhe der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 125.000 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 643)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2103	An Dritte übertragene Arbeiten im Zusammenhang mit dem EDV-Betrieb (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	1,108	1,108
	Zahlungen	1,108	1,108	1,108

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 17.000 Ecu geschätzt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 644)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-220	Büromaschinen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,105	0,105	0,105
	Zahlungen	0,105	0,105	0,105

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 2.000 Ecu geschätzt.*

(Abänderung 645)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2210	Erstausstattung mit Mobiliar (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	9,700	9,700	9,700
	Zahlungen	9,700	9,700	9,700
	Verpfl./Reserve	0,300	0,300	0,300
	Zahlg./Reserve	0,300	0,300	0,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 23.000 Ecu geschätzt.*

(Abänderung 646)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2222	Miete von Material und technischen Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,730	0,730	0,730
	Zahlungen	0,730	0,730	0,730

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 15.000 Ecu geschätzt.*

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 647)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2232	Miete von Fahrzeugen (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	2,002	2,002
	Zahlungen	2,002	2,002	2,002

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 5.000 Ecu geschätzt.*

(Abänderung 648)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Mediathekmaterial und damit zusammenhängende Dienste (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	0,560	0,560
	Zahlungen	0,560	0,560	0,560

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Aus diesen Mitteln werden auch Einbinde- und Erhaltungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation, die Mediathek und die Archive finanziert.*

(Abänderung 649)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-230	Papier- und Bürobedarf (ngm-noa)			
		Verpflichtungen	1,800	1,800
	Zahlungen	1,800	1,800	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 8.000 Ecu geschätzt.*

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 650)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	11,548	11,548	11,548
	Zahlungen	11,548	11,548	11,548

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die wiederverwendbaren Einnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 140.000 Ecu.

(Abänderung 651)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2710	Allgemeine Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,450	1,450	1,450
	Zahlungen	1,450	1,450	1,450

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: Am Schluß des ersten Absatzes ist folgender Wortlaut hinzuzufügen: Ferner werden damit gezielte Veröffentlichungen über die Tätigkeit des Parlaments finanziert, um Behinderten Zugang zu den Informationen zu garantieren.

Der letzte Absatz ist wie folgt zu ändern: Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 160.000 Ecu geschätzt.

(Abänderung 652)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2721	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	4,380	4,380	4,380
	Zahlungen	4,380	4,380	4,380
	Verpfl./Reserve	0,500	0,200	0,200
	Zahlg./Reserve	0,500	0,200	0,200
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,200	2,500	2,500
	Zahlungen	2,200	2,500	2,500

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 156)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-2723	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, EUROSKOLA und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	11,300	11,300	11,300
	Zahlungen	11,300	11,300	11,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern

50.000 Ecu stehen für behinderte Besucher zur Verfügung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

(Abänderung 653)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-284N	Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

S1-284N: Fortgeschrittene Telekommunikationssysteme

ERLÄUTERUNGEN:

Die Mittel sind für den Ausbau der europaspezifischen Information im Intranet bestimmt, das von sämtlichen Institutionen genutzt wird. Das Ziel besteht darin, jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage zu versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union in Kontakt zu treten.

Der Betrag der für eine Wiederverwendung in Frage kommenden Einnahmen wird mit 30.000 Ecu veranschlagt.

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 1005)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-3710N	Zuschüsse an europäische Parteien (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Posten zu schaffen:

S1-3710N: Zuschüsse an europäische Parteien

ERLÄUTERUNGEN:

Artikel 138 a des Vertrags über die Europäische Union.

Die Mittel dienen zur Finanzierung der Parteien auf europäischer Ebene, die zur Schaffung eines europäischen Bewußtseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger der Union beitragen.

(Abänderung 655)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S1-A100	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,234	0,235	0,235
	Zahlungen	0,234	0,235	0,235
S1-A109	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,026	0,026	0,026
	Zahlungen	0,026	0,026	0,026
S1-A1100	Grundgehälter (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,748	0,798	0,798
	Zahlungen	0,748	0,798	0,798
S1-A1101	Familienzulagen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,067	0,071	0,071
	Zahlungen	0,067	0,071	0,071
S1-A1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,105	0,112	0,112
	Zahlungen	0,105	0,112	0,112
S1-A1103	Sekretariatszulage (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,007	0,007	0,007
	Zahlungen	0,007	0,007	0,007
S1-A113	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentensprüche (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,037	0,040	0,040
	Zahlungen	0,037	0,040	0,040
S1-A118	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,153	0,155	0,155
	Zahlungen	0,153	0,155	0,155

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A119	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten (ngm-oa/noa)	Verpflichtungen	0,121	0,134	0,134
		Zahlungen	0,121	0,134	0,134
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm—noa)	Verpflichtungen	2,581	2,500	2,500
		Zahlungen	2,581	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 656)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A111	Sonstige Bedienstete (ngm-oa/noa)	Verpflichtungen	pm	0,050	0,050
		Zahlungen	pm	0,050	0,050
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm—noa)	Verpflichtungen	2,550	2,500	2,500
		Zahlungen	2,550	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 657)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A115	Überstunden (ngm-oa/noa)	Verpflichtungen	0,005	0,010	0,010
		Zahlungen	0,005	0,010	0,010
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm—noa)	Verpflichtungen	2,505	2,500	2,500
		Zahlungen	2,505	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 658)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A200	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude (ngm- oa/noa)	Verpflichtungen	0,218	0,130	0,130
		Zahlungen	0,218	0,130	0,130
S1-A130	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten (ngm- oa/noa)	Verpflichtungen	0,092	0,120	0,120
		Zahlungen	0,092	0,120	0,120
S1-A150	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten (ngm- oa/noa)	Verpflichtungen	0,012	0,022	0,022
		Zahlungen	0,012	0,022	0,022
S1-Ac100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)	Verpflichtungen	pm	0,050	0,050
		Zahlungen	pm	0,050	0,050

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 659)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A250	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen (ngm- oa/noa)	Verpflichtungen	0,025	0,030	0,030
		Zahlungen	0,025	0,030	0,030
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm- noa)	Verpflichtungen	2,505	2,500	2,500
		Zahlungen	2,505	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 660)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A260	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme (ngm-oa/noa)	Verpflichtungen	0,015	0,020	0,020
		Zahlungen	0,015	0,020	0,020
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm--noa)	Verpflichtungen	2,505	2,500	2,500
		Zahlungen	2,505	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 661)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A270	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (ngm-oa/noa)	Verpflichtungen	0,285	0,370	0,370
		Zahlungen	0,285	0,370	0,370
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm--noa)	Verpflichtungen	2,585	2,500	2,500
		Zahlungen	2,585	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 662)

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S1-A370	Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,002	0,010	0,010
		Zahlungen	0,002	0,010	0,010
S1-ch101	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben (ngm--noa)	Verpflichtungen	2,508	2,500	2,500
		Zahlungen	2,508	2,500	2,500

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 663)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S4-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	54,755	54,591	55,804
	Zahlungen	54,755	54,591	55,804
S4-1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	4,927	4,912	5,017
	Zahlungen	4,927	4,912	5,017
S4-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	8,637	8,611	8,795
	Zahlungen	8,637	8,611	8,795
S4-1130	Krankenversicherung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	1,863	1,858	1,897
	Zahlungen	1,863	1,858	1,897
S4-1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtungen	0,431	0,429	0,438
	Zahlungen	0,431	0,429	0,438
S4-1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,804	0,802	0,896
	Zahlungen	0,804	0,802	0,896

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 664)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-200	Mieten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	13,912	16,199	16,300
	Zahlungen	13,912	16,199	16,300
	Verpfl./Reserve	2,288		
	Zahlg./Reserve	2,288		

Donnerstag, 24. Oktober 1996

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Dieser Mittelansatz soll die Mieten für die von dem Organ genutzten Gebäude oder Gebäudeteile abdecken.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

– Palais	<i>p.m.</i>
– An das Palais angebaute Gebäude	<u>13.911.527</u>
<i>Insgesamt</i>	13.911.527

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 665)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-203	Reinigung und Unterhaltung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,759	1,759	2,116
	Zahlungen	1,759	1,759	2,116
	Verpfl./Reserve	0,358		
	Zahlg./Reserve	0,358		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 666)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2200	Erstausrüstung – Material und technische Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,251	0,060	0,251
	Zahlungen	0,251	0,060	0,251

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 667)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2201	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,027	0,027	0,100
	Zahlungen	0,027	0,027	0,100
	Verpfl./Reserve Zahlg./Reserve	0,073 0,073		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 668)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,395	0,350	0,402
	Zahlungen	0,395	0,350	0,402

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 669)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2251	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,033	0,029	0,033
	Zahlungen	0,033	0,029	0,033

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 670)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm--noa)			
	Verpflichtungen	0,055	0,049	0,055
	Zahlungen	0,055	0,049	0,055

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 671)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,022	0,019	0,022
	Zahlungen	0,022	0,019	0,022

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 672)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,029	0,025	0,029
	Zahlungen	0,029	0,025	0,029

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 673)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,015	0,013	0,015
	Zahlungen	0,015	0,013	0,015

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 674)

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S4-2710	Allgemeine Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,040	1,800	2,048
	Zahlungen	2,040	1,800	2,048

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 675)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S6-A1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	7,912	7,987	8,089
	Zahlungen	7,912	7,987	8,089
S6-A1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,676	0,684	0,669
	Zahlungen	0,676	0,684	0,669
S6-A1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	1,058	1,068	1,039
	Zahlungen	1,058	1,068	1,039
S6-A1130	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,269	0,272	0,266
	Zahlungen	0,269	0,272	0,266

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-A1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,054	0,055	0,054
		Zahlungen	0,054	0,055	0,054
S6-A1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,004	0,004	0,005
		Zahlungen	0,004	0,004	0,005
S6-A1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,043	0,038	0,038
		Zahlungen	0,043	0,038	0,038
S6-A1183	Umzugskosten (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,038	0,033	0,033
		Zahlungen	0,038	0,033	0,033
S6-A1184	Zeitweilige Tagegelder (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,037	0,032	0,032
		Zahlungen	0,037	0,032	0,032
S6-A1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,115	0,117	0,128
		Zahlungen	0,115	0,117	0,128

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 676)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-A1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,133	pm	pm
		Zahlungen	0,133	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 677)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-A123	Krankenversicherung (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,010	0,005	0,005
		Zahlungen	0,010	0,005	0,005

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 678)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-A1291	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,004	0,002	0,002
		Zahlungen	0,004	0,002	0,002

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 679)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A14	Soziale und medizinische Infrastruktur (ngm-noa)	Verpflichtungen	—	
		Zahlungen	—	
S6-A16	Sozialer Dienst (ngm-noa)	Verpflichtungen	—	
		Zahlungen	—	
S6-A20	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten (ngm-noa)	Verpflichtungen	—	
		Zahlungen	—	
S6-A21	Ausgaben für die Datenverarbeitung (ngm-noa)	Verpflichtungen	—	
		Zahlungen	—	
S6-A220	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation (ngm-noa)	Verpflichtungen	—	
		Zahlungen	—	

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A221	Mobiliar (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—		
	Zahlungen	—		
S6-A223	Fahrzeuge (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—		
	Zahlungen	—		
S6-A230	Papier- und Bürobedarf (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—	pm	pm
	Zahlungen	—	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die folgenden Kapitel und Artikel sind zu streichen:

- A-14: Soziale und medizinische Infrastruktur
- A-16: Sozialer Dienst
- A-20: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten
- A-21: Ausgaben für die Datenverarbeitung
- A-220: Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation
- A-221: Mobiliar
- A-223: Fahrzeuge
- A-230: Papier- und Bürobedarf

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind zu streichen.

(Abänderung 680)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A239	Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	6,000	6,082	6,733
	Zahlungen	6,000	6,082	6,733
	Verpfl./Reserve	0,082		
	Zahlg./Reserve	0,082		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 681)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A250	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	8,769	8,969	9,240
	Zahlungen	8,769	8,969	9,240
	Verpfl./Reserve Zahlg./Reserve	0,200 0,200		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 682)

EINZELPLAN VIa: WIRTSCHAFTS- und SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-A2710	Allgemeine Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen Zahlungen	0,210 0,210	0,180 0,180	0,234 0,234

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 683)

EINZELPLAN VIb: AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-B1113	Sonderberater (ngm-noa)			
	Verpflichtungen Zahlungen	0,023 0,023	0,053 0,053	0,135 0,135
S6-BC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtungen Zahlungen	0,030 0,030	pm pm	pm pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 684)

EINZELPLAN V**ib**: AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-B14	Soziale und medizinische Infrastruktur (ngm-noa)			
S6-B16	Sozialer Dienst (ngm-noa)			
S6-B223	Fahrzeuge (ngm-noa)			
S6-B240	Postgebühren und Zustellungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—	pm	pm
	Zahlungen	—	pm	pm
S6-B241	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	—	pm	pm
	Zahlungen	—	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgende Kapitel und Artikel sind zu streichen:

S6-B14: Soziale und medizinische Infrastruktur

S6-B16: Sozialer Dienst

S6-B223: Fahrzeuge

S6-B240: Postgebühren und Zustellungskosten

S6-B241: Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind zu streichen.

(Abänderung 685)

EINZELPLAN V**ic**: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-C11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S6-C1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	26,702	26,659	27,189
	Zahlungen	26,702	26,659	27,189
S6-C1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	2,687	2,683	2,736
	Zahlungen	2,687	2,683	2,736
S6-C1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	3,493	3,488	3,557
	Zahlungen	3,493	3,488	3,557
S6-C1130	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,908	0,907	0,925
	Zahlungen	0,908	0,907	0,925

Donnerstag, 24. Oktober 1996

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-C1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,183	0,183	0,186
		Zahlungen	0,183	0,183	0,186
S6-C1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,399	0,398	0,444
		Zahlungen	0,399	0,398	0,444

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 686)

EINZELPLAN VIc: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-C1110	Hilfskräfte (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,686	0,886	0,886
		Zahlungen	0,686	0,886	0,886
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,200		
		Zahlungen	0,200		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 687)

EINZELPLAN VIc: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997	
S6-C1860	Soziale Beziehungen zwischen dem Personal (ngm-noa)	Verpflichtungen	0,020	0,012	0,030
		Zahlungen	0,020	0,012	0,030

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Abänderung 688)

EINZELPLAN VIc: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-C1896	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst (ngm—noa)			
	Verpflichtungen	0,010	0,010	0,040
	Zahlungen	0,010	0,010	0,040

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Leistungen freiberuflicher Übersetzer oder von Interimsübersetzern sowie für Schreibaarbeiten und sonstige Arbeiten zu decken, die vom Übersetzungsdienst außerhalb des Hauses vergeben werden. *Es wird systematisch auf die Freelance-Übersetzer zurückgegriffen, die auf den im Anschluß an interinstitutionelle Ausschreibungen ausgestellten Listen stehen.*

(Abänderung 689)

EINZELPLAN VIc: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-C2255	Abonnements für Datenbanken (ngm—noa)			
	Verpflichtungen	0,010	0,010	0,029
	Zahlungen	0,010	0,010	0,029
	Verpfl./Reserve	0,019		
	Zahlg./Reserve	0,019		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 690)

EINZELPLAN VIc: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-C230	Papier- und Bürobedarf (ngm—noa)			
	Verpflichtungen	0,660	0,660	0,703
	Zahlungen	0,660	0,660	0,703
	Verpfl./Reserve	0,020		
	Zahlg./Reserve	0,020		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Abänderung 691)

EINZELPLAN VI: GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
S6-C240	Postgebühren und Zustellungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtungen	0,450	0,450	0,531
	Zahlungen	0,450	0,450	0,531
	Verpfl./Reserve	0,040		
	Zahlg./Reserve	0,040		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Unverändert

(Änderungsvorschlag 101)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
BO-230	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern (ngm-oa)			
	Verpflichtungen	329,000	329,000	329,000
	Zahlungen	329,000	329,000	329,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Das Parlament erhält nicht nur weiterhin regelmäßige „nachträgliche“ Berichte, es wird auch zuvor zu Gemeinschaftsdarlehen gehört.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Unverändert

Donnerstag, 24. Oktober 1996

(Änderungsvorschlag 103)

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	HE 1997	HVE 1997
R-6226N	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden (ngm-oa)			
	Verpflichtungen	pm	ne	ne
	Zahlungen	pm	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S. 12), insbesondere Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe i) und Artikel 91 Absatz 1.

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle (außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms) für andere Dienststellen der Kommission durchführt bzw. erbringt.

Gemäß Artikel 4 (a) Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 96 Absatz 4 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen bei den Artikeln B6-111, B6-121, B6-291, B6-391 und B6-432 des Ausgabenplans des Einzelplans III bis zur Höhe der spezifischen Ausgaben im Rahmen der einzelnen Verträge mit den anderen Dienststellen der Kommission als zusätzliche Mittel verwendet werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technischer Fälligkeitsplan

Freitag, 25. Oktober 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 25. OKTOBER 1996

(96/C 347/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Posselt spricht zur Stimmerklärung von Herrn Dell'Alba zu seinem Bericht (*Teil I Punkt 12*), die seines Erachtens in zweierlei Hinsicht nicht als Stimmerklärung betrachtet werden könne; er fühlt sich von bestimmten Kritiken an der Begründung seines Berichts als Berichterstatter in Frage gestellt.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, angenommen in Madrid am 27. Juni 1989 (KOM(96)0367 — C4-0554/96 — 96/0190(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 EGV

— Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (7751/96 — C4-0564/96 — 96/0911(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

Rechtsgrundlage: Art. K.3 Abs. 2 Buchstabe c EUV

ab) Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 30/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0559/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0560/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 32/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0561/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

b) von der Kommission den folgenden Vorschlag:

— Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend einen gemeinsamen Rahmen für die harmonische Entwicklung von satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdiensten in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(96)0467 — C4-0558/96 — 95/0274(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, FORS

Rechtsgrundlage: Art. 57 EGV, Art. 66 EGV, Art. 100 a EGV

3. Ausschlußbefassung

Der Kulturausschuß wird mitberatend befaßt mit einer Mitteilung der Kommission: „Die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft“ und mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (KOM(96)0392 — C4-0466/96 — 96/0220(COD)) (federführend: WIRT).

4. Weiterbehandlung der Initiativentschließungen

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung bestimmter Initiativentschließungen verteilt worden ist (Dokumente SP(95)3318 und SP(96)1659/2).

Freitag, 25. Oktober 1996

5. Schutz der Donau * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau im Namen der Gemeinschaft (KOM(96)0269 — C4-0440/96 — 96/0184(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, FORS, VKHR

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

6. Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (KOM(96)0371 — C4-0482/96 — 96/0208(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

7. Belieferung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 und 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung (KOM(96)0408 — C4-0486/96 — 96/0206(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

8. Pflanzkartoffeln * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 — C4-0071/96 — 95/0302(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

9. Betarübensaat * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaat (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 — C4-0072/96 — 95/0303(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

10. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 — C4-0073/96 — 95/0304(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

11. Futterpflanzensaatgut * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 — C4-0074/96 — 95/0305(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

12. Tierseuchenrechtliche Bedingungen * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (KOM(96)0393 — C4-0484/96 — 96/0197(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

Freitag, 25. Oktober 1996

13. Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **I (Abstimmung)

Bericht Farthofer — A4-0293/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0337 — C4-0555/95 — 95/0205(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 7 nacheinander; 9; 8 getrennt (1. Teil durch EA (82 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen))*Gesonderte Abstimmungen:* Änd. 1, 3 (UPE, ELDR); 4; 7; 8 (UPE)*Getrennte Abstimmungen:*

Änd. 8 (PPE):

1. Teil: Absatz 2a
2. Teil: Absatz 2b

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

Herr Wijsenbeek erläutert, warum seine Fraktion sich bei dieser Abstimmung enthalten hat.

14. Tourismus * (Abstimmung)

a) Bericht Bennasar Tous — A4-0298/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(96)0168 — C4-0356/96 — 96/0127(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc; 6; 7 bis 18 en bloc; 39; 20 bis 22 en bloc; 23; 36; 24 bis 27 en bloc; 28 (Einleitung); 37; 28 (2. bis 4. Spiegelstrich); 28 (5. Spiegelstrich, durch EA (110 Ja-Stimmen, 71 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)); 28 (6. und 7. Spiegelstrich); 29 bis 31 en bloc; 38; 32*Abgelehnte Änd.:* 34; 33; 35*Hinfällige Änd.:* 40; 19; 28 (1. Spiegelstrich)*Getrennte Abstimmungen:*

Änd. 28 (PPE):

1. Teil: 2. bis 4. Spiegelstrich
2. Teil: 5. Spiegelstrich
3. Teil: 6. und 7. Spiegelstrich

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE, PSE):

Abgegebene Stimmen:	188
Ja-Stimmen:	179
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 10 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 a*).

b) Bericht Parodi — A4-0297/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 b*).

c) Bericht Harrison — A4-0299/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 c*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Belieferung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln C4-0486/96

— *schriftlich:* Herr Correira.

Bericht Bennasar Tous A4-0298/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza; Sjöstedt; Andersson, Waidelich.

Bericht Parodi A4-0297/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Waidelich, Andersson.

Bericht Harrison A4-0299/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Sjöstedt; Waidelich, Andersson.**15. Schutz vor bestimmten Rechtsakten von Drittländern * (Aussprache und Abstimmung)**

Herr Kittelmann erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 — C4-0519/96 — 96/0217(CNS)) (A4-0329/96).

Es sprechen die Abgeordneten Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfner im Namen der V-Fraktion, Martínez, fraktionslos, und Nußbaumer sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0420 — C4-0519/96 — 96/0217(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en blocDas Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11*).

Freitag, 25. Oktober 1996

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 11*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: die Abgeordneten Waidelich, Andersson, Van der Waal.

— McMahon und Baldarelli im Namen der PSE-Fraktion zur Krise im Lachssektor (B4-1206/96)

— Lannoye im Namen der V-Fraktion zur Krise im Lachsmarkt der Europäischen Union (B4-1207/96)

— Provan und McCartin im Namen der PPE-Fraktion zur Krise im Lachssektor der EU (B4-1209/96)

— Teverson im Namen der ELDR-Fraktion zur Krise auf dem Lachsmarkt in der Europäischen Union (B4-1211/96).

Es spricht Frau Izquierdo Rojo.

16. Fischerei * (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte und eine mündliche Anfrage im Namen des Fischereiausschusses.

Herr Kindermann erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (KOM(96)0189 — C4-0312/96 — 96/0124(CNS)) (A4-0306/96).

Herr d'Aboville erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1996 bis zum 17. Januar 1999 (KOM(96)0131 — C4-0268/96 — 96/0089(CNS)) (A4-0271/96).

Herr Gallagher erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission über die Durchführung der technischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(95)0669 — C4-0016/96) (A4-0270/96).

Herr Arias Cañete erläutert seine mündliche Anfrage an die Kommission zur Krise auf dem EU-Lachsmarkt (B4-0979/96).

Herr Lannoye erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau McKenna über den Bericht der Kommission über die Kontrolle über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(96)0100 — C4-0213/96) (A4-0305/96).

Es sprechen die Abgeordneten Jöns, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Baldarelli im Namen der PSE-Fraktion, Provan im Namen der PPE-Fraktion, Teverson im Namen der ELDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion und Amadeo, fraktionslos.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 40,5 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Gallagher im Namen der UPE-Fraktion zur Krise auf dem Lachsmarkt in der Europäischen Union (B4-1115/96)

— Macartney im Namen der ARE-Fraktion zur Krise auf dem Lachsmarkt in der Europäischen Union (B4-1116/96)

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Fraga Estévez, Cox, Apolinário, McCartin, Imaz San Miguel, McMahon, Crampton und Sindal, Frau Cresson, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Izquierdo Rojo und Macartney, die Fragen an die Kommission richten, die Frau Cresson beantwortet, sowie Frau Izquierdo Rojo zur Antwort der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) Bericht Kindermann — A4-0306/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0189 — C4-0312/96 — 96/0124(CNS):

Das Parlament billigt Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 12 a*).

b) Bericht d'Aboville — A4-0271/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0131 — C4-0268/96 — 96/0089(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 12 b*).

c) Bericht Gallagher — A4-0270/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 5 durch EA (55 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 3

Freitag, 25. Oktober 1996

Abgelehnte Änd.: 4; 2 durch EA (50 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 6; 7

Zurückgezogene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

Der Berichterstatter:

- weist auf einen Fehler in der englischen Fassung von Änd. 2 hin;
- schlägt eine mündliche Änd. zu Änd. 6 vor, in dem das Wort „unabhängige“ gestrichen werden soll; Herr Baldarelli und mehr als elf weitere Abgeordnete erheben Einspruch dagegen, daß diese mündliche Änd. zur Abstimmung gestellt wird;
- schlägt vor, Änd. 7 als Zusatz zu betrachten (neue Ziff. 10a); Frau Hoff und mehr als elf weitere Abgeordnete erheben Einspruch dagegen, daß diese mündliche Änd. zur Abstimmung gestellt wird.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 c*).

d) *EntschlieÙungsanträge B4-1115, 1116, 1206, 1207, 1209 und 1211/96*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1115, 1116, 1206, 1209 und 1211/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Baldarelli und McMahon im Namen der PSE-Fraktion, Provan und McCartin im Namen der PPE-Fraktion, Gallagher im Namen der UPE-Fraktion, Teverson im Namen der ELDR-Fraktion, Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Macartney im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 d*).

(Der EntschlieÙungsantrag B4-1207/96 ist hinfällig.)

e) *Bericht McKenna – A4-0305/96*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (35 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 2; 3; 4 durch EA (42 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 5; 6; 7; 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 7 durch NA).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. K, Ziff. 3, 4, 9 (UPE); Ziff. 16, 17 (ELDR)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 7 (UPE):

Abgegebene Stimmen:	92
Ja-Stimmen:	86
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	0

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12 e*).

*
*

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Kindermann A4-0306/96

– *schriftlich*: die Abgeordneten Andersson, Waidelich.

Bericht d'Aboville A4-0271/96

– *schriftlich*: die Abgeordneten Andersson, Waidelich.

Bericht Gallagher A4-0270/96

– *schriftlich*: die Abgeordneten Andersson, Waidelich.

Lachs B4-0979/96

– *mündlich*: Herr Ford,

– *schriftlich*: die Abgeordneten Andersson, Waidelich; Löow, Ahlqvist.

Bericht McKenna A4-0305/96

– *schriftlich*: die Abgeordneten Andersson, Waidelich; Löow, Ahlqvist.

17. Europäische Politik für den ländlichen Raum (Aussprache und Abstimmung)

Herr Hyland erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über eine europäische Politik für den ländlichen Raum und die Einführung einer Europäischen Charta für den ländlichen Raum (A4-0301/96).

Es sprechen die Abgeordneten Seillier, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Campoy Zueco, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Regionalausschusses, Thomas im Namen der PSE-Fraktion, Keppelhoff-Wiechert im Namen der PPE-Fraktion, Ryyänen im Namen der ELDR-Fraktion, Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion, Needle, Gillis und Hallam sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

(Änd. 2 bis 12 wurden von der EDN-Fraktion sowie von den Abgeordneten Philippe-Armand Martin und Jacob im eigenen Namen unterzeichnet.)

Angenommene Änd.: 11 durch EA (38 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 1

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (17 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 3; 4; 5; 6 durch EA (24 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 7; 8; 9 getrennt; 10; 12

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 15 getrennt.

Ziff. 42 wird durch EA abgelehnt (22 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 41; Ziff. 42 (PSE)

Wortmeldungen: Herr Hallam beantragt im Namen der PSE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Ziff. 41.

Freitag, 25. Oktober 1996

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (Berichterstatter):

1. Teil: Text bis „zugunsten des ländlichen Raumes;“
2. Teil: Rest

Ziff. 15 (UPE):

1. Teil: Text bis „zugunsten des ländlichen Raumes;“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13*).

18. Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Gillis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(96)0049 – C4-0156/96 – 96/0039(CNS)) (A4-0264/96).

Es sprechen Frau Hardstaff im Namen der PSE-Fraktion und Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0049 – C4-0156/96 – 96/0039(CNS):

(Die Abgeordneten Philippe-Armand Martin und Jacob haben Änd. 2 ebenfalls unterzeichnet.)

Angenommene Änd.: 1; 2 durch EA (25 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Gesonderte Abstimmungen:

Art. 8 Abs. 5 des Originaltexts (EDN): gebilligt

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:*Erklärungen zur Abstimmung:*

– *schriftlich:* die Abgeordneten Andersson, Waidelich.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

19. Olivenöl (Aussprache und Abstimmung)

Herr Colino Salamanca erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Jacob, Fraga Estévez, Redondo Jiménez, Filippi, Campos, Cunha, Fantuzzi, Jové Peres, Arias Cañete und Rosado Fernandes im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Entwicklung zur Reform im Olivenölsektor an die Kommission (B4-0977/96) gerichtet hat.

Frau Cresson, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten Lambraki im Namen der PSE-Fraktion, Campoy Zueco im Namen der PPE-Fraktion, Cunha im Namen der ELDR-Fraktion und Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO sechs EntschlieÙungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Jové Peres, Papayannakis, Novo und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl (B4-1180/96)

– Fantuzzi und Colino Salamanca im Namen der PSE-Fraktion zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl (B4-1204/96)

– Redondo Jiménez im Namen der PPE-Fraktion zur Reform der GMO für Olivenöl (B4-1205/96)

– Ligabue, Pasty, Santini, Tajani, Jacob, Rosado Fernandes, Daskalaki, Baldi, Todini, Garosci, Caccavale, Florio und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zur Reform des Sektors Olivenöl (B4-1208/96)

– Novo Belenguer und Barhet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion sowie des Places im Namen der EDN-Fraktion zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl (B4-1210/96)

– Cunha im Namen der ELDR-Fraktion zu der Reform der GMO für Öle und Fette (B4-1212/96) (Herr Vallvé hat ebenfalls unterzeichnet).

Es sprechen die Abgeordneten Baldarelli und Novo.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-1180, 1204, 1205, 1208, 1210 und 1212/96:

– gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion, Redondo Jiménez und Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Santini, Rosado Fernandes, Baldi, Daskalaki, Garosci, Tajani und Todini im Namen der UPE-Fraktion, Cunha und Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion, Jové Peres, Papayannakis, Novo und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Barhet-Mayer und Novo Belenguer im Namen der ARE-Fraktion sowie des Places im Namen der EDN-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 15*).

Erklärungen zur Abstimmung:

– *mündlich:* Herr Novo Belenguer im Namen der ARE-Fraktion,

– *schriftlich:* Frau Izquierdo Rojo.

* *
* *

Herr Newman beglückwünscht den Präsidenten zu seiner Sitzungsleitung.

Freitag, 25. Oktober 1996

20. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß ihm Herr Spindellegger und Herr Montesano schriftlich ihren Rücktritt mit Wirkung vom 29. Oktober bzw. 11. November 1996 mitgeteilt haben.

Gemäß Artikel 8 GO und Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest und unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten davon.

21. Zusammensetzung der Delegationen

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südamerikas: Herr Salafranca Sánchez-Neyra anstelle von Herrn García-Margallo y Marfil
- Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas und Mexiko: Herr García-Margallo y Marfil anstelle von Herrn Salafranca Sánchez-Neyra.

22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
8/96	Nencini	61
9/96	De Coene	111
10/96	Muscardini	11

23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

24. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 11. bis 15. November 1996 stattfinden wird.

25. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Freitag, 25. Oktober 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte**1. Schutz der Donau * (Artikel 99 GO)**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau im Namen der Gemeinschaft (KOM(96)0269 – C4-0440/96 – 96/0184(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

2. Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (KOM(96)0371 – C4-0482/96 – 96/0208(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

3. Belieferung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung (KOM(96)0408 – C4-0486/96 – 96/0206(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

4. Pflanzkartoffeln * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0071/96 – 95/0302(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

Freitag, 25. Oktober 1996

5. Betarübensaat * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaat (kodifizierte Fassung)
(KOM(95)0622 – C4-0072/96 – 95/0303(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

6. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
(kodifizierte Fassung) (KOM(95)0622 – C4-0073/96 – 95/0304(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

7. Futterpflanzensaatgut * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (kodifizierte Fassung)
(KOM(95)0622 – C4-0074/96 – 95/0305(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

8. Tierseuchenrechtliche Bedingungen * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (KOM(96)0393 – C4-0484/96 – 96/0197(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

Freitag, 25. Oktober 1996

9. Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft **I

A4-0293/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (KOM(95)0337 – C4-0555/95 – 95/0205(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit auf den Eisenbahnverkehr ist den besonderen Merkmalen dieses Verkehrsträgers Rechnung zu tragen und ein schrittweises Vorgehen erforderlich.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit auf den Eisenbahnverkehr ist den besonderen Merkmalen dieses Verkehrsträgers Rechnung zu tragen und ein schrittweises Vorgehen erforderlich; **ferner muß der Grundsatz bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gleichartig angewandt werden, um Wettbewerbsverzerrungen in und zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.**

(Änderung 2)

Erwägung 5a (neu)

Unabhängigkeit der Geschäftsführung, Öffnung der Zugangsrechte und finanzielle Sanierung der Eisenbahnunternehmen sind integrale Vorbedingungen für das Gelingen der Dienstleistungsfreiheit im Eisenbahnbereich. Insbesondere die unterschiedliche und unzureichende Regelung der Entschuldung in den meisten Mitgliedstaaten birgt ein wettbewerbsverzerrendes Potential bei Einführung der Dienstleistungsfreiheit zwischen bestehenden bzw. zwischen jenen und neu auftretenden Eisenbahnunternehmen in sich.

(Änderung 3)

Erwägung 5b (neu)

Die Wettbewerbssituation der Eisenbahnen ist durch ein strukturelles Ungleichgewicht gegenüber anderen Verkehrsträgern geprägt. Die Mitgliedstaaten entwickeln daher gemeinschaftliche Regelungen für alle Verkehrsträger, die zu einer Internalisierung der externen Kosten (Unfälle, Staus und Umwelt), einer effektiven Einhaltung der Arbeitszeiten und einer Harmonisierung der indirekten Steuern führen.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 01.12.1995, S. 10.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 5c (neu)

Um faire Wettbewerbsbedingungen für den Eisenbahnverkehr im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander sicherzustellen, trägt die Kommission auch schon vor der Umsetzung des Abschnittes III der Richtlinie 95/19/EG des Rates ⁽¹⁾ dafür Sorge, daß gemäß der Verpflichtung aus Artikel 8 der Richtlinie 91/440/EWG die Betreiber der Infrastruktur auch tatsächlich Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur erheben, und zwar nach objektiven, sich an den Vorhaltekosten orientierenden und EG-einheitlichen Kriterien.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.06.1995, S. 75.

(Änderung 5)

Erwägung 6

Der Güterverkehr besitzt ein erhebliches Potential, neue Quellen zu erschließen und bestehende zu verbessern.

Der Güterverkehr besitzt ein erhebliches Potential, neue Quellen zu erschließen und bestehende zu verbessern. **Dieses Potential kann sich aber nur dann voll entfalten, wenn den einzelnen Verkehrsträgern die von ihnen verursachten Kosten angerechnet werden.**

(Änderung 6)

Erwägung 9

Im Rahmen des Liberalisierungsprozesses ist es erforderlich, die Bedeutung der Verkehrsdienste für den inneren Zusammenhalt der Volkswirtschaften zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Liberalisierungsprozesses ist es erforderlich, die Bedeutung der Verkehrsdienste, **insbesondere die gemeinschaftliche Aufgabe des regionalen Schienenverkehrs**, für den inneren Zusammenhalt der Volkswirtschaften zu berücksichtigen.

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)

Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 91/440/EWG)

-1. Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schaffen gemeinsam bis zur Umsetzung der Richtlinie mit den bestehenden öffentlichen Eisenbahnunternehmen geeignete Mechanismen, um dazu beizutragen, daß die Verschuldung dieser Unternehmen soweit verringert wird, daß eine Geschäftsführung auf gesunder finanzieller Basis möglich ist, und um diese Unternehmen finanziell zu sanieren.

(1a) Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Artikel 77, 92 und 93 des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen, damit die Eisenbahnunternehmen eine handelsübliche Eigenkapitalausstattung aufweisen.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die erforderlichen Maßnahmen, damit im Rechnungswesen dieser Unternehmen ein gesondertes Konto für die Schuldentilgung geschaffen wird.“

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 10 Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 91/440/EWG)

(1) Eisenbahnunternehmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 fallen, erhalten zu gleichen und gerechten Bedingungen Zugangs- und Transitrechte zu bzw. auf der Infrastruktur in ihrem jeweiligen Niederlassungsmitgliedstaat und in den übrigen Mitgliedstaaten für die Erbringung von

(1) Eisenbahnunternehmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 fallen, erhalten zu gleichen und gerechten, **transparenten und nicht diskriminierenden** Bedingungen Zugangs- und Transitrechte zu bzw. auf der Infrastruktur in ihrem jeweiligen Niederlassungsmitgliedstaat und in den übrigen Mitgliedstaaten für die Erbringung von

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 10 Absätze 2a und 2b (neu) (Richtlinie 91/440/EWG)

(2a) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich bis spätestens **1. Januar 2000**, daß die Eisenbahn bei der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie anderen steuerlichen Bestimmungen des Binnenmarktes wie dem steuerfreien Verkauf bei gleichen Leistungen nicht schlechter gestellt ist als die übrigen Verkehrsträger.

(2b) Zur Förderung der in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen bedarf es weiterer substantieller Fortschritte bei der Interoperabilität im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr und der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Sicherheitsnormen. Hierzu unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis **1. Januar 1998** einen Bericht über zu verwirklichende Vorhaben.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (KOM(95)0337 – C4-0555/95 – 95/0205(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0337 – 95/0205(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 75 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0555/95),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0293/96),

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 01.12.1995, S. 10.

Freitag, 25. Oktober 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Tourismus *

a) A4-0298/96

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „PHILOXENIA“ (1997-2000) (KOM(96)0168 – C4-0356/96 – 96/0127(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Präambel Bezugsvermerk 1a (neu)

gestützt auf die Erklärung in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft,

(Änderung 2)

Erwägung 1

Nach allgemeiner Auffassung kann der Tourismus aufgrund seiner Besonderheiten und seiner wachsenden Bedeutung zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft, insbesondere zu Wachstum und Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zur Schaffung einer europäischen Identität beitragen.

Nach allgemeiner Auffassung kann der Tourismus aufgrund seiner Besonderheiten und seiner wachsenden Bedeutung zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft, insbesondere zu Wachstum und Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, **insbesondere der weniger entwickelten Regionen und der Regionen in äußerster Randlage sowie der Inselregionen**, und zur Schaffung einer europäischen Identität beitragen.

(Änderung 3)

Erwägung 1a (neu)

In den weniger entwickelten Regionen, Regionen in äußerster Randlage und Inselregionen müssen als Ausgleich für ihre Benachteiligung angemessene wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen im Tourismussektor ergriffen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 31.07.1996, S. 9.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 1b (neu)

Der Tourismus hat noch nicht in hinreichender Weise die allgemeine Anerkennung als Wirtschaftszweig erhalten, die er verdient.

(Änderung 5)

Erwägung 2

Fördermaßnahmen der Gemeinschaft verbessern die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit *des* europäischen *Tourismus* und begünstigen eine harmonische und dauerhafte Entwicklung, indem sie bewirken, daß den Bedürfnissen der Touristen mit rationellem Einsatz der natürlichen, strukturellen und kulturellen Ressourcen entsprochen wird.

Fördermaßnahmen der Gemeinschaft verbessern die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit **der** europäischen **Touristikindustrie** und begünstigen eine harmonische und dauerhafte Entwicklung, indem sie bewirken, daß den Bedürfnissen der Touristen mit rationellem Einsatz der natürlichen, strukturellen und kulturellen Ressourcen entsprochen wird, **entsprechend der zum Abschluß der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992 in Rio de Janeiro) angenommenen Agenda 21, mit der der Grundsatz der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in Rechtsvorschriften umgesetzt wurde, die auf allen Ebenen des menschlichen Einwirkens auf Landschaft und Ökosystem anzuwenden sind, um in Zukunft die übermäßige geographische und räumliche Konzentration von Touristen zu vermeiden, unter der die „überlaufenen“ Zielorte leiden.**

(Änderung 6)

Erwägung 2a (neu)

Im Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“⁽¹⁾ heißt es, daß zur Beschleunigung dieses Prozesses und zur Gewährleistung einer effizienteren Umsetzung des Programmkonzepts die Gemeinschaft sich auf fünf vorrangige Bereiche konzentrieren wird, wovon einer die Förderung des sanften Tourismus ist.

⁽¹⁾ ABL C 140 vom 11.05.1996, S. 5.

(Änderung 7)

Erwägung 6

Die Kommission hat ein Grünbuch über die Rolle der Union im Bereich des Tourismus angenommen, das zur Erweiterung und Vertiefung der Debatte anregen soll; die Reaktionen auf das Grünbuch wurden am 8. Dezember 1995 auf dem Europäischen Tourismusforum präsentiert. Dabei zeigte sich, daß Einigkeit *darüber* zu bestehen scheint, *daß die Gemeinschaft ihre Maßnahmen im Bereich des Tourismus fortsetzen, rationaler gestalten und intensivieren soll.*

Die Kommission hat ein Grünbuch über die Rolle der Union im Bereich des Tourismus angenommen, das zur Erweiterung und Vertiefung der Debatte anregen soll; die Reaktionen auf das Grünbuch wurden am 8. Dezember 1995 auf dem Europäischen Tourismusforum präsentiert. Dabei zeigte sich, daß Einigkeit zu bestehen scheint **über die Wichtigkeit einer Tourismuspolitik auf europäischer Ebene ohne zusätzliche Bürokratie und Vorschriften, über die Anerkennung der Tourismusindustrie über die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsmaßnahmen fortzuführen, insbesondere zugunsten der KMU und der Ausbildung, über die Notwendigkeit, die touristischen Ressourcen rationaler zu nutzen und optimal zu gestalten, und über die Möglichkeit, diese Gemeinschaftsaktion noch besser auszubauen.**

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 7

Sowohl das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen vom 18. Januar 1994, 15. Dezember 1994 und 13. Februar 1996 als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seinen Stellungnahmen vom 15. September 1994 und 14. September 1995 haben die Notwendigkeit bekräftigt, die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus zu verstärken, und fordern die Entwicklung einer wirklichen mittel- und langfristigen Strategie hierfür. Der Ausschuß der Regionen hält in seiner Stellungnahme vom 16. November 1995 einen aktiveren und besser koordinierten Beitrag der Union für notwendig, um der dynamischen Entwicklung des Tourismus und der Vielfalt touristischer Aktivitäten Rechnung zu tragen.

Sowohl das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen vom **11. Juni 1991** ⁽¹⁾, 18. Januar 1994, 15. Dezember 1994, 13. Februar 1996 und **13. März 1996** ⁽²⁾ als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seinen Stellungnahmen vom 15. September 1994 und 14. September 1994 haben die Notwendigkeit bekräftigt, die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus zu verstärken, und fordern die Entwicklung einer wirklichen mittel- und langfristigen Strategie hierfür **im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und mit dem vorrangigen Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen**. Der Ausschuß der Regionen hält in seiner Stellungnahme vom 16. November 1995 einen aktiveren und besser koordinierten Beitrag der Union für notwendig, um der dynamischen Entwicklung des Tourismus und der Vielfalt touristischer Aktivitäten Rechnung zu tragen. **Aus all diesen Gründen sollte – unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – der Tourismus in seinen gemeinschaftsbezogenen und internationalen Aspekten als grundlegendes Ziel der Europäischen Union in den Vertrag einbezogen werden, und zwar als eigener und unabhängiger gemeinschaftspolitischer Bereich im Rahmen des Binnenmarkts.**

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 74.

⁽²⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

(Änderung 9)

Erwägung 7a (neu)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1996 in Florenz als Ziele bei der Revision der Verträge unter anderem eine größere Bürgernähe der Union genannt, die insbesondere folgendes beinhaltet:

- Berücksichtigung der Erwartungen hinsichtlich der Verwirklichung eines hohen Niveaus der Beschäftigung und des sozialen Schutzes,
- wirksamerer Umweltschutz durch Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Stärkung der Unionsbürgerschaft unter Wahrung der nationalen Identität und der Traditionen der Mitgliedstaaten.

Eine Tourismuspolitik auf europäischer Ebene würde wirksam zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.

Die rascheste Art, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und der Tourismusindustrie unter die Arme zu greifen, wäre die Vollendung des Binnenmarkts und die Einführung der einheitlichen Währung.

(Änderung 10)

Erwägung 7b (neu)

Die Ziele der Strukturfonds und der übrigen Gemeinschaftsfonds sind um folgende Aspekte zu ergänzen: die Grundprinzipien einer europäischen Tourismuspolitik, die Anerkennung der Tourismusindustrie – insbesondere der

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Genossenschaften —, einen ausgewogenen und nachhaltigen Tourismus, den Verbraucherschutz für Touristen sowie die Verbesserung der Qualität des Produkts und seiner Diversifizierung mittels Ausbildungsmaßnahmen, die Werbung für Europa als touristisches Ziel und die Zusammenarbeit mit europäischen Drittländern.

(Änderung 11)

Erwägung 7c (neu)

Es ist zu begrüßen, daß die Kommission aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1991 zu einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik ⁽¹⁾, dessen Stellungnahme vom 14. Februar 1992 zum Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs ⁽²⁾ und dessen Entschließung vom 18. Januar 1994 zu Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000 ⁽³⁾ beabsichtigt, bis Ende 1996 eine Mitteilung über den Sextourismus herauszubringen. Es sind jedoch zusätzliche Aktionen und Maßnahmen im Rahmen dieses Mehrjahresprogramms zugunsten des Tourismus erforderlich, wie beispielsweise Öffentlichkeitskampagnen und europäische Vernetzungsinitiativen gegen Sextourismus. Außerdem ist die Koordinierung und Zusammenarbeit auf Weltenebene notwendig.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 74.⁽²⁾ ABl. C 67 vom 16.03.1992, S. 235.⁽³⁾ ABl. C 44 vom 14.02.1994, S. 61.

(Änderung 12)

Erwägung 8

Es muß gewährleistet sein, daß die Maßnahmen diese Programms mit den übrigen Initiativen und Programmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen, kohärent sind und sie ergänzen.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderung 13)

Erwägung 8a (neu)

Das erste Jahr der Durchführung des PHILOXENIA-Programms wird mit dem Europäischen Jahr gegen Rassismus (1997) zusammenfallen, was die Möglichkeit für gemeinsame Aktionen bietet, durch die die beiden sich gegenseitig befruchten und verstärken könnten.

(Änderung 14)

Erwägung 9

Die Kommission wird von dem im Beschluß 86/664/EWG des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuß unterstützt. Daher sollte der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 92/421/EWG eingesetzte Ausschuß aufgelöst werden.

Die Kommission wird von dem in Artikel 5 dieses Beschlusses eingesetzten Beratenden Ausschuß unterstützt. Daher sollte der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 92/421/EWG eingesetzte Ausschuß aufgelöst werden.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

Erwägung 10

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen helfen durch Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 3 b Absatz 2 des Vertrags der europäischen Tourismusindustrie dabei – im Wege der Koordinierung und Zusammenarbeit – den von den Beteiligten auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zusätzliche Wirkung zu verleihen, damit die *Schwächen* der Branche *überwunden* und die *vielfältigen* Möglichkeiten genutzt werden können.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen helfen durch Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 3 b Absatz 2 des Vertrags der europäischen Tourismusindustrie dabei – im Wege der Koordinierung und Zusammenarbeit – den von den Beteiligten auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zusätzliche Wirkung zu verleihen, damit die **Möglichkeiten** der Branche **zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen ausgebaut** und **das gewaltige Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen in ausgewogener Weise** genutzt werden können.

(Änderung 16)

Erwägung 11a (neu)

Das dritte Mehrjahresprogramm zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ⁽¹⁾ muß dem Umstand Rechnung tragen, daß eine überwältigende Mehrheit der im Tourismus tätigen Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sind und daß aus diesem Grund die zwei Aktionsprogramme in einem gemeinsamen Gesamtrahmen zusammengefaßt werden müssen, indem die besonderen Gegebenheiten der im Tourismus tätigen KMU hervorgehoben werden. Daher wäre es wünschenswert, wenn vor Abschluß des PHILOXENIA-Programms und des erwähnten dritten Programms für die KMU die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Mehrjahresprogramms zugunsten des Tourismus und der kleinen und mittleren Unternehmen geprüft würde.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 31.05.1996, S. 5.

(Änderung 17)

Erwägung 12

Durch „fremdenverkehrsfreundliche“ rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und verstärkte Kooperation sollen die Leistungen *des* europäischen Tourismusangebots gefördert werden.

Durch „fremdenverkehrsfreundliche“ rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, **besseren Zusammenhalt** und verstärkte Kooperation **zwischen den Mitgliedstaaten bei Vermittlung durch die EU** sollen die Leistungen **der** europäischen Tourismusindustrie verbessert werden.

(Änderung 18)

Erwägung 13

Die Qualität im europäischen Tourismus sollte von der Gemeinschaft durch innovative und stimulierende Maßnahmen *bei gleichzeitiger* Förderung eines umweltgerechten Tourismus und *die* Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung des Tourismus unterstützt werden.

Die Qualität im europäischen Tourismus sollte von der Gemeinschaft durch **ergänzende** innovative und stimulierende Maßnahmen **zur Förderung** eines umweltgerechten Tourismus, **zur Ausbildung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur** Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung des Tourismus unterstützt werden.

(Änderung 39)

Erwägung 14

Mit der Werbung für Europa als Reiseziel *sollte* dazu beigetragen werden, die Zahl der Besucher aus Drittländern zu steigern.

Damit die Werbung für Europa als **globales** Reiseziel dazu **beiträgt**, die Zahl der Besucher **aus der Gemeinschaft** und aus Drittländern, **für die auch die im Hinblick auf das Jahr**

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

2000 geplanten kulturellen, weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen eine Attraktion darstellen, zu steigern, muß das touristische Erbe der Europäischen Union überall in gleichem Maße erschlossen werden, indem zuvor eine gemeinsame europäische Identität definiert wird, die als Gütezeichen für alle Mitgliedstaaten der Union im Hinblick auf eine ausgewogene Erschließung des gesamten Entwicklungspotentials dient.

(Änderung 20)

Erwägung 16

Besondere Aufmerksamkeit soll den im Rahmen der euro-mediterranen Zusammenarbeit im Bereich Tourismus unternommenen Initiativen und Aktionen geschenkt werden, entsprechend der Erklärung von Barcelona und dem am 27. und 28. November 1995 angenommenen Arbeitsprogramm.

Besondere Aufmerksamkeit soll den im Rahmen der euro-mediterranen Zusammenarbeit im Bereich Tourismus unternommenen Initiativen und Aktionen geschenkt werden, entsprechend **der Entschließung des Rates vom 13. Mai 1996 über die Europa-Mittelmeer-Zusammenarbeit im Tourismusbereich** ⁽¹⁾, der Erklärung von Barcelona und dem am 27. und 28. November 1995 angenommenen Arbeitsprogramm. **Das vorliegende Programm muß daher auch diesen Mittelmeerländern offenstehen, wobei Voraussetzung für die Zusammenarbeit sein sollte, daß die Drittländer im Mittelmeerraum – im Einklang mit der Agenda 21 – eine nachhaltige Tourismuspolitik entwickeln, die nicht zu unlauterem Wettbewerb führt.**

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 30.05.1996, S. 1.

(Änderung 21)

Artikel 1 Absatz 1a (neu)

Dieses Programm wird hinsichtlich seiner Unternehmensaspekte mit dem III. Mehrjahresprogramm zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union koordiniert.

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Das in Artikel 1 bezeichnete Programm umfaßt die im Anhang beschriebenen Maßnahmen und hat das allgemeine Ziel, durch Koordinierung und Zusammenarbeit allgemein die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Tourismus zu fördern und damit zu Wachstum und Beschäftigung beizutragen.

(1) Das in Artikel 1 bezeichnete Programm umfaßt die im Anhang beschriebenen Maßnahmen und hat das allgemeine Ziel, durch Koordinierung und Zusammenarbeit allgemein die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Tourismus zu fördern und damit zu Wachstum und Beschäftigung beizutragen **und darauf hinzuwirken, daß jegliche touristische Aktivität im Sinne der Nachhaltigkeit ausgerichtet wird.**

(Änderungen 23 und 36)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Neben den zur Gewährung einer finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft nach Artikel 3 b Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Kriterien gelten ferner:

- Kosteneffizienz;

(1) Neben den zur Gewährung einer finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft nach Artikel 3 b Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Kriterien gelten ferner:

- Kosteneffizienz;

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<ul style="list-style-type: none"> — ein partnerschaftlicher Ansatz, soweit möglich mit grenzübergreifendem Charakter; — eine nennenswerte Auswirkung auf den Tourismus in der Gemeinschaft oder zumindest Übertragbarkeit auf diese Ebene; — Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung. 	<ul style="list-style-type: none"> — ein partnerschaftlicher Ansatz, soweit möglich mit grenz- und regionenübergreifendem Charakter, oder der zum Abbau des Gefälles zu den insularen, am Rande gelegenen und weit abgelegenen Gebieten beiträgt; — eine nennenswerte Auswirkung auf den Tourismus in der Gemeinschaft oder zumindest Übertragbarkeit auf diese Ebene; — Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und Steigerung der Qualität und Erhöhung der Sicherheit im Tourismus, — Nichtfinanzierbarkeit im Rahmen anderer Programme oder Gemeinschaftsaktionen unbeschadet von Artikel 1; — Beitrag zur Beseitigung der Saisonabhängigkeit der Arbeitsplätze unter Einhaltung der jeweiligen Arbeits-, Steuer- und Sozialgesetzgebung. <p>(1a) Wird den im Tourismusbereich tätigen KMU in Übereinstimmung mit dem Dritten Mehrjahresprogramm zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)(1997-2000) gemeinschaftliche Finanzhilfe gewährt, so gelten für die Gewährung dieser Beihilfe ebenfalls die in Absatz 1 genannten Kriterien.</p>

(Änderung 24)

Artikel 5

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der *mit Beschluß 86/664/EWG eingesetzt wurde*. Damit wird der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 92/421/EWG eingesetzte Ausschuß wieder aufgelöst.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der **sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Nutzer und der im Tourismusbereich operierenden betroffenen Wirtschafts- und Sozialakteure sowie einem Vertreter des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments zusammensetzt**. Damit wird der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 92/421/EWG eingesetzte Ausschuß wieder aufgelöst.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, in wie weit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2a) Der Ausschuß hält öffentliche Sitzungen ab. Er veröffentlicht die Tagesordnungen seiner Sitzungen drei Wochen im voraus, veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen und legt ein öffentliches Register der Interessenerklärungen seiner Mitglieder an.

(Änderung 25)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

(2a) Dieses Programm steht entsprechend den Zielen und Prinzipien der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz am 27. und 28. November 1995 angenommenen Erklärung den assoziierten Ländern des Mittelmeerraums offen,

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

wobei zusätzliche Mittel bereitgestellt werden nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten gelten, und entsprechend den Verfahren, die mit diesen Ländern im Rahmen des MEDA-Programms vereinbart werden. Dabei sind die Prinzipien und Leitlinien des gemeinschaftlichen Besitzstandes (insbesondere sozialer und umweltpolitischer Natur) zu befolgen, soweit diese den Tourismus betreffen.

(Änderung 26)

Anhang Teil A

1. Produktion tourismusrelevanter Daten

- Konsolidierung des europäischen statistischen Systems für den Tourismus *zur besseren* Versorgung mit zuverlässigen und aktuellen Statistiken.
- Erhebungen, Studien, Desk Research/Feldforschung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Fremdenverkehrswirtschaft.

2. *Zusammenstellung* tourismusrelevanter *Informationen aus anderen Quellen:*

- Aufbau eines europäischen Netzes für Tourismusforschung und -dokumentation.

1. **Zusammenstellung der in den Mitgliedstaaten bereits vorliegenden tourismusrelevanten Informationen**

- Aufbau eines europäischen Netzes für Tourismusforschung und -dokumentation.
- **Sponsoring der Schaffung von Instituten für Tourismusforschung an den europäischen Universitäten.**

2. **Produktion** tourismusrelevanter **Daten**

- Konsolidierung des europäischen statistischen Systems für den Tourismus (**zusammen mit Eurostat**) **entsprechend der Richtlinie 95/57/EG** ⁽¹⁾, Versorgung mit zuverlässigen und aktuellen Statistiken **zu für die KMU erschwinglichen Kosten und Bereitstellung dieser Daten für die Benutzer.**
- Erhebungen, Studien, Desk Research/Feldforschung unter Berücksichtigung des **derzeitigen und künftigen** Bedarfs der Fremdenverkehrswirtschaft und der Touristen. **Die Informationen sind den Mitgliedstaaten, den Nutzern sowie den Wirtschafts- und Sozialakteuren, die im Tourismussektor tätig sind, zur Verfügung zu stellen.**

2a. **Verbreitung von Informationen über den Tourismusbereich**

- **Bereitstellung und Verbreitung aller tourismusrelevanten Informationen zur Hebung der Tourismuskultur aller betroffenen Parteien, insbesondere der KMU.**

2b. **Konzipierung einer Politik und Verbesserung der Kenntnisse über die im Tourismus tätigen KMU**

- **Verknüpfung der Entwicklung der im Tourismus tätigen KMU mit der Politik der Entwicklung und Verbesserung des Wissens über die KMU, wie im III. Mehrjahresprogramm zugunsten der KMU vorgesehen, Tourismusschalter in der europäischen Beobachtungsstelle der KMU, Auswertung der derzeitigen politischen Maßnahmen und Ausarbeitung von Vorschlägen für neue Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen, die die Touristikunternehmen betreffen, Datenbank über Maßnahmen zugunsten der KMU im Tourismusbereich, Ausweitung des Informationsauftrags der EG-Beratungsstellen für Unternehmen auf die im Tourismus tätigen KMU.**

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 06.12.1995, S. 32.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

3. Erleichterung der Bewertung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die den Tourismus betreffen

- Einrichtung einer rechtlichen und finanziellen Aufsichtsstelle zur systematischen Bewertung der den Tourismus betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen.

3. Gewährleistung der Effizienz und Bewertung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die den Tourismus betreffen

- **Bewertung der Gemeinschaftsaktionen, die den Tourismus betreffen.**
- **Konzipierung eines Verfahrens zur rechtlichen und finanziellen Aufsicht im Sinne der Gewährleistung der Verwirklichung der Ziele der Tourismuspolitik auf europäischer Ebene sowie zur systematischen Bewertung der Gemeinschaftsmaßnahmen, die den Tourismus betreffen können.**
- **Horizontale Koordinierung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kommission.**
- **Einbeziehung der europaweiten fremdenverkehrspolitischen Ziele in die bestehenden Gemeinschaftspolitiken durch personelle Verstärkung und Aufwertung des Tourismusreferats in der GD XXIII.**
- **Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Bekräftigung der Zielsetzungen der Tourismuspolitik auf europäischer Ebene in internationalen Foren, beispielsweise in der Welt-Tourismusorganisation (WTO).**

(Änderung 27)

Anhang Teil B Ziffer 1 nach dem Spiegelstrich (neu)

- **Nutzung der zur Erreichung dieser Ziele bereits existierenden Strukturen wie beispielsweise die internationalen Touristikmessen Europas, da sie als internationale Foren ein Bild des Marktes vermitteln und zu vertretbaren Kosten strategische Informationen erzielen können.**
- **Ausarbeitung und Konsolidierung von deontologischen Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmechanismen für den Tourismussektor (gegen unerwünschte touristische Praktiken wie das Anbieten nicht genehmigter Unterkünfte, Sextourismusangebote, Begünstigung von Vandalismus usw.), Unterstützung von Initiativen zur Verhütung solcher Praktiken.**

(Änderungen 28 und 37)

Anhang Teil C Ziffer 1

1. Förderung des sanften Tourismus

- *Unterstützung örtlicher Initiativen, die auf die vernünftige Lenkung von Besucherströmen ausgerichtet sind und Förderung ihrer Vernetzung.*

- Förderung der Einführung umweltfreundlicher Verwaltungssysteme für die Unterbringung von Touristen.

1. Förderung des sanften Tourismus **im sozio-ökonomischen Sinne und im Sinne der Umweltverträglichkeit**

- **Initiativen, die auf die vernünftige Lenkung von Besucherströmen (saisonale Verteilung) ausgerichtet sind zwecks Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze, wobei die besonderen Gegebenheiten der Länder, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, und der Regionen, die Mittel aus den Strukturfonds erhalten (Gebiete mit Entwicklungsrückstand, im industriellen Niedergang befindliche Gebiete, in Umstellung befindliche Agrargebiete und von der Fischerei abhängige Gebiete) insbesondere in den insularen, am Rande gelegenen und weit abgelegenen Regionen Berücksichtigung finden müssen.**
- **Schaffung eines Ökoauditsystems für die im Tourismus tätigen Unternehmen.**
- Förderung der Einführung umweltfreundlicher Verwaltungssysteme für die Unterbringung von Touristen.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Verleihung eines „Europäischen Preises für Tourismus und Umwelt“ (*alle zwei Jahre*).

- Verleihung einer **jährlichen „Europäischen Auszeichnung für Tourismus und Umwelt“ von symbolischem Wert, die lokalen Gebietskörperschaften und touristischen Unternehmen verliehen wird, die die Forderungen im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wahrung des ökologischen Gleichgewichts erfüllen.**
- **Initiativen zur Entwicklung der vom Europäischen Parlament bereits gebilligten Europäischen Tourismusagentur, die in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur zur Festlegung der Prioritäten einer Gemeinschaftspolitik für einen umweltverträglichen Fremdenverkehr beitragen, die Belastungskapazität bestimmter überlasteter Küstengebiete oder übermäßig genutzter Ressourcen wie Wasser usw. analysieren und gleichzeitig die Einhaltung der geforderten Qualitätskriterien kontrollieren könnte, entsprechend den Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1994 zum Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus ⁽¹⁾ und vom 13. Februar 1996 zum Grönbuch der Kommission über die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs ⁽²⁾.**
- **Förderung alternativer, sanfter Mobilitätsformen, wie die Benutzung des Fahrrads und des öffentlichen/kollektiven Verkehrs in touristischen Regionen**
- **Ermittlung der Mindestsicherheitsstandards für die Nutzer touristischer Anlagen, insbesondere von Campingplätzen, hinsichtlich ihres Standortes und der Pflicht einer Verbindungsleitung zum Zivilschutz usw.**

⁽¹⁾ ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 159.

⁽²⁾ ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 34.

(Änderung 29)

*Anhang Teil C Ziffer 1a (neu)***1a. Strategien zur Bekämpfung des Sextourismus**

- **Unterstützung von konkreten Aktionen zur Bekämpfung des Sextourismus (Kinderschändung, Prostitution, Menschenhandel, Pornografie und ihre Verbreitung in Kommunikationsnetzen wie Internet).**
- **Bessere Kenntnis der geographischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Faktoren, die dem Sextourismus zugrunde liegen.**
- **Öffentliche Kampagne der EU zur Unterbindung von Sexgeschäften im Rahmen des Tourismus.**
- **Beratung der Reiseveranstalter.**

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

*Anhang Teil C Ziffer 1b (neu)***1b. Ausbildung und Beschäftigung**

- Im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden europäischen Programmen Koordinierung von Studien, die darauf ausgerichtet sind, im Tourismus erworbene Berufserfahrungen als berufliche Qualifizierung anzuerkennen.
- Förderung von Bildung und Ausbildung im Tourismusbereich auf allen Ebenen in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Programmen (SOKRATES, LEONARDO usw.).
- Verstärkte Anwendung der neuen Technologien in den im Tourismus tätigen KMU.
- Durchführung von spezifischen Aktionen zur Förderung der Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen in den im Tourismusbereich tätigen KMU im Zusammenwirken mit dem Förderkonzept für die KMU.
- Förderung von Initiativen, auch experimenteller Natur, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- Förderung von Initiativen auf der Ebene von Genossenschaften unter Nutzung der Mittel, die im Rahmen der für die KMU vorgesehenen Programme bereitgestellt werden.

(Änderung 31)

Anhang Teil C Ziffer 2

- Ermittlung der wichtigsten Hindernisse auf europäischer Ebene für verschiedene Spielarten des Tourismus sowie für verschiedene Touristenkategorien (z.B. Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte), Erarbeitung *angemessener* Lösungen.
- Erarbeitung von Lösungen zur **Beseitigung** der wichtigsten Hindernisse auf europäischer Ebene, **für den Tourismus im allgemeinen (wie beispielsweise Saisonabhängigkeit, Fremdsprachenerwerb, Liberalisierung des Luftverkehrs usw.)**, für verschiedene Spielarten des Tourismus (**Kultur-, Sozial-, Kur-, Sport-, Kongreß-, ländlicher, Fischfang-, Wassersport- und Schifffahrtstourismus usw.**) sowie für verschiedene Touristenkategorien (z.B. ältere Menschen, Jugendliche und Behinderte).

(Änderungsantrag 38)

*Anhang Teil C Ziffer 2a (neu)***2a. Erhöhung der Sicherheit von Touristen**

- Ausarbeitung von EU-weiten Sicherheitsstandards für Touristenunterkünfte.

(Änderung 32)

Anhang Teil D

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>D. Steigerung der Zahl der Besucher aus Drittländern</p> <p>1. Werbung für Europa als Reiseziel</p> <p>— Unterstützung mehrjähriger Werbekampagnen in den wichtigsten Quellländern und/oder sich herausbildenden Gebieten mit der Unterstützung von Sponsoren.</p> | <p>D. Steigerung der Zahl der Besucher aus Mitgliedstaaten der EG und aus Drittländern</p> <p>1. Werbung für Europa als Reiseziel</p> <p>— Herausstellen von europäischen Gemeinsamkeiten (z.B. gemeinsame historische/kulturelle Reiserouten, Feierlichkeiten zum Jahr 2000 usw.) unter Anerkennung der Tatsache, daß gerade die Vielfältigkeit Europa so attraktiv macht.</p> <p>— Hinweise auf diese Gemeinsamkeiten in den jeweiligen Werbekampagnen der nationalen Tourismusorganisationen und der European Travel Commission (ETC) sowie auf den internationalen Touristikmessen in Europa.</p> <p>— Durchführung von Werbekampagnen der Europäischen Union in Koordination mit den nationalen Werbekampagnen unter Beteiligung von Sponsoren (vgl. Teil B Ziffer 1).</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Freitag, 25. Oktober 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „PHILOXENIA“ (1997-2000) (KOM(96)0168 – C4-0356/96 – 96/0127(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(96)0168 – 96/0127(CNS))⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0356/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Regionalpolitik und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0298/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligt Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 31.07.1996, S. 9.

b) A4-0297/96

Entschließung zu dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen (Beschluß des Rates 92/421/EWG) (KOM(96)0029 – C4-0125/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(96)0029 – C4-0125/96),
- unter Hinweis auf Artikel 3 Buchstabe t und 3 b des EG-Vertrages,
- in Kenntnis des Beschlusses 92/421/EWG des Rates über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Fremdenverkehrs (KOM(95)0097 – C4-0157/95),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über den zivilen Schutz, den Tourismus und die Energie (SEK(96)0496),
- in Kenntnis des ersten Mehrjahresprogramms zur Förderung des Europäischen Tourismus (1979-2000) „Philoxenia“⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 231 vom 13.08.1992, S. 26.

⁽²⁾ ABl. C 222 vom 31.07.1996, S. 9.

Freitag, 25. Oktober 1996

- in Kenntnis der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. September 1994 zum Tourismus (94/C 393/25) ⁽¹⁾ und vom 14. September 1995 zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Fremdenverkehrs – Grünbuch der Kommission (95/C 301/15) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 2. Februar 1995 zur Politik der Förderung des ländlichen Tourismus in den Regionen der EU (95/C 210/17),
 - in Kenntnis der Erklärung von Barcelona und des Arbeitsprogramms, die zum Abschluß der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27./28. November 1995 angenommen wurden ⁽³⁾, sowie der Entschließung des Rates vom 13. Mai 1996 zu der Europa-Mittelmeer-Zusammenarbeit im Tourismusbereich (96/C 155/01) ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis der im November 1995 von der Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments durchgeführten Studie „Der Schutz des Touristen“ (PE 165.611),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 11. Juni 1991 zu einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik ⁽⁶⁾, vom 18. Januar 1994 zum Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000 ⁽⁷⁾, vom 15. Dezember 1994 zum Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus ⁽⁸⁾, seinen Beschluß vom 13. Dezember 1995 über den Gemeinsamen Standpunkt betreffend den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei den Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ⁽⁹⁾ und seine Entschlüsse vom 13. Februar 1996 zum Grünbuch der Kommission über die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs ⁽¹⁰⁾, vom 13. März 1996 zur Einberufung der Regierungskonferenz, zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und zur Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz ⁽¹¹⁾, vom 6. Juni 1996 zur gemeinsamen Verkehrspolitik – Aktionsprogramm 1995-2000 ⁽¹²⁾, vom 19. September 1996 zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen ⁽¹³⁾ sowie vom 19. September 1996 zu der Katastrophe auf dem Campingplatz „Las Nieves“ in Biescas (Huesca) ⁽¹⁴⁾,
 - in Kenntnis der zum Abschluß der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt und die Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) angenommenen Agenda 21,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0297/96),
- A. in der Erwägung, daß der Begriff des Tourismus im Verständnis der internationalen Organisationen wie der OECD und der WTO alle Reisen zum Zweck der Erholung, der Geschäfte, des Studiums und der Gesundheit mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden umfaßt und daß daher der Tourismusmarkt auf die Schaffung und den Verbrauch von Produkten und Dienstleistungen ausgerichtet ist, die reisende Personen unabhängig vom Grund ihrer Reise benötigen, wenn sie sich von ihrem gewöhnlichen Wohnsitz entfernen,
- B. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr im Jahre 1995 weltweit um 3,8% zugenommen hat und die Einnahmen um 7,2% angestiegen sind, so daß sie ungefähr 372 Mrd. Dollar erreichten, was nach Schätzungen dazu führen müßte, daß sich der Tourismusmarkt in weniger als 20 Jahren verdoppelt,
- C. in der Erwägung, daß der Tourismus in der europäischen Wirtschaft ungefähr 5,5% des BIP ausmacht und ungefähr 9 Millionen Personen (6% der Arbeitsplätze in der EU) direkt Arbeit gibt,

⁽¹⁾ ABl. C 393 vom 31.12.1994, S. 168.⁽²⁾ ABl. C 301 vom 13.11.1995, S. 68.⁽³⁾ Bulletin der Europäischen Union 11-1995, S. 153.⁽⁴⁾ ABl. C 155 vom 30.05.1996, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 291 vom 06.12.1995, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 74.⁽⁷⁾ ABl. C 44 vom 14.02.1994, S. 61.⁽⁸⁾ ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 159.⁽⁹⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 51.⁽¹⁰⁾ ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 34.⁽¹¹⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.⁽¹²⁾ ABl. C 181 vom 24.06.1996, S. 21.⁽¹³⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.⁽¹⁴⁾ Teil II Punkt 13 a des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 25. Oktober 1996

- D. in der Erwägung, daß Europas Anteil am weltweiten Tourismusmarkt zurückgeht,
- E. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr eng mit anderen Wirtschaftszweigen verbunden ist und für viele Regionen und Länder die wichtigste bzw. die einzige Einnahmequelle darstellt,
- F. in der Erwägung, daß es angesichts dieser wirtschaftlichen und sozialen Daten kurzfristig wäre, es weiterhin für überflüssig zu halten, bei der Revision des EU-Vertrages die Aufnahme eines spezifischen Titels vorzusehen, der den Fremdenverkehr in seinen gemeinschaftlichen und internationalen Aspekten als wesentliches Ziel der europäischen Union in der gemeinsamen Politik im Bereich des Binnenmarktes betrachtet,
- G. in Anbetracht der Aufsplitterung des Sektors und der unzureichenden Nutzung seines Potentials, was Wirtschaft, Gesundheit, Natur und Kunst betrifft,
- H. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehrsbereich wahrscheinlich der Sektor ist, der mehr als jeder andere von den öffentlichen Politiken abhängt, die die Lebensqualität der Touristen, das Angebot von Dienstleistungen und den Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes bestimmen,
- I. in der Erwägung, daß die Nachfrage nach Dienstleistungen im Fremdenverkehr eng mit der Verkehrsinfrastruktur verbunden ist,
- J. in der Erwägung, daß ein grundlegendes Kriterium der öffentlichen Politik im Fremdenverkehrsbereich die Nachhaltigkeit des Tourismus in wirtschaftlicher, beschäftigungspolitischer, sozialer und umweltspezifischer Hinsicht sein muß,
- K. in der Erwägung, daß der Tourismus nur dann zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen kann, wenn er mit der vollen, auch wirtschaftlichen Unterstützung der Europäischen Union rechnen kann,
- L. in der Erwägung, daß angesichts der starken Zunahme von älteren Personen mit immer längerer Lebenserwartung und höherer Lebensqualität, wie in dem „Bericht der Kommission über die demographische Lage Europas – 1995“ (KOM(96)0060) beschrieben, der Senientourismus eine Form der Bekämpfung von saisonbedingten Schwankungen darstellen kann, was eine stabile Beschäftigungsquelle im Fremdenverkehrssektor darstellen würde,
- M. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Konvergenz leistet, sich aktiv an der Verbreitung der einzelnen nationalen Kulturen beteiligt und gleichzeitig eine starke europäische Identität schafft,
- N. in der Erwägung der positiven Folgen, die eine einheitliche europäische Währung für den Fremdenverkehr der Gemeinschaft haben wird,
1. bekräftigt seine wiederholt geäußerte Ansicht, daß anlässlich der bevorstehenden Revision des Vertrages über die Europäische Union der Fremdenverkehrspolitik unbedingt eine Rechtsgrundlage gegeben werden muß, damit sie die institutionelle Legitimierung erhält, die dieser strategische, wirtschaftliche, beschäftigungspolitische und soziale Sektor für die Europäische Union haben muß;
 2. wünscht, daß im Rahmen seines Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr aufgrund von Artikel 141 der Geschäftsordnung baldmöglichst ein Unterausschuß für den Fremdenverkehr geschaffen wird, der den Auftrag erhält, die zahlreichen Themen zu prüfen, die mit diesem bisher vernachlässigten Sektor zusammenhängen;
 3. beglückwünscht die Kommission zu dem Dokument, das die Gemeinschaftsmaßnahmen erläutert, die sich direkt aus dem Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (Beschluß 92/421/EWG des Rates) ergeben, sowie die weiteren Maßnahmen der Gemeinschaft, die sich auf den Tourismus auswirken, aber im Rahmen anderer Politiken der Europäischen Union ergriffen wurden; fordert daher die Kommission auf, möglichst bald den das Jahr 1995 betreffenden Bericht gemäß Artikel 5 des genannten Beschlusses vorzulegen;
 4. fordert die Kommission auf, eine regelmäßige jährliche Zusammenfassung mit beiliegenden globalen wirtschaftlich-statistischen Überblicken über Mittel auszuarbeiten, die von der Europäischen Union für die den Tourismus direkt betreffenden Maßnahmen bereitgestellt werden;
 5. ist ferner der Ansicht, daß dieses Dokument künftig in zwei Kapitel aufgeteilt werden sollte, von dem eines die obengenannten vorrangigen Elemente einer europäischen Fremdenverkehrspolitik betreffen sollte, nämlich:
 - Behandlung des Fremdenverkehrs als einen europäischen Gewerbebereich, der sowohl für Unternehmer als auch für Beschäftigte von Belang ist, sowie Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit dieses Gewerbes zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
 - Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich,
 - Diversifizierung, Rationalisierung und Optimierung der Tätigkeiten und Erzeugnisse des Tourismus,
 - Einbeziehung des Konzeptes einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung in den Fremdenverkehr;

Freitag, 25. Oktober 1996

während sich das andere Kapitel auf die drei Interessenspole des Tourismus beziehen sollte:

- Entwicklung der Unternehmen, vor allem der kleinen und mittleren Betriebe,
- Schutz des Touristen als Verbraucher und Befriedigung seiner Bedürfnisse,
- Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes;

6. bekräftigt die Notwendigkeit, den Tourismus auf horizontaler Ebene in die anderen Gemeinschaftspolitiken zu integrieren und zu diesem Zweck in den Dienststellen der Kommission, die zur Förderung des Tourismus beitragen (Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Umwelt, Gesundheitswesen, Sozialpolitik, Wettbewerb, kleine und mittlere Unternehmen usw.) Abteilungen zu bilden mit der Aufgabe, die Durchführung der Grundsätze einer Fremdenverkehrspolitik auf europäischer Ebene zu kontrollieren, und fordert, daß die Abteilung Tourismus der DG XXIII ferner die Aufgabe der allgemeinen Koordinierung der Tätigkeiten der nationalen Fremdenverkehrsorganisationen erhält;

7. stellt fest, daß die Aktionen zur Förderung des innergemeinschaftlichen Jugendtourismus verstärkt werden müssen, wobei zu bedenken ist, daß diese Bevölkerungsgruppe aus den nächsten Generationen europäischer Bürger besteht, die aufgerufen sind, die politischen und kulturellen Verbindungen zu vervollkommen, auf denen die Europäische Union aufgebaut ist;

8. stellt fest, wie wichtig ein korrekt geplanter und verwalteter ländlicher Tourismus für die ländliche Entwicklung und die Unterstützung ländlicher Gemeinschaften sowie den Erhalt ihrer Lebensweise ist;

9. betont, daß die Aufgabe der Gemeinschaft im Fremdenverkehrsbereich nicht in der übermäßigen Harmonisierung von Vorschriften liegt, sondern in der Koordinierung und verstärkten Zusammenarbeit der europäischen Institutionen, der einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden, der Industrien des Sektors sowie der Vertreter der sozio-ökonomischen Interessen der Touristen in ihrer Funktion als Verbraucher und der Arbeitnehmer des Sektors, um dazu beizutragen, der Herausforderung gerecht zu werden, die die Globalisierung der Wirtschaft im allgemeinen und des Tourismus im besonderen für Europa bedeutet;

10. bekräftigt die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Randgebiete und abgelegenen Gebiete der Europäischen Union und wünscht die Verabschiedung von positiven Maßnahmen, um den Fremdenverkehr und das Dienstleistungsangebot in diesen Regionen anzuregen, auch um den Andrang von Touristen auf die am meisten besuchten Orte (Kunst- und Kulturzentren) einzuschränken;

11. betont die Tatsache, daß der Fremdenverkehr als Industriezweig anerkannt werden muß und daß angemessene Mittel zu seiner Förderung gewährt werden müssen, da das Fremdenverkehrsgewerbe von großer Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union ist und einen hohen Anteil an in diesem Sektor tätigen kleinen und mittleren Betrieben sowie die sich in diesen Betrieben bietenden Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem für Jugendliche und Frauen, aufweist; hebt hervor, daß das Fremdenverkehrsgewerbe durch die Vollendung des Binnenmarkts sowie die Einführung der einheitlichen Währung wesentliche Impulse erhalten wird; daher sollte sich die Kommission auf Maßnahmen konzentrieren, mit denen die Vollendung des Binnenmarktes sichergestellt wird; betont schließlich, daß für Fremdenverkehrsunternehmen ein günstiges rechtliches und finanzielles Umfeld von großer Bedeutung ist;

12. betrachtet den Fremdenverkehr als einen wichtigen Faktor für die Schaffung verbesserter Bedingungen für das Wachstum in weniger begünstigten Gebieten, industriellen Krisengebieten und ländlichen Gebieten; ferner kann er zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und dazu führen, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in der Union erfolgreich ist;

13. stellt fest, daß das Fremdenverkehrsgewerbe 1994 weltweit einen Aufschwung erlebt hat, während Europas Marktanteil einen ständigen Abwärtstrend aufweist; da die Bedingungen für weiteres Wachstum auf der Nachfrageseite sehr positiv sind, kommt es darauf an, daß das europäische Fremdenverkehrsgewerbe diese Nachfrage auf das europäische Angebot lenkt; dazu muß es wettbewerbsfähig sein;

14. bedauert, daß für den Sozialtourismus (Aktion 8) keine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen wurde, obwohl 1994 einige im Vorjahr begonnene Aktionen abgeschlossen wurden;

15. ist der Ansicht, daß die Sondermaßnahmen für den Seniorentourismus verstärkt werden müssen; diese Programme können in der Vor- bzw. Nachsaison kostengünstiger und bequemer organisiert werden, da diese Bevölkerungsgruppe beruflich nicht an bestimmte Ferienzeiten gebunden ist; damit würde auch den Tourismusunternehmen in den beschäftigungsarmen Zeiten des Jahres geholfen;

16. ist der Meinung, daß die Interaktion zwischen Kulturpolitik und Fremdenverkehrspolitik sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene stärker berücksichtigt werden muß, und fordert die Kommission deshalb auf, eine Studie im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Beziehung durchzuführen; es muß vor allem geprüft werden, welchen Nutzen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Ziel des Kulturtourismus sind, von einer Erhöhung der Mittel für das Raphael-Programm hätten;

Freitag, 25. Oktober 1996

17. mißt der Förderung der Berufsausbildung besondere Bedeutung bei, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen der im Fremdenverkehr Beschäftigten ist, und fordert die Schaffung von Netzen der Ausbildung und des Austausches sowie die Einführung und Anerkennung von Befähigungsnachweisen für Tätigkeiten, für die es bisher keinen derartigen Abschluß gibt;

18. fordert die Kommission auf, im nächsten Weißbuch über den Fremdenverkehr vor allem folgende Themen zu behandeln:

- die angemessensten Maßnahmen, um die Kapazität des Fremdenverkehrsgewerbes zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu vergrößern;
- die Notwendigkeit zur Vollendung des Binnenmarktes im Fremdenverkehrsgewerbe;
- die enge Verbindung zwischen der Entwicklung infrastruktureller Netze und der umweltverträglichen Ausweitung des Tourismus;
- die verschiedenen Formen des Schutzes des Tourismus:
 - a) der Unternehmen und Veranstalter im Fremdenverkehrsbereich
 - b) der Touristen
 - c) der im Tourismus Beschäftigten;
- die Auswirkungen der Berücksichtigung der in der Agenda 21 von Rio de Janeiro enthaltenen Verpflichtungen auch in bezug auf den Schutz des künstlerischen und architektonischen Erbes sowie der historischen Stadtzentren auf den Tourismus;
- die Sicherheit im Fremdenverkehr, insbesondere der Schutz vor Bränden, die Touristen durch Leichtsinn verursachen, sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten der Touristen und Reiseveranstalter in einer europäischen Touristencharta;
- Zugang zu Informationen über Tourismus;
- die Einführung eines touristischen Qualitätssiegels zur Klassifizierung der Dienstleistungen und Produkte der Gemeinschaft in diesem Sektor;

19. betont, daß die Kommission im Weißbuch die verschiedenen Formen des Tourismus in der modernen Gesellschaft aufzählen sollte (individueller und Massentourismus, kultureller, sportlicher, Vergnügungs- und therapeutischer Tourismus; Senioren- und Kongreßtourismus, Geschäftstourismus usw.)

20. fordert die Einführung einer einheitlichen europäischen touristischen Symbolik, um ein rasches und leichtes Ausfindigmachen der Sehenswürdigkeiten von Umwelt und Kultur, der Dienstleistungen und Infrastrukturen zu gewährleisten, die in den einzelnen Ortschaften angeboten werden;

21. tritt dafür ein, daß die in den gemeinschaftlichen Aktionsplänen zur Förderung des Tourismus aufgezählten Ziele bei der Entscheidung über die im Rahmen der Strukturfonds vorgelegten Projekte berücksichtigt werden;

22. hält die Entwicklung eines kohärenten Systems der Aufstellung von Statistiken zwar für wesentlich, ist aber der Ansicht, daß dies aus dem Haushalt der Eurostat finanziert werden sollte, um auf diese Weise einen Teil der begrenzten Finanzmittel für die Verbreitung der Ergebnisse der Projekte im Fremdenverkehrsbereich bereitstellen zu können;

23. fordert die Gründung eines Weltforums, um über solche Themen wie Sextourismus sowie die geographische und saisonbedingte Staffelung des Fremdenverkehrs zu beraten und danach zu handeln, und fordert, konkrete Vorschläge für die Differenzierung des Angebots im Fremdenverkehr sowie die Entwicklung neuer Urlaubsformen auszuarbeiten;

24. stellt fest, daß die Beliebtheit Europas als Reiseziel relativ gesehen abnimmt und daß es deshalb erforderlich ist, für Europa als Reiseziel durch die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik für einen richtig geplanten und verwalteten nachhaltigen Tourismus zu werben, der die natürliche und gestaltete Umwelt und die Rechte und Interessen der Bevölkerung der Gastländer respektiert;

25. ist der Ansicht, daß der Fremdenverkehr nachhaltig zum Verständnis zwischen den Völkern durch das Vermitteln von Wissen über andere Kulturen, Sprachen, Traditionen und Lebensweisen beitragen kann und daß solche Aspekte in jeglichem Werbematerial hervorgehoben werden sollten, das von der Union hergestellt oder unterstützt wird;

26. fordert die Kommission auf, eng mit dem Europarat und der UNESCO in Fragen zusammenzuarbeiten, die den Kulturtourismus betreffen, und insbesondere bei solchen Themen wie der Denkmalpflege, der Lenkung von Besucherströmen, der Entwicklung von Kulturreiserrouten und dem verstärkten Zugang zu Kultur- und Baudenkmalern durch die Verwendung neuer Technologien;

Freitag, 25. Oktober 1996

27. fordert die Kommission auf zu untersuchen, wie sich die weitere Liberalisierung der Märkte des Fremdenverkehrssektors infolge des am 15. April 1994 im Rahmen des Abkommens von Marrakesch unterzeichneten Abkommens GATS (General Agreement Trade and Services) auf die Europäischen Union auswirkt;
28. bekräftigt den Inhalt seiner obengenannten Entschlüsse vom 15. Dezember 1994 und vom 13. Februar 1996, in denen die Kommission aufgefordert wird, die Verfahren zur Gründung der Europäischen Tourismusagentur einzuleiten; diese Agentur könnte in Zusammenarbeit mit der Umweltagentur dazu beitragen, die Prioritäten für eine umweltfreundliche Politik festzulegen, die Kapazitäten einiger überfüllter Küstengebiete oder übermäßig genutzter Ressourcen wie Wasser analysieren usw. und die Respektierung der vorgeschriebenen Qualitätsnormen kontrollieren;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Rat, der Kommission, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regionen der Mitgliedstaaten, die für den Bereich Fremdenverkehr allein zuständig sind, den Regierungen und Parlamenten der Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie der Russischen Föderation und der GUS, den Regierungen und Parlamenten der Mittelmeeranrainerstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, der Regierung und dem Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), der European Travel Commission (ETC), der Weltorganisation für Fremdenverkehr, den nationalen Fremdenverkehrsorganisationen der Mitgliedstaaten, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem World Travel and Tourism Council (WTTC) und der IATM (International Association of Tour Managers) zu übermitteln.

c) A4-0299/96

Entschlüsse zu dem Bericht der Kommission über die Bewertung des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-1995 – Beschluß des Rates 92/421/EWG (KOM(96)0166 – C4-0266/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(96)0166 – C4-0266/96),
- in Kenntnis des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 3 Buchstabe t und 3 b,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über den Zivilschutz, den Tourismus und die Energie (SEK(96)0496),
- in Kenntnis der Berichte der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus im Jahre 1993 ⁽¹⁾ und im Jahre 1994 (KOM(96)0029),
- in Kenntnis des Weißbuches „Delors“ über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ⁽²⁾ sowie der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für das Jahr 1996 (KOM(96)0211) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschlüsse vom 19. Juni 1996 ⁽³⁾,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Konsultation ⁽⁴⁾ über die Grundlage des Grünbuchs über die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Forums über den europäischen Fremdenverkehr vom 8. Dezember 1995,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidentschaft zum Abschluß des Europäischen Rates von Florenz vom 21. und 22. Juni 1996,

⁽¹⁾ ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 159.

⁽²⁾ ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 124.

⁽³⁾ ABl. C 198 vom 08.07.1996, S. 115.

⁽⁴⁾ Arbeitsdokument der GD XXIII, Konsultation auf der Grundlage des Grünbuchs, ein Schritt auf dem Wege zur Anerkennung der Gemeinschaftsaktion zur Förderung des Fremdenverkehrs, Forum über den Europäischen Fremdenverkehr, 1995.

Freitag, 25. Oktober 1996

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 11. Juni 1991 zu einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik ⁽¹⁾, vom 18. Januar 1994 zum Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000 ⁽²⁾, vom 15. Dezember 1994 zum Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus ⁽³⁾, seinen Beschluß vom 13. Dezember 1995 über den Gemeinsamen Standpunkt betreffend den Vorschlag über den Verbraucherschutz bei den Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ⁽⁴⁾ und seine Entschlüsse vom 13. Februar 1996 zum Grünbuch der Kommission über die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs ⁽⁵⁾ und vom 13. März 1996 zur Einberufung der Regierungskonferenz, zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und zur Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis der Vorschläge der Kommission zur Überprüfung des Programms der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ ⁽⁷⁾ und zum dritten Mehrjahresprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) ⁽⁸⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über Maßnahmen der Gemeinschaft, die den Tourismus betreffen, im Jahre 1994 (KOM(96)0029),
 - in Kenntnis des ersten Mehrjahresprogramms zur Förderung des Europäischen Tourismus „PHILOXENIA“ (1997-2000) ⁽⁹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0299/96),
- A. in der Erwägung, daß der Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-1995 trotz der eingeschränkten Haushaltsmittel von 18 Mio Ecu einen wichtigen Anstoß dazu gegeben hat, daß die Gemeinschaft spezielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrspolitik ergreift,
- B. in der Erwägung, daß eine Fremdenverkehrspolitik hinsichtlich des Europäischen Binnenmarktes zweifellos sozioökonomische, finanzielle und umweltspezifische Auswirkungen hat, was bei der Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Gruppen, wie Frauen und Jugendliche, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen ist,
- C. unter Hinweis darauf, daß der Fremdenverkehr heute in Europa 5,5% des BIP erbringt, bzw. 9 Mio. Personen direkt beschäftigt, was 6% des Arbeitsmarktes entspricht, und daß die Welttourismusorganisation (WTO) mit einem Anstieg der internationalen Reisen auf 100 Millionen rechnet, so daß der Fremdenverkehr weltweit zur wichtigsten Industrie wird,
- D. in der Erwägung, daß Europa dennoch als touristisches Ziel an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen aufstrebenden Märkten verloren hat und die Situation kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen erfordert, so im Hinblick auf die Sanierung von Infrastrukturen, die Abschaffung des Saisonbegriffs, die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die gemeinsame Werbung für das Touristenziel Europa,
- E. in der Erwägung, daß eine gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik in erster Linie darauf abzielen muß, das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu fördern, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu verbessern, und den Begriff der Europabürgerschaft zu verstärken,
- F. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr nicht nur eine der wichtigsten Industrien der Europäischen Union ist, sondern auch eine Tätigkeit, die alle Bürger betrifft, so daß er eine unumkehrbare soziale Errungenschaft darstellt,
- G. in der Erwägung, daß es unerlässlich ist, in den Vertrag über die Europäische Union einen speziellen Titel über den Fremdenverkehr aufzunehmen, der eine eigenständige europäische Fremdenverkehrspolitik festschreibt, durch die die Ziele des Fremdenverkehrs koordiniert und in die anderen europäischen Politiken einbezogen werden, wobei eine stärkere Bürokratisierung und Reglementierung zu vermeiden ist,

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 74.

⁽²⁾ ABl. C 44 vom 14.02.1994, S. 61.

⁽³⁾ ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 159.

⁽⁴⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

⁽⁷⁾ ABl. C 140 vom 11.05.1996, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. C 156 vom 31.05.1996, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. C 222 vom 31.07.1996, S. 9.

Freitag, 25. Oktober 1996

- H. in der Erwägung, daß im Hinblick auf den Gipfel von Dublin, auf dem ein Entwurf für die Revision der Verträge vorgelegt werden wird, bekräftigt werden muß, daß die Fremdenverkehrspolitik die Ziele verfolgt, die Union den Bürgern näher zu bringen, da sie imstande ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen, dem Umweltschutz größere Effizienz und Kohärenz zu geben und das Gefühl der Europäergemeinschaft zu verstärken,
- I. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr weitgehend zur wirtschaftlichen Konvergenz beitragen kann, die für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich ist, da er Arbeitsplätze schafft, den Reichtum umverteilt und in rückständigen Gebieten die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Infrastrukturen fördert; allerdings ist es notwendig, daß sich der Fremdenverkehrssektor unter strenger Achtung des Prinzips der Subsidiarität auf europäischer Ebene eng an den wichtigen Grundsätzen einer sozial, wirtschaftlich und umweltpolitisch vertretbaren Entwicklung orientiert, um unlauteren Wettbewerb und sozialen Dumping zu vermeiden,
- J. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr als wichtiger europäischer Wirtschaftszweig kaum Erwähnung findet und daß darüber hinaus seine Bedeutung als Bestandteil des Binnenmarktes vor allem im Hinblick auf die Entwicklung von Politiken und Programmen der Europäischen Union vernachlässigt wird,
1. begrüßt die von externen Beratern durchgeführte unabhängige Bewertung der Teilergebnisse des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 1993-1995 – oben genannter Beschluß 92/421/EWG – sowie ihre Empfehlungen, und fordert dazu auf, nach Abschluß der für 1995 vorgesehenen Projekte diese Bewertung zu erweitern und zu aktualisieren, um eine umfassende und endgültige Vorstellung von dem zu vermitteln, was der Aktionsplan dargestellt hat;
 2. äußert sich positiv zu der Arbeit, die das Referat Tourismus der GD XXIII der Kommission trotz der begrenzten Finanzmittel und Arbeitskräfte sowie der bekannten internen Verwaltungsschwierigkeiten geleistet hat;
 3. bekräftigt jedoch, daß mit dem europäischen Aktionsplan zur Förderung des Tourismus der Beweis erbracht werden sollte, daß die Europäische Union eine echte Fremdenverkehrspolitik braucht, um auf einer geeigneteren Ebene den Herausforderungen der auf dem Fremdenverkehrssektor fortschreitenden Globalisierung und der im Rahmen der Welthandelsorganisation gebilligten Liberalisierung der Dienstleistungen im Fremdenverkehr gerecht zu werden;
 4. empfiehlt daher der Regierungskonferenz, die vom Europäischen Rat von Turin vom 8. März 1996 beauftragt ist, die Reform der Verträge vorzubereiten, damit Europa die Herausforderung der künftigen Erweiterung sowie der Globalisierung der Wirtschaft annehmen kann, die Gelegenheit wahrzunehmen, der Fremdenverkehrspolitik in ihren gemeinschaftlichen wie internationalen Aspekten – unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – die unerläßliche Rechtsgrundlage zu geben, damit sie innerhalb des Binnenmarktes koordiniert und sowohl auf europäische als auch auf nationale Ziele ausgerichtet werden kann;
 5. ist der Ansicht, daß im nächsten Aktionsprogramm zur Förderung des Tourismus „Philoxenia“ die Aktionen der Mitgliedstaaten im Bereich des Fremdenverkehrs und die Aktionen auf europäischer Ebene noch mehr auf eine bessere Koordinierung und Ergänzung abgestimmt werden müssen, um die Vorteile der Aktion der Europäischen Union noch stärker wahrzunehmen;
 6. bekräftigt, daß der Fremdenverkehr als europäischer Wirtschaftszweig, der für eine Vielzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wichtig ist, vernachlässigt wird und der Schutz der Touristen verbessert werden muß;
 7. bekräftigt außerdem, daß die Aktionen qualitativ gesehen vor allem auf den Privatsektor, insbesondere die KMU, ausgerichtet sein müssen, um das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und den Fremdenverkehr in eine umweltgerechte Richtung zu lenken, wie in der Agenda 21 festgelegt wurde (Rio de Janeiro, 1992);
 8. fordert, die Rolle und „Marktpositionierung“ des Referats Tourismus der GD XXIII zu stärken und insbesondere durch eine zusätzliche Bereitstellung von Mitteln und qualifiziertem Personal auf die Koordinierung und Verbindung zwischen den Generaldirektionen, die durch verschiedene Aktionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen, sowie zwischen den Institutionen der Mitgliedstaaten, die sich mit dem Fremdenverkehr befassen, auszurichten; fordert außerdem das Referat Tourismus auf, seine Aktionen mit den anderen Dienststellen der GD XXIII, die sich mit den KMU befassen, stärker zu koordinieren;
 9. fordert eine Fortsetzung der besonders erfolgreichen Aktionen, wie z.B. der Maßnahmen zugunsten der Behinderten oder zur Aufstellung von europäischen Fremdenverkehrsstatistiken; unterstreicht vor allem die Notwendigkeit, die fremdenverkehrsfördernden Aktionen, die der europäische Reiseausschuß (ECT) in wirksamer Koordinierung mit der nationalen Fremdenverkehrsorganisation durchführt, z.B. in Japan, abzuschließen;

Freitag, 25. Oktober 1996

10. fordert die Durchführung von Pilotprojekten zwecks Erarbeitung innovativer Lösungen für die ferienbedingten Verkehrsstaus, von denen gegenwärtig viele europäische Ziele betroffen sind;

11. unterstreicht, daß das Programm Philoxenia einen ersten Schritt zur Verwirklichung einer Fremdenverkehrspolitik darstellt, und fordert die Kommission auf, im ersten Halbjahr 1997 das zugesagte Weißbuch auszuarbeiten, in dem die Bedeutung des Fremdenverkehrs festgeschrieben und seine potentielle Rolle für die Förderung von Beschäftigung und Entwicklung anerkannt werden muß;

12. bedauert, daß einige wichtige Bereiche, wie die Entzerrung der Ferientermine, Touristen als Verbraucher, ländlicher Tourismus, Jugendtourismus, Sport-, Kultur- und Kongreßtourismus sowie Incentive- und Seniorenreisen so wenig gefördert werden;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regionen der Mitgliedstaaten, die ausschließlich für den Fremdenverkehr zuständig sind, den Regierungen und Parlamenten der Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie der Russischen Föderation und der GUS, den Regierungen und Parlamenten der Mittelmeerländer, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsländer des EWR, der Regierung und dem Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem Europäischen Fremdenverkehrsausschuß, dem Europäischen Reiseausschuß (ETC), der Welttourismusorganisation, den nationalen Fremdenverkehrsorganisationen der Mitgliedstaaten, der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem World Travel and Tourism Council (WTTC) und der IATM (International Association of Tour Managers) zu übermitteln.

11. Schutz vor bestimmten Rechtsakten von Drittländern *

A4-0329/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 – C4-0519/96 – 96/0217(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (1)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1 Absatz 2

Auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags kann der Rat Gesetze dem Anhang hinzufügen oder aus dem Anhang streichen.

Auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags kann der Rat **nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments** Gesetze dem Anhang hinzufügen oder aus dem Anhang streichen.

(Änderung 2)

Artikel 7 Buchstabe a

a) unterrichtet die Kommission den Rat regelmäßig über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht hierüber;

a) unterrichtet die Kommission den Rat **und das Europäische Parlament** regelmäßig über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht hierüber;

(1) ABl. C 296 vom 08.10.1996, S. 10.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Artikel 8

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstabe b und c wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung von Maßnahmen verschieben, die sie für einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Unterrichtung ab beschlossen hat.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstabe b und c wird die Kommission durch einen **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende **bei Bedarf mittels einer Abstimmung** unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, seinen Standpunkt in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (KOM(96)0420 – C4-0519/96 – 96/0217(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(96)0420 – 96/0217(CNS))⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 113 und Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0519/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0329/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 08.10.1996, S. 10.

Freitag, 25. Oktober 1996

4. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

12. Fischerei *

a) A4-0306/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (KOM(96)0189 – C4-0312/96 – 96/0124(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (KOM(96)0189 – C4-0312/96 – 96/0124(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(96)0189 – 96/0124(CNS)) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0312/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0306/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 21.06.1996, S. 20.

Freitag, 25. Oktober 1996

b) A4-0271/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1996 bis zum 17. Januar 1999 (KOM(96)0131 – C4-0268/96 – 96/0089(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2a (neu)

Um die Information der Haushaltsbehörde über die Anwendung des Protokolls zu verbessern, legt die Kommission alljährlich vor dem 1. Mai einen Bericht über den Stand seiner Anwendung zusammen mit dem aktualisierten Finanzbogen vor.

(Änderung 2)

Erwägung 2b (neu)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin handelt es sich bei den Ausgaben im Rahmen dieses Protokolls um nicht-obligatorische Ausgaben.

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Sämtliche Küstenstaaten des Indischen Ozeans sowie alle anderen Staaten, die in diesen Gewässern Fangtätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, die Erhaltung und die dauerhafte Bewirtschaftung der Fischbestände zu garantieren.

(Änderung 4)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, eine aktive Rolle bei der Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände des Indischen Ozeans zu spielen, insbesondere im Rahmen der Tätigkeiten der Thunfisch-Kommission für den Indischen Ozean, die so schnell wie möglich einsatzbereit sein sollte.

(Änderung 5)

Artikel 2b Absatz 1 (neu)

Artikel 2b

(1) Im letzten Geltungsjahr des Protokolls und vor der Einleitung von Verhandlungen zu seiner Verlängerung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen allgemeinen Evaluierungsbericht vor.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Artikel 2b Absatz 2 (neu)

(2) Auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments beauftragt der Rat gegebenenfalls die Kommission, Verhandlungen zur Annahme eines neuen Protokolls einzuleiten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1996 bis zum 17. Januar 1999 (KOM(96)0131 – C4-0268/96 – 96/0089(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(96)0131 – 96/0089(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0268/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0271/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) **A4-0270/96**

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die Durchführung der technischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(95)0669 – C4-0016/96)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(95)0669 – C4-0016/96),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0270/96),
- A. in der Erwägung, daß sich die positive Analyse der Probleme im Zusammenhang mit technischen Maßnahmen im Fischereisektor im Kommissionstext im allgemeinen mit den vom Ausschuß für Fischerei des Europäischen Parlaments häufig geäußerten Auffassungen deckt,

Freitag, 25. Oktober 1996

- B. in der Erwägung, daß der Fischereisektor der Gemeinschaft derzeit in einer Krise steckt, verursacht durch das Zusammenspiel reduzierter Fischbestände in bestimmten Fanggebieten und niedriger Marktpreise aufgrund unkontrollierter Einfuhren bestimmter Arten in die Gemeinschaft, mit allen negativen Folgen für die Stimmung in diesem Sektor,
- C. in der Erwägung, daß es trotz der Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse in bestimmten Bereichen, die dringend behoben werden müssen, klar ist, daß die intensive Befischung bestimmter Bestände, zu der sich die Fischer gezwungen sehen, diese wohl anfällig gemacht haben,
- D. in der Erwägung, daß der Schutz von Jungfischen und laichenden Fischen und, in letzter Instanz, der Bestände selbst von ausschlaggebender Bedeutung für die Menschen ist, die auf See und an Land von der Fischerei leben, wie auch für die europäischen Verbraucher,
- E. in der Erwägung, daß die Fischerei der wichtigste Beschäftigungsfaktor in vielen Küstenregionen ist, insbesondere in den Randgebieten, in denen wenig Diversifizierungsmöglichkeiten bestehen,
- F. in der Erwägung, daß die bis heute auf Gemeinschaftsebene angewandten technischen Maßnahmen weniger wirksam waren als erwartet, was auf den sporadischen Charakter der technischen Experimente in den Gemeinschaftsgewässern zurückzuführen ist, wobei einige Länder in der Erhaltungstechnologie gewaltige Fortschritte machen, während andere diesen Prozeß völlig ignorieren,
1. ist der Auffassung, daß neue Vorschläge der Kommission dringend erforderlich sind, um die bestehenden Mängel zu beheben, nachdem die technische Erprobung auf gewerbsmäßigen Fangfahrzeugen abgeschlossen sein wird, um die Vorschläge in technischer, biologischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu bestätigen;
 2. ist der Auffassung, daß die technischen Maßnahmen sowohl einfach, kosteneffizient, unter gewerbsmäßigen Bedingungen technisch und praktisch durchführbar, für die Fischer verständlich und unproblematisch durchsetzbar sein müssen; diese Bedingungen und Eigenschaften müssen aus dem Text der Verordnungen klar ersichtlich sein;
 3. fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Vertrauen der Fischer in die Tätigkeit der Wissenschaftler durch ein gemeinsames Konsultationsverfahren zwischen EU-Fischern, Biologen und technischen Sachverständigen wiederherzustellen;
 4. hält es für unerlässlich, die Konsultations- und Kooperationsverfahren an der Basis zu verbessern, wenn die fischereipolitischen Maßnahmen für diejenigen akzeptabel sein sollen, die sie anwenden müssen;
 5. fordert dringend, in ein künftiges Maßnahmenpaket ein umfassendes Programm von Anreizen für die Fischer und zu ihrer Aufklärung über die Anwendung der Technologie der Erhaltung einzubeziehen;
 6. teilt die Auffassung, daß technische Maßnahmen als wesentlicher Bestandteil einer integrierten Politik der Bestandserhaltung vorgesehen und von weiteren Maßnahmen, darunter TACs und Quotenregelungen, begleitet werden müssen, die sich am Grundsatz der relativen Stabilität ausrichten;
 7. fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlägen eine innovative Position zu beziehen; ihre Maßnahmen sollten insbesondere folgendes umfassen:
 - allmähliche Vergrößerung der Mindestmaschenöffnung, sobald eingehende Tests auf See stattgefunden haben, mit denen die biologische Notwendigkeit, die technischen Vorteile und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Veränderungen in den betreffenden geographischen Bereichen nachgewiesen werden;
 - geographische Vereinfachung;
 - Einführung von Quadratmaschennetzen oder Schleppnetzen mit Gittern in der Schleppfischerei, wo dies praktikabel ist, und Verwendung fester Maschenöffnungen, die es Jungfischen ermöglichen zu entkommen, und in denen Fische, die die legale Mindestgröße aufweisen, gefangen werden;
 - eingehende Spezifikation der Netzarten und -muster, die von EU-Sachverständigen in Zusammenarbeit mit den Herstellern von Netzen für die gewerbsmäßige Fischerei formuliert werden;
 - Schließung von Schutzgebieten zum Schutz von Jungfischen nach Anhörung von unabhängigen Wissenschaftlern und Vertretern der örtlichen Fischereiverbände;
 - gründliche Untersuchungen der biologischen Auswirkungen, die eventuelle Schließungen von Schutzgebieten nach sich ziehen würden, sowie eine Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen dieser Maßnahmen, wobei entsprechende sozio-ökonomische Begleitmaßnahmen vorzusehen sind;

Freitag, 25. Oktober 1996

8. ist der Auffassung, daß die Kommission sich unverzüglich mit dem Problem der Beifänge und Rückwürfe auseinandersetzen muß, und fordert, daß sie tätig wird, um technische Lösungen zu erarbeiten, die von EU-akkreditierten technischen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit der Fischereindustrie entwickelt werden sollten;
9. ist der Auffassung, daß die Kommission wissenschaftlich abgesicherte Vorschläge für sämtliche stationäre Fanggeräte in ihr Gesamtmaßnahmenpaket einbeziehen sollte;
10. ist der Auffassung, daß die Kommission zur Förderung von technischen Maßnahmen ein innovatives System von Erhaltungszuschüssen einführen sollte, um die EU-Länder zu belohnen, die solche Maßnahmen für ihren Fischereisektor verabschieden;
11. dringt darauf, daß Vorschläge für technische Maßnahmen von technischen Sachverständigen und der Fischereindustrie eingeholt werden sollten;
12. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, daß technische Erhaltungsmaßnahmen und die zu ihrer Durchsetzung erlassenen Regelungen in alle künftigen internationalen Abkommen einbezogen werden;
13. erinnert die Kommission an ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge und an ihre Pflicht, die Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verteidigen, und fordert sie daher auf, eine aktivere Rolle im Bereich der Aufsicht und der Kontrolle zu spielen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

d) **B4-1115, 1116, 1206, 1209 und 1211/96**

Entschließung zur Krise im Lachssektor der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Dezember 1995 zur Krise im Lachssektor ⁽¹⁾ und vom 16. Februar 1996 zur Krise im Lachssektor der Europäischen Union ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf Kapitel 4 Artikel 112 bis 114 des EWR-Abkommens mit dem Titel „Schutzmaßnahmen“ als gesetzlicher Grundlage für die Einführung eines Mindesteinfuhrpreises am 15. Dezember 1995,
- A. in Anbetracht der Tatsache, daß der in den vergangenen acht Monaten erfolgte Anstieg der Ausfuhren von norwegischem Lachs in die Europäische Union um 22% und der daraus resultierende Preisrückgang bei Lachs auf dem Gemeinschaftsmarkt um 21% zu einer erneuten Krise des Sektors geführt haben,
 - B. in der Erwägung, daß die seit 1989 anhaltenden Dumping-Praktiken bei norwegischem Lachs auf dem europäischen Markt zu einer Preisinstabilität auf dem Lachsmarkt der Europäischen Union geführt haben, die sich auch auf andere Fischerzeugnisse, insbesondere den Renken-Markt, in der gesamten Europäischen Union ausgewirkt hat,
 - C. in Anbetracht der Tatsache, daß von der Kommission am 31. August 1996 auf Betreiben des Verbands der schottischen Lachszüchter Untersuchungen wegen Dumpings und unzulässiger Beihilfen gegen Norwegen eingeleitet wurden, die ganze neun Monate in Anspruch nehmen werden,
 - D. in der Erwägung, daß der Marktpreis für Lachs bereits das Niveau unterschritten hat, auf dem der Mindesteinfuhrpreis im Dezember 1995 eingeführt wurde,
1. bedauert es, daß der Rat für Fischereifragen auf seiner Tagung vom 14. Oktober 1996 das Problem der Krise auf dem Lachsmarkt nur unter der Rubrik „Verschiedenes“ behandelt hat und zu keiner konstruktiven Vereinbarung zur Herstellung der Preisstabilität auf dem Lachsmarkt der Europäischen Union gelangt ist;
 2. kritisiert die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten keine konstruktiven Maßnahmen, wie mengenmäßige Beschränkungen, vorgeschlagen haben;

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 467.

⁽²⁾ ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 212.

Freitag, 25. Oktober 1996

3. weist darauf hin, daß das letzte Quartal des Jahres ein besonders kritischer Zeitraum für den Lachsmarkt ist und daß den Lachserzeugern der Gemeinschaft erhebliche Verluste drohen, wenn nicht dringend Sofortmaßnahmen getroffen werden;
4. weist darauf hin, daß die Lachsfischerei und -verarbeitung, insbesondere in Schottland und Irland, ein sehr wichtiger Beschäftigungszweig vor allem in zahlreichen ländlichen Küstenrandgebieten ist, wo nur geringe alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen; betont, daß die Preisstabilität von entscheidender Bedeutung für die Zukunft dieses Sektors ist;
5. fordert die Kommission auf, durch die Wiedereinführung von Mindesteinfuhrpreisen für jedes spezifische Lachsprodukt und erforderlichenfalls auch von mengenmäßigen Beschränkungen Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Zukunft der Lachsindustrie zu ergreifen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der norwegischen Regierung zu übermitteln.

e) A4-0305/96

**EntschlieÙung zu dem Kontrollbericht der Kommission über die Gemeinsame Fischereipolitik
(KOM(96)0100 – C4-0213/96)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Kontrollberichts der Kommission (KOM(96)0100) – C4-0213/96),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0305/96),
- A. in der Erwägung, daß der Erfolg der Gemeinsamen Fischereipolitik die Durchführung eines effektiven Kontrollsystems und der Ressourcenbewirtschaftung für alle Aspekte der Politik voraussetzt,
 - B. in der Erwägung, daß die Einhaltung der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ein verstärktes Verantwortungsgefühl seitens aller Beteiligten in der Fischindustrie und auch seitens aller Mitgliedstaaten erfordert, die Formen der assoziierten bzw. selbständigen Ressourcenbewirtschaftung durch die Fischerverbände fördern und durchführen sollten,
 - C. in der Erwägung, daß es wichtig ist, effektive Kontrollprogramme in allen Teilen der Fischereiflotte der Gemeinschaft durchzuführen, d.h. bei der Küsten- wie bei der Hochseeflotte,
 - D. in der Erwägung, daß Sanktionen ein wichtiges Element der Kontrolle der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, jedoch nur dann von Wert sind, wenn Verstöße aufgedeckt werden,
 - E. in Kenntnis der jüngsten Verbesserungen der nationalen Überwachungsprogramme der Fischerei, doch unter Hinweis auf die Notwendigkeit von umfassenden Änderungen der von allen Mitgliedstaaten durchgeführten Programme, um die Gemeinsame Fischereipolitik effektiv überwachen zu können, unter Beteiligung der Fischerverbände und der regionalen Verwaltungsbehörden,
 - F. in der Erwägung, daß zur Steigerung der Wirksamkeit der Kontrollen und zur besseren Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen festgestellt werden müÙte, welche Vorschriften in vergleichbaren Gebieten auf lokaler Ebene nicht eingehalten werden und welches die Gründe dafür sind,
 - G. in der Erwägung, daß die Gewährung von Gemeinschaftsbeihilfen von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Fischerei abhängig gemacht werden sollte; diese sollten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und unter Einbeziehung der Fischerverbände gründlich überarbeitet werden,
 - H. in der Erwägung, daß mit den derzeit geltenden technischen Bestimmungen allein ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Fischereiressourcen und Fischereitätigkeit nicht gewährleistet werden kann,
 - I. angesichts des Umfangs der Fischereitätigkeiten der EU in internationalen Gewässern und in Gewässern von Drittländern,

Freitag, 25. Oktober 1996

- J. in der Erwägung, daß eines der Hauptziele der Gemeinsamen Fischereipolitik darin besteht, die Fangkapazitäten an die vorhandenen Bestände anzupassen, und daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die erforderlichen Finanzmittel für die Umstrukturierung und die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesem Sektor bereitgestellt werden,
- K. unter Hinweis darauf, daß die Ziele und genauen Vorschriften für die Umstrukturierung die Fangarten und -methoden sowie ihre Auswirkungen auf die Fischbestände und die Meeresumwelt berücksichtigen müssen, indem sie Möglichkeiten und Hilfsprogramme für die Beschäftigung in Sektoren, für die die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts und der Artenvielfalt im Vordergrund steht, bieten,
- L. in der Erwägung, daß die Arbeitsplätze, die der Fischereisektor in den von der Fischerei abhängigen Gebieten schafft, berücksichtigt werden müssen, und daß der kleinen Küstenfischerei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, einerseits wegen ihres eingeschränkten Tätigkeitsgebiets und andererseits wegen der besonderen Merkmale der Gebiete, in denen sie häufig betrieben wird,
- M. in der Erwägung, daß die Fischereiindustrie in abgelegenen Küstengebieten der Union dringend benötigte Arbeitsplätze schafft,
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Fischerverbänden die Schlußfolgerungen der Kommission in ihrem Kontrollbericht zu bewerten und computergestützte innovative Instrumente der Kontrolle zu fördern;
 2. hält die Mängel bei der nationalen Umsetzung der Kontroll- und Überwachungsvorschriften für ein Indiz des fehlenden politischen Willens der Mitgliedstaaten in diesem Bereich; ist der Auffassung, daß hier Abhilfe zu schaffen ist, falls die Kontrollmaßnahmen wirksam sein sollen; ist der Ansicht, daß dies illustriert, wie die Gemeinsame Fischereipolitik in ihrer gegenwärtigen Form die Fischbestände nicht erhalten kann;
 3. unterstützt die Einführung einer satellitengestützten Kontrolle von Schiffen von mehr als 15 m Länge ab 1999; fordert, daß die Installation der dazu erforderlichen Geräte an Bord dieser Schiffe mit Gemeinschaftsmitteln unterstützt wird;
 4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Möglichkeit für entsprechende Beschlüsse vorzusehen, ihre in den Verordnungen (EWG) Nr. 3699/93 oder (EWG) Nr. 3687/91 vorgesehene Finanzhilfe nicht zu gewähren, einzustellen, zu verringern oder zu streichen, falls die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EWG) Nr. 3759/92 des Rates nicht eingehalten werden; sie sollte ebenfalls die Möglichkeit haben, Sanktionen zu verhängen; diese könnten in einer Senkung der Quoten oder anderen Abschreckungsmaßnahmen bei wiederholten schweren Verstößen gegen diese Vorschriften bestehen;
 5. ist der Auffassung, daß EU-weit gleiche Sanktionen für gleiche Verstöße in der Fischereiindustrie gelten sollten;
 6. fordert den Rat auf, in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß die Fischereifahrzeuge bei ihrer Tätigkeit keine durch Verordnungen verbotenen Netze an Bord führen;
 7. ist der Auffassung, daß die EU-Kontrollbehörde mit mehr Befugnissen ausgestattet werden sollte, damit sie auch wirklich effektive unabhängige Inspektionen durchführen kann;
 8. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Vermarktung und den Transport von Fisch verstärkt zu kontrollieren, entsprechend den Befugnissen, die ihnen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates übertragen wurden;
 9. fordert die Kommission auf, die Vorschriften über die obligatorische Aussetzung der Fangtätigkeit aus biologischen Gründen auf der Grundlage einer sorgfältigen wissenschaftlichen Bewertung der biologischen Zyklen der einzelnen Arten so bald wie möglich neu zu formulieren und dabei ferner den Erfordernissen der Meeresgebiete aufgrund der Schiffsdichte, der Zahl und der Art der Fänge Rechnung zu tragen;
 10. fordert die Kommission auf, umgehend einen Bericht über Kontrollprogramme in internationalen Gewässern und den Gewässern von Drittländern auszuarbeiten, mit denen die Union Fischereiabkommen ausgehandelt hat; weist darauf hin, daß dieser Bericht nicht nur die bestehenden Programme beschreiben, sondern auch das Ausmaß bewerten sollte, in dem sie die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften gewährleisten, und erforderlichenfalls eventuelle Verbesserungen empfehlen sollte; fordert die Kommission ferner auf, das bestehende Ungleichgewicht zu beheben, das zwischen den Kontrollen in Gemeinschaftsgewässern und denen in internationalen Gewässern besteht;
 11. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Europäischen Parlament so bald wie möglich einen Bericht über die relative Effizienz alternativer Kontrollmethoden vorzulegen, sowohl was die Aufdeckung von Verstößen und die Kosten betrifft (aus der Luft, auf See, in den Häfen, beim Transport und auf den Märkten);

Freitag, 25. Oktober 1996

12. begrüßt die Bemühungen der Kommission im Hinblick auf eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Überwachung der Anlandungen von EU-Schiffen in Gewässern oder Häfen außerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Flaggenstaates;
13. fordert den Rat dringend auf, ein ausgewogenes Programm zur Einschränkung der Fischereitätigkeit (PESCAside) in den Flottenbereichen und Gebieten durchzuführen, in denen dies für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände wissenschaftlich gerechtfertigt ist; bei diesen Maßnahmen müssen die sozioökonomischen Auswirkungen in den von der Fischerei abhängigen Gebieten berücksichtigt werden; die betroffenen Fischer müssen ebenso wie die von der Flächenstillegung betroffenen Landwirte der Gemeinschaft einen angemessenen Ausgleich erhalten;
14. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Vorschläge für ein dezentralisiertes Kontrollsystem vorzulegen, das die Fischerzeuger direkt an Beschlüssen, die den Fischereisektor betreffen, beteiligt; ist nachdrücklich der Auffassung, daß dieser Ansatz bei allen Beteiligten zu einem größeren Verantwortungsgefühl und zu mehr Vertrauen führen würde;
15. fordert den Rat dringend auf, ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm IV anzunehmen, das die Auswirkungen der diversen Fanggeräte auf die Umwelt und die mit der Fangtätigkeit verbundenen Arbeitsplätze berücksichtigt, sowie für ein nachhaltiges Gleichgewicht von Fangkapazitäten und vorhandenen Beständen zu sorgen, und insbesondere die Folgen der diversen Formen der Umweltverschmutzung, die sich immer stärker auf die Erhaltung der Bestände auswirken, zu berücksichtigen;
16. fordert den Rat auf, die Gemeinschaftsbeihilfen auf Berufsverbände und Unternehmen auszuweiten, die an Land im Bereich des Handels, der Verarbeitung und des Transports von Fisch tätig sind;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

13. Europäische Politik für den ländlichen Raum

A4-0301/96

Entschließung zu einer europäischen Politik für den ländlichen Raum und zur Einführung einer Europäischen Charta für den ländlichen Raum

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Hyland zur Einführung einer Europäischen Charta für den ländlichen Raum (B4-0019/94),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Happart zur Einführung einer integrierten Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums (B4-0055/95),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0301/96),
- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Aufgabe hat, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft eine nachhaltige und harmonische Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten im ländlichen Raum zu fördern,
 - B. unter Hinweis darauf, daß in Artikel 130 a des EG-Vertrags ausdrücklich das Ziel genannt wird, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern, und daß aufgrund dessen die Politik für den ländlichen Raum Teil der Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ist,
 - C. in der Erwägung, daß die Landwirtschaft zwar die wichtigste Wirtschaftstätigkeit in den ländlichen Gebieten bleibt, daß aber die Interdependenz aller Sektoren der ländlichen Wirtschaft und die Notwendigkeit zur harmonischen Entwicklung dieser Sektoren zu betonen ist,
 - D. unter Hinweis auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen, die sich in den letzten Jahren verschärft hat,

Freitag, 25. Oktober 1996

- E. unter Hinweis auf seine einschlägigen Entschließungen zur Regierungskonferenz, in denen die Notwendigkeit einer integrierten Politik für den ländlichen Raum betont wird,
- F. in der Erwägung, daß es die Aufgabe hat, die Leitlinien vorzugeben, und daß es der Kommission obliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer wirksamen und demokratischen europäischen Politik für den ländlichen Raum vorzuschlagen,
- G. in der Erwägung, daß Frauen sich in großer Zahl an der Entwicklung des ländlichen Raums beteiligen, daß sie hier eine aktive Rolle spielen und neuen Schwung einbringen und daß sie wegen unzulänglicher Beschäftigungsmöglichkeiten allgemein benachteiligt sind,
- H. in der Erwägung, daß die Landwirtschaft in den meisten ländlichen Gebieten die Kernaktivität bleiben wird, daß aber der Ausbau weiterer Aktivitäten in ländlichen Gebieten gefördert werden muß, um unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Prozesse Arbeitsplätze zu schaffen,
- I. in der Erwägung, daß es im Interesse einer integrierten Entwicklungspolitik in der Europäischen Union geboten ist, die Entwicklung des ländlichen Raums ebenso auf landwirtschaftliche wie auf außerlandwirtschaftliche Aktivitäten zu stützen, um die Vielfalt der Wirtschaftsaktivitäten zu fördern,
- J. in der Erwägung, daß die Europäische Union die einzelnen Aspekte ihrer auf ländliche Gebiete bezogenen Politik zu einer integrierten Politik für den ländlichen Raum ausbauen sollte, die Rahmencharakter haben und einander ergänzende Maßnahmen der einzelnen Staaten, der Regionen und der Union umfassen sollte, daß diese integrierte Entwicklungspolitik im Einklang mit einem Ansatz zur Raumordnung in der Union stehen sollte und in keinem Fall auf die Flankierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten oder Regionen geführten Politik beschränkt sein darf, und daß die Europäische Union ankurbelnd zu wirken und die Leitlinien festzulegen hat, die geeignet sind, der Diversität der ländlichen Räume und sämtlichen sektoriellen Maßnahmen der Gemeinschaft, die für die ländliche Entwicklung relevant sind, Rechnung zu tragen,
- K. in der Erwägung, daß in dieser Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums die gemeinschaftspolitischen Prioritäten sowohl im Rahmen spezifischer Gebiete (Berggebiete, Umland von Städten, Feuchtgebiete, Küstengebiete, Trockengebiete, Inseln usw.) als auch in bezug auf Anliegen, die allen Gebieten gemeinsam sind (z.B. Ausbildung, Probleme der wirtschaftlichen Umstellung usw.) festzulegen sind,
- L. in der Erwägung, daß die Staaten bzw. Regionen entsprechend diesen Prioritäten Programme vorlegen sollten, die von allen Beteiligten und Instanzen vor Ort ausgearbeitet werden, wobei dies in partnerschaftlichem Rahmen mit klaren Spielregeln so durchzuführen ist, daß die Träger verschiedener Interessen zu Wort kommen und demokratisch entscheiden können,
- M. in der Erwägung, daß der Beitritt von drei neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union die Bedeutung der ländlichen Gebiete gesteigert hat, weil nahezu ein Viertel der Bevölkerung der Union in ländlichen Gemeinden lebt, auf die fast 85% der Fläche der Union entfällt, daß dieser Anteil durch die Erweiterung der EU um die Staaten Mittel- und Osteuropas noch zunehmen wird und daß die EU-Politik für den ländlichen Raum in der Zeit bis zur Erweiterung als Modell für die mittel- und osteuropäischen Staaten dienen sollte,
- N. unter Hinweis darauf, daß die Politik der EU für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, wenn sie umgesetzt wird, den Menschen im ländlichen Raum erhebliche Vorteile bieten würde,
- O. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Liste der Maßnahmen, die im Rahmen des Ziels 5b zuschufähig sind, revidieren muß und daß die Maßnahmen, weil sie auf einen Teil des Gebiets der Union beschränkt sind, nicht mit dem Bemühen um eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Einklang stehen und nicht die Durchführung bestimmter Gemeinschaftsinitiativen ermöglichen,
- P. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Juli 1987 zum Beitrag der Genossenschaften zur regionalen Entwicklung ⁽¹⁾, auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und SozialausschuÙ zu dem Beitrag der Genossenschaften zur regionalen Entwicklung ⁽²⁾ und auf das Arbeitsdokument der Kommission mit dem Titel „Lokale Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen“ (SEK(95)0564), in dem dem Gedanken nachgegangen wird, dem zufolge die europäischen Volkswirtschaften neue Beschäftigungsbereiche in sich bergen, die sich aus noch zu befriedigenden Bedürfnissen im Dienstleistungsbereich ergeben,
- Q. in der Erwägung, daß die integrierte Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums flankiert werden muß durch Raumordnungs-, Forschungs- und Informationsverbreitungsmaßnahmen,

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 14.09.1987, S. 94.

⁽²⁾ ABl. C 298 vom 27.11.1989, S. 59.

Freitag, 25. Oktober 1996

- R. in der Erwägung, daß die Integration von ländlichem und sozialem Tourismus ein beachtenswertes Instrument der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung ländlicher Gebiete ist,
- S. in der Erwägung, daß der ländliche Raum heute Chancen bietet angesichts der wachsenden Probleme der Ballungsräume, der erhöhten Mobilität von Menschen und Informationen, der Verkürzung der Arbeitszeit, der gestiegenen Lebenserwartung und der neuen Bedürfnisse der Gesellschaft in bezug auf Qualität und Identität,
1. fordert die Kommission auf, Schritte zugunsten eines kohärenten Rahmens zu unternehmen, der geeignet ist, Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft auf Gebieten wie der Erhaltung der natürlichen Umweltressourcen zu schaffen;
 2. betrachtet es als wichtig, eine einheitliche Definition des Begriffs „ländlicher Raum“ zu schaffen, die auf der Bevölkerungsdichte und einer Dominanz ländlicher Erwerbsmöglichkeiten sowie den Entfernungen beruht, so daß den besonderen Eigenschaften stadtnaher ländlicher Gebiete, wirklich ländlicher Gebiete und entlegener ländlicher Gebiete Rechnung getragen wird und die regionale Wirtschaftskraft, die Flächennutzung und die Siedlungsstruktur berücksichtigt werden, und fordert die Kommission auf, hierzu Vorschläge zu machen, die europaweit akzeptiert werden können;
 3. betont die Vielfalt der ländlichen Gebiete, die ein breites Spektrum an Stärken aufweisen, wie natürliche Ressourcen, Selbstversorgungsfähigkeit und das kulturelle und architektonische Erbe, und vertritt die Auffassung, daß das Konzept zur integrierten ländlichen Entwicklung dadurch gegen Arbeitslosigkeit und Landflucht vorgehen muß, daß Anreize geschaffen werden, die die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung verbessern, und daß daran alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Akteure vor Ort beteiligt werden, die geeignet sind, innovative Organisationsformen im Hinblick auf Integrationsaufgaben zu entwickeln;
 4. verweist insbesondere auf den „extrem ländlichen Raum“, der durch sehr geringe Bevölkerungsdichte, große Entfernung von städtischen Zentren, Überalterung der Bevölkerung, ein starkes Nachlassen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und fehlende Erzeugungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist;
 5. vertritt die Auffassung, daß im Prozeß der ländlichen Entwicklung die Stärken durch eine gezielte Politik ausgenutzt werden müssen, die sich auf geeignete Gemeinschaftsinstrumente stützt (gezielte Schaffung von Erzeugungsmöglichkeiten für die Landwirte, Mitfinanzierung von Investitionen in Bodenbesitz aufgrund einer Änderung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ⁽¹⁾);
 6. betont, daß das übergreifende Ziel der Politik für den ländlichen Raum darin besteht, ländliche Gemeinschaften fortzuentwickeln und dauerhaft lebensfähig zu halten; vertritt die Auffassung, daß Maßnahmen getroffen werden müssen zur Regeneration von Ortsgemeinschaften, die von den Problemen der Entvölkerung, der Überalterung (infolge der Landflucht junger Menschen oder der Einrichtung von Rentnerwohnungen) oder der Zunahme des Zweitwohnungsbesitzes betroffen sind;
 7. betont die besondere Bedeutung der Berggebiete im ländlichen Raum, die für ganz Europa ein zentraler Ausgleichs-, Erholungs- und Transitraum sind und die bedeutendsten Trinkwasserreserven besitzen, aber eine besondere ökologische Sensibilität aufweisen; vertritt die Auffassung, daß es, um diesen einmaligen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum zu erhalten und die vorhandenen Ressourcen (insbesondere Bergwald und Wasser) zu sichern, einer besonderen Berücksichtigung der Berggebiete im Rahmen der Strukturfonds der EU bedarf;
 8. betont die Bedeutung des Problems der Arbeitslosigkeit, der schlechten Bezahlung und der sozialen Isolation in vielen ländlichen Gebieten, von dem Jugendliche und Frauen, Problemfamilien, Teilzeitbeschäftigte sowie — allgemein — isoliert lebende Menschen und Behinderte besonders betroffen sind;
 9. verweist auf die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die sich daraus ergeben, daß ländliche Gebiete nicht entwickelt werden und die planlose Überkonzentration in den Städten fortschreitet, was zum einen die Zunahme von Umweltproblemen (Konzentration von Abwässern, Autoverkehr usw.) und von Kriminalität sowie andere Probleme in städtischen Gebieten und zum anderen die Isolation und das Gefühl der Ausgrenzung in ländlichen Gebieten bewirkt; vertritt die Auffassung, daß es hierzu notwendig ist, neue Elemente der Solidarität mit den Familien (Kinderbetreuung usw.) zu entwickeln, für die gezielte Aktionen unternommen werden könnten, insbesondere die Schaffung von Wohnraum für Jugendliche von 18 bis 25 Jahren, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von älteren Menschen, die nicht mehr selbständig leben können, aufzubauen und Schwerpunkte für öffentliche und private Dienstleistungen (Post, Versicherungen, Banken usw.) zu schaffen;
 10. ist der Auffassung, daß für die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifizierung der ländlichen Gebiete Bemühungen um eine Dezentralisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten erforderlich sind und daß ein zentraler Aspekt dieser Strategie die Förderung mittelgroßer Städte ist, die in der Lage sind, die wirtschaftlichen Strukturen der umliegenden Gebiete zu dynamisieren und neue Sektoren zu erschließen;

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 06.08.1991, S. 1.

Freitag, 25. Oktober 1996

11. erachtet die Stärkung der Städte im ländlichen Raum im Rahmen einer künftigen Stadtplanungspolitik der Union für vorrangig, hält es für erforderlich, daß die Finanzierung von Projekten der Zusammenarbeit zwischen Kommunen in unmittelbarer Nähe solcher städtischen Zentren in die Strukturfonds einbezogen wird, um Dienstleistungen und Infrastrukturen gemeinsam anbieten zu können, weist in diesem Sinne darauf hin, daß es sich für eine flexiblere Anwendung der Kriterien für die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms URBAN ausgesprochen hat, und empfiehlt, dieses Programm für kleinere Städte als zunächst vorgesehen anzuwenden;

12. hebt den Wert von Gemeinschaftsinitiativen hervor, mit denen durchaus positive Wirkung erzielt werden kann, deren Mittel jedoch bei weitem nicht ausreichen, betrachtet den Ansatz, der die Beteiligung der ortsansässigen Menschen einschließt — insbesondere der sozioprofessionellen Akteure und ihrer Vertreter sowie der Angehörigen des Vereins- und Genossenschaftswesens in realer, von Mitentscheidung geprägter Partnerschaft —, als wirksame Art der Entwicklung des ländlichen Raums;

13. stellt fest, daß der ländliche Raum für viele Länder die Wurzeln ihrer Kultur ausmacht und daß die Unabhängigkeit Europas in der Lebensmittelversorgung sowie die Maßnahmen für Raumordnung, Umweltschutz und landschaftliche Vielfalt auf den ländlichen Raum angewiesen sind;

14. vertritt die Auffassung, daß die Landwirtschaft in der Europäischen Union nicht mehr nur unter dem Aspekt ihres Erzeugungsauftrags, sondern im gesamten Kontext des ländlichen Raumes, der von den Regionen bestimmt wird, zu betrachten ist und daß die Politik für den ländlichen Raum Elemente der Agrar-, der Sozial-, der Regional-, der Verkehrs-, der Energie- und der Umweltpolitik in integrierter Form umfassen muß, wobei von den Grundsätzen der Konzentration der Anstrengungen, der vollen demokratischen Partnerschaft, der Planung und der Zusätzlichkeit auszugehen und das Subsidiaritätsprinzip zu achten ist; weist nachdrücklich darauf hin, daß die betroffenen Menschen aktiv konsultiert und an der Konzipierung neuer politischer Maßnahmen beteiligt werden müssen; vertritt ferner die Auffassung, daß die GAP — ebenso wie die übrigen Politikbereiche — mit einer Politik der ländlichen Entwicklung verträglich sein muß, die geeignet ist, das Gefälle zwischen den Regionen zu verringern, und daß hierzu im Rahmen einer ausgewogeneren GAP durch Umverteilung der Haushaltsmittel, durch bessere Aufteilung der Erzeugungsmöglichkeiten oder durch eine Begrenzung der Konzentrationsprozesse Möglichkeiten geschaffen werden sollten, möglichst viele Menschen und Aktivitäten harmonischer auf den Raum zu verteilen und dadurch gezielter für das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, für die Beschäftigung, die Erhaltung der Umwelt, die Lebensqualität und die Raumordnung zu arbeiten;

15. betrachtet eine weitere Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik als elementare Voraussetzung für eine zukunftsweisende Politik zugunsten des ländlichen Raumes; vertritt die Auffassung, daß dabei die für den EAGFL zur Verfügung stehenden Mittel neu strukturiert werden müssen mit dem Ziel, daß immer weniger marktregulierende Maßnahmen finanziert werden und daß die dabei freiwerdenden Mittel für die Förderung der ökonomischen Entwicklung der ländlichen Räume und einer umweltfreundlichen Landwirtschaft verwendet werden müssen;

16. vertritt die Auffassung, daß eine neue Reform der GAP folgende Ziele verfolgen muß:

- a) Verwirklichung einer Landwirtschaft, die auf kontrollierter Qualitätsproduktion beruht und der Gesundheit der Allgemeinheit, der Gesundheit und dem Wohlergehen von Tieren und der Umweltqualität förderlich ist;
- b) Fortsetzung des Prozesses der Anpassung der Landwirtschaft an die Bedürfnisse des Marktes mit besonderer Betonung der Verbesserung der Qualität und mit Investitionen in Entwicklungen wie geplante Forstwirtschaft, Biomasse oder „non-food“-Kulturen für Industrie- und Energiezwecke;
- c) Verbleiben möglichst vieler Menschen im ländlichen Raum durch Verwirklichung des Systems einer finanziellen Unterstützung, die auf direkten Einkommensbeihilfen und Ausgleichszahlungen beruht;
- d) Verteilung dieser Unterstützung aufgrund von Maßnahmen zur Überwachung der Qualität der Erzeugung, der Gesundheit und des Wohlergehens von Tieren, des Schutzes der Umwelt und der Betriebsgrößen;
- e) Erhaltung des sozialen Gefüges durch gezielte Unterstützung von örtlichen Gemeinwesen:
 - auf minderwertigen, gebirgigen und hügeligen Flächen, auf Flächen, die in strengen Wintern gefrieren, in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten und auf Inseln,
 - mit besonderen Problemen wegen der Größe und Art des Betriebs — insbesondere durch Förderung von überbetrieblichen Kooperationen und Genossenschaften,
 - die Diversifizierung in Richtung anderer Einkommensquellen betreiben, die die Erhaltung eines ländlichen Gemeinwesens ermöglichen, das für eine harmonische Raumordnung erforderlich ist;
 - die dauerhafte Beschäftigung schaffen,
 - die umweltverträgliche Methoden anwenden;

Freitag, 25. Oktober 1996

- f) Wiedereinsetzung des Landwirts in seine Rolle als Hüter natürlicher Ressourcen bei gleichzeitiger materieller Anerkennung dieser Leistungen, die im Interesse der kommenden Generationen erbracht werden, Unterstützung einer ökologischen Wirtschaftsweise mit speziellen von der EU und den Mitgliedstaaten finanzierten Programmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft sowie Anerkennung der Bedeutung der Landwirtschaft in kleinerem Maßstab, damit solche Betriebe sich aufwärts entwickeln und zu einer soliden Erhaltung und Bewirtschaftung der Umwelt beitragen können;
17. betont die Notwendigkeit, bessere Beziehungen zwischen Landwirten und Verbrauchern herzustellen, wobei es gilt, den Landwirten Erzeugungsmöglichkeiten und den Verbrauchern Unterstützung bei der Nachprüfung der Qualität dessen, was sie verbrauchen, zu gewähren;
18. betont, daß eingeführte Erzeugnisse denselben Überwachungsvorschriften unterliegen müssen, die den Landwirten in der Union auferlegt werden;
19. vertritt die Auffassung, daß die Lebensmittelvertriebskette diversifiziert werden muß, wobei regionalspezifische Qualitätsprodukte, die für bestimmte Regionen typisch sind, mit gezielten Maßnahmen zu unterstützen sind;
20. ist beunruhigt wegen der wachsenden Zahl von Landwirten, die ihre Tätigkeit einstellen, und empfiehlt nachdrücklich, die Sanierung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude mit Blick auf die Qualität des Siedlungsraums und aus berufsbezogenen und funktionellen Erwägungen zu fördern;
21. verweist auf die Bedeutung von Mindestlohnstrukturen, um gefährdete Beschäftigte in isolierten ländlichen Gemeinwesen zu schützen, und betont die Notwendigkeit zur Entwicklung neuer, alternativer Wirtschaftstätigkeit für die Landwirtschaft bzw. die Verarbeitung von Agrarprodukten und für die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft; vertritt die Auffassung, daß diese Wirtschaftszweige einschließlich des Fremdenverkehrs, der Telearbeit und neuer Wirtschaftszweige des Spitzentechnologiebereichs durch besondere Anreize auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gefördert werden müssen, zu denen steuerliche Vergünstigungen und ein Sonderstatus im Rahmen der Strukturfonds gehören;
22. stellt fest, daß die Instrumente und Aktionen zugunsten der betroffenen ländlichen Bevölkerung ausgebaut werden müssen, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Humanressourcen als auch unter dem der künftigen Fortentwicklung der Raumordnung und der Eindämmung der Landflucht, insbesondere auf der Ebene von Infrastrukturen und Dienstleistungen sowie zur Erhaltung der regionalen und der ökologischen Gleichgewichte;
23. betont den Beitrag, den die Genossenschaftsbewegung seit jeher zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur regionalen Entwicklung sowie zur Beschäftigungsförderung leistet; hebt dabei die neuen Formen der sozialen Zusammenarbeit hervor, die im Bereich der sozialen Dienste betrieben wird (Betreuung von älteren Menschen und Behinderten zu Hause usw.), und die Entwicklung produktiver Tätigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung benachteiligter Personen ins Arbeitsleben als mögliche Instrumente zur sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungsmäßigen Aufwertung des ländlichen Raums;
24. betont den Beitrag der KMU zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und begrüßt die Absicht der Kommission, unterschiedliche Größen für KMU zu begünstigen;
25. betont, daß zur Förderung privatwirtschaftlicher Unternehmungen in ländlichen Gebieten Investitionen in Infrastruktur und kommunale Einrichtungen, ein besserer Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und die Unterstützung für die Erhaltung von Läden und anderen ländlichen Dienstleistungen, die von der Einstellung der Aktivität bedroht sind, notwendig werden;
26. fordert die Kommission auf, europäische Netze von Vereinigungen und Aktionskomitees in ländlichen Gebieten zu fördern, die sich für ländliche Entwicklung einsetzen, und vertritt die Auffassung, daß auch kleine sozial engagierte Gruppen die Möglichkeit haben sollten, an Ausschreibungen teilzunehmen;
27. betont, daß in ländlichen Gebieten ein besserer Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsvorsorge, gesundheitlicher Versorgung, Wasserversorgung, Telekommunikation und damit zusammenhängenden Einrichtungen sowie Dienstleistungen im Kulturbereich geschaffen werden muß; verweist auf die wichtige Rolle, die die Beziehung zwischen Stadt- und Landgemeinden in dieser Hinsicht für das ländliche Umland von Städten spielt, und auf den Bedarf an Investitionen in den öffentlichen Personenverkehr;
28. betont die überaus positiven Leistungen, die im Bereich des ländlichen Tourismus erbracht werden, ist aber der Auffassung, daß die Maßnahmen schwerpunktmäßig auf Infrastruktur ausgerichtet sind und daß der Aufbau von Wirtschaftstätigkeiten, die Arbeitsplätze schaffen, dabei vernachlässigt wird; erkennt insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Beiträge an, die durch die Mitwirkung von Frauen am Aufbau und an der Organisation dieser Tätigkeiten zustande gekommen sind, und verlangt, daß Frauen voll und ganz daran beteiligt werden;

Freitag, 25. Oktober 1996

29. hält es für notwendig, eine stärkere Beteiligung der Frauen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu fördern, jegliche rechtliche Diskriminierung in der Gesellschaft und in der Familie zu beseitigen und die rechtliche Gleichstellung der Frauen zu gewährleisten, indem ihnen eigene und nicht nur abgeleitete Rechte eingeräumt werden;
30. vertritt die Auffassung, daß in Projekten zur ländlichen Entwicklung die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen in ländlichen Gebieten durch die Mitwirkung von Frauen sowohl an der Ausarbeitung von Projekten als auch an der Entscheidungsbildung zur Geltung kommen muß;
31. weist darauf hin, daß der Mangel an alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gemeinden für Frauen ein besonderes Problem darstellt, zumal flächendeckende Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und älteren Menschen sowie Ausbildungsmöglichkeiten und angemessene Verkehrsmittel fehlen, wodurch das Leben auf dem Land äußerst schwierig wird;
32. betrachtet die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften als Kernaufgabe der Politik für den ländlichen Raum und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, hier umgehend wirksame Maßnahmen durchzuführen;
33. hält die Durchführung von auf bestimmte Aspekte bezogenen Ausbildungsmaßnahmen für unverzichtbar, um sich den anstehenden Veränderungen anzupassen, wobei es um Verwaltung von Ferienanlagen, Vermittlung umweltverträglicher Methoden, Vermarktung von Produkten und Produktqualität sowie technisches Wissen im Bereich der ländlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Nutzung von Ökosystemen geht;
34. betont, daß geeignete umweltpolitische Maßnahmen ein integraler Bestandteil des Entwicklungsprozesses sein müssen, und verweist auf die Schutzfunktion des ländlichen Raums in bezug auf Lawinen, Muren und Hochwasser;
35. wünscht, daß damit eine gesellschafts- und umweltbezogene Anpassung von Produkten und Dienstleistungen einhergeht, die sich auf ein „soziales Marketing“ und die Schaffung eines sowohl dem Hersteller als auch dem Verbraucher gerecht werdenden Verhaltenskodex stützt;
36. verweist auf die Bedeutung der Erhaltung und des Ausbaus der Möglichkeiten zum kulturellen Ausdruck und zur Schaffung und Aufrechterhaltung örtlicher Identität durch z.B. den Ausbau ortsspezifischer Kunst;
37. ist der Überzeugung, daß gesellschaftliche und kulturelle Funktionen miteinander verknüpft sind und daß sie zu einer Quelle von Wirtschaftstätigkeit werden können, wobei das reiche Kulturerbe im ländlichen Raum Teil der kulturellen Identität der Region ist, die es wirtschaftlich zu nutzen gilt, beispielsweise durch spezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Gebrauchs weniger verbreiteter Sprachen und einheimischer, kultureller und künstlerischer Traditionen;
38. weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten eine Wohnungsbaupolitik führen müssen, die auch den Bedürfnissen ländlicher Gebiete Rechnung trägt; vertritt die Auffassung, daß durch Kombination öffentlicher und privater Anstrengungen ein größeres Wohnungsangebot geschaffen werden muß, wobei Zuschüsse und Anreize geboten werden, um den Wohnungsbestand zu modernisieren und zu verbessern und um kostengünstigen Wohnungsbau zur Deckung lokalen Bedarfs zu ermöglichen; weist darauf hin, daß die Europäische Union zur Regeneration des Dorfes beitragen kann;
39. bekräftigt, daß die Kommission bei der Entwicklung der Politik der EU die sinnvolle Integration der Flächennutzungsarten Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Tourismus, Gewerbe und Wohnungsbau berücksichtigen sollte;
40. verweist auf die Widersprüche in den Ansätzen der Kommission, die einerseits bestrebt ist, eine schwingvolle und durchgreifende Politik in den ländlichen Gebieten zu führen, andererseits aber nicht in nennenswertem Umfang entsprechende Haushaltsmittel vorsieht;
41. betont, daß die Strukturfondsmittel, die bislang in den ländlichen Raum fließen, besser aufeinander abgestimmt werden müssen durch die Einsetzung eines Fonds für die Stabilisierung ländlicher Räume, aus dem auch die Landwirtschaft der am stärksten benachteiligten Gebiete unterstützt werden kann, in den Haushaltsplan; fordert die Kommission auf, die Binnenmarktprogramme und Forschungsprogramme besser auszurichten, so daß sie auch dem ländlichen Raum Nutzen bringen; fordert die Regierungskonferenz auf, diesen Vorschlag im Hinblick auf seine Inkraftsetzung spätestens 1999 zu billigen;
42. fordert die Kommission auf, ein innovatives Dokument über alle Aspekte der Entwicklung des ländlichen Raums vorzulegen, das auf Vorschlägen beruht und darauf abzielt, eine langfristig integriertes, autonomes Modell für wirtschafts- und sozialpolitische und ortsspezifische Maßnahmen zu schaffen, wobei die Aufstellung allzu starrer Durchführungsvorschriften zu vermeiden und auf die Vereinfachung der bürokratischen Vorgänge zu achten ist;
43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 25. Oktober 1996

14. Waren aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen *

A4-0264/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(96)0049 – C4-0156/96 – 96/0039(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (1)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 3*Artikel 8 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)*

(4) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren wird eine Erstattung nur auf Antrag und bei Vorlage einer Erstattungsbescheinigung gewährt.

(4) **Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann beschlossen werden, die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren von der Vorlage einer Erstattungsbescheinigung abhängig zu machen.**

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 3*Artikel 8 Absätze 6 und 7 (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)*

(6) Die gemeinsamen Verfahren für die Anwendung der Erstattungsregelung dieses Artikels, einschließlich der Verfahren, die im Hinblick auf die Einhaltung der Höchstbeträge, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt. Diese Verfahren berücksichtigen die Besonderheiten der nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren sowie die Notwendigkeit, wirksame und praktikable Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie beinhalten unter anderem:

- a) die Bestimmungen über die Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigungen,
- b) die Bestimmungen über die Neuverteilung der nicht gewährten bzw. nicht verwendeten Erstattungsbeträge.

(7) Wird im Rahmen eines Präferenzabkommens der direkte Ausgleich nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt, so werden die Beträge für die Ausfuhren in die betreffenden Länder nach den im Abkommen vereinbarten Bedingungen gemeinsam und auf der gleichen Grundlage wie der Agrarteilbetrag der Abgabe ermittelt.

Diese Beträge werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt. Die für die Anwendung dieses Absatzes eventuell erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, daß im Rahmen einer Präferenzregelung zur Ausfuhr angemeldete Waren nicht in Wirklichkeit im Rahmen einer Regelung, die keine Präferenzbedingungen vorsieht, ausgeführt werden und umgekehrt, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

(6) Wird im Rahmen eines Präferenzabkommens der direkte Ausgleich nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt, so werden die Beträge für die Ausfuhren in die betreffenden Länder nach den im Abkommen vereinbarten Bedingungen gemeinsam und auf der gleichen Grundlage wie der Agrarteilbetrag der Abgabe ermittelt.

Diese Beträge werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt. Die für die Anwendung dieses Absatzes eventuell erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, daß im Rahmen einer Präferenzregelung zur Ausfuhr angemeldete Waren nicht in Wirklichkeit im Rahmen einer Regelung, die keine Präferenzbedingungen vorsieht, ausgeführt werden und umgekehrt, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Sollten Verfahren zur Analyse der verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich sein, so sind die Verfahren anzuwenden, die für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer gelten.

(7) Die gemeinsamen Verfahren für die Anwendung der Erstattungsregelung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

(1) ABl. C 105 vom 11.04.1996, S. 8.

Freitag, 25. Oktober 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Sollten Verfahren zur Analyse der verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich sein, so sind die Verfahren anzuwenden, die für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer gelten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(96)0049 – C4-0156/96 – 96/0039(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0049 – 96/0039(CNS) (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0156/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0264/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. C 105 vom 11.04.1996, S. 8.

15. Olivenöl

B4-1180, 1204, 1205, 1208, 1210 und 1212/96

Entschließung zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl

Das Europäische Parlament,

- A. angesichts der Absicht der Kommission, demnächst einen Verordnungsvorschlag über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl vorzulegen, ohne jedoch vorher ein Diskussionspapier, das für die Reform anderer Sektoren für notwendig erachtet worden war, unterbreitet zu haben,
- B. in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 vorsah, daß die Kommission bis zum 1. Januar 1995 einen Bericht über die Funktionsweise des Beihilfesystems für die Olivenölproduktion vorlegt, und daß dieser Bericht ihm noch nicht übermittelt wurde,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission derzeit die Reform des Olivenölsektors prüft und daß nichtoffiziellen Dokumenten zufolge diese Reform vor allem die Beihilfe pro Baum im Auge hat, wobei u.a. Mechanismen wie Interventionspreis und Erzeugerbeihilfe abgeschafft werden sollen, und daß diese beabsichtigten Änderungen in den berufsständischen Kreisen der Erzeugerländer negative Reaktionen ausgelöst haben,

Freitag, 25. Oktober 1996

- D. unter Berücksichtigung sowohl der neuen Zwänge im Rahmen des GATT im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern als auch der Präferenzabkommen mit anderen Drittländern, die Olivenöl herstellen,
1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 einzuhalten und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der vorgesehenen Beihilferegulierung vorzulegen, was schon vor dem Januar 1995 hätte geschehen müssen, damit Beurteilungskriterien verfügbar sind, bevor eine Reform in Angriff genommen wird;
 2. hält es für erforderlich, daß die Kommission, bevor sie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl vorlegt, ein Diskussionspapier ausarbeitet, in dem sie das derzeitige Funktionieren der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl eingehend untersucht, und Vorschläge für die Lösung der möglicherweise festgestellten Probleme unterbreitet;
 3. fordert in diesem Zusammenhang, daß die Vorschläge darauf abzielen, das Einkommen der Landwirte, den weiteren Anbau des Olivenbaums als wesentliches Element der Landschaftspflege und der Erhaltung der Umwelt im Mittelmeerraum sowie die Förderung der gesamten Produktionskette im Rahmen lokaler und/oder regionaler Strategien zur ländlichen und beschäftigungspolitischen Entwicklung sicherzustellen, und daß diese Vorschläge auf einer Strategie der Qualitätsförderung basieren;
 4. fordert, daß sich die Kommission im Zusammenhang mit dem Problem, das auf die Präferenzeinführen von Öl aus anderen Mittelmeerländern zurückzuführen ist, dafür einsetzt, daß Praktiken des sozialen und ökologischen Dumpings, die die Einfuhr von großen Mengen Öl in die Union ermöglichen, nicht den Markt stören, wodurch die Olivenölhersteller der Union, die bereits mit objektiven Schwierigkeiten zu kämpfen haben, stark benachteiligt würden;
 5. ersucht die Kommission, ihm ein solches Diskussionspapier zu unterbreiten, damit es seine eigenen Schlußfolgerungen vorlegen kann, und fordert ferner, daß die Kommission von sich aus eine Debatte mit anderen betroffenen Institutionen und den verschiedenen Berufsgruppen der Produktionskette eröffnet;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 25. Oktober 1996

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 25. Oktober 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, Andrews, Aparicio Sánchez, Apolinário, Argyros, Arias Cañete, Avgerinos, Baldarelli, Baldi, Bardong, Barón Crespo, Barthet-Mayer, Belleré, Bennasar Tous, Bertens, Berthu, Bianco, van Bladel, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Botz, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Breyer, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Carlotti, Carnero González, Cassidy, Caudron, Chesa, Chichester, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Correia, Corrie, Cox, Crampton, Cunha, Cushnahan, De Esteban Martin, De Melo, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dührkop Dührkop, Dupuis, Eisma, Elchlepp, Ephremidis, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farthofer, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Frutos Gama, Funk, Gallagher, Garriga Polledo, Gebhardt, Gillis, Glase, Goepel, Goerens, Gomolka, González Álvarez, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Guigou, Gutiérrez Díaz, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Herman, Hoff, Hory, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jacob, Jöns, Jung, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kindermann, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Kreissl-Dörfler, Kuhn, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lannoye, Larive, Laurila, Leperre-Verrier, Lindeperg, Lindqvist, Linser, Linzer, Lööw, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McMahan, Malangré, Malerba, Manisco, Mann Thomas, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendonça, Miller, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Morris, Mosiek-Urbahn, Mulder, Myller, Nassauer, Needle, Newman, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Papayannakis, Pasty, Pelttari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piquet, Pons Grau, Posselt, Pradier, Provan, Rapkay, Ribeiro, Ripa di Meana, Rönnholm, Rosado Fernandes, Rothe, Rothley, Roubatis, Rusanen, Ryyänänen, Sakellariou, Samland, Sandbæk, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seillier, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Stenmarck, Striby, Sturdy, Tannert, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, Verwaerde, Vieira, Voggenhuber, van der Waal, Waidelich, Walter, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wiebenga, Wijsenbeck, Wilson, von Wogau, Zimmermann.

Freitag, 25. Oktober 1996

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+)= Ja-Stimmen

(–)= Nein-Stimmen

(O)= Enthaltungen

*Tourismus – Bericht Bennasar Tous A4-0298/96**Vorschlag für einen Beschluß*

(+)

ARE: Dupuis, Lalumière, Macartney, Novo Belenguer**EDN:** Striby**ELDR:** Cox, Cunha, de Vries, Eisma, Larive, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Olsson, Peltari, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Carnero González, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Marset Campos, Pettinari, Theonas**NI:** Dillen, Jung, Linser, Martinez, Nußbaumer, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Cassidy, Chichester, Colombo Svevo, De Esteban Martin, Deprez, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Linzer, Malangré, Mann Thomas, Martens, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Posselt, Provan, Rusanen, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Stenmarck, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde, von Wogau**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Crampton, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Falconer, Farthofer, Gebhardt, Graenitz, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Haug, Hoff, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Konecny, Kouchner, Kuhn, Lindeperg, Löow, McGowan, Medina Ortega, Meier, Miller, Miranda de Lage, Morris, Needle, Newman, Pery, Peter, Pons Grau, Rapkay, Rothe, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Skinner, Tannert, Thomas, Vecchi, Waidelich, Walter, Wemheuer, White, Wilson, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, van Bladel, Chesa, Hyland, Malerba, Pasty, Rosado Fernandes**V:** Breyer, van Dijk, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Orlando

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Sandbæk, Seillier, van der Waal**PPE:** McCartin

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy**GUE/NGL:** Sjöstedt**PSE:** Sindal*Kontrollbericht über die gemeinsame Fischereipolitik – Bericht McKenna A4-0305/96**Ziffer 7*

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Macartney, Novo Belenguer**EDN:** Seillier

Freitag, 25. Oktober 1996

ELDR: Cox, Goerens, Mulder, Ryyänen, Teverson

GUE/NGL: Maset Campos, Sjöstedt

NI: Linser

PPE: Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Cassidy, Deprez, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fraga Estevez, Garriga Polledo, Gillis, Hatzidakis, Heinisch, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Linzer, Lulling, McCartin, Martens, Mayer, Posselt, Provan, Schiedermeier, Stenmarck, Sturdy, Theato

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Colino Salamanca, Correia, Crampton, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Hoff, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kindermann, Lambraki, Löow, Medina Ortega, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Needle, Newman, Oddy, Pérez Royo, Pons Grau, Roubatis, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Sindal, Skinner, Thomas, Waidelich, Walter

V: Lannoye, Telkämper, Voggenhuber

(—)

UPE: d'Aboville, Gallagher, Hyland, Jacob, Kaklamanis, Rosado Fernandes
